BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schunck, Friedrich Ch. Karl,

Staatsrecht des Königreichs Baiern

Bd.: 1

Erlangen (1824)
Bibl.Mont. 4783-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725875-2

4783
Bibl.Mont

<366185053900013

<366185053900013

Bayer. Staatsbibliothek

Staatsrecht

des

Königreichs Baiern

von

D. Friedrich Christoph Karl Schunck,

königlich baierischem außerordentlichen Professor der Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen.

Erster Band.

Erlangen,

bey J. J. Palm und Ernst Enke.

1824.

Ich will das Glük meines Herzens und den Ruhm meines Thrones nur von dem Glükke des Vaterlandes und von der Liebe meines Volkes empfangen.

Maximilian Joseph, König der Baiern, in der Einleitung zur Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Der Verfasser des vorliegenden Buches beabsichtigte mit demselben eine, soviel jezt schon möglich wäre, vollständige wissenschaftliche Darstellung des gegenwärtigen baierischen Staatsrechts im engeren und ausschließenden Sinne; jedoch mit Absonderung alles dessen, was nach seiner Ansicht nicht in dasselbe gehört, und wohin er namentlich das ganze sogenannte Verwaltungs-Recht zählt. (Man sehe hierüber den §. 1.)

Zu diesem Zwekke nahm er die betreffenden gesezlichen Bestimmungen nach ihrem vollen Inhalte und, wo es nur immer geschehen konnte, wörtlich auf; suchte sie, wo es nöthig schien, grammatisch, logisch und historisch — oft durch die blose Stellung — zu interpretiren, und seine Interpretation, so weit er es für nöthig hielt, zu rechtfertigen; verband das Zusammengehörige; verglich das Ähnliche und Entgegenstehende; zog die nöthigen Folgerun-

gen; berükſichtigte Herkommen und Analogie; ergänz' te den geſammten hierdurch erhaltenen poſitiven Stoff, wo ſich Lükken fanden, aus dem allgemeinen Staats= rechte, nach den in §. 33. hierüber ausgeſprochenen Grundſätzen, und ſuchte ihn dann zu einem, im Ganzen und im Einzelnen, leicht zu überſchauenden Syſteme zu vereinigen.

Für jeden einzelnen poſitiven Satz iſt die ge= ſetzliche Quelle genau angezeigt, und, wo es von be= ſonderem Intereſſe war, auch auf das früher in Bai= ern Gegoltene, oder auf das in deutſchen Nachbar= Staaten Geltende, oder auf beydes zugleich hinge= wieſen; die aus dem allgemeinen Staatsrechte auf= genommenen Sätze aber ſind ſtets als ſolche ſicht= bar gemacht, und, zumal wenn über dieſelben verſchiedene Anſichten beſtehen, mit Beweiſen be= legt. Die überall hinzugefügte Literatur endlich ſoll= te, in den allgemeinen Anführungen, die hauptſäch= lichſten Quellen für jeden behandelten Gegenſtand überhaupt, den Anfänger kennen lehren, dem ſchon Erfahrenen ins Gedächtniß rufen; in den beſonde= ren Nachweiſungen aber dem Leſer ſagen, wo er die weitere Ausführung des hier nur kurz Angedeuteten, oder eine Beſtätigung des Vorgetragenen, oder an= dere Anſichten, als die hier aufgeſtellten, oder, im

historischen Theile, die besondere Quelle finde, aus welcher geschöpft wurde.

Auf diese Weise glaubte der Verfasser sowohl für den Geschäftsmann ein brauchbares Handbuch, als auch für academische Vorlesungen eine passende Grundlage zu geben. Das Erste, weil der Geschäftsmann in der Ordnung eines leicht zu übersehenden Systems nicht nur die gesezlichen Bestimmungen über jeden betreffenden Gegenstand, mit genauer Nachweisung der Quellen, zusammengestellt, sondern, wo es ihm wünschenswerth seyn möchte, auch doctrinelle und historische Ergänzungen und Erläuterungen, und die nöthigen literarischen Nachweisungen erhält. Das Zweyte, weil der Lehrer dadurch alle Zeit erspart, die er sonst, in dem engen Zeitraum einer halbjährigen Vorlesung, fast blos zur Mittheilung der gesezlichen Bestimmungen und der literarischen Nachweisungen verbraucht, und nun diese Zeit besser zu Erläuterungen, weiteren Ausführungen, und tieferen wissenschaftlichen Betrachtungen anwenden kann, wozu sich bey einem Gegenstande von diesem Umfange und dieser Wichtigkeit Stoff in Menge darbietet. Der Zuhörer wird dadurch den Gewinn haben, daß er, außer der Übersicht des Ganzen, und außer dem bloßen Worte des Gesetzes, auch noch etwas

mehr erhält, was ihm für das Leben brauchbar ist, zu dessen Erwerbung durch eigenes Nachforschen aber ihm später eben so oft die Zeit, als die Gelegenheit fehlt.

Scheint, bey allem Bestreben des Verfassers, nach den angegebenen Ansichten das baierische Staatsrecht so vollständig, als ihm möglich war, zu bearbeiten, die Wissenschaft desselben dennoch, namentlich im Vergleiche mit dem zu einem hohen Grade der Vollständigkeit gediehenen ehemaligen deutschen Staatsrechte, noch sehr arm: so mag freylich, wie er gerne zugiebt, ein großer Theil der Schuld an ihm selbst liegen; aber großentheils ist die Ursache wohl auch in der Neuheit der bearbeiteten Wissenschaft, und hauptsächlich ihres Gegenstandes zu suchen. Um als Wissenschaft etwas bedeutend Vollkommneres und Ausgebildeteres zu werden, bedarf es nämlich nicht blos noch mehrerer Versuche einer wissenschaftlichen Darstellung des Ganzen und einzelner Theile desselben, deren Resultate zusammengestellt und verarbeitet werden könnten; sondern insbesondere auch noch der weiteren factischen Ausbildung des gegebenen positiven Stoffes. Die allgemeinen gesezlichen Bestimmungen müssen erst zu mannichfaltigerer Anwendung gekommen seyn, und dadurch ihr Inhalt

sowohl, als die Form ihrer Anwendung vollständiger im Leben selbst sich entwikkelt haben. Manches scheint in der Theorie von geringer Bedeutung, was in der Anwendung auf besondere Fälle, und unter gewissen Verhältnissen, von großer Wichtigkeit seyn kann; Manches scheint dort klar, was hier großen Schwierigkeiten unterliegt. Das läßt sich selten voraussehen, und die Doctrin wird in dieser Hinsicht, in der Regel, besser thun, zu wenig, als zu viel zu geben; besser thun, dem Leben nachzugehen, als ihm vorlaut vorzugreifen. Der Verfasser ist daher zufrieden, wenn man ihm nur zugestehen kann, daß er wenigstens Etwas zu dem beygetragen habe, was überhaupt erst noch im Werden ist.

Manche einfach hingestellten Sätze sind das Ergebniß vorausgeschriebener einzelner Abhandlungen des Verfassers. Vielleicht hätte er besser für sich gesorgt, die lezteren auch voraus bekannt zu machen; es war ihm aber in der That zunächst nur um die Sache zu thun. Ist das Resultat richtig, so wird es auch ohne ausführliche Deduction angenommen werden, in so fern es nur deutlich genug ausgedrückt worden ist; erregt es Zweifel, so finden vielleicht Andere dadurch Veranlassung, den Gegenstand auf ihre Weise zu behandeln, wobey die Wissenschaft nur

gewinnen kann; und ist es unrichtig, so mag es ohne Weitläufigkeit bey Seite gethan werden. Niemand wird bereitwilliger seyn, als der Verfasser, Versehen und Irrthümer, die man ihm als solche erweiset, — und an denen es, wie er selbst fürchtet, nicht fehlen wird, — dankbar zu erkennen und zu verbessern, ja er bittet recht angelegentlich um Berichtigungen und Belehrung; nur entgegenstehende Behauptungen ohne Beweise würden ihm und Anderen zu nichts dienen können.

Einer Kritik des gegebenen Gesetzes hat sich der Verfasser zu enthalten gesucht. Nach seiner Ansicht ist bey der wissenschaftlichen Darstellung jedes positiven Rechtes nur das Doctrinelle kritisch zu behandeln; eine Kritik des gegebenen Rechtes aber gehört einer eigenen Wissenschaft, der sogenannten Philosophie des bestimmten positiven Rechtes an, und erfordert überdieß so viele allgemeine und besondere Vordersätze, daß sie nur als ein eigenes, selbstständiges Ganzes befriedigen kann. Auch würde das Halbe, das man auf diese Weise bey der Darstellung des positiven Rechtes selbst nur geben könnte, wie alles Halbe, namentlich dem Anfänger, mehr schaden als nützen, weil es nur zu oberflächlichem Räsonnement führen könnte.

Was die Anordnung im Ganzen und im Einzelnen betrifft, so wünscht der Verfasser, daß sie sich selbst rechtfertigen könne; ihm scheint sie einfach und natürlich.

Die Literatur ist in der Regel, so viel dem Verfasser möglich war, vollständig entweder aufgenommen, oder doch nachgewiesen, und er glaubte in dieser Hinsicht für seinen Zwek eher zu viel, als zu wenig thun zu dürfen, ob er gleich voraus sieht, daß man ihm Schuld geben wird, namentlich in den §§. 41. 42. und 43., der Gleichförmigkeit zu Liebe, zu viel gegeben zu haben.

So sehr sich der Verfasser der Kürze befleißigt und so oft er sich auch auf blose Andeutungen oder Nachweisungen beschränkt hat, so war es ihm doch, bey der großen Reichhaltigkeit des Gegenstandes, nicht möglich, Alles, was nach seinem Plane zu sagen war, in einen Band zusammenzufassen; der zweyte Band, welcher ungesäumt erscheinen soll, wird jedoch von geringerem Umfange seyn, und das Ganze mit einem vollständigen Sach-Register schließen.

Möge man den guten Willen nicht verkennen, überall nach bester eigener Überzeugung und in bestem Glauben nur das Wahre und Richtige zu ge-

ben, und dieſen erſten Verſuch einer größeren wiſſenſchaftlichen Arbeit, den der Verfaſſer öffentlich bekannt macht, wenigſtens in dieſer Hinſicht wohlwollend aufnehmen.

Erlangen, am 1. Febr. 1824.

D. Fr. Ch. K. Schunck.

Allgemeine Uebersicht.

Allgemeine Einleitung.

Vom Staatsrechte überhaupt.

I. Vom Begriffe des Wortes Recht in der Zusammensetzung von Staatsrecht.

II. Vom Staate.

III. Vom Staatsrechte.

Besondere Einleitung.

Von dem gegenwärtigen baierischen Staatsrechte.

I. Von dem gegenwärtigen baierischen Staatsrechte überhaupt.

II. Von dem gegenwärtigen baierischen Staatsrechte im engeren und ausschließenden Sinne insbesondere.

Erster Theil.

Vom Subjecte des baierischen Staatsrechts.

I. Von dem Staatsoberhaupte und Regenten.

1) Vom Könige.

2) Vom Reichsverweser.

II. Von den Staatsbürgern.

1) Von dem baierischen Staatsbürgerrechte und den baierischen Staatsbürgern im Allgemeinen.

2) Von den baierischen Staatsbürgern im Besonderen.

a) Von den verschiedenen (staatsbürgerlichen) Ständen der baierischen Staatsbürger.

α) Von dem baierischen Adelstande.

β) Von dem baierischen Bürgerstande.

b) Von den verschiedenen Corporationen der baierischen Staatsbürger.

α) Von den rein staatsbürgerlichen Corporationen.

aa) Von den Gemeinden.

bb) Von dem Landrathe im Rheinkreise.

cc) Von der Ständeversammlung.

β) Von den staatsbürgerlich-wissenschaftlichen Corporationen — Universitäten.

γ) Von den staatsbürgerlich-religiösen Corporationen — Kirchen.

Zweyter Theil.

Vom Objecte des baierischen Staatsrechts.

I. Rechte und Verbindlichkeiten des Staatsoberhauptes gegen die Staatsbürger.

1) Rechte des Staatsoberhauptes.

a) Im Allgemeinen.

b) Im Besonderen.

α) Die Repräsentativ-Gewalt.

aa) Nach Innen.

bb) Nach Außen.

β) Die Regierungs-Gewalt. Sie enthält:

aa) Allgemeine oder formelle Gewalten:

αα) Die gesezgebende Gewalt.

ββ) Die vollziehende Gewalt, und mit beyden nothwendig verbunden:

γγ) Die oberaufsehende Gewalt, und

δδ) die Ämter-Gewalt.

bb) Besondere, oder materielle Gewalten:

αα) Ursprüngliche, oder unmittelbare:

aaa) Für den negativen Zweck des Staates:
ααα) Die Justiz-Gewalt.
βββ) Die Sicherheits-Polizey-Gewalt.
bbb) Für die positiven Zwecke des Staates — die Wohlfahrts-Polizey-Gewalt.
ββ) Abgeleitete, oder mittelbare:
aaa) Allgemein nothwendige:
ααα) Die Finanz-Gewalt.
βββ) Die Militär-Gewalt.
bbb) Beziehungsweise nothwendige:
ααα) Die Lehenhoheit.
βββ) Rechte in Beziehung auf den Landrath im Rheinkreise.
γγγ) Rechte in Beziehung auf die Ständeversammlung.
δδδ) Die Kirchenhoheit.
2) Verbindlichkeiten des Staatsoberhauptes.
a) Im Allgemeinen.
b) Im Besonderen.
Anhang. Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Reichsverwesers.
II. Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsbürger gegen das Staatsoberhaupt.
1) Rechte der Staatsbürger.
a) Allen Staatsbürgern gemeinsame Rechte.
α) Rechte aller Staatsbürger mit vollem Staatsbürgerrechte.
β) Ausnahmen für die Staatsbürger mit unvollständigem Staatsbürgerrechte.
b) Rechte, welche nur gewissen Ständen und Corporationen von Staatsbürgern zukommen.

α) Rechte, welche nur gewissen Ständen von Staatsbürgern zukommen:

aa) Den bevorrechteten Bürgerlichen.

αα) Den dinglich und persönlich bevorrechteten.

ββ) Den blos dinglich bevorrechteten.

γγ) Den blos persönlich bevorrechteten.

bb) Dem Adel.

αα) Dem Adel überhaupt.

ββ) Besonderen Classen des baierischen Adels:

aaa) Den ehemaligen unmittelbaren Reichsrittern.

bbb) Den subjicirten ehemaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren — den Standesherren.

ααα) Den Standesherren im Sinne der deutschen Bundesacte (den deutschen Standesherren in Baiern).

βββ) Den, den erstgenannten beyzuzählenden baierischen adeligen Familien (den Landes-Standesherren).

ccc) Den erblichen Kronbeamten.

ddd) Den Gliedern des königlichen Hauses.

β) Rechte, welche nur gewissen Corporationen zukommen.

aa) Den rein staatsbürgerlichen Corporationen.

αα) Den Gemeinden.

ββ) Dem Landrathe im Rheinkreise.

γγ) Der Stände-Versammlung.

bb) Den staatsbürgerlich-wissenschaftlichen Corporationen — den Universitäten.

cc) Den staatsbürgerlich religiösen Corporationen — den Kirchen.

2) Verbindlichkeiten der Staatsbürger.

a) Im Allgemeinen.

b) Im Besonderen.

Besonderes Inhalts-Verzeichniß des ersten Bandes.

Allgemeine Einleitung.

Vom Staatsrechte überhaupt.

I. Vom Begriffe des Wortes Recht in der Zusammensetzung von Staatsrecht, und nothwendige Folgen daraus für die Aufstellung dieser Wissenschaft. §. 1. S. 6.

II. Vom Staate. §. 2 — 12. S. 11 — 76.

1) Von dem Begriffe und Zwekke des Staates überhaupt. §. 2. und §. 3. S. 11.

2) Von dem rechtlichen Entstehen und Bestehen der Staaten. §. 4. S. 21.

3) Von den nothwendigen Bestandtheilen des Staatsgrundvertrages, und von der rechtlichen Entstehung eines von dem wirklichen Willen aller einzelnen Staatsglieder verschiedenen Organs des Gesammtwillens, und damit des Staatsoberhauptes, der Staatsregierung, der Staatsgewalt und der Unterthanen. §. 5. S. 24.

4) Vom rechtlichen Wiederaufhören des Staates; vom Wiederaustritte Einzelner aus dem Staatsverbande, und von der rechtlichen Veränderung der Verfassung eines Staates. §. 6. S. 29.

5) Von den verschiedenen Staatsformen. §. 7. u. 8. S. 30.

6) Von den verschiedenen Staaten-Verbindungen. §. 9. u. 10. S. 42.

a) Von den verschiedenen Arten der Staaten-Verbindungen überhaupt. §. 9. S. 42.

b) Insbesondere von dem Unterschiede zwischen einem Staaten-Staate und einem Staaten-Bunde. §. 10. S. 49.

7) Von der Souveränetät, und von den rechtlichen Folgen für dieselbe aus der Vereinigung mehrerer Staaten in einen Staaten-Staat oder Staaten-Bund. §. 11. u. 12. S. 60.

III. Vom Staatsrechte. §. 13 — 16. S. 76 — 88.

1) Vom Begriffe des Staatsrechts im weiteren Sinne oder des öffentlichen Rechts, des reinen und des positiven; des Staatsrechts im engeren Sinne, und des Völkerrechts; des Staatenstaatsrechts, und des Staatenbundesrechts; des öffentlichen Rechts eines Territorialstaates, und eines Bundesstaates. §. 13. S. 76.

2) Von dem Unterschiede des Staatsrechts von angrenzenden und verwandten Wissenschaften. §. 14 — 16. S. 85 — 88.

a) Von der Politik. §. 14. S. 85.

b) Von der Staatsgeschichte und der Statistik. §. 15. S. 87.

c) Vom Privatrechte, und insbesondere vom Privat-Fürstenrechte. §. 16. §. 88.

Besondere Einleitung.

Vom gegenwärtigen baierischen Staatsrechte.

Erste Abtheilung. Vom gegenwärtigen baierischen Staatsrechte überhaupt. §. 17 — 22. S. 91 — 112.

Erste Unterabtheilung. Vom gegenwärtigen baierischen Staate. §. 17 — 20. S. 91 — 103.

1) In geographischer und statistischer Hinsicht. §. 17. u. 18. S. 91 — 94.

a) geographische Lage; politische Grenzen; Flächenraum; Volksmenge; Wohnplätze; Bewohner. §. 17. S. 91.

b) allgemeine Eintheilung des Gebietes. §. 18. S. 93.

2) In staatsrechtlicher Hinsicht. §. 19. u. 20. S. 95 — 103.

a) Staatsrechtliches Verhältniß im Inneren. §. 19. S 95.

b) Staatsrechtliches Verhältniß nach Außen. §. 20. S. 99.

Zweyte Unterabtheilung. Vom gegenwärtigen baierischen Staatsrechte. § 21. u. 22. S. 103 — 112.

1) Begriff und Theile des gegenwärtigen baierischen Staatsrechts. §. 21. S. 103.

2) Theile der wissenschaftlichen Abhandlung der verschiedenen Theile des baierischen Staatsrechts, und Beschränkung dieser

dieser Abhandlung auf das baierische Staatsrecht im engeren und ausschließenden Sinne. §. 22. S. 108.

Zweyte Abtheilung. Von dem gegenwärtigen baierischen Staatsrechte im engeren und ausschließenden Sinne insbesondere. §. 23 — 44. S. 113 — 222.

Erste Unterabtheilung. Von den Quellen des gegenwärtigen baierischen Staatsrechts im engeren und ausschließenden Sinne. §. 23 — 33. S. 113 — 150.

Einleitung. Begriff und Eintheilung. §. 23. S. 113.

I. Geschriebene Quellen:

A) Unmittelbare:

1) Die Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 mit ihren Beylagen, dem Anhange zur zweyten Beylage, und dem königlichen Beschlusse vom 5. Oct. 1818.

a) Geschichte der Entstehung und Ertheilung dieser Verfassungs-Urkunde. §. 24. u. 25. S. 114.

b) Bestandtheile dieses Staatsgrundgesetzes. §. 26. S. 124.

c) Ausgaben der Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818, und bis jezt über dieselbe erschienene Schriften. §. 27. S. 128.

2) Diejenigen früheren Staatsgrundgesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche als Ergänzung der Verfassungs-Urkunde und ihrer Beylagen zu betrachten sind. §. 28. S. 134.

B) Mittelbare Quellen:

1) Staatsverträge mit Auswärtigen. §. 29. S. 139.

2) Bestimmungen fremder in Baiern recipirter Rechte. §. 30. S. 141.

II. Ungeschriebene Quellen:

1) Staatsherkommen. §. 31. S. 141.

2) Analogie. §. 32. S. 145.

3) Das allgemeine Staatsrecht. §. 33. S. 148.

**

Zweyte Unterabtheilung. Von der Geltung des gegenwärtigen baierischen Staatsrechts im engeren und ausschließenden Sinne. §. 34 — 38. S. 150 — 162.

1) Verbindende Kraft für das Staatsoberhaupt und die Staatsbürger. §. 34. S. 150.

2) Verhältniß der Geltung des gegenwärtigen baierischen Staatsrechts im engeren und ausschließenden Sinne zu anderen Rechten:

a) zu dem früheren baierischen Staatsrechte im engeren und ausschließenden Sinne. §. 35. S. 152.

b) zu dem ehemaligen deutschen Staatsrechte und dem ehemaligen rheinischen Bundesrechte. §. 36. S. 153.

c) zu dem deutschen Bundesrechte. §. 37. S. 156.

3) Dauer der Geltung, und rechtliche Abänderung, Aufhebung und Zusetzung. §. 38. S. 159.

Drittte Unterabtheilung. Von der Gewähr des baierischen Staatsrechts im engeren und ausschließenden Sinne. §. 39. S. 163.

Vierte Unterabtheilung. Hilfswissenschaften des baierischen Staatsrechts im engeren und ausschließenden Sinne. §. 40 — 43. S. 172 — 216.

1) Philologische. §. 40. S. 172.

2) Philosophische und politische. §. 41. S. 174.

3) Historische. §. 42. S. 184.

4) Positiv-juristische. §. 43. S. 190.

Fünfte Unterabtheilung. Literatur des gegenwärtigen baierischen Staatsrechts im engeren und ausschließenden Sinne. §. 44. S. 216.

Erster Theil.

Subject des baierischen Staatsrechts.

Erstes Buch. Vom Staatsoberhaupte und Regenten. §. 45 — 54. S. 225 — 253.

Erste Abtheilung. Vom Könige, als dem Staatsoberhaupte und dem ordentlichen Regenten. §. 45 — 50. S. 225 — 248.

1) Allgemeine Bestimmungen über das Recht zur Regierung als ordentliches Staatsoberhaupt, und über die Erbfolgeordnung in dieses Recht. §. 45. u. 46. S. 225
2) Nothwendige persönliche Eigenschaften des Thronfolgers. §. 47. S. 237
3) Regierungsantritt; Regierungseid; Huldigung; Krönung. §. 48. S. 241.
4) Verbindlichkeit des zeitigen Staatsoberhauptes aus den Regentenhandlungen seiner Vorfahren. §. 49. S. 243.
5) Dauer des Verhältnisses zwischen dem zeitigen Staatsoberhaupte und dem Volke. §. 50. S. 245.

Zweyte Abtheilung. Vom Reichsverweser, als dem ausserordentlichen Regenten. §. 51 — 54. S. 249 — 253.
1) Fälle, in welchen ein außerordentlicher Regent (Reichsverweser) eintritt. §. 51. S. 249.
2) Wer verfassungsmäßig Reichsverweser seyn könne, und in welcher Ordnung, wenn keine besondere Ernennung statt gefunden hat. §. 52. S. 250.
3) Wirkliche Ernennung zum Reichsverweser, und Antritt der Reichsverwesung. §. 53. S. 252.
4) Dauer der Reichsverwesung. §. 54. S. 253.

Zweytes Buch. Von den Staatsbürgern. §. 55 — 181. S. 254 — 696.

Erste Abtheilung. Von dem baierischen Staatsbürgerrechte und den baierischen Staatsbürgern im Allgemeinen. §. 55 — 58. S. 254 — 267.
1) Begriff der baierischen Unterthanschaft; des baierischen Landsassiates; des baierischen Staatsbürgerrechtes; Eintheilung des baierischen Landsassiates und des Staatsbürgerrechtes in actives und passives, in volles und unvollständiges; Subjectionsverhältniß der baierischen Unterthanen und Staatsbürger. §. 55. S. 254.
2) Bedingung des Erwerbes des baierischen Staatsbürgerrechts, das Indigenat. §. 56. S. 260.
3) Bedingungen der Ausübung des baierischen Staatsbürgerrechts, und Beschränkung des vollen Genusses desselben auf die christlichen Glaubensgenossen. §. 57. S. 265.
4) Verlust des baierischen Staatsbürgerrechts. § 58. S. 265.

Zweyte Abtheilung. Von den baierischen Staatsbürgern im Besonderen. §. 59 — 181. S. 268 — 696.

Erste Unterabtheilung. Von den verschiedenen (politischen) Ständen der baierischen Staatsbürger. §. 59 — 79. S. 268 — 346.

Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Ständen der baierischen Staatsbürger im Allgemeinen. §. 59. u. 60. S. 268 — 279.

1) Begriff des staatsbürgerlichen Standes; Verschiedenheit desselben, und Gründe der nachfolgenden Abtheilung. §. 59. S 268.

2) Rechtliche Möglichkeit verschiedener politischer Stände überhaupt, und der baierischen insbesondere. §. 60. S. 274.

Zweyter Abschnitt. Von den verschiedenen Ständen der baierischen Staatsbürger im Besonderen. §. 61 — 79. S. 279 — 346.

Erster Unterabschnitt. Von dem baierischen Adelstande. §. 61 — 73. S. 279 — 326.

Erster Absatz. Von dem baierischen Adel und den verschiedenen Standesclassen desselben überhaupt. §. 61 — 67. S. 279 — 297.

1) Begriff des Adels; Eintheilung desselben im Allgemeinen in Geschlechts- und Brief-Adel; in hohen und niederen, älterer und neuer Zeit; in alten und neuen, bey dem hohen und dem niederen Adel. §. 61. S. 279.

2) Von Erlangung des Adels in Baiern, und zwar:
   a) des Stammadels §. 62. S. 288.
   b) des Briefadels §. 63. S. 289.

3) Bedingung der Ausübung der Rechte des Adels, und Beweis für den Adelstand. §. 64. S. 291.

4) Verlust des Adels.
   a) Nichtgebrauch des Adels, und
   b) Verzicht auf denselben. §. 65. S. 292.
   c) Suspension, und
   d) Entziehung des Adels als Strafe. §. 66. S. 294.

5) Eintheilung des baierischen Adels in seine verschiedenen Standesclassen. §. 67. S. 295.

Zweyter Absatz. Von den verschiedenen Standesclassen des baierischen Adels insbesondere. §. 68—75. S. 298—326.

1) Erste Classe; die Glieder des königlichen Hauses. §. 68. S. 298.

2) Zweyte Classe; die erblichen Kronbeamten. §. 69. S. 299.

3) Dritte Classe; die Standesherren:

a) die Standesherren im Sinne der deutschen Bundesacte. §. 70. S. 302.

b) die, den baierischen Standesherren im Sinne der deutschen Bundesacte, beyzuzählenden standesherrlichen Familien in Baiern. §. 71. S. 312.

4) Vierte Classe; die ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen (Reichsritter). §. 72. S. 316.

5) Fünfte Classe; die übrigen Adeligen des Königreichs. §. 73. S. 324.

Zweyter Unterabschnitt. Von dem baierischen Bürgerstande. §. 74—79. S. 326—346.

Erster Absatz. Von dem baierischen Bürgerstande und den verschiedenen (politischen) Standesclassen desselben überhaupt.

Begriff; Eintheilung. §. 74. S. 326.

Zweyter Absatz. Von den verschiedenen Standesclassen des baierischen Bürgerstandes insbesondere. §. 75—79. 328—346.

a) Erste Classe; bevorrechtete Bürgerliche mit vollem Staatsbürgerrechte. §. 75—77. S. 328—333.

a) Erste Unterclasse; die dinglich und persönlich bevorrechteten Bürgerlichen. §. 75. S. 328.

b) Zweyte Unterclasse; die blos dinglich bevorrechteten Bürgerlichen. §. 76. S. 330.

c) Dritte Unterclasse; die blos persönlich bevorrechteten Bürgerlichen. §. 77. S. 331.

b) Zweyte Classe; die nicht bevorrechteten Bürgerlichen mit vollem Staatsbürgerrechte. §. 78. S. 333.

c) Dritte Classe; die Bürgerlichen mit unvollständigem Staatsbürgerrechte. §. 79. S. 334.

Zweyte Unterabtheilung. Von den verschiedenen (politischen) Corporationen der baierischen Staatsbürger §. 80—181. S. 347—696.

Erster Abschnitt. Von den rein staatsbürgerlichen Corporationen. §. 80—165. S. 347—633.

Erster Unterabschnitt. Von den baierischen Gemeinden. §. 80—117. S. 347—462.

Erster Absatz. Von den baierischen Gemeinden im Allgemeinen. §. 80—83. S. 349—361.

1) Begriff einer jetzigen baierischen Gemeinde; neueste Geschichte. §. 80. S. 349.

2) Bildung der Gemeinden:

a) hinsichtlich des Bezirkes. §. 81. S. 351.

b) hinsichtlich der in die Gemeinden aufgenommenen Glieder. §. 82. S. 356.

3) Eintheilung dieser Gemeinden. §. 83. S. 360.

Zweyter Absatz. Von der Organisation der Verwaltungs-Stellen der verschiedenen Arten der baierischen Gemeinden insbesondere. §. 84—117. S. 362—462.

Erster Unterabsatz. Von der Zusammensetzung der Verwaltungs-Stellen der verschiedenen Arten der Gemeinden. §. 84—88. S. 362—368.

Erstes Kapitel. Von der Zusammensetzung der Verwaltungs-Stellen in den Municipal-Gemeinden. §. 84—87. S. 362—366.

Übersicht. §. 84. S. 362.

I. Von der Zusammensetzung und der Zahl der Glieder der Magistrate und ihres Canzley-Personals. §. 85. S. 362.

II. Von der Zusammensetzung des (Municipal-) Gemeinde-Ausschusses. §. 86. S. 365.

III. Von den Districts-Vorstehern. §. 87. S. 366.

Zweytes Kapitel. Von der Zusammensetzung der Verwaltungs-Stellen in den Rural-Gemeinden. §. 88. S. 366.

Zweyter Unterabsatz. Von der Besetzung der Verwaltungs-Stellen in den verschiedenen Arten der Gemeinden. §. 89—114. S. 368—451.

Einleitung. §. 89. S. 368.

Erstes Kapitel. Von der Besetzung der Gemeinde-Stellen durch Wahl. §. 90 — 112. S. 370 — 447.

1) Gegenstand der Gemeinde-Wahlen. §. 90. S. 370.

2) Eintheilung der Gemeinde-Wahlen in vorläufige und definitive; in einfache und mehrfache (Urwahl und höhere Wahlen); in erste und neue Zwischen- und Ersatz-Wahlen, und dieser lezteren wieder in volle und partielle, in ordentliche und außerordentliche; Fälle, in welchen eine volle oder partielle, eine ordentliche oder außerordentliche Zwischen- und Ersatz-Wahl statt findet; besondere Regeln für die außerordentlichen Zwischen- und Ersatz-Wahlen. §. 91. und 92. S. 372.

3) Allgemeine und besondere Bedingungen zur Wahlstimm-Berechtigung bey Besetzung der Gemeinde-Stellen; Suspension und Verlust dieses Wahlstimm-Rechtes, und Regeln für die Ausübung desselben. §. 93. S. 379.

4) Bedingungen zur Wählbarkeit zu den Gemeinde-Stellen:

a) Allgemeine Bedingungen zur Wählbarkeit zu Gemeinde-Stellen überhaupt. §. 94. S. 386.

b) Besondere Bedingungen zur Wählbarkeit zu besonderen Arten von Gemeinde-Stellen. §. 95. S. 388.

5) Vorbereitungen zur Wahl. §. 96 — 101. S. 395 — 416.

a) Von den Wahl-Listen: Urwahl-Listen u. besondere Wahl-Listen — Inhalt und Einrichtung derselben; erste Anlage sämmtlicher Wahl-Listen, und Unterhaltung der Urwahl-Liste und neue Fertigung der anderen; Auflegung der Wahl-Listen vor den Wahlen. §. 96. S. 395.

b) Von den Wahl-Ausschüssen:

α) Von der Zusammensetzung, der Verpflichtung und der Wiederauflösung der Wahl-Ausschüsse. §. 97. S. 403.

β) Von den Befugnissen und Pflichten der Wahl-Ausschüsse, und von den zur Möglichkeit der Erfüllung derselben getroffenen Anordnungen. §. 98. S. 407.

γ) Von der Behandlungsart der Geschäfte des Wahl-Ausschusses; von Stempel, Taxen, Sporteln und Gebühren dabey. §. 99. S. 412.

δ) Von den Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahl-Ausschusses, und der Wirkung der-

selben in Bezug auf die im Gange begriffenen Wahlen. §. 100. S. 414.

e) Von der Bestimmung der Zeit und der Reihenfolge, so wie des Ortes der Wahlen; von der Besorgung aller Vorbereitungen und insbesondere von der Bekanntmachung der zu besetzenden Gemeinde-Stellen und der Anzahl der hiezu zu Wählenden. §. 101. S. 415.

6) Die Wahl-Handlungen selbst. §. 102—110. S. 417—445.

a) Allgemeine Bedingungen zu einer gültigen und vollständigen Wahl-Handlung und ihrer rechtlichen Folgen. §. 102. S. 417.

b) Zahl und Folge der Wahl-Handlungen. §. 103. S. 419.

c) Art der Stimmen-Abgabe und Verfahren dabey; Folge, und Schluß der Abgabe der Stimmen. §. 104. S. 425.

d) Aufzeichnung der abgegebenen Stimmen in das Haupt-Wahl-Protocoll und in die Wahl-Verzeichnisse; Verschluß derselben vor gänzlich beendigter Wahl. §. 105. S. 428.

e) Zeit der Zählung der abgegebenen Stimmen; Verfahren bey der Zählung der Stimmen; Geltung der Stimmen hiebey. §. 106. S. 430.

f) Art der Stimmen-Mehrheit zur Bewirkung der Erwählung bey den verschiedenen Gemeinde-Wahlen. §. 107. S. 434.

g) Entscheidung bey Stimmen-Gleichheit. §. 108. S. 438.

h) Entscheidung insbesondere, wenn bey den Wahlen zu den Magistraten Individuen in den Magistrat gewählt wurden, welche wegen naher Verwandtschaft und Schwägerschaft unter sich, oder mit schon wirklichen, oder schon vor ihnen erwählten Magistrats-Gliedern, nicht zusammen im Magistrate seyn dürfen. §. 109. S. 440.

i) Erklärung der Gewählten zur Annahme der ihnen zugedachten Stelle, oder Entschuldigung der Nicht-Annahme; gesezliche Entschuldigungs-Ursachen; Ersetzung der von der Annahme Entschuldigten. §. 110. S. 442.

7) Anzeige der Vollziehung der Wahlen und Wahl-Bericht. § 111. S. 445.

8) Wahl-Freyheit. §. 112 S. 446

Zweytes Kapitel. Von der Besetzung der Gemeinde-Stellen durch Ernennung.
Wem die Besetzung der durch Ernennung zu besetzenden Gemeinde-Stellen zukommt, und welche Eigenschaften für die zu Ernennenden gesezlich bestimmt sind. §. 123. S. 447.
Drittes Kapitel. Von der Besetzung der Gemeinde-Stellen durch allgemeine gesezliche Bestimmung. §. 114. S. 451.
Dritter Unterabsatz. Von der Bestätigung, Verpflichtung und Einweisung der zu den verschiedenen Gemeinde-Stellen Erwählten und Ernannten. §. 115. S. 451.
Vierter Unterabsatz. Von der Functionszeit der zu den Gemeinde-Stellen Erwählten und Ernannten; von der Amts-Auszeichnung und dem Gehalte derselben. §. 116. u. 117. S. 454.
Zweyter Unterabschnitt. Von dem Landrathe im Rheinkreise. §. 118—125. S. 462—495.
Einleitung. Begriff; Geschichte. §. 118. S. 463.
Erster Absatz. Von der Besetzung der Stellen der Landräthe. §. 119—123. S. 468—491.
Erster Unterabsatz. Erwählung der Candidaten des Landrathes. §. 119—122. S. 468—491.
I. Ältere Erwählungsart der Candidaten des Landrathes.
1) Wahl und Ernennung der Mitglieder des Departemental- (Provinzial-) Wahl-Collegiums zur Wahl der Candidaten des Landrathes. §. 119. S. 468.
2) Berechtigung, Einberufung und Constituirung des Departemental-Wahl-Collegiums zur Wahl der Candidaten des Landrathes. §. 120. S. 477.
3) Erwählung der Candidaten des Landrathes durch das versammelte und gesezlich constituirte Departemental-Wahl-Collegium. §. 121. S. 480.
II. Neueste Veränderung der Erwählungsart der Candidaten des Landrathes. §. 122. S. 484.
Zweyter Unterabsatz. Ernennung der Landräthe aus den erwählten Candidaten. §. 123. S. 491.
Zweyter Absatz. Von der Dauer des Landrathes. §. 124. S. 492.

Dritter Absatz. Von den Versammlungen des Landrathes. Einberufung der Landräthe; zur Constituirung der Versammlung nöthige Anzahl derselben; Erwählung des Präsidenten und des Secretärs, und Bestellung des untergeordneten Personale, Eröffnung der Versammlung und Vereidung der Mitglieder; Dauer der Versammlung. §. 125. S. 493.

Dritter Unterabschnitt. Von der Stände-Versammlung. §. 126—165. S. 495—633.

Einleitung. Begriff; Geschichte; besondere Gewährleistung durch den deutschen Bund. §. 126. S. 499.

Erster Absatz. Von der Zusammensetzung der baierischen Stände-Versammlung; von der Zahl ihrer Mitglieder, und von deren Vertheilung auf Classen und Regierungs-Bezirke bey der zweyten Kammer. §. 127. S. 502.

Zweyter Absatz. Von den Bedingungen zum Rechte zu Sitz und Stimme als Mitglied der Stände-Versammlung, und von dem Wiederaufhören dieses Rechtes. §. 128—155. S. 514—614.

Erster Unterabsatz. Von den Bedingungen zum Rechte zu Sitz und Stimme als Mitglied der Kammer der Reichsräthe. §. 128. S. 514.

Zweyter Unterabsatz. Von den Bedingungen zum Rechte zu Sitz und Stimme als Mitglied der Kammer der Abgeordneten. §. 129—153. S. 523—605.

Übersicht. §. 129. S. 523.

Erstes Kapitel. Von den zur Wählbarkeit in die Kammer der Abgeordneten erforderlichen Eigenschaften.

I. Von den zur Wählbarkeit in die Kammer der Abgeordneten im Allgemeinen erforderlichen Eigenschaften. §. 130. S. 524.

II. Von den zur Wählbarkeit zum Abgeordneten aus einer bestimmten Classe insbesondere erforderlichen Eigenschaften. §. 131. S. 526.

Zweytes Kapitel. Von der Wahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer der Stände-Versammlung. §. 132 — 152. S. 534 — 605.

I. Von den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung im Allgemeinen, §. 132 — 146. S. 534 — 585.

1) Gegenstand dieser Wahlen. §. 132. S. 534.

2) Eintheilung der Wahlen der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner in einfache und mehrfache oder zusammengesezte; dann in ordentliche und außerordentliche. §. 133. S. 537.

3) Vertheilung der Wahlen nach Classen und Regierungs-Bezirken. §. 134. S. 539.

4) Allgemeine Bedingungen zur Wahlstimmberechtigung bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung; allgemeine Regel für die Ausübung dieser Wahlstimmberechtigung; Verlust derselben. §. 135. S. 540.

5) Bedingungen zur Wählbarkeit bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung. §. 136. S. 542.

6) Anordnung und unmittelbare Leitung der Wahlen; Zeit und Ort derselben; Bezeichnung der Zahl der bey jedem Wahlmomente zu Wählenden, und Bekanntmachung einer Liste der dabey Wählbaren. §. 137. S. 544.

7) Von den Wahlhandlungen selbst. §. 138 — 144. S. 550 — 582.

a) Allgemeine Bedingungen einer gültigen Wahlhandlung zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung und ihrer rechtlichen Folgen. §. 138. S. 550.

b) Vereidung der unmittelbaren Wähler der Abgeordneten; Art der Abgabe der Stimmen aller Wähler bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung. §. 139. S. 554.

c) Bekanntmachung und Zählung der Stimmen; Geltung der Stimmen dabey. §. 140. S. 559.

d) Erwählung bey allen Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung durch relative Stimmen-Mehrheit; Bekanntmachung des Resultates. §. 141. S. 564.

e) Entscheidung bey Stimmen-Gleichheit. §. 142. S. 568.

f) Gesezliche Entschuldigungs-Gründe zur Nicht-Annahme der Erwählung zum Abgeordneten und zu dessen Ersatzmann; Erklärung hierüber und Entscheidung; Ersetzung des Entschuldigten; Entschuldigung und Ersetzung der übrigen bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer Erwählten und deren Ersatzmänner. §. 143. S. 574.

g) Anzeige der Vollziehung der Wahlen und Einsendung der darüber gehaltenen Protocolle an die vorgesezte oder auffordernde Behörde; Prüfung derselben, und Abgabe an die höchste Behörde. §. 144. S. 582.

8) Wahlfreyheit. §. 145. S. 582.

9) Zeit, für welche die Erwählung der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner geschieht. §. 146. S. 585.

II. Von der Wahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer der Stände-Wersammlung im Besonderen. §. 147 — 152. S. 586 — 605.

1) Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit. §. 147. S. 586.

2) Wahl der Abgeordneten der Universitäten. §. 148. S. 589.

3) Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen. §. 149. S. 591.

4) Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Städte und Märkte.

a) Wahl der Abgeordneten aus den Städten mit eigenen Abgeordneten. §. 150. S. 594.

b) Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten mit gemeinschaftlichen Abgeordneten. §. 151. S. 597.

5) Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit. §. 152. S. 598

Drittes Kapitel. Von der Bewilligung des Königs und der Gutsherren für ihre zu Abgeordneten erwählten Diener zum Eintritt in die Kammer. §. 153. S. 605.

Dritter Unterabsatz. Von dem Wiederaufhören des Rechtes zu Sitz und Stimme als Mitglied der Stände-Versammlung.

I. Von dem Wiederaufhören des Rechtes zu Sitz und Stimme als Mitglied der Kammer der Reichsräthe. §. 154. S. 606.

II. Von dem Wiederaufhören des Rechtes zu Sitz und Stimme als Mitglied der zweyten Kammer der Stände-Versammlung. §. 155. S. 607.

Dritter Absatz. Von der Dauer der Stände-Versammlung und von dem Ersatze der während derselben abgegangenen Mitglieder.

1) Dauer der Stände-Versammlung, ordentliche und außerordentliche; Verschiedenheit der Zeit der Functions-Berechtigung der Stände-Versammlung von der Zeit der wirklichen Function derselben bey den Sitzungs-Versammlungen, und von der Zeit der Functions-Berechtigung der einzelnen Mitglieder der Stände-Versammlung. §. 156. S. 614.

2) Ersetzung der während der gesezlichen Dauer der Stände-Versammlung abgegangenen einzelnen Mitglieder derselben. §. 157. S. 616.

Vierter Absatz. Von den Sitzungs-Versammlungen der Stände-Versammlung. §. 158—165. S. 617—633.

1) Von der Einberufung der Stände-Versammlung: Zeit und Art der Einberufung; Bestimmung der Zeit und des Ortes der Versammlung. §. 158. S. 617.

2) Von dem Erscheinen der Stände-Mitglieder: Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe und einer besonderen Einweisungs-Commission zum Empfange der Erscheinenden; vorgängige schriftliche Er-

klärung der Reichsräthe über ihr Erscheinen; Zeit der Entschuldigung der nicht erscheinenden Reichsräthe; persönliche Anmeldung aller wirklich erschienenen Stände-Mitglieder; Zustellung eines Abdrucks der Verfassungs-Urkunde. §. 159. S. 619.

3) Von der Constituirung der beyden Kammern.

a) Von der Constituirung der Kammer der Reichsräthe: zur Constituirung nöthige Anzahl der Reichsräthe; Wahl zweyer Secretäre, und dreyer Candidaten zur königlichen Ernennung des zweyten Präsidenten; wirkliche Constituirung dieser Kammer; Ordnung der Sitze. §. 160. S. 622.

b) Von der Constituirung der Kammer der Abgeordneten: zur Constituirung dieser Kammer nöthige Anzahl der Mitglieder; Prüfung der Beglaubigung, der Wahlen, und der passiven Wahlfähigkeit der Abgeordneten; Wahl von sechs Candidaten zur königlichen Ernennung zweyer Präsidenten, und Wahl zweyer Secretäre; wirkliche Constituirung dieser Kammer; Bestimmung der Ordnung der Sitze in der constituirten Kammer; Anzeige der geschehenen Constituirung an den König und an die erste Kammer; Untersuchung der eingegangenen Entschuldigungen. §. 161. S. 623.

4) Von der Bestellung eines reichsständischen ständigen Archivars, des Canzley-Personale, und der Boten und Diener. §. 162. S. 628.

5) Von der Vereidung der Stände-Mitglieder und der Eröffnung der ständischen Versammlung. §. 163. S. 629.

6) Von der Dauer der Sitzungs-Versammlungen; gewöhnliche gesezliche Dauer; Verlängerung; Vertagung; Auflösung der ganzen Versammlung. §. 164. S. 631.

7) Von der Schließung der Sitzungs-Versammlungen; gleichzeitige Schließung beyder Kammern; Form; rechtliche Folge; Entlassung des Canzley-Personale, und Übergabe der Landtags-Acten an den ständischen Archivar. §. 165. S. 632.

Zweyter Abschnitt. Von den staatsbürgerlich-wissenschaftlichen Corporationen, oder von den Universitäten.
§. 166 — 172. S. 634 — 649.

I. Begriff. §. 166. S. 636.

II. Gegenwärtig in Baiern bestehende Universitäten. §. 166. S. 636.

III. Gegenwärtige Organisation der baierischen Universitäten als staatsbürgerl. Corporationen. §. 167 — 172. S. 638 — 649.

Einleitung: Bezeichnung des Hiehergehörigen, und Übersicht desselben. §. 167. S. 638.

1) Von den Personen, welche zur Corporation der Universität gehören. §. 168. S. 639.

2) Von den zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bestehenden Organen der baierischen Universitäten, und der gesezlichen Bestellung und Bildung dieser Organe. §. 169 — 172. S. 641 — 649.

a) Von dem Rector oder Prorector, und dem Canzler oder Procanzler der Universität. §. 169. S. 641.

b) Von dem academischen Senate und der Versammlung sämmtlicher ordentlichen und außerordentlichen Professoren. §. 170. S. 643.

c) Von den Facultäten, oder Sectionen. §. 171. S. 645.

d) Von dem Verwaltungs-Ausschusse. §. 172. S. 648.

Dritter Abschnitt. Von den staatsbürgerlich-religiösen Corporationen oder von den öffentlichen Kirchen.
§. 173 — 181. S. 650 — 696.

I. Begriff der Kirche im weiteren und engeren Sinne; Eintheilung in öffentliche und Privat-, in herrschende und nicht herrschende Kirchen. §. 173. S. 652.

II. Geschichtliche Andeutungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der öffentlichen Kirchen in Baiern.
§. 174. u. 175. S. 655 — 679.

1) Die katholischen Kirchen. §. 174. S. 655.

2) Die protestantische Gesammtkirche. §. 175. S. 664.

III. Gegenwärtige Organisation der öffentlichen Kirchen, so weit sie durch die Verfassungs-Urkunde v. 26. May 1818 bestimmt ist. §. 176 — 181. S. 680 — 696.

1) Organisation der katholischen Kirche. §. 176 — 178. S. 680 — 691.

a) Bildung der kathol. Gesammt-Kirchen. §. 176. S. 680.

b) Zusammensetzung der Verwaltungs-Stellen der katholischen Gesammt-Kirchen. §. 177. S. 682.

c) Besetzung der Verwaltungs-Stellen der katholischen Kirchen überhaupt, und Aufnahme der Aspiranten. §. 178. S. 685.

2) Organisation der protestantischen Gesammt-Kirchen. §. 179 — 181. S. 692 — 696.

a) Bildung der protest. Gesammt-Kirche. §. 179. S. 692.

b) Zusammensetzung der oberen Verwaltungs-Stellen der protestantischen Kirche. §. 180. S. 694.

c) Besetzung der Verwaltungs-Stellen der protestantischen Kirchen überhaupt, und Aufnahme und Beförderung der Aspiranten. §. 181. S. 695.

Zusätze und Verbesserungen. S. 697 — 715.

Allge-

Allgemeine Einleitung.

Vom Staatsrechte überhaupt.

Platon, *de republica LL. X.* Besonders herausgegeben von F. Ast. Jena 1804. 8. und von J. Jos. Stutzmann. Erlangen 1805. 8. (Deutsch: von Wolff. Alt. 1799. 8. und von G. Fähse. Leipz. 1800. 8. — C. Morgenstern, *de Platonis republica.* Comment. III. Hal. 1794. 8.)

Aristoteles, *politicorum LL. VIII.* Besonders herausgegeben von J. G. Schneider. Frankf. a. d. Oder 1809. 2 B. (Deutsch: von J. G. Schlosser. 5 Th. Tüb. und Leipz. 1798. 8. und von Ch. Garve, herausgegeben und mit Anmerkungen u. Abhandl. begleitet von G. G. Fülleborn. Breslau 1799 u. 1802. 2 Th. 8.)

Jean Bodin, *six livres de la république.* à Paris 1577 u. öfter. Lat.: *de republica* Libb. IV. Paris. 1584. fol. Libb. VI. ibid. 1591. 8. u. öfter.

Thom. Hobbes, *Elementa philosophiae.* Sect. III. *de cive.* Paris. 1642. 4.

Ebendersl., *Leviathan, or the Matter, Form and Power of a Commonwealth, Ecclesiastical and Civil.* Lond. 1651. fol. Lat.: *Leviathan, sive de civitate ecclesiastica et civili.* Amst. 1667. 4. (Deutsch: 2 Th. Halle 1794. u. 1795. 8.)

Rob. Filmer, *the Anarchy of a limited and mixed Monarchy.* Lond. 1646.

Derſ., *the necessity of the absolute power of all Kings, and in particular of the King of England.* Lond. 1648.

Derſ., *Patriarcha*, or *Observations concerning the origine of Government against Hobbes, Mildon, Grotius and Hutton.* Lond. 1652. 4.

Ulr. Huber, *de jure civitatis* Libb. III. *novam juris publici universalis disciplinam continentes.* Franequ. 1672. 4. cum comment. *Chr. Thomasii* et *Nic. Lynker.* cura *Io. Chrph. Fischer.* Francof. et Lips. 1752. 4.

Algernon Sidney, *discourses concerning government.* Lond. 1689. fol. u. öfter. (Deutſch: mit Anmerkungen u. Abhandlungen von Chr. Dan. Erhard. 2 Bde. Leipz. 1793 u. 1794. 8. Im Auszug von L. H. Jakob. Erfurt 1795. 8.

John Locke, *two treatises of government against Sir Robert Filmer.* London 1690. 8. u. öfter. (Deutſch: Jena 1716. 8. u. Frankf. 1718. 8.)

Iust. Henn. Böhmer, *introductio in jus publicum universale.* Hal. 1709. edit. III. 1755. 8.

God. Ern. Fritsch, *jus publicum universale.* Ien. 1734. 8.

Chr. de Wolf, *de imperio publico seu jure civitatis, in quo omne jus publicum universale demonstratur* etc. In juris naturalis parte VIII. Hal. 1748. 4.

Joh. Heinr. Gottl. von Juſti, die Natur u. das Weſen der Staaten. Berlin 1760. 8. mit Anmerk. von H. G. Scheidemantel. Mitau 1771. 8.

J. J. Rousseau, *du contrat social, ou principes du droit politique.* Amsterd. 1762. 12. u. öfter. (Neue-

ste deutsche Übersetzung: mit Anmerk. v. J. Schramm. Düsseldorf 1800. 8. — Ern. Mor. Arndt, Diss. *sistens nonnulla quaedam, quibus status civilis contra Russovii et aliorum commenta defendi posse videtur.* Greifsw. 1800. 4.)

Car. Ant. de Martini, *positiones de jure civitatis.* Vindob. 1768. edit. 3. 1776. 8.

Heinr. Gottfr. Scheidemantel, Staatsrecht nach der Vernunft und Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Th. Jena 1770—1773. 8.

Derselbe, allgemeines Staatsrecht überhaupt u. nach der Regierungsform. Jena 1775. 8.

Io. Franc. Loth. Schrodt, *systema juris publici universalis.* Bamb. 1780. 8.

Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts. Altona 1790. 8.

Aug. Ludw. Schlötzer, allgemeines Staatsrecht u. Staatsverfassungslehre. Gött. 1793. 8.

Theod. Schmalz, das natürliche Staatsrecht. Königsberg 1794. Zweite verb. Aufl. Ebendas. 1804. 8.

K. J. Wedekind, kurze systematische Darstellung des allgem. Staatsrechts. Frankf. 1794. 8.

K. H. Heydenreich, Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung. 2 Th. Leipzig 1795. 8.

Rüdiger, Anfangsgründe der allgem. Staatslehre. Halle 1795. 8.

C. U. D. de Eggers, *institutiones juris civitatis publici et gentium universalis.* Hafniae 1796. 8. (Deutsch: 2 B. Wien 1810. 8.)

J. Christph. Hoffbauer, allg. Staatsrecht. 2 Th. Halle 1797 u. 1799. 8.

H. Benſen, Verſuch eines ſyſtematiſchen Grundriſſes der reinen und angewandten Staatslehre. 3 Abth. in 2 B. Erlangen 1798 und 1799. 8.

J. C. Majer, allg. Theorie der Staatsconſtitution. Hamb. 1799. 8.

Carl Theod. Gutjahr, populäre Darſtellung des Staatsrechts, mit beſonderer Rückſicht auf das gegenſeitige Verhältniß des Regenten und Bürgers. 1. Th. Geſellſchaftsrecht. Leipz. 1801. 8.

H. Benſen, Einleitung in die ſämmtlichen Staatswiſſenſchaften, oder Begründung der Staatslehre in allen ihren Theilen. Fürth 1802. 8.

Derſelbe, Syſtem der reinen u. angewandten Staatslehre. Th. 1. Erlangen 1804. 8.

W. J. Behr, Syſtem der allgemeinen Staatslehre. Bamberg u. Würzburg 1804. 8.

J. J. Wagner, Staatswiſſenſchaft und Politik im Grundriß. Leipzig 1805. 8.

Joh. Phil. Achilles Leisler, natürliches Staatsrecht. Frankf. 1806. 8.

Joſ. Mich. Vinc. Burkardt, Urgeſetze des Staates und ſeiner nothw. Majeſtätsrechte. 1. Th. 1. Heft. Erlangen 1806. 8.

K. Ludwig v. Haller, Handbuch der allgem. Staatenkunde, des darauf gegründeten allg. Staatsrechts und der allgem. Staatsklugheit, nach den Geſetzen der Natur. Winterthur 1808. 8.

A. H. Müller, von der Idee des Staates und ihrer Verhältniſſe zu der populären Staatstheorie. Dresden 1809. 8.

Derſelbe, Elemente der Staatskunſt. Oeffentl. Vorleſungen. 3 Th. Berlin 1809. 8.

D. F. Seeger, Entwurf der Staatswissenschaft. Heidelberg 1810. 8.

J. W. Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre, in 3 Abth. Frankf. a. M. 1810. 8.

J. J. Wagner, der Staat. Würzburg 1815. 8.

Fr. Ancillon, über Souveränetät und Staatsverfassung. Berlin 1815. Zweite Ausg. ebendas. 1816. 8. (Gegenschrift: Die Fürsten und Völker in ihren gegenseitigen Forderungen. Leipz. 1816. 8.)

K. Ludw. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft, oder Theorie des natürlich geselligen Zustandes, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Bis jetzt 4 B. Winterthur 1816—1820. Zweite Aufl. Winterthur 1822. (Wilh. Traugott Krug, die Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse der Herren von Haller, Adam Müller und Consorten. Leipz. 1817. 8. H. Escher, über die Philosophie des Staatsrechts, mit besonderer Beziehung auf die Hallersche Restauration. Zürich 1822. 8.)

J. G. Fichte, die Staatslehre, oder über das Verhältniß des Urstaates zum Vernunftreiche, in Vorträgen gehalten im Sommer 1813 auf der Universität zu Berlin. Berlin 1820. 8.

K. Sal. Zachariä, vierzig Bücher vom Staate. Bis jetzt 2 B. Tübingen 1820. 8.

(Gibson,) über die natürlichen Grundsätze des Staatsvereines. Schreiben eines Ausländers an einen gefeyerten preußischen Patrioten am Tage des Friedensfestes. Leipzig 1820. 8.

Fr. Ancillon, über die Staatswissenschaft. Berlin 1820. 8.

I. Vom Begriffe des Wortes Recht in der Zusammensetzung von Staatsrecht, und nothwendige Folgen daraus für die Aufstellung dieser Wissenschaft.

§. 1.

Das Wort Recht in der Zusammensetzung von Staatsrecht, wo es eine zu erlernende Wissenschaft bezeichnen soll, kann nichts anderes bedeuten, als eine Wissenschaft von Rechtsgesetzen, eine Rechtswissenschaft im objectiven Sinn — juris disciplina. Es bezeichnet also:

1) Eine Wissenschaft. Eine blose, unter gewisse Rubriken gebrachte, Zusammenstellung der einzelnen für die Rechtsverhältnisse eines bestimmten Staates geltenden Gesetze giebt demnach noch kein positives Staatsrecht dieses Staates, sondern höchstens eine wohlgeordnete Sammlung von Materialien, ein Repertorium des gegebenen Positiven, aus welchem, durch Interpretation der einzelnen Gesetze, durch Verbindungen und Folgerungen aus denselben, und durch systematische Zusammenstellung und Ergänzung der auf diese Weise gefundenen Rechtssätze aus dem reinen Rechte, ein Staatsrecht erst noch gebildet werden muß.

2) Eine Wissenschaft von Rechtsgesetzen. Dieß schließt in sich:

a) daß im Staatsrechte nicht die Rede seyn könne von blosen Rechten, welche einem Staate als Ganzem, oder dessen Oberhaupte, zukämen; sondern von Rechtsgesetzen für die Rechtsverhältnisse des Staates, oder von den durch diese Rechtsgesetze bestimmten gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten, denn jedes Rechtsgesetz bestimmt Recht und Verbindlichkeit, und jedes Rechtsverhältniß ist gegenseitig;

b) daß von dem Staatsrechte alles dasjenige ausgeschlossen werden müsse, was nicht ein Rechtsgesetz ist, d. h. ein Gesetz, welches, im Gebiete des nothwendigen äußeren freyen Zusammenlebens der Menschen, auf der einen Seite ein Recht und zugleich auf der anderen Seite eine diesem Rechte unmittelbar gegenüberstehende Verbindlichkeit begründet, die Ausübung dieses Rechtes anzuerkennen, oder umgewandt, welches auf der einen Seite eine Verbindlichkeit und zugleich auf der anderen ein dieser Verbindlichkeit unmittelbar gegenüberstehendes Recht bestimmt, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu fordern. 1)

Jedes Gesetz daher, jede Anordnung u. s. w., in Beziehung auf welche zwar auch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Staate als Ganzen und Anderen statt finden, bey welchen aber diese Rechte und Verbindlichkeiten nicht aus einem Gesetze unmittelbar entspringen, ist kein Rechtsgesetz, das in das Staatsrecht gehörte.

Von dieser Art sind namentlich alle Gesetze, Verordnungen, Befehle u. s. w., welche das Staatsoberhaupt vermöge eines ihm durch ein Rechtsgesetz zustehenden Rechtes ergehen läßt, z. B. alle von dem Staatsoberhaupte vermöge der ihm zukommenden Polizeygewalt, Finanzgewalt erlassenen Polizeyverwaltungs-, Finanzverwaltungsgesetze, überhaupt alle vermöge des dem Staatsoberhaupt zukommenden Staats-

---

1) K. H. v. Gros, Lehrbuch der philos. Rechtswissenschaft oder des Naturrechts. 4te Ausg. Tübing. 1822. §. 29; Ant. Bauer, Lehrb. des Naturrechts. 2te Ausgabe. Marburg 1826. §. 42; Gottl. Ernst Aug. Mehmel, die reine Rechtslehre. Erl. 1815. §. 238 ff.

verwaltungsrechts von ihm gegebenen Gesetze, Verordnungen u. s. w. 2)

Deßhalb kann auch eine Sammlung solcher Gesetze oder Verordnungen nicht den Namen eines Rechtes, d. h. eines Innbegriffs von Rechtsgesetzen führen, und ein sogenanntes Polizeyrecht, Finanzrecht

2) Solche Gesetze, Verordnungen u. s. w. sind zwar auch Regeln, bey welchen zwischen dem Staate, oder dem Staatsoberhaupte, und Anderen Rechte und Verbindlichkeiten vorkommen — das Staatsoberhaupt nämlich hat das Recht, die Befolgung solcher Gesetze und Verordnungen von den Unterthanen zu verlangen, und die Unterthanen haben die Verbindlichkeit, ihnen nachzuleben —; aber Recht und Verbindlichkeit entspringen hier nicht aus einer Regel. Das besondere Recht des Staatsoberhauptes, die Befolgung einer solchen Verordnung ꝛc. zu verlangen, geht nämlich aus dem Rechte hervor, diese Verordnung zu geben, nicht aus dieser Verordnung selbst, (denn das Staatsoberhaupt kann sich ja einseitig keine Rechte geben,) fließt also unmittelbar aus dem Gesetz, welches ihm das Recht, diese Verordnung zu geben, zuspricht; die besondere Verbindlichkeit der Unterthanen aber, die nach jenem Gesetz rechtlich gegebene Verordnung zu befolgen, entspringt für sie aus dieser Verordnung selbst erst, (sie hätten ja diese Verbindlichkeit nicht, wenn die Verordnung nicht gegeben worden wäre; dem Staatsoberhaupt aber kommt sein Recht auch ohne diese Verordnung und und schon vor derselben zu, er darf es nur durch das wirkliche Geben der Verordnung ausüben, in Anspruch nehmen): Recht und Verbindlichkeit entspringen also hier nicht aus Einem Gesetze, sondern aus verschiedenen, und eine solche Verordnung, bey welcher dieß statt findet, ist demnach kein Rechtsgesetz für das Verhältniß des Staates zu Anderen, und demnach kein Gegenstand des Staatsrechtes.

u. s. w., Staatsverwaltungsrecht überhaupt, in dem Sinne, daß darunter eine systematisch geordnete Zusammenstellung von Polizeygesetzen, Finanzgesetzen u. s. w., von Gesetzen und Verordnungen über die Verwaltung des Staats überhaupt, verstanden werde, ist etwas dem Staatsrechte ganz Fremdes. Das Letztere kann in dieser Beziehung nichts weiter enthalten, als die grundgesetzlichen Normen für das Recht des Staatsoberhauptes, solche Verordnungen zu geben — die gesetzlichen Normen für die ihm zukommende Polizeygewalt, Finanzgewalt u. s. w., Staatsverwaltungs- oder Regierungsgewalt überhaupt. 3)

3) Die Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen, durch welche die Art und Weise der Verwaltung eines Staates, den allgemeinen im Staatsrechte aufgestellten Rechtsnormen gemäß, zu einer bestimmten Zeit im Besondern festgesetzt ist, ist rein Sache der Statistik.

Wie wichtig für das Staatsrecht dieser Unterschied zwischen Rechtsgesetzen und solchen, blos vermöge eines, durch ein Rechtsgesetz bestimmten, Rechts gegebenen Gesetzen und Verordnungen ist, geht schon daraus hervor, daß jene Rechtsgesetze und die aus ihnen hervorgehenden Rechte des Staatsoberhauptes unveränderlich sind, so lange nicht beyde rechtlich anzunehmende Contrahenten im Staate, Staatsoberhaupt und Volk, in die Abänderung einwilligen, die aus dem Rechte des Staatsoberhauptes hervorgehenden besonderen Gesetze und Verordnungen, und die ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten der Unterthanen aber jeden Augenblik von dem Staatsoberhaupte einseitig verändert werden können. Werden daher jene und diese Gesetze nicht sorgfältig von einander unterschieden, so verwechselt man Unveränderliches mit Veränderlichem, Festbestimmtes und Unbestimmtes, Recht und zufällige Folge des Rechts.

Die gewöhnliche Eintheilung des positiven Staatsrechts im engern Sinne in das Staatsconstitutionsrecht und in das Staatsverwaltungsrecht, d. i. nach dem Sinne, in welchem alsdann diese Ausdrükke genommen werden, in den Innbegriff aller gesezlichen Normen für die Verfassung und für die Verwaltung eines bestimmten Staates, ist hiernach aus einem dreyfachen Grunde unzulässig:

1) weil diejenigen gesezlichen Normen für die Staatsverwaltung, welche von dem Staatsoberhaupte vermöge seines Rechtes zur Verwaltung des Staates gegeben werden, gar keine Rechtsnormen sind, als mit welchen es doch das Staatsrecht allein zu thun haben kann;

2) weil das Staatsconstitutionsrecht in jenem willkürlich angenommenen Sinne nothwendig auch das Staatsverwaltungsrecht im eigentlichen Sinne bestimmen muß, oder das Recht des Staatsoberhauptes zur Verwaltung des Staates und zur Festsetzung der dazu nothwendigen Verwaltungsnormen und Einrichtungen, dieses Recht aber bey jener Eintheilung consequenterweise auch mit in das Staatsverwaltungsrecht in dem oben angegebenen uneigentlichen Sinne aufgenommen werden muß, die Eintheilungsglieder sich aber alsdann nicht ausschließen;

3) schon deßwegen, weil die Ausdrükke Staatsconstitutionsrecht und Staatsverwaltungsrecht bey jener Eintheilung in einem ganz uneigentlichen Sinne genommen werden, und also, da im Staatsrechte auch noch von einem Staatsconstitutions- und Staatsverwaltungsrechte im eigentlichen, etymologisch richtigen, Sinne gesprochen werden muß, — nämlich von dem Rechte, die Staatsconstitution zu geben oder zu verändern, und von dem Rechte des Staatsoberhauptes, den Staat zu verwalten, — eine Verwirrung der Begriffe unausbleiblich seyn wird.

II. Vom Staate.

§. 2.

a) Von dem Begriffe und Zwekke des Staates überhaupt. 1)

Wie jedes willenlose Wesen seinem Begriffe entsprechen muß, so soll dagegen der Mensch, als willensfähiges Wesen, seinem Begriffe entsprechen, d. h. die Vernunft gebietet ihm, sich zu bestreben, durch höchste Ausbildung aller ihm verliehenen Kräfte und Anlagen Mensch im vollen Sinne des Wortes, und zwar der besondere Mensch zu seyn, der er nach seiner Individualität zu seyn vermag.

Dieser nothwendigen Anforderung der Vernunft wird der Mensch vor Allem nur dann vollkommen genügen können, wenn er, frey von störender Einwirkung Anderer außer ihm, sich selbst bestimmen kann, wenn er also die volle im Zusammenleben mit Anderen mögliche äußere Freyheit, 2) oder vollkommene Sicherheit aller seiner Rechte genießt.

---

1) Eine Kritik verschiedener Ansichten über den Staatszwek s. in: W. Butte, Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeywissenschaft. Landshut 1807. 8. Th. 1. S. 155—169 und S. 391—446, und: G. E. A. Mehmel, die reine Rechtslehre. Erlangen 1815. 8. §. 61—78.

2) Die gesellige, d. i. die in Gesellschaft mit Anderen mögliche äußere Freyheit, welche nicht eine absolute, sondern eine für alle gleich beschränkte, aber, eben durch diese Gleichheit der Beschränkung, die im Zusammenleben mit Anderen möglich größeste Freyheit ist.

Diese Sicherheit wäre aber dem Einzelnen gegen den Einzelnen ohne Unterordnung ihres Willens unter einen Gesammtwillen und ihrer Kräfte unter eine Gesammtkraft, oder in einem Zustande, wo ihnen die Feststellung und Geltendmachung ihrer Rechte noch selbst überlassen wäre, in dem sogenannten Naturstande, 3) nie gewährt; denn wenn auch alle zusammenlebende Einzelne stets den guten Willen und die moralische Kraft hätten, ihre Verhältnisse stets nur nach dem von der Vernunft gebotenen Rechtsgesetze zu bestimmen, so würde doch bey der mangelhaften, und eben daher nothwendig verschiedenen, Einsicht der Menschen, die gleiche Bestimmung darüber fehlen, was hiernach als Recht in allen Fällen unter ihnen anzuerkennen wäre. Ein Streit über das, was überhaupt, oder in einem besondern Falle als Recht gelten sollte, könnte nun in dem angenommenen Zustande zwischen den Streitenden nur entweder durch gütliche Beylegung oder durch Gewalt entschieden werden. Alsdann aber wäre zufällig, ob sie sich gütlich verglichen, und wenn nicht, ob derjenige, für welchen wirklich das Recht spräche, auch gerade der Stärkere oder Gewandtere wäre, um sein Recht mit Gewalt geltend machen zu können. Die Verwirklichung des Rechts wäre also dem Zufall anheim gegeben. Da

---

3) Naturstand, im Sinne einiger neueren Naturrechtslehrer, entgegengesezt dem bürgerlichen Stande, nicht als ein an sich rechtloser Zustand absoluter Willkühr in der Wirklichkeit; sondern als ein nur in der Wissenschaft angenommenes Abstractum, nach welchem der Einzelne außer jedem, idealen und gegebenen, Staate gedacht wird, um diejenigen Rechte festzustellen, welche ihm die Vernunft für einen solchen Zustand zusprechen müßte. s. z. B. v. Gros a. a. O. §. 46, und dagegen z. B. Rehmel a. a. O. §. 244—247.

ferner in dem angenommenen Zustande jeder Einzelne auch das Recht haben müßte, über das Maaß der zur Geltendmachung seines Rechtes in jedem einzelnen Falle anzuwendenden Gewalt selbst zu entscheiden, Überschreitung des rechten Maaßes aber ein Unrecht wäre, welches der Andere mit einer Gewalt abzuhalten das Recht hätte, welche der Erstere wieder für mit Gewalt abzuhaltendes Unrecht nehmen könnte; so wären unter ihnen immerwährend endlose Feindseeligkeiten zu fürchten, bey welchen Rechtssicherheit unmöglich wäre.

Rechtssicherheit ist daher nur denkbar, wenn sich alle auf einem bestimmten Raume zusammenlebende Menschen des ursprünglichen Rechtes, ihre Rechte selbst festzustellen und geltend zu machen, entsagen, und sich einem Gesammtwillen und einer Gesammtkraft unterwerfen, welche statt ihrer jene Festsetzung und Geltendmachung übernimmt. 4)

Muß nun die Vernunft gebieten, daß jeder Mensch seinem Begriffe entspreche und ist dazu vor Allem Rechtssicherheit desselben nothwendig, diese aber nur durch Unterwerfung unter einen Gesammtwillen und unter eine, den in einzelnen Fällen etwa widerstrebenden Willen Einzelner zwingende, Gesammtkraft möglich; so muß auch die Vernunft mit gleicher Nothwendigkeit jedem Einzelnen mit Anderen zusammenlebenden gebieten, sich mit ihnen zum Zwekke der Rechtssicherheit auf diese Weise rechtlich zu vereinigen.

Rechtssicherheit ist aber erst eine negative Grundbedingung der Möglichkeit, daß der Mensch seinem Begriff entspreche. Mit der Entfernung des in der Rechtsunsicherheit liegenden Hindernisses, den Zwek seines Da-

---

4) vergl. v. Gros, a. a. O. §. 108—111. L. v. Dresch, Naturrecht. Tübingen 1822. 8. §. 30 und 31.

seyns zu erreichen, ist derselbe noch nicht wirklich erreicht. Der Mensch bedarf auch einer gemeinsamen Kraft zur Besiegung vieler Hindernisse, welche ihm die willenlose Natur entgegensezt, und zur Veranstaltung vieler äußeren Mittel, durch welche er einzelne, zur Erreichung seines Endzwekkes nothwendige, positive Bedingungen erreichen könne. Der Einzelne wird sich also zur Erreichung seines nothwendigen Endzwekkes, eines vollkommen menschlichen Daseyns, auch zur Entfernung jener durch die Natur gesezten Hindernisse, und zur gemeinsamen Veranstaltung aller derjenigen äußeren Mittel mit den mit ihm Zusammenlebenden verbinden müssen, welche ihm zur Erreichung der zu seinem Endzwekke nothwendigen positiven Bedingungen unentbehrlich sind, zu deren Veranstaltung aber die Kräfte Einzelner für sich nicht ausreichen.

Die Wirksamkeit der Vereinigung der Kräfte Mehrerer zu Einem Zwekke überhaupt, und also auch zu diesem Zwekke, ist aber wieder nicht denkbar ohne Unterwerfung des Willens dieser Mehreren unter einen Gesammtwillen.

Die Vernunft muß also dem Einzelnen, sowohl zur Erreichung der negativen, als der positiven äußeren Bedingungen eines so viel möglich vollkommen menschlichen Daseyns, eine Vereinigung unter einem Gesammtwillen und unter einer Gesammtkraft gebieten.

Da nun beyde Vereinigungen durch ihren gemeinsamen Endzwek in einem nothwendigen Zusammenhange stehen, und ihre Wirkungen, sollen sie ihren Zwek vollkommen erreichen können, auf keine mögliche Weise einander entgegenstehen dürfen; so können auch beyde Vereinigungen vernunftgemäß nur Einen Gesammtwillen und nur Eine Gesammtkraft bilden wollen, mit anderen Worten: die nothwendige Verbindung der Men-

schen zur Erreichung eines vollkommen menschlichen Daseyns kann nur Eine seyn, oder, umgewandt, eine solche Verbindung muß die nothwendigen negativen und positiven äußeren Grundbedingungen eines vernünftigen menschlichen Daseyns zugleich zum Zwekke haben.

Die Einheit des Willens und der Kraft der zu diesem Zwekke eingegangenen Verbindung einer Anzahl zusammenlebender Menschen kann mit Recht ihr Gemeinwesen, res publica, genannt werden, und ihre Vereinigung selbst der Staat, status, d. i. das, als Nothwendiges, Festbestehende.

Der Staat im Allgemeinen ist uns demnach: eine von einer Anzahl zusammenlebender Menschen nothwendig einzugehende allgemeine Verbindung zu gemeinschaftlicher Veranstaltung aller nothwendigen äußeren Mittel, alle diejenigen zum vollkommen menschlichen Daseyn allgemein nothwendigen Zwekke des Lebens zu erreichen, welche die Menschen einzeln und in Privatvereinen entweder gar nicht, oder doch nicht gleich sicher und gleich gut erreichen können.

§. 3.

Fortsetzung.

Aus dieser Definition und ihrer Ableitung geht hervor:

1) Der Staat ist eine nothwendige Verbindung. Der Staat ist nicht eine blose Maaßregel der Klugheit, oder ein Product der äußern Noth, sondern, wie sein nothwendiger Zwek, eine Forderung der Vernunft, und beruht also, seinem Wesen nach, auf reiner Vernunftnothwendigkeit. 1)

1) Keineswegs aber auf einer Naturnothwendigkeit, — unterschieden wie sollen und müssen, — wie Joh.

2) Der Staat ist eine allgemeine, d. h. eine für Alle Zusammenlebende einzugehende Verbindung, weil bey ihnen Allen ein gleicher Grund der Nothwendigkeit vorhanden ist, indem auf der einen Seite Jeder für sich des Staates zur Erreichung seines vollkommen menschlichen Daseyns bedarf, und auf der anderen Seite auch jeder Andere mit ihm in Berührung kommende das Recht hat, die, nur durch dessen Eintritt in einen Staat mögliche, Sicherstellung seiner äußeren Freyheit von ihm zu verlangen. 2)

3) Der Staat ist eine allgemeine und nothwendige Verbindung einer Anzahl zusammenlebender Menschen; denn nur solche können und müssen in einen Staat treten. Wo aber diese Menschen zusammenleben, und ob sie immer an derselben Stelle zusammenleben, ob sie also einen festen Wohnsitz haben oder nicht, das ist für das Bestehen eines Staates an sich gleichgültig. 3) Wo Raum genug ist, könnte es auch einen wandernden Staat geben, wenn gleich ein auf eine

---

Bapt. Nibler, der Staat aus dem Organismus des Universums entwikkelt. Mit einem Programm des Prokanzlers Gönner, über den Einfluß einer richtigen Ansicht vom Staat auf Geschichte, Politik u. s. w. Landshut 1805. 8.; Oberndorfer, Grundlegung der Kameralwissenschaften. Landshut 1818. 8. §. 3.; G. W. F. Hegel, Naturrecht u. Staatswissenschaft im Grundrisse, oder Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berlin 1820. 8. §. 257 ff. und mehrere Andere wollen.

2) vergl. Mehmel, a. a. O. §. 308 u. 309; W. T. Krug, Dikäologie oder philosophische Rechtslehre. Königsberg 1817. 8. §. 71; K. E. Schmid, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts. 1. Abth. Jena 1821. 8. §. 13.

3) Anders: Mehmel, a. a. O. §. 9; Krug, a. a. O. §. 71. Anmerk. 4. und Mehrere.

eine Zeit lang fester Wohnsitz zur Erreichung mancher einzelner Zwekke des Staates, und ein eigenthümlicher Wohnsitz zur nothwendigen Unabhängigkeit des Staates unentbehrlich ist 4). Der Staat ist so wenig, als der einzelne Mensch an eine bestimmte Scholle gebunden; nicht einmal an bestimmte Menschen und ihre Familien, wie beydes schon die möglichen partiellen Gebiets- und Menschenveränderungen der Staaten beweisen.

Eben so wenig müssen die Staatsglieder nothwendig Grundeigenthümer seyn, wenn sie nur überhaupt fähig sind, zur Erreichung des Staatszwekkes beyzutragen 5). Es wäre ja ein Staat denkbar, in welchem gar kein Einzelner Grundeigenthümer wäre, sondern nur der Staat als Ganzes.

Endlich kann die Zahl der in einem Staate vereinigten Menschen nur in so weit im Allgemeinen bestimmt seyn, daß dieselbe nothwendig nie geringer seyn darf, als zur Erreichung aller nothwendigen Zwekke des Staates erforderlich ist. 6)

4) Der Staat ist eine Verbindung zu gemeinschaftlicher Veranstaltung aller nothwendigen äußeren Mittel, alle diejenigen zum vollkommen menschlichen Daseyn allgemein nothwendigen Zwekke des Lebens zu erreichen, welche

---

4) vergl. v. Gros, a. a. O., §. 303.

5) vergl. v. Gros, a. a. O., §. 304.; Schmid, a. a. O., §. 21. Anders: Th. Schmalz, Handbuch der Rechtsphilosophie. Königsberg 1807. 8., S. 261 ff. u. Mehrere.

6) vergl. Krug, a. a. O., §. 73. Anm. 2. Eine Zusammenstellung mehrerer der sonderbaren Versuche, die zu einem Staate nothwendige Zahl von Menschen absolut und für alle Fälle zu bestimmen, findet sich in: Observationes selectae ad rem litterariam spectantes. Halae 1704. Tom. IX. Observat.: de minimo numero familiae itemque civitatis.

die Menschen einzeln und in Privatvereinen entweder gar nicht, oder doch nicht gleich sicher und gleich gut erreichen können. Also eine Verbindung:

a) nur zur Veranstaltung äußerer Mittel, nicht zur Erreichung der Zwekke selbst, welche die Einzelnen zum Endzwek ihres Lebens durch jene Mittel zu erreichen streben müssen. Auch die untergeordneten Lebenszwekke der Einzelnen, als Geistes- und Körperbildung, Sittlichkeit, Religiosität, sind, wie der Endzwek seines Lebens, vollkommen menschliches Daseyn und die damit nothwendig verbundene Glükseeligkeit, etwas Inneres, wofür es unmittelbar keine äußere Verbindung geben kann. Daher ist der Zwek des Staates von dem Zwekke jedes einzelnen Staatsgliedes, also auch aller Staatsglieder zusammen wesentlich und nothwendig verschieden, (wie der Zwek jeder äußeren Verbindung von dem Zwekke, welchen die Glieder derselben durch sie erreichen wollen); und folglich auch das Wohl des Staates, oder der Zustand der ungehinderten Erreichbarkeit des Staatszwekkes, wesentlich und nothwendig verschieden von dem Wohle der Staatsglieder, oder dem Zustande, in welchem diese durch die Anstalten des Staates (— bey dem Wohle des Staates —) ungehindert ihren Lebensendzwek und dadurch auch ihre Glükseeligkeit erreichen. 7)

---

7) Daraus erhellt die nothwendige Fehlerhaftigkeit, den Zwek des Staates in allgemeines Wohl (der Staatsgenossen), Glükseeligkeit, Genußvollkommenheit, Moralität, höchste Vervollkommnung der Staatsbürger und dergleichen zu setzen; und aus dieser Verwechselung des Wohls der Staatsgenossen mit dem Wohle des Staates die Gefährlichkeit des, recht verstanden, allerdings richtigen Satzes: Salus publica suprema lex esto. Vergl. v. Gros, a. a. O., §. 290. u. 291., und Krug, a. a. O., §. 72. Anm. 1.

b) nur zur Veranstaltung äußerer Mittel für die zum vollkommen menschlichen Daseyn der Staatsglieder nothwendigen, und zwar nur für die dazu allgemein nothwendigen Lebenszwekke; denn als nothwendige Verbindung muß der Staat auch nur für nothwendige Lebenszwekke seiner Glieder äußere Veranstaltungen zu treffen haben, und als allgemeine Verbindung nur für Anstalten, deren jedes Staatsglied nothwendig bedarf. Für das, was der Einzelne nur zufällig, oder besonders will, wenn Lezteres auch für ihn nothwendig wäre, kann dieser daher den Staat nicht in Anspruch nehmen wollen.

Damit steht aber keineswegs im Widerspruche, daß der Staat, außer dem, was er gewähren muß, auch noch Vieles gewähren könne, wenn die Glieder desselben darüber übereinkommen, und daß daher der nothwendige Staatszwek gar wohl eine zufällige Erweiterung erleiden könne. Nur ursprünglich liegt weiter nichts in ihm, als das als Nothwendig Bezeichnete.

c) nur zur Veranstaltung äußerer Mittel, alle diejenigen allgemein nothwendigen Zwekke des Lebens seiner Glieder zu erreichen, welche die Menschen einzeln und in Privatvereinen entweder gar nicht, oder doch nicht gleich sicher und gleich gut erreichen können; denn zu dem, was der Einzelne, (auch von dem, was zu Erreichung allgemein nothwendiger Zwekke des Lebens geschehen muß,) allein oder in Privatvereinen, ohne Mitwirkung des Staates eben so sicher und eben so gut erreichen kann, bedarf es keiner nothwendigen Verbindung in dem Staat, und die Veranstaltung dieser Mittel kann also auch nicht nothwendiger Zwek des Staates seyn. 8)

8) vergl. v. Jakob, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften. Halle 1819. 8. §. 252 u. 253.

d) zur Veranstaltung aller zur Erreichung der angegebenen Zwekke nothwendigen äußeren Mittel; denn da die nothwendige Verbindung zu gemeinschaftlicher Veranstaltung der Mittel zur Erreichung des Lebensendzwekkes jedes Einzelnen nur Eine seyn kann, wie oben gezeigt wurde, so muß diese Eine Verbindung auch alle dazu nothwendigen Mittel gewähren. Der Staatszwek ist nothwendig auch in diesem Sinne ein allgemeiner. 9)

---

9) Die erst in der neueren Zeit gewöhnlich gewordene Beschränkung des Staatszwekkes namentlich auf blose Rechtssicherheit fand vorzüglich in der kantischen Schule ihre Anhänger und Vertheidiger. Auch K. Sal. Zachariä, vierzig Bücher vom Staate. Stuttg. u. Tüb. 1820. 8. Th. 1. S. 212 ff. und Fr. Ancillon, über die Staatswissenschaft. Berlin 1820. S. 38 ff. sind noch dieser Ansicht zugethan. Siehe dagegen: G. F. Schulze, Leitfaden der Entwikkelung der philosophischen Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts. Göttingen 1813. 8. §. 82 u. 83; Mehmel, a. a. O. §. 61—68; Jac. Fries, vom deutschen Bunde u. deutscher Staatsverfassung. Jena 1816. 8. S. 61 ff.; Krug, a. a. O. §. 72. Anm. 1.; v. Jakob, a. a. O. §. 253; v. Dresch, Naturrecht. Tübigen 1822. §. 33 u. Anmerkungen, und viele Andere.

Kein civilisirter Staat der Wirklichkeit beschränkt seinen Zwek auf blose Rechtssicherheit. Ob dagegen in allen wirklichen Staaten der oben bezeichnete allgemeine Zwek des Staates in seinem ganzen Umfange anerkannt werde oder nicht, kann keinen Einfluß auf den nur aus der Vernunft zu entwikkelnden Zwek des Staates überhaupt haben.

Von der Wichtigkeit des rein aus der Vernunft entwikkelten nothwendigen Staatszwekkes auch für das positive Staatsrecht!

§. 4.

2) Von dem rechtlichen Entstehen und Bestehen der Staaten.

Die Vereinigung zusammenlebender Menschen in einen Staat ist ein Vernunftgebot, und für jeden Einzelnen derselben insbesondere auch ein Rechtsgebot, zu dessen Erfüllung er von allen Anderen rechtlich gezwungen werden kann. 1)

Die Verbindlichkeit jedes Einzelnen mit Anderen in Berührung kommenden Menschen, in einem Staate überhaupt zu leben, ist aber weder eine Verbindlichkeit, in einen bestimmten Staat zu treten 2), noch eine Verbindlichkeit, gerade mit bestimmten Anderen in einen Staat sich zu vereinigen; denn wenn auch der Zwek des Staates nothwendig bestimmt ist 3), so kann derselbe doch in der Ausführung auf verschiedene Weise erreicht werden, Niemand aber kann an sich verbunden seyn, den nothwendigen Staatszwek gerade auf die Weise erreichen zu wollen, auf welche ihn bestimmte Andere am besten erreichen zu können glauben, und Rechtssicherheit kann der Einzelne den Anderen auch als Mitglied eines anderen Staates, als desjenigen, zu dem sie gehören, gewähren.

Die wirkliche Vereinigung in einen bestimmten Staat mit bestimmten Anderen sezt daher für jeden Einzelnen freye Einwilligung, folglich einen Vertrag voraus. Jeder bestimmte Staat der Wirklichkeit, seine Entstehung sey historisch welche sie wolle 4), kann

---

1) s. §. 2.

2) s. v. Gros, a. a. O. §. 294. N. 2.

3) s. §. 2.

demnach rechtlich nur auf einem Vertrag beruhen, oder ist rechtlich nur als Gesellschaft denkbar, und nur diese seine rechtliche Entstehung kann also auch als Grundnorm für die wechselseitigen rechtlichen Verhältnisse der in jedem Staate vereinigten Menschen betrachtet werden. 5)

---

4) s. Herm. ab Eelking, de causa civitatum impulsiva. Ien. 1794; v. Jakob, a. a. O. §. 276 — 291; Schmid, a. a. O. §. 11. Im Besondern s.: Adam Ferguson, *an essay on the history of civil society.* Edinb. 1767. Deutsch: von Ch. F. Jünger. Leipzig 1768; Fr. Mar. Pagano, Versuche über den bürgerlichen Lauf der Nationen, oder über den Ursprung, Fortgang und Verfall der bürgerl. Gesellschaft. Aus d. Ital. übers. v. J. Gf. Müller. 1801. 2 Th. 8.; K. D. Hüllmann, Urgeschichte des Staats. Königsb. 1817. 8.; Derselbe, Staatsrecht des Alterthums. Cöln 1820. 8. J. L. Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankf. a. M. 1817. 8. §. 1. Note *d*) und die daselbst angeführten Schriften.

5) vergl. Imm. Kant, kleine Schriften, Th. III. S. 446.; Derselbe, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. S. 173.; W. J. Behr, in der Zeitschrift: die Verfassung und Verwaltung des Staats. Bd. I. H. II. Abhandl. 1; v. Gros, a. a. O. §. 294; Bauer, a. a. O. §. 204; Mehmel, a. a. O. §. 919; Klüber, a. a. O. §. 1. und die daselbst Note c) angeführten Schriften; L. v. Dresch, öffentl. Recht des deutschen Bundes. Tübingen 1820. 8. §. 3. (s. jedoch §. 4. und Desselben Naturrecht. Tübing. 1822. 8. §. 32 u. Anmerkungen); Schmid, a. a. O. §. 12 u. viele Andere.

Andere Ansichten stellen auf: Fries, philos. Rechtslehre. Jena 1803. S. 76—80; Nibler; Oberndorfer; Hegel (s. oben §. 2. Note 5.) und Mehrere, und, in anderem Sinne, von Haller, Restauration der Staatswissenschaft u. s. w. 2te Aufl. Winterthur 1822. — Kritik dieser verschiedenen Ansichten!

Keineswegs ist jedoch nothwendig, daß der Vertrag, welcher die rechtliche Grundlage jedes bestehenden Staates ausmachen muß, gerade ausdrüklich geschlossen werde; er kann auch stillschweigend eingegangen werden, im Allgemeinen durch Anerkennung einer vorhandenen öffentlichen Macht 6), im Besonderen dadurch, daß auf der einen Seite Gebrauch gemacht wird von den Vortheilen, welche ein bestimmter Staat gewährt, und von der anderen Seite diese Vortheile wirklich gewährt werden, welches beydes nur gegen Übernahme und Übertragung der damit gesezten Verbindlichkeiten geschehen kann. 7)

In den meisten Fällen der Wirklichkeit war äußere Gewalt — Überlegenheit überhaupt — der factische Grund der Unterwerfung und der Entstehung der Staaten, aber dieser factische Grund kann nicht zugleich als der rechtliche Grund selbst nur dieser Staaten angesehen werden. Denn wäre das, so müßte der Regent eines solchen Staates so weit zu gehen das Recht haben, als seine Macht reichte, und damit wäre alle Freyheit der Bürger solcher Staaten aufgehoben (s. Dresch a. a. O.), was doch Niemand wird behaupten wollen. Ferner müßte, wenn die Gewalt des Regenten zugleich als sein Recht anerkannt würde, auch umgewandt der Schützling, wenn seine Macht größer geworden wäre, als die des Schützenden, ein Recht haben, den Schützenden unter seine Herrschaft zu zwingen. Diese Lehre wäre demnach für die Herrschenden im Staate eben so gefährlich, als für die Beherrschten. Auch besteht in der That die Macht der Herrschenden nur durch die Kräfte derjenigen, die, mit der Überzeugung ihrer Verbindlichkeit zu gehorchen, ihnen zu Gebote stehen. (vergl. Schmid, a. a. O. §. 12. Note *).

6) vergl. Schmid, a. a. O. §. 12. Note **).

7) vergl. v. Gros, a. a. O. §. 295 u. §. 298. Note 2; Th. Schmalz, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Halle 1805. 8. §. 9; G. H. v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte. Hannover 1808. 8. Th. 1. S. 203 ff.

Auf diese Weise könnten daher selbst solche Staaten, welche unrechtlich entstanden wären, rechtlich bestehen und fort bestehen.

§. 5.

3) Von den nothwendigen Bestandtheilen des Staatsgrundvertrages, und von der rechtlichen Entstehung eines von dem wirklichen Willen aller einzelnen Staatsglieder verschiedenen Organs des Gesammtwillens und damit des Staatsoberhauptes, der Staatsregierung, der Staatsgewalt und der Unterthanen.

Da die Erreichung des Staatszwekkes unmöglich ist ohne Unterordnung des Willens und der Kräfte aller Einzelnen unter einen Gesammtwillen und unter eine Gesammtkraft 1); so muß der Vertrag, wodurch sich die Einzelnen in einen Staat vereinigen, der Vereinigungsvertrag (pactum unionis civilis — für die später Hinzutretenden ein pactum receptionis —), nothwendig zugleich ein Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis civilis) seyn, durch welchen sie sich einem solchen Gesammtwillen und einer solchen Gesammtkraft unterordnen. 2)

Dieser Gesammtwille, dem die Gesammtkraft aller Einzelnen zu Gebote steht, ist ursprünglich nichts anderes, als der wirkliche Wille aller einzelnen Staatsgenossen zusammengenommen, weil ursprünglich Keiner von denen, die sich mit ihm in einen Staat vereinigt haben, gezwungen werden kann, den Zwek des Staates gerade

---

1) s. oben §. 2.

2) vergl. v. Gros, a. a. O. §. 296; Leisler, natürliches Staatsrecht. Frankf. 1806. 8. S. 44 ff.

auf diese oder jene bestimmte Weise erreichen zu wollen, da viele und überhaupt die besten Mittel dazu, so wie die beste Art ihrer Anwendung, nur durch die Erfahrung erkennbar sind, also, nach verschiedener Erfahrung und dadurch bestimmter verschiedenen Ansicht, verschieden gewählt werden können, folglich nicht nothwendig bestimmt sind, und also auch von dem Einzelnen mit Eingehung des Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrages nicht von selbst schon als bewilligt betrachtet werden können.

Da aber, eben wegen der nicht nothwendig bestimmten Mittel zur Erreichung des Staatszwekkes, Übereinstimmung des wirklichen Willens aller in einem Staat Vereinigten zu allen Mitteln und zu jeder Art ihrer Anwendung nicht denkbar ist; auch, den wirklichen Willen Aller in allen Angelegenheiten jedesmal besonders einzuholen, oft physisch unmöglich wäre: so müssen nothwendig noch durch eine neue allgemeine Übereinkunft allgemeine Grundsätze und Normen darüber festgesezt werden, was für alle Fälle als der Gesammtwille hinsichtlich der Mittel zum Staatszwekke angesehen, wie derselbe jedesmal ausgeführt werden solle, und welches dabey die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten im Verhältniß des von allen Einzelnen verschiedenen Organs der Gesammtheit zu den Einzelnen seyn sollen. Diese für jeden Staat aus dem angeführten Grunde **nothwendige** Anordnung und die aus ihr hervorgehende Einrichtung heißt die **Verfassung** (constitutio) des Staates, und der Vertrag, wodurch sie zu Stande kommt, der **Verfassungsvertrag** (pactum constitutionis s. ordinationis civilis). 3)

Der **Staatseinrichtungsvertrag**, der **allgemeine Staatsvertrag**, ist folglich nothwendig ein

3) Über die rechtlichen Gränzen des Verfassungsvertrages s. **Schmid** a. a. O. §. 14.

Vereinigungs-, ein Unterwerfungs- und ein Verfassungsvertrag zugleich, und diese Verträge zusammen bilden erst den vollständigen Staatsgrundvertrag, oder das Staatsgrundgesetz (pactum civitatis fundamentale). 4)

Soll nun die wirkliche Festsetzung und Ausführung des Gesammtwillens durch eine von der Gesammtheit verschiedene physische oder Collectiv-Person geschehen, so bedarf es auch hiezu eines Vertrages, vermöge welches die Gesammtheit das Recht dazu dieser bestimmten physischen oder Collectiv-Person überträgt, und diese dagegen das bezeichnete Recht annimmt, und sich zur Feststellung und Ausführung des Gesammtwillens auf die im Verfassungsvertrag bestimmte Weise rechtlich verbindlich macht. Dieser Vertrag könnte in Beziehung auf die Paciscenten Übertragungs- oder Übernehmungsvertrag heißen, er wird aber gewöhnlich wieder Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis) genannt, weil jezt der vertragsmäßige Wille dieser bestimmten Person der Gesammtwille ist, und diesem die Glieder des Staates sich unterworfen haben. 5)

---

4) vergl. v. Gros, a. a. O. §. 296—298; Bauer, a. a. O. §. 205—207; Mehmel, a. a. O. §. 915—919; Klüber, a. a. O. §. 1. Note b; Schmid, a. a. O. §. 12, 16, 23, 29 u. 30. und viele Andere. Diese drey Verträge können zwar zugleich und in Einem Akte eingegangen werden; aber ihrem Begriffe nach sind sie wesentlich von einander verschiedene Theile des Einen Staatsgrundvertrages, und ihre Unterscheidung ist nicht blos in der Theorie, sondern auch in der Wirklichkeit schon deßwegen von großer Wichtigkeit, weil mit Aufhebung des einen dieser Verträge noch nicht auch die übrigen von selbst aufgehoben sind. (vergl. Schmid, a. a. O. §. 12. Note ***) §. 13 u. §. 23. Note †))

5) Dieser Übertragungs- oder Unterwerfungsvertrag kann

Die Person, welche nun das Organ des Gesammtwillens und der Repräsentant des Ganzen ist, heißt als solche das Staatsoberhaupt (princeps)[6], der Fürst (the first); das Recht und die Verbindlichkeit 7) desselben, den Gesammtwillen verfassungsmäßig festzustellen und auszuführen, seine Gewalt, die

---

zwar mit dem früher bezeichneten Unterwerfungsvertrage zugleich und in Einem Akte eingegangen werden, und, wie dieser, ausdrücklich oder stillschweigend (vergl. I. H. Böhmer, introductio in jus publ. univers. Halae 1756. 8. Lib. I. cap. 1.; Schmid, a. a. O. §. 23. Note ***)); aber im Begriffe sind beyde Verträge eben so nothwendig verschieden, als auch ihre Unterscheidung in der Wirklichkeit von Wichtigkeit seyn kann. Man könnte den einen Vertrag den ursprünglichen, den anderen den abgeleiteten Unterwerfungsvertrag nennen. — Über die rechtlichen Gränzen dieser Verträge auf der einen Seite, und über ihre Unwiderruflichkeit auf der anderen, vergl. Schmid, a. a. O. §. 15 u. §. 26. I. Über den, neben der oben aufgestellten Ansicht gar wohl anzunehmenden, Satz: die Obrigkeit ist von Gott vergl. v. Gros, a. a. O. §. 299. N. 1. u. Schmid, a. a. O. §. 26. N. **)

6) vergl. Mehmel, a. a. O. §. 924; Schmid, a. a. O. §. 26. Note ***)

7) Den Gesammtwillen des Staates festzustellen und auszuführen, ist nicht nur ein Recht des Staatsoberhauptes, sondern nothwendig auch eine Verbindlichkeit, weil ihm dieses Recht nur zur Erreichung des Staatszwekkes, oder nur, um die Mittel dazu festzustellen und auszuführen, übertragen wurde, auf Erreichung des Staatszwekkes aber alle Staatsgenossen ein Recht haben. (vgl. v. Gros, a. a. O. §. 309; Mehmel, a. a. O. §. 926; Schmid, a. a. O. §. 26. II. u. III.). Eben so gehen umgewandt die Rechte des Staatsoberhauptes nicht weiter als seine Verbindlichkeiten. (vergl. Klüber, a. a. O. §. 4. II.)

Staatsgewalt, die Staatshoheit, die höchste Gewalt, die Souveränetät, die Majestät (potestas suprema, majestas); die Ausübung der Staatsgewalt, Regierung des Staats, Staatsverwaltung (regimen civitatis); das Staatsoberhaupt, als Vollzieher der Staatsregierung Regent (rex), und die übrigen Staatsgenossen, in so fern sie dem Gesammtwillen und dem Organe und Repräsentanten desselben, dem Staatsoberhaupte, untergeordnet oder unterthan sind, die Unterthanen (subjecti) 8), das Volk (populus) im staatsrechtlichen Sinne des Wortes. 9)

---

8) vergl. Klüber, a. a. O. §. 4. I. u. §. 192.

9) Volk im staatsrechtlichen Sinne (populus), oder der Innbegriff aller dem Staatsoberhaupte eines Staates untergebenen Staatsgenossen, ist nicht zu verwechseln mit dem Begriffe Volk im völkerrechtlichen und im historischen Sinne. Volk im völkerrechtlichen Sinne nämlich (gens) bezeichnet Unterthanen und Staatsoberhaupt eines Staats, Regierte und Regierende, zusammen als ein Ganzes im Verhältniß zu Auswärtigen, d. i. zu allen denen, die nicht Mitglieder des bestimmten Staates sind. Volk im historischen Sinne (natio) ist ein Innbegriff von Menschen gemeinschaftlicher Abkunft und Sprache. (Ein Volk im historischen Sinne kann mehrere Völker im völkerrechtlichen Sinne in sich enthalten, und umgewandt.) Abusive endlich bezeichnet auch der Ausdruk Volk noch die Unadeligen (ignobiles), wohl auch den gemeinen Haufen (vulgus), oder die Volkshefe (sentina populi), den Pöbel. (vergl. v. Gros, a. a. O. §. 297. Anm. und §. 415; Krug, a. a. O. §. 73. Anm. 2.)

§. 6.

4) Vom rechtlichen Wiederaufhören des Staates; vom Wiederaustritt Einzelner aus dem Staatsverbande, und von der rechtlichen Veränderung der Verfassung eines Staates.

So wie jeder wirkliche Staat nur durch Vertrag oder freye Einwilligung aller seiner Glieder rechtlich entsteht und besteht; eben so kann er auch nur durch freye Einwilligung aller seiner Glieder rechtlich wieder aufhören.

Der Staat hört aber nicht auf durch Wiederaustreten einzelner Glieder aus demselben, und durch eine Veränderung der Verfassung desselben. 1)

Das Wiederaustreten aus einem bestimmten Staate hängt, wie der Eintritt in denselben, vom freyen Willen des Einzelnen ab, wenn er deßhalb keine besondere Verbindlichkeit eingegangen hat. So lange aber die zur Erreichung des Staatszwekkes nothwendige Anzahl Glieder noch in dem Verbande bleibt, so lange besteht auch noch die rechtliche Persönlichkeit des Staates, und damit zugleich das Recht desselben, die Einwilligung zu diesem Austritte zu geben, und die Erfüllung aller während der Theilnahme am Vereine für den Austretenden entstandenen Verbindlichkeiten zu verlangen. 2)

Eben so besteht mit Aufhebung oder Änderung einer bestimmten Verfassung eines Staates, derselbe nichts destoweniger durch seinen alten Vereinigungs- und Unter-

---

1) vergl. Schmid, a. a. O. §. 22.

2) vergl. v. Gros, a. a. O. §. 307; K. Th. Welker, die lezten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gießen 1813. 8. S. 92.

werfungsvertrag als solcher fort; die Verfassung selbst aber kann wieder, wie jedes auf Vertrag beruhende Verhältniß, nur durch freye Einwilligung aller Paciscenten aufgehoben oder abgeändert werden: also weder einseitig durch das Staatsoberhaupt, wenn ihm dieses Recht nicht ausdrüklich oder stillschweigend eingeräumt ist; noch durch das gesammte Volk, denn das Staatsoberhaupt besizt durch den mit ihm rechtlich eingegangenen Übertragungs- oder Unterwerfungsvertrag das Recht zur Regierung nach der alten Verfassung; noch viel weniger also durch die bloße Mehrheit der Bürger eines Staates. 3)

Jede Veränderung der Staatsverfassung ohne freye, ausdrükliche oder stillschweigende, Einwilligung zwischen dem Staatsoberhaupte und dem Volke, heißt Staatsrevolution; mit freyer Einwilligung derselben, Staatsreform. 4)

§. 7.

5) Von den verschiedenen Staatsformen.

Jo. Bodinus, *de speciebus rerumpublicarum*, interprete Jo. Schroeder. Magdeb. 1681.

---

3) Die Mehrheit der Staatsbürger kann nicht einmal das Recht haben, als solche aus dem bestimmten Staate auszutreten, denn sie bildet als diese Mehrheit keine besondere vom Staate anzuerkennende Gesammtperson; sondern nur dem Einzelnen der Mehrheit als Einzelnen kommtdas Recht zu, unter der oben gesezten Bedingung aus dem Staatsverbande zu gehen.

4) vergl. K. H. Heydenreich, über die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revolutionen. Leipzig 1794. 8.; Joh. Benj. Erhard, über das Recht des Volkes zu einer Revolution. Jena 1795. 8.; v. Gros, a. a. O. §. 413; Fr. Ancillon, über die Staatswissenschaft. Berlin 1820. 8. Einleitung; Schmid, a. a. O. §. 31.

Algernon Sidney, s. oben S. 2.

Josias Thorstraten, systematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt und der uneingeschränkten Monarchie insbesondere. Flensburg 1760.

F. E. de Herzberg, *discours sur la forme des gouvernements, et quelle en est la meilleure.* Berl. 1784.

Essay sur les formes du gouvernement et les devoir du Souverain. (Oeuvres posthumes de Frederic II. Berlin 1788. T. VI.) (Deutsch: mit Anmerkungen von G. F. Kremmer. Schmalkalden 1822.)

Mounier, *considerations sur les gouvernemens.* Paris 1789. (Deutsch: mit einer Einleitung und Anmerkungen von G. Hufeland. Jena 1790.)

J. E. Hamilton, *Attempt to explain the terms: Democraty, Aristocraty, Oligarchy, Monarchy and Despotisme.* London 1790.

J. A. Eberhard, über Staatsverfassung und ihre Verbesserung. Berlin 1793.

K. S. Zachariä, über die vollkommenste Staatsverfassung. Leipzig 1800.

W. Traug. Krug, über Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Künigsberg 1806.

A. W. A. Graf v. Kalkreuth, die Staatsform. Berlin 1809.

W. J. Behr, die Verfassung und Verwaltung des Staats, dargestellt in einer Reihe von Erörterungen ihrer wichtigsten Momente. Eine Zeitschrift. Würzburg 1811. u. 1812.

Le Comte de Saint Simon et A. Thierry; *de la réorganisation de la société Européenne.* Paris 1814.

Benj. Constant, *réflexions sur les constitutions*

la distribution des pouvoirs, et les garanties dans une monarchie constitutionelle. Paris 1814.

Fr. Ancillon, s. oben S. 5.

S. H. G. Behrens, über Staatsverfassung. Hamburg 1816.

J. P. Pagès, *principes généraux du droit politique dans leur rapport avec l'esprit de l'Europe et avec la monarchie constitutionelle.* Paris 1817.

Benj. Constant, *Cours de politique constitutionelle.* Paris 1817. (Eine Sammlung einzelner Schriften des Vf. über diesen Gegenstand.)

(H. C. C. F. v. Gagern,) die Resultate der Sittengeschichte. Bd. I — IV. Bd. I. Die Fürsten. Frankf. a. M. 1808. II. Die Fürnehmen, oder Aristokratie. Wien 1812. III. Demokratie; Frankf. a. M. 1816. IV. Politie oder die Staatsverfassungen. Stuttgart und Tübingen 1819.

K. S. Zachariä, vierzig Bücher vom Staate. Bis jezt 2 B. Stuttg. u. Tüb. 1820. Der ganze zweite Band enth.: die Lehre von der Verfassung des Staats.

Außerdem ist dieser Gegenstand, mehr oder minder ausführlich, in allen Hand- und Lehrbüchern des Staatsrechts und der Politik, und in den meisten Lehrbüchern des Naturrechts behandelt. Insbesondere s.: K. H. v. Gros, Lehrbuch des N. R. 4te Ausgabe. Tüb. 1822. §. 397 — 413; v. Jakob, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften. Halle 1819. §. 292 — 373; K. v. Dresch, Naturrecht. Tübingen 1822. §. 36 — 43. S. 74 — 108.

Die

Die Staatsgewalt kann in der Wirklichkeit auf verschiedene Weise organisirt, oder in verschiedenen Formen wirksam seyn. Die Art und Weise, wie dieß in einem bestimmten Staate festgesezt ist, giebt dessen Staatsform.

Diese Staatsform darf daher nicht verwechselt werden mit der Staatsconstitution, Staatsverfassung, oder mit der Bestimmung der Art und Weise, wie nicht nur der Gesammtwille im Allgemeinen festgesezt und ausgeführt werden soll, sondern auch, wie die Rechte und Verbindlichkeiten des Staates als Ganzen, oder dessen Oberhauptes, zu seinen Gliedern, und umgewandt, bey und mit dieser Staatsform festgesetzt worden sind.

Die Staatsform ist also nur ein Theil der Staatsconstitution, und diese wieder zu unterscheiden von der gewöhnlich ebenfalls Constitution genannten Constitutions- oder Verfassungs-Urkunde, d. h. von dem Innbegriffe der in eine schriftliche Urkunde zusammengefaßten grundgesetzlichen Bestimmungen über die Constitution eines Staates. 1)

---

1) Kein Staat kann rechtlich ohne eine Constitution bestehen (s. §. 4. vgl. mit Krug, Rechtslehre, §. 86. Anm.); wohl aber ohne eine Constitutionsurkunde, wenn nämlich die Constitution des Staates durch Herkommen und Gewohnheit, also stillschweigend, bestimmt ist (vergl. Schmid, a. a. O. §. 30.): nur muß dieses Herkommen als eine bindende Norm betrachtet werden, von der einseitig kein Theil, weder das Staatsoberhaupt, noch das Volk, abgehen darf. Wo das Staatsoberhaupt jeden Augenblik, nicht etwa blos die Verwaltungsnormen, sondern auch die Staatsform und das ganze Verhältniß der Staatsbürger zu dem Ganzen einseitig ändern kann, ohne weder an eine ausdrükliche, noch an eine stillschweigende Einwilligung seines Volkes gebunden zu seyn und

Alle Verschiedenheit der Staatsform kann sich nur entweder auf die Verschiedenheit der juridischen Person, welche das Organ der Staatsgewalt ausmacht, beziehen, und daraus entsteht die verschiedene Regentschaftsform, Archie, (forma imperii s. principatus) 2); oder auf die Verschiedenheit der Art und Weise, wie diese Person die Staatsgewalt auszuüben berechtigt und verbunden ist, und daraus entsteht die verschiedene Regierungsform, Kratie, (forma regiminis).

---

sich gebunden zu achten, da kann von einer Constitution, d. h. von etwas Festbestimmtem in diesem Verhältnisse (de constituto aliquo), nicht die Rede seyn, es müßte denn dieses Recht zu ändern dem Staatsoberhaupte ausdrüklich überlassen seyn. Das Festbestehende (constitutum) bestände dann darin, daß es nichts Festbestehendes hierüber in dem Staate geben sollte.

Von einem solchen, in der Wirklichkeit schwerlich vorkommenden Rechte des Staatsoberhauptes ist aber wohl das Recht zu unterscheiden, eine neue, auf dem Grunde einer bisher nur durch Herkommen bestimmt gewesenen Constitution ruhende, und nun ohne ausdrükliche Einwilligung des Volkes nicht mehr abzuändernde Constitution in einer Constitutionsurkunde festzustellen, ein Recht, das jedes Volk, welches noch keine durch eine Constitutionsurkunde auf diese Weise bestimmte Constitution besizt, seinem Staatesoberhaupte gerne einräumen wird, weil wenigstens sein Rechtszustand dadurch allemal bestimmter und gesicherter wird.

Von dem Sinne und Nicht-Sinne der in der neuesten Zeit so oft aufgestellten Eintheilung der Staaten in constitutionelle und nicht-constitutionelle!

2) auch Herrschaftsform, eigentlich Staatsoberhauptsform; von Anderen auch ausschließend Staatsform genannt.

I. In Ansehung der Regentschaftsform theilen sich die Staaten:

1) in Monarchien, wenn das Organ der Staatsgewalt eine einzelne physische Person, ein Monarch ist 3). Solche Staaten pflegt man ausschließend Reiche zu nennen. Und

2) in Polyarchien, wenn das Organ der Staatsgewalt eine Collectivperson ist. Solche Staaten nennt man gewöhnlich ausschließlich Republiken, obgleich respublica, nach der Etymologie, den Staat in jeder Form bezeichnet 4); auch wohl Freystaaten, obgleich die sogenannte politische Freyheit, von der man sie also benennen will, d. h. der Zustand eines Volkes, in welchem dasselbe keinem Gesetze zu gehorchen verbunden ist, das nicht, mittelbar oder unmittelbar, mit seinem Willen gegeben wurde, gar wohl auch in der Monarchie statt finden kann 5).

Die Polyarchien können wieder seyn:

a) Aristoarchien, gewöhnlicher Aristokratien, wenn nur Einige, nur eine gewisse Klasse von

---

3) Gewöhnlich nennt man nur eine in größeren Staaten das Oberhaupt darstellende Einzelperson einen Monarchen, obgleich es, dem Begriffe nach, auch einen Monarchen in dem kleinsten Staate geben kann. Vergl. Krug, über Staatsverfassung u. Staatsverwaltung. Königsb. 1806. S. 57.

4) weßhalb auch bey den Römern bisweilen vorkommt: respublica civitatis, z. B. Cicero, in *Verrem* Act. II. L. II. C. 55. s. Krug, Rechtslehre §. 76. Anm. 3.

5) Über den Unterschied, der von Manchen zwischen bürgerlicher und politischer Freyheit der Bürger eines Staates gemacht wird, vergl. Krug, Rechtslehre §. 78. Anm. 1. Note *) und v. Dresch, Naturrecht §. 38. A. 4. S. 84.

Bürgern, die sogenannten Aristokraten, das Organ der Staatsgewalt sind 6); oder:

b) Demoarchien, gewöhnlicher Demokratien, wenn alle active 7) Staatsbürger das Recht haben, die Staatsgewalt auszuüben.

Auch diese Demoarchien können wieder auf verschiedene Weise Statt finden. Entweder sind sie:

α) absolute Demoarchien (Demokratien), wenn alle active Staatsbürger unmittelbar, in gesezlich versammelter Gemeine, die höchste Gewalt constituiren 8); oder

---

6) Die Aristoarchie artet in Oligarchie aus, wenn einige von den Aristocraten verfassungswidrig die höchste Gewalt sich anmassen.

7) d. h. diejenigen Staatsbürger, welche von Schutze und Befehle anderer Privatpersonen unabhängig, und kraft dieser Selbstständigkeit fähig sind, aus eigenem Willen als Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu handeln — entgegengesetzt den passiven Staatsbürgern, oder blosen Staatsgenossen, welche von dem Willen anderer Privatpersonen abhängig sind, als Weiber, Unmündige, Dienstboten. v. Gros, a. a. O. §. 407. Note 2; Krug, Rechtslehre §. 73. Anm. 1.

8) in gesetzlich versammelter Gemeine. Nur diese kann die souveräne Gemeine, das souveräne Volk bilden, nicht aber ein regellos versammelter Haufe auch aller Bürger (vgl. v. Jakob, a. a. O. §. 358.). Außer dieser Versammlung und der verfassungsmäßigen Mitwirkung zur Ausübung der höchsten Gewalt, ist jeder Einzelne wieder Unterthan der Gesammtheit. Man kann daher gegen die Möglichkeit einer solchen Demoarchie nicht einwenden, daß es hiebey nur Herrschende, aber keine Beherrschte gäbe. Die gesetzlich versammelte Gesammtheit herrscht; die Einzelnen, als solche, werden beherrscht. v. Gros, a. a. O. §. 407. und Note 1.

β) Repräsentativ-Demoarchien (Demokratien), wenn die activen Staatsbürger durch, mittelbar oder unmittelbar, gewählte Repräsentanten die Staatsgewalt ausüben 9). 10)

§. 8.

Fortsetzung.

II. In Ansehung der Regierungsform kann nur Eine wesentliche Verschiedenheit sich finden. Der Staat ist nämlich entweder:

1) eine Autokratie, wenn das Staatsoberhaupt (die einzelne Person in der Monarchie, der souveräne Rath u. s. w. in der Polyarchie) das Recht hat, die höchste Gewalt ohne verfassungsmäßig nothwendige Mitwir-

---

9) Die Repräsentanten sind in einer solchen Verfassung nicht als Bevollmächtigte, sondern als Stellvertreter anzusehen. Sie handeln nicht nach Instruction, sondern nach eigenem besten Wissen und Gewissen. Was daher die Versammlung der Repräsentanten beschließt, ist Gesetz, und kann von der Urversammlung nicht geändert werden: die Versammlung der Repräsentanten besitzt die ganze Souveränetät. v. Jakob, a. a. O. §. 362 u. 365. Anders v. Gros, a. a. O. §. 408.

10) Die Demoarchie (Demokratie) artet in Ochloarchie (Ochlokratie) aus, wenn der Pöbel sich eine willkürliche Beherrschung der übrigen Bürger anmaßt. Die Monarchie, die Aristokratie und die Repräsentativ-Demoarchie arten in Despotie aus, wenn die Inhaber der höchsten Gewalt ihren Privatwillen nach Willkühr zum Gesammtwillen machen, und ihre Zwekke an die Stelle des Staatszwekkes setzen. Die Despotie ist demnach weder eine rechtsgültige Staatsform, für welche sie von Vielen ausgegeben wird, noch blos eine Ausartung der Monarchie.

Über den Unterschied zwischen Despotie und Tyranney s. Krug, Rechtslehre §. 87. Anm. 2. Note *) Seite 373. und v. Dresch, Naturrecht §. 38. A 4. u. B. 4.

kung anderer Personen, also allein auszuüben. Eine solche Regierung heißt auch eine uneingeschränkte (imperium illimitatum); nicht als ob das Staatsoberhaupt eines solchen Staates nach bloser Willkühr die Staatsgewalt ausüben könnte, sondern nur, weil es bey der Festsetzung und Ausführung des Gesammtwillens, außer den durch den Zwek des Staates und durch die Rechte der Einzelnen (jura singulorum) ihm gesezten nothwendigen oder natürlichen, und außer den etwa noch durch die Verfassung bestimmten formellen positiven Gränzen, keine weitere Beschränkung durch nothwendige Mitwirkung (Einstimmung) einer von ihm verschiedenen physischen oder Collectiv-Person anzuerkennen braucht. 1)

1) Gewöhnlich nennt man in der Sprache der Wissenschaft eine uneingeschränkte Regierung diejenige, welche, außer den nothwendigen oder natürlichen Gränzen, gar keine positiven Gränzen hat (s. z. Beysp. v. Gros, a. a. O. §. 409; Bauer, a. a. O. §. 280; v. Jakob, a. a. O. §. 297. u. s. w.). Allein mit dem Begriffe der Autokratie, als absoluter Alleinherrschaft, lassen sich gar wohl auch, durch die Verfassung des Staats gesezte, positive Beschränkungen vereinigen, so lange nur dadurch dem Staatsoberhaupte keine von ihm verschiedene zweyte Person zur Einwilligung bey Bestimmung und Ausführung des Gesammtwillens an die Seite gesezt ist; auch stimmt der Sprachgebrauch des Lebens, welcher Unbeschränktheit und Autokratie der Regierung gleichbedeutend nimmt, ganz mit dieser Ansicht zusammen.

Eben so nennt man dann gewöhnlich, im Gegensatze der uneingeschränkten, eine Regierung eingeschränkt, wenn durch die Verfassung nur irgend eine positive Beschränkung gesezt ist, während der Sprachgebrauch des Lebens dagegen ist, und zwar mit Recht, sobald man einmal auf der anderen Seite auch wieder Eingeschränktheit und Synkratie der Regierung gleichbedeutend nimmt.

Oder der Staat ist:

2) eine Synkratie, wenn das Staatsoberhaupt an die verfassungsmäßige Mitwirkung (Einwilligung) einer von ihm verschiedenen juridischen Person (von Landständen, eines großen Rathes, eines Volkstribuns und dergl.) gebunden ist. Eine solche Regierung wird, im Gegensatze der ersteren, auch eine eingeschränkte (imperium restrictum) genannt 2); aber nicht in dem Sinne, als ob dadurch das Staatsoberhaupt eines solchen Staates in seinem Besitze der höchsten Gewalt beschränkt, oder dasselbe weniger der Innhaber der vollen höchsten Gewalt wäre, sondern nur, weil es bey der Ausübung der nur ihm zukommenden höchsten Gewalt durch die verfassungsmäßige Mitwirkung einer von ihm verschiedenen juridischen Person beschränkt ist, so, daß bestimmte wesentliche Akte der höchsten Gewalt nicht ohne diese Mitwirkung vorgenommen werden dürfen, aber auch kein solcher Akt ohne seine Einwilligung, oder gar gegen seinen Willen geschehen kann. Ein auf solche Weise beschränktes Staatsoberhaupt ist daher nicht weniger Souverän, als der Autokrat. 3)

---

2) auch wohl eine verfassungsmäßige, eine constitutionelle Regierung (z. B. von v. Gros, a. a. O. §. 409; Klüber, a. a. O. §. 177. und vielen Anderen, namentlich von fast allen neuern französischen Politikern); obgleich eben so gut auch die autokratische oder uneingeschränkte Regierung verfassungsmäßig seyn kann, und zwar nicht blos in dem oben §. 7. Note 1. bezeichneten weiteren, sondern auch in dem engeren Sinne von urkundlich-verfassungsmäßig.

3) vergl. Anti-Leviathan; oder über das Verhältniß der Moral zum äußeren Recht und zur Politik. Gött. 1807. S. 211 ff.; v. Jakob, a. a. O. §. 325 u. 326. — Jede Theilung der höchsten Gewalt selbst, so, daß von den bey-

Da nun sowohl die Monarchien, als die Polyarchien — Autokratien und Synkratien seyn können, so ergeben sich aus der Vereinigung der beyden aufgestellten Eintheilungen folgende, alle Hauptverschiedenheiten erschöpfende, vier Grundformen des Staates:

1) die autokratische Monarchie;
2) die synkratische Monarchie;
3) die autokratische Polyarchie und
4) die synkratische Polyarchie. 4)

---

den allgemeinen und wesentlichen Hoheitsrechten oder Theilen der höchsten Staatsgewalt, der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, das eine Hoheitsrecht dieser, und das andere einen anderen (physischen, oder collectiven) Person ausschließlich zustände, würde immer nur scheinbar seyn, und also entweder eine autokratische Monarchie, oder Aristoarchie, oder Demoarchie begründen, weil in einem solchen Falle der Innhaber der gesetzgebenden Gewalt allein einen Willen, mithin die höchste Gewalt, die Souveränetät haben, der Innhaber der vollziehenden Gewalt aber nur das Werkzeug dieses Willens oder der höchsten Gewalt seyn würde. v. Gros, a. a. §. 409. Anm. 1. Daher ist auch Behr's Eintheilung der Staaten in Monarchien und Düarchien, je nachdem die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in einer und derselben physischen oder Collectivperson vereinigt, oder zweyen von einander verschiedenen Personen übertragen sind (W. J. Behr, System der angewandten allg. Staatslehre I. §. 151 ff.), nicht anzunehmen. vergl. Mehmel a. a. O. §. 1268. Anm. 2. Daraus geht aber auch zugleich hervor, daß nur diejenige Beschränkung des Innhabers der höchsten Gewalt für eine wesentliche gehalten werden kann, welche in der verfassungsmäßigen Einwilligung bey Ausübung der gesetzgebenden Gewalt besteht. v. Gros a. a. O. §. 410.

4) vergl. Krug, a. a. O. §. 87.

Alle übrige Staatsformen sind bloſe Modificationen einer dieſer vier Grundformen. 5)

Jede dieſer verſchiedenen Staatsformen kann rechtsgültig beſtehen, wenn ſie auf freyer Einwilligung der Paciſcenten beruht, ſobald ſie nur nicht ſo geordnet iſt, daß die Erreichung des Staatszwekkes dabey unmöglich wird, wie wenn z. B. in einer Demoarchie bey allen Angelegenheiten Stimmeneinhelligkeit zu den Beſchlüſſen gefordert würde.

Welche Staatsform aber, entweder überhaupt, oder für einen beſtimmten Staat zu einer beſtimmten Zeit, die möglichſt 6) beſte ſey, hat nicht das Staatsrecht, ſondern die Staatsweisheit und die Staatsklugheit zu beurtheilen. 7)

---

5) Die verſchiedene Art und Weiſe, wie in der autokratiſchen und ſynkratiſchen Monarchie und Ariſtoarchie die Regierenden zum Beſitze des Rechts der Ausübung der höchſten Gewalt gelangen, ob durch Erbfolge, oder durch Wahl, wonach man dieſe Staaten in Erb- und Wahlſtaaten abzutheilen pflegt, begründet keine Verſchiedenheit der Staatsform, und kann alſo auch hier nicht als Grund der Eintheilung aufgenommen werden.

Über die gewöhnlichſte, ſchon von Ariſtoteles gegebene, Eintheilung der Staaten in Monarchien, Ariſtokratien und Demokratien ſ. Krug, a. a. O. §. 87. Anm. 1. Über die Eintheilung in Monarchien und Republiken ſ. v. Jakob, a. a. O. §. 300. vergl. mit Mehmel a. a. O. §. 1270.

6) Über die Unmöglichkeit einer abſolut beſten Staatsverfaſſung ſ. v. Dreſch N. R. §. 40.

7) Eine kurze Überſicht der eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile einer jeden der verſchiedenen Staatsformen ſ. in v. Jakob a. a. O. §. 307 — 315, 349, 354, 356, 368, 369, 371, 372. u. v. Dreſch, Naturrecht §. 41 — 43.

§. 9.

6) Von den verschiedenen Staatenverbindungen.

Samuel de Pufendorf, diss. *de systematibus civitatum*, in seinen Dissertt. academ. select. Upsal. 1677 et Francof. 1678. S. 210 ff.

Joach. Erdm. Schmidt, diss. *de civitatis origine civitatumque systemate.* Ien. 1745.

J. C. Wieland, diss. *de systemate civitatum.* Lips. 1777.

Sainte-Croix, *des anciens gouvernemens fédératifs.* Paris an VII.

M. J. Meermann, *comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces unies.* à la Haye 1784.

E. A. Zinserling, *le système fédératif des Anciens, mis en parallèle avec celui des Modernes.* Heidelb.], Strasb. et Paris 1809.

---

a) Von den verschiedenen Arten der Staatenverbindungen überhaupt.

Das Zusammenbestehen mehrerer Staaten neben einander begründet nicht nur, wie zwischen einzelnen Menschen, allgemein nothwendig anzuerkennende Rechtsverhältnisse unter ihnen, sondern veranlaßt auch noch ausserdem mancherley, entweder freywillige und zufällige, oder in concreto nothwendige, Verbindungen zwischen Einzelnen derselben, durch welche eben so mancherley besondere Rechtsverhältnisse erzeugt werden.

So verschieden auch immer diese besonderen Verbindungen und die aus ihnen hervorgehenden besonderen Rechtsverhältnisse in einzelnen Bestimmungen seyn mögen, so lassen sich doch auch bey ihnen einige allgemeine Bezie-

hungen auffinden, durch welche der Grundcharakter dieser Verbindungen bestimmt wird, und nach welchen sie daher füglich in bestimmte Klassen oder Arten abgetheilt werden können.

Dergleichen Beziehungen sind hauptsächlich der Umfang und die Beschaffenheit des Zwekkes, zu welchem; die Dauer, auf welche, und das Verhältniß der Unterordnung oder Gleichheit, nach welchem eine solche Verbindung geschlossen wurde, oder erfolgt ist, und hiernach kann man auf folgende Weise unterscheiden und classificiren:

1) Die Verbindung der Staaten ist für bleibende und nothwendige Staatszwekke, und auf immergeschlossen 1), eine sogenannte ewige Verbindung (unio rerum publicarum aeterna s. immortalis). Eine solche Verbindung ist entweder:

A) eine Verbindung zu allen Zwekken des Staates, mit Unterordnung unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt, — Vereinigung nach Staatsrecht (unio jure imperii). Diese Unterordnung kann statt finden:

a) nur unter dem jedesmaligen Staatsoberhaupte aus einem bestimmten Regentenstamme eines anderen Staates — Staatsregenten-, Staatsoberhauptsvereinigung (unio jure imperii personalis). Bey dieser Vereinigung kann eine sehr verschiedene Verfassung der vereinigten

---

1) Nur die Dauer, für welche eine Verbindung geschlossen ist, — das Bestimmte —, nicht die wirkliche, zufällige Dauer selbst, — das Unbestimmte —, kann einen Eintheilungsgrund geben, und auch das Erstere nur in so fern, als zwischen auf immer und zwischen auf bestimmt oder unbestimmt unterschieden wird, weil nur dieser Unterschied in rechtlicher Hinsicht wichtig genug ist, um darnach abzutheilen.

Staaten Statt finden, so wie die Staaten selbst und ihre besonderen Regierungen immerhin von einander rechtlich durchaus unabhängig bleiben können 2).

Oder:

2) unter einer gemeinschaftlichen Regierung, unabhängig von einer bestimmten Person des Staatsoberhauptes aus einem bestimmten Regentenstamme — Staatsregierungsvereinigung (unio jure imperii realis). Auch hier ist Verschiedenheit der Verfassung der vereinigten Staaten keineswegs ausgeschlossen.

Diese Staatsregierungsvereinigung kann wieder seyn:

a) eine Vereinigung unter einer gemeinschaftlichen Regierung, welche sich für jeden der verbundenen Staaten, unter demselben Staatsoberhaupte, in coordinirte Theile trennt, also eine Staatsregierungsvereinigung mit gleichen Rechten der bestehenden Staaten und ihrer Regierungen (unio jure imperii realis aequalis) 3).

---

2) Beyspiele geben: die Königreiche Großbritannien und Hannover; das Königreich Preußen und das Fürstenthum Neufchatel; das Königreich der Niederlande und das Großherzogthum Luxemburg, s. Klüber, europ. Völkerrecht, Stuttg. 1821. Bd. I. §. 27. Note c).

Eine blos zufällige und zeitige Vereinigung zweyer oder mehrerer Staaten unter derselben Person dieses oder jenes bestimmten einzelnen Regenten gehört eben so wenig hieher, als der Fall, wo etwa zwey Staaten ihre Regenten nur aus derselben Regentenfamilie aber in verschiedenen Personen erhielten.

3) Beyspiele solcher Vereinigungen geben: Österreich, Ungarn, Siebenbürgen, Böhmen und das lombardisch-venetianische Königreich; Neapel und Sicilien; Großbritannien und Irland (vom Jahre 1782 — 1801); Norwegen und Schwe-

b) eine Vereinigung unter einer Gesammtregierung, wobey die einzelnen Staaten und ihre Regierungen dieser Gesammtregierung subordinirt sind; also eine Staatsregierungsvereinigung mit ungleichen Rechten der vereinigten Staaten (unio jure imperii realis inaequalis).

Auch diese Vereinigung kann wieder doppelter Art seyn:

α) entweder eine Vereinigung unter einer Gesammtregierung mit zwar ungleichen Rechten der vereinigten Staaten, aber dennoch mit Bewahrung der Selbstständigkeit für alle diejenigen Verhältnisse, welche ausdrüklich oder herkömmlich von der gemeinsamen Obergewalt ausgenommen sind — ungleiche Realvereinigung im eigentlichen Sinne (unio jure imperii realis inaequalis proprie sic dicta) — zusammengesezter Staat 4), Staaten-

---

den; Rußland und Polen; Portugal, Brasilien und die beyden Algarbien; die vereinigten Staaten der jonischen Inseln. s. Klüber, a. a. O. §. 27. Note d.)

4) d. i. ein aus Staaten zusammengesezter Staat, in welchem die Untergebenen, — statt im einfachen Staate Einzelne —, Staaten sind; diese Benennung also nicht, wie von Manchen geschieht (s. z. B. v. Dresch, Naturrecht, §. 39; Schmid, Lehrbuch des gem. deutsch. Staatsrechts, §. 32. u. Andere), auch auf den Staatenbund ausgedehnt; auch nicht auf jede dingliche Vereinigung der Staaten, wie Andere wollen (s. z. B. Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 81. und denselben, europ. Völkerrecht, Bd. I. §. 27.).

Hiebey über die Verschiedenheit eines zusammengesezten Staates von einer sogenannten zusammengesezten Verfassung, oder zusammengesezter Staatsform! — Über Leztere s. v. Jakob,

staat, Reichsstaat, Völkerstaat, in der neuesten Zeit fast allgemein auch Bundesstaat, (erklärt durch: Staat verbündeter Staaten, Staat durch Bund der Staaten,) obgleich diese leztere Benennung, dem Genius der deutschen Sprache gemäß, etwas ganz Anderes, nämlich den einzelnen Staat eines Staatenbundes bezeichnet. 5)

Oder:

ß) eine Vereinigung unter einer Gesammtregierung mit ungleichen Rechten der vereinigten Staaten, wobey die Selbstständigkeit des hinzugekommenen Staates und seiner Regierung ganz aufgehoben und der früher selbstständige Staat zur Provinz, oder

---

a. a. O. §. 299. und v. Dresch, Naturrecht, §. 37. Anmerk. 1 u. 2.

5) Die einzelnen vereinigten Staaten können hier, wie in der unter a) bezeichneten Verbindung, einander alle gleichgeordnet seyn; aber die verschiedenen bestehenden Regierungen sind nur dort sämmtlich gleichgeordnet, hier dagegen alle Regierungen der einzelnen Staaten zwar unter sich gleich, aber sämmtlich wieder einer höheren untergeordnet.

Beyspiele dieser Art der Verbindung geben: das ehemalige deutsche Reich und die vereinigten nordamerikanischen Staaten, jenes in synkratisch-monarchischer Form (— Reichsstaat), diese in repräsentativ-demoarchischer Form (— Völkerstaat). Klüber, (europäisches Völkerrecht. Bd. I. §. 30. Note h),) zählt zwar die vereinigten nordamerikanischen Staaten zu den Staatensystemen oder Staatenbünden, man sehe aber die Constitution dieser Staatsvereinigung (in: de Martens, *recueil des principaux traités* etc. à Goettingue 1791 ff. Th. III. S. 76 ff. und in: die Constitutionen der europ. Staaten seit den lezten 25 Jahren. Bis jetzt 3 Th. Leipzig und Altenburg 1817 — 1820. Th. I. S. 31 ff.).

zum durchaus untergeordneten Theile des anderen Staates wird — Incorporation (unio realis incorporativa). 6)

Oder die ewige Verbindung ist:

B) eine Verbindung nur zu einem, oder einigen gemeinschaftlich zu erreichenden Zwekken des Staates, mit Unterordnung zwar unter eine Gesammtgewalt, aber mit fortbestehender voller Unabhängigkeit der verbundenen Staaten und ihrer Regierungen, sowohl von einander selbst, als auch von einem, von dem Willen der sämmtlichen Bundesglieder verschiedenen, Gesammtwillen des Bundes — Verbindung nach Gesellschaftsrecht (Völkerrecht) (unio rerum publicarum jure societatis) — Staatenbund, Staatenconföderation, Staatensystem (systema s. corpus rerum publicarum foederatarum s. achaicarum). 7)

II) Die Verbindung der Staaten ist nur für vorübergehende und zufällige Staatszwekke, ent-

---

6) Eine solche Vereinigung kann übrigens gar wohl die besondern Gesetze und untergeordneten Landeseinrichtungen des incorporirten Staates nach ihrem früheren Bestande fortbestehen lassen, ohne daß deßwegen ein solcher Staat weniger incorporirt wäre.

Beyspiele geben: Rußland und die Herzogthümer Kurland und Semgallen; die vereinigten Niederlande und die vormaligen belgischen Provinzen; der Kanton Schwytz und Gersau. s. Klüber, a. a. O. §. 27. Note f).

7) Ein Protectorat ist nicht nur bey dieser Verbindung etwas ganz Zufälliges, sondern auch etwas dem Begriffe derselben ganz Fremdartiges.

Beyspiele geben: der deutsche Bund und die schweitzerische Eidgenossenschaft. s. Klüber, a. a. O. §. 30. Note f) und g).

weder auf eine, absolut oder relativ, bestimmte Zeit (unio temporaria im engeren S.), oder auch auf unbestimmte Zeit (sogenannte beständige, perpetua) geschlossen, eine vorübergehende Verbindung (unio temporaria im weiteren S.) — Alliancen, Bündnisse — alliirte, verbündete Staaten im ausschließenden S.

Diese Verbindungen können so vielfacher Art seyn, als die Staaten vorübergehende oder zufällige Zwekke 8) in Vereinigung mit anderen Staaten erreichen wollen können, und begründen sämmtlich kein bleibendes, und im Allgemeinen bestimmbares, nothwendiges Rechtsverhältniß. Das nothwendig Bestimmte ist nur, daß die Staaten bey allen diesen Verbindungen in vollkommener rechtlicher Unabhängigkeit von einander bleiben, weil das Vorübergehende und Zufällige (— die gemeinschaftliche Erreichung eines vorübergehenden und zufälligen Zwekkes —) nie einem Bleibenden und Nothwendigen (— der Unabhängigkeit eines Staates als solchen —) aufgeopfert werden darf, sondern nur, wie in einigen Verbindungen unter I, ein relativ Nothwendiges einem absolut Nothwendigen (— ein Theil der Unabhängigkeit der Staaten der sichereren und bessereren Erreichung des absolut zu erreichenden allgemein nothwendigen Staatszwekkes —). 9)

Von

8) Nur für solche Zwekke dürfen verübergehende Verbindungen geschlossen werden; denn würde eine Verbindung von Staaten für bleibende und nothwendige Staatszwekke nur auf eine bestimmte oder auf unbestimmte Zeit eingegangen, und also für ein bleibendes und nothwendiges Staatsbedürfniß eine Verbindung geschlossen, die vorübergehen soll: so würde dieß der Vernunft überhaupt und dem Rechtsgebote insbesondere entgegen seyn. Daher können die unter I. angeführten ewigen Verbindungen nicht auch als vorübergehende hier wiederkehren.

9) Vergleichung dieser ganzen Eintheilung mit der von Klü-

ber

Von allen diesen verschiedenen Staatenverbindungen geben die unter II bezeichneten, außer dem schon bemerkten, kein allgemein bestimmbares nothwendiges Rechtsverhältniß. Eben so erzeugt die blose Verbindung der höchsten Gewalt verschiedener Staaten in der Person Eines Staatsoberhauptes, ohne Unterordnung des einen Staates unter den anderen, an sich keine besonderen Rechtsverhältnisse, weder unter den so vereinten Staaten selbst, noch zu Auswärtigen, die Verbindung sey reell oder blos personell; und noch weniger kann die Vereinigung mit gänzlicher Unterwerfung des einen Staates unter den anderen als Staatenverein in besonderen rechtlichen Betracht kommen, weil durch die Incorporation der incorporirte Staat aufhört, als ein auch noch für sich bestehender Staat zu existiren.

Es bleiben also zu näherer allgemeiner rechtlichen Betrachtung nur der Staatenstaat und der Staatenbund, welche überdieß ein besonderes Interesse noch dadurch gewinnen, daß sie beyde an sich nothwendige Verbindungen werden können, während die übrigen nur dem Zufalle, und zufälliger rechtlicher Nothwendigkeit ihr Daseyn verdanken.

§. 10.

b) Insbesondere von dem Unterschiede zwischen einem Staatenstaate und einem Staatenbunde.

Der Staatenstaat und der Staatenbund haben mehrere Rechtsverhältnisse theils gleich, theils ähnlich. Bey

---

ber (in dessen öffentl. Rechte des deutschen Bundes und der Bundesstaaten §. 81. Note c) und in dessen europ. Völkerrechte Bd. I. §. 27. Note b)) gegebenen Schema, und mit der von Schmid (a. a. O. §. 32.) aufgestellten Eintheilung!

beyden sind mehrere von einander selbst, und, außer der durch die Verbindung gesezten nothwendigen oder willkürlichen Beschränkung, auch in Beziehung auf das Ganze selbstständige Staaten zu Einem Ganzen verbunden; bey beyden findet in Ansehung der den Staaten sonst zukommenden Hoheitsrechte eine Beschränkung durch das Ganze statt 1); in beyden muß eine Gesammtgewalt anerkannt werden 2); bey beyden ist der wesentliche Zwek der Verbindung ein nothwendiger Staatszwek; beyde Verbindungen sind rechtsgemäß auf immer eingegangen 3); u. s. w.

Um so genauer muß deßhalb die Verschiedenheit zwischen beyden Arten der Staatenverbindungen festgestellt werden 4). Sie wird sich hauptsächlich in Folgendem finden:

---

1) entweder im Besiz oder in der Ausübung dieser Rechte.

2) nur nicht in beyden in allen Beziehungen. s. unten unter 2) u. 3).

3) s. §. 9. Note 8). Anders: Zachariä, a. a. O. Bd. 2. S. 8. u. Schmid, a. a. O. §. 33. S. dagegen auch Klüber, europ. Völkerrecht, Bd. 1. §. 145, und §. 164 u. 165, dann die ebendaselbst §. 145. Note b) und §. 164. Note c) angeführten Schriften und Schriftstellen.

4) Die gewöhnliche allgemeine Antwort auf die Frage nach dem Unterschiede beyder Verbindungen: der Staatenstaat sey ein staatsrechtlicher Verein, oder ein Verein nach Regeln des Staatsrechts; der Staatenbund ein völkerrechtlicher, nach Regeln des Völkerrechts eingegangener, oder: nur im Staatenstaate bestehe ein von der Gesammtheit der vereinigten Einzelnen verschiedenes Organ des Gesammtwillens, nicht aber im Staatenbunde, — ist zwar ganz richtig, aber auch eben so unzulänglich, da sie nicht im Geringsten das Verschiedene im Ähnlichen beyder Rechtsverhältnisse bezeichnet.

1) In dem Zwekke der Vereinigung. Im Staatenstaate haben sich die Staaten zu allen nothwendigen Zwekken des Staates — zum Zwekke des Staats überhaupt — vereinigt, in dem Staatenbunde nur zu einem oder einigen dieser Zwekke. 5)

Rechtssicherheit ist die erste und Grundbedingung der Erreichung aller übrigen Zwekke des Staates 6). Ein Staat, welcher diese nicht einmal im Inneren allein gewähren könnte, wäre ebendeßhalb als durchaus für sich bestehender Staat rechtlich gar nicht denkbar, weil er alsdann weder die negative, noch also auch die positive Bedingung eines vollkommen menschlichen Daseyns, also auf keine Weise die nothwendigen Staatszwekke für sich erreichen könnte. Ein solcher Staat könnte daher, rechtlich, entweder gar nicht ferner als Staat bestehen wollen, oder er müßte sich doch noch einer kräftigeren Obergewalt unterwerfen, und dürfte seiner besonderen Gewalt nur dasjenige vorbehalten, was diese allein wirklich erreichen könnte, und alle Zwekke eines solchen Staates müßten, wenigstens mittelbar, auch zugleich Zwekke einer organisirten Gesammtgewalt oder Obergewalt seyn, weil diese immer wirksam seyn müßte, wo die untergeordnete Gewalt nicht ausreichte. Eine Gewalt aber, organisirt zu, mittelbarer oder unmittelbarer, Erreichung aller Zwekke des Staates ist eine Staatsgewalt, eine solche Verbindung also eine Verbindung zu einem Staate, und, ist sie von mehreren in gleichem Verhältnisse sich befindenden Staaten geschlossen, eine Verbindung dieser Staaten zu einem Staatenstaate.

Sind oder werden dagegen nur die Verhältnisse eines Staates nach Außen von der Beschaffenheit, daß

5) vergl. Schmid, a. a. O. §. 32.

6) s. §. 2.

er zum Schutze seiner Rechte als Ganzes eine Verbindung mit anderen Staaten eingehen muß, welche sich in gleichem Verhältnisse mit ihm befinden, (denn nur mit solchen wird eine dauernde Verbindung zu diesem Zwekke möglich seyn,) so ist noch kein Staatenstaat, keine Verbindung zu allen Zwekken des Staates, für ihn nothwendig, sondern eben nur eine Verbindung zu einer Gesammtkraft und einer sie bestimmenden Gesammtgewalt, die ihm Sicherheit nach Außen gewähre, also nur einen Theil des nothwendigen negativen Staatszwekkes, während der andere Theil des negativen Staatszwekkes und alle positiven Staatszwekke der eigenen Staatsgewalt des einzelnen Staates bleiben. Die organisirte Gesammtgewalt ist also alsdann, hinsichtlich des Zwekkes, keine Staatsgewalt, wohl aber besteht die besondere Staatsgewalt des einzelnen Staates noch als solche, und zwar als eine selbstständige. Diejenigen Staaten daher, welche sich nur zu diesem Zwekke der Rechtssicherheit nach Außen mit anderen Staaten bleibend verbunden haben, bilden auch durch ihren Zwek keinen Staatenstaat, sondern nur einen Staatenbund.

Als wesentliche Bedingung des Bestehens einer solchen Verbindung ist aber nothwendig, daß die vereinigten Staaten, bey etwa unter ihnen entstehenden Streitigkeiten, nicht eigenmächtig Gewalt brauchen, sich nicht selbst bekriegen dürfen, weil alsdann unter ihnen selbst wieder die Rechtsansprüche durch Zufälligkeiten entschieden werden müßten, damit aber Rechtssicherheit unvereinbar ist. Ein bleibender Bund zur möglichsten Rechtssicherheit gegen alle nicht verbündete Staaten durch eine überwiegende Gesammtkraft, muß demnach auch zugleich ein Bund zur Rechtssicherheit der verbündeten Staaten unter einander selbst, durch Vermeidung der Kriege der Einzelnen unter sich, seyn, oder: ein solcher Bund muß noth-

wendig äußere und innere Sicherheit des Bundes 7) zugleich zum Zwek haben 8). Aber auch nur dieses beydes ist nothwendiger, also wesentlicher Zwek des Staatenbundes, als einer ewigen Verbindung. Was sonst noch zum Zwekke einer solchen Verbindung gemacht wird, ist entweder nur vorübergehender, zufälliger, ausserwesentlicher Zwek des Staatenbundes, oder würde, wenn es ein wesentlicher weiterer Staatszwek wäre, den Staatenbund, mehr oder weniger, zu einem Staatenstaate machen.

2) In der Begründung der gesammten höchsten Gewalt, d. i. der gesezgebenden und vollziehenden Gewalt, des Ganzen und der Glieder. — Im Staatenstaate gründet, nach der Vereinigung, alle Gewalt in der Gesammtregierung; in dem Staatenbunde aber in den Regierungen der einzelnen Staaten.

Im Staatenstaate ist alle höchste Gewalt in der Gesammtregierung vereinigt, weil sie ihr von allen Gliedern übertragen worden seyn muß, wenn ein Staat, der seinem Begriffe nach ohne Einheit des Willens und der Kraft, oder ohne Unterordnung aller Glieder unter einen Gesammtwillen und eine Gesammtkraft nicht bestehen kann, hat entstehen sollen. Was daher den Regierungen der Gliederstaaten von Staatsgewalt zukommt, muß erst wieder von der Gesammtstaatsgewalt ausgegangen, und kann ihnen nur zur Ausübung überlas-

7) Nicht der Bundesstaaten. Vergl. Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. Stuttgart und Tüb. 1822. Tit. I. Kap. IV. §. 3. am Ende u. §. 4.

8) vergl. Rudhart, a. a. O. Tit. III. Kap. V. §. 1—3. Anders: F. W. Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes. Leipzig 1818. 8. S. 12.

sen seyn. Der Gesammtstaat besizt alle höchste Gewalt, der Gliederstaat übt nur einzelne Theile derselben aus 9).

Anders im Staatenbunde. Hier ist fortwährend alle Staatsgewalt bey den einzelnen Bundesstaaten, weil durch eine blos völkerrechtliche Vereinigung unabhängiger Staaten in einen Bund die volle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit derselben nicht aufgehoben werden kann. Was daher in diesem Verhältnisse dem Bunde und seinem Organe von Staatsgewalt etwa zukommt, muß von den Regierungen der Bundesstaaten ausgehen, und kann dem Bunde nur zur Ausübung überlassen seyn. Die vereinigten einzelnen Staaten besitzen hier alle höchste Gewalt, der Bund und sein Organ übt nur einzelne Theile derselben aus.

Daraus folgt der wichtige Satz: daß für das Staatsoberhaupt des Staatenstaates nicht nur der Besitz der höchsten Gewalt angenommen werden, sondern auch das Recht der Ausübung derselben als Regel gelten muß; für das Staatsoberhaupt in den Territorialstaaten hingegen die Ausübung einzelner Theile der höchsten Gewalt nur als Ausnahme von jener Regel, und daß demnach, im Zweifel, der Territorialstaat sein Recht zur Ausübung einer besonderen Staatsgewalt entweder durch ausdrükliche Bestimmung

---

9) vergl. E. H. de S., Exposé du droit public de l'Allemagne. S. 107, wo der Verf. dasselbe im Sinne gehabt zu haben scheint, wenn er sagt, daß im Etat confédéré (im Bundesstaate, d. i. im Staatenstaate, entgegengesezt der Confédération d'Etats, dem Staatenbunde) les Etats fédérés n'ont de pouvoir ou de force que ce qu'il *en empruntent de l'Autorité commune*.

oder durch Herkommen beweisen muß; daß aber, umgewandt, im Staatenbunde, und also auch in dem Organe desselben, nicht nur kein Besitz der höchsten Gewalt angenommen werden, sondern auch die Ausübung derselben, anstatt der einzelnen Bundesstaaten, nur als Ausnahme gelten kann, während bey den einzelnen Bundesstaaten nicht nur der Besitz der höchsten Gewalt zu suchen ist, sondern auch die Ausübung derselben in ihrem Staate und für denselben als Regel gelten muß, und daß also hier, im Zweifel, der Bund und sein Organ sein Recht zur Ausübung einer Gesammtgewalt, entweder als nothwendige Folge aus dem angenommenen Zwekke des Bundes, oder aus ausdrüklicher Bestimmung und aus Herkommen, beweisen muß. — Sobald das Verhältniß umgewandt wird, geht nothwendig die eine Verbindung in die andere über 10).

3) In dem Rechte der Ausübung der gesezgebenden Gewalt für das Ganze. — Im Staatenstaate kommt die Gesezgebung (das Recht der Ausübung der gesezgebenden Gewalt) für die Gesammtheit dem Staatenstaatsoberhaupte, also einem von allen einzelnen Staaten verschiedenem Organe der Gesammtheit, zu; im Staatenbunde den einzelnen vereinigten Staaten selbst, und zwar nur mit Stimmeneinhelligkeit.

Wie auch immer das Oberhaupt eines Staatenstaates constituirt seyn mag, es bestehe in einer Einzel- oder in einer Collectivperson, oder in der jedesmaligen Stimmenmehrheit der Gliederstaaten (— der Staatenstaat bestehe in monarchischer, aristoarchischer oder demoarchischer Regentschaftsform —), und wie es auch immer, in

---

10) vergl. v. Dresch, öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 10. u. denselben, Naturrecht §. 39. 1) 2) u. 3).

den beyden ersten Fällen, das Recht zur Gesezgebung auszuüben befugt sey, mit oder ohne verfassungsmäßige Mitwirkung einer von ihm verschiedenen Person (— der Staatenstaat bestehe in synkratischer oder autokratischer Regierungsform —): immer muß ein Gesetz für das Ganze durch ein von der Gesammtheit aller einzelnen Gliederstaaten und ihrer Staatsoberhäupter verschiedenes Organ des Ganzen in lezter Instanz festgesezt werden, wenn der Staatenstaat als Staat bestehen soll; während dagegen im Staatenbunde stets nur alle einzelne Bundesstaaten zusammen die gesezgebende Gewalt besitzen, und, entweder unmittelbar durch ihre Staatsoberhäupter, oder mittelbar durch Bevollmächtigte (nicht Repräsentanten) derselben, mit Stimmeneinhelligkeit ausüben müssen, denn nur alsdann ist das Gesez eine vertragsmäßige Verabredung, und die Unabhängigkeit jedes einzelnen Bundesstaates besteht wirklich.

Wo daher in einem Staatenbunde ein Gesez schon durch die bloße Stimmenmehrheit der Bundesstaaten gegeben werden könnte, da wäre, in so weit dieß grundgesezlich geschehen dürfte, der Staatenbund in so weit auch zum Staatenstaate geworden, denn alsdann wären die einzelnen Staaten einer von ihrer Gesammtheit verschiedenen (Collectiv-) Person unterworfen, ein solches Unterworfenseyn aber um eines Staatszwekkes willen begründet das Wesen des Staates 11). Umgewandt

---

11) s. oben §. 2.; vergl. Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutsch. Bundes S. 10 ff. u. Minerva, Jahrg. 1820. Bd. 1. S. 291 — 294. Man könnte dagegen einwenden, daß dieses Unterworfenseyn unter die Mehrheit der vereinigten Staaten, bey welchem etwas gegen den wirklichen Willen eines Einzelnen als Gesez aufgestellt werden kann, ja wechseln, also gegenseitig seyn könne, so, daß der Einzelne, der jezt zu der mir gegenüberstehenden Mehr-

aber würde, aus entgegengesetztem Grunde, der Staatenstaat in so weit in einen Staatenbund übergehen, als Gesetze für das Ganze nur und allein durch Stimmeneinhelligkeit der Gliederstaaten festgesezt werden könnten 12).

heit gehört, welcher ich unterworfen bin, ein anderesmal auch mir, als zu einer ihm gegenüberstehenden Mehrheit gehörend, unterworfen seyn könne, demnach immerhin jeder einzelne Staat in gleichem Verhältnisse zu allen übrigen bleibe, und ihnen also im Grunde doch niemals unterworfen sey. Allein, dieses Wechseln auch zugegeben, so ist ja ein wechselnder Zustand des Unterworfenseyns Einzelner unter die ihnen entgegenstehende Mehrheit, deswegen, weil er wechselt, nicht weniger ein Zustand des Unterworfenseyns, und die Gleichheit der Einzelnen unter einander besteht nur in der gleichen Nothwendigkeit, einer zufälligen Mehrheit Anderer aus ihnen, als dem von der Gesammtheit aller Einzelnen verschiedenen Organe des Ganzen, gegen seinen Willen zu gehorchen, aber nicht in einer Gleichheit mit der jedesmaligen Mehrheit selbst.

12) Was dagegen die Vollziehung und Anwendung der Gesetze des Staatenbundes betrifft, so können die Beschlüsse, welche deßhalb von dem Organe der Gesammtheit gefaßt werden müssen, bundesverfassungsgemäß, gar wohl nach bloser Stimmenmehrheit gefaßt werden, ohne daß hierdurch der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten zu nahe getreten wird, weil dieselben, durch Einwilligung in das Gesez, zugleich auch schon in die bundesverfassungsgemäße Vollziehung und Anwendung mit eingewilligt haben (vergl. Rudhart, a. a. O. Tit. I. Kap. VII. §. 10.). Diese verfassungsgemäße Vollziehung und Anwendung könnte daher sogar von einem Einzigen Bundesgliede, wenn die Politik dieß gestattete, ausgehen; wogegen aber eine nicht verfassungsgemaße Vollziehung natürlich auch nicht durch die Mehrheit der Glieder, ja nicht einmal durch Stimmeneinhelligkeit derselben angeordnet

4) In dem Charakter der vollziehenden Gewalt des Ganzen gegen den einzelnen verbundenen Staat. — Im Staatenstaate wird der einzelne Staat als Unterthan von seinem Oberhaupte, im Staatenbunde als Gleicher von Gleichen gezwungen.

Obwohl die physische Kraft, durch welche die einzelnen vereinigten Staaten gezwungen werden können, sowohl im Staatenstaate, als im Staatenbunde dieselbe ist, nämlich die Gesammtkraft aller übrigen Glieder; so ist doch der rechtliche Charakter der zwingenden Gewalt, welcher diese physische Kraft zu Gebote steht, in beyden Verbindungen ein ganz verschiedener. Im Staatenstaate muß nämlich das Recht zum Zwange stets von dem Gesamuntoberhaupte, dem der einzelne Staat unterworfen ist, ausgehen, wäre die Ausübung

---

werden könnte, wenn der Bund als der alte Bund bestehen sollte. Umgewandt könnte in einem Staatenstaate die Vollziehung und Anwendung der Gesetze auch den Gliederstaaten zur Ausübung überlassen seyn, ohne daß die Vereinigung deßhalb aufhörte, einen Staatenstaat zu bilden.

Noch mehr. Was in irgend einem Staatenvereine gesezlich bestimmt ist, muß auch vollzogen werden, wenn das Ganze als solches bestehen soll (vergl. Rudhart, a. a. O. Tit. II. Kap. III. §. 1.); der Gesammtgewalt auch des Staatenbundes und ihrem Organe muß daher auch das Vollziehungsrecht zukommen, und, da kein Recht ohne die Befugniß zum Zwange gedacht werden kann, in dieser Hinsicht auch das Recht zu zwingen, eine zwingende Gewalt. Man kann daher nicht, wie Tittmann (a. a. O. S. 4 ff.) zwischen Bundesgewalt (Gesammtgewalt vereinigter Staaten) mit und ohne zwingende Gewalt unterscheiden, und hierein den Unterschied zwischen Staatenstaat und Staatenbund setzen.

dieses Rechtes und die wirkliche Anwendung des Zwanges auch ausschließungsweise den Gliederstaaten überlassen 13) — der Zwang ist hier immer ein staatsrechtlicher; im Staatenbunde dagegen geht das Recht zum Zwange von den gleichen mitvereinten Staaten aus, welchen der einzelne Staat nicht unterworfen ist, stünde auch die Ausübung dieses Rechtes und die wirkliche Anwendung des Zwanges einem von den Einzelnen ganz verschiedenem Organe zu 14) — der Zwang ist hier immer ein völkerrechtlicher.

Eine Gegenwehr des einzelnen Staates mit den Waffen gegen den Zwang des Ganzen ist daher im Staatenstaate ein Aufstand, eine Empörung; im Staatenbunde ein Krieg 15).

Obgleich aber auf diese Weise Staatenstaat und Staatenbund im Begriffe sehr bestimmt verschieden sind, so ist doch gar wohl möglich, daß beyde Arten der Staatenverbindung in der Wirklichkeit dennoch gemischt seyen. Könnte z. B. in einem Staatenbunde verfassungsgemäß

---

13) s. oben unter 2).

14) s. ebendaselbst.

15) In der physischen Wirkung mag es freylich gleichviel seyn, ob der zu Zwingende von der Gesammtheit der Übrigen staatsrechtlich, oder völkerrechtlich gezwungen wird, da die dazu aufgebotene und die ihr entgegenstehende physische Kraft, als solche, in beyden Fällen dieselbe bleibt, und, bey Widersetzung, immer Staat gegen Staat kämpft (— weswegen der Sprachgebrauch auch einen solchen staatsrechtlichen Zwang Krieg genannt hat —); aber hinsichtlich der rechtlichen Wirkung eines solchen Kampfes werden, je nachdem er einer oder der anderen Art war, doch ganz verschiedene Grundsätze beobachtet werden und ganz verschiedene Folgen eintreten müssen.

ein Theil der Bundesgesetze zwar nur durch Stimmeneinhelligkeit, ein anderer Theil der Bundesgesetze aber auch schon durch Stimmenmehrheit gegeben werden, so würde er in Hinsicht jener ein reiner Staatenbund, in Hinsicht dieser aber als ein Staatenstaat zu betrachten seyn; oder könnten in einem Staatenstaate gewisse Reichsgesetze nur und allein durch Stimmeneinhelligkeit der Gliederstaaten gegeben werden, so würde er in Ansehung dieser Gesetze einem Staatenbunde gleich zu achten seyn.

In einem solchen Falle der Mischung würde es dann nur auf das in wesentlichen Bestimmungen 16) Vorherrschende des Einen oder des Anderen, und auf das im Grundvertrage und durch Herkommen bestimmte Princip der Verbindung ankommen, zu welcher Art der Staatenverbindungen sie gerechnet werden, und wie also hiernach, im Zweifel, die einzelnen Bestimmungen der Verfassung zu erklären, und die Rechte des Ganzen und der Glieder zu bestimmen wären 17).

§. 11.

7) Von der Souveränetät, und von den rechtlichen Folgen für dieselbe aus der Vereinigung mehrerer Staaten in einen Staatenstaat oder Staatenbund.

Was ist Souveränetät und was ist Landeshoheit? Eine bloße Skizze. — 1806. 8. (vergl. Rhein. Bund, Heft XXV. S. 116 ff.)

16) Welches diese seyen, erhellt aus dem Obigen.

17) s. oben unter Nr. 2.

(K. F. A. P. v. Dalwigk,) Publicistische Erörterung der in dem presburger Frieden begründeten Souveränetät der Häuser Baiern, Wirtemberg und Baden. Hadamar 1806. 8.

Ist mit dem Begriffe der Souveränetät der Begriff der Landstände vereinbar? — 1806. 4.

Zufällige Gedanken eines deutschen Mannes insonderheit über die Frage: ob durch die rhein. Bundesakte vom 12. Jul. 1806 den neuen deutschen Souveränen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beygelegt worden sey, als sie über dieselben vorhin gehabt haben? — 1807. 8.

J. N. F. Brauer, Beyträge zu einem allgem. Staatsrechte der rhein. Bundesstaaten in 50 Sätzen. Carlsruhe 1807. 8. Nr. XIII.

N. T. Gönner, Archiv für die Gesezgebung und Reforme des juristischen Studiums. Landshut 1808 ff. Bd. I. Heft I. Nr. I.

G. H. v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der rhein. Bundesakte. Hannover 1808. Abhdl. V.

Germanien, herausgegeben von A. F. W. Crome und C. Jaup. Gießen 1807 ff. Bd. IV. St. I. Nr. 1. und St. III. Nr. 16.

Der Rhein. Bund, herausgegeben von P. A. Winkopp. Frankf. 1806 ff. Heft III. S. 381 ff.; Heft VI. S. 413 ff.; IX. 346 ff.; XXV. 116 ff.; XXXI. 3 ff.; XXXIV. 131 ff.; XXXVII. 128 ff.; XLIX. 76 ff. u. 79 ff.; LIII. 184 ff. u. 289 ff. (Verschiedene Abhandlungen und Ansichten über Souveränetät überhaupt und die Souveränetät der rhein. Bundesfürsten insbesondere.)

Fr. Ancillon, über Souveränetät und Staatsverfassungen. Berlin 1815 u. 1816. 8.

Über die Souveränetät der deutschen Bundesstaaten in:

Beyträge zur Erörterung und Prüfung von Tagesmeinungen über Politik, Staatsrecht und Staatswirthschaft von verschiedenen Verfassern. Erste Lieferung. Deutschland 1817. 8.

E. H. de S., *Exposé du droit public de l'Allemagne.* Genève et Paris 1821. 8. S. 23 — 29. (Über die Entstehung und histor. Entwikkelung des Begriffes Souveränetät und über die verschiedenen Bedeutungen dieses Wortes.)

Aus demselben Grunde, aus welchem dem einzelnen Menschen zur Erreichung seines Zwekkes, eines vollkommen menschlichen Daseyns, äußere Freyheit nothwendig ist, bedarf ihrer auch der Staat zur Erreichung seines Zwekkes, der gemeinsamen Veranstaltung der zu jenem ersteren Zwekke nothwendigen äußeren Mittel 1); denn beyde können, nach der Individualität, in welcher ein ganzes Volk sowohl, als jeder einzelne Mensch besteht, nur auf die hierdurch bestimmte ihre Weise ihre Zwekke erreichen.

Diese Freyheit kann aber bey den mit anderen Staaten zusammenexistirenden Staaten eben so wenig, als bey Einzelnen, eine unbedingte Willkühr, sondern nur eine gesellige Freyheit seyn 2), nach welcher demnach jeder Staat einen gleichen Theil seiner absoluten äußeren Freyheit aufgeben muß, um mit allen übrigen zusammen den möglichst größesten Grad der Freyheit wirklich zu genießen. In so ferne kann also ein mit anderen Staaten zusammenexistirender Staat nie völlig unabhängig

---

1) s. oben §. 2 u. 3.

2) s. oben §. 2. Note 2.

seyn, sondern seine rechtliche Unabhängigkeit von Anderen kann nur darin bestehen, daß diese ihn zu nichts verbinden können, wozu er sie in gleichem Falle nicht auch wieder verbinden könnte. Dieser Grundsaz aber muß als die Grundlage alles Rechtsverhältnisses, als das höchste Rechtsgesetz für zusammenexistirende Staaten nothwendig anerkannt werden, wenn anders ein Rechtsverhältniß — wenn Rechtssicherheit unter ihnen soll bestehen können.

Ein Staat in diesem Verhältnisse der Unabhängigkeit zu anderen Staaten — zu Auswärtigen überhaupt, besizt Souveränetät (souverainété, suprema potestas), er ist souverän, d. h. er hat das Recht, in der Wahl nnd Ausführung der Mittel zu seinen Zwekken, im Inneren des Staates und nach Außen, in Beziehung auf Auswärtige durch nichts beschränkt zu seyn, als durch die bezeichnete allgemein nothwendige Beschränkung seiner absoluten Willkühr, welche nicht eine Beschränkung durch irgend eine Gewalt außer ihm, sondern nur durch die Gewalt der Vernunft in ihm selbst ist, so, daß er also, für die Wahl und Ausführung der Mittel zum Staatszwekke, und für die Anordnungen dazu, keine höhere Gewalt außer sich anzuerkennen hat, sondern, innerhalb der Gränzen des Rechts, selbst die höchste Gewalt (supremam potestatem) besizt. Man kann dieß die äußere Souveränetät (suprematus), die äußere Souveränetät im ausschließenden Sinne, die Souveränetät des Staates, die Souveränetät im völkerrechtlichen Sinne, die Realsouveränetät (majestas realis) 3), die politische Unabhängigkeit nennen.

---

3) s. v. Berg, a. a. O.; Schmid, a. a. O. §. 40.

Soll aber der Staat bey dieser äußeren Souveränetät seine Zwekke wirklich erreichen können, so bedarf es dazu eines von der Gesammtheit aller Einzelnen verschiedenen Organs des Gesammtwillens, eines Staatsoberhauptes 4), dessen Recht und Verbindlichkeit, die Mittel zum Staatszwekke, im Innern und nach Außen, für das Ganze verfassungsgemäß festzustellen und auszuführen, ebenfalls Souveränetät genannt zu werden pflegt 5), weil das Staatsoberhaupt, als solches, hiebey gleichfalls keine höhere Gewalt außer sich anzuerkennen hat, indem sonst nicht er das Oberhaupt des Staates wäre, sondern diejenige physische oder Collectiv-Person, deren Willen jene für das Staatsoberhaupt ausgegebene Person für den höchsten anzuerkennen hätte 6). Diese Souveränetät kann, im Gegensatze der zuerst bezeichneten, die innere Sou-

4) s. oben §. 5.

5) s. ebendaselbst.

6) Daß die verfassungsmäßige Mitwirkung einer von dem Staatsoberhaupte verschiedenen juridischen Person in der Ausübung der gesezgebenden Gewalt, der höchsten Gewalt des Staatsoberhauptes selbst keinen Eintrag thue, also seine innere Souveränetät nicht aufhebe, ist schon oben §. 8. Nr. 2. bemerkt worden. Ohnedieß ist die Souveränetät des Staatsoberhauptes überhaupt eben so wenig absolute Unbeschränktheit nach Außen, als ein Recht zur Willkühr oder zur Despotie nach Innen. Man vergleiche: Ist mit dem Begriffe der Souveränetät der Begriff der Landstände vereinbar? — 1806. 4.; v. Berg, a. a. O. S. 68 u. 122; schriftliches Votum der beyden hannöverischen Congreßbevollmächtigten, datirt Wien den 21. Oct. 1814, in Klüber's Akten des wiener Congresses Heft I. S. 68; wiener Congreß-Protokolle über die deutschen Angelegenheiten, Prot. IV. v. 22. Oct. 1814, ebendaselbst, Heft V. S. 109. Anders: rhein. Bund, Heft III. S. 382 ff.

Souveränetät des Staatsoberhauptes (summum imperium), die Souveränetät im staatsrechtlichen Sinne, die Personalsouveränetät (majestas personalis) 7) heißen.

Wenn daher gleich rechtlich die leztere Souveränetät ursprünglich bey der Gesammtheit der zu einem Staate vereinigten Einzelnen, also bey dem Volke ist, weil ursprünglich der Gesammtwille Mehrerer nichts Anderes seyn kann, als der wirkliche Wille aller Einzelnen 8); so muß doch eben so nothwendig in einem organisirten Staate, (d. h. in einem Staate, in welchem ein von der Gesammtheit aller Einzelnen verschiedenes Organ des Gesammtwillens besteht,) sobald er dieß ist, diese innere Souveränetät dem Staatsoberhaupte zukommen, und, da die Aufstellung eines solchen Organs in jedem Staate vernunftnothwendig ist 9), so kann diese innere Souveränetät in keinem Staate, der als solcher wirksam besteht, dem Volke, sondern sie muß in jedem Staate nothwendig dem Staatsoberhaupte, und zwar ungetheilt 10), zukommen. 11)

---

7) s. v. Berg, a. a. O.; Schmid, a. a. O. §. 40.

8) s. oben §. 5.

9) s. ebendaselbst.

10) Unbeschränkt im Besitze (nicht auch in der Ausübung); denn käme sie dem Staatsoberhaupte nicht ungetheilt zu, so würde er einen Genossen der Oberhauptschaft haben, also nicht allein, also, für sich, nicht das Oberhaupt des Staates seyn.

11) Damit wäre der Streit über die Frage: wem im Staate die Souveränetät zukomme, dem Staatsoberhaupte, oder dem Volke? beseitigt. — Ursprünglich den vereinigten Einzelnen, dem Volke, so lange der Staat noch nicht organisirt ist, also eigentlich als wirklicher und wirksamer Staat gar noch nicht besteht; abgeleitet, und

Muß ferner dem Staatsoberhaupte als solchem auch die Repräsentation des Ganzen nach Außen zustehen, so kann zwar die sogenannte äußere Souveränetät fortwährend dem Ganzen, dem Staatsoberhaupte und dem Volke, also dem Staate zukommen, und muß ihm, nach dem Obigen, fortwährend zukommen; dagegen muß die Geltendmachung, die Ausübung derselben, gleichfalls dem Staatsoberhaupte überlassen seyn, enthält aber nun bey ihm ein doppeltes Recht: einmal ein Recht gegen seine Unterthanen, das Recht des Ganzen, die (äußere) Souveränetät des Staates, geltend zu machen, — ein Recht, das, unbeschadet dieser Souveränetät, in der Ausübung auch beschränkt seyn könnte, und ein Recht gegen Auswärtige, das, wie das Recht des Ganzen gegen Auswärtige, an sich rechtlich unbeschränkt ist, indem es ursprünglich keine andere als die oben bezeichnete selbstgesezte allgemein nothwendige Beschränkung enthält. Dieses doppelte Recht kann die äußere Souveränetät des Staatsoberhauptes genannt werden.

Hieraus ergiebt sich:

1) daß man bey einem organisirten Staate zwar von einer äußeren und inneren Souveränetät des

---

in wirklich und wirksam bestehenden Staaten nothwendig nur dem Staatsoberhaupte. Eine sogenannte Monarchie daher, in welcher dem Volke das Recht zustände, Gesetze, unmittelbar oder mittelbar durch Repräsentanten, ohne Einwilligung und Bestätigung des angeblichen Staatsoberhauptes zu geben, oder in welcher die Bestätigung der Gesetze, etwa durch blosen öfteren Antrag auf Bestätigung, überflüssig gemacht oder erzwungen werden könnte, wäre demnach nicht eine Monarchie, sondern in der That eine Demoarchie; oder, wenn dieses Recht einem Aristokratencorps zustände, eine Aristoarchie.

Staatsoberhauptes, aber nur von einer äußeren Souveränetät des Staates sprechen könne, und daß also, wenn von der Souveränetät eines Staates überhaupt, ohne weiteren Beysatz, die Rede ist, darunter immer nur die äußere Souveränetät im ausschließenden Sinne verstanden werden müsse.

2) Daß mit den beyden Arten der Souveränetät, der äußeren im ausschließenden Sinne und der inneren, nicht etwa nur dasselbe Recht in verschiedener Beziehung, sondern auch ein ganz verschiedenes Recht, sowohl in Ansehung der in Verhältniß stehenden Rechtssubjecte, als in Ansehung des Rechtsobjects, bezeichnet werde, indem die äußere Souveränetät in einem Rechte eines Staates (und damit zugleich auch seines Oberhauptes) gegen Auswärtige besteht, in der Festsetzung und Ausführung der Mittel zum Staatszwecke, im Inneren und nach Außen, rechtlich unabhängig zu seyn — in einem Rechte des Staates gegen Auswärtige zur Unabhängigkeit für die höchste Staatsgewalt; die innere Souveränetät aber bey einem organisirten Staate in einem Rechte des Staatsoberhauptes gegen seine Unterthanen, für sie den Gesammtwillen, im Inneren und nach Außen, festzustellen und auszuführen — in einem Rechte des Staatsoberhauptes gegen seine Unterthanen zur Staatsgewalt selbst 12).

12) Obwohl daher der Ableitung beyder Bedeutungen des Wortes Souveränetät dieselbe etymologisch richtige Bedeutung desselben von höchster Gewalt zum Grunde liegt, so hat doch diese eigentliche Bedeutung des Wortes, nach ihrer Anwendung auf verschiedene Subjecte und Verhältnisse, ganz verschiedene Begriffe gebildet, und wenn diese Begriffe nun, nach dem Sprachge-

3) Daß zwar sowohl die innere Souveränetät (des Staatsoberhauptes) in ihrer Ausübung, für die inne-

---

brauche, noch mit demselben Worte bezeichnet werden sollen, so muß ihre Verschiedenheit wenigstens stets noch durch ein näher bestimmendes Beywort angezeigt werden, wenn nicht eine Verwirrung der Begriffe entstehen soll; es müßte denn nur von der Souveränetät eines organisirten Staates die Rede seyn, welche, nach dem oben Gesagten, nur Eine seyn kann.

Daher die Mißlichkeit, einen besonderen Begriff von Souveränetät einzuführen, der beyde abgeleitete Begriffe dieses Wortes in sich vereinigte, ein Versuch, den man ohne Zweifel nur deßhalb gemacht hat, um den Übelstand einigermaßen zu mildern, nach welchem, unwissenschaftlich genug, so oft von Souveränetät überhaupt gesprochen, und das Wort sodann ohne Unterschied sowohl für den einen, als für den anderen der bezeichneten Begriffe genommen wird.

So unterscheidet z. B. Klüber (Öffentl. Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. §. 176. und: Europäisches Völkerrecht §. 21.) Souveränetät im weiteren Sinne (Staatshoheit, unabhängige Staatsgewalt), als den „Innbegriff aller Rechte, welche einem unabhängigen Staate in Hinsicht auf den Staatszwek zustehen," von Souveränetät im engeren Sinne als „dem Rechte politischer Persönlichkeit oder Selbstständigkeit im Verhältnisse zu jedem anderen Subjekte", und läßt die leztere mit einer Staatsgewalt im engeren Sinne, als „Gewalt zum Zwekke des Staates" unter der ersteren enthalten seyn. — Andere verstehen, nach ihm, unter Souveränetät bald nur das erstere, oder nur das zweyte, oder das dritte, oder auch die Oberhoheit eines deutschen Souveränstaates im Verhältnisse zu der Standesherrlichkeit und zum Theil auch zu der Grundherrlichkeit. S. die hiezu angeführten Beyspiele in Klüber, öffentl. R. ꝛc. §. 176. Note b).

ren und äußeren Angelegenheiten des Staates, als auch die äußere Souveränetät des Staatsoberhauptes, in Beziehung auf seine Unterthanen, beschränkt seyn könne, ohne daß dadurch, nicht nur der Souveränetät des Staates, was sich von selbst versteht, sondern auch der Souveränetät des Staatsoberhauptes Eintrag geschieht; daß aber die vorzugsweise sogenannte äußere Souveränetät, die Souveränetät des Staates, wenn sie als solche vollkommen bestehen soll, durchaus nicht, weder im Besitze, noch in der Ausübung, beschränkt werden darf, das leztere geschehe denn vertragsmäßig unter Gleichen.

4) Daß mit der inneren Souveränetät des Staatsoberhauptes nicht der Theil der (äußeren) Souveränetät des Staates verwechselt werden dürfe, welcher in dem Rechte der Unabhängigkeit des Staates (und damit auch seines Staatsoberhauptes) von Auswärtigen für die inneren Angelegenheiten des Staates besteht.

5) Daß umgewandt die äußere Souveränetät (des Staates) nicht verwechselt werden dürfe mit dem Rechte des Staatsoberhauptes, den Gesammtwillen in den äußeren Angelegenheiten des Ganzen festzustellen und auszuführen, welches ein Theil der inneren Souveränetät (des Staatsoberhauptes) ist.

6) Daß endlich nicht (äußere) Souveränetät des Staates mit äußerer Souveränetät des Staatsoberhauptes verwechselt werden dürfe. 13)

---

13) Die vielen Streitigkeiten, welche über den Begriff der Souveränetät und die rechtlichen Folgen aus demselben in der neueren Zeit geführt worden sind, kommen theils davon her, daß man nicht sorgfältig genug zwischen rechtlicher Unabhängigkeit und völliger Ungebundenheit, und zwi-

§. 12.

Fortsetzung.

Verbinden sich mehrere Staaten in einen Staatenstaat oder Staatenbund, so ist in Beziehung auf die Souveränetät eine zweyfache Frage zu beantworten:

I. Findet sich im Staatenstaate und in dem Staatenbunde als Ganzen eine Souveränetät, und welche? und

II. Welche Folgen hat diese Verbindung für die Souveränetät der Glieder- oder Bundesstaaten und ihrer Staatsoberhäupter?

---

schen innerer und äußerer Souveränetät unterschied; theils und noch mehr aber davon, daß man gewöhnlich die Verschiedenheit des Subjectes, dem Souveränetät zugeschrieben wird, nicht beachtete, und demnach Souveränetät des Staates und des Staatsoberhauptes, weil jener durch dieses repräsentirt wird, also dieses in die Stelle jenes tritt, häufig als völlig gleiche Begriffe, oder doch als in Einem Begriffe unterenthaltene Begriffe annahm. Daher Behauptungen wie diese: die Souveränetät des Staatsoberhauptes bestehe, wie Souveränetät überhaupt und wie Souveränetät des Staates, nothwendig in gänzlicher Unabhängigkeit desselben von jedem anderen Willen, auch in der Ausübung seiner Rechte; jede Beschränkung, auch der lezteren Art, hebe daher seine Souveränetät auf, was dann die sonderbaren Gegensätze hervorrief: das Staatsoberhaupt dürfe, ja könne gar nicht souverän seyn; die Souveränetät sey beym Volke, und nur eine vertragsmäßige Ausübung derselben bey dem Staatsoberhaupte; ein Staatsoberhaupt dürfe zwar souverän nach Außen, aber nicht nach Innen seyn, und dergleichen, — Sätze, welche nach dem oben Gesagten, wohl keiner besonderen Widerlegung bedürfen.

Zu I. Hier ist klar, daß, aus demselben Grunde, aus welchem einem einzelnen Staate das Recht der rechtlichen Unabhängigkeit für seine Zwekke gegen alle Auswärtige zukommt, dasselbe nicht nur auch einem Staatenstaate zukomme, weil er ja auch ein Staat ist, sondern auch dem Staatenbunde, weil, was den Bundesstaaten einzeln zusteht, ihnen auch zusammen in ihrer rechtlichen Einheit zukommen muß, — daß also beyde Staatenverbindungen, als Ganze, äußere Souveränetät besitzen und geltend machen können, nur mit dem Unterschiede, daß ihre Ausübung, (das Recht sie geltend zu machen,) im Staatenstaate im Gesammtoberhaupte gründet, im Staatenbunde aber in der Gesammtheit der Staatsoberhäupter der vereinigten einzelnen Staaten 1).

Was dagegen das Recht zur höchsten Gewalt des Ganzen gegen die verbundenen einzelnen Staaten, — die innere Souveränetät im Ganzen anlangt, so kann diese, eben so, wie bey dem einzelnen Staate, nicht dem Ganzen selbst zukommen, sondern, sobald es als solches organisirt ist, nur dem von dem Ganzen verschiedenen Organe desselben 2); da aber ein solches Organ nur im Staatenstaate besteht 3), so kann auch nur im Staatenstaate innere Souveränetät für das Ganze gefunden werden, nicht aber auch im Staatenbunde.

Zu II. 1) Da bey einem Staate nur von äußerer Souveränetät die Rede seyn kann 4), so kann

---

1) s. oben §. 11. vergl. mit §. 10. unter Nr. 2.

2) s. oben §. 11.

3) s. oben §. 9 u. §. 10. Note 4. vergl. mit §. 10 unter Nr. 4.

4) s. oben §. 11. Nr. 1.

auch hier blos gefragt werden, ob diese äußere Souveränetät in den bezeichneten Verbindungen für die Glieder- oder Bundesstaaten aufgehoben oder beschränkt werde? Die Antwort auf diese Frage ist:

a) daß die Souveränetät eines Gliederstaates eines reinen Staatenstaates, sowohl in Beziehung auf den lezteren selbst, als in Beziehung auf Auswärtige des Staatenstaates und auf die übrigen Gliederstaaten, nothwendig, und zwar nicht blos heilweise, sondern ganz aufgehoben sey, weil alle Zwekke des Gliederstaates auch Zwekke des Gesammtstaates, und der Staatsgewalt dieses Gesammtstaates untergeordnet seyn müssen, wenn lezterer als Staat bestehen soll 5), also der einzelne Staat ein Recht zur Unabhängigkeit für den Staatszwek nur in demselben Rechte des Gesammtstaates, folglich kein besonderes Recht zur Unabhängigkeit auch noch für sich haben kann. Ob dabey den einzelnen Staaten und also ihren Staatsoberhäuptern ein Theil der Staatsgewalt (der inneren Souveränetät im Gesammtstaate) in Beziehung auf ihre besonderen Verhältnisse, und namentlich auch für ihre besonderen Verhältnisse zu Auswärtigen des Staatenstaates und zu den übrigen mitvereinten Staaten, zur Ausübung überlassen sey, ändert in der Sache durchaus nichts 6). Was aber insbesondere die (äußere) Souveränetät des Gliederstaates im Verhältniß zum

---

5) vergl. oben §. 10 unter Nr. 1.

6) Daher kann den Gliederstaaten eines reinen Staatenstaates zwar ein besonderes Vertragsrecht gegen die übrigen Gliederstaaten außer dem unveränderlichen Vereinigungsverhältnisse, und, unter den nöthigen Beschränkungen, auch gegen Auswärtige des Gesammtstaates zukommen, aber niemals ein besonderes Kriegsrecht, auch nicht gegen die Lezteren.

Gesammtstaate anlangt, so ist diese ohnedieß durch die innere Souveränetät für den Gesammtstaat aufgehoben.

b) daß die Souveränetät des einzelnen Staates eines reinen Staatenbundes (des Bundesstaates) im Verhältnisse zu Auswärtigen des Staatenbundes durch das Ganze gar nicht beeinträchtigt seyn könne, da die (äußere) Souveränetät des Staatenbundes nur in der (äußeren) Souveränetät der Bundesstaaten gründet und besteht; im Verhältnisse des Bundesstaates zum Ganzen des Staatenbundes selbst aber eine innere Souveränetät in lezterem, welche die (äußere) Souveränetät des ersteren in dieser Beziehung aufheben könnte, gar nicht existirt 7); womit aber keineswegs im Widerspruche steht, daß die Ausübung (Geltendmachung) der (äußeren) Souveränetät der Bundesstaaten der Gesammtheit, dem Staatenbunde und seinem Organe, mittelbar oder unmittelbar, übertragen sey.

2) In Ansehung der Souveränetät der Staatsoberhäupter der einzelnen Staaten eines Staatenstaates oder Staatenbundes muß

a) die innere Souveränetät, d. i. das Recht des Staatsoberhauptes gegen seine Unterthanen, die Mittel zur Erreichung des Staatszwekkes im Inneren und nach Außen festzusetzen und auszuführen, unterschieden werden

b) von der äußeren Souveränetät derselben, oder dem Rechte, die (äußere) Souveränetät des einzelnen Staates, d. i. die Unabhängigkeit desselben als Ganzen von Auswärtigen, für den einzelnen Staat geltend zu machen, welches wieder

α) in ein Recht gegen die Unterthanen, und
β) in ein Recht gegen die Auswärtigen zerfällt.

---

7) s. oben zu I.

a) Die innere Souveränetät des Staatsoberhauptes des einzelnen Staates muß in einem reinen Staatenstaate, aus dem oftерwähnten Grunde, der inneren Souveränetät für den Staatenstaat untergeordnet seyn, und kann demnach als Souveränetät des Oberhauptes des einzelnen Staates nicht ferner bestehen, sondern nur als ein Recht der Ausübung derselben unter den oben gedachten Beschränkungen 8); in Beziehung auf die Angelegenheiten gegen das Ganze kann aber nicht einmal die Ausübung einer inneren Souveränetät dem Staatsoberhaupte des einzelnen Staates zukommen, weil diese der Souveränetät für das Ganze entgegenstehen müßte, also bey dem Bestande der lezteren 9), selbst gar nicht bestehen kann: im reinen Staatenbunde dagegen besizt das Staatsoberhaupt des einzelnen Staates die innere Souveränetät, nach wie vor, völlig unabhängig 10).

b) Was dagegen die äußere Souveränetät des Staatsoberhauptes des einzelnen Staates anlangt, so kömmt sie ihm

---

8) s. oben §. 10. unter Nr. 1. u. 2.

9) s. oben zu I.

10) s. ebendaselbst. Daß auch hier eine vertragmäßige Beschränkung unter den Bundesstaaten des Staatenbundes, etwa zur Begründung einer nothwendig erachteten Gleichförmigkeit in den Bundesstaaten, unbeschadet der Souveränetät, rechtlich nicht ausgeschlossen sey, bedarf wohl kaum der Erwähnung, wenn nur dabey der Vertrag, durch welchen dieß festgesezt wird, staatsrechtlich von dem Staatsoberhaupte eingegangen werden konnte, wovon weiter unten. Im Bunde selbst aber liegt eine solche Beschränkung, als nothwendig, durchaus nicht.

α) als Recht der Ausübung gegen seine Unterthanen und an sich im Staatenstaate und im Staatenbunde zu, da weder in dem einen, noch in dem anderen der einzelne Staat aufhört, als besonderer Staat zu bestehen, in diesem aber die Ausübung dieses Rechtes dem Staatsoberhaupte übertragen seyn muß 11); da aber nur der einzelne Staat eines Staatenbundes eine für sich bestehende Souveränetät besizt 12), so kann folglich auch nur in diesem dem Staatsoberhaupte ein Recht der Ausübung eines solchen Rechtes wirklich zukommen.

β) Als Recht des Staatsoberhauptes gegen Auswärtige muß wieder unterschieden werden,

aa) ob es als Recht gegen das Ganze der Verbindung, oder

bb) als Recht gegen die Mitverbundenen und gegen Auswärtige des Ganzen zusteht.

aa) Im ersteren Verhältnisse steht im Staatenstaate dem einzelnen Staate keine Souveränetät, auch nicht einmal ein Recht der Ausübung derselben zu 13); es kann folglich das, was dem Staate selbst nicht zusteht, auch dem Staatsoberhaupte von demselben nicht übertragen seyn; im Staatenbunde aber kommt fortwährend dem Staatsoberhaupte des Bundesstaates äußere Souveränetät, d. i. Ausübung der Souveränetät seines Staates, auch gegen das Ganze, zu, da eine besondere innere Souveränetät für das Ganze die Souveränetät

---

11) s. oben §. 11.

12) s. oben zu II. 1).

13) s. oben zu II. 1. a.

seines Staates nicht beschränkt oder aufhebt, und er ist hierin für das Verhältniß zu anderen Auswärtigen nur in so weit gegen das Ganze beschränkt, als in dieser Beziehung die Ausübung des Rechts der Unabhängigkeit dem Ganzen bundesverfassungsgemäß weiter übertragen ist.

bb) Im zweyten Verhältnisse würde, wenn im Staatenstaate dem einzelnen Staate eine besondere Souveränetät gelassen seyn könnte, auch das Staatsoberhaupt des lezteren in der Ausübung derselben gegen die übrigen Auswärtigen nicht beschränkt seyn, da das Recht der Unabhängigkeit des einzelnen Staates nicht gegen Auswärtige überhaupt, sondern nur gegen den Bundesstaat als Ganzes aufgegeben ist. Um so weniger kann daher im Staatenbunde, wo der einzelne Staat sein Recht der Unabhängigkeit in keiner Beziehung aufgegeben hat, das Oberhaupt desselben gegen diese Auswärtigen beschränkt seyn.

III. Vom Staatsrechte.

§. 13.

1) Vom Begriffe des Staatsrechts im weiteren Sinne, oder des öffentlichen Rechtes, des reinen und des positiven; des Staatsrechts im engeren Sinne und des Völkerrechts; des Staatenstaatsrechts und des Staatenbundesrechts; des öffentlichen Rechts eines Territorialstaates und eines Bundesstaates.

Der systematisch geordnete Innbegriff der Rechtsnormen für die Rechtsverhältnisse des Staates als Ganzen heißt Staatsrecht 1), und zwar Staatsrecht im

1) s. oben §. 1 u. 2.

weiteren Sinne, oder öffentliches Recht 2) (jus publicum sensu latiori, droit public, droit politique).

Dieses Recht ist, wie alles Recht, entweder reines öffentliches Recht (allgemeines, natürliches, philosophisches — jus publicum purum, s. universale, s. naturale, s. philosophicum), oder positives öffentliches Recht (empirisches, praktisches — jus publ. positivum, s. empiricum, s. practicum), je nachdem entweder die allgemein gültigen Rechtsgesetze für die Rechtsverhältnisse des Staates überhaupt rein aus der Vernunft entwikkelt, oder je nachdem nur die in der Wirklichkeit für die Rechtsverhältnisse eines bestimmten Staates zu einer bestimmten Zeit als geltend angenommenen Rechtsnormen zu einem wissenschaftlichen Ganzen zusammengestellt werden.

Im Staate findet aber, wie bey jeder Gesellschaft, ein doppeltes Rechtsverhältniß statt:

1) ein Verhältniß zwischen dem Ganzen, oder dessen Organe und Repräsentanten, und den einzelnen in dem Ganzen vereinigten Gliedern (zwischen dem Staatsoberhaupte und den Unterthanen), — der systematisch geordnete Innbegriff der Rechtsnormen dafür giebt das sogenannte innere Staatsrecht, das Staatsrecht im engeren Sinne (jus publ. internum, j. p. stricte sic dictum);

---

2) Öffentliches Recht nach dem juristischen Sprachgebrauche, dem zu Folge alles das öffentlich genannt wird, was in unmittelbarer Beziehung zum Staate, als solchem, steht, oder alles das, was den Staat als solchen, oder dessen Repräsentanten als solchen, oder das gesammte Volk als solches betrifft. Vergl. Klüber, öffentl. R. des deutschen B. §. 10. II.

2) ein Verhältniß zwischen dem Ganzen (Staatsoberhaupt und Unterthanen zusammen) und Auswärtigen, d. i. allen denjenigen, welche nicht Glieder des bestimmten Staates sind 3), — der systematisch geordnete Innbegriff der Rechtsnormen dafür giebt das sogenannte äußere oder auswärtige Staatsrecht, oder das Völkerrecht (jus publicum externum, jus gentium, droit des gens).

Das öffentliche Recht eines einzelnen und einfachen Staates als solchen, oder das Staatsrecht desselben im weiteren Sinne, zerfällt also in das innere und in das äußere Staatsrecht, oder in das Staatsrecht im engeren und ausschließenden Sinne und in das Völkerrecht.

Vereinigen sich mehrere einfache Staaten in einen zusammengesezten, in einen Staatenstaat oder Reichsstaat, so heißt der systematisch geordnete Innbegriff der Rechtsnormen für die Rechtsverhältnisse dieses zusammengesezten Staates, als Ganzen, Staatenstaatsrecht oder Reichsstaatsrecht, das öffentliche Recht des Staatenstaates oder Reichsstaates, und dieses ist wieder, wie bey dem einfachen Staate,

---

3) also nicht blos anderen Staaten und Staatenvereinen, sondern auch allen Einzelnen, die nicht Glieder des bestimmten Staates sind; denn das Verhältniß ist in beyden Fällen rechtlich ganz gleich, indem immer ein Staat als solcher, und ein anderes, seiner Staatsgewalt nicht unterworfenes Rechtssubject mit einander in Rechtsverhältnissen stehen. Vergl. v. Gros, N. R. §. 416 u. Note. Anders: v. Ompteda, Litteratur des Völkerrechts. 2 Th. Regensb. 1785. 8. Th. 1. S. 7. N. b., Klüber, europ. Völkerrecht. Tüb. 1821. 8. Th. 1. §. 2. und Mehrere.

theils inneres Reichsstaatsrecht, oder Reichsstaatsrecht im ausschließenden Sinne, wenn es nur die Rechtsverhältnisse zwischen dem Staatenstaate als Ganzem und den in ihm vereinigten einfachen Staaten (nun Territorialstaaten) begreift; theils äußeres Reichsstaatsrecht, Völkerrecht des Reichsstaates, wenn es die Rechtsverhältnisse des Reichsstaates zu Auswärtigen bestimmt.

Das erstere unterscheidet sich von dem inneren Staatsrechte einfacher Staaten nur durch besondere Modificationen, welche die verschiedene Natur der in dem Staatenstaate vereinigten Staatsglieder nothwendig macht; das zweyte aber fällt ganz mit dem Völkerrechte einfacher Staaten zusammen, da es rechtlich durchaus gleich ist, ob ein zusammengesezter Staat, als Ganzes, oder ein einfacher Staat in Rechtsverhältnissen mit Auswärtigen steht.

Vereinigen sich mehrere Staaten in einen Staatenbund, so heißt der systematisch geordnete Innbegriff der Rechtsnormen für die Rechtsverhältnisse dieses Staatenbundes, als Ganzen, Staatenbundesrecht, Bundesrecht, oder öffentliches Recht dieses Bundes, welches ebenfalls wieder theils inneres Bundesrecht, oder Bundesrecht im engeren und ausschließenden Sinne ist, wenn es nur die Rechtsverhältnisse zwischen dem Bunde als Ganzem und seinen Gliedern; theils äußeres, wenn es die Rechtsverhältnisse zwischen dem Bunde, als Ganzem, und Auswärtigen bestimmt.

Das erstere enthält, nach dem engeren oder weiteren Zwekke und den zu ihrer Verwirklichung durch den Bundesvertrag bestimmten Mitteln, nur besondere Modificationen des allgemeinen Völkerrechts; das zweyte aber fällt, aus ähnlichem Grunde, wie oben

bey dem äußeren Staatenstaatsrechte, wieder ganz mit dem gewöhnlichen Völkerrechte unverbündeter Staaten zusammen.

Durch die Vereinigung mehrerer Staaten in einen Staatenstaat, oder in einen Staatenbund wird daher, für den Staatenstaat oder Staatenbund selbst, nur einer der beyden Theile des öffentlichen Rechtes eines einfachen oder unverbundenen Staates besonders modificirt; für den in einem Staatenstaate, oder in einem Staatenbunde vereinigten einzelnen Staat (für den Territorialstaat, oder für den Bundesstaat) aber vermehren sich die Rechtsverhältnisse, und also auch die Untertheile seines öffentlichen Rechtes.

Wird nämlich ein einfacher Staat Glied eines Staatenstaates, so finden für den Territorialstaat folgende Rechtsverhältnisse statt:

1) Ein Rechtsverhältniß zwischen dem einfachen Staate als Ganzem und seinen Gliedern. — Der systematisch geordnete Innbegriff der Rechtsnormen dafür heißt inneres Territorialstaatsrecht.

2) Ein Rechtsverhältniß zwischen dem einfachen und zusammengesezten Staate, — inneres Reichsstaatsrecht, oder Reichsstaatsrecht im ausschließenden Sinne, wodurch die Rechtsverhältnisse des Territorialstaates als solchen bestimmt werden:

α) zu dem Staatenstaate als Ganzem,

β) zu den übrigen Territorialstaaten als solchen,

γ) zu den in dem Reichsstaate nicht verbundenen Auswärtigen,

δ) zu den Unterthanen des Territ. Staates als solchen.

Dieses zweyte Rechtsverhältniß, und das dasselbe bestimmende Recht kann, als positives Recht, wieder zerfallen:

a) in

a) in ein allgemeines, welches sich zwischen dem Reichsstaate und allen Gliederstaaten auf gleiche Weise findet, und

b) in ein besonderes, welches für den einzelnen Territorialstaat, außer dem die Regel bildenden ersteren Rechte, noch besondere Bestimmungen festsezt.

3) Ein Rechtsverhältniß unmittelbar zwischen dem einfachen Staate und Auswärtigen, sowohl denen, welche nicht Glieder des Staatenstaates sind, als auch den Mitgliedern des Staatenstaates, in so weit hier durch das innere Reichsstaatsrecht, entweder überhaupt, oder insbesondere, für den bestimmten einzelnen Territorialstaat freyer Spielraum gelassen ist; denn in allen Angelegenheiten, welche die Reichsstaatsgewalt dem Territorialstaate zu eigener Besorgung überlassen hat, befolgt dieser leztere, in Beziehung auf Auswärtige, die allgemeinen Rechtsnormen zwischen unabhängigen Völkern: äußeres Territorialstaatsrecht, Völkerrecht des Territorialstaates.

Auch dieses Verhältniß, und mit ihm das dasselbe bestimmende Recht, kann, als positives Recht, wieder seyn:

a) ein allgemeines, welches für alle mit einander in völkerrechtlicher Verbindung lebende Staaten (z. B. zwischen allen civilisirten europäischen) besteht, und

b) ein besonderes, welches zwischen dem Territorialstaate und einzelnen auswärtigen Staaten durch besondere Verträge oder durch besonderes Herkommen, außer jenem allgemeinen, noch besonders festgesezt ist.

4) Ein Rechtsverhältniß des Territorialstaates mittelbar durch den Staatenstaat zu Auswärtigen, — äußeres Staatenstaatsrecht, welches bey dem Staa-

tenstaate, und dadurch also, mittelbar, auch bey dem Territorialstaate ein gedoppeltes seyn kann:

a) ein allgemeines und

b) ein besonderes, in dem unter Nr. 3. bezeichneten Sinne.

Das öffentliche Recht eines Territorialstaates hat demnach folgende Theile:

1) inneres Staatsrecht des Territorialstaates, und zwar:

a) inneres Staatsrecht des Territorialstaates als eines für sich bestehenden Staates — selbstständiges T. St. R.

b) allgemeines und besonderes inneres St. R. des Territorialstaates als solchen, bestimmt durch das innere Staatenstaatsrecht in der oben unter Nr. 2. lit. δ. angegebenen Beziehung — abhängiges T. St. R.

2) äußeres Staatsrecht des Territorialstaates, und zwar

a) als eines für sich bestehenden Staates — unvermitteltes V. R.

α) allgemeines Völkerrecht, und

β) besonderes Völkerrecht.

b) als in dem Staatenstaate enthaltenen Territorialstaates:

α) inneres Staatenstaatsrecht in der unter Nr. 2. lit. α, β und γ angegebenen Beziehung, und dieses wieder:

aa) allgemeines, und

bb) besonderes.

β) äußeres Staatenstaatsrecht, vermitteltes Völkerrecht des Territorialstaates:

aa) allgemeines, und
bb) besonderes.

Das allgemeine äußere Staatsrecht des Territorialstaates, als eines für sich bestehenden Ganzen, und das allgemeine äußere Staatsrecht des Staatenstaates (das unvermittelte und das vermittelte allgemeine Völkerrecht des Territorialstaates) fällt zusammen in dem allgemeinen Völkerrechte der mit einander in allgemeiner völkerrechtlicher Verbindung lebenden Staaten. Es bleiben demnach für einen Territorialstaat in seinen Staatsrechtsverhältnissen folgende Rechtsnormen, und zwar in folgender Ordnung zu beobachten:

A) Im Inneren:

1) das besondere;

2) das allgemeine innere Staatenstaatsrecht in der oben unter Nr. 2. lit. δ. angegegebenen Beziehung;

3) das innere Staatsrecht des Territorialstaates als eines für sich bestehenden Staates.

B) Nach Außen:

1) das für ihn besondere innere Staatenstaatsrecht in der oben unter Nr. 2. lit. α, β und γ angegebenen Beziehung;

2) das allgemeine innere Staatenstaatsrecht in denselben Beziehungen;

3) das specielle Völkerrecht des Staatenstaates;

4) das specielle Völkerrecht des Territorialstaates als für sich bestehenden Staates, und

5) das allgemeine Völkerrecht 4).

Ganz auf ähnliche Weise vervielfältigen sich auch die Theile des öffentlichen Rechtes eines in einem Staatenbunde mit anderen Staaten vereinigten Bundesstaates, und gelten dann in der gleichen, eben angegebenen Ordnung, nämlich:

A) Im Inneren:

1) das besondere,

2) das allgemeine innere Bundesrecht, in so fern es Normen für das Verhältniß zwischen den einzelnen Bundesstaaten und seinen Gliedern festsezte;

3) das innere Staatsrecht des Bundesstaates als für sich bestehenden Staates. 5)

B) Nach Außen:

1) das für den bestimmten Bundesstaat besondere innere Bundesrecht in Beziehung auf das Verhältniß des Bundesstaates zu dem Bunde als Ganzem, zu den übrigen im Bunde vereinigten Bundesstaaten, und zu Auswärtigen, wenn in allen diesen Beziehungen besondere Bestimmungen in dem Bundesrechte festgesezt sind;

2) das allgemeine innere Bundesrecht in denselben Beziehungen;

3) das besondere äußere Bundesrecht;

---

4) Gründe dieser Ordnung!

5) Über das Verhältniß der beyden ersteren Bestandtheile des inneren Staatsrechts eines Bundesstaates zu dem dritten, in Ansehung ihres Nebeneinanderbestehens und in Ansehung ihrer Abänderung, s. weiter unten in besonderer Beziehung auf Baiern, wornach sich das Allgemeine hierüber von selbst ergiebt!

4) das besondere Völkerrecht des Bundesstaates als für sich bestehenden Staates;

5) das allgemeine Völkerrecht der mit einander in allgemeiner völkerrechtlicher Verbindung lebenden Staaten. 6)

§. 14.

2) Von dem Unterschiede des Staatsrechts von angrenzenden und verwandten Wissenschaften, und zwar: a) von der Politik.

Politik, als eine Wissenschaft bezeichnend, kommt nach folgenden Hauptbedeutungen vor 1):

1) Politik im weitesten S., philosophische Politik, Staatswissenschaft, Staatslehre, als die Wissenschaft von der Einrichtung und Verwaltung

---

6) Mit dieser Sonderung der verschiedenen Theile des öffentlichen Rechtes eines Territorialstaates und eines Bundesstaates ist indeß nicht zugleich gesagt, daß diese Theile auch in eben so vielen gesonderten Wissenschaften vorgetragen werden sollen oder müssen, denn dieß würde nicht nur viele Wiederholungen nöthig machen, sondern auch bey einigen Theilen, des wenigen gegebenen Stoffes wegen, ganz sonderbar seyn; vielmehr können alle diese Theile füglich in drey besonderen Wissenschaften abgehandelt werden. S. weiter unten, in besonderer Anwendung auf Baiern.

1) vergl. Heinrich Luden, Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. 1. Abth. Jena 1811. 8. §. 15 ff.; Mehmel, reine Rechtslehre §. 31 ff.; C. D. H. Rau, diss. Primae lineae historiae politicos. Erlang. 1816. 8. §. 4—6. von Seckendorf, Grundzüge zur philosophischen Politik. Leipz. u. Altenb. 1817. 8. §. 16 ff.; Schmid, Lehrb. des gem. deutsch. St. R. §. 94 ff.

des Staates in der Idee, nach reinen Grundsätzen der Vernunft.

2) Politik im engeren S., angewandte Politik, Staatsweisheit im weiteren S., als ein System aus der Erfahrung abgeleiteter Grundsätze, nach welchen die Idee des Staates, mit beständiger Rüksicht auf die in der Erfahrung gegebenen Bedingungen und Hindernisse, am besten verwirklicht werden könne.

Diese Politik im engeren Sinne ist wieder:

a) theils innere Politik, Staatsweisheit im engeren und ausschließenden Sinne, wenn sie sich nur auf die Bedingungen der Verwirklichung der Idee des Staats im Inneren desselben bezieht, und zerfällt in so viele Theile, als einzelne Hauptgegenstände hiebey zu berüksichtigen sind (Verfassungspolitik, Verwaltungspolitik [nicht Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungspolitik], und die leztere hiernach wieder in Justizpolitik, Finanzpolitik u. s. w.);

b) theils äußere Politik, Politik im engsten und ausschließenden Sinne, Staatsklugheit, wenn sie sich auf die Bedingungen zur Verwirklichung der Idee des Staates im Verhältniß zu Auswärtigen bezieht.

Nach dieser dreyfachen Hauptbedeutung des Wortes Politik ergiebt sich auch ein dreyfacher Unterschied der Wissenschaften, welche es bezeichnet, von dem reinen und positiven Staatsrechte. Diese Unterschiede ergeben sich aber nun aus den angegebenen Begriffen dieser Wissenschaften von selbst.

So unterscheidet sich also z. B. das positive Staatsrecht von der Politik im weitesten S., oder von der Staatswissenschaft, sowohl durch die Form, weil jenes eine empirische, dieses eine philosophische Wis-

fenschaft ist; als auch durch die Materie, weil es das positive Staatsrecht mit den als geltend anerkannten Rechtsnormen für die in der Erfahrung gegebenen Rechtsverhältnisse eines bestimmten Staates zu thun hat, die Staatswissenschaft aber die Grundsätze entwikkelt, durch deren Befolgung die Idee des Staates überhaupt in der Wirklichkeit erreicht werden kann. Dagegen unterscheidet sich das positive Staatsrecht von der Staatsweisheit und der Staatsklugheit nur durch die Materie, u. s. w.

§. 15.

b) Von dem Unterschiede des Staatsrechtes von der Staatsgeschichte und der Statistik.

Die Geschichte eines Staates ist die zusammenhängende Darstellung der Begebenheiten, woraus der gegenwärtige Zustand dieses Staates in allen seinen Beziehungen hervorgegangen ist. Sie begreift also auch die Darstellung der Begebenheiten in sich, aus welchen der gegenwärtige Zustand des Staatsrechts dieses Staates hervorgegangen ist; unterscheidet sich aber eben dadurch von dem positiven Staatsrechte, als welches die Rechtsnormen für die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse dieses Staates zu einem wissenschaftlichen Ganzen zusammenstellt und verarbeitet, und hiezu der Geschichte des Staates und seiner früheren Rechtsverhältnisse und Rechtsnormen nur als Erläuterungswissenschaft bedarf.

Beyde Wissenschaften sind daher zwar, als empirische Wissenschaften, nicht durch die Form, aber durch den Umfang der Materie und durch die Art der Behandlung derselben verschieden.

Statistik eines Staates ist Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes eines Staates in allen seinen

Beziehungen 1), also auch Darstellung des gegenwärtigen staatsrechtlichen Zustandes desselben.

Hiernach wäre also das positive Staatsrecht eines Staates von der Statistik desselben nur durch den Umfang des Gegenstandes beyder Wissenschaften verschieden, und das erstere verhielte sich zur zweyten wie der Theil zum Ganzen. Außerdem unterscheiden sich aber auch beyde Wissenschaften noch durch die Behandlung ihres gemeinschaftlichen Gegenstandes; indem die Statistik die positiven Rechtsverhältnisse des Staates blos in allgemeinen Umrissen darstellt, das Staatsrecht aber die Gesetze für diese Verhältnisse interpretirt, rechtliche Folgerungen aus ihnen zieht, und die gelassenen Lükken aus dem reinen Rechte ergänzt.

§. 16.

c) Von dem Unterschiede des Staatsrechts von dem Privatrechte und insbesondere von dem Privatfürstenrechte.

Das Privatrecht enthält die gesezlichen Bestimmungen für die Rechtsverhältnisse Einzelner zu einander als solcher, oder als Privaten, auch mit Einschluß des Staates und seines Oberhauptes, für alle diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sie nicht als solche, sondern als Privaten eingehen; ist also von dem Staatsrechte durchaus im Gegenstande verschieden, da sich

---

1) Eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten verschiedenen Definitionen von Statistik s. in G. Hassel, Lehrb. der Statistik der europäischen Staaten. Weimar 1822. 8. S. 1 u. 2, und eine Vergleichung der älteren Definitionen in Wilh. Butte, die Statistik als Wissenschaft. Landsh. 1808. 8. S. 197 — 245.

das leztere mit den gesezlichen Bestimmungen für die Rechtsverhältnisse des Staates oder seines Oberhauptes als solchen, entweder zu den Bürgern oder zu Auswärtigen, beschäftigt. Wären daher gesezliche Bestimmungen für Privatrechtsverhältnisse auch in Staatsgrundgesetzen gegeben, so würden sie dadurch keineswegs Staatsrechtsgesetze seyn.

Da jedoch dasjenige, was zwischen dem Staate als solchem und den Bürgern des Staates überhaupt als Recht bestimmt ist, zugleich auch Sache Einzelner, als solcher seyn kann; so kann dieselbe Sache, in verschiedener Beziehung, zugleich Staats- oder öffentliche Angelegenheit, und Privatangelegenheit seyn 1).

Ebenfalls durch den Gegenstand ist endlich das Staatsrecht von dem Privatfürstenrechte verschieden, oder von den besonderen gesezlichen Bestimmungen für die Rechtsverhältnisse der Regenten und der Glieder ihrer Familie als Privatpersonen, hauptsächlich unter einander selbst.

Wenn daher über Privatverhältnisse des Regenten und seiner Familie selbst in Staatsgrundgesetzen Bestimmungen gegeben wären, so würden diese Bestimmungen dadurch nicht aufhören, in das Privatrecht zu gehören 2). Da aber manche Privatverhältnisse der Regentenfamilie, z. B. hinsichtlich der Vormundschaften, der Großjährigkeit u. dergl., zugleich Verhältnisse der Glieder der Regentenfamilie zum Staate als solchem bestimmen können, so kann dieselbe gesezliche Bestimmung

---

1) vergl. Klüber, öffentl. R. d. deutsch. B. u. der B. St. §. 10. II.

2) vergl. Klüber, a. a. O. §. 11. 5).

und dasselbe Rechtsverhältniß zugleich ein Gegenstand des Privatfürstenrechtes und des Staatsrechtes eines bestimmten Staates seyn, ohne daß jedoch diese Bestimmungen und Verhältnisse dadurch aufhörten, hinsichtlich ihrer Beziehung, ganz verschiedener Natur zu seyn, und ohne daß deßhalb das Privatfürstenrecht, in so weit es solche Bestimmungen enthielte, an sich schon als ein Theil des Staatsrechtes angesehen werden könnte 3).

3) Anderer Ansicht scheint Schmid (Lehrbuch des gem. deutschen St. R. §. 98, II. a.) zu seyn. Wichtige rechtliche Folgen aus obiger Ansicht!

Besondere Einleitung.

Vom gegenwärtigen baierischen Staatsrechte.

Erste Abtheilung.

Vom gegenwärtigen baierischen Staatsrechte überhaupt.

Erste Unterabtheilung.

Vom gegenwärtigen baierischen Staate.

§. 17.

1) In geographischer und statistischer Hinsicht.

a) Geographische Lage; politische Grenzen; Flächenraum; Volksmenge; Wohnplätze; Bewohner.

Baiern (Bayern, Beiern, Bojoaria, Bajuvaria, Bavaria) ist gegenwärtig aus zwey nicht zusammenhängenden Ländertheilen zusammengesezt, wovon der größere, in der Mitte von Süd-Deutschland, zwischen 26° 31′ und 31° 24′ 30″ östlicher Länge, und zwischen 47° 19′ 15″ und 50° 41′ 20″ nördlicher Breite; der kleinere aber, am Rheine, zwischen 24° 46′ und 26° 11′ 30″ östlicher Län-

ge, und zwischen 48° 57′ 15″ und 49° 50′ nördlicher Breite liegt.

Der erstere grenzt gegen Norden an das Churfürstenthum Hessen, an das Großherzogthum Weimar, an die Herzogthümer Sachsenmeiningen, Hildburghausen und Koburg, an das Königreich Sachsen und an die fürstlich reußischen Lande; gegen Osten an den österreichischen Kaiserstaat, nämlich an Böhmen, an das Erzherzogthum Österreich und an das Herzogthum Salzburg; gegen Süden ebenfalls an diesen Staat, nämlich an Salzburg, Tyrol und Vorarlberg; gegen Westen an das Königreich Wirtemberg, und an die Großherzogthümer Baden und Hessen.

Der zweyte grenzt gegen Norden an die Landgrafschaft Hessen-Homburg, und an das Großherzogthum Hessen; gegen Osten an den Rhein; gegen Süden an das Königreich Frankreich, namentlich an das Departement des Niederrheins und der Mosel; gegen Westen an das Königreich Preußen, und zwar an das Großherzogthum Niederrhein, und an das herzoglich coburgische Gebiet am Rhein.

Der Flächeninnhalt beyder Ländertheile beträgt zusammen $1368\frac{1}{5}$ □ Meilen, so, daß jezt Baiern, seinem Umfange nach, unter den europäischen Staaten die dreyzehente Stelle, unter den zum deutschen Bunde gehörenden Staaten die dritte Stelle, und unter den rein-deutschen Bundesstaaten die erste Stelle einnimmt.

Auf diesem Raume lebt eine Volksmenge von ohngefähr 3,600,000 Seelen aus 789,191 Familien bestehend, welche in 180 Städten, und ohngefähr 400 Marktflekken und 30,000 Dörfern, Schlössern und Weilern wohnen.

Die Einwohner sind, außer den Juden und wenigen Anderen, alle ursprünglich Deutsche, aus den vier deut-

schen Völkerstämmen der Baiern, der Franken, der Schwaben und der Rheinländer, und bekennen sich, nach Ausnahme von beyläufig 500 Mennoniten, Herrnhutern und Griechen, mit ohngefähr 2,600,000 zur katholischen, mit 950,000 zur evangelischen und mit 53,000 zur jüdischen Religion.

§. 18.

b) Allgemeine Eintheilung des Gebietes.

Zum Zwekke der Verwaltung ist gegenwärtig das ganze Gebiet, mit Einschluß des Landes am Rhein, und mit Einverleibung der früheren Localcommissariate, in acht Kreise eingetheilt, die ihren Namen von den bedeutendsten Flüssen führen, von welchen sie durchströmt werden, oder an welchen sie liegen. 1) Diese Kreise sind:

1) Der Isarkreis. Sitz der Kreisregierung (sonst des Generalcommissariates) und des Appellationsgerichtes München. Familienzahl der Einwohner 109,045 2).

2) Der Unterdonaukreis. Sitz der Kreisregierung Passau; des Appellationsgerichtes Straubing. Familienzahl 77,157.

---

1) S. königl. Verordnung v. 2. Febr. 1817. §. VI. (Reg. Bl. vom J. 1817. St. IV. S. 52.); vom 20. Febr. 1817 (ebendas. St. VIII. S. 113.) und vom 28. Febr. 1817 (ebendas. St. IX. S. 137.). Früher war das Königreich durch Verordn. v. 21. Jun. 1808. (Reg. Bl. v. J. 1808 St. XXXIII. S. 1481) in 15 Kreise, und dann, hauptsächlich in Folge von Abtretungen und neuen Erwerbungen, durch Verordn. v. 25. Sept. 1810 (Reg. Bl. v. J. 1810 St. XLVII. S. 809.), in 9 Kreise getheilt.

2) Die Familienzahl der Kreise wird hier nach der im Jahr 1818, zur Bestimmung der Anzahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung, veranstalteten Zählung aufgeführt.

3) Der Regenkreis. Sitz der Kr. Regier. Regensburg; des Appell. Ger. Amberg. Familienzahl 97,422.

4) Der Oberdonaukreis. Sitz der Kr. Regier. Augsburg; des Appell. Ger. Neuburg. Familienzahl 111,126.

5) Der Rezatkreis. Sitz der Kr. Reg. und des Appell. Ger. Ansbach. Familienzahl 115,409.

6) Der Obermainkreis. Sitz der Kr. Regier. Bayreuth; des Appell. Ger. Bamberg. Familienzahl 103,484.

7) Der Untermainkreis. Sitz der Kr. Regier. und des Appell. Ger. Würzburg. Familienzahl 105,733.

8) Der Rheinkreis. Sitz der Kreis-Regierung Speyer; des Appell. Ger. Zweybrükken. Familienzahl 87,815. 3)

---

3) Das Weitere siehe in folgenden neuesten Werken: G. Fr. Jakobi, neue systematische und allgemeine Erdbeschreibung des baierischen Königsstaates, 7 Bde. Augsb. 1816—1819. 8.; J. A. Eisenmann, topographisches Lexicon von dem Königreiche Baiern. 2 Th. München 1819 u. 1820. 8.; H. Joach. Jäck, neueste Kunde von dem Königreiche Baiern, aus guten Quellen aufs Neue bearbeitet. Mit Charten und Kupfern. Weimar 1820. 8.; A. A. Cammerer, das Königreich Baiern nach seinen neuesten Eintheilungen in acht Kreise. 2te Aufl. Kempten 1820. 12.; K. Fr. Hohn, neueste Geographie des Königreichs Baiern. 3te Aufl. Bamb. u. Würzb. 1821. 8.; J. A. Eisenmann, Erdbeschreibung des Königreichs Baiern, nach seinen 8 Kreisen. München 1822. 8.; A. Demian, Statistik von Baiern. Koblenz 1822. 8.; J. M. Gast, Leitfaden zur Erdkunde von Baiern. 2te Aufl. München 1822. 8.; J. M. Freyh. von Liechtenstern, historisch-statistische Übersicht sämmtlicher Provinzen und Bestandtheile

§. 19.

2) In staatsrechtlicher Hinsicht.

a) Staatsrechtliches Verhältniß im Inneren.

Seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts ein selbstständiges Herzogthum, hierauf eine Provinz des fränkischen Reiches, dann wieder ein selbstständiges Herzogthum und Churfürstenthum des deutschen Reiches, und endlich ein Königreich im europäischen Staatensysteme, zuerst mit relativer, und dann mit voller Souveränetät, und, als solches, Mitglied des rheinischen, und hierauf des deutschen Bundes 1) — ist der baierische Staat gegenwärtig:

---

des Königreichs Baiern. München 1822. gr. Fol.; J. D. A. Höck, statistisch-topographische Darstellung des Königreichs Baiern, in 9 Tabellen. Nürnb. 1822. gr. Fol.

1) Arnpeckh, Chronicon Bojoariae in B. Pez Thesaur. Anecdot. T. III.; J. Aventin, Annalium Bojorum Libb. VII.; A. Brunner, Annalium virtutis et fortunae Bojorum P. III. Mon. 1626—35.; J. Adlzreiter, Annales Boicae gentis. Mon. 1662—1663. III T.; Th. le Blanc, Histoire de Bavière. IV T. Paris 1680.; Staatsgeschichte des Churhauses Baiern. Frankf. u. Leipz. 1743.; P. Stadler, baierische Geschichte. Münch. 1762.; J. H. v. Falkenstein, vollständige Geschichte von Baiern. 3 B. Münch. 1763. J. G. v. Lori, chronologischer Auszug aus der Geschichte von Baiern. München 1782.; L. Westenrieder, Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk. Münch. 1786.; Geschichte und Erdbeschreibung von Pfalzbaiern, von den Verfassern der Kinderacademie. 1786 und 1797.; L. Westenrieder, Abriß der baierischen Geschichte. 1798. Neue, verbesserte Auflage. München 1822. Felix Jos. Lipowsky, Geschichte von Baiern im Verbande mit ihrem Staatsrechte. 1. B. München 1799.; J. G. Feßmaier, Geschichte von Baiern. Landshut 1803.; F. Milbiller, kurzgefaßte Geschichte von Baiern. Münch.

Ein souveränes, constitutionelles, monarchisches Erbkönigreich mit synkratischer Regierungsform im deutschen Bunde, und im europäischen Staatensysteme.

Diese Bezeichnung enthält alle Hauptmerkmale für seine inneren und äußeren Rechtsverhältnisse.

Hinsichtlich seiner inneren Rechtsverhältnisse ist demnach Baiern gegenwärtig: Ein souveränes, constitutionelles, monarchisches Erbkönigreich mit synkratischer Regierungsform. Also:

1) Ein Reich; es bildet, in der Gesammtvereinigung aller seiner noch zu ihm gehörenden älteren und neueren Gebietstheile 2), nur Ein untheilbares, unveräußerliches

---

1806. 3te Aufl. Münch. 1822.; K. v. Hellersberg, Auszüge aus den Jahrbüchern des baierischen Volkes. Landsh. 1812 u. Münch. 1817.; H. Zschokke, baierische Geschichten. 4. B. Aarau 1813—18. Zweyte Ausg. 1820—21.; Andr. Seb. Stumpf, Baierns politische Geschichte. Ersten Bandes 1. u. 2. Abth. Münch. 1816 und 1817. Dazu: Urkunden zum 1. B. v. Baierns polit. Gesch. Münch. 1817.; L. v. Westenrieder, Handbuch der baierischen Geschichte. Nürnb. 1820.; Andr. Buchner, Geschichte von Baiern, aus den Quellen bearbeitet. Erstes Buch. Regensb. 1820. Zweytes Buch. Landsh. 1821. (Mit Übergehung der Geschichtschreiber einzelner Theile des gegenwärtigen Baierns und einzelner Theile der Geschichte Baierns.)

Eine kurze Übersicht der Geschichte des baierischen Staates und der früheren staatsrechtlichen Verhältnisse desselben, bleibt dem mündlichen Vortrage vorbehalten, da zwar beydes anderen Wissenschaften angehört, aber doch zum Verständnisse des gegenwärtigen Rechtszustandes des baierischen Staates unentbehrlich ist.

2) Die älteren Ländererwerbungen und Länderabtretungen des baierischen Staates sind verzeichnet in: J. G. Feßmaier,

herliches Ganze unter einer und derselben Staatsverfassung. 3)

2) Ein Königreich. Die zuerst im presburger Frieden vom 26. Dec. 1805, Art. VII. 4) angekündigte,

---

maier, Grundriß des baierischen Staatsrechts. Ingolst. 1801. §. 58—92, S. 57—104. Ein Verzeichniß der neueren Länderabtretungen und der weit beträchtlicheren Ländererwerbungen, so wie der Verträge und Besitzergreifungspatente hierüber s. in: Dörrer, Real-Index über die in den königl. baierischen Regierungsblättern von den Jahren 1802 — 1817 einschlüssig — vorkommenden königl. Gesetze, Verordnungen u. s. w. Ansb. 1818. 4. S. 141 u. 142.; Jul. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern. 2 Thle. Leipz. 1820 — 1821. Th. I. §. 11. Note 2. S. 23 — 25, und in der baierischen Wochenschrift für 1821/22, herausgeg. von F. Roth, C. Barth und J. Rudhart. Nr. 28. S. ferner: Jak. Debattis, Abhandlung von den ältesten Staatsveränderungen der Oberpfalz, ehe sie Oberpfalz hieß. Ingolst. 1785. 4.; J. G. Feßmaier, Versuch einer pragmatischen Staatsgeschichte der Oberpfalz, seitdem sie Oberpfalz heisset. Erst. Bdch. München 1799. 8.; Matth. Lippert, Versuch der Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaates in Baiern. Ingolst. 1799. 8.; K. H. v. Lang, Abhandlung über die Vereinigung des baierischen Staates aus den einzelnen Bestandtheilen der ältesten Stämme, Gauen und Gebiete. In den Denkschriften der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München für die Jahre 1811 und 1812.

Sehr viele der einzelnen Ländertheile, aus welchen Baiern gegenwärtig besteht, hatten früher, auch nach ihrer Vereinigung mit dem baierischen Hauptstaate, noch ihre eigene Verfassung und also auch ihr eigenes Staatsrecht.

3) s. Verf. Urk. v. 26. May 1818, Tit. I. §. 1. u. Tit. III. §. 1.

4) s. de Martens, Recueil des principaux traités etc Supplément T. IV. p. 214.

Bayerische Staatsbibliothek München

und von den Kaisern von Deutschland und Frankreich anerkannte Annahme des Königstitels zu der, den Churherren von Baiern angestammten, und in der churfürstlichen bisher erhaltenen, königlichen Würde des baierischen Monarchen, ließ der bisherige Churfürst und nunmehrige König von Baiern, Maximilian Joseph, am 1. Jan. 1806 öffentlich und feyerlich seinem Volke 5), und am nämlichen Tage, in einer diplomatischen Note seines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten 6), auch den Gesandten der fremden Höfe förmlich verkündigen, und fand von keiner Seite Widerspruch.

Seitdem besteht Baiern selbst als Königreich, und wurde in allen baierischen Staatsschriften, und namentlich in der baierischen Verfassungsurkunde vom 1. May 1808 7), und vom 26. May 1818 8), so wie in allen Staatsschriften und Verträgen Auswärtiger mit Baiern, als solches bezeichnet.

3) Ein monarchisches Königreich. Der König ist das Oberhaupt des Staates, und vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt 9); er ist Monarch, und der Staat also ein monarchisches Königreich. 10)

4) Ein monarchisches Erbkönigreich. Die

---

5) s. königl. baier. allgem. Reg. Bl. v. J. 1806, St. I. S. 1.

6) s. de Martens, Recueil etc. Supplém. T. IV. p. 225.

7) s. Vf. Urk. v. 1. May 1808, Tit. I. §. 1 u. 2.

8) s. Vf. Urk. v. 26. May 1818, Tit. I. §. 1 u. 2.

9) s. Vf. Urk. v. 26. May 1818, Tit. II. §. 1., vergl. mit der Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen vom 15. May 1820. Art. LVII.

10) s. Vf. Urk. 1818, Tit. I. §. 1.

Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses 11); das Reich ist also ein Erbkönigreich.

5) Ein constitutionelles monarchisches Erbkönigreich. Der König übt die ihm zukommende volle Staatsgewalt nur unter den Bestimmungen der von ihm gegebenen, nun einseitig nicht mehr abzuändernden 12), Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 aus; 13) — das Königreich ist ein constitutionelles 14).

6) Ein constitutionelles monarchisches Erbkönigreich mit synkratischer Regierungsform. Der König übt die ihm zukommende volle Staatsgewalt unter verfassungsmäßiger Mitwirkung 15) einer allgemeinen Ständeversammlung 16) aus 17); der Staat besteht also in synkratischer Regierungsform 18).

§. 20.

b) Staatsrechtliches Verhältniß nach Außen.

Im Verhältnisse nach Außen ist dagegen der baierische Staat gegenwärtig: ein souveränes Kö-

---

11) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 2 ff.

12) s. Vf. Urk. 1818, Tit. X. §. 7.

13) s. Vf. Urk. 1818, Tit. II. §. 1., vergl. mit Tit. X. §. 1.

14) constitutionell in dem engeren, in dem neueren Sprachgebrauche üblich gewordenen, Sinne, als einen Staat bezeichnend, welcher nach einer einseitig nicht mehr abzuändernden Verfassung, oder Verfassungsurkunde regiert wird. Vergl. oben §. 7. Note 1.

15) s. Verf. Urk. 1818, Tit. VII. §. 2—19. vergl. mit der Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen v. 15. May 1820 Art. LVII.

16) s. Vf. Urk. 1818, Tit. I. §. 2.

17) s. ebendas. Tit. II. §. 1.

18) s. oben §. 8. II. 2.

nigreich im deutschen Bunde und im europäischen Staatensysteme. Also:

1) Ein Königreich. Als solches ist es in allen seinen Verhältnissen nach Außen anerkannt. 1)

2) Ein souveränes 2) Königreich. Die Souveränetät Baierns, und alle Rechte, welche aus dieser Souveränetät fließen, auf dieselbe Weise, wie sie dem Kaiser von Deutschland und Österreich, und dem Könige von Preußen über ihre deutschen Staaten damals zukamen, wurde im Frieden von Presburg vom 26. Dec. 1805 3) erklärt, von Frankreich garantirt, und von dem deutschen Kaiser anerkannt; hierauf in der rheinischen Bundesacte vom 12. Jul. 1806 die unbedingte Souveränetät, mit der gänzlichen Lossagung der rheinischen Bundesfürsten vom deutschen Reiche 4), ausgesprochen; durch die darauf, durch Niederlegung der reichsoberhauptlichen Würde und der damit verbundenen deutschen Kaiserkrone von Seite des Kaisers von Österreich 5), erfolgte gänzliche Auflösung des

---

1) s. oben §. 19. Nr. 2.

2) s. oben §. 11.

3) s. presb. Fr. v. 26. Dec. 1805, Art. XIV. (de Martens, Recueil etc. Supplém. T. IV. p. 216.

4) s. rhein. Bundesacte v. 12. Jul. 1806 Art. I. II. III. und Art. XVII. XXIV. u. XXV. (de Martens, Recueil etc. Supplém. T. IV. S. 313 ff.) vergl. mit der Erklärung Napoleons an die deutsche Reichsversammlung v. 1. Aug. 1806. (de Martens, Rec., Supplém. T. IV. S. 326 ff.), und mit dem Schreiben des Protectors an den Fürsten Primas, datirt St. Cloud, den 11. Sept. 1806. (de Martens, a. a. O. S. 341 ff.)

5) s. Abdicatonsurkunde, datirt Wien, d. 6. Aug. 1806. (de Martens, a. a. O. S. 332.)

deutschen Reiches bestätigt, und, mit Anerkennung des rheinischen Bundes, auch von Rußland und Preußen, in den Friedensschlüssen von Tilsit vom 7. u. 9. Jul. 1807 6), ausdrüklich anerkannt. Allgemein anerkannt, wurde hierauf, bey der Auflösung des rheinischen Bundes im Jahr 1813, die volle Souveränetät Baierns, im rieder Vertrag vom 8. Oct. 1813, von Österreich, für sich und seine Alliirten, auch garantirt 7), und diese Garantie von Österreich, für sich allein, später wiederholt 8); sodann durch die Contrahenten im pariser Frieden vom 30. May 1814 9); in der, in die Schlußacte des wiener Congresses vom 9. Jun. 1815 theils selbst aufgenommenen, theils als Theil derselben erklärten 10), deutschen Bundesacte vom 8. Jun. 1815 11), und den ihr vorausgegangenen

6) s. den russischen Friedensschluß v. 7. Jul. Art. XV. (de Martens, a. a. O. S. 436 ff.), und den preußischen Friedensschluß vom 9. Jul. Art. IV. (ebendas. S. 444 ff.)

7) s. Präliminar-Alliance-Vertrag zwischen Österreich und Baiern. Ried, den 8. Oct. 1813, Art. IV. (de Martens, Rec. etc., Supplém. T. V. p. 611., u. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. I. Hft. II. S. 93.) Noch bestimmter ist dieser Punct in den Separat- und geheimen Artikeln dieses Vertrages, Art. I. (s. Klüber, a. a. O. S. 90.) ausgesprochen.

8) s. münchner Vertrag zwischen Österreich u. Baiern v. 14. Apr. 1816, Art. XXV. (de Martens, Rec., Supplém. T. VII. p. 18.)

9) s. par. Fr. vom 30. May 1814, Art. VI. (de Martens, Rec., Supplém. T. VI. p. 6.)

10) s. Schlußacte d. W. C. Art. 53—64 u. Art. 118. (Klüber, a. a. O. Bd. VI. S. 12 ff. und de Martens, a. a. O. p. 379 ff.)

11) s. deutsche Bundesacte, Eingang u. Art. I. (Klü-

Unterhandlungen 12), und endlich in der Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen vom 15. May 1820 13) wiederholt und allseitig bestätigt. Als souveräner Staat wird daher Baiern auch in der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 ausdrüklich bezeichnet 14).

3) Ein souveränes Königreich im deutschen Bunde. Durch Mitschließung und Unterzeichnung der deutschen Bundesacte vom 8. Juny 1815, wurde Baiern Mitglied des deutschen Bundes, und hat dadurch in seinen Verhältnissen nach Außen, außer den allgemeinen und besondern europäisch-völkerrechtlichen, noch bestimmte besondere völkerrechtliche Verbindlichkeiten gegen den deutschen Bund, als Ganzes, und gegen seine Glieder, als solche, übernommen, ohne daß jedoch hierdurch seiner Souveränetät Eintrag geschehen wäre, da die durch den Bund gesezten allgemeinen Beschränkungen nur bestimmte, unter allen Bundesgliedern gegenseitige, gleiche, und vertragsmäßige sind 15), jede besondere Verbindlichkeit aber

---

ber, a. a. O. Bd. II. S. 587 ff., und de Martens, a. a. O., S 353 ff.)

12) s. Klüber, a. a. O. B. II. S. 344, 402 ff., 454, 459 u. 493 ff.

13) s. diese Schlußacte, Art. I. II. LIII. LV. LVII. und LVIII.

14) s. Vf. Urk. 1818, Tit. I. §. 1.

15) s. die oben Note 11, 12 u. 13. angeführten Stellen der deutschen Bundesacte, der Verhandlungen auf dem wiener Congresse, und der Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen; Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlung. des w. C. Frkf. a. M. 1816, S. 257—262; J. Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. Stuttg. u. Tüb. 1822. Tit. I. Kap. II. §. 3. S. 16.; Tit. I. Kap. IV. §. 3—5, S. 24—27; Tit. I. Kap. V. §. 3. S. 29; Tit. II. Kap. III. §. 4. S. 77 ff.; Tit. III. Kap. II. S. 105 ff.;

gegen den deutschen Bund und seine Glieder auch nur auf besonderem, völkerrechtlichen Vertrage beruhen kann 16).

4) Ein souveränes Königreich im europäischen Staatensysteme. Als selbstständiger und souveräner Staat steht Baiern in gleichem Verhältnisse mit allen souveränen Staaten Europas, und nimmt hierdurch Theil an der allgemeinen und besonderen europäisch-völkerrechtlichen Verbindung, in welcher dieselben zu einander stehen; — es ist ein Glied des europäischen Staatensystems 17).

Zweyte Unterabtheilung.

Vom gegenwärtigen baierischen Staatsrechte.

§. 21.

1) Begriff und Theile des gegenwärtigen baierischen Staatsrechtes.

Das baierische Staatsrecht im weiteren Sinne, oder das baierische öffentliche Recht,

---

Tit. V. Kap. II S. 159 ff.; Tit. V. Kap. III. S. 161 ff.; Tit. V. Kap. VII. S. 190 ff.; Tit. VI. Kap. I. §. 1 u. 2. S. 199 ff., und was oben §. 12. über diesen Gegenstand schon im Allgemeinen gesagt wurde — verglichen mit §. 10.; Minerva, Jahrg. 1820, Bd. 3., August Heft, S. 329 ff., und v. Dresch, öffentl. R. des deutschen Bundes. Erste Fortsetzung. Tüb. 1821. 8. §. 3. S. 9 ff.

16) s. z. B. Rudhart, a. a. O. Tit. V. Kap. V. §. 22. S. 182 ff.

17) Über diese Bezeichnung s. A. H. L. Heeren, Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems. 4te verb. und bis auf die neuesten Zeiten fortgef. Ausg. 2 Bde. Gött. 1822. 8. Vorrede u. Einleitung.

ist der systematisch geordnete Inbegriff der Rechtsnormen für die Rechtsverhältnisse des baierischen Staates als Ganzen. Es zerfällt, wie das Staatsrecht jedes Staates, in zwey Hauptthei-le 1), in das innere und in das äußere baierische Staatsrecht, oder in das baierische Staatsrecht im engeren und ausschließenden Sinne, und in das baierische Völkerrecht. Das erstere ist der systematisch geordnete Inbegriff der Rechts-normen für die Rechtsverhältnisse des baieri-schen Staatsoberhauptes zu seinen Unterthanen; das zweyte der systematisch geordnete Inbegriff der Rechtsnormen für die Rechts-verhältnisse des baierischen Staates zu Aus-wärtigen. 2)

---

1) s. oben §. 13.

2) vergl. oben §. 13. Man könnte auch sagen: der systematisch geordnete Inbegriff der Rechtsnormen für die Rechte und Verbindlichkeiten des baierischen Staatsoberhauptes gegen seine Unterthanen und dieser gegen jenes, und des baierischen Staates gegen Auswärtige und dieser gegen den baierischen Staat; auch blos: der systematisch ge-ordnete Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten u. s. w., in so fern nämlich diese Rechte und Verbindlichkei-ten im Allgemeinen aus jenen Rechtsnormen hervor-gehen, die allgemeinen Folgen derselben sind, und durch sie nur die Rechtsnormen dafür selbst darge-stellt werden sollen.

Es ist kürzer und bequemer, wie in den Gesetzen häu-fig und gewöhnlich geschieht, nur die allgemeinen Folgen der Rechtsnormen zu bezeichnen, statt diese selbst zuerst als blose Normen, und dann noch ihre allgemeinen Folgen anzugeben. Auch wir werden uns daher dieser Art der Darstellung überall bedienen, wo Bestimmungen von Rech-

Diese beyden Haupttheile des baierischen Staatsrechtes müssen aber wieder so viele verschiedene Untertheile enthalten, als der baierische Staat, als solcher, verschiedene Arten von Rechtsverhältnissen eingegangen hat.

Nun steht Baiern, nach §. 20., in einem zweyfach doppelten völkerrechtlichen Verhältnisse, nämlich in einem allgemeinen und besonderen zu dem deutschen Bunde und seinen Gliedern, und in einem allgemeinen und besonderen zu den Staaten außer ihm, als europäischen Staaten, von welchen das erstere dieser Verhältnisse, auf gewisse Weise, auch Bestimmungen für das innere Staatsrecht des baierischen Staates enthält.

---

ten und Verbindlichkeiten der unmittelbare Zweck der Rechtsnormen sind, also die ersteren die lezteren von selbst hinlänglich bezeichnen. Nur muß dabey ein für allemal, und für alle Theile des Staatsrechts, dem Mißverständnisse begegnet werden, als ob es das Staatsrecht, als Rechtswissenschaft, auch noch, oder überhaupt mit anderen, als solchen Rechten und Verbindlichkeiten, welche die allgemeinen Folgen von Rechtsnormen lezeichnen, zu thun habe, und als ob durch sie etwas Anderes, als die blosen Rechtsnormen, als die Gesetze dafür, ausgedrükt werden solle, nämlich ein Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten bestimmter Individuen einer bestimmten Zeit, oder der Inbegriff der besonderen Rechtstitel, worauf dieselben sich gründen; so wie man namentlich den Inbegriff sämmtlicher zu einer bestimmten Zeit zwischen zwey Völkern geltenden Rechte und Verbindlichkeiten, oder den Inbegriff der besonderen Rechtstitel (— Herkommen und Verträge —), auf welchen sie beruhen, als ihr besonderes Völkerrecht aufgeführt findet, während das Erstere gar nicht, und das Zweyte, in der Regel, nur zum kleinsten Theile wirklich in das Völkerrecht gehört, alles Übrige aber in die Statistik dieser Völker.

Hieraus ergeben sich für Baiern, nach dem, was oben 3) schon im Allgemeinen entwikkelt wurde, folgende verschiedene Arten des öffentlichen Rechtes, in folgender Ordnung ihrer Geltung:

A) Im Inneren.

1) Das allgemeine innere deutsche Bundesrecht, in soweit dieses Bestimmungen enthält, welche das Verhältniß der Bundesstaaten als Ganzer zu ihren Gliedern, und also auch des baierischen Staatsoberhauptes zu seinen Unterthanen betreffen, und in soweit diese Bestimmungen insbesondere auf den baierischen Staat ihre Anwendung finden können 4); (— abhängiges, oder vermitteltes inneres baierisches Staatsrecht.)

2) Das innere Staatsrecht des baierischen Staates, als für sich bestehenden Staates, oder außer seinem Verhältnisse zum deutschen Bunde

---

3) s. §. 13.

4) In wie weit das Leztere der Fall sey, s. unten, wo vom Verhältnisse des baierischen Staatsrechts im engeren S. zu dem deutschen Bundesrechte die Rede ist.

Besondere Bestimmungen des deutschen Bundesrechts für die inneren Verhältnisse Baierns, wie für die inneren Verhältnisse Frankfurts, und für diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen (s. wiener Congreßacte v. 9. Jun. 1815, Art. XLVI. u. Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen v. 15. May 1820, Art. LXI., und deutsche Bundesacte vom 8. Jun. 1815, Art. 12.), sind nicht vorhanden. Das besondere deutsche Bundesrecht, in diesem S., bildet also auch keinen Theil des inneren baierischen Staatsrechts (vergl. oben §. 13. Nr. 2. Lit. b. S. 80 u. 81, u. Lit. A. Nr. 1. S. 84.)

betrachtet; (— unabhängiges, oder unvermitteltes inneres baierisches Staatsrecht.)

B) Nach Außen.

3) Das für Baiern besondere innere deutsche Bundesrecht, in Beziehung auf seine Verhältnisse zum deutschen Bunde und zu dessen Gliedern; (— inneres baierisch-deutsches Bundesrecht.) 5)

4) Das allgemeine innere deutsche Bundesrecht, in Beziehung auf das Verhältniß der deutschen Bundesstaaten zu dem Bunde, als Ganzem; zu den deutschen Bundesstaaten, als solchen, untereinander, und zu Auswärtigen des Bundes.

5) Das besondere äußere deutsche Bundesrecht, (— das deutsch-europäische Völkerrecht —,) für das Verhältniß des deutschen Bundes als Ganzen zu Auswärtigen, als mittelbares oder vermitteltes besonderes baierisches Völkerrecht (— vermitteltes baierisch-europäisches Völkerrecht —).

6) Das besondere Völkerrecht des baierischen Staates außer seinem Verhältnisse

---

5) Dahin gehört: Baierns ausschließliches Besatzungsrecht von Landau in Friedenszeiten, und das Recht desselben, im Kriege ein Drittheil der zur Vertheidigung dieses Plazes nothwendigen Truppen von Baden zu fordern (s. pariser Convention vom 3. Nov. 1815, Art. VII. lit. d. u. Art. X. §. 4. [de Martens, Rec., Supplém. T. VI. p. 671 u. 672. ff.], vergl. mit dem münchner Vertrage zwischen Österreich u. Baiern v. 14. Apr. 1816, Art. II. Lit. A. Nr. 4. [de Martens, a. a. O. T. VII. p. 13.]). — Für das Verhältniß der deutschen Bundesstaaten, als solcher, zu Auswärtigen des Bundes, existiren keine besondern, nur für einzelne Bundesstaaten geltende, Bestimmungen des inneren deutschen Bundesrechts.

zum deutschen Bunde, für das Verhältniß zu den deutschen Bundesstaaten außer dem Bundesverhältnisse, und zu den übrigen europäischen Staaten; — als unmittelbares oder unvermitteltes besonderes baierisches Völkerrecht (— unvermitteltes baierisch-europäisches Völkerrecht —).

7) Das allgemeine europäische Völkerrecht, sowohl für das durch den deutschen Bund vermittelte, als für das unmittelbare Verhältniß des baierischen Staates zu den europäischen Staaten, als solchen.

§. 22.

a) Theile der wissenschaftlichen Abhandlung der verschiedenen Theile des baierischen Staatsrechts, und Beschränkung dieser Abhandlung auf das baierische Staatsrecht im engeren und ausschließenden Sinne.

Das baierische Staatsrecht im weiteren Sinne zerfällt, nach dem vorigen §, den verschiedenen Arten der Rechtsverhältnisse dieses Staates gemäß, in sieben verschiedene Theile. 1)

Aber zur wissenschaftlichen Darstellung dieser verschiedenen Theile des baierischen Staatsrechtes, bedarf es nicht auch eben so vieler besonderen Wissenschaften. Die Sonderung in eben so viele besondere Wissenschaften würde nicht blos, bey manchen Theilen, wegen des gegebenen wenigen Inhaltes, sonderbar, und, wegen der bey dieser Behandlung, um des Zusammenhanges willen, nothwendigen vielen Wiederholungen, unbequem und ermüdend, sondern, bey einigen Theilen, selbst unwissenschaft-

---

1) Eigentlich, nach den 8 verschiedenen Verhältnissen, in acht Theile; da aber der 7te und 8te gleichen Inhalt haben, so fallen diese in Einen zusammen.

lich seyn, weil dadurch getrennt werden würde, was nothwendig, zur Bildung eines wissenschaftlichen Ganzen, zusammengehört, wie namentlich die im vorigen § unter Nr. 1 und 4 genannten Theile.

Auf der anderen Seite lassen sich aber eben so wenig alle Theile blos in zwey besonderen Wissenschaften, deren eine das innere, die andere das äußere baierische Staatsrecht enthielte, abhandeln, weil die letztere Wissenschaft allzu Verschiedenes und Vieles zusammenfassen müßte.

Die angemessenste Vereinigung wird sich aus Folgendem ergeben:

1) Da alle deutschen Bundesstaaten diejenigen Bestimmungen des inneren Bundesrechts, welche sich auf das Verhältniß der Bundesstaaten, als Ganzer, zu ihren Gliedern beziehen, in ihr inneres Staatsrecht aufnehmen müssen, dieses Aufnehmen aber mit solcher Selbstständigkeit geschehen kann, daß in die Rechtsnormen für die inneren Verhältnisse der Bundesstaaten nur keine dem genannten Theile des Bundesrechts entgegenstehende Bestimmung aufgenommen werden darf 2), so bilden das unvermittelte innere baierische Staatsrecht und das vermittelte innere baierische Staatsrecht zusammen an sich nur Eine Wissenschaft des inneren baeierischen Staatsrechts überhaupt, so, daß bey der Darstellung dieses Einen Ganzen blos nachgewiesen zu werden braucht, daß dasselbe dem aus dem Bundesrechte aufzunehmenden Theile nicht entgegenstehe, die wissenschaftliche Ausführung dieses, auch hieher gehörigen, integrirenden Theiles des

---

a) s. Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen vom 15. May 1820, Art. LIII.; vergl. J. Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. Stuttg. und Tüb. 1822. Tit. VI. Kap. I. §. 2 u. 3., S. 200 ff.

inneren deutschen Bundesrechts aber, diesem selbst überlassen werden kann.

2) Das besondere innere deutsche Bundesrecht überhaupt, also auch das für Baiern besondere innere deutsche Bundesrecht, in Beziehung auf die Verhältnisse des Bundes zu den einzelnen Bundesstaaten und umgewandt, und dieser als solcher untereinander, ist nur eine Ausnahme der Bestimmungen des allgemeinen inneren deutschen Bundesrechts, und wird also füglich mit seiner Regel zugleich abgehandelt. Das allgemeine und das besondere innere deutsche Bundesrecht, mit Einschluß des im vorigen § unter Nr. 1. bezeichneten Theiles des inneren Bundesrechts, bilden also zusammen eine zweyte einzige Wissenschaft, die Wissenschaft des inneren deutschen Bundesrechts, als den einen Theil des äußeren baierischen Staatsrechts, oder des baierischen Völkerrechts.

3) Das äußere deutsche Bundesrecht ist theils allgemeines europäisches Völkerrecht, theils besonderes für die besonderen Bestimmungen, welche, außer jenem, für die besenderen Verhältnisse des Bundes zu Auswärtigen festgesezt sind, und welche also wieder nur die Ausnahmen von der allgemeinen Regel enthalten.

Eben so ist das äußere baierische Staatsrecht, abgesehen von dem durch den deutschen Bund vermittelten Verhältnisse zu Auswärtigen des Bundes, und zu den Bundesstaaten auser dem Bundesverhältnisse, theils allgemeines europäisches Völkerrecht, theils besonderes, für die besonderen Verhältnisse Baierns zu den genannten Auswärtigen, welches leztere abermals nur die Ausnahmen des ersteren bestimmt.

Wird nun auch hier die Ausnahme mit der Regel zugleich abgehandelt, also das besondere äußere deutsche Bundesrecht mit dem allgemeinen, — das deutsch-euro-

päische, mit dem allgemeinen europäischen Völkerrechte —, und das besondere Völkerrecht des baierischen Staates außer seinem Verhältnisse zum deutschen Bunde, mit dem allgemeinen in demselben Verhältnisse, — das baierisch-europäische, mit dem allgemeinen europäischen Völkerrechte —, und ist das allgemeine europäische Völkerrecht für beyde Verhältnisse gleich: so wird eine dritte einzige Wissenschaft, — die Wissenschaft des allgemeinen, und des deutsch- und baierisch-europäischen Völkerrechts —, das allgemeine europäische Völkerrecht zugleich mit der Angabe der besonderen Bestimmungen für den deutschen Bund und für Baiern abzuhandeln haben, also das allgemeine, und das vermittelte und unvermittelte baierische-europäische Völkerrecht, als den anderen Theil des äußeren baierischen Staatsrechts, zusammen enthalten.

Auf diese Weise werden alle Theile des baierischen Staatsrechts füglich in folgenden drey Wissenschaften vollständig dargestellt:

1) In der Wissenschaft des baierischen Staatsrechts im engeren und ausschließenden Sinne, die im vorigen §§ unter Nr. 1 u. 2. genannten Theile, ersterer auf die oben unter Nr. 1. angegebene Weise;

2) In der Wissenschaft des innern deutschen Bundesrechts, die im vorigen §. unter Nr. 1., 3. u. 4. genannten Theile 3), und

---

3) Des geringen Umfanges wegen können bequem die Besonderheiten des inneren deutschen Bundesrechts für alle einzelne Bundesstaaten in die Abhandlung des allgemeinen inneren deutschen Bundesrechts aufgenommen werden. Was aber die Sonderung des äußeren deutschen Bundesrechts von dem inneren anlangt, so dürften nicht, wie be-

3) In der Wissenschaft des allgemeinen, und des deutsch- und baierisch-europäischen Völkerrechts die an demselben Orte unter Nr. 5, 6 und 7 genannten Theile des baierischen öffentlichen Rechtes.

Von diesen drey Wissenschaften soll die nachfolgende Abhandlung nur die Wissenschaft des baierischen Staatsrechts im engeren und ausschließenden Sinne enthalten.

---

reits geschehen ist, die Rechtsnormen für die Verhältnisse des Bundes als Ganzen zu seinen Gliedern, in Beziehung auf die Verhältnisse des Ganzen und der Bundesstaaten zu Auswärtigen des Bundes, und der Bundesstaaten untereinander, mit dem äußeren Bundesrechte verwechselt werden; denn jene Normen sind offenbar ein Theil des inneren Rechts des Bundes (obwohl ein Theil des äußeren Rechts der Bundesstaaten): eben so, wie die Bestimmungen für das Verhältniß des Staatsoberhauptes eines Staates zu seinen Unterthanen in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse des Staates als Ganzen, welche das Staatsoberhaupt, in Folge jener Bestimmungen, zu ordnen und zu erhalten das Recht hat, nicht ein Gegenstand des äußeren, sondern des inneren Staatsrechts dieses Staates sind.

Zweyte Abtheilung.

Von dem gegenwärtigen baierischen Staatsrechte im engeren und ausschließenden Sinne insbesondere.

Erste Unterabtheilung.

Von den Quellen des gegenwärtigen baierischen Staatsrechte im engeren und ausschließenden Sinne.

§. 23.

Einleitung. Begriff und Eintheilung.

Quelle des baierischen Staatsrechts im engeren Sinne ist der ausdrüklich oder stillschweigend erklärte Wille derjenigen Personen, durch deren vereinigten Willen in Baiern die Rechtsnormen im inneren Staatsrechtsverhältnisse festgesezt werden können, nämlich des Staatsoberhauptes und der Stände 1).

Man kann die Quellen des baierischen Staatsrechts, wie die Quellen fast jeden positiven Rechts, abtheilen:

1) in geschriebene, oder ungeschriebene, d. i. in Quellen, welche entweder durch ausdrükliche, oder durch stillschweigende Einwilligung als Rechtsnormen gelten, und

2) in unmittelbare, oder mittelbare, d. i. in Quellen, welche entweder schon den nächsten oder ersten Grund ihrer Geltung in dem vereinigten Willen des baierischen Staatsoberhauptes und der baierischen Stände,

1) s. oben §. 4 u. 5, u. Verf. Urk. v. 26. May 1818, Tit. X. §. 7. Absatz 1.

oder welche den Grund ihrer nächsten Geltung, ganz oder zum Theil, in dem Willen anderer Personen haben, und hierauf erst durch die, ausdrükliche oder stillschweigende, Erklärung des Staatsoberhauptes und der Stände zusammen, daß sie auch in dem Verhältnisse zwischen dem baierischen Staatsoberhaupte und dem baierischen Volke gelten, oder zur Anwendung kommen sollen, Rechtsnormen auch für dieses Verhältniß werden. 2) 3)

§. 24.

I) Geschriebene Quellen: A) Unmittelbare:

1) Die Verfassungsurkunde v. 26. May 1818 mit ihren Beylagen, dem Anhange zur zweyten Beylage, und dem Königl. Beschlusse v. 5. Oct. 1818.

a) Geschichte der Entstehung und Ertheilung dieser Verfassungsurkunde.

Die früheren Rechtsverhältnisse des baierischen Volkes, insbesondere der Landstände, zu dem baierischen Staatsoberhaupte, zuerst nur herkömmlich bestimmt, wurden nach und nach, größtentheils im 14. und 15. Jahrhunderte, in den sogenannten Freyheitsbriefen 1) festgesezt,

---

2) In einem andern Sinne nimmt Schmid (Lehrbuch des gem. deutsch. St. R., §. 100, S. 184.) die Bezeichnungen unmittelbare und mittelbare Quellen.

3) vergl. Gönner, deutsches St. R. §. 11. S. 12 ff.

1) Ihrem Innhalte nach sind sie: theils Schadlosbriefe, welche den Ständen bey Verwilligung der Steuern gegeben wurden, um ihr Verwilligungsrecht und ihre Steuerfreyheit zu sichern; theils landesherrliche Huldigungsconfirmationen, in welchen blos die alten Freyheiten bestätigt werden; theils kaiserliche Confirmationen der landständischen Freyheiten; theils Bundbriefe der Landstände, unter einander und mit Aus-

bey welchen jedoch wohl zu beachten ist, daß sie, auch nach der Vereinigung der lange Zeit in den baierischen

wärtigen, zum Schutze ihrer Gerechtsame; theils eigentliche Freyheitsbriefe, d. i. Briefe, in welchen ihnen neue Rechte verliehen werden. s. J. G. Feßmaier, Grundriß des baierischen Staatsrechts. Ingolst. 1801, §. 139. S. 156 ff. Über ihren wesentlichen Innhalt s.: Sebald Brendel, die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation. Bamberg und Leipzig 1817. 2 Bde. 1ste Abtheil. S. 248 ff. — Wir besitzen von diesen Freyheitsbriefen drey gedrukte Sammlungen, zwey von den Landständen selbst veranstaltete, und eine Privatsammlung. Die erste vom J. 1514 enthält 34 Urkunden unter folgendem Titel: Des Löblichen Haus vnd fürstenthumbs Obern vnd Nidern Bayren freyheiten, von einem regirenden fürsten von Bayrn auf den andern, gemeinen Lannd vernewt vnnd bestettigt, die auch von Keysern, vnnd Königen zugelassenn vnnd confirmirt seinn. Gedruckht zu München. Anno Domini, tausend fünffhundert vnd xIIIj jar. Die zweyte Sammlung v. J. 1568 enthält 64 Urkunden und führt den Titel: Des Löblichen Hauß vnd Fürstenthumbs Obern, vnnd Nidern = Bayren Freyheiten ꝛc. jetzt gemehrt, vnd wiederumb getrukt zu München, Anno Domini Tausend fünffhundert acht und sechzig Jar. Die von Jonath. Fischer im J. 1778 veranstaltete Privatsammlung (die sogenannte vulgäre Sammlung) erschien unter dem Titel: Sammlung der baierischen Landständischen Freyheits-Briefe und sogenannten Handvesten, oder der Privilegien, Landesverträge, Vereinigungen und Bündnisse gemeiner Landschaft des Herzogthums Ober- und Niederbaierns. 1778, und enthält, außer dem Abdrukke der zweyten officiellen Sammlung, noch 14 Urkunden aus Oefele, *script. rer. boic.* und den *Monumentis Boicis*, die baierische Primogenitur-Sanction, die Erklärung des 6osten Freyheitsbriefes und die Landschafts-Ordnung. S. Feßmaier, Grundr. des baier. St. R., §. 138. S. 154 ff. Indeß enthalten diese drey Sammlungen nur die wenigsten Frey-

Ländern bestandenen besonderen Landschaften in Eine gemeine Landschaft, und nach der Vereinigung der baierischen Länder unter Einen Regenten, immer noch blos für diejenigen Landestheile galten, für welche sie ursprünglich gegeben waren, so, daß nur die neuesten und wenigsten Landesfreyheiten für ganz Baiern Bestimmungen gaben 2).

An diese Freyheitsbriefe schlossen sich die sogenannten erklärten Landesfreyheiten — Landesfreyheitserklärungen — an, in welchen die in den Freyheitsbriefen bestimmten Rechte erklärt und gemäßigt wurden, und welche nun, als förmliche Verträge zwischen Fürst und Landständen, die eigentlichen und Haupt-Staatsgrundverträge Baierns bildeten.

Der erste Entwurf zu einer erklärten Landesfreyheit wurde von den Landständen auf einem Ausschußtage zu Landshut im J. 1506 vorgelegt, darüber oftmals verhandelt, und im J. 1507 über dieselben zum Theil verglichen, aber erst im J. 1508 ein neuer Entwurf förmlich

---

heitsbriefe. S. J. Rudhart, die Geschichte der Landstände in Baiern. 2te Ausgabe. München 1819. Bd. II, S. 87. Note 157. Mehrere der nicht in den genannten Sammlungen befindlichen Briefe sind in verschiedenen andern Schriften gedrukt, viele noch blos in Manuscript vorhanden. S. Feßmaier, a. a. O. §. 138, S. 55, und Rudhart, a. a. O. Bd. II. S. 213. Note 53.

2) vergl. J. Rudhart, Gesch. d. Landst. in B. Bd. I., S. 330 ff. und Bd. II., S. 13 ff. Anders: v. Kreittmayr, baierisches Staatsrecht. München 1768. S. 438; (Panzer,) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. Erste Abth. 1798. Zweyte Abth. 1799. I., S. 105;] Feßmaier, Grundriß d. baier. St. R., §. 139, S. 157.

und ganz, nach einigen Verhandlungen, angenommen, und als erklärte Landesfreyheit wirklich ausgefertigt 3).

Im Jahre 1510 kam zu derselben ein Zusatz, der eine nähere Bestimmung und Erläuterung einiger Artikel derselben enthält. 4)

Ein Entwurf zu einer neuen erklärten Landesfreyheit wurde auf dem Landtage vom J. 1514 vorgelegt, im J. 1516 vollendet und bestätigt, im J. 1553 revidirt 5), im J. 1616 dem baierischen Gesezbuche von diesem Jahre einverleibt 6), und noch in dem lezten Freyheitsbriefe vom J. 1785 bestätigt. 7)

Die in den Freyheitsbriefen und erklärten Landesfreyheiten den Ständen und Unterthanen zugesicherten Rechte wurden in der Regel von den baierischen Fürsten bey ihrem Regierungsantritte bestätigt. Dasselbe geschah

---

3) Abgedrukt in: (Pänzer,) Versuch über den Ursprung und Umfang ꝛc. Urkundenanhang. Nr. III, S. 31 — 71. Vgl. Rudhart, Geschichte d. Landst. in B., Bd. II. S. 14 ff. Dagegen nimmt Feßmaier (Grundriß des baier. St. R. §. 140. S. 158.) schon den ersten Entwurf als im J. 1507 wirklich zu Stande gekommene erklärte Landesfreyheit an.

Den wesentlichen Inhalt dieser ersten erklärten Landesfreyheit giebt Rudhart, a. a. O., Bd. II. S. 18 ff.

4) Abgedrukt in: Krenner, Landtagshandlungen, Th. XVIII. S. 133 ff. und in den *Monumentis boicis*, T. XV. S. 364.

5) vergl. Rudhart, Geschichte der Landst. in B., Bd. II. S. 188. Note 9.

6) s. baier. Landrecht v. J. 1616. S. 407 — 443.

7) s. Feßmaier, Grundriß d. baier. St. R. §. 140. S. 158. Rudhart, Geschichte ꝛc., Bd. II. Ein kurzes Inhaltsverzeichniß dieser neuesten erklärten Landesfreyheit s. in Feßmaier, a. a. O., §. 141. S. 159.

daher auch von dem jezt regierenden Könige, Maximilian Joseph, als er im J. 1799 die Regierung der baierischen Länder antrat. 8)

Unter dem 8. Juny 1807 9) wurden zwar die landständischen Steuerkassen aufgehoben, und deren Fonds unter die Leitung der Finanzbehörden der Kreise gestellt, „weil, weder nach der Geschichte, noch nach den Begriffen einer ständischen Verfassung, die eigene Erhebung und Verrechnung der Staatsauflagen zur Wesenheit der ständischen Verfassung gehöre"; jedoch andere landständische Rechte, und damit die Landstände selbst, als fortbestehend anerkannt, aber auch zugleich ihre Umformung, „nach den Erfordernissen höherer Staatszwecke und der Einheit des Reiches" angekündigt. 10)

---

8) s. Besitznahmepublicationsdecret v. 16. Febr. 1799 (münchner Intell. Bl. vom J. 1799, S. 133.)

9) s. Reg. Bl. vom J. 1807, Nr. XXV. S. 969, 982, 990, 993, 996.

10) Schon im J. 1669 war der lezte allgemeine Landtag gehalten worden, und die zu lange Dauer und zu große Gewalt des sich selbst ergänzenden Landtags-Ausschusses oder der sogenannten Landschafts-Verordnung hatte längst die bisherige landständische Verfassung factisch unwirksam gemacht. So sehr war schon lange das Verhältniß verkehrt, daß der Landtags-Ausschuß sich gewöhnlich einen Revers von dem Landesfürsten geben ließ, daß er die Verordneten wegen der ihre Instruction übersteigenden Bewilligungen bey dem nächsten Landtage vertreten wolle. S. v. Kreittmayr, Grundriß des allg., deutschen und baierischen Staatsrechtes. München 1768. §. 183; Feßmaier, Grundriß d. b. St. R. §. 154.

§. 25.

Fortsetzung.

Die Erwerbung mehrerer neuen Länder, in welchen, wie in dem früheren Baiern selbst schon, von einander verschiedene Verfassungen bestanden, und die hierdurch, und insbesondere noch durch die Stürme der neueren Zeit, immer nothwendiger gewordene Einheit der Gesezgebung und Verwaltung des Staates, machten eine Vereinigung sämmtlicher Gebietstheile zu Einem Ganzen mit Einer Verfassung eben so wünschenswerth, als nothwendig. 1)

Diese Vereinigung wurde in der Verfassungsurkunde vom 1. May 1808 2) festgesezt, und als Folge derselben wurden alle besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen als aufgehoben erklärt 3).

Auf dem Grunde dieser Verfassung wurde sodann, so viel im Drange der äußeren Verhältnisse nur immer geschehen konnte, Einheit in die Gesezgebung und Verwaltung aller Theile des nunmehrigen Einen Staates gebracht; die durch die genannte Verfassungsurkunde 4) zugleich angeordnete Eine Nationalrepräsentation aber, nur unvollständig bestimmt, und den Wünschen des baierischen Volkes nicht entsprechend 5), nicht ins Leben gerufen.

Dagegen hatte Baiern bereits auf dem wiener Congresse, während es jeder genauen Bestimmung der in der

---

1) vergl. Verf. Urk. v. 1. May 1808. Einleitung.

2) s. Reg. Bl. v. J. 1808. Nr. XXII, S. 985 ff.

3) s. Vf. Urk. v. 1. May 1808. Tit. I. §. 2.

4) s. Vf. Urk. v. 1. May 1808, Tit. I. §. 2. u. Tit. IV.

5) vergl. Sebald Brendel, die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation. Abth. I. S. 257—263.

deutschen Bundesacte festzusetzenden Rechte der Unterthanen in den einzelnen Bundesstaaten abgeneigt war 6), wiederholt erklärt 7): „daß Seine Majestät der König schon früher beschlossen hätten, Ihren Staaten eine Ihrer Würde, Ihren äußeren und inneren Verhältnissen angemessene und geeignete Verfassung zu geben", und schon im J. 1814 war eine eigene Commission zu den nöthigen Vorarbeiten dafür angeordnet 8), noch ehe der 13. Artikel der deutschen Bundesacte bestimmt hatte: „daß in allen Bundesstaaten eine landesständische 9) Verfassung statt finden werde."

In der allerh. Verordnung vom 2. Febr. 1817, die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates betreffend, 10) war in Art. VIII. „zur Begründung einer Repräsentation, welche das Vertrauen des Volkes und die Kraft der Regierung in sich zu vereinigen geeignet sey, die alljährliche Zusammenberufung eines Landrathes in den Kreisen" angekündigt, „welcher über die durch den Staatsrath ihm vorzulegenden Gegenstände der Gesetzgebung und Besteuerung in seinem Gutachten vernommen werden solle", und in Art. X. unter den Geschäften des ersten Ranges, welche von den Ministerien vor Allem in sorgfältige Bearbeitung und von

---

6) vergl. Klüber, Übersicht der diplom. Verhandlungen des wien. Congresses. Frankf. a. M. 1816. S. 258 ff.

7) am 20. Oct. 1814 u. am 26. May 1815, s. Klüber, Übersicht ꝛc. S. 224, u. Klüber, Akten des wiener Congresses. Erl. 1815. Bd. II. S. 94 u. 384.

8) s. Verf. Urk. v. 26. May 1818. Einleitung.

9) nicht landständische, wie sie später in Art. LIV. ff. der Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen v. 15. May 1820 bezeichnet werden.

10) s. Reg. Bl. v. J. 1817, Nr. IV. S. 49 ff.

dem Staatsrathe in reife Berathung genommen werden sollten, auch die Revision der Verfassung des Reichs genannt.

Mit freudiger Überraschung des baierischen Volkes ward daher, statt der zuerst erwarteten Zusammenberufung eines Landrathes, die neue Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 selbst schon, am 27. May desselben Jahres, am Geburtstage des allgeliebten Königes Maximilian Joseph, in den älteren sieben Kreisen des Reichs feyerlich verkündigt, von sämmtlichen Staatsdienern dieser Kreise sogleich bey dieser Verkündigung beschworen, und von allen Unterthanen mit freudigem Danke empfangen; hierauf von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen Ludwig, in einer Accessions- (Annahms-) Urkunde d. d. München den 30. May 1818 11), „als ein bindendes Staatsgrundgesetz in allen seinen Theilen vollkommen anerkannt", und bald darauf, am 12. Juny 1818, auch im Rheinkreise, jedoch mit dem Beysatze kund gemacht, „daß die Vollziehung derselben hier nur mit den Modificationen geschehen solle, welche die besonderen von Seiner Königlichen Majestät dem Lande gesicherten Institutionen erforderten."

Diese neue Verfassungsurkunde ist, „nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung und nach Vernehmung des Königlichen Staatsrathes, das, nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene, Werk des eben so freyen, als festen Willens eines Königes, welcher das Glük seines Herzens, und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glükke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will." 12)

---

11) s. Gesezblatt v. J. 1818. Nr. XVIII. S. 451 ff.

12) s. Verf. Urk. v. 26. May 1818. Einleitung. — Als Grundzüge der gegebenen Verfassung sind hier selbst bezeichnet:

In diesem Sinne wurde sie gegeben, und in diesem Sinne von dem dankbaren baierischen Volke aufgenommen.

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freyheit der Meinungen, mit gesezlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verlezter verfassungsmaßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Besseren nach geprüften Erfahrungen.

Bey der Kundmachung der Verfassungsurkunde selbst schon wurde zugleich verordnet 13), daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde; sodann zur ungesäumten besonderen Vollziehung der Verfassungsurkunde und der damit verbundenen Edicte, anfangs, nach Bekanntmachung vom 1. Juny 1818 14), durch eine allerhöchste Entschließung vom 29. May 1818 eine besondere Ministerial-Conferenz angeordnet, diese aber durch königl. allerhöchste Entschließung vom 29. Sept. 1819 15) ihrer Geschäfte wieder enthoben, und die Gegenstände, welche auf die Verfassung und die damit verbundenen Edicte Bezug haben, den betreffenden Staats-Ministerien zur Erledigung übertragen. 16)

---

13) s. Vf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. X. §. 7.

14) s. Allg. Intell. Bl. v. J. 1818, Nr. XXX. S. 635 ff.

15) s. Allg. Intell. Bl. v. J. 1819. Nr. XLV. S. 921 ff.

16) Die einzelnen Vollziehungsverordnungen selbst werden unten, am betreffenden Orte, angemerkt werden.

Zum Andenken an den Jahrestag der Stiftung der neuen Verfassung befahlen Seine Majestät der König die Prägung einer Denkmünze, welche am 26. May 1819 der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten feyerlich zur Aufbewahrung im Archive überreicht wurde. Die eine Seite dieser Denkmünze zeigt das Bild des Gebers der Verfassungsurkunde, die andere Seite einen Cubus mit der Inschrift: **Magna charta Bavariae**, als Grundstein der Verfassung, feststehend auf dem durch die Wekken versinnbildeten baierischen Boden. Unten ist der 26. May 1818 eingegraben, und die classische Umschrift; „**Magnus ab integro saeclorum nascitur ordo**“ umgiebt diese einfache symbolische Darstellung. (S. Ver-

§. 26.

b) Bestandtheile dieses Staatsgrundgesetzes 1).

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern vom 26. May 1818 im weiteren Sinne besteht:

I. aus einer Haupturkunde, der Verfassungsurkunde im engeren Sinne;

II. aus zehen diese Haupturkunde ergänzenden, und in derselben als Beylagen bezeichneten Edicten 2);

III. aus einem Anhange zu dem 103ten §. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königsreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beylage II. zu dem Tit. IV., §. 9. der Verfassungsurkunde des Königreichs, und

---

handlungen der zweyten Kammer der Städteversammlung des K. R. B. (im J. 1819.) Bd. VIII. S. 361 ff.) Dieselbe Münze wurde, zu Folge einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. May 1819, „zur Begründung einer Sammlung von Denkmünzen der Regenten Baierns, von dem erhabenen Stifter der Verfassungsurkunde angefangen," allen Gemeinden des K. R., und zwar den Städten erster und zweyter Classe in Golde, allen übrigen Gemeinden aber in Silber, mitgetheilt, und wird nun alle Jahre am Stiftungstage der neuen Verfassung in jeder Gemeinde der Schuljugend, zur dankbaren Erinnerung an den erhabenen Stifter dieser Verfassung, unter passenden Feyerlichkeiten, gezeigt und erklärt.

1) s. Verf. Urk. 1818, Tit. X. §. 7.

2) s. ebendaselbst.

IV. aus dem Königlichen Beschlusse v. 5. Oct. 1818, die Vollziehung der Verfassungsurkunde im Rheinkreise betreffend.

I. Die Haupturkunde enthält, nach einer Einleitung, in welcher einige Andeutungen über die Entstehung gegeben, und die Grundzüge der neuen Verfassung bezeichnet werden 3), zehen in besondere §§. abgetheilte Titel, mit folgenden Überschriften:

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen, in 2 §§.;

Tit. II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverweſung, in 22 §§.;

Tit. III. Von dem Staatsgute, in 7 §§.;

Tit. IV. Von allgemeinen Rechten und Pflichten, in 14 §§.;

Tit. V. Von besonderen Rechten und Vorzügen, in 6 §§.;

Tit. VI. Von der Ständeverſammlung, in 19 §§.;

Tit. VII. Von dem Wirkungskreise der Ständeverſammlung, in 31 §§.;

Tit. VIII. Von der Rechtspflege, in 7 §§.;

Tit. IX. Von der Militär-Verfassung, in 7 §§., und

Tit. X. Von der Gewähr der Verfassung.

II. Die zeben Beylagen enthalten:

1) ein Edict über das Indigenat, in 19 §§., als Beylage I., zu Tit. IV. §. 1. der Verf. Urk. des Reichs;

---

3) ſ. oben §. 25, Note 12.

2) ein Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des K. R. Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, in 4 Abschnitten, in 103 fortlaufenden §§., als Beylage II., zu Tit. IV. §. 9. der Verf. Urk. des R.;

3) ein Edict über die Freyheit der Presse und des Buchhandels, in 12 §§., als Beylage III., zu Tit. IV. §. 11. der Vf. Urk. d. R.;

4) ein Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, in 8 Nummern, in 65 fortlaufenden §§., als Beylage IV., zu Tit. V. §. 2. der Vf. Urk. d. R.;

5) ein Edict über den Adel im Königreiche Baiern, in 3 Titeln, in 22 fortlaufenden §§., als Beylage V., zu Tit. V. §. 4. der Vf. Urk. d. R.;

6) ein Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, in 2 Abschnitten, in 136 fortlaufenden §§., als Beylage VI., zu Tit. V. §. 4. Nr. 1. der Vf. Urk. d. R.;

7) ein Edict über die Familienfideicommisse, in 7 Titeln, in 109 fortlaufenden §§., als Beylage VII., zu Tit. V. §. 4. Nr. 2. der Vf. Urk. d. R.;

8) ein Edict über die Siegelmäßigkeit, in 18 §§., als Beylage VIII., zu Tit. V. §. 4. Nr. 4. der Vf. Urk. d. R.;

9) ein Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, in 29 §§., als Beylage IX., zu Tit. V. §. 6. der Vf. Urk. d. R.;

10) ein Edict über die Ständeversammlung,

in 2 Titeln, in 70 und 57 §§., als Beylage X., zu Tit. VI. §. 10. d. Vf. Urk. d. R.

III. Der Anhang zu §. 103. der zweyten Beylage zur Vf. Urk. d. R. enthält:

1) in Nr. I. das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Seiner päbstlichen Heiligkeit Pius VII. vom 5. Jun. 1817, in 19 Artikeln, und

2) in Nr. II. ein Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche, in 5 Nummern, in 29 fortlaufenden §§. 4)

IV. Der Königliche Beschluß v. 5. Oct. 1818 für den Rheinkreis.

Unter dem 12. Juny 1818 wurde die Verfassungsurkunde des Königreichs vom 26. May 1818 im Rheinkreise mit dem Beysatze kund gemacht, daß die Vollziehung derselben in diesem Kreise nur mit den Modificationen geschehen solle, welche die besonderen von Seiner Königlichen Majestät dem Lande gesicherten Institutionen erforderten. Um dieses näher zu bestimmen, erfolgte unter dem 5. Oct. 1818 ein besonderer Königlicher Beschluß, welcher von der Regierung des Rheinkreises unter dem

4) als Staatsrechtsnormen können jedoch aus diesem Anhange zur zweyten Beylage und aus dieser selbst nur diejenigen Bestimmungen genommen werden, welche ein Verhältniß zum Ganzen des Staates als solchem, oder zum Staatsoberhaupte als solchem festsetzen; alle übrige sind Privatrechtsnormen, welche im Staatsrechte nur in so ferne in Betracht kommen können, als sie zugleich eine staatsrechtliche Beziehung haben.

17. Oct. desselben Jahres 5) öffentlich bekannt gemacht wurde, und welcher für den Rheinkreis als ein vierter Bestandtheil der Verfassungsurkunde vom 26. May angesehen werden muß.

§. 27.

c) Ausgaben der Verfassungsurkunde v. 26. May 1818, und bis jezt über dieselbe erschienene Schriften.

Bey den Ausgaben der Verfassungsurkunde müssen die amtlichen von den Privatausgaben wohl unterschieden werden.

Die ersteren sind:

1) Der Quart-Abdruk, welcher den Behörden des Königreichs mitgetheilt, und nach welchem die Haupturkunde am 27. May 1818 von denselben verkündigt wurde;

2) der Abdruk der Haupturkunde, mit sämmtlichen Beylagen, dem Anhange zu Beylage II. und der Annahmsurkunde Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Ludwig vom 30. May 1818, im Königlichen Gesezblatte vom J. 1818 1);

3) der

5) s. Amtsblatt für den baierischen Rheinkreis v. J. 1818 Nr. 26. Außerdem ist dieser Beschluß weder im Gesezblatte, noch im Allg. Intellig. Bl., noch in einer Ausgabe der Verfassungsurkunde abgedrukt.

1) Sowohl die Haupturkunde, als sämmtliche zehen Beylagen mit dem Anhange zur zweyten Beylage sind vom 26. May 1818 datirt; sie erschienen aber erst in Zwischenräumen nach und nach im Gesetzblatte. Die Haupturkunde ist abgedrukt in Nr. VII. des Gesetzblattes vom 6. Juny 1818. S. 101—140; die erste Beylage in Nr. VIII., vom 10. Juny, S. 141—148; die zweyte Beylage in Nr. IX., vom 17. Juny, S. 141—172 (die Seitenzahl

3) der in der Expedition des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes zu München im J. 1818 unter dem Titel: „Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern" besorgte Octav-Abdruk desselben Inhaltes 2).

Die bisher erschienenen Privatausgaben dagegen sind:

1) Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. 1818. 8. ohne Drukort. 3)

---

zahl läuft hier nochmals von 141 an); die dritte Beylage in Nr. X., vom 24. Juny, S. 191—188 (die Seitenzahlen 173 — 180 sind übersprungen); die vierte Beylage in Nr. XI., vom 1. July, S. 189 — 212; die fünfte Beylage in Nr. XII., vom 4. July, S. 213 — 220; die sechste Beylage in Nr. XIII., vom 8. July, S. 221 — 276; die siebente Beylage in Nr. XIV., vom 11. July, S. 277 — 324; die achte Beylage in Nr. XV., vom 15. Jul., S. 325 — 332; die neunte Beylage in Nr. XVI., vom 15. Jul., S. 333 — 348; die zehente Beylage in Nr. XVII., vom 18. Jul., S. 349 — 396; der Anhang Nr. I. zur zweyten Beylage in Nr. XVIII., vom 22. Jul., S. 397 — 436; der Anhang Nr. II. zur zweyten Beylage, ebendaselbst S. 437 — 450; die Accessions-(Annahms-)Urkunde Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen Ludwig, ebendaselbst, S. 451 u. 452.

2) Diese Octav-Ausgabe wurde unter die versammelten Landstände vertheilt. Wir bemerken hiebey einige nicht angezeigte Drukfehler, welche sich in dieser Ausgabe finden. S. 26. §. 6. Z. 3. l.: 31. Aug. 1808, statt: 3. Aug. 1808. (Derselbe Drukfehler findet sich auch in dem Abdrukke im Gesezblatte v. J. 1818, St. VII. S. 116. und in allen übrigen Ausgaben u. Abdrükken der Verf. Urk.); S. 73. Z. 5. l. äußere Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern ꝛc., statt: äußere Rechtsverh. d. K. R. B.; S. 215. Z. 1. schalte nach: Tit. V. ein: §. 4. Nr. 2.

3) Sie soll in Bamberg gedrukt seyn, und enthält, außer

2) Verfassung des Königreichs Baiern mit den darin angeführten früheren königl. Edicten und Verordnungen, nebst einem alphabetischen Register. Zusammengestellt von Georg Döllinger. 3 Bde. München 1818—1819. Auch, unter demselben Haupttitel, als erster bis dritter Supplementband zu desselben Verfassers Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. 4)

Hieher gehören auch noch einige besondere Abdrükke des im Anhang Nr. I. zu Beylage II. der Verfass. Urk. enthaltenen Concordates vom 5ten Juny 1817, nämlich:

1) Concordat, d. i. Anrede Seiner Heiligkeit Pius VII., gehalten in dem geheimen Consistorium am 25. Nov. 1817, ingleichen die Übereinkunft, welche zwischen Sr.

der Haupturkunde, den Beylagen, dem Anhange zu Beylage II. und der Accessions-Urkunde, auch noch die königl. Verordnung v. 17. May 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche Baiern betreffend, so wie noch einige andere allerhöchste Verordnungen; ist aber durch viele Drukfehler entstellt.

4) Diese Ausgabe enthält nicht blos, was ihr Titel nennt, sondern auch noch einige spätere, die Vollziehung der Verfassungsurkunde betreffende, allerh. Verordnungen, und den Abschied der Ständeversammlung des K. R. B. vom J. 1819 mit sämmtlichen-Beylagen. —

Außer den oben genannten besondern Ausgaben, findet sich auch noch abgedrukt: a) die Verfassungsurkunde mit allen Beylagen in: Constitutions-Almanach für das K. R. Baiern. Erster Jahrgang. Augsburg 1820.; b) die Verfassungsurkunde mit den Beylagen II. u. III. in: die Constitutionen der europäischen Staaten seit den lezten 25 Jahren. Bis jezt 3 Bde. Leipz. 1817—1820. Bd. 3. S. 112 ff.; c) die Verf. Urk. allein in dem diplom. Codex zu L. Lüder, statist. herald. genealog. Taschenbuch Europa, Bd. I., Abth. 1. (1819) S. 102 ff.

Heiligkeit und Sr. Majestät dem Könige von Baiern abgeschlossen worden ist, wie auch die bestätigende päbstliche Bulle, der apostolische Brief ꝛc. Bamberg 1818. 4.

2) Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Iosephum Bavariae Regem. anno 1817. Lat. und deutsch. Trid. 1818.

3) Übereinkunft zwischen Sr. Päbstlichen Heiligkeit Pius VII. und Sr. Königlichen Majestät von Baiern Maximilian Joseph, die Verhältnisse der katholischen Kirche in dem baierischen Staate betreffend. Aus dem Lateinischen übersezt mit erläuternden Anmerkungen. 1818. 8.

Zur Kritik, theils der ganzen Verfassungsurkunde, theils einzelner Theile derselben, sind bis jezt folgende besondere Schriften 5) erschienen:

1) (W. H. Puchta,) Was giebt den Baiern ihre neue Verfassungsurkunde? Was fordert sie von ihnen, besonders in Beziehung auf die ständische Verfassung? Beantwortet in einem Sendschreiben eines Landrichters an seine Amtsbefohlenen. Erlangen 1818. 8.

2) Joh. P. Harl, Über einige der wichtigsten Vortheile und Vorzüge der neuen Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. Erlangen 1818. 8.

3) Über die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. Einige bescheidene Bemerkungen von dem Vf. der National-Oekonomie (Grafen Jul. v. Soden). Nürnberg 1818. 8.

4) F. L. v. Hornthal, Zur Kritik der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. Bamberg 1818. 8.

5) Bemerkungen über die Verfassungsurkunde des Kö-

5) In Werken über andere Gegenstände und in Zeitschriften zerstreute Urtheile werden hier billig übergangen.

nigreichs Baiern, von einem baierischen Patrioten. Germanien 1818. 8.

6) Bojophilus Timonomus (v. Aretin), Gespräche über die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. 1s und 2s Heft. München 1818. 8.

7) A. J. Effner, Aphorismen über Baierns Constitution. 1818. 8.

8) Briefe eines Baiers über die Verfassungsurkunde, das Gemeindewesen, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die Landgerichtsverfassung überhaupt, die privilegirte Instanz, und die Siegelmäßigkeit, als Beyträge zur Geschichte der baierischen Gesetzgebung. (München) 1818. 8.

9) Sendschreiben eines gutsherrlichen Pfarrers an einen landgerichtlichen, nebst einem Gespräche zwischen einem Patrimonialgerichtshalter und Landgerichtsassessor, als Anhang zu den Briefen eines Baiers. München 1819. 8.

10) W. J. Behr, Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Entstehung und Hauptmomente der neuen Verfassung des baierischen Staates. Würzburg 1819. 4.

11) Derselbe, Andeutungen in Beziehung auf die finanziellen Momente der neuen Verfassung des baierischen Staates. Ein Programm. Würzburg 1819. 8.

12) Von Hazzi, Über die Standpuncte der baierischen Verfass. Urk. v. J. 1818 in Beziehung anderer Constitutionen. 2te Aufl. München 1819. 8.

13) Über die Ständeversammlung, ihre Zusammensetzung und ihren Wirkungskreis. Worte zur Beherzigung. München 1819. 8.

14) Brief, als Antwortschreiben eines baierischen Patrioten an seinen Freund, die neuesten Landtagsangelegenheiten betreffend. 1819. (Enth. eine Kritik einiger Stellen der Verfass. Urk. in Beziehung auf die Ständeversammlung.)

15) J. K. Moser, Betrachtungen über das baierische Concordat. Frankf. 1818.

16) J. Scheill, das baierische Concordat, vertheidigt gegen „die Betrachtungen über das baierische Concordat" in den Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit. München 1818. 3 Hefte.

17) Beleuchtung der in den „Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit" erschienenen Betrachtungen über das baierische Concordat. München 1818. 4.

18) Das königlich baierische Concordat mit dem römischen Stuhle. Erläutert nach den Grundsätzen des Kirchenrechts und den Bedürfnissen der Landeskirche. Frankf. a. M. 1818.

19) Was soll ein Concordat mit Rom enthalten? oder entspricht das neue baierische Concordat dem Geiste der christlichen Kirche und dem Bedürfnisse der Geistlichkeit und des Volkes? Untersucht von einem Religions- und Vaterlandsfreunde in Baiern. Ulm 1818. 8.

20) Bemerkungen über das baierische Concordat, verglichen mit dem neuen französischen und dem früheren baierischen v. J. 1807. Heidelberg 1818. 8.

21) Kurze Bemerkungen über lange Bemerkungen zum römisch-baierischen Concordate, mit der vorläufigen Bemerkung, daß diese langen Bemerkungen des Lesens nicht werth sind. Landshut 1819. 8.

22) Mein Lämpchen zur Beleuchtung des zwischen Sr. päbstlichen Heiligkeit und Sr. königl. Majestät von Baiern abgeschlossenen Concordats. 1818.

23) Auch ein Wort über das baierische Concordat und dessen Gegner; nebst einem Beytrage zur Erörterung der Frage: „Was leiden die Protestanten in Baiern?" München 1818. 4.

24) F. Brenner, Kaiser Heinrich der Heilige und König Maximilian Joseph, in Bezug auf Bambergs kirchliche Verfassung. Eine historische Parallele, veranlaßt durch das zwischen Maximilian Joseph und Pius VII. abgeschlossene Concordat. Bamberg 1818.

25) Jäck, Verhältnisse des Königreichs Baiern zum päbstlichen Stuhle von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, historisch-kritisch entwikkelt. Erlangen 1818 und 1819. 8. 2 Hefte.

26) Patriotische Wünsche und Bemerkungen eines Layen über das am 5. Jun. 1817 zwischen Sr. päbstlichen Heiligkeit und Sr. Majestät von Baiern abgeschlossene Concordat. Augsburg 1818. 8.

27) Unsinn, auf Baierns kirchliche Angelegenheiten ausgesprochen, durch die Zeitschwingen v. 10. Febr. 1819. Nr. 12. verbreitet. Von einem Freunde der Wahrheit ins Licht gestellt. 1819. 8.

28) Briefe über das zwischen Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. königl. Majestät von Baiern Maximilian Joseph geschlossene Concordat. Sulzbach 1819. 8.

29) Freymüthige Briefe über das Concordat zwischen dem baierischen und römischen Hofe, mit Rükficht auf die protestantische Kirche in Baiern und das neueste Religions-Edict v. 26. May 1818. Von einem protestant. Kirchen-Vorstande im Obermainkreise des K. R. B. Leipzig 1819. 8.

§. 28.

2) Diejenigen früheren Staatsgrundgesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche als Ergänzung der Verfassungsurkunde und ihrer Beylagen zu betrachten sind.

Mit dem neuen baierischen Staatsgrundgesetze, der

Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 mit ihren Beylagen, gelten als ergänzende Theile desselben auch noch:

1) die königliche allerhöchste Verordnung v. 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche Baiern betreffend 1), und die dieselbe ergänzende allerhöchste Verordnung vom 5. Aug. 1818, die Gemeinde-Wahlordnung enthaltend 2); wie dieß hervorgeht:

a) aus der Erklärung der Verfassungsurkunde v. 26. May 1818, wo unter den Grundzügen der gegebenen neuen Verfassung „die Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die" — vermittelst der genannten allerhöchsten Verordnung erfolgte — „Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten" ausdrüklich genannt ist; 3)

b) aus den Bestimmungen der Beylage X. zur Verf. Urk. v. 26. May 1818, nach welchen auf die, in den genannten allerhöchsten Verordnungen bestimmte, Gemeindeverfassung die Wahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer der Ständeversammlung aus der Classe

---

1) s. Gesetzbl. v. J. 1818. St. V. S. 49 ff.

2) s. ebendaselbst, St. XXI. S. 477 ff.

3) Wenn daher diese Verordnungen nicht auch in Tit. X. §. 7. Absatz 4. der Verf. Urk. v. 26. May 1818 ausdrüklich als das neue Staatsgrundgesetz ergänzend mit genannt worden sind, so ist dieß um so weniger von Gewicht für eine entgegengesezte Ansicht, als zur Zeit dieser Bestimmung die Gesetzeskraft der ersten der oben genannten beyden Verordnungen bereits eingetreten war, also hier nicht erst noch einmal erklärt zu werden brauchte, und die zweyte Verordnung, welche ausdrüklich als die erste ergänzend bezeichnet ist, in nothwendigem Zusammenhange mit derselben steht.

der Städte, der Märkte und der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegründet ist; 4)

c) aus der Erklärung, welche darin lag, daß bey der Versammlung der Landstände den Mitgliedern beyder Kammern mit dem Abdrukke der Verfassungsurkunde und ihrer sämmtlichen Beylagen, die ihnen bey ihrem Eintritte zuzustellen war 5), auch ein Abdruk der oftgenannten beyden Verordnungen als Anhang zur Verfassungsurkunde überreicht wurde 6).

2) Diejenigen früheren Staatsgrundgesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche in der Verf. Urk. v. 26. May 1818 und ihren Beylagen ausdrüklich als noch geltend bezeichnet sind. Dahin gehören:

a) das königliche Familiengesetz v. 18. Jan. 1816 7), denn nur dieses, nicht das neuere königl. Familien-Statut v. 5. Aug. 1819 8) bestand zur Zeit der Ertheilung der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818,

---

4) s. Beylage X. zur Vf. Urk., Tit. I., §. 21, 22, 28. Im erstgenannten §. 21. ist ausdrüklich von einem (staats-) verfassungsmäßig erwählten Magistrate die Rede, von welchem eine Wahlhandlung vorgenommen werden soll.

5) s. Beylage X. Tit. I. §. 55.

6) „Anhang zur Verfassungsurkunde" ist zwar nur der Titel, welcher auf dem Rükken des Einbandes dieser besonders abgedrukten beyden allerh. Verordnungen gegeben ist; da sie aber unter dieser Bezeichnung im Namen der Regierung überreicht wurden, so ist diese Bezeichnung auf jeden Fall wenigstens als von der Regierung gebilligt anzunehmen.

7) s. Reg. Bl. v. J. 1816. St. XL. S. 747 ff.

8) s. Reg. u. Intell. Bl. v. J. 1821. St. I. S. 5 ff.

und nur dieses konnte also, für die dort bezeichneten Verhältnisse, als geltend benannt seyn 9); und zwar

α) nur in so weit, als es mit den Bestimmungen der neueren Verf. Urk. vereinbarlich ist, und

β) als Staatsgrundgesetz nur in so weit dasselbe, in der unter lit. α) genannten Beschränkung, staatsrechtliche Bestimmungen, oder privatrechtliche Bestimmungen enthält, welche zugleich eine staatsrechtliche Beziehung haben, denn nur in so weit und nur in so fern können die lezteren in das Staatsrecht gehören 10);

oder auch:

das königl. Familienstatut v. 5. Aug. 1819, für die in der Verf. Urk. bezeichneten Verhältnisse, in so fern, als es mit dem Familiengesetze vom 18. Jan. 1816 unter den sub lit. α und β genannten Beschränkungen übereinstimmt 11).

b) das Edict vom 31. Aug. 1808 über die Leibeigenschaft 12), zu Tit. IV. §. 6. der Verf. Urk.

c) die Verordnung v. 14. Aug. 1815 über die Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwekken 13), zu Tit. IV. §. 8. der Verf.

---

9) s. Vf. Urk. 1818. Tit. II. §. 8.

10) vergl. oben §. 16.

11) s. Einleitung des königl. Familienstatuts v. 5. Aug. 1819, unten, §. 45. Note 3. — Man darf daher das königl. Familienstatut vom 5. Aug. 1819 als Privatgesetz für die Verhältnisse der Glieder der königlichen Familie unter sich, wo es seinem ganzen Umfange nach, und unbedingt gilt, nicht verwechseln mit ebendemselben als Staatsgrundgesetze, welche Eigenschaft es nur zum Theile, und bedingt hat.

12) s. Reg. Bl. v. J. 1808. Nr. XLIX. S. 1933 ff.

13) s. Reg. Bl. v. J. 1815. Nr. XXXIV. S. 724 ff.

Urk.; doch so, daß diese Verordnung nur für die sieben älteren Kreise des Königreichs geltende Kraft hat, indem sich, dem Königl. Beschlusse v. 5. Oct. 1818 zu Folge, die Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwekken im Rheinkreise nach den besonderen dort bestehenden Gesetzen richtet.

d) Das Edict v. 10. Juny 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im K. R. B. 14), nach Tit. IV. §. 9. der Verf. Urk., aber ebenfalls nur für die 7 älteren Kreise des K. R., da, in Gemäßheit des Königl. Beschlusses vom 5. Oct. 1818, die staatsbürgerlichen Rechte der Juden im Rheinkreise] diesen nach den früher dort genossenen Rechten verbleiben.

e) Die Declaration v. 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königlichen Souveränetät unterworfenen, Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend 15), in allen durch das Edict Beylage IV. zur Verf. Urk. entweder ausdrüklich bezeichneten, oder nicht abgeänderten und mit der Verfassungsurkunde des Reichs vereinbarlichen Bestimmungen, zu Beylage IV. §. 52., und nach Beylage IV. §. 65. und Beylage VI. §. 136.

f) Die Verordnung vom 31. Dec. 1806, die definitive Bestimmung der künftigen Verhältnisse der mediatisirten Ritterschaft mit ihren Hintersassen zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend 16),

---

14) s. Reg. Bl. v. J. 1813. Nr. XXXIX. S. 921 ff.

15) s. Reg. Bl. v. J. 1807. Nr. XIII. S. 465 ff.

16) s. Reg. Bl. v. J. 1807. Nr. V. S. 193 ff.

in soweit die in derselben zugestandenen Rechte mit der Verf. Urk. des Reichs vereinbarlich sind, nach Beylage VI. zur Verf. Urk., §. 136.

g) Die Verordnung vom 16. Aug. 1817, die Umzugsgebühren (den Ersatz der Umzugskosten) der Staatsdiener betreffend 17), nach Beylage IX. zur Vf. Urk., §. 20.

h) viele Bestimmungen früherer Verordnungen über die Angelegenheiten der protestantischen Kirche des K. R. B. zu Anhang Nr. II. zu Beylage II. zur Verf. Urk., §. 8, 9, 10, 11, 12, in soferne sie eine staatsrechtliche Beziehung haben. 18)

§. 29.

B) Mittelbare Quellen: 1) Staatsverträge mit Auswärtigen.

Quelle des gegenwärtigen baierischen Staatsrechts im engeren Sinne sind von den Verträgen mit Auswärtigen, — außer dem in die Verfassungsurkunde aufgenommenen Concordate, — nur die deutsche Bundesacte vom 8. Juny 1815 1) und die in Gemäßheit derselben gefaß-

---

17) s. Reg. Bl. v. J. 1817. St. XXXV. S. 835 ff.

18) Verfassungsmäßig erfolgte Abänderungen der Verf. Urkunde, oder Zusätze zu derselben, als weitere staatsgrundgesezliche Bestimmungen, welche nach den in diesem §. aufgeführten Quellen ihre Stelle finden würden, sind bis jezt nicht vorhanden.

1) s. oben §. 20. Note 11.; abgedrukt ferner in: Protokolle der deutschen Bundesversammlung. Bd. I. 1816. S. 30 ff.; mit der Schlußacte des wiener Congresses besonders herausgegeben v. J. L. Klüber. 2te Aufl. Erlangen 1818. 8.; in: G. v. Meyer, Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung. Frankf. a. M.

ten Bundesschlüsse, in soweit sich beyde auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten beziehen, auf Baiern Anwendung finden können, und von Baiern auf die verfassungsmäßige Weise angenommen und bekannt gemacht worden sind. 2)

1820. 8. Heft I., nach Seite 104., und, mit der Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen vom 15. May 1820, ebendaselbst, Heft II., nach S. 266; in: Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten. 2 Bde. Karlsruhe 1821. 8.; in: G. v. Meyer, Corpus juris confoederationis germanicae etc. 2 Th. Frankf. a. M. 1822. 8., und öfter; insbesondere aber auch im k. b. Reg. Bl. v. J. 1817, Nr. XXVIII, S. 635 ff. mit folgender Ratification vom 18. Juny 1816: „Da die unter der Aufschrift „Allgemeine Bestimmungen" enthaltenen ersten 11 Artikel solche Anordnungen und Verbindlichkeiten begreifen, welche zur Erreichung des Zweckes eines föderativen Vereins im Sinne des oben angeführten pariser Friedenstractates (v. 30. May 1814. Art. 6.) wesentlich erforderlich sind; so ertheilen Wir diesen Unsere unbedingte Genehmigung, und versprechen dieselbe in allen ihren Puncten zu vollziehen und vollziehen zu lassen. Auch nehmen Wir um so weniger Anstand, den der Bundesacte durch eine besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beygefügten weiteren Artikeln 12. bis bis 20., obgleich diese zum Zwekke des durch den pariser Frieden festgesezten föderativen völkerrechtlichen Vereins nicht gehören, Unsere Beystimmung zu ertheilen, und ihre Verbindlichkeit anzuerkennen, als diese besonderen Bestimmungen mit Unseren Regierungs-Grundsätzen und größtentheils mit den in Unserem Königreiche bereits bestehenden Gesetzen und Anordnungen übereinstimmen. Zur Urkunde dessen haben wir ꝛc."

2) s. unten: von dem Verhältnisse des baierischen Staatsrechts zu dem deutschen Bundesrechte.

§. 30.

2) Bestimmungen fremder in Baiern recipirter Rechte.

In manchen, obwohl seltenen Fällen, finden im baierischen Staatsrechte auch fremde, in Baiern recipirte Rechte noch eine Anwendung, namentlich das römische Recht in der Lehre von der Fiscalgerechtigkeit und einigen anderen Regalien, und das canonisch-päbstliche Recht im Kirchenrechte der Katholiken 1). Nur ist zu bemerken:

a) daß von diesen Rechten keine Staatseinrichtungen, sondern nur Rechtssätze aufgenommen sind, daß also die lezteren mit den ersteren nie im Widerspruch stehen dürfen, wenn sie zur Anwendung kommen sollen, und

b) daß sie nur in Ermangelung besonderer staatsrechtlicher Bestimmungen, und niemals gegen dieselben Anwendung finden können. 2)

§. 31.

II) Ungeschriebene Quellen: 1) Staatsherkommen.

Ch. de Senckenberg, Diss. de jure observantiae ac consuetudinis in causis publicis privatisve, Giess. 1743. 4.

---

1) s. Anhang Nr. I. zu Beylage II. zur Bf. Urk. v. 26. May 1818, Art. I., XII., XVII.

2) vergl. Nettelbladt, Erörterungen einzelner Lehren des deutschen Staatsrechts, S. 267 ff.; Schnaubert, Beyträge zu dem deutschen Staats- und Kirchenrechte, Th. II. Nr. 2. S. 95 ff.; Gönner, deutsches Staatsrecht. §. 23, S. 26 ff.; Klüber, öffentl. R. des d. Bundes u. der B. Staaten. §. 72, S. 113.

C. F. W. de Spangenberg, Diss. de observantia Imperii. Hal. 1795. 8.

H. Meurer, juristische Abhandlungen und Beobachtungen. Samml. I. Nr. 6.

A. J. Schnaubert, Beyträge z. deutsch. St. u. Kirch. R. Th. I. Nr. 5.

Gönner, deutsches Staatsrecht. §. 26—28, S. 30 ff.

Klüber, öffentl. Recht des deutsch. Bundes u. der Bundesstaaten. §. 58—60, S. 98 ff.

Schmid, gem. deutsch. St. R. §. 69, S. 108 ff.

Die übrigen Schriften s. in: Pütter, Lit. des deutsch. St. R., Th. III., §. 887, S. 93 ff. u. Klüber, Lit. ꝛc. §. 887, S. 142 ff.

Das Staatsherkommen besteht in den Rechtsnormen, welche in einem staatsrechtlichen Verhältnisse durch stillschweigende Einwilligung derjenigen Personen gelten, auf deren übereinstimmendem Willen die Gesezgebung in diesem Verhältnisse beruht. Die nothwendigen Erfordernisse zu einem rechtsgültigen Staatsherkommen sind aber:

1) sprechende Handlungen, facta concludentia, d. i. Handlungen, aus welchen sich auf Einwilligung wirklich schließen läßt. Die Handlungen, welche ein Staatsherkommen begründen sollen, müssen daher

a) an sich rechtsgültige Handlungen seyn, also Handlungen, welche insbesondere frey sind von Irrthum, List und Gewalt, und

b) Handlungen, aus welchen ein Schluß auf eine bestimmte Einwilligung rechtlich nothwendig ist; dieß aber sind nur solche Handlungen, welche rechtlich entweder nur geschehen konnten, oder nur unterlassen werden durften, wenn man in eine bestimmte rechtliche Fol-

ge einwilligen wollte, und welche daher, im Falle man in dieselbe nicht einwilligen wollte, zu thun oder zu unterlassen unrechtlich gewesen wäre. Daher darf auch aus keiner Handlung mehr gefolgert werden, als auf diese Weise mit rechtlicher Nothwendigkeit aus ihr gefolgert werden kann;

2) Handlungen, aus welchen auf Einwilligung in eine besondere Norm auch für die Zukunft geschlossen werden kann, also:

a) Handlungen, aus welchen auf Einwilligung in eine Norm auch für gleiche Fälle der Zukunft geschlossen werden kann. Der vorliegende Fall darf also nicht der Art gewesen seyn, daß man nur in Folge außerordentlicher Umstände und Verhältnisse zu der bestimmten Handlungsweise vermocht werden konnte, und also eine Norm zu gleicher Handlungsweise für gleiche Fälle im Allgemeinen nicht gefolgert werden kann;

b) Handlungen, aus welchen eine neue, also besondere Norm abgeleitet werden kann; denn wo eine Handlung noch in Folge eines schon bestehenden ausdrüklichen Gesetzes, oder einer analogen Bestimmung eines solchen geschehen konnte, da kann dieselbe kein Herkommen, als eine neue Norm, begründen;

3) wirkliche Einwilligung durch Handlungen der bezeichneten Art von Seite derjenigen Personen, welchen die Gesetzgebung in dem bestimmten Rechtsverhältnisse zukommt, also

a) wirkliche Einwilligung durch solche Handlungen; die Erklärung einer Nichteinwilligung muß daher:

α) physisch möglich gewesen,

β) nicht erfolgt seyn; noch vielweniger darf daher ein Widerspruch, oder ein Vorbehalt, daß eine

Handlung nicht in Consequenz gezogen werden solle, statt gefunden haben;

b) Einwilligung von den betreffenden Rechtssubjecten, und

c) Einwilligung von allen betreffenden Rechtssubjecten.

Nicht nothwendig dagegen zur Begründung eines rechtsgültigen Herkommens ist:

1) daß die Handlungen, aus welchen es abgeleitet wird, in der Meinung einer sogenannten moralischen Nothwendigkeit vorgenommen oder unterlassen worden seyen; eben so wenig, als eine solche Meinung bey Feststellung ausdrüklicher Gesetze erforderlich ist; 1)

2) daß die in dem Herkommen ausgesprochene Norm erst in einer Menge von Fällen anerkannt und befolgt worden sey; wenn nur nachher keine entgegenstehende Norm für gleiche Fälle mehr zur Anwendung gekommen ist;

3) daß erst eine bestimmte Zeit abgelaufen sey, bevor das Herkommen als solches gelten könne.

Da sich alles Herkommen von dem geschriebenen Gesetze nur durch die Art der Willenserklärung bey der Festsetzung unterscheidet, so hat es im Allgemeinen auch ganz dieselbe gesezliche Kraft und dieselben rechtlichen Wirkungen, welche das geschriebene Gesetz hat. Das Herkommen führt daher, wie dieses, neue Bestimmungen ein, interpretirt dunkle und unverständliche, und ändert bisher bestandene ab, oder hebt sie auf.

Für

---

1) Anders: Klüber, öffentl. R. des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. §. 79. IV.

Für das baierische Staatsherkommen treten jedoch in Ansehung der genannten rechtlichen Wirkungen in Beziehung auf das innere Staatsrecht folgende Besonderheiten ein:

1) Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 und Zusätze zu derselben können nur unter bestimmten besondern Bedingungen und ausdrüklich geschehen 2); sie können daher auch nur unter diesen Bedingungen und durch ausdrükliche Bestimmung gesezliche Kraft erhalten, also durch bloses Herkommen nicht begründet werden;

2) es bleibt folglich im baierischen Staatsrechte im engeren Sinne für das Staatsherkommen nur die Sphäre:

a) der Interpretation der bestehenden staatsrechtlichen Bestimmungen;

b) der, theilweisen oder völligen, Veränderung des schon bestehenden Staatsherkommens, und

c) der neuen Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise der Anwendung der bestehenden gesezlichen Normen, wenn diese nicht ausdrüklich oder an sich nothwendig schon bestimmt ist.

§. 32.

2) Analogie.

Dan. Nettelbladt, Diss. de decisione casuum secundum analogiam. Hal. 1751. 4.

C. H. Geisler, Progr. de analogia juris publici. Viteb. 1784. 4.

A. J. Schnaubert, Progr. de analogia juris publici inter fontes juris publici S. R. I. territoriorum non numeranda. Helmst. 1785. 4.

---

2) s. weiter unten.

F. J. Thibaut, Theorie der logischen Auslegung des röm. Rechts. Altona 1799. 2te Aufl. 1806. §. 28.

Ulrich, Über die Existenz rechtlicher Entscheidungsquellen — mit besonderer Rükſicht auf Analogie. Marburg 1802.

H. E. v. Globig, Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit. Regensb. 1806. Th. I. Abschn. 4.

Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 29.

Klüber, öffentl. R. des deutsch. Bundes und der Bundesstaaten, §. 61 — 65.

Die weitere Lit. s. in: Pütter, Lit. d. deutsch. St. R. Th. III. §. 888, S. 95; Klüber, Lit. ꝛc. §. 888, S. 143 ff.; Joh. Th. Roth, Beyträge zum deutschen Staatsrecht und zur Lit. desselben. Nürnberg 1791. 8. Nr. III., S. 75 ff.

Analogie im Staatsrechte ist eine aus schon vorhandenen positiven staatsrechtlichen Bestimmungen für ähnliche oder entgegengesezte Fälle erschlossene Rechtsnorm.

Bey der Analogie von Bestimmungen für ähnliche Fälle schließt man: was in ähnlichen Fällen durch positive Normen festgesezt ist, muß auch hier durch eine gleiche Norm als festgesezt angenommen werden, wenn die positive Gesetzgebung sich nicht widersprechen soll.

Hiebey wird also vorausgesezt:

1) das Daseyn positiver Bestimmungen für, dem gegenwärtigen Falle, ähnliche (nicht gleiche) Fälle;

2) eine wahre, nicht blos scheinbare, Ähnlichkeit, so, daß der Grund des Gesetzes für den schon bestimmten Fall, auch für diesen Fall statt finden kann, und

3) daß bey übrigens auch ganz ähnlichem Falle kein

anderartiges Verhältniß, weder der Personen, noch der Sachen, ganz, oder zum Theil, vorhanden sey 1).

Bey der Analogie von Bestimmungen für entgegengesezte Fälle schließt man: von dem, was in einem entgegengesezten Falle durch eine positive Norm bestimmt ist, muß hier das Gegentheil gelten, wenn nicht ein Widerspruch in der Gesetzgebung entstehen soll. Es wird also bey dieser Art der Analogie erfordert:

1) das Daseyn einer positiven Bestimmung für einen entgegengesezten Fall;

2) ein wirklich, nicht blos scheinbar entgegengesezter Fall, so, daß der Grund der gesezlichen Bestimmung für den entgegengesezten Fall auch der Grund der entgegengesezten Bestimmung für diesen Fall seyn kann;

3) ein gleiches Verhältniß der Personen und Sachen, für welche durch sie eine entgegengesezte Rechtsnorm angenommen werden soll.

Auch durch die Analogie werden also neue Rechtsnormen gebildet, ob sie gleich, streng eingeschränkt auf den Fall, daß, bey Nichtannahme derselben, die schon als ausgesprochen bestehende positive Gesezgebung in Widerspruch mit sich stehen würde, weit seltener statt findet, als gewöhnlich angenommen wird 2). Sie kann mangel-

---

1) Daher kann bey der Analogie auch der Grad der Ähnlichkeit in Betracht kommen, so, daß hiernach auch nur bis zu einem gewissen Grade in einem bestimmten Falle dasselbe gelten kann, was in einem anderen ähnlichen Falle ganz gilt.

2) Am öftesten kommt sie zur Anwendung, wenn durch ausdrükliche Gesetze oder Herkommen frühere Gesetze und Herkommen aufgehoben oder abgeändert werden, wo häufig

hafte oder unvollständige Bestimmungen ergänzen, und als Auslegungsmittel dunkler Gesetze dienen; aber niemals hat sie aufhebende, oder abändernde Kraft, da sie selbst nur durch das schon Bestehende besteht, und ist also niemals anwendbar, sobald, durch ausdrükliche Gesetze oder durch Herkommen, bereits Bestimmungen, unmittelbar oder mittelbar, gegeben sind. 3)

§. 33.

3) Das allgemeine Staatsrecht.

J. G. Gonne. Orat. Dica juris publici universalis. Erl. 1752.

Andr. Kluit, Orat. De eo quod in studio juris publici universalis nimium est. Lugd. Bat. 1784.

---

der Analogie die Bestimmung überlassen ist, ob, und in wie weit auch andere Normen, welche auf die aufgehobenen oder abgeänderten Bezug hatten, oder mit ihnen sonst in Verbindung standen, als aufgehoben oder abgeändert zu betrachten seyen, oder nicht? Vergl. Klüber (öffentl. R. ꝛc. §. 63. 4.). Anders: Schmid (Lehrbuch des gem. deutschen St. R. Abth. I., §. 100, S. 184 ff.), der die Analogie selbst nur für eine besondere Art des Gebrauchs der positiven Quellen annimmt, und Rudhart (d. Recht des deutschen Bundes. Vorrede S. IV. u. Einleitung §. 6. S. 9.), welcher ihren Gebrauch gänzlich verwirft, und sie für eine Ausschweifung der Interpretation hält.

3) Mit der Analogie nicht zu verwechseln ist der Parallelismus, oder eine zum Behufe der Auslegung eines Gesetzes vorgenommene Zusammenstellung und Vergleichung positiver, ausdrüklicher oder stillschweigender, gesezlicher Bestimmungen, die gleichlautend, oder gleichbedeutend sind, oder sonst in wechselseitiger Beziehung zu einander stehen. Durch den Parallelismus werden keine neuen

C. F. Ch. Wenk, Orat. De juris naturae in studio juris civ. usu nunc sine ratione spreto. Lips. 1821.

Gönner, deutsch. St. R. §. 24, S. 28 ff.

Klüber, öffentl. R. des deutsch. B. u. d. B. St. §. 66, S. 107 ff.

Schmid, Lehrb. des gem. deutsch. St. R. Abth. I., §. 99, S. 182 ff.

Das allgemeine oder natürliche Staatsrecht dient nicht blos, die im positiven Staatsrechte mangelnden Legaldefinitionen zu ergänzen, sondern auch die in demselben in den gesezlichen Bestimmungen selbst gelassenen Lükken auszufüllen, so, daß da, wo weder eine ausdrükliche, noch herkömmliche, noch analogische Bestimmung des positiven Rechtes vorhanden ist, das reine Recht zur Anwendung kommt; denn, da angenommen werden muß, daß jede positive Gesezgebung eine vernünftige, d. h. nur die allgemeingültige, natürliche, modificirt nach den besonderen gegebenen Bedingungen der Zeit und des Ortes, seyn wolle: so muß auch vorausgesezt werden, daß da, wo besondere positive Bestimmungen fehlen, nicht andere, oder unvernünftige Grundsätze angenommen worden seyen oder werden sollten, sondern daß hier die allgemeingültigen Bestimmungen, entweder ohne alle Modification, oder nur in der sich von selbst schon verstehenden, aus den gegebenen Verhältnissen und den übrigen positiven Bestimmungen mit Nothwendigkeit sich ergebenden Modificationen, gelten sollen.

Rechtsnormen gefunden, sondern schon gegebene nur erklärt und richtiger erkannt. Vergl. Klüber, öffentl. R. ꝛc. §. 65, S. 106 ff.

In keinem Falle aber darf das reine Staatsrecht gegen die Bestimmungen des positiven Rechtes angewendet werden, auch wenn das leztere den Forderungen des reinen Rechtes nicht entspräche; denn wo eine besondere gesezliche Bestimmung gegeben und anerkannt ist, kann die allgemeinere nicht gelten. Ist die erstere unrechtmäßig, so folgt daraus nur die Verbindlichkeit für den gesezgebenden Willen, sie abzuändern oder aufzuheben, aber durch ihre Unrechtmäßigkeit ist sie nicht schon an sich, oder so aufgehoben, daß nun ohne Weiteres die Bestimmung des reinen Rechtes zur Anwendung kommen könnte. 1)

Zweyte Unterabtheilung.

Von der Geltung des gegenwärtigen baierischen Staatsrechts im engeren und ausschließenden Sinne.

§. 34.

1) Verbindende Kraft für das Staatsoberhaupt und die Staatsbürger.

Verbindende Kraft für das Staatsoberhaupt und die Staatsbürger hat die Verfassungsurkunde vom 26. May

---

1) Der praktische Gebrauch des natürlichen Staatsrechts kann daher blos ergänzend, niemals aber berichtigend seyn. Anders: Schmid, Lehrb. des gem. deutschen St. R. §. 99, S. 182 ff.

Über den vorsichtigen theoretischen und praktischen Gebrauch des natürlichen Staatsrechts in einem gegebenen Staatsrechtsverhältnisse s. Gönner, deutsch. St. R. §. 24, S. 28 ff.

1818 nebst den mit ihr zugleich als geltend anerkannten Staatsrechtsnormen, somit also das gegenwärtige baierische Staatsrecht im engeren und ausschließenden Sinne — durch einen Vertrag zwischen König und Volk 1), eingegangen auf der einen Seite durch Ertheilung der genannten Verfassungsurkunde, auf der anderen Seite aber:

1) durch die förmliche Annahmsurkunde Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Ludwig vom 30. May 1818 2);

2) durch freudige Acclamation des gesammten Volkes bey der Verkündigung der Verfassungsurkunde am 27. May 1818;

3) factisch: durch die von dem baierischen Volke, nach den Bestimmungen der neuen, mit der gegebenen Verfassungsurkunde in der engsten Verbindung stehenden, Gemeindeverfassung und Gemeindewahlordnung, vorgenommene Wahl der Magistrate, Stadt- Gemeindeausschüsse, Districtsvorsteher und Land- Gemeindeausschüsse, und den Genuß aller damit verbundenen Rechte; sodann durch die, nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vorgenommene, Wahl der Deputirten zur zweyten Kammer der Ständeversammlung; durch wirkliche Versammlung der Landstände und die verfassungsmäßige Ausübung der verfassungsmäßig ihnen zukommenden Rechte; endlich und überhaupt durch den wirklichen Genuß aller durch die Verfassungsurkunde zugesicherten Rechte und Vortheile der Staatsbürger;

4) ausdrüklich und förmlich durch die feyerliche Beschwörung der Verfassung von Seite der Reichsräthe und

---

1) s. oben §. 5. Note 9.

2) s. Ges. Bl. v. J. 1818. Nr. XVIII. S. 451 u. 452.

der Deputirten, bey der Eröffnung der ersten Ständeversammlung am 4. Febr. 1819 3).

§. 35.

a) Verhältniß der Geltung des gegenwärtigen baierischen Staatsrechts im engeren und ausschließenden Sinne zu anderen Rechten:

a) zu dem früheren baierischen Staatsrechte im engeren und ausschließenden Sinne.

In der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 mit ihren Beylagen und den dieselbe ergänzenden Verordnungen und Bestimmungen ist ein neues und allgemeines, d. i. für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Staatsoberhaupte und den Unterthanen gegebenes, Staatsgrundgesetz ertheilt. Mit Eintritt der Geltung desselben ist daher auch jede Art der Geltung, also auch die subsidiarische, aller früheren Staatsgrundgesetze, da hierüber nichts Anderes ausdrüklich bestimmt ist, nothwendig aufgehoben. Die neuen staatsgrundgesezlichen Bestimmungen sind an die

3) s. Beylage X. Tit. I., §. 69, u. Verf. Urk. Tit. VII., §. 25, verglichen mit: Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des K. R. B. (v. J. 1819) Bd. I. S. XI. Zwar haben die Repräsentanten des Volkes diesen Eid nicht für die Repräsentirten und im Namen dieser, sondern für sich und in ihrem Namen abgelegt; da sie aber nur dadurch, daß sie von den Repräsentirten gewählt wurden, diesen zum Voraus bestimmten Eid u. die in ihm enthaltene Erklärung ablegen konnten, und, als Repräsentanten der Repräsentirten, wirklich abgelegt haben, so ist derselbe, mittelbar, auch zugleich wieder eine Erklärung der Lezteren.

Stelle der alten getreten; ein neues baierisches Staatsrecht gilt an Statt des alten. 1)

Diese Regel scheint eine dreyfache Ausnahme zu leiden:

1) in Ansehung der noch vor der Verf. Urk. vom 26. May 1818 gegebenen, jezt geltenden staatsgrundgesezlichen Bestimmungen über das Gemeindewesen;

2) in Ansehung derjenigen früheren Gesetze und einzelnen Bestimmungen, welche ausdrüklich in der Verf. Urk. v. 26. May 1818 als noch geltend bezeichnet sind;

3) in Ansehung desjenigen älteren Staatsherkommens, welches auch nach Ertheilung der Verf. Urk. noch in Übung geblieben ist.

Diese Ausnahmen sind jedoch nur scheinbar, denn alle diese Normen sind eben durch ihre, entweder ausdrüklich oder stillschweigend erklärte, Aufnahme in das neue Staatsrecht, integrirende Theile dieses neuen Staatsrechts selbst geworden, gelten also unmittelbar nicht als altes, sondern als neues Staatsrecht, und folglich auch nicht weiter, als sie, entweder ausdrüklich oder stillschweigend, als geltend wirklich aufgenommen sind.

§. 36.

b) Zu dem ehemaligen deutschen Staatsrechte und dem ehemaligen rheinischen Bundesrechte.

Zu dem ehemaligen deutschen Staatsrechte und dem rheinischen Bundesrechte steht das gegenwärtige innere

---

1) vergl. die Abhandlung: das Recht der Steuerbewilligung nach der alten und neuen Verfassung, in der baierischen Wochenschrift für d. J. 1821/22, herausgegeben von F. Roth, C. Barth und J. Rudhart. Nr. 53, S. 449 ff.

baierische Staatsrecht zwar, hinsichtlich mehrerer Bestimmungen, in einem historischen Verhältnisse seiner Bildung, aber nicht in einem juristischen Verhältnisse seiner Geltung. Das ehemalige deutsche Staatsrecht und das ehemalige rheinische Bundesrecht können daher dem gegenwärtigen inneren baierischen Staatsrechte wohl zur Erläuterung mancher Bestimmungen dienen, auf keine Weise aber als noch geltendes Recht, auch nur subsidiarisch, geschweige denn gegen die Bestimmungen der Verfass. Urk. v. 26. May 1818 und der mit ihr zugleich geltenden Normen, in Anwendung gebracht werden.

Von der Zeit der Auflösung des deutschen Reichs und des rheinischen Bundes an, haben diese Verbindungen und ihre Gesetze aufgehört, unmittelbar, und als solche, rechtliche Folgen zu erzeugen, und alle nur durch diese Verbindungen bedingten Rechtsverhältnisse und Rechte sind von dieser Zeit an mit diesen Verbindungen von selbst aufgehoben. 1) Gesetze des deutschen Reiches und des rheinischen Bundes konnten daher von nun an nur geltende Kraft haben, in so weit sie entweder in das Staatsrecht eines zu dieser Verbindung ehemals gehörigen Staates aufgenommen wurden, oder in so ferne sie bereits rechtliche Wirkungen erzeugt hatten, welche durch das Bestehen des deutschen Reiches und des rheinischen Bundes nicht wesentlich bedingt waren (z. B. Standeserhöhungen, Privilegien, Successionsrechte, neue Titel, Unterordnung ehemaliger Reichsunmittelbaren).

Daß Verträge Dritter untereinander, z. B. zwischen Unterthanen und Staatsoberhaupt einzelner Staaten, zwischen diesen Staaten und Auswärtigen, welche zwar zur Zeit des Bestandes jener Verbindungen, nach den damals

---

1) vergl. Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. Einleitung §. 4, S. 4 ff.

bestehenden Gesetzen, eingegangen, auch wohl von Reich und Bund bestätigt und garantirt waren, durch das Aufhören jener Verbindungen, und damit auch der Bestätigung und Garantie durch sie, an sich nicht aufgehört haben gültig zu seyn, versteht sich von selbst. 2)

Auch ist nicht zu übersehen, daß sowohl das ehemalige deutsche Staatsrecht, als das ehemalige rheinische Bundesrecht in vielen mittelbaren staatsrechtlichen Folgen, und namentlich noch dadurch, auch im gegenwärtigen baierischen Staatsrechte, wirksam sind, daß nach Maßgabe von zur Zeit der Geltung jener Rechte bestandenen und durch sie begründeten staatsrechtlichen Verhältnissen, gegenwärtige Staatsrechtsverhältnisse geordnet wnrden, so, daß demnach zur Beantwortung der rechtlichen Vorfragen über früheren Erwerb und Besitz staatsrechtlicher Befugnisse Einzelner, und hierdurch mittelbar auch zur Bestimmung gegenwärtiger staatsrechtlicher Verhältnisse dieser Einzelnen, auch die Grundsätze jener Rechte noch zur Anwendung kommen, — nur aber nicht als im gegenwärtigen baierischen Staatsrechte noch geltende Rechtsgrundsätze des ehemaligen deutschen Staatsrechts oder rheinischen Bundesrechts, und nicht zu unmittelbarer Bestimmung von Rechten selbst, sondern nur als historische Sätze zu Ermittelung von Thatsachen, nach welchen, dem gegenwärtig bestehenden Staatsrechte gemäß, Rechte zu bestimmen sind. 3)

---

2) vergl. Klüber, öffentl. R. d. deutsch. B. u. der B. St. §. 49—52, S. 81 ff.; Rudhart, das Recht d. deutsch. B. Einleitung, §. 5. S. 6.

3) Beyspiele geben die Standesherren und die ehemaligen reichsunmittelbaren Ritter.

§. 37.

c) Zu dem deutschen Bundesrechte.

Das deutsche Bundesrecht und das gegenwärtige innere baierische Staatsrecht stehen dagegen nicht blos in einem historischen Verhältnisse ihrer Bildung, sondern auch in einem juristischen ihrer Geltung, und beschränken sich gegenseitig einander.

1) Das deutsche Bundesrecht, in so weit es durch die deutsche Bundesacte v. 8. Juny 1815 und durch die bis zum 26. May 1818, der Bundesacte gemäß, erfolgten Bundesbeschlüsse bestimmt ist, oder in späteren Bestimmungen nur nothwendige Folgen aus dem bis dahin rechtsgültig festgestellten Bundeszwekke und den erstgenannten Bestimmungen festsezt, und allgemeine Normen für die inneren Rechtsverhältnisse der deutschen Bundesstaaten enthält 1), — beschränkt das baierische Staatsrecht im eng. und ausschl. S. in so ferne, als in dem lezteren keine Bestimmung enthalten seyn und keine Bestimmung in dasselbe aufgenommen werden darf, welche jenen Bestimmungen des ersteren widerspräche; denn der baierische Staat, oder dessen Repräsentant, das baierische Staatsoberhaupt, konnte und kann keine spätere Verbindlichkeit gegen seine Unterthanen rechtsgültig übernehmen, welche mit einer schon früher gegen den deutschen Bund rechtsgültig übernommenen Verbindlichkeit und ihrer nothwendigen rechtlichen Folge im Widerspruche stände. Eben so wenig dürfen ferner, aus demselben Grunde, neue Bestimmungen in das baierische Staatsrecht aufgenommen werden, welche neueren bundesverfassungsmäßigen Beschlüssen, die auch Anwendung auf

---

1) vergl. Rudhart, Recht des deutsch. B. Tit. II. Kap. I. §. 6. Nr. 3. S. 60.

Baiern gefunden haben, entgegen wären, in so ferne die lezteren älter, als die ersteren wären. 2)

2) Das baierische Staatsrecht im eng. und ausschl. S. beschränkt aber auch das deutsche Bundesrecht, in Ansehung aller nach dem 26. May 1818 erhaltenen und noch zu erhaltenden Bestimmungen für die inneren Rechtsverhältnisse der einzelnen Bundesstaaten, welche nicht nothwendige Folgen aus dem bis dahin rechtsgültig festgestellten Bundeszwekke und dem bis dahin geltenden Bundesrechte sind; und zwar in so ferne, als spätere Bestimmungen des deutschen Bundesrechts auf Baiern nur unter der Bedingung und nur in so weit Anwendung finden können, als sie mit dem gegenwärtigen baierischen Staatsrechte und mit den bis zu ihrer Ertheilung in dasselbe bundes- und staatsverfassungsmäßig weiter aufgenommenen Bestimmungen nicht in materiellem oder formellem Widerspruche stehen, also in Baiern Anwendung finden können:

1) nur in so weit sie mit dem Inhalte des bis dahin geltenden baierischen Staatsrechts zusammenstimmen 3), und

2) erst dann, wenn sie, im Falle sie Gegenstände des landständischen Wirkungskreises betreffen, von Baiern auf dem verfassungsmäßigen Wege angenommen, und

3) verfassungsmäßig bekannt gemacht worden sind. 4)

---

2) vergl. Rudhart, a. a. O. Tit. II. Kap. I. §. 8. und 9. S. 62 ff.

3) vergl. Rudhart, a. a. O. Tit. II. Kap. I. §. 6. Nr. 4. S. 60 ff.

4) vergl. Rudhart, a. a. O. Tit. II. Kap. I. §. 7. S. 61. Daß die zweyte und dritte Bedingung, im Falle die erste

Denn obgleich, im Allgemeinen, alles dasjenige, was, der deutschen Bundesacte gemäß, durch Bundestagsbeschlüsse für alle Bundesstaaten festgesezt wird, als rechtliche Folge der ersten, durch die Bundesacte übernommenen Verbindlichkeit, auch für alle diese Staaten geltende Kraft haben muß; so mußte doch der Bund, welcher stillschweigend einwilligte, daß Baiern seine — diese bestimmte — Verfassung gab und vollzog, damit zugleich auch in die oben bezeichneten Beschränkungen einwilligen, welche daraus für die Anwendung der nach dieser Zeit zu fassenden Bundestagsbeschlüsse auf Baiern, rechtsgemäß nothwendig hervorgehen. 5)

---

erfüllt ist, nicht verweigert werden dürfen, versteht sich von selbst, aber dadurch wird die wirkliche verfassungsmäßige Annahme und Bekanntmachung nicht überflüssig.

5) Wäre dieß nicht so, so würde durch allgemeine Bundesbeschlüsse an der Verfassung der einzelnen Bundesstaaten ohne Weiteres geändert werden können. Könnte aber der deutsche Bund auf diese Weise auch nur das Geringste an der anerkannten Verfassung der einzelnen Bundesstaaten rechtsgültig wieder ändern, so müßte er, aus gleichem Grunde, das Recht haben, durch seine Beschlüsse auch die ganze Verfassung eines einzelnen Bundesstaates wieder aufzuheben, — dann aber wäre das Geben und Anerkennen einer bestimmten Verfassung der einzelnen Bundesstaaten ein leeres Spielwerk, ein sich selbst widersprechender Act, indem Etwas als rechtsverbindlich festgesezt und anerkannt würde, was doch rechtsverbindlich nicht bestehen könnte und sollte.

Auch bestimmen die Bundesgesetze selbst, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen der Bundesstaaten nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können. S. Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen v. 15. May

§. 38.

3) Dauer der Geltung und rechtliche Abänderung, Aufhebung und Zusetzung.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen baierischen Staatsrechts gelten auf gleiche Weise fort bis zur rechtsgültigen Abänderung oder Aufhebung derselben. 1) Die

---

1820. Art. LVI. Vergl. Rudhart, das R. des deutsch. B. Tit. II. Kap. II. §. 9. S. 68 ff.

Obiger Ansicht gemäß wurden daher auch in Baiern die, in Folge des Congresses zu Carlsbad, in der 35. Sitzung der Bundestagsversammlung v. J. 1819 gefaßten Beschlüsse, mit den Worten bekannt gemacht: „Machen Wir dieselben hiermit bekannt und verordnen, daß Unsere sämmtlichen Behörden und Unterthanen, mit Rükſicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehende Souveränetät, nach der von Uns Unserem treuen Volke ertheilten Verfassung und nach den Gesetzen Unseres Königreiches sich hiernach geeignet achten.“ S. die baierische Bekanntmachung v. 16. Oct. 1819 im K. Allg. Intell. Bl. v. J. 1819, Nr. XLIX., S. 1045 ff. Vergl. Rudhart, a. a. O. Tit. VI. Kap. IX. §. 4. S. 240 ff.

Eine Beschränkung der Anwendung des Bundesrechts durch das Staatsrecht eines Bundesstaates kann nur da nicht statt finden, wo entweder die Verfassung des Bundesstaates die Beschlüsse des Bundes zugleich und ohne Weiteres zum Theile ihres Staatsrechts ausdrüklich erklärt hat, oder wo in dem Bundesstaate zur Zeit eine einseitig nicht mehr zu ändernde Verfassung nicht besteht. Vergl. Rudhart, a. a. O. Tit. II. Kap. I. §. 5. S. 58 ff.

1) Ein zeitiges Nichtvorhandenseyn der Verhältnisse, für welche gesezliche Normen rechtsgültig bestehen, hebt nicht die Geltung dieser Normen, sondern nur ihre zeitige

Bedingungen aber der rechtsgültigen Abänderung, oder Aufhebung der bestehenden Normen, oder Zusetzung zu denselben sind theils allgemeine, welche bey jeder Art derselben statt finden müssen, theils besondere, die, außer jenen, den einzelnen Arten der Rechtsnormen noch eigenthümlich sind.

Die allgemeinen Bedingungen sind:

1) Alle Abänderungen, Aufhebungen oder Zusätze können nur rechtliche Gültigkeit erlangen, wenn sie den auf die inneren Rechtsverhältnisse der Bundesstaaten sich beziehenden, und auf Baiern anwendbaren Bestimmungen des deutschen Bundesrechts nicht entgegen sind. 2)

2) Alle Abänderungen und Aufhebungen sind, wie Zusetzungen, Acte der Gesezgebung, und können daher nur auf dem Willen derjenigen beruhen, auf deren rechtlichem Willen überhaupt die Gesezgebung für ein bestimmtes Verhältniß beruht; also hier nur auf dem vereinigten, ausdrüklich oder stillschweigend erklärten, Willen des baierischen Staatsoberhauptes und der baierischen Stände. 3)

Die

Anwendung auf; daher kommen, sobald jene Verhältnisse wieder eintreten, auch diese Normen wieder zur Anwendung.

2) s. oben §. 37. Nr. 1.

3) vergl. Verf. Urk. 1818, Tit. X. §. 7. Daher wird durch die, auch an sich rechtsgültig erfolgte, Abänderung einer mittelbaren Quelle, das Veränderte derselben nicht auch zugleich wieder ohne Weiteres Quelle des baierischen Staatsrechts, (vergl. oben §. 37. Nr. 2.), eben so wenig, als eine Abänderung der mittelbaren Quellen für ihre ursprünglichen Verhältnisse durch das baierische Staatsoberhaupt und die baierischen Stände ohne Weiteres rechtlich möglich ist.

Die besonderen Bedingungen aber sind:

1) Für Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818, oder Zusätze zu derselben:

a) Die Vorschläge hiezu können allein vom Könige ausgehen, und nur, wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen 4);

b) Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchstwichtigen Angelegenheit wird die Gegenwart von wenigstens drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert 5).

2) Staatsherkömmliche Bestimmungen dagegen werden rechtsgültig abgeändert oder aufgehoben:

---

4) s. Verf. Urk. 1818, Tit. X. §. 7. Absatz 2.; Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversamml. des K. R. B. (v. J. 1819) Bd. VII., S. 85, Bd. II., S. 358 ff., und den Landtagsabschied v. J. 1819. III. 1. u. 2., wozu auch zu vergleichen: baierische Landtagszeitung, Nr. 50., S. 207, und (von Soden,) der baierische Landtag v. J. 1819. §. 39, S. 37 ff. S. auch: Repertorium üb. die Verhdl. d. Stände d. K. R. B. im J. 1819. S. 328—331, u. S. 215—218. Von Aufhebung und Veränderung der Landesverträge im Allgemeinen s. Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 50 ff.

5) s. Vf. Urk. 1818, Tit. X. §. 7. Absatz 3. vergl. mit Beylage X. Tit. II. §. 48. — Bestimmungen anderer deutsch. Verfassungen: badische v. J. 1818, §. 64 u. 74; wirtembergische v. J. 1819, §. 177; großherz. hessische v. J. 1820, Art. 110; hildburghausische v. J. 1818, §. 53; schwarzburg-rudolstadtische landesherrl. Erkl. v. 21. Apr. 1821, Nr. 2.

a) nicht nur durch entgegenstehende neuere ausdrükliche Gesetze, sondern auch

b) durch entgegenstehende neuere Staatsherkommen.

Blos formal aufgehoben wird ein Herkommen durch Verwandlung desselben in ein ausdrükliches Gesetz; wohin jedoch die blos schriftliche Aufzeichnung eines Herkommens, oder ein schriftliches Beziehen auf dasselbe nicht zu zählen ist, auch wenn dieß von Seite derjenigen Subjecte geschähe, welchen die Gesezgebung in dem betreffenden Verhältnisse zusteht. 6)

3) Analogische Bestimmungen aber werden abgeändert oder aufgehoben:

a) nicht nur durch unmittelbar entgegenstehende neuere Normen, in ausdrüklichen Gesetzen oder Herkommen, sondern auch

b) durch Abänderung oder Aufhebung derjenigen Bestimmungen, aus welchen sie abgeleitet wurden.

Was endlich

4) die aus dem reinen oder allgemeinen Rechte aufgenommenen Bestimmungen anlangt, so ist das reine Recht überhaupt, also auch das reine Staatsrecht an sich unwandelbar, und nur die Erkenntniß desselben veränderlich, diese Erkenntniß aber unabhängig von jedem gesezgebenden Willen.

---

6) vergl. Klüber, öffentl. R. des deutsch. B. u. der B. St. §. 60. II. 3) S. 100 ff.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Gewähr des baierischen Staats-rechts im engeren und ausschließen-den Sinne.

§. 39.

Die Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 und die zu ihr gehörenden und mit ihr zugleich geltenden Staatsrechtsnormen, also das ganze gegenwärtige baierische Staatsrecht im eng. und ausschl. S. ist auf mehrfache Weise gewährleistet:

1) Durch Beschwörung der Verfassung und der Gesetze des Reiches, und zwar:

a) Von Seite des Königs, welcher bey seinem Regierungsantritte in einer feyerlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsrathes und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, schwört: „nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren.“ 1)

b) Von Seite des Reichsverwesers, welcher sogleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staatsrathes, schwören muß: „den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten“ 2)

c) Von Seite der sämmtlichen Prinzen des

---

1) s. Verf. Urk. 1818. Tit. X. §. 1. Über diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgetheilt. S. ebendaselbst.

2) s. Verf. Urk. 1818. Tit. X. §. 2. und Tit. II. §. 16.

Königlichen Hauses, welche, nach erlangter Volljährigkeit, ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung zu leisten haben. 3)

d) Von Seite sämmtlicher Mitglieder der Ständeversammlung, welche „Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung" schwören. 4)

e) Von Seite aller Staatsbürger, welche

α) bey ihrer Ansäßigmachung, und

β) bey der allgemeinen Landeshuldigung, und

f) Von Seite aller Staatsdiener, welche bey ihrer Anstellung: „Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staatsverfassung" schwören. 5)

---

3) s. Verf. Urk. 1818. Tit. X. §. 2. Vor wem sie diesen Eid, und in welchen Worten sie ihn abzulegen haben, ist weder in der Verfassungsurkunde, noch in dem Königl. Familienstatut vom 5. Aug. 1819 bestimmt.

4) s. Verf. Urk. 1818. Tit. VII. §. 25.

5) s. Verf. Urk. 1818. Tit. X. §. 3. Für nicht nothwendig hält Graf von Soden den Eid der Staatsbürger und der Staatsdiener (mit Ausnahme der Staatsminister) auf die Staatsconstitution, weil der Eid jener durch den Eid der Volksrepräsentanten, der Eid dieser aber durch den Eid des sie bestellenden Staatsoberhauptes ersezt sey. (S. die Schrift: der baierische Landtag v. J. 1819. vom Verf. der National-Ökonomie. Nürnberg 1821. S. 9 ff. u. S. 8.) Doch, meint er, sey dieser Eid, als verstärkte Gewährschaft der Staatsverfassung, deßhalb nicht überflüssig. (S. ebendaselbst. S. 14.)

In der ersten Ständeversammlung, v. J. 1819, wurde in der zweyten Kammer von einem Abgeordneten der

2) Durch die Verantwortlichkeit der königlichen Staatsminister und der sämmtlichen Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung 6), so, daß also, für eine nicht genaue Befolgung,

---

Antrag gemacht, daß auch das Militär den Eid auf die Staatsconstitution leisten solle (s. Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des K. R. B. (v. J. 1819.) Bd. I S. 320—335). Der dritte Ausschuß, an welchen dieser Antrag gewiesen war (s. ebendaselbst, Bd. I. S. 337), erstattete aber seinen Antrag an die Kammer dahin: daß der gedachte Antrag an Se. Maj. den König nicht zu bringen sey, sondern auf sich zu beruhen habe (s. Verhandlungen d. 2. K. d. St. V. v. J. 1819 Bd. II. S. 165—174.), und die Kammer ging, nach den auf diese Veranlassung geführten Debatten, zur Tagesordnung über (s. ebendaselbst. Bd. II. S. 16—27.). Die bey Gelegenheit dieses Antrages angeführten Gründe für und wider s. in den genannten Stellen der Landtagsverhandlungen und in der Schrift: der baierische Landtag v. J. 1819. rc. S. 5. u. 6. Dagegen spricht die ebendaselbst S. 10 ff. aufgestellte Ansicht. S. auch: Aphorismen über die Beschwörung der Verfassung durch das Militär, in der baierisch. Landtagszeitung. Nr. 39. S. 153 ff.; das frühere k. h. Edict über das Indigenat v. 6. Jan. 1812 (Reg. Bl. v. J. 1812, Nr. XV. S. 217.), Tit. III. Art. 22. und baier. Landt. Zeit. Nr. 68, S. 286 u. Nr. 88, S. 370; Fr. v. Spaun, Bemerkungen über die wichtigst. Verhdl. der baier. Ständeversf. Heft I. S. 24 ff. und Heft II. S. 11 ff. — Wichtiger Unterschied der Fragen: ob die Vereidung des Militärs auf die Staatsconstitution an sich passend und wünschenswerth, und ob sie in Baiern constitutionsmäßig sey?

6) s. Verf. Urk. 1818. Tit. X. §. 4. Der Verantwortlichkeit der Minister schien die frühere Stellung des Staatsrathes zu den Ministerien nicht angemessen zu seyn; weßhalb bey der ersten Ständeversammlung oftmals der

oder Verletzung der Verfassung, durch untergeordnete Staatsdiener, nicht blos die Staatsminister, auf deren Befehl die

---

Wunsch nach einer Stellung dieser Behörden geäußert wurde, bey welcher diese Verantwortlichkeit gesichert wäre. S. Verhdlg. der 2. K. d. Ständeverf. d. K. R. B. (v. J. 1819) Bd. VII. S. 205—211, 267, 320, 384; dann: Bd. IX. S. 108; Bd. XIII. S. 453 ff., 465 ff., 472 ff.; Bd. XIV. S. 526 ff., 553. Jedoch kam ein gemeinschaftlicher Beschluß beyder Kammern nur dahin zu Stande: „daß Se. Majestät der König allerunterthänigst zu ersuchen wären, dem Ministerium der Justiz eine solche Stellung gegen allerhöchst dessen Staatsrath zu geben, daß dadurch die verfassungsmäßige Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege aufrecht erhalten werde.“ S. Verhandlungen d. R. Räthe S. 240. Nr. 4., S. 244, 252, 256 u. Verhandlungen der 2. Kammer, Bd. XIV. S. 551 ff. Der Landtagsabsch. vom 22. Jul. 1819 (Nr. II. Lit. F.) gab die Versicherung, daß hierauf ernstlich Bedacht werde genommen werden. — Vergl. Repertorium über die Verhandlungen der Stände d. K. R. B. im J. 1819, S. 695—697. — Am 9. Jan. 1821 erfolgte sodann die: revidirte Instruction f. d. Königl. Staatsrath (Reg. und Intell. Bl. v. J. 1821, Nr. III. S. 49 ff.).

Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister nach den neuen Constitutionen anderer deutscher Bundesstaaten: waldeckisch. Landesvertr. über d. landst. Verf. v. J. 1816, §. 25; sachsen-weimar-eisenach. Grundgesetz üb. d. landst. Verf. v. J. 1816, §. 5 u. 111 ff.; sachsen-hildburghaus. v. J. 1818, §. 2, 52 u. 53; badische Verf. Urk. v. J. 1818, §. 67 u. badisches Gesetz v. 5. Oct. 1820; wirtemberg. Verf. Vertr. v. J. 1819, §. 51 ff., 184, 188, u. 199 ff.; großherz. hessische Verf. Urk. v. J. 1820. Art. 109. u. Verordn. v. 5. Jul. 1821; sachsen-coburg-saalfeld. v. J. 1821, §. 78. S. auch: Bemerkungen

Lezteren etwa gehandelt haben, sondern auch diese selbst unmittelbar verantwortlich sind.

3) Durch das den Ständen eingeräumte Recht:

a) Beschwerden über die durch die königlichen Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrage an den König zu bringen, und

---

über das Edict d. landständ. Verfass. des Großherz. Hessen in Vergleichung mit den früher in den anderen deutschen Bundesstaaten erschienenen Verfassungsurk. Frankf. 1820, §. 21, S. 56, u. §. 22, S. 60.

Über diesen Gegenstand im Allgemeinen: J. H. Böhmer, de jure epistolmatis principum. Hal. 1669. 1735. 4.; A. Leyser, de fictis criminibus ministrorum principis; de veris delictis ministr. princip.; de foro ministr. delinqu.; de poenis ministr. princip. delinqu. *Med. ad Pand.* Sp. 570, 571, 575, 580. Die ersten 3 Dissert. auch besonders gedrukt unter dem Titel: Minister principis delinquens. Viteb. 1745. 4.; J. J. Moser, von der Landeshoheit in Regierungssachen. Kap. II. §. 54.; Benj. de Constant, de la responsabilité des Ministres. à Paris 1815. 8. Deutsch: in den Miscellen der neuesten ausl. Lit. St. VII. (Leipz. 1815), Nr. 5.; J. P. Pages, de la responsabilité ministerielle. à Paris 1818. 8.; Marchais de Migneaux, de la responsabilité des Ministres. à Paris 1818. 8.; J. Rey, de la responsabilité des agens du pouvoir. à Paris 1818. 8. Von der Verantwortlichkeit der Minister, in den Gesprächen über d. Verf. Urk. d. K. R. B. von Bojoph. Timonomus. München 1818. 8. Heft II. Gespr. 12. S. 59 ff.; (Cormenin,) de la responsabilité des agens du gouvernement. à Paris 1819. 8.; Klüber, öffentl. R. d. deutsch. Bundes u. d. Bundesstaaten. §. 262.; Schmid, Lehrb. des gem. deutsch. St. R. §. 58.

b) wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine gemeinsame förmliche Anklage gegen höhere Staatsbeamte zu stellen.

Im ersteren Falle wird der König den Beschwerden auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher, nach der Natur des Gegenstandes, durch den Staatsrath, oder durch die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen.

Im zweyten Falle sind die Anklagspuncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besonderen 7) Ausschuß zu prüfen. Vereinigen sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form 8) an den König. Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle, — in welcher, im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung 9), auch die zweyte Instanz, durch Anordnung eines anderen Senates 10), gebildet wird —, zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen. 11)

---

7) vergl. Beylage X. Tit. II. §. 25.

8) s. Beylage X. Tit. II. §. 53. u. 54.

9) s. Strafgesezbuch für d. K. R. B. v. J. 1813. Th. II. Art. 366 u. 367.

10) vergl.: organisches Edict v. 24. Jul. 1808. die Gerichtsverfassung betreffend. Reg. Bl. v. J. 1808. Nr. XLIII. S. 1785 ff.

11) s Verf. Urk. 1818, Tit. X. §. 5 u. 6. Vergl.: revidirte Instruction für den königlichen Staatsrath v. 9. Jan. 1819 (Reg. u. Intell. Bl. vom J. 1821. Nr. III. S. 49 — 64), Tit. II. §. 7. Nr. 4. Hiernach gehören in den Geschäftskreis des Staatsraths zur Berathung: die Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung, wenn Zweifel darüber obwalten,

4) Durch das jedem einzelnen Abgeordneten (Ständemitgliede) zukommende Recht, Anträge in Beziehung auf die Verletzung der Verfassung an seine Kammer zu bringen. 12) Die Form, in welcher solche Anträge erledigt werden, ist die gewöhnliche eines jeden Antrages eines Ständemitgliedes in Beziehung auf die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstände. 13)

5) Durch das jedem einzelnen Staatsbürger, so wie jeder Gemeinde gegebene Recht,

---

und dieselben, nach der Natur des Gegenstandes, an die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung sich nicht eignen. Vergl. ferner: Bojophilus Timonomus, Gespräche über die Verfassungsurkunde des K. R. B. Heft I. Gespr. 6. S. 47 ff. und Heft II. Gespr. 12. S. 59 ff.

12) Da zu dem Wirkungskreise der Ständeversammlung, außer dem in Verf. Urk. 1818, Tit. VII. §. 2—19. Bezeichneten, auch noch das Recht gehört, Beschwerden und Anklagen wegen Verletzung der Verfassung an den König zu bringen, und zu diesem Behufe darüber zu berathen und zu beschließen (s. Verf. Urk. 1818, Tit. X. §. 5 u. 6.); jeder einzelne Abgeordnete (jedes Ständemitglied) aber das Recht hat, in Beziehung auf die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstände seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen (s. Verf. Urk, Tit. VII. §. 20.): so ist sowohl das obengenannte Recht, als auch die Form außer Zweifel, in welcher ein solcher Antrag zu behandeln ist. Vergl.: Verf. Urk. 1818, Tit. VII. §. 25, wornach jedes Ständemitglied auch zur Aufrechthaltung der Staatsverfassung verpflichtet ist, eine Pflicht, welche dasselbe nur durch das oben bezeichnete Recht zu erfüllen im Stande ist.

13) s. Verf. Urk. 1818. Tit. VII. §. 20. und Beylage X. Tit. II. §. 36 u. 37, worüber unten.

Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte 14) an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beyden Kammern zu bringen, welche dieselben in der gesezlichen Form 15) behandelt, und, wenn sie die Beschwerden für gegründet erkennt, ihren dießfalls an den König zu erstattenden Antrag der anderen Kammer mittheilt, und, wenn diese demselben beystimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergiebt 16). Dieser wird sodann den Beschwerden auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher, nach der Natur des Gegenstandes, durch den Staatsrath, oder die oberste Justizstelle näher untersuchen, und darüber entscheiden lassen 17).

Nothwendige Bedingung der Zulässigkeit solcher Beschwerden ist jedoch, daß sie:

---

14) Verschieden von dem Rechte, Anträge, und Beschwerden und Anklagen über Verletzung der Verfassung zu stellen, von welchen Rechten das erstere nur den Ständemitgliedern, das zweyte nur der ganzen Ständeversammlung zukommt.

15) s. Beylage X. Tit. II. §. 33 – 35, wovon unten.

16) s. Verf. Urk. 1818, Tit. VII. §. 21, und Beylage X. Tit. II. §. 35. Ganz gegen die Worte und den klaren Sinn des Gesetzes glaubt der Verfasser des „Briefs als Antwortschreiben eines baierischen Patrioten an seinen Freund, 1819." aus Beylage X. Tit. II. §. 53. I. lit. c. argumentiren zu können, daß, im Falle die Majorität der einen Kammer mit der Annahme einer Beschwerde verstanden sey, welche die andere Kammer verwerfe, der Antrag dennoch dem Könige vorgelegt werden müsse. S. a. a. O. §. 25 ff. S. 34 ff.

17) s. Beylage X. Tit. II. §. 35 und Verf. Urk. Tit. X. §. 5. Vergleiche oben: Nr 3. u. Note 11.

a) mit den erforderlichen Beweisen versehen seyen, und

b) daß zugleich bescheinigt sey, daß sie bereits bey den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien,

α) früher angebracht, und

β) hierauf entweder

aa) noch gar keine, oder

bb) eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey. 18)

Unter ausdrükliche Gewähr des deutschen Bundes ist die baierische Verfassung nicht gestellt, sondern der Bundesversammlung die Ertheilung derselben blos angezeigt worden 19); jedoch ist der deutsche Bund ohnedieß, in gewissen Fällen, zur Aufrechthaltung der

---

18) s. Beylage X. Tit. II. §. 33.

19) s. Protok. d. deutschen Bundesvers. v. J. 1818 §. 154. — In den neuen Verfassungen anderer deutschen Bundesstaaten dagegen wurde die Garantie des deutschen Bundes ausdrüklich als Schutzmittel ihrer Aufrechterhaltung aufgestellt, und von dem Bunde zugesichert. S. sachsen-weimar-eisenach. Verf. v. J. 1816, §. 121, vergl. mit den Prot. d. B. V. v. J. 1817, §. 93; sachsen-hildburghausische v. J. 1818, §. 58, vgl. mit den Prot. d. B. V. v. J. 1818, §. 228; sachsen-coburg-saalfeldische v. J. 1820, §. 121, vergl. mit den Prot. d. B. V. v. J. 1822, §. 167. Auf den Antrag Badens aber zur gleichfalsigen Gewährleistung seiner Verfassungsurkunde wurde von der Bundesversammlung erst Instructionseinholung beschlossen (s. Protok. d. B. V. v. J. 1818. §. 214), worauf diese Gewährleistung bisher nicht mehr zur Sprache kam.

rechtlich bestehenden Verfassung aller Bundesstaaten, also auch der baierischen, berechtigt und verpflichtet 20).

Eben so wenig ist für den Fall eines Zwiespaltes über Auslegung oder Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Verf. Urk. zum Voraus Anordnung für eine schiedsrichterliche Entscheidung 21) getroffen.

Vierte Unterabtheilung.

Hilfswissenschaften des baierischen Staatsrechts im engeren und ausschließenden Sinne.

§. 40.

1) Philologische.

Die philologischen Hilfsmittel zum Studium des älteren und neueren baierischen Staatsrechts im engeren Sinne bestehen in der Kenntniß:

---

20) s. Klüber, öffentl. R. d. deutsch. B. u. d. B. St., §. 164; L. v. Dresch, öffentl. R. d. deutsch. Bundes, §. 129, S. 269, u. Erste Fortsetzung, §. 31, S. 71 ff.; J. Rudhart, das Recht d. deutsch. Bundes, Tit. II., Kap. II., §. 15, S. 73 ff.

21) Von einigen anderen deutschen Bundesstaaten ist eine schiedsrichterliche Entscheidung für solche Fälle der Bundesversammlung ausdrüklich übertragen. So in dem sachsen-hildburgh. landsch. Grundgesetze v. J. 1818, §. 57; in der meklenb.-schwerin. u. strelitz. Verordn. v. 8. Nov. 1817; in der schwarzburg-rudolstadt. landesherrl. Erklär. v. 21. Apr. 1821, Nr. 6. Überdieß enthält für diejenigen Staatsverfassungen, welche ausdrüklich unter die Garantie des Bundes gestellt sind, die Schlußacte der wiener Ministerialconfe-

1) der Sprachen, in welchen die unmittelbaren und mittelbaren Quellen dieses Rechtes verabfaßt sind; also, außer der Muttersprache in älterer 1) und neuerer 2) Zeit, der lateinischen Sprache, überhaupt, und insbesondere des Mittelalters 3), und der französischen Sprache;

---

renzen v. 15. May 1820, in Art. LX., auch eine allgemeine Bestimmung hierüber.

1) Jo. Schilter —; J. G. Wachter —; Chr. Gottl. Haltaus, Glossarium germanicum, praecipue juris et fori german. Lips. 1757. Fol.; Jo. Ge. Scherz, Glossarium germ. med. aevi, potissimum dialecti sueuicae: ed., illustr., suppl. Jo. Jac. Oberlin. T. I. Argent. 1781, T. II. 1784. Fol.; Laur. de Westenrieder, Glossarium germanico-latinum vocum obsoletarum primi et medii aevi, inprimis bavaricum, T. I. Monach. 1816. Fol.

2) Jo. Heumann, Glossarium bavaricum et austriacum in seinen opusc. jur. germ. Norimb. 1747. 4. S. 673 ff.; J. C. Adelung, Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart ꝛc. Th. I — V. Leipz. 1774 — 1787. 4.; Fr. Gottl. Struv, Sammlung und rechtliche Erklärung unterschiedener Wörter und Redensarten, welche in den gemeinen Rechten, Landesordnungen und Stadtrechten vorkommen. Hamburg 1784. 4.

3) Carolus du Fresne Dominus du Cange —; D. P. Carpentier —; (J. C. Adelung,) Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis ex magnis Caroli du Fresne Domini du Cange et Carpentarii Gloss. in compendium redactum, multis verbis et dicendi formulis auctum. T. I — VI. Halae 1772 — 1784. 8.; Stocker, Vocabularium latin. antiq. et med. aevi diplom. Nördl. 1805.

2) der deutschen Alterthümer, insbesondere der deutschen Rechts-Alterthümer 4);

3) der Auslegungskunst, insbesondere der juristischen 5);

4) der philologischen Kritik 6).

§. 41.

2) Philosophische und politische Hilfswissenschaften.

Hieher gehören insbesondere:

1) das reine oder allgemeine Staatsrecht, in so weit es nicht selbst Quelle ist 1);

---

4) Paul Hackenberg —; Jo. Fr. Polac —; Chr. Ulr. Grupen —; Jo. Ulr. Chph. Treseneuter —; Jo. Gottl. Heineccius, antiquitates germ. jurisprudentiam illustrantes. II. T. Hafniae 1772 — 1773; Bern. Fr. Hummel, Compendium deutscher Alterthümer. Nürnb. 1783. 8.; K. Gottl. Rössig, Alterthümer der Deutschen in einem kurzen Entwurfe ꝛc. Leipzig 1793. 8.; Derselbe, Alterthümer der Deutschen, in einem ausführlichen Handbuche dargestellt. Leipz. 1797. 8.; W. Reynitzsch, über Truhten ꝛc. und Gerichte der Deutschen. Gotha 1802. 8.

5) Chr. H. Eckard, Hermeneutica juris, rec. perpetuisque notis illustr. Car. Fr. Walch. Lips. 1779. 8.; Conradi, praecepta artis interpretandi in ej. observ. jur. civ. Vol. I. 1782. 8.; H. G. Wittich, Principia et subsidia hermeneut. juris. Goett. 1799. 8.; J. C. Sammet, Hermeneutik des Rechts, herausg. v. F. G. Born. Leipz. 1801. 8.; K. Sal. Zachariä, Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts. Meißen 1805. 8.

6) Best, de ratione emendandi leges. Ultraj. 1707; Jo. Clericus, de arte critica, edit. VI. Lugd. Bat. 1778; Fr. Ast, Grundlinien der Grammatik, Hermeneutik und Kritik. Landsh. 1808. 8.

1) s. oben vor §. 1.

2) das reine oder allgemeine Völkerrecht 2);

3) das reine oder allgemeine Kirchenrecht 3);

---

2) Hugo Grotius, de jure belli et pacis. Paris. 1625. 4. und dann noch gegen 50 mal; Rich. Zouchaeus, juris et judicii fecialis, sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio. Oxon. 1650. 4. und öfter; Jo. Wolfg. Textor, synopsis juris gentium. Basil. 1680. 4., Joh. Ad. ab Ickstadt, elementa juris gentium. Wirceb. 1740. 4.; Chr. L. B. de Wolf, jus gentium methodo scientifica pertractatum. Halae 1749. 4. (Jur. Nat. pars IX.); Ad. Fr. Glafey, Völkerrecht. Nürnb., Frankf. u. Leipz. 1752. 4.; Emer. de Vattel, le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains. à Leide 1758. II. T. 4. Neueste Ausg. à Lyon. 1802. III. T. 8.; Lud. Conr. Schroeder, elementa juris naturae, socialis et gentium. Groningae 1775. 8.; le Vicomte de la Maillardière, Précis du droit des gens, de la guerre, de la paix et des ambassades. à Paris. 1776. 12.; J. F. L. Schrodt, systema juris gentium. Prag. 1768. 4. Bamb. 1780. 8.; C. U. D. de Eggers, institutiones juris civitatis publici et gentium universalis. Hafniae 1796. Deutsch. Wien 1810. 2 Bde. 8.; W. Kern, Theorie des allgemeinen Völkerrechts. Gött. 1803. 8.; J. J. B. Gondon d'Assoni, du droit public et du droit des gens, ou principes d'association civile et politique, suivis d'un projet de paix générale et perpétuelle. à Paris 1808. III. T. 8.; De jure generis humani, vel divisi in gentes vel in unam civitatem scilicet hunc orbem conjuncti, seu de jure gentium et cosmopolitico. Stuttg. 1811. 8. und in allen neueren Lehr- u. Handbüchern des Naturrechts.

3) Moses Mendelsohn, Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783. 8.; J. F. Zöllner, über Moses Mendelsohns Jerusalem. Berlin 1784. 8.; Th. Schmalz, das natürliche Kirchenrecht. Berlin

4) die Verfassungspolitik 4);

5) die Verwaltungspolitik 5);

6) die

1795. 8.; Versuch eines natürlichen Kirchenrechts, aus der Natur des Begriffs Kirche entwikkelt. Berlin 1799. 8.; (F. A. Frey,) Allgemeines Religions-, Kirchen- und Kirchenstaatsrecht. 1809. 8. Neue Auflage. Kitzingen 1822; Kritik des natürlichen Kirchenrechts und der neuesten Verdrehungen desselben für das Interesse der Hierarchie. Germanien (Mannheim) 1812, mit umgedruktem Titel 1820. 8.; Jonath. Schuderoff, Grundzüge zur evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung und zum evangel. Kirchenrecht. Leipz. 1817. 8.; W. Mejer, Aphorismen über Religion, Kirche und Staat. Gött. 1817. 8. (Vom Wesen der Kirche; von der Verfassung der Kirche und des Staats; von dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat.)

4) s. die oben §. 7. genannten Schriften.

5) Gasp. de Real, la science du gouvernement. à Paris 1754. VIII. Vol. 4. Zweyte Ausgabe 1764. 4. Deutsch, von J. P. Schulin, Frankf. u. Leipz. 1762—1767. 8.; Ideen zu einer Staatsverfassung und Regierung. 1801. 8.; (J. G. Scheffner,) Gedanken und Meinungen über Manches im Dienste. Königsberg 1802. 2te Ausg. 1804. II. Bde. 8.; II. Bds 2ter Abschn. 1812, 3r Abschn. 1821; J. Ch. Majer, System der Staatsregierung. Hof 1803. 8.; Ch. His, théorie du monde politique ou la science du gouvernement considérée comme science exacte. à Paris. 1806. 8.; A. W. Rehberg, über die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft der Regenten. Hannover 1807. 8.; Fr. v. Bülow, Bemerkungen zu Rehbergs eben angeführter Schrift. Berlin 1808. 8.; von Wackerhagen, einige Erläuterungen zu von Bülows Bemerkungen. Hannov. 1808. 8.; Vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung, in Beziehung auf das K. R. Westphalen und andere deutsche Staaten. Frankf. u. Leipz. 1808. 8.; K. L.

L. Woltmann, Geist der neuen preußischen Staatsorganisation (v. 1810.) Leipz. 1810. 8.; Die Verfassung u. Verwaltung des Staats, dargestellt in einer Reihe von Erörterungen ihrer wichtigsten Momente. Eine Zeitschr. von W. Jos. Behr. Würzb. 1811 u. 1812. 3.; J. Bonnin, principes d'administration politique. à Paris 1812. III T. 8.; C. v. Vinke, Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens. Berlin 1815. 8.; Fiévée, über Staatsverfassung und Staatsverwaltung, übers. von Ch. Fr. Schlosser. Frankf. 1816. 8.; C. J. G. Behrens, Betrachtungen über Staatsverwaltung, nebst einer Vergleichung der inneren Verwaltung Frankreichs während der kaiserlichen Regierung und der von Großbritannien. Schleswig 1817. 8.; K. F. von Wiebeking, Vorschläge zur Einrichtung einer Staatsverwaltung. München 1818. 8.; Fr. v. Raumer, über die Verfassung der Behörden im preußischen Staate; in: (Manso's) Geschichte des preußischen Staates vom Hubertsburger Frieden an ꝛc. Th. III. Frankf. 1820. 8.; (C. A. v. Malchus,) Darstellung des Organismus der inneren Staatsverwaltung und der Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben. Heidelberg 1820. 8.; C. A. v. Malchus, der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung. Heidelberg 1821. 2 Bde. 8.; A. Kurz, Versuch einer Entwiklung der Grundsätze, nach welchen die Zwekmäßigkeit des Staatsorganismus in constitutionellen Monarchieen zu beurtheilen ist, nebst einem Grundrisse zu einem Verwaltungsgesezbuche. München 1822. 8.; L. Gervais, kleine Mittheilungen aus dem staatswissenschaftlichen Gebiete. Zur Orientirung über verschiedene Gegenstände und Angelegenheiten des inneren Staatenlebens. Leipz. 1822. II Th. 8.; J. C. v. Koch-Sternfeld historisch-staats-ökonomische Ansichten von den Elementen des deutschen Staatsorganismus, mit besonderer Beziehung auf das Bürgerthum und die jeweiligen Verhältnisse des öffentlichen Dienstes. München 1822. 8. Angekündigt ist: C. A. v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, oder Darstellung des Organismus der

6) die Rechtspolitik 6);

Behörden für dieselbe ꝛc. Heidelberg 1823 und 1824. III Th. 8.

6) Ch. Secondat Bar. de Montesquieu, de l'esprit des loix. Lond. 1748. II Vol. 8. Neueste Ausgabe Paris, 1820. IV T. 8. Deutsch: 1753; Altenb. 1782; v. A. W. Hauswald. Görlitz 1804. III Bde. 8.; Cesare Beccaria, dei delitte et delle pene. Nap. 1764. Deutsch: (von Hommel) Leipz. 1778; (von Bergk) Leipz. 1798. II Th. 8.; Sim. Nic. H. Linguet, théorie des loix civiles. London 1767. II Vol. 8.; J. D. Michaelis, gründliche Erklärung des mosaischen Rechts. Frankf. 1771 — 89. VI Th. 8.; Gust. Filangieri, scienza della legislazione. Nap. T. I. II. 1780. III. IV. 1783. V. VI. VII. 1785. VIII. 1788, dann öfter. Deutsch: v. G. Ch. K. Link, Ansbach 1782—91. VIII Bände. 8.; Ernst Karl Wieland, Geist der peinlichen Gesetze. Leipz. 1783. II Th. 8.; Landreau le Maine au Picq, legislation philosophique, politique et morale. à Genève et Paris 1794. 8.; J. G. Schlosser, Briefe über Gesetzgebung überhaupt, und den Entwurf des preuß. Gesetzb. insbesondere. Frankf. 1789 u. 90. II Bde. 8.; G. Hugo, Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des posit. Rechts, besonders des Priv. R. Berlin 1797. 4te Ausg. 1819. 8.; C. U. D. v. Eggers, Bemerkungen zur Verbesserung der deutsch. Gesetzgebung. 1798. 8.; Jer. Bentham, traités de legislation civile et pénale, précédés de principes généraux de legislation et d'une vue d'un corps complet de droit; terminés par un essay sur l'influence des tems et des lieux relativement aux loix. Publiés en franç. par Etienne Dumont d'après les Mss. confiés par l'auteur. III Vol. London 1802. 2de édit. Paris 1820. III Vol. 8.; Über Gesetzgebung u. Staatenwohl. Nachlaß von Th. Gottl. v. Hippel. Berlin 1804. 8.; K. Sal. Zachariä, die Wissenschaft der Gesetzgebung. Leipz. 1806. 8.; Beck, Grundsätze der Gesetzgebung. Leipz. 1806. 8.; Jérem. Bentham, théo-

7) die Nationalöconomie 7);

rie des peines et des récompenses, redigée en franç. par Et. Dumont. à Londres 1811. II Vol. 8.; F. C. v. Savigny, vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelb. 1814. 8.; C. Fr. W. Gerstäcker, System der inneren Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik. Erste Abth. Leipz. 1818. 8. 2te u. 3te Abth. 1819; Destutt de Tracy, Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde, kritischer Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze. Übersezt und glossirt v. C. F. Morstadt. Heidelb. 1820 u. 21. II Bde. 8.; Benj. Constant, Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri. à Paris 1822. 8.

7) Von den verschiedenen Systemen dieser W. s.: C. D. Voß, Handbuch der allg. Staatswissensch. Leipz. 1797—99. VI Th. 8. Th. III.; A. F. Lüder, über Nationalindustrie und Staatswissensch. III Th. Berlin 1800—1804. 8.; Ch. Ganilh, des systèmes d'économie politique. II Vol. à Paris 1809. 8. — Mercantilsystem: John Law, Money and Trate considered, with a proposal for supplying the nation with money. Glasg. 1705. Französisch: Paris 1720 u. 1790. 8.; Jam. Denham Stewart, inquiry into the principles of political oeconomy; being an essay on the science of domestic policy in free nations. London 1767. II Vol. 4. Dublin 1770. III Vol. 8. Basel 1797. V Vol. 8. London 1805. VI Vol. 8. Deutsch: Hamburg 1769—72. IV Bde. 8. u. Tübingen 1769—72. V Bde. 8.; Ant. Genovesi, lezzione di commetcio osia d'economia civile. Bassano 1769. II T. 8. Deutsch: von Wichmann, Leipzig 1776. II Bde. 8.; Joh. G. Büsch, Abhandlungen über den Geldumlauf. Hamburg 1780. 2te Ausg. unter dem Titel: Schriften über Staatswirthschaft und Handlung. 1800. II Bde. 8. — Physiokratisches System: Franç. Quesnay, tableau économique, und: maximes générales du gouvernement économique. Versailles 1758. 8. Deutsch: Nürnb. 1770 u. 71. III Bde. 8.;

Vict. de Mirabeau. l'ami des hommes. Paris 1759. Avignon 1762. III Vol. 8. Deutsch: Hamb. 1759. II Bde. 8. Ebenderselbe, philosophie rurale. Amst. 1767. III Vol. 8. Deutsch: von Wichmann. Leipz. 1797 u. 98. II Bde. 8.; A. R. J. Turgot, reflexions sur la formation et la distribution des richesses. à Paris 1784. 8. Oeuvres de Turgot. à Paris 1809. IX Vol. 8. Vol. V.; Th. Schmalz, Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin 1808. 8.; Derselbe, Staatswirthschaftslehre, in Briefen an einen deutschen Erbprinzen. Berlin 1818. II Bde. 8. — Industriesystem: P. Verri, meditazioni sull' economia politica. Milano 1771. 8. Deutsch: von L. B. M. Schmid. Mannheim 1785. 8.; Ad. Smith, an inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Lond. 1776. II Vol. 4. 12te Ausg. mit Anm. u. Zusätzen von Buchanan. Edinburg 1814. IV Bde. 8. Deutsch: von J. Fr. Schiller und Ch. A. Wichmann. Leipz. 1776–92. III Bde. 8., von Dörrien u. Garve. Bresl. 1793–96. 3te Ausg. 1810. IV Bde. 8. — Von den Gegnern dieses Systems: Gray, the essential principles of the wealth of nations, illustrated in opposition to same false doctrines of Dr. A. Smith and others. Lond. 1797. 8.; Earl of Lauderdale, an inquiry into the nature and origin of public wealth and into the causes of its increase. Edinb. 1804. 1818. 8. Deutsch: Berlin 1808. 8. — Von den Anhängern dieses Systems: G. Sartorius, Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin 1796. 8.; Derselbe, von den Elementen des Nationalreichthums. Gött. 1806. 8.; A. F. Lüder, im oben angeführten Werke; Ch. v. Schlötzer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft, oder die Lehre vom Nationalreichthum. Riga 1805–1807. 8.; J. Graf v. Soden, die Nationalökonomie. Leipz. 1805–1817. VII Th. 8.; L. H. Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie. Halle 1805. 2te Aufl. 1809. 8.; G. Hufeland, Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. Gießen 1807–1815. II Bde. 8.; Ch. J. Kraus, Staatswirthschaft. Königsb. 1808–1811. V Th.

8) die Finanzwissenschaft 8);

8.; A. W. v. Leipziger, Geist der National-Ökonomie und Staatswirthschaft für National-Repräsentanten, Geschäftsmänner, und die, die es werden wollen. Berlin 1813 — 14. II Bde. 8.; Graf Buquoy, Theorie der Nationalwirthschaft. Leipz. 1814. 8.; Ganard, principes d'économie politique. à Paris 1801. 8. Deutsch: Ulm 1806. 8.; I. B. Say, traité d'économie politique. à Paris 1802. 5te Ausg. 1818. II Vol. 8. Deutsch: von v. Jakob. Halle 1807. II Bde. 8., von Morstadt. Heidelberg 1819. 2 Bde. 8.; H. Storch, cours d'économie politique. à Petersb. 1815. VI Vol. 8. Deutsch: mit Zusätzen von K. H. Rau. Hamb. 1819. III Bde. 8.; Simonde de Sismondi, nouveaux principes d'économie politique. à Paris 1819. II Vol. 8.; Dav. Ricardo, on the principles of political economy and taxation. 3te Ausg. Lond. 1820. 8. Deutsch: D. Ricardo's Grundsätze der polit. Ökonomie, oder der Staatswirthschaft und der Besteuerung. Nebst erläut. und krit. Anmerk. v. J. B. Say. Aus dem Engl., u. in Beziehung auf d. Anmerk. aus dem Franz. v. C. A. Schmidt. Weimar 1812. 8.; T. R. Malthus, principles of political economy. Lond. 1820. 8.; J. Fr. Eus. Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1821 — 1822. III Bde. 8.

8) J. H. G. von Justi, System des Finanzwesens, nach vernünftigen, aus dem Endzwek der bürgerlichen Gesellschaften und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staats hergeleiteten Grundsätzen und Regeln ausführlich abgehandelt. Halle 1766. 8.; Jul. Graf v. Soden, Nationalökonomie, Th. V.; Stockar von Neuforn, vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft. Rothenburg 1807 — 1808. II Bde. 8.; Kröncke, Anleitung zu Regulierung der Steuern. Gießen 1810. 8.; Derselbe, über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. Heidelberg 1819. 8.; J. P. Hartl, vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft u. Finanz. Erl. 1811. 8.; Der-

9) die Polizeywissenschaft 9).

selbe, Handbuch der gesammten Steuerregulirung. Erlangen 1817. II Bde. 8.; L. H. v. Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und praktisch dargestellt und erläutert durch Beyspiele aus der neueren Finanzgeschichte europ. Staaten. Halle 1820—21. II Th. 8.; W. J. Behr, die Lehre von der Wirthschaft des Staates, oder pragmatische Theorie der Finanzgesezgebung und Finanzverwaltung. Leipz. 1822. 8. und viele von den in Note 6. genannten Schriften.

9) C. G. Rössig, Literatur der Polizey und Kameralistik. Leipz. 1802. Chemnitz 1812. II Bde. 8.; N. de la Mare, traité de la police. à Paris 1713—38. IV Vol. Fol.; Jo. Heumann, initia juris politiae Germanorum. Norimb. 1757. 8.; J. H. G. von Justi, Grundsätze der Polizeywissenschaft. Gött. 1759. 8. 3te Ausg. mit Anmerk. v. J. Beckmann. Gött. 1782. 8.; Derselbe, Grundveste zu der Macht und Glükseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeywissenschaft. Königsb. 1760—61. II Bde. 8.; J. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, Handlung u. Finanz. Wien 1765. 7te Aufl. 1804—1805. III Th. 8.; J. J. Moser, von der Landeshoheit in Polizeysachen. Frankf. u. Leipz. 1773. 4.; J. C. C. Rüdiger, systematische Theorie der Kameralwissenschaften. Halle 1777. 8.; Ebendersf., Anfangsgründe der allgem. Staatslehre, mit einem Lehrbegriff der ökonomischen Polizey. Halle 1795. 8.; J. F. v. Pfeiffer, natürliche, aus dem Endzwek der Gesellschaft entstehende allg. Polizeywissenschaft. Frankf. a. M. 1779—80. II Th. 8.; L. B. M. Schmid, Lehre von der Polizey. Mannheim 1780. 8.; C. G. Rössig, Lehrbuch der Polizeywissenschaft. Jena 1786. 8.; des Essarts, dictionnaire universel de police. à Paris 1786—90. VIII Vol. 4.; J. H. Jung, Lehrbuch der Polizeywissenschaft. Leipz. 1788. 8.; A. Niemann, Grundsätze der Staatswirthschaft. Th. I. Altona 1790. 8.; J. K. S.

von Holzschuher, Versuch eines vollständ. Polizeysystems. Nürnb. 1799. 8.; H. Bensen, Versuch eines Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. Abth. II. die Polizeywissenschaft. 2te Ausg. v. J. P. Harl. Erlangen 1799. 8.; G. H. v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeyrechts. Hannover Th. I. u. II. 1799. (2te Aufl. 1802). Th. III. 1800. (2te Aufl. 1803). Th. IV. 1804. Th. V. 1806. Th. VI. Bd. 1. 1806. Bd. 2. u. 3. 1808. Th. VII. 1809.; W. Butte, Leitfaden der Einwohner-Ordnungslehre. Landsh. 1807. 8.; Derselbe, Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeywissenschaft. Landsh. 1807. 8.; G. Henrici, Grundzüge zu einer Theorie der Polizeywissenschaft. Lüneburg 1808. 8.; Derselbe, Nachtrag dazu. Ebendas. 1810. 8.; Eschenbach, Polizey- oder Staatseinwohner-Ordnungen für Sicherheit und Wohlfarth im Allgem. Neumarkt 1808. II Th. 8.; L. H. Jakob, Grundsätze der Polizeygesezgebung und der Polizeyanstalten. Charkow 1809. 8.; J. P. Harl, vollständiges Handbuch der Polizeywissenschaft, ihrer Hilfsquellen und Geschichte. Erlang. 1809. 8.; Ebendersf., Handbuch der Kriegspolizeywissenschaft. Erl. 1812. II Th. 8.; J. A. D. Höck, Grundlinien der Polizeywissenschaft. Nürnb. 1809. 8.; H. A. Merewether, a new system of police. Lond. 1817. 8.; Graf Jul. v. Soden, die Staatspolizeywissenschaft. Der VIIte Theil seiner Nationalökonomie. Aarau 1817. 8.; F. W. Emmermann, die Staatspolizey in Beziehung auf den Zwek des Staates und seine Behörden. Wiesbaden 1819. 8; Allotz, dictionnaire de police. à Paris 1820. IV Vol. 8.; J. P. Harl, Entwurf eines Polizeygesezbuches ꝛc. nebst einer Polizeygerichtsordnung. Erlangen 1822. 8.

§. 42.

3) Historische Hilfswissenschaften.

Von den historischen Wissenschaften sind Hilfswissenschaften des baierischen Staatsrechts im engeren Sinne:

1) die Staatsgeschichte Deutschlands 1) und Baierns 2);

---

1) Außer den älteren: J. P. v. Ludewig: Nic. Hier. Gundling; Jac. C. Spener; Sim. Fr. Hahn; J. J. Mascov; B. G. Struv; — Fr. Dom. Häberlin, ältere und mittlere deutsche Reichsgeschichte. Halle 1767 — 1773. XII Bde. 8. (bis zum J. 1546.); Derselbe, neueste deutsche Reichsgeschichte. Halle 1774 — 1786. XX Bde. 8. (bis zum J. 1597), fortgesezt bis ins 17. Jahrh. v. Ren. C. v. Senkenberg in VII Bden. Halle 1790 — 1795 u. Frankf. 1798 — 1804; Schmidt gen. Phiseldek, Repertorium der Geschichte und Staatsverfassung von Deutschland, nach Anleitung der Häberlinschen Reichshistorie. Halle 1789 — 1794. V Bde. 8.; J. St. Pütter, Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs. Gött. 1753, 7te Ausg. 1795. 8.; Derselbe, vollständiges Handbuch der deutschen Reichshistorie. Gött. 1762. 2te Ausg. 1772. II Bde. 8.; Derselbe, historische Entwiklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Gött. 1786, und öfter, aber unverändert. III Bde. 8.; Mich. Ign. Schmidt, Geschichte der Deutschen. Ulm 1778 — 1785. V Th. 8. (bis zum J. 1544); Derselbe, neuere Geschichte der Deutschen. Wien 1785 — 93. Th. I — VI. (von 1544 — 1657); fortgesezt von J. Mitbiller bis zum XVII. Th. Wien 1797 — 1808 (bis zum J. 1806); J. C. Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. Halle 1782. Umgearbeitet und fortgesezt von T. G. Voigtel. Halle 1806. 8.; Ep. Glo. Heinrich, deutsche Reichsgeschichte. Leipz. 1787 — 1805. IX Th. 8.; Derselbe, Handbuch der deutschen Reichsgeschichte. Leipz. 1800. 8. 2te berichtigte, ver-

2) die Geschichte des öffentlichen Rechts Deutschlands 3) und Baierns 4);

---

mehrte und bis zum J. 1819 fortgesezte Ausg. v. K. H. L. Pölitz. Leipz. 1819. 8; Conrad Mannert, Compendium der deutschen Reichsgeschichte. Nürnb. 1803. 8.; Ch. Dn. Voß, Geschichte des deutschen Reichs bis auf die jetzige Zeit. Halle 1804. II Th. 8.; K. H. L. Pölitz, das deutsche Volk und Reich. Leipz. 1816. 8.

a) s. oben §. 19. Note 1. J. Chph. Freyh. v. Aretin, lit. Handbuch für die baierische Geschichte und alle ihre Zweige. Münch. 1810. II Bde. 8. Bd. I. Staatsgeschichte.

3) Außer den in Note 1. genannten Schriften sind besonders noch folgende Werke, über das in Deutschland geltende Recht überhaupt, zu bemerken: J. H. Ch. von Selchow, Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. Gött. 1767. 8.; Chr. Gottl. Biener, commentarii de origine et progressu legum juriumque german. Lips. 1787—95. III T. 8.; K. Fr. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Götting. Th. I. 1808. Th. II. 1812. Th. III. (bis zum J. 1518) 1819. 8. Dritte Aufl. dieser drey Theile 1821. 8., und für einen Theil auch: J. D. Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe. à la Haye 1818—1821. bis jezt IV Bde. 8. Bd. I.

4) In Ermangelung einer besonderen Geschichte des baierischen öffentlichen Rechts, müssen deren Stelle vertreten: 1) die Geschichte des baierischen Rechts überhaupt und anderer einzelner Theile desselben: H. Ch. Senkenberg, disp. jurid. de legibus gent. bavar. Giess. 1742. 4.; J. G. Lori, comment. de origine et progressu jur. boic. civ. antiq. Ingolst. 1748. 4.; J. Hübner, chronologisch-statistische Übersicht der baierischen Gesetze. Ingolst. 1800. 8.; F. X. Klemm, Versuch einer Geschichte der baierischen Gesetzgebung von Entstehung des baierischen Staates bis zu Ende des 16. Jahrh. München 1801. 8.; F. J. Lipowsky, Geschichte des baierischen Criminalrechts.

3) die Statistik Deutschlands 5) und Baierns 6);

München 1803. 8.; F. X. Miltner, der baierische Gantprozeß. Landsh. 1814. 8. Abth. 1. S. 4 — 29: Grundriß der Geschichte der baierischen Gesezgebung nach dem Geiste ihrer Quellen und ihrem Anfange bis zur gegenwärtigen Zeit; C. A. Gründler, Einleitung zum baierischen Privatrecht. Erlangen 1817. 8. S. 24 — 81; Geschichte der baierischen Privatgesezgebung; von Gönner und von Schmidtlein, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im K. R. B. Erlangen 1818 — 1820. III Bde. 8.; J. Rudhart, Abriß der Geschichte der baierischen Gesezgebung; besonders Erinnerungen an den Einfluß der Staatsverfassung auf die Gesezgebung. München 1822. 4.; 2) die Note 1. und 3. genannten, ganz Deutschland umfassenden, Werke; 3) die weiter unten, am betreffenden Orte, anzuführenden Werke über einzelne Gegenstände des früheren baierischen öffentlichen Rechts, namentlich über die früheren baierischen Landstände und ihre Gerechtsame.

5) J. G. Meusel, Literatur der Statistik. Leipz. 1806 — 1807. II Bde. 8.; — A. Fd. Lüder, Kritik der Statistik und Politik. Gött. 1812. 8.; — F. A. Demian, Statistik der Rheinbundstaaten. Frankf. 1812. II Bde. 8.; Derselbe, der deutsche Bund in seiner Gesammtkraft. Leipz. 1818. 8.; A. F. W. Crome, geographisch-statistische Darstellung der Staatskräfte von sämmtlichen zum deutschen Staatenbunde gehörigen Ländern. Mit einer großen Verhältnißcharte v. Deutschland. Th. I. Leipz. 1820. 8.; J. E. A. Hoeck, Handbuch einer Statistik der deutschen Bundesstaaten. Leipz. 1821. 8.

6) s. oben §. 18. Note 3. und Aretin's Note 2. angeführtes Werk. Bd. II. Geographie und Statistik.

4) die Hilfswissenschaften der Geschichte 7), nämlich;

a) Geographie; insbesondere die Geographie Deutschlands 8) und Baierns 9);

b) Chronologie 10);

c) Genealogie 11);

---

7) J. G. Feßmaier, Grundriß der historischen Hilfswissenschaften. Landshut 1802. 8.; J. E. Fabri, Encyclopädie der historischen Hauptwissenschaften und ihrer Hilfsdoctrinen. Erlangen 1808. 8.; F. Rühs, Propädeutik des histor. Studiums. Berlin 1811. 8.

8) J. G. Heyse, Lehrbuch der Geographie der Staaten des deutschen Bundes. Bremen 1818 u. 19. II Abth. 8.; H. v. Kramer: vollständiges Lehrbuch der Geographie der Staaten des deutschen Bundes, mit einer Einleitung und histor. statistischen Erläuterungen. Bremen 1818 u. 1819. II Abth. 8.; F. Brunn, Deutschland in geographischer, statistischer u. polit. Hinsicht. Berlin 1819. 8.

9) s. oben §. 18. Note 3. und das Note 2. dieses §. genannte Werk Aretin's.

10) Ch. G. Haltaus, calendarium medii aevi. 1729. 4. Deutsch: mit Zusätzen von W. Fd. H. Scheffer. Erlangen 1797. 4.; (Dom. Clement,) l'art de verifier les dates des faits etc. 3me édit. à Paris 1783. III Vol. Fol., J. C. Gatterer, Abriß der Chronologie. Gött. 1777. 8.; Joh. Helwig, Zeitrechnung zur Erörterung der Daten und Urkunden. Wien 1788. Fol.; D. H. Hegewisch, Einleitung in die Chronologie. Altona 1811. 8.; F. Schoell, élémens de chronologie historique. à Paris 1812. II Vol. 18.

11) Jac. W. Imhof, notitia procerum Imperii. 1732—34. II T. Fol.; Jo. Steph. Pütter, tabulae genealogicae ad illustr. hist. imp. germ. princ. Goett. 1768. 4.; L. A. Gebhardi, Geschichte der erblichen Reichs-

d) Diplomatik 12);

stände. Halle 1776 ff. III Th. 4.; G. Andr. Will, Lehrbuch einer statist. Genealogie der sämmtlichen europäischen Potentaten ꝛc. Altd. 1777. 8.; J. C. Gatterer, Abriß der Genealogie. Gött. 1788. 8.; J. Hübner, genealogische Tabellen ꝛc. fortgesezt von Glo. E. Krebel. Leipz. 1737—66. 8. Supplementtafeln dazu. Erste Lieferung. Kopenhagen 1822. 24 Tabellen qu. Fol.; C. W. Koch, genealogische Tabellen der vornehmsten Fürstenhäuser ꝛc. Berlin 1808. 8.; T. G. Voigtel, genealogische Tabellen zur Erläuterung der europ. Staatengeschichte. Halle 1811. Querfol.; Genealogisches Reichs- u. Staatshandbuch. Frankf. a. M. bey Varrentrapp, von 1758—1804, und dann wieder 1811, jährlich II Bde. 8.; G. Hassel, allgem. europ. Staats- und Adreß-Handbuch. I. Bds. 1. u. 2. Abth. enth. die Genealogie, Geschichte, Statistik, Staatsverfassung und Staatsverwaltung der deutschen Bundesstaaten. Weimar 1816 u. 17. 8. — Für Baiern insbesondere: Chph. de Clingensberg. gloriosus descensus regiae et electoralis Domus bavaricae a Carolo Magno. Ingolst. 1720. Fol.; Hm. Scholliner, Untersuchung der Voreltern Otto des Großen, Pfalzgrafen von Wittelsbach. Ingolst. 1778. 4.; J. H. Bachmann, pfalzzweybrükkisches Staatsrecht. Tüb. 1784. 8. Tabelle 1—10.; Hm. Scholliner, berichtigende Reihe der herzoglichen Linie in Niederbaiern, von Herzog Heinrich I. 1255 bis Herzog Johann den lezten 1340, sammt 3 Geschlechtstafeln. Augsb. 1786. 4.; Ant. Nagel, notitiae, origines Domus Boicae saec. X. XI. illustr. etc. Monach. 1804. 8.; Franz von Paula Schraml, Stammeiche des Regentenhauses Baiern, seit dem 12. Jahrh. Auf Stein gezeichnet von Nachtmann. Mit einer Tabelle. Nürnb. 1822.; k. b. Reg. Bl. v. J. 1806. St. III. S. 17 ff.; Hof- und Staatshandbuch d. K. R. B. v. J. 1819. München 8. S. 1—3.

12) F. A. Huch, Versuch einer Literatur der Diplomatik. Erl. 1792. 8. — Ch. H. Eckhard, introductio in

e) Numismatik 13);

rem diplomaticam praecipue germanicam. Jen. 1742. 4. edit. 2da 1743. 4.; Jo. Ludolf. Walther, lexicon diplomaticum. Ulm. 1743. Fol. edit. 4ta cum praef. J. H. Jung. 1756. Fol.; Neues Lehrgebäude der Diplomatik ꝛc. aus dem Franz. mit Anmerkungen v. J. Ep. Adelung und Ant. Rudolph. Erfurt 1759—1770. IX. Th. 4.; J. F. Joachim, Einleitung zur deutsch. Diplomatik. 3te Ausg. Halle 1785. 8.; Jo. Chr. Gatterer, elem. artis diplom. univers. T. I. Goett. 1765. 4.; Derselbe, Abriß der Diplomatik. Gött. 1798. 8.; Derselbe, praktische Diplomatik. Gött. 1799. 8.; G. Gruber, Lehrsystem einer allgem. Diplomatik. Wien 1783—84. III Th. 8.; Schönemann, Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders älteren Diplomatik. Hamb. 1801—1802. II Th. 8.; Just. v. Schmidt gen. Phiseldek, Anleitung für Anfänger in der deutschen Diplomatik. Braunschweig 1804. Neue Aufl. 1822. 8.

13) J. M. Heineccius, de sigillis. 1709; J. D. Köhler; Münzbelustigungen. Nürnb. 1729—64. XXIV. Bde. 4.; G. Sept. Andr. v. Praun, gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein; insbesondere aber von dem Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. 3te Ausg. v. Klotsch. Leipz. 1784. 8. — Für Baiern insbesondere: Pt. P. Finauer, baierische Münzbelustigungen. München 1768—1769. II Abth. 4.; Ebenders., Münzreihe der durchlaucht. Herzoge und Kurfürsten in Baiern. München 1777. 4.; M. J. v. Widmer und Jos. Ant. Zimmermann, Domus Wittelsbachensis numismatica, oder Sammlung aller existirenden Münzen und Medaillen des durchlaucht. Wittelsbachischen Stammhauses d. Ludwig. u. Rudolph. Linie ꝛc. München und Ingolst. 1784—88. IV Hefte. 4.; Fr. Ign. Streber, Versuch einer Geschichte des Königl. Münzkabinets in München. München 1809. 8.

f) Heraldik 14).

14) J. C. Gatterer, Abriß der Heraldik. Gött. 1773. 8.; Derselbe, Handbuch der neuesten Genealogie und Heraldik ꝛc. Nürnb. 1759—72. 8.; Derselbe, praktische Heraldik. Nürnb. 1791. 8.; (J. C. Siebenkees,) Erläuterungen der Heraldik, nach Gatterer. Mit 25 Kupfertaf. Nürnb. 1789 Fol.; J. P. Reichard, vollständige Wappenkunst ꝛc. Nürnb. 1778. 8. — Für Baiern insbesondere: Hm. Schlliner, historisch-heraldische Abhandlung von den Wappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach und nachmaligen Herzoge in Baiern. Frankf. u. Leipz. 1776. 4. und München 1784. 8.; J. Mt. Mr. Einzinger v. Einzing, historische Wappengallerie üb. den Ursprung der deutschen Geschlechts- und Länderwappen, insonderheit des eigentlichen Geschlechtswappens der durchlaucht. Pfalzgrafen von Wittelsbach-Scheyern. Regensburg 1788.; k. b. Reg. Bl. v. J. 1807. St. III. S. 135 ff.

§. 43.

4) Positiv-juristische Wissenschaften.

Von den positiv-juristischen Wissenschaften dienen dem baierischen Staatsrechte im engeren und ausschließenden Sinne als Hilfswissenschaften:

1) das römische Recht 1) und

2) das Kirchenrecht 2), in so weit beyde nicht selbst Quellen sind;

3) das Lehenrecht 3);

4) das sogenannte gemeine deutsche Privatrecht 4), und

5) das sogenannte Privatfürstenrecht 5); insbesondere aber:

6) das öffentliche Recht des ehemaligen deutschen Reichs 6);

7) des ehemaligen rheinischen Bundes 7), und

8) des deutschen Bundes 8);

9) das europäische Völkerrecht 9);

10) das äußere baierische Staatsrecht 10),

11) das frühere innere baierische Staatsrecht 11), und

12) das gegenwärtige innere Staatsrecht anderer deutscher Bundesstaaten 12).

1) Lit.: Außer den für alle Rechtstheile bestimmten lit. Werken: M. Lipen, bibliotheca realis juridica. Lips. 1679; 1720; 1737; 1757. II T. Fol. Erster Supplementband hiezu von A. F. Schott, Lips. 1775, 2ter Supplementband von R. C. de Senkenberg, Lips. 1789, 3ter Supplementb. Fasc. 1—3. von L. G. Madihn, Vratislav. 1817—1819. Fol. und J. S. Ersch, Handbuch der Literatur der Jurisprudenz und Politik seit der Mitte des 18. Jahrh. Leipz. 1812. 8. (Eine neue Aufl. für 1822 ist angekündigt, aber zu Anfang des J. 1823 noch nicht erschienen.) — insbesondere für das Röm. R.: C. G. Haubold, Institutiones juris rom. literariae. T. I. Lips. 1809. 8. (noch unvollendet.) Mit einer Auswahl der vorzüglichsten Lit. machen indessen bekannt: A. Heyse, Grundriß eines Systems des gem. Civilrechts. 3te Ausg. Heidelb. 1819. 8. und: C. G. Haubold, doctrinae pandectarum lineamenta cum locis classicis juris imprimis Iust. et selecta literatura maxime forensi. Lips. 1819. 8. — Zur genaueren Kenntniß des Corp. jur. rom.: E. Spangenberg, Einleitung in das röm. Just. Rechtsbuch ꝛc. Hannov. 1817. 8. — Von der großen Anzahl der Lehrbücher und Commentare nennen wir nur folgende: Lehrbücher: Jo. Gottl. Heineccius, elementa juris civilis sec. ordinem Institutionum. Franequ. 1725. 8. und dann sehr oft.

Ferd. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen röm. Rechts. 4te Aufl. Gießen 1822. 8.; — J. A. Hellfeld, jurisprudentia forensis. 1764 und öfter; Ant. Fr. Just. Thibaut, System des Pandectenrechts. 6te Ausg. Jena 1822. III Th. 8.; K. F. F. Bucher, System der Panderten. 3te Ausg. Erl. 1822. 8.; Albr. Schweppe, das röm. Privatrecht in seiner Anwendung auf deutsche Gerichte. 3te Ausg. Altona 1822. II Th. 8., — und Commentare: L. J. Fr. Höpfner, Commentar über die Heineccischen Institutionen. Frankf. a. M. 1785. 4. 8te Auflage von Adolph Dietr. Weber. Ebend. 1818. 4. — Hugo Donellus, commentariorum de jure civili libri XXVIII. Francof. 1595—96. V T. Fol. Neueste Ausgabe von Joh. Chph. König, fortgesezt von K. F. F. Bucher. Nürnb. 1801—1822 bis jezt V Bde. 8.; Ch. Fr. Glück, ausführliche Erläuterung der Pandecten, nach Hellfeld. Erlangen 1790—1822 bis jezt XXIII Th. und dazu: vollständ. Sach- und Gesetzregister über Th. I—XIX. Bd. I. A—M. Erl. 1822. 8.

a) Lit.: P. J. a Riegger, bibliotheca juris canonici. Viennae 1751 u. 62. II T. 4.; Ch. Fr. Glück, praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae positivae. Halae 1786. 8. — Von den Quellensammlungen für das Partikularkirchenrecht: C. Gärtner, corpus juris ecclesiastici Catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet. Salisb. 1797—99. II T. 8. — Von den Commentaren üb. die Quellen selbst: J. Dartis, commentarii in universum Gratiani decretum. Paris. 1656. Fol.; Eman. Gonzallez de Tellez, commentarii in sing. text. quinq. libr. decretalium Gregorii noni. Venet. 1699. Fol. Lugd. 1715; Jan. a Costa, summaria et commentarii in decret. Gregor. IX. Paris. 1676. 4.; A. D. Alteserra, commentar. in libr. Clem. Paris. 1680. 4. — Von den Schriften über das katholische Kirchenrecht: J. Wiestner, Institutiones canonicae. Monach. 1705. V T. 4.; Z. B. van Espen, jus ecclesiasticum universum. Col. 1702. Fol.; J. B. Gibert, corpus

corpus juris canonici. Col. 1725. III T. Fol.; Fr. Schmalzgrueber, jus ecclesiasticum universum. Ingolst. 1726. III T. Fol.; G. C. Neller, principia juris publici eccles. Catholicorum 1745. 8. Francof. et Lips. 1746 u. 1768. 4.; Justinus Febronius (Jo. Nic. ab Hontheim), de statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis. Bullioni (Francof. ad M.) 1763. edit. 3ia. Francof. et Lips. 1770—1774. IV T. 4.; P. J. a Riegger, institutiones jurisprud. eccles. edit. 4ta. Viennae 1780. IV T. 4.; F. X. Gmeiner, institutiones juris eccl. Graecii 1782. II T. 8. edit. 4ta. ibid. 1807. III T. 8.; Derselbe, öffentliches und Privat-Kirchenrecht. Grätz 1789—90. II Th. 8. Neue Aufl. 1802.; J. B. Eybel, kathol. Kirchenrecht. Ingolst. 1790 u. 1792. II Th. 8.; P. Hederich, elementa juris canonici. Bonnae 1791—92. IV P. 8.; A. J. Schnaubert, Kirchenrecht der Katholiken. Jena 1794. 8.; J. N. Prehm, Vorlesungen über das Kirchenrecht. Wien 1803. II Bde. 8.; Maur. Schenkl, institutiones juris ecclesiastici Germaniae inprimis et Bavariae accomodatae. Ingolst. 1797. II P. 8. edit. — nona, secundum recentissimum rerum ecclesiasticarum statum procurata ab Jos. Scheill. Landish. 1823. II T. 8.; Das System der kirchlichen Hierarchie, nach den Bedürfnissen des Zeitalters bearbeitet. 1807. 8.; J. A. Sauter, fundamenta juris eccles. Catholicorum. Frib. et Const. 1807—1816. VII T. 8. — Über das protestantische Kirchenrecht: J. H. Böhmer, jus ecclesiasticum Protestantium. Halae 1714. V T. 4. und öfter; J. L. v. Mosheim, allgem. Kirchenrecht der Protestanten. Helmst. 1760. 1800 u. 1806. 8.; J. C. Wiesenhavern, Kirchenstaatsrecht der Protestirenden. Erf. 1749, und, mit umgedruktem Titel, 1764. 8.; A. J. Schnaubert, Kirchenrecht der Protestanten. Jena 1792. 8. 2te Aufl. 1795.; Th. Schmalz, Handbuch des canonischen Rechts und seiner Anwendung in den deutschen evangel. Kirchen. Berlin 1815. 8. — Über das katholische und protestantische zusammen: G. L. Böhmer, principia juris canonici. Goett. 1767. edit. 7ma

1802. 8.; J. J. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen. 1773. 4.; Derselbe, Religionsverfassung. 1774. 4.; J. C. Majer, deutsches geistliches Staatsrecht. Lemgo 1773. II Th. 8.; G. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. Leipz. 1799 — 1804. III Th. 8.; Derselbe, Grundsätze des in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 4te Aufl. Leipz. 1817. 8.; Ant. Michl, Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten. München 1809. 2te Ausg. 1816. 8. und dazu: F. A. Frey, critischer Commentar über das Kirchenrecht, frey bearbeitet nach Ant. Michls Kirchenrecht für Kath. und Protest. Th. I. 2te verb. u. verm. Aufl. Kitzingen 1823. Th. II. 1818. Th. III. 1820. 8.; F. G. A. Gambsjäger, jus eccles. Heidelb. 1815. II T. 8.; C. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht, mit besonderer Rükficht auf Baiern und Österreich. Nach dem System des Hrn. D. Schenkl. Augsb. 1817. 8.; Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, mit Berükfichtigung der neuesten Verhältnisse. Bonn 1822. 8. — Für Baiern insbesondere: (Bertholdy,) Handbuch des baierischen Kirchenrechts. Innsbruk 1811 u. 1812. II Th. 8.

3) Lit.: C. Fr. Zepernick, repertorium juris feudalis. Halae 1787. 8.; Th. Hagemann, Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehenrecht. Braunschw. 1787. 3te verb. u. verm. Aufl. Hannover 1801. 8. S. 114 — 221; Ge. Mich. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts. Leipz. 1807 — 1811. Th. I. S. 308 — 414. — Quellensammlungen: Jo. Ch. Lünig, corpus juris feudalis germanici. Francof. 1727 sequ. III T. Fol.; H. Ch. de Senckenberg, corpus juris feudalis germanici. Edit. 2da cura Jo. Fr. Eisenhart. Halae 1772. 8. — Commentare der Quellen: Außer den älteren: Jac. de Ardizone, Math. de Afflictis, Alvarottus, Baldus etc. C. Bitsch, commentar. in consuetudines feudorum. Argent. 1673. 4.; Jo. Schilter, Codex juris feudalis alemannici. Edit. 2da. Argent. 1738. Fol.. — Systeme: Ludolf. Schrader, tractatus feudalis opera Jo. Brandis. Francof.

1594. II T. Fol.; H. a Rosenthal, tractatus et synopsis totius juris feudalis. Francof. 1602. II T. Fol. edit. Ge. Melch. de Ludolf 1722.; Ge. Ad. Struv, syntagma juris feudalis. Jenae 1653. 4. edit. XI. cura H. Ch. de Senckenberg. Francof. 1734. 4., C. H. Horn, jurisprudentia feudalis longobardo-teutonica. Vitemb. 1705. 4. Edit. VI. cura Chr. Hanaccii. 1741. 4.; Car. Henr. Möller, primae lineae usus practici distinctionum feudalium. Rost. 1749. Edit. 2da cura J. H. Baloke et J. C. Wolthaer. 1775.; Franz Xav. Gmeiner, allgemeines deutsches Lehenrecht. Görtz 1795. II Bde. 8. — Compendien mit ihren Commentaren: Sam. Stryk, examen juris feud. Francof. 1675 u. öfter, und dazu hauptsächlich: Jo. L. Roth, commentarius in Sam. Strykii examen j. f. Francof. 1740. 4.; Hen. de Cocceji, hypomnemata juris feudalis. Francof. ad Viadr. 1693 u. 1707. 8. und dazu: Jo. Mich. Langguth, animadversiones. Jen. 1723. 8.; Jo. Schilter, institutiones juris feudalis. Argent. 1695. Cum notis Heineccii cura Uhlii. Berol. 1750. 8. und dazu: Fr. C. v. Buri; Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts, oder Anmerkungen über J. Schilteri inst. jur. feud. Gießen 1732. 4. Mit einer Vorrede und berichtigenden Anmerkungen herausg. von Just. Fr. Runde. Gießen 1783. 4.; Burc Gotth. Struv, jurisprudentia feudalis. Jen. 1737. 8. Edit. 4ta cura Jo. Aug. Hellfeld. Jen. 1763 u. 1775. 8.; H. Ch. de Senckenberg, juris feudalis primae lineae. Goett. 1737. 8.; Jo. Jac. Mascov, de jure feudorum in Imp. Rom. Germ. liber. Lips. 1750. Edit. 2da 1763. 8. und dazu: Hommel, academische Reden über Mascov de jure feud. Leipz. 1757. 8.; Bened. Schmid, principia juris feudalis. Ingolst. 1769. 8. u. mit Hinweglassung des Namens des Vf. u. mit einem neuen Titelblatte: Monach. 1796. 8. (Mit Bemerkung der Abweichungen des baierischen Lehenrechts.) L. E. Pättmann, elementa jur. feud. Lips. 1781. 8.; Franz Xav. Krüll, Grundsätze des gem. in Deutschland übli-

chen Lehenrechts. Landshut 1801. 8.; C. W. Pätz, Lehrbuch des Lehenrechts. Herausgeg. u. vollendet v. Ch. Aug. Gottl. Göde. Gött. 1808. 2te Aufl. 1819. 8.; Fav. von Mosham, Grundsätze des Lehenrechts, mit steter Hinweisung auf das königl. baierische Lehensedict v. 7. Jul. 1808. und andere Gesetze. Landsh. 1814. 8.; Ge. Lud. Boehmer, principia juris feudalis praesertim longobardici quod per germaniam obtinet. Goett. 1765. 8. Edit. 8va quam curav. et observatt. auxit Ant. Bauer. Goett. 1819. 8. und dazu: Schnaubert, Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts. Gießen 1784. 4. 1. u. 2. Fortsetz. Braunschw. 1786 — 88. 2te Aufl. ebendas. 1791. 3te Aufl. 1799.; H. Ch. . . ., Erklärung des allgem. deutschen Lehenrechts, nach Boehmeri princ. jur. feud. und den Vorlesungen auf der Wiener hohen Schule. Wien 1793. 8. Neue Aufl. 1801. 8.; Ge. Mich. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts, nach den Grundsätzen Ge. Ludw. Böhmers. Leipz. 1807 — 1811. IV Th. 8. Register dazu. Leipz. 1818. 8.

4) Lit.: Fr. Chph. Jon. Fischer, Literatur des germanischen Rechts. Leipz. 1782. 8. dann in: Just. Fr. Runde, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. Gött. 1791. 6te Ausg. v. Christ. Ludw. Runde. Gött. 1821. 8. und in: C. J. A. Mittermaier, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Landsh. 1821. 8. — Quellensammlungen: Jo. Sichard, leges Ripuariorum, Baiovariorum et Alemannorum. Basil. 1530. 8.; Basil. Jo. Herold, originum ac germanicarum antiquitatum libri, seu leges salicae, Alemannorum etc. Basil. 1557. Fol.; Jo. Tilius, aurei venerandaeque antiquitatis libelli salicam legem continentes —; item leges Burgundiorum, Alemannorum etc. Paris. 1753.; Fr. Lindenbrog, codex legum antiquarum, in quo continentur leges Wisigothorum, edictum Theodorici regis, lex Baiuvariorum etc. Hanov. 1607. Francof. 1613. Fol.; Steph. Baluzius, capitularia regum Francorum. Accesserunt Marculphii formularum libri duo cum appendice etc. Paris. 1677. II T. Fol. Neueste Ausg. v.

Petr. Chiniac. Paris. 1780. Bas. 1796. III. Fol.; Petrus Georgisch, corpus juris germanici antiqui, quo continentur leges Francorum, Salicae et Ripuariorum, Alemannorum etc. Halae 1738. 4.; F. Paul Canziani, Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis etc. Venet. 1781—1792. V T. Fol.; H. Ch. de Senckenberg, corpus juris germanici publici et privati medii aevi. Tom. I. P. I. et II. Francof. 1760. T. II. ibid. 1766. Fol. — Systematische Lehrbücher: Mich. H. Gribner (G. Beyer), delineatio juris germanici. Halae 1718. edit. 4ta cura Chr. God. Hoffmann. Lips. 1740. 4.; Jo. Gottl. Heineccius, elementa juris germ. veteris pariter atque hodierni. T. I. Halae 1736 u. 1737. T. II. 1737. 8.; Jo. Rud. Engau, elementa juris german. civ. vet. pariter atque hodierni. Jen. 1737. 8. edit. 4ta 1752. 8.; Heinr. Ge. Senckenberg, Anfangsgründe der alten, mittleren und neuen deutschen Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Gött. 1737. 8.; Jo. Fr. Eisenhart, institutiones jur. germ. privati. Hal. 1753. 8. edit. 3a Hal. et Helmst. 1775. 8.; Jo. St. Pütter, elementa juris germ. privati hodierni. Goett. 1748. edit. 3a 1776. 8.; Derselbe, conspectus jur. germ. priv. hod. novo systemate tradendi. Goett. 1754. 1776. 8.; Benj. Schmid, principia juris germ. antiquissimi, antiqui, medii pariter atque hodierni. Norimb. 1755. 8.; J. G. Estor, bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, ausgefertigt v. J. A. Hoffmann. Marb. Th. I. 1757. II. 1758. III. 1767. 8.; J. H. C. de Selchow, institut. jurisprudentiae germ. Goett. 1757. 4. Dann umgearbeitet unter dem Titel: elementa jur. germ. priv. hod. ex ipsis fontibus deducta. Praemissum specimen bibliothecae juris provincialis et statutarii germ. Hanov. 1762. edit. 7ma 1787.; Fr. Just. Runde, s. oben; Th. Schmalz, Handbuch des deutschen Land- und Lehenrechts. Königsb. 1796. 8. Neue umgearbeitete Ausg. Berlin 1818. 8.; Gottl. Hufeland, Einleitung in die Wissensch. des deutsch. Privatrechts. Jena 1796. 8.; Carl Gottl. Rössig, erste Grundsätze des deutschen Privat-

rechts. 1797. 8.; Fr. Xav. Krüll, deutsches Privatrecht. Landshut 1805. 8. Neue Aufl. 1820. 8.; A. G. Göde, jus germ. priv., in usum praelect. acad. Goett. 1806. 8.; K. A. Gründler, Einleitung in das in Deutschland geltende Land- und Lehenrecht. Erl. 1808. 8.; C. J. A. Mittermaier, Versuch einer wissenschaftlichen Bearbeitung des allgem. deutschen Privatrechts. Landshut 1815. 8.; C. v. Weyhe, wissenschaftliche Bearbeitung des allgem. deutschen Privatrechts. Götting. 1815. 8.; Ch. Fr. Weiße, Einleitung in das gemeine deutsche Privatrecht. Leipz. 1817. 8.; Michaelis, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. Tübingen 1819. 8.; C. J. A. Mittermaier, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Landshut 1821. 8. — Commentare: Chr. Gottl. Riccius, spicilegium juris germanici ad J. R. Engau, elementa jur. germ. Goett. 1750. 8. (Nur der Anfang eines Commentars); W. A. F. Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, nach dem System des Hrn. Hofr. Runde. Stuttgart 1796 — 1821. XI Bde. 8.

5) Mich. H. Griebner, delineatio jurisprudentiae privatae illustris, edita a Jo. Benj. Reiasig. Gött. 1736. Lips. 1745. 8.; B. G. Struv, jurisprudentia heroica, ed. a Jo. Aug. Hellfeld. VII P. Jen. 1743 — 1753. 4.; Jo. Fr. W. de Neumann, institutiones juris principum privati. Francof. et Lips. 1747. 4.; Derselbe, meditationes juris principum privati. IX T. Francof. 1751 — 1756. 4.; Jo. H. Chr. de Selchow, elementorum juris publici germanici T. II. Goett. 1772. 8.; J. J. Moser, persönliches Staatsrecht derer deutschen Reichsstände. II Th. Frankf. u. Leipz. 1775. 4.; Derselbe, Familienstaatsrecht der deutsch. Reichsstände. Frankf. a. M. 1775. II Th. 4.; J. St. Pütter, primae lineae juris privati principum. Edit. III. Goett. 1789. 8.; Derselbe, sylloge comment. jus priv. princip. illustrant. Goett. 1779. 8.; C. Majer, allgem. Einleitung in das Privatfürstenrecht. Tübingen 1783 8.; J. D. Reiche, chronolog. system. Verzeichniß zur Erläuterung des deutschen Privatfürstenrechts gehöriger Urkunden. Lübek 1785. 8.

6) Lit.: J. St. Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts. Th. I. Gött. 1776. Th. II. 1781. Th. III. 1783. 8.; J. L. Klüber, neue Literatur des deutschen Staatsrechts, als Fortsetzung und Ergänzung der Pütterschen. Erl. 1791. 8.; J. Eph. Krause, Abhandl. aus dem deutschen Staatsrechte. Bd. I. Halle 1797. 8. — Von den Quellensammlungen: Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten K. Konrad II. an bis jetzo auf den deutschen Reichstagen abgefaßt worden ꝛc. Frankf. 1747. IV Th. Fol.; Joh. Jos. Pachner von Eggenstorf, vollständige Sammlung aller von Anfang des noch fürwährenden Reichstags de a. 1663. bis anhero abgefaßten Reichsschlüsse. Regensburg 1740 — 1777. IV Th. Fol. (geht bis 1740.); C. F. Gerstlacher, Corpus juris germanici publici et privati. Th. I. Frankf. u. Leipz. 1783 u. 1786. Th. II. Carlsruhe u. Frankf. 1784. Th. III. Carlsruhe 1786. Th. IV. Stuttgart 1789. 8.; Ebenderselbe, Handbuch der deutschen Reichsgesetze, in systematischer Ordnung. Frankf. u. Leipz. 1786 — 1794. XI Th. (der lezte in 2 Abth.) 8.; J. J. Schmauss, corpus juris publici academicum. Goett. 1722. 1727. 1735. 1745. 1759. (von Gottl. Schumann) 1774. (von Rud. Hommel) 1794. 8. — J. Chr. Lünig, deutsches Reichsarchiv. Leipz. 1710 — 1722. XXIV Bde. Fol.; Ant. Faber (Eph. Leonh. Leucht), europäische Staatscanzley. Ulm 1697 — 1760. CXV Bde. 8. und dazu IX Bde. Register 1761 — 1772. 8.; A. Faber, neue europäische Staatscanzley. Ulm 1761 — 1772, XXX Bde. und II Bde. Register. 8.; A. Faber, fortgesezte neue europäische Staatscanzley 1772 — 1782. XXV Bde. nebst Register über die ersten 10 Bde. 8. (Auch unter dem Titel: Neue europäische Staatscanzley Bd. XXXI — LV.); J. A. Reuß, deutsche Staatscanzley. Ulm 1783 — 1800. XXXIX Th. 8. Jahrg. 1799 in IX Bden. 1800 — 1801. Jahrg. 1800 in V Bden. 1802 — 1803. Jahrg. 1801 in III Bden. 1802 — 1803. 8.; A. C. Gaspari, der Reichsdeputationsreceß (vom 25. Febr. 1803) mit histor., geograph. und statist. Erläuterungen und einer Vergleichungstafel. Hamburg 1803.

II Th. 8. und dazu: Protocoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803. II Bde. und IV Bde Beylagen. Ohne Anmerkungen: Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation. Herausgeg. v. J. B. Cämmerer. 1803. 8. 2te Aufl. Frankf. 1814. 8. — Deductionen: F. K. v. Moser, Sammlung der neuesten und wichtigsten Deductionen. Frankf. u. Leipz. 1752 — 1764. IX Th. 4.; J. A. Reuß, Deductions- und Urkunden-Sammlung. Ulm 1785 — 1799. XV Bde. 8. — Verzeichnisse von gedrukten Deductionen geben: J. C. Lünig, bibliotheca deductionum, vermehrt v. Jenichen. Lpz. 1745. 8. u. (C. S. v. Holzschuher,) Deductionsbibliothek von Deutschland. Th. I. Nürnb. 1778. II. 1779. III. 1781. IV. 1783. 8. (Der III. u. IV. Th. von Joh. Ch. Siebenkees.) — Von den Compendien: Jo. Jac. Mascov, principia juris publici. Lips. 1729. 1738. 1744. 1750. 1759. (v. H. G. Franke) 1769. Wien 1781. 8.; Jo. St. Pütter, elementa juris publici. Goett. 1754. 1756. 1760. 1766. 8.; Derselbe, nova epitomo juris publici. Goett. 1757. 8.; Derselbe, kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts. Gött. 1764. 1768. 8.; Derselbe, institutiones juris publici germ. Goett. 1770. 1776. 1782. 1787. 1792. 1802. (Deutsch: von C. A. F. Gr. v. Hohenthal, mit Anmerkungen von F. W. Grimm. Bayreuth 1791 — 1793. II Bde. 8.); Derselbe, tabulae juris publici synopticae. Goett. 1773. 1787. Fol.: (Chr. Fréd.) Pfeffel (de Kriegelstein), abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne. à Paris 1754. à Mannheim 1758. à Paris 1760. 1766. 1772. II Bde. 4. u. 8.; Jo. H. Chr. de Selchow, elementa juris publ. germ. T. I. Goett. 1769. 1782. T. II. 1772. 1794. 8.; J. L. Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechts. Erl. 1803. 8.; Just. Chph. Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Gött. 1803. 2te Aufl. 1805. 8.: Nic. Thad. Gönner, deutsches Staatsrecht. Landshut 1804. 8.; Th. Schmalz, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Halle 1805. 8.; Andr. Jos. Schnaubert,

Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Th. I. Jena 1806. 8. — Von den Systemen: J. F. Pfeffinger, Vitriarius illustratus sive institutiones juris publici rom. germ. antehac a Ph. Reinh. Vitriario editae, nunc vero denuo revisae et novis notis auctae. Frib. 1691. 8. edit. II. auct. Gothae 1698. — 99. II T. 4. edit. III. ibid. T. I. ohne Jahresz. (1712). T. II. ohne Jahresz. (1718). T. III. ohne Jahresz. (1725). T. IV. 1730. (auch mit der Jahresz. 1731). 4. edit. IV. ibid. 1739. IV T. 4. edit. V. Francof. 1754. IV T. 4. Dazu als Register: Ch. G. Riccius, Repertorium etc. Gothae (1741.) 4. edit. II. Francof. 1776. 4.; J. J. Moser, deutsches Staatsrecht. Nürnb., Leipz. und Ebersdorf 1737 — 1753. L Th. 4. Zusätze dazu II Th. Register 1754.; Derselbe, neues Staatsrecht, unter 22 verschiedenen Titeln 1766 — 1775. 4. Register dazu 1775. Zusätze 1781, 1782, 1783. III Bde. 4. (s. Pütter Lit. ꝛc. Th. I. S. 417 ff.); J. Ch. Majer, deutsches geistliches Staatsrecht. Lemgo 1773. II Th. 8.; Derselbe, weltliches Staatsrecht. Lemgo 1775 u. 1776. III Th. 8.; (J. B. Fölsch,) Erklärung des deutschen Staatsrechts, nach Pütter's kurzem Begriffe und den Vorlesungen auf der wiener hohen Schule. Wien 1793. 8.; C. F. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, nach dem System des Hrn. G. J. R. Pütter's. Berlin Bd. I. u. II. 1794. Bd. III. 1797. 8.; J. St. Pütter, historische Entwikkelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Gött. 1786. III Th. 8. 2te Aufl. 1788. 3te Aufl. 1798. — Repertorien: C. F. Hempel, allgem. europ. Staatsrechts-Lexicon, oder Repertorium aller zwischen den hohen Mächten in ganz Europa geschlossenen Friedens- ꝛc. Tractaten, auch der eigenen Fundamentalgesetze eines jeden Staates. Frankfurt 1751 — 1755. IX Bde. 4. — Repertorium reale pragmaticum juris publici et feudalis imp. R. G., oder des heil. R. R. Staats- und Lehenrecht ꝛc. (von einer Gesellschaft ungenannter Gelehrten, mit einer Vorrede von Buder.) Jena 1751. 4. Umgearbeitet und sehr vermehrt unter dem Titel: Repertorium des deutsch. Staats-

und Lehenrechts, von H. G. Scheidemantel. Th. I. Leipz. 1782. (A—E). Th. II. 1783. (F—K), von C. F. Häberlin. Th. III. 1793. (L—O). Th. IV. 1795. (P—R). 4.

7) Lit.: in P. A. Winkopp's rheinischem Bunde. Heft XX. S. 161 ff. und Heft LIV. S. 403 ff. (von v. Kamptz), und vollständiger in: C. C. A. H. v. Kamptz, Beyträge zum Staats- und Völkerrechte. Bd. I. Berlin 1815. 8. S. 1—48. Eine Rec. der wichtigsten hieher gehörigen Schriften in: rhein. Bund, Heft XXV. S. 7 ff. und Heft XXVI. S. 137 ff. — Quellensammlungen für das öffentliche Recht des rhein. Bundes und der rheinischen Bundesstaaten: Rheinische Bundesacte, der preßburger Friede, — nebst einigen andern hieher gehörigen Urkunden. Französ. und deutsch. Coburg 1807. 8.; P. A. Winkopp, die rheinische Conföderations-Acte, nebst Urkunden und Actenstükken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Frankf. 1808. 9.; der rheinische Bund, herausgeg. von P. A. Winkopp. Frankf. 1806 — 1813. LXVI Hefte in XXII Bden. 8. Vom LXI. Heft an auch unter dem Titel: Allgemeine Staatscorrespondenz, herausgeg. von P. A. Winkopp. Offenbach 1812 — 1813. Bd. I—II. 8. (Die ersten Bände des rhein. Bundes erschienen ins Französ. übersezt, unter dem Titel: Collection des lois, actes, ordonnances et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. à Paris. 1808. T. I—IV. 8. und: Collection des lois, actes, ordonnances et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. Ière année, composée de 12 cahiers. Berlin 1809. 8.); Allgemeine Staatscorrespondenz, als zeitgemäße Reihefolge der Zeitschrift der rheinische Bund, herausgegeben von Bauer, Behr und Schott. Aschaffenburg 1814 u. 1815. III Bde. 8.; Paul Oesterreicher, Archiv des rheinischen Bundes. Bamberg 1806 — 1808. Heft I—XII. 4.; Ebenderselbe, Kriegsarchiv des rheinischen Bundes. Bamb. 1806—1808. 4.: Ebenderselbe, Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Deutschlands. Bd. I. u. II. (Bamberg) 1808. 8.;

Ebenderselbe, Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Deutschlands, besonders des rheinischen Bundes. Bd. I. (Bamberg) 1809. 8.; Archiv der Regierung und Gesetzgebung der rheinischen Bundesstaaten. Würzburg 1808. 4.; Germanien, herausgeg. von A. F. W. Crome und C. Jaup. Gießen 1807—1811. IV Bde. 8.; Germanien u. Europa, herausgeg. von A. F. W. Crome und C. Jaup. Bd. I. Gießen 1812. 8. — Zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte: G. H. v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der rhein. Bundesacte. Hannover Th. I. 1808. 8. — Lehrbücher: Jos. Zintel, Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund. München 1807. 8.; Car. Sal. Zachariae, jus publicum civitatum quae foederi rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1807. 8.; Wilh. Jos. Behr, systematische Darstellung des rheinischen Bundes. Würzb. 1808. 8.; J. L. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes. Tübingen 1808. 8. — Sammlungen von Abhandlungen: J. N. F. Brauer, Beyträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten, in 50 Sätzen. Carlsruhe 1807. 8.; Karl Sal. Zachariä, das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, und das rheinische Bundesrecht, erläutert in einer Reihe von Abhandlungen. Heidelberg 1810. 8. Auch gehören gleichfalls hieher die oben schon genannten Zeitschriften: der rhein. Bund, Germanien und die allgem. Staatscorrespondenz.

3) Quellensammlungen: Von den verschiedenen Abdrükken der deutschen Bundesacte s. oben §. 29. Note 1.; Von den Protocollen der deutschen Bundesversammlung erscheint in der Bundes-Präsidial-Buchdrukkerey: a) eine amtliche Ausgabe in Folio mit aufgedruktem Stempel der Bundescanzley, unter dem Titel: Protokolle der deutschen Bundesversammlung, nebst den loco dictaturae gedrukten Beylagen, vom J. 1816 (1817, u. s. w.). Jeder Jahrg. am Ende mit einem Register. Ein Gesammtregister für die Jahrgänge 1816—1821, bearbeitet von Adolph v. Holzhausen, wurde

im J. 1822. in Fol. gedrukt; b) ein Abdruk für das Publicum in Quart, ohne die loco dictaturae gedrukten Beylagen, unter dem Titel: Protokolle der deutschen Bundesversammlung. Frankf. 1816 — 1822, bis jezt XIII Bde. und dazu: Nachträgliche Aktenstükke der deutschen Bundesverhandlungen, als Anhang zu den Protokollen der Bundesversammlung. Frankf. 1817 — 1820. Bd. I—V. 4. — Zur bequemen Übersicht des Inhaltes dieser Protocolle dient: Guido v. Meyer, Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung. Frankf. 1820 — 1822. Heft I — IV. 8. — J. L. Klüber, Acten des wiener Congresses. Erlang. 1815 — 1818. XXXI Hefte in VIII Bden. 8.; Jul. Graf v. Soden, Archiv des wiener Congresses. Nürnb. 1815. St. I—III. 8.; Allemannia. (München) 1815 u. 1816, XLII Hefte in VII Bden. 8.; Neue Allemannia. (München) 1816. Bd. I. 8.; J. L. Klüber, Staatsarchiv des deutschen Bundes. Erlangen 1816 u. 1817. Bd. I u. II. (Heft 5. u. 6.) 8.; K. E. Schmid, der deutsche Bund. Hildburghausen. Bd. I. 1816. Bd. II. (Heft 4. u. 5.) 1817. 8.; Ad. Müller, deutsche Staatsanzeigen. Leipz. Bd. I. 1816. Bd. II. 1817. 8.; Allgem. Staatsverfassungs-Archiv. Weimar 1816 u. 1817. Bd. I—III. 8.; Mx. C. F. W. Grävell, die Quellen des allgem. deutschen Staatsrechts, seit 1813 bis 1820. Leipzig 1820. 8.; Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten, oder: Sammlung der wichtigsten Urkunden, die zur Kenntniß des allgem. deutschen Bundesstaatsrechts dienen. Von 1800 bis 1821. Carlsruhe 1822. II Th. 8.; Guido v. Meyer, corpus juris confoederationis germanicae. Frankf. 1822. II Th. 8. (Th. I. Europäisch-germanischer Codex; Th. II. Rein germanischer Codex.) — Zur Erläuterung der deutschen Bundesacte: J. L. Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes. Frankfurt 1816. III Abth. 8.; Derselbe, Staatsarchiv des deutschen Bundes, Heft I. S. 39 ff. und Heft II. S. 125 ff.; Derselbe,

Schlußacte des wiener Congresses, vom 9. Juny 1815, und Bundesacte oder Grundvertrag des deutschen Bundes, vom 8. Juny 1815. Beyde in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Übersicht des Inhaltes, und Anzeige verschiedener Lesearten. 2te, durchaus berichtigte und mit vielen neuen Anmerkungen versehene Aufl. Erl. 1818. 8. — Lehrbücher: J. L. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes u. der Bundesstaaten. Frankf. a. M. 1817. 8. 2te, sehr vermehrte und verbesserte Auflage, in 2 Abth. Ebendas. 1822. 8.; F. W. Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes. Lpz. 1818. 8.; J. F. Stickel, Lehrb. des deutsch. Staatsrechts. Gießen 1820. 8.; L. v. Dresch, öffentliches Recht drs deutschen Bundes. Tüb. 1820. 8. (Auch unter dem Titel: Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten. Erster Theil. Tüb. 1820.); Derselbe, öffentliches Recht des deutschen Bundes. Erste Fortsetzung. Tüb. 1821. 8. (Auch unter dem besonderen Titel: Die Schlußacte der über die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen in ihrem Verhältnisse zur Bundes-Acte und dem früheren öffentlichen Rechte des deutschen Bundes überhaupt. Tüb. 1821.); A. Michaelis, Entwurf einer Darstellung des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes, zum Gebrauch bey academ. Vorlesungen. Tüb. 1820. 8.; E. H. de S. (Schwarzkopf), exposé du droit public de l'Allemagne. Genève et Paris 1821. 8.; K. E. Schmid, Lehrb. des gemeinen deutsch. Staatsrechts. Abth. I. Jena 1821. Abth. II. 1823. 8.; (Ign.) Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. Ein Lehrbuch zu dem Gebrauche bey Vorlesungen an deutschen Universitäten. Stuttg. u. Tüb. 1822. 8. — Schriften und Abhandlungen über einzelne Theile des deutschen Bundesrechts: C. Freyh. v. Dalwigk, die Austrägal-Instanz, zu Erläuterung des Art. 11. der deutschen Bundesacte. Mainz 1817. 8.; W. J. Behr, von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesezgebung und Rechtspflege seiner Gliederstaaten. Würzburg. Auflage 2.

und 2. 1820. 8.; J. J. Eichhoff, Betrachtung über den 19. Art. der deutschen Bundesarte, nebst Andeutungen, wie im Gefolge desselben dem Handelsverkehr zwischen den Bundesstaaten Erleichterung zu verschaffen. Wiesbaden 1820. 8.; L. v. Dresch, Beyträge zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes. Tüb. 1822. 8.; Robert Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes. Ein publicistischer Versuch. Stuttg. und Tüb. 1822. 8.; Beyträge zur Wissenschaft und Literatur des deutschen Bundesrechts. I. Von der Unterscheidung zwischen Interessen und Rechten bey Streitigkeiten unter den Bundesgliedern. Bonn 1823. 8.

9) Lit.: Died. Heinr. Lud. Freyh. von Ompteda, Literatur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Regensburg 1785. II Th. 8. — Ergänzt und fortgesezt von C. Alb. von Kamptz. Berlin 1817. 8. Auch unter dem Titel: Neue Literatur des Völkerrechts seit dem J. 1784; als Ergänzung und Fortsetzung des Werks des Gesandten von Ompteda. Berlin 1817. 8. Eine Auswahl der vorzüglichsten Schriften giebt die Bibliothek für das Völkerrecht, welche sich in Martens précis du droit des gens moderne de l'Europe, und als Anhang, in Bd. II. des Klüber'schen europ. Völkerrechts, franz. und deutscher Ausgabe, befindet. — Allgem. Quellensammlungen: (Jacques Bernard,) recueil des traités de paix etc. (von 536 — 1700) à Amst. et à la Haye. 1700. T. I — IV. Fol.; J. Du Mont, corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traités d'alliance etc. faits en Europe depuis Charles Magne jusqu' à présent (800 — 1731). à Amst. et à la Haye 1726 — 1731. VIII Vol. Fol; J. Rousset, supplément au corps universel diplomatique etc. Ebendas. 1739. V Vol. Fol.; Jo. Jac. Schmauss, corpus juris gentium academicum (1096 — 1730). Lips. 1731. II T. 8.; Fr. Aug. Wenck, codex juris gentium recentissimi (1735 — 1772). Lips. T. I. 1781. T. II. 1786. T. III. 1795. 8.; G. Fr. de Martens, recueil des principaux traités d'alliance, de paix

etc. (1761 — 1801). à Goett. 1791 — 1801. VII T. 8. Nouvelle édit., revue et augmentée. Ibid. T. I. et II. 1817. T. III. et IV. 1818. 8.; Ebenderselbe, *Supplément* au recueil des principaux traités etc. précédé des traités du 18me siècle antérieurs à cette époque et qui ne se trouvent pas dans le corps universel diplomatique de M. M. Du Mont et Rousset, et autres recueils généraux de traités (1801 — 1819). à Goett. 1802 — 1820. VIII T. 8. Die Bände V — VIII. auch unter dem Titel: *Nouveau recueil* de traités etc. T. I — IV. — Register zum Gebrauche dieser Sammlungen: Jo. Pet. Georgisch, regesta chronologico-diplomatica (314 — 1730). Hal. 1740 — 1744. T. I — IV. Fol.; Table chronologique et alphabétique des traités et autres actes publics renfermés dans les VII Volumes du Recueil de Martens; dans les VII Volumes de Supplémens de ce recueil (ou Suppl. I — IV. et Nouv. Rec. T. I — III.); dans le Recueil de Wenck, et dans celui de Koch (Table des traités entre la France et les puissances étrangères depuis la paix de Westphalie jusqu' à nos jours, suivi d'un recueil de traités etc.); dans l'histoire abrégée des traités de paix par feu Mr. Koch, ouvrage refondu et continué par Schoell. à Paris 1816 — 1818. T. I — XIV. 8.; dans: Schoell, recueil de pièces officielles servant à détromper les Français. à Paris 1814 — 1817. T. I — XII.; et dans: Klüber, actes du congrès de Vienne, — am Ende des T. VII. du Supplém. au Recueil de Mr. Martens (T. III. du Nouveau recueil etc.) (1493 — 1818.) — Lehrbücher: Joh. Jac. Moser, Anfangsgründe der Wissenschaft von der heutigen Staatsverfassung von Europa, und dem unter den europäischen Potenzien üblichen Völker- und allgemeinen Staatsrecht. Bd. I. Tüb. 1732. 8.; Derselbe, Entwurf einer Einleitung zu dem allerneuesten Völkerrecht in Kriegs- und Friedenszeiten; in dessen vermischten Schriften, Frankf. u. Leipz. 1733 — 1736. 8. Th. II. S. 89 ff.; Derselbe, Grundsätze des jezt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten.

Hanau 1750. Frankf. 1763. und Nürnb. 1777. 8.; Derselbe, Grundsätze des jezt üblichen europ. Völkerrechts in Kriegszeiten. 1752. 8.; Derselbe, erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts. Nürnb. 1778. 8.; Herm. Fr. Kahrel, europäisches Staats- und Völkerrecht. Herborn 1750. 8.; (C. G. Günther,) Grundriß eines europäischen Völkerrechts, nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie. Regensburg 1777. 8.; P. J. Neyron, principes du droit des gens européen conventionel et coutumier. à Bronswic 1783. 8. (unvollendet); G. Fr. Martens, primae lineae juris gentium europaearum practici. Goett. 1786. 8.; Derselbe, précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage. à Goett. 1789. 8. Deutsch: Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet. Gött. 1796. 8. 2te Ausg. der franz. Bearbeitung mit dem Zusatze auf dem Titel: pour servir d'introduction à un cours politique et diplomatique. 2de édit. entièrement refondue. à Goett. 1801. 3me édit. à Goett. 1821. 8.; Erklärung der Lehrsätze des allgem. Staats- und Völkerrechts, nach Martens. Wien 1791. 8.; Ph. Thom. Köhler, Einleitung in das praktische europäische Völkerrecht. Mainz 1790. 8.; Chrét. Schloezer, table des matières contenues dans la science du droit des gens moderne de l'Europe. à Dorpat 1804. 8.; Fr. Saalfeld, Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts. Gött. 1809. 8.; (Theod.) Schmalz, das europäische Völkerrecht in 8 Büchern. Berlin 1817. 8.; Jul. Schmelzing, systematischer Grundriß des prakt. europäischen Völkerrechts. Rudolstadt 1818—1820. III Th. 8.; J. L. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe. à Stuttg. 1819. II T. 8. Deutsch: ebendaselbst 1821. II Bde. 8.; Jul. Schmelzing, Lehrbuch des europäischen Völkerrechts. Altenburg 1821. 8. — Ausführlichere Werke: Joh. Jac. Moser, Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, vornämlich aus den Staatshandlungen

der

der europäischen Mächte, die sich seit dem Tode Kaiser Carl's VI. im J. 1740 zugetragen haben. Frankf. 1777—1780. X Thle. in 12 Bänden. 8.; Derselbe, Beyträge zu dem neuesten europäischen Völkerrechte in Friedenszeiten. Tübing. 1778—1780. Th. I—V. 8.; Derselbe, Beyträge zu dem neuesten europäischen Völkerrechte in Kriegszeiten. Tüb. 1779—1781. Th. I—III. 8.; K. G. Günther, europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten, nach Vernunft, Verträgen und Herkommen. Altenburg. Th. I. 1787. Th. II. 1792. 8. (Die versprochene Fortsetzung dieses Werks ist nicht erfolgt.)

10) s. Note 8. und 9.

11) Quellen: Außer den schon oben genannten Sammlungen der Freyheitsbriefe (s. §. 24. Note 1.) und den erklärten Landesfreyheiten (s. §. 24. Note 3. 4. und 6.), sind hier noch folgende gedrukte Sammlungen älterer Urkunden zu bemerken: *Monumenta boica*, ed. Academia scient. Maximil. Monach. 1764—1821, bis jezt XXIV Bde.; J. G. Lori, Urkunden zum baierischen Münz-, Berg- und Kreisrecht, dann zu einer Geschichte des Lechrains. VI Bde. Fol.; (Fr. v. Krenner,) baierische Landtagshandlungen vom J. 1429—1513. München 1803—1805. XVIII Bde. 8.; K. Th. Gemeiner, Auswahl einiger für die Geschichte und zur Kenntniß der baierischen Verfassung vorzüglich wichtigen Urkunden. Regensb. 1811. 8. — Zum Gebrauche der noch vorhandenen älteren Urkunden: Car. H. de Lang, Regesta, sive rerum Boicarum Autographa ad annum usque 1300, e regni scriniis in summas contracta. Vol. I. Monach. impensis Regiis. 1822. 4. — Sammlungen neuerer Gesetze und Verordnungen: Wig. Xav. Aloys von Kreittmayr, Sammlung der neuesten und merkwürdigsten Churpfalzbaierischen Generalien und Landes-Ordnungen. München 1771. Fol.; Franz Xav. v. Mosham, Sammlung der neuesten Instructionen für die churpfalzbaierischen Dikasterien in Baiern.

Ulm 1783. 8.; Ign. Hübner, Sammlung der wichtigsten churbaierischen Landesverordnungen. Bd. I. Ingolstadt 1783. 8.; G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Justiz-, Finanz- 2c. Sachen. München Bd. I. u. II. 1784. III. und IV. 1788. V. 1795. VI. 1799. Fol.; Ant. Primbs, vollständige Übersicht gesammt baierischer Gesetze. München 1798 und 1799. V Th. 8.; seit 1799 die Regierungsblätter (s. unten §. 44. Note 1.); G. K. v. Mayr, Sammlung der allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Er. Churf. Durchl. Max Joseph IV. in Justiz- u. Sachen. München 1800—1802. III Bde. Fol. (Diese und die vorhin genannte ältere Mayr'sche Sammlung unter der gemeinschaftlichen Benennung: May'rsche Generaliensammlung bekannt — verschieden von dem weiter unten anzuführenden: Mayr'schen General-Index:); H. v. Schelhaß, Magazin des K. B. Staats- und Privatrechts. Ulm 1807 u. 1808. Bd. I. und II. 8.; Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des K. K. B. München, verlegt von der Redaction des Reg. Bl. 1809—1813. VII Bde. 8., nebst einem Bande Register; in 2 Ausgaben, die eine mit deutschen, die andere mit latein. Lettern; Georg Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung des K. K. B. München 1814—1823. X Bde. 8. (Die auch unter besondern Titeln erschienenen Supplementbände hiezu gehören zum gegenwärtigen baierischen Staatsrechte, und sind, und werden am betreffenden Orte angeführt.); L. G. Geret, Sammlung derjenigen bisher noch ungedrukten oder noch nicht allgemein bekannten Verordnungen, Instructionen und Normen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Staatsvermögens 2c. erlassen worden sind. München 1812—1823. XI Bde. 4. (Verordnungen von 1803—1820.); angekündigt ist: Georg Döllinger, Sammlung der in den Reg. Bl. von den Jahren 1799—1805 einschlüssig enthaltenen Gesetze und Verordnungen, nach chronologischer Reihenfolge der Jahrgänge und Da-

ten. München 1823. (Speziellere Sammlungen werden unten am betreffenden Orte angemerkt werden.) — Hilfsmittel zum Gebrauche der eben genannten, zum Theil auch gegenwärtig noch geltenden Gesetze, Verordnungen ꝛc.: F. B. M. Wagner, churpfalzbaierisch-gelehrt-decisives Universal-Gesetz-Lexicon, oder ꝛc. Rechtsschlüssel über alle Landesverordnungen, welche durch die Reg. Bl. ꝛc. von 1802 bis 1809/10 bekannt gemacht worden sind. München 1806 und 1809. II Th. Fol.; L. G. Geret, systematisches Repertorium der k. b. Verordnungen, Instructionen u. Normen, welche über die Verrechnung und Verwaltung des Staatsvermögens bestehen, theils in den 9 Bänden der Mayrischen Generaliensammlung und in den Reg. Bl. von 1800 — 1812 enthalten sind, theils aber auch durch besondere General- und Spezial-Instructiv-Rescripte an die betreffenden k. b. Staatsgeschäftsstellen erlassen wurden. München 1812. 4. 2te Aufl. 1816. 4.; Dörrer, Real-Index über die in den k. b. Reg. Bl. von den Jahren 1802 — 1817 einschlüssig, dann in den Geret'schen Verordnungssammlungen vom 1n — 7n Bande vorkommenden königl. Gesetze, Verordnungen und organischen Bestimmungen in allen zum Ressort der k. b. Staatsministerien des Hauses und des Äußern ꝛc. gehörigen Gegenständen. Ansbach 1818. 4.; Franz v. Paula Schraml, General-Register über die Verordnungen in den baierischen Reg. Bl. vom J. 1799 — 1817 incl. Augsb. 1818. 4. Angekündigt ist: Stadelmann, systematische Zusammenstellung sämmtlicher in den baierischen Reg. Bl. ꝛc. erschienenen Verordnungen vom J. 1799 — 1822 einschlüssig. Ansbach 1823. — Auch die baierischen Gesetzbücher sind in vielen Bestimmungen Quellen für das frühere baierische Staatsrecht: 1) die *Lex Bajuwariorum* aus dem 7. Jahrh. (s. darüber: Sterzinger, in den Abhandlungen der baierischen Academie der Wissenschaften. Th. I. S. 135 ff.; Joh. Nepom. Mederer, Beyträge zur Geschichte von Baiern, oder ältestes Gesetzbuch der Bajuwarier. Ingolst.

1793.; Vt. Ant. Winter, Vorarbeiten zur Beleucht. der baier. und österreichischen Kirchengeschichte. München 1809. Bd. II. Abhandl. 1.; Ebenderselbe, über die ältesten Gesetze Bajuvariens. Landsh. 1813. 8.; von Pallhausen, Garibald I. München 1810. Urkundenbuch S. 25 ff. Abdrükke: in den Sammlungen von J. Sichard, B. J. Herold, Fr. Lindenbrog, J. Tilius, P. Georgisch, S. 249 ff., F. P. Canzleni, T. II. S. 236 ff. und in Mederer's obengenanntem Werke.); 2) die von Carl dem Großen im J. 788 und 806 für Baiern gegebenen *Capitularia* (in Pet. Georgisch, S. 547, 721, 723 und 725); 3) der Schwabenspiegel (C. F. Pfeffel, academ. Rede über den ehemal. rechtlichen Gebrauch des Schwabenspiegels in Baiern. München 1764. Beste Ausgabe in: H. Ch. de Senckenberg, corp. jur. med. aev. T. II., cum commentario perpetuo itemque glossario et indice amplissimo Hieron. von der Lahr.); 4) das Rechtsbuch Ruprechts von Freysingen vom J. 1296 oder 1352 (s. Westenrieder, academische Rede über das Rechtsbuch Ruprechts. München 1802. Abgedrukt in: Westenrieder, Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie ꝛc. Bd. VII.); 5) das Landrechtsbuch Kaisers Ludwig vom J. 1346. (Wahrscheinlich hat es schon 1340 existirt, und ist nur 1346 von den Söhnen Ludwigs verbessert worden. s. R. Zirngibl, Preisschrift über Ludwig den Baier, in den histor. Abhandlungen der Academie der Wissenschaften. München 1814. Bd. III. S. 437 ff. Abgedrukt vom J. 1346 in: J. Heumann, opusc. quibus var. jur. germ. arg. explic. Norimb. 1747. p. 24 — 164.); 6) die Gerichtsordnung Kaisers Ludwig vom J. 1340. (Abgedrukt in: Fischer, Geschichte des Despotismus, im Anhange S. 134 ff. und in: Lipowsky, Geschichte des baierischen Criminalrechts. S. 145 ff.); 7) die Landsordnung Herzogs Georg vom J. 1491. (Abgedrukt in: Westenrieder, gloss. germ. lat. Nr. V. S. XXXIV ff.); 8) das Buch der gemeinen Landpot Landsord-

nung, Satzung und Gebräuch des Fürstenthums Ober- und Nieder-Baiern vom J. 1516. (Enth. Civil-, Criminal- und Polizeygesetze.); 9) die Reformation der baierischen Landrechte vom J. 1518; 10) die Gerichtsordnung für Ober- und Niederbaiern vom J. 1520, mit einigen Abänderungen wieder abgedrukt im J. 1588; 11) die baierische Landsordnung vom J. 1553, und als Zusatz hiezu 12) die Declaration und Erläuterung etlicher in jüngst baierischer aufgerichten Polizeyordnung begriffener Artikel vom J. 1557, und der fürstlich baierischen Landsordnung weitere Erklärung, sammt etlichen neuen angehängten, aufgericht 1578. 13) Landrecht, Polizey-, Gerichts-, Malefiz- und andere Ordnungen von Ober- und Nieder-Bayern vom J. 1616. (Dazu: Kasp. Schmid Freyhr. v. Hastbach, Commentarius amplissimus in jus provinciale bavaricum. Monach. 1695. III T. Fol.); 14) der *Codex juris bavarici criminalis* vom J. 1751. (Dazu: v. Kreittmayr. Anmerkungen über den Codex jur. bav. crim. München 1752. Fol. und 1756. 8.); 15) der *Codex juris bavarici judiciarii* vom J. 1753. Neueste Aufl. München 1810. 8. (Dazu: v. Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. jur. bav. judic. München 1754. Fol. und 1755. 8. Neue Aufl. München 1813. 8.; Novellen zur baierischen Gerichtsordnung. München 1811. 8. 2r Bd. von Moritz. Landsh. 1818. 8. 3r Bd. von demſ. Memmingen 1819. 8. Ein 4r Bd. ist angekündigt.); 16) der *Codex Maximilianeus bavar. civilis*, oder verbessert- und ergänzt-churbaierisches Landrecht vom J. 1756. Neueste Aufl. München 1821. 8. (Dazu: v. Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Maxim. bav. civ. München 1759 — 1768. V Th. Fol. und 8. (Moritz,) Novellen zum baierischen Landrecht. Memmingen 1820. 8); 17) Strafgesezbuch für das K. R. B. vom J. 1813. (Dazu: Anmerkungen zum Strafgesezbuche für das K. R. B.

Nach den Protokollen des königl. Geheim. Raths. München 1813 und 1814. III Bände. 8. und: Doppelmaier, Sammlung der Erläuterungen und Rescripte über das Strafgesezbuch für das K. R. B. Nördlingen 1821. 8.) — Lehrbücher des früheren baierischen Staatsrechts: Joh. Jac. Moser, Einleitung in das kurfürstlich baierische Staatsrecht. (ohne Drukort) 1754. 8. (Niemals im Druk erschienen, noch sonst genauer bekannt, sind die angeblich von Joh. Aventin, dann von einem Freyh. von Wampel und einem Hrn von Jöchern ausgearbeiteten Systeme des baierischen Staatsrechts. Vergl. J. G. Feßmaier, Grundriß des baier. St. R. §. 43. S. 40 ff.); Joh. Steph. Pütter, historisch-politisches Handbuch von den besondern deutschen Staaten. Th. I. Österreich, Baiern und Pfalz. Gött. 1758. 8; J. J. Moser, Einleitung in das kurfürstlich pfälzische Staatsrecht. Frankf. u. Leipz. 1762. 8.; Wig. Xav. Aloys v. Kreittmayr, Grundriß des allgemeinen, deutschen und baierischen Staatsrechts. München 1770. 8. Zweyte, (unveränderte,) Aufl. München 1789. 8.; J. M. M. Einzinger von Einzig, politischer Abriß des heutigen Churfürstenthums Baiern. Augsburg 1777. 8.; J. H. Bachmann, pfalzzweybrükkisches Staatsrecht. Tüb. 1784. 8.; J. G. Feßmaier, Grundriß des baierischen Staatsrechts. Ingolst. 1801. 8. — Zum Theil auch: J. Jac. Moser, von der deutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreyheiten ꝛc. Frankf. und Leipz. 1769. 4.; Andr. Jos. Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. Jena 1787. 8.; J. R. v. Roth, Staatsrecht deutscher Reichslande. Mainz 1783 und 1792. Th. I. und II. 8.; insbesondere aber: Überblik der Verfassung und inneren Regierung des Königreichs Baiern, in der Schrift: Baiern vor Deutschlands Richterstuhle mit besonderer Beziehung auf die Schrift: Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freyherrn von Stein. Germanien 1815. 8. S. 16—99.; W.

H. Puchta, der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechts-Praxis. Erlangen 1818. 8. Abth. II. — Schriften über einzelne Theile und Gegenstände. Dahin gehören die Schriften, welche veranlaßt wurden: a) durch den Churstreit zwischen Baiern und Pfalz. s. Feßmaier, Grundriß des baier. St. R. §. 20. S. 14 ff.; b) durch den Reichsvicariatsstreits zwischen Baiern und Pfalz, s. ebendas. §. 21, S. 16.; c) durch die Ansprüche Baierns auf die österreichischen Erbstaaten, s. ebendas. §. 24, S. 20 ff.; d) durch die Streitigkeiten nach dem Aussterben der Wilhelmischen Linie, s. ebendas. §. 29 — 36, S. 28 — 35.; e) durch die projectirte Vertauschung Baierns gegen die österreichischen Niederlande im J. 1785, s. ebendas. §. 38, S. 36.; f) durch die Nunciatur und Decimationsstreitigkeiten, s. ebendaselbst §. 39, S. 36 ff.; g) durch den Prozeß mit der Reichsstadt Nürnberg, s. ebendas. §. 40, S. 37 ff.; dann: **J. N. G. de Kronner, positiones ex juro publico bavarico et principum bavariae privato — adjunctae diss. de clausula Aschaffenburgensi auct. Car. Kloker, quam P. U. Riesch defendit. Ingolst. 1789. 4.;** J. H. Bachmann, Beyträge zum pfalzzweybrükkischen Staatsrechte; herausgeg. von G. A. Bachmann. Tüb. 1792. 8.; C. Freyh. v. Aretin, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung und Staatsverwaltung mit besonderer Rükficht auf Baiern. München 1816. 8. Die übrigen unter diese Rubrik gehörenden Schriften unten, am betreffenden Orte.

12) Hiezu: J. L. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Zweyte Ausg. Frankf. a. M. 1822. 8. Abtheil. II.; K. E. Schmid, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts. Abtheil. II. Jena 1823. 8.; Jos. Const. Bilinger, vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchieen und Republiken. Wien 1818. 8.; Ign. Rudhart, Übersicht der verschiedenen Staatsverfassungen über Volksvertretung.

München 1818. Fol.; Vergleichende Darstellung der repräsentativen Verfassungen verschiedener europ. Staaten in ihren Grundzügen. Carlsruhe 1823. Fol.; Vergleichende Darstellung der ständischen Verfassungen mehrerer deutschen Bundesstaaten in ihren Grundzügen. Carlsr. 1823. Fol.

Fünfte Unterabtheilung.

Literatur des gegenwärtigen baierischen Staatsrechts im engeren und ausschließenden Sinne.

§. 44.

A) Quellen:

Außer den schon oben genannten Ausgaben der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 mit ihren Beylagen ꝛc. (s. §. 27.), und den gleichfalls oben schon bezeichneten Erkenntnißmitteln für mittelbare Quellen des inneren baierischen Staatsrechts (s. vor §. 1., §. 29, Note 1., §. 43, Note 1, 2 u. 8.), sind hier noch zu bemerken:

1) das seit dem J. 1818 erscheinende Gesetzblatt für das Königreich Baiern, und die früheren baier. Regierungsblätter 1).

---

1) Seit dem 1. Jan. 1802 erschien das mit dem münchner Intelligenz-Blatte früher verbunden gewesene Regierungsblatt für allgemeine Landesverordnungen und Gesetze, von demselben getrennt, und von diesem Zeitpunkte an war auch, nach den Kabinetsverordnungen vom 17. Oct.

2) Die Protocolle der Verhandlungen der durch die neue Verf. Urk. bestimmten Ständeversammlung, und zwar:

---

und vom 23. Nov. 1801 (Reg. u. Intell. Bl. vom J. 1801. Nr. L. S. 789 ff.), den in dem Reg. Bl. öffentlich bekannt gemachten Verordnungen und Aufträgen gesezliche Publicationskraft beygelegt. Hierauf erschien, nach einer königl. Verordnung vom 1. Jan. 1806 (Reg. Bl. vom J. 1806 Nr. I. S. 5 ff.), seit dem 1. Jan. 1806, an der Stelle der seit 1799 existirenden Provinzialregierungsblätter ein einziges allgemeines Amtsblatt, unter der unmittelbaren Aufsicht des k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem Titel: Königl. baierisches Regierungsblatt. Die in demselben bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen durften von nun an in keinem anderen Blatte mehr, auch nicht in den noch neben ihm bestehenden Kreisintelligenzblättern, ausführlich abgedrukt, sondern nur deren kurzer Inhalt angegeben werden; wogegen alle in dem allgem. Reg. Bl. enthaltenen Verfügungen, Aufträge und Verordnungen, von allen Behörden und Unterthanen eben so zu befolgen seyn sollten, als wenn sie an dieselben besonders ausgeschrieben worden wären (s. die oben genannte Verordnung vom 1. Jan. 1806; erneuert durch die königl. Verordnungen vom 14. Apr. 1807 [Reg. Bl. vom J. 1807. St. XVIII. S. 697 ff.] und vom 2. Jan. 1812 [Reg. Bl. vom J. 1812. St. III. S. 169 ff.]). Endlich traten, nach allerh. Verordnung vom 29. Dec. 1817 (Gesez-Bl. vom J. 1818. Nr. I. S. 5 ff.), an die Stelle des bisherigen Regier. Bl., zwey besondere amtliche Blätter:

a) ein Gesetzblatt für das K. R. B., für alle Gesetze, allgem. organische Einrichtungen und Instructio-

a) die Verhandlungen der ersten Kammer der Ständeversammlung, von welchen bisher erschienen sind:

Verhandlungen der Ständeversammlung des K. R. B. (vom J. 1819.) Kammer der Reichsräthe. Amtlich bekannt gemacht. (Ein Band.) München 1819. 8. Im Verlage bey Ign. Jos. Lentner.

b) die Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung, von welchen bis jezt erschienen sind:

---

nen, so wie Staatsverträge und Declarationen über äussere und innere staatsrechtliche Verhältnisse, und

b) ein Allgemeines Intelligenzblatt für das K. R. B., für alle übrigen bis dahin in dem Reg. Bl. erschienenen Artikel.

Hiernach erschienen:

im Jahre 1818 und 1819: ein Gesetzblatt und ein allgemeines Intelligenzblatt;

im Jahre 1820: ein allgemeines Intelligenzblatt;

im Jahre 1821: ein Regierungs- und Intelligenzblatt;

im Jahre 1822: ein Gesetzblatt, und ein Regierungs- und Intelligenzblatt.

Von den Hilfsmitteln zum Gebrauche der Reg. Bl. s. oben §. 43, Note 11.

æ) Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des K. R. B. (im J. 1819). Amtlich bekannt gemacht. München 1819. XIV Bde. 8. (Im Verlage der Buchhandlungen von J. J. Lentner, K. Thienemann und E. A. Fleischmann), und dazu und zu den Verhandlungen der Reichsräthe im J. 1819:

Vollständiges alphabetisches Repertorium über die Verhandlungen der Stände des K. R. B. im J. 1819. Herausgegeben vom Archivariate der Stände des Reichs. München 1821. 8. (Im Verlage von Ign. Jos. Lentner.) 2)

---

a) Über die Verhandlungen der Ständeversammlung vom J. 1819 erschienen:

1) (Chph. Freyh. v. Aretin,) baierische Landtagszeitung. München 1819. 20 Hefte in 4. (Enth. einen Auszug aus den Verhandlungen, mit eingestreuten Aufsätzen über einzelne Theile und Gegenstände derselben, und andere sachbezügliche Notizen), und dazu:

baierisches Landtagsarchiv zur Ergänzung der baierischen Landtagszeitung. München 1819. II Bde. 8.

2) baierischer Verfassungsfreund, als Fortsetzung der Landtagszeitung. München 1819. 4 Hefte.

3) Franz v. Spaun, Bemerkungen über die wichtigsten Verhandlungen der baierischen Ständeversammlung. Erstes Heft. (München) 1819. Zweytes Heft. Köln 1819. 8.

4) Fresko-Gemälde, oder freymüthige Recensionen der Verhandlungen der baierischen Ständeversamm-

β) Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des K. R. B. im J. 1822. Amtlich bekannt gemacht. München 1822. XII Bde. mit V Bden. Beylagen. 8. (Im Verlage von E. A. Fleischmann.) 3) 4)

---

lung zweyter Kammer. Durch einen Vaterlandsfreund. In zwanglosen Heften. Deutschland 1819. Nr. I. 8.

5) (Graf Jul. v. Soden,) der baierische Landtag vom J. 1819. Ein Versuch vom Verfasser der Nationalöconomie. Nürnberg 1821. 8. (Gewährt eine sehr schätzenswerthe Übersicht der Verhandlungen.)

6) Gebhard, Bemerkungen zur Schrift des Hrn. Grafen Jul. v. Soden: der baierische Landtag vom J. 1819, insbesondere zu dessen Äußerungen über: I. das Steuerkataster; II. die Grund-; III. die Häuser-; IV. Dominical-Steuer; V. die Ablösbarkeit der grundherrlichen Renten; VI. die Allodification der Lehen; VII. die Auflösung der Güter-Gebundenheit. Erlangen 1822. 8.

(Mit Übergehung der in mehreren Zeitschriften zerstreut enthaltenen Aufsätze.)

3) Über die Verhandlungen der Ständeversammlung vom J. 1822 erschienen:

Briefe des Deputirten Michael Wahrmann. Nürnberg 1822. 8. Brief I — X.

Zum bequemen Überblik der Verhandlungen dieses Jahres dient die treffliche: Übersicht der Verhandlungen der baierischen Ständeversammlung im J. 1822, in der baierischen Wochenschrift für 1821/22, herausgeg. von F. Roth, C. Barth und Ign. Rudhart. Nr. 41 — 53.

4) Die Landtagsabschiede sind abgedrukt:

1) Im Gesetzblatte, und zwar:

B) Systematische Werke:

Jul. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern. Leipz. 1820 u. 1821. II Bde. 8. Th. I. Staatsverfassungsrecht. Th. II. Staatsverwaltungsrecht.

(Ein unter Rubriken gebrachter wörtlicher Abdruk der Verfassungsurkunde, ihrer Beylagen, des Anhangs zur zweyten Beylage, und früherer noch geltender Gesetze und

---

a) der erste Abschied für die Ständeversammlung des K. R. B. vom 22. Jul. 1819, mit sämmtlichen Beylagen Nr. I—VII., im Gesetzblatte vom J. 1819, St. VI — XIII, S. 31 — 274;

b) der zweyte Abschied vom 1. Juny 1822, mit sämmtlichen Beylagen Nr. I—VII., im Gesetzblatte vom J. 1822, Nr. I—VIII, S. 5 — 210.

2) In den Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung, nämlich:

a) der erste Abschied in den Verhandlungen vom J. 1819, Bd. XIV. S. 617 — 734;

b) der zweyte Abschied in den Verhandlungen vom J. 1822, Bd. XII. S. 9 — 158.

3) In besonderen Ausgaben: — mit sämmtlichen Beylagen. München 1819 und 1822.

4) Der erste Abschied allein:

a) in: G. Döllinger, Verfassung des K. R. B. mit den darin angeführten früheren k. Edicten und Verordnungen. München 1818 — 1819. III Bde. Band III. S. 30 — 232.

b) in dem Constitutions-Almanach für das K. R. B., die Haupturkunde im Jahrg. I. für das J. 1820. Nr. IV., die sämmtlichen Beylagen dazu im Jahrg. II. Nr. II.

Verordnungen, mit schätzbaren Nachweisungen, aber auch sehr vielen Gesetzen und Verordnungen, welche nicht in das Staatsrecht gehören.)

L. v. Dresch, Grundzüge des baierischen Staatsrechts. Ulm 1823. 8.

C) Schriften über einzelne Theile und Gegenstände:

C. Cucumus, Fragmente aus den Vorlesungen über das positive baierische Staatsrecht, welche seit dem Anfange dieses Semesters an der hiesigen Universität gehalten werden. Würzburg 1821. 8.

Auch die oben, (§. 27.), schon genannten, über die Verfassungsurkunde vom 26. May 1818, oder über einzelne Theile derselben erschienenen, Schriften können hieher gerechnet werden.

Die übrigen Schriften dieser Classe werden unten am gehörigen Orte angezeigt werden.

Staatsrecht

des

Königreichs Baiern

Erster Theil.

Subject des baierischen Staatsrechts.

Erster Theil.

Subject des baierischen Staatsrechts.

Erstes Buch.

Vom Staatsoberhaupte und Regenten.

Erste Abtheilung.

Vom Könige, als dem Staatsoberhaupte, und dem ordentlichen Regenten.

§. 45.

1) Allgemeine Bestimmungen über das Recht zur Regierung als ordentliches Staatsoberhaupt, und über die Erbfolgeordnung in dieses Recht.

Das Staatsoberhaupt und der ordentliche Regent im Königreiche Baiern ist der König 1); gegenwärtig König Maximilian Joseph aus dem Hause Wittelsbach 2). Das Erbfolgerecht in die Regierung ge-

1) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 1.

2) Angabe der Genealogie des kgl. baierischen Hauses. S. oben §. 42. Note 11.

bürt seinem königlichen Hause, d. h. allen Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige, oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des königlichen Hauses, durch anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehen, in männlicher Linie abstammen, und den Gemahlinnen der königlichen Prinzen und ihren Wittwen, während ihres Wittwenstandes 3), und zwar in folgender Erbfolgeordnung 4):

1) Zuerst ist die Krone (das Recht zur Regierung) erblich in dem Mannsstamme des königlichen

---

3) s. Königliches Familien-Statut vom 5. Aug. 1819. Tit. I. §. 1. (Reg. u. Intell. Bl. vom J. 1821, Nr. I. S. 7.). (In dieses neueste „künftig allein gültige Haus-Grund-Gesetz sind alle Anordnungen der älteren Familien-Gesetze und Verträge (s insbes.: königl. Fam. Ges. v. 28. Jul. 1808 [Reg. Bl. v. J. 1810, Nr. XLVI. S. 777 ff.] und königl. Fam. Ges. v. 18. Jan. 1816, [Reg. Bl. v. J. 1816, Nr. XL. S. 747.]), so weit sie mit den in der Verf. Urk. vom 26. May 1818. enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich, und auf die übrigen Verhältnisse des königl. Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden." Eingang S. 6.); Königl. Fam. Gesetz vom 18. Jan. 1816, Art. 1.

4) Über den Unterschied zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung s. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts. Leipz. 1807 — 1811. IV Th. 8. Th. III. S. 377 — 387.; Posse, Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung ꝛc. Rostok u. Leipz. 1796. 8.; Runde, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Göttingen 1799 — 1802. Bd. I. Nr. XIII. S. 415 — 423.; Posse, die Erbfolge in Lehen und Stammgüter ohne den Unterschied zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung ꝛc. Rostock und Leipzig 1800. 8.

Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge 5). Also:

a) in dem Mannsstamme des königlichen Hauses mit Vorzug vor den weiblichen Nachkommen, so lange noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse des königlichen Hauses vorhanden ist 6);

b) in dem Mannsstamme des königlichen Hauses, also nicht blos der Descendenten des jetzigen Königs;

c) nach dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur) 7). Hiernach succedirt jedesmal nur der Erstgeborne in der erstgeborenen Linie, oder dessen an seine Stelle tretender erstgeborne Descendent 8), mit Ausschluß aller Nachgeborenen und deren Descendenten und aller nachgeborenen Linien, und, nach Ausgang der erstgeborenen Linie, der Erstgeborene oder dessen an seine Stelle tretender Descendent in der nunmehri-

---

5) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II, §. 2. vgl. Verf. Urk. 1808, Tit. II. §. 1.; kgl. Fam. Ges. v. 18. Jan. 1816, Art. 25. und königl. Fam. Stat. v. 5. Aug. 1819, Tit. V. §. 1. Von der früheren Successionsordnung in Baiern s.: Moser, deutsches Staatsrecht, Th. XII. S. 420 — 432; dens., baier. St. R. S. 34 — 42.

6) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 4.

7) Car. Chr. Hofacker, diss. de origine et fatis successionis ex jure primogeniturae in familiis illustribus Germaniae. Goett. 1771. 4. Erf. 1784. 4. und in dessen opusc. jurid. Stuttg. 1804. Th. I. Nr. I. — Pütter, Lit. ꝛc., Th. III. S. 756 ff.; Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 153a.

8) Vergl. Webers, a. a. O., Th. IV. S. 31.

gen ältesten Linie, ohne Rükſicht auf die Nähe des Grades der Verwandtſchaft mit dem lezten Beſitzer 9). Das Recht zur Regierung wird durch die Abſtammung von dem erſten Erwerber, nicht von dem lezten Regenten erworben, und der Erwerbtitel iſt die Diſpoſition, durch welche die Primogenitur eingeführt worden iſt; aber der Vorzug, zu dieſem Rechte zu gelangen, wird durch die frühere Geburt erworben, und dieſer Vorzug, einmal erworben, auf die Deſcendenten des Vorgebornen übergetragen, alſo die Erbfolge durch den lezten Bevorrechteten beſtimmt 10);

d) in der linealiſchen Erbfolgeordnung (in der reinen Linealerbfolge nach dem Erſtgeburtsrechte), ſo, daß, ſo lange noch männliche Nachkommen der regierenden Linie vorhanden ſind, ausſchließend dieſe (nach der Primogenitur) zur Erbſchaft gelangen, wenn gleich in einer anderen Linie ein mit dem lezten Beſitzer dem Grade nach näherer Verwandte vorhanden iſt. Geht aber die Erbfolge, weil kein männlicher Deſcendent der regierenden Linie mehr vorhanden iſt, auf andere (Haupt- oder Neben-) Linien über, ſo erben nicht alle Nebenlinien zugleich (reine Linealerbfolge des gemeinen Lehenrechts), auch nicht diejenige Linie, in welcher ſich der nächſte Verwandte des lezten Beſitzers befindet (Linealgradualerbfolge); ſondern (nach dem Erſtgeburtsrechte) diejenige Linie, deren beſonderer Stammvater,

---

9) Vergl. Weber, a. a. O., Th. IV. S. 14 ff.

10) Vergl. Klüber, öffentl. Recht des deutſch. Bundes u. der Bundesſtaaten. §. 181. I.; Weber, a. a. O., Th. IV. S. 29 u. 30. Von dem Unterſchiede zwiſchen Primogenitur, Majorat im beſond. Sinne, und Seniorat. ſ. Weber, ebendaſ. S. 13.

nach dem besonderen Stammvater des lezten Besitzers, der ältestgeborene des nächsten gemeinschaftlichen Stammvaters dieser beyden Stammväter war 11);

e) in der agnatisch-linealischen Erbfolgeordnung. Geht die Erbfolge auf eine andere Linie über, so kann diese immer nur eine Linie der Agnaten, nicht der Cognaten seyn, und in dieser Agnatenlinie gilt dann aufs neue das Gesez der Primogenitur und der Linealerbfolge.

§. 46.

Fortsetzung.

2) Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes des jezt regierenden königlichen Hauses, kann ein Prinz succediren, welcher durch eine, für diesen Fall mit einem anderen fürstlichen Hause des deutschen Bundes etwa geschlossene Erbverbrüderung 1) zur Thronfolge berechtigt ist. 2)

---

11) „Die Linealsuccession ist eigentlich eine wahre Descendentensuccession, und wenn gleich die Collateralsuccession eintritt, so wird es eben so angesehen, als wenn immer dem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater succedirt würde" Weber, a. a. O., Th. III. S. 391. Von dem Unterschiede zwischen der Lineal- und Lineal-Gradual-Erbfolge! s. ebend. S. 390. Schriften über die mit dem Rechte der Erstgeburt verbundene Linealfolge s. in Pütter, Lit. ꝛc., Th. III. S. 758 ff.; Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 1533.

1) s. Runde, Grundsätze des gem. deutsch. Priv. Rechts. 5te Aufl. Gött. 1817, §. 662. S. 656.; W. A. Rudlof, diss. de pactis successoriis illustrium et nobilium Germaniae, speciatim iis, quae pacta confraternitatis appellantur. Buzov. 1770. 4.; Moser, deutsch. Staats-

Eine solche Erbverbrüderung besteht für Baiern gegenwärtig nicht 3), aber das Recht, sie zu schließen, ist, unter der Beschränkung, daß sie nur mit einem zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhause geschlossen, und dabey in der, in der Verf. Urk. v. J. 1818, Tit. II. §. 2 — 6 bestimmten Erbfolgeordnung nichts geändert werde, dem Mannsstamme des regierenden Hauses, von dem baierischen Volke, durch die Annahme der genannten Verf. Urk., zugestanden 4).

3) Erst nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes, und in Ermanglung einer mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft des königlichen Hauses über, und zwar so, als ob die zur Zeit des Ablebens des lezt regierenden Königs lebenden baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben 5),

---

recht, Th. XVII. S. 16 ff.; ebenderf., Familienstaatsrecht, Th. I. S. 920, 931, 969 ff.; Pütter, Lit. des deutschen Staatsrechts, Th. III. S. 766.; Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 1540.

2) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 4 u. 5.

3) Vergl. de Stock, Essais sur divers sujets de politique et de jurisprudence. Halle 1779. 8. Über die vermeintlichen Ansprüche des braunschweigischen Hauses auf Baiern, und dagegen: Gespräche über die Verf. Urk. des K. R. B. von Bojophilus Timonomus. München 1818, Heft I. Gespr. 3. S. 30 ff.

4) Früher kam das Recht, nach dem Aussterben des Regentenstammes, ein neues Staatsoberhaupt zu wählen, dem baierischen Volke zu. s. Ign. Rudhart, Gesch. d. Ldst. in Baiern, Th. I. S. 13.

5) d. h. Abkömmlinge von diesen Prinzessinnen, wenn sie selbst nämlich gestorben wären; nicht aber, als ob die-

Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des baierischen Hauses wären, in derselben Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesezt ist 6), und mit abermaligem Vor-

se Prinzessinnen u. Abkömmlinge dieser oder anderer baierischer Prinzessinnen concurriren sollten. s. Gespräche ꝛc., Heft I. S. 29 ff.

6) Die Regredienterbschaft, nach welcher diej. Verwandte, welche zunächst mit dem gemeinschaftlichen Stammvater verwandt ist (die sogenannte Regredienterbin) die Erbschaft vor derjenigen erhält, welche mit dem lezten Besitzer am nächsten verwandt ist (vor der sogenannten Erbtochter) ist also hierdurch ausdrüklich ausgeschlossen; denn da in dem angenommenen Falle die nächste Verwandte des lezten Besitzers als ein Prinz des baierischen Hauses betrachtet wird, auf diesen aber die Regierung unstreitig vor der Regredienterbin übergienge, so muß sie, in der angenommenen Fiction, auch auf die dem lezten Besitzer nächstverwandte Prinzessin übergehen. Der Beysatz „ursprünglich" in den Worten des §. 5. des Tit. II. d. Vf. Urk. „als wären die Prinzessinnen Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des baierischen Hauses" darf daher auch nicht zu glauben veranlassen, als ob deßhalb die Thronfolge nicht als von dem lezten Besitzer, sondern gleichsam als von dem ursprünglichen Stammvater übergehend betrachtet werden, und also die Regredienterbin zur Thronfolge gelangen sollte. Eine solche Fiction, welche ganz gegen das Gesez der Primogenitur ist, müßte ausdrüklich, wenn sie gelten sollte, ausgedrükt seyn, und die angeführten Worte können daher nichts anders bezeichnen, als daß in einem solchen Falle die baierischen Prinzessinnen angesehen werden sollen, als wenn sie Prinzen, und also, wie diese, zur Erbfolge berechtigt wären. Vergl. Scheidemantel, Repertorium des deutschen Staats- u. Lehenrechts, Th. IV. S. 429 – 441.; Runde, Grundsätze des gem. deutschen Priv. Rechts, §. 664.; Weber, Handbuch des Lehenrechts, Th. III. S. 516 – 522.; Gespräche ꝛc., Heft I. S. 24 ff.

zuge des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beyderley Geschlecht geboren werden. 7)

Ausdrükliche Bestimmungen sind noch für die Fälle gegeben, in welchen die baierische Krone an den Regenten einer größeren Monarchie, der seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte oder würde, oder an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen gelangte.

---

7) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 5. Vgl. Weber, a. a. O., Th. IV. S. 35—47.; Kgl. Famil. Statut vom 5. Aug. 1819, Tit. V. §. 2., wornach der Verzicht der Prinzessinnen auf eine frühere Thronfolge in den künftigen Eheverträgen derselben besonders ausgedrükt werden soll. Anders war dieß bestimmt im kgl. Fam. Ges. vom 18. Jan. 1816, Tit. V. §. 31. Vergl. Weber, a. a. O., Th. III. S. 317—321.; — Pütter, Lit. ꝛc., Th. III. S. 746.; Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 1526. — So lange noch männliche Sprossen des königl. Hauses vorhanden sind, sind die Prinzessinnen auch von der Intestat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes ausgeschlossen. K. Fam. Stat. vom 5. Aug. 1819, Tit. V. §. 3 u. 4. — Über das Recht der Frauen zur Thronfolge überhaupt und in Baiern insbesondere. s. Pütter, Lit. ꝛc., Th. III. S. 765; Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 1539.; Joh. Jos. Bartlmä Prugger, Jus et consuetudines Bavariae de jure feminarum illustrium singulari. 1765. 4.; Gespräche ꝛc. Heft I. S. 24—27; Constitutionsurk. vom 1. May 1808, Tit. II. §. 2—4, und königl. Fam. Ges. vom 18. Jan. 1816, Tit. V. Art. 27—32. (wornach die Prinzessinnen für sich selbst von der Thronfolge gänzlich ausgeschlossen waren); kgl. Fam. Stat. vom 5. Aug. 1819, Tit. V. §. 1—3.

Im ersteren Falle soll die Krone sogleich 8) an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen 9); im zweyten Falle wird die Berechtigte zwar Königin, muß aber einen Vicekönig ernennen, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, und nach ihrem Ableben geht die Krone an ihren zweytgebornen Prinzen über.

In beyden Fällen tritt in der Linie des zur Regierung gelangten zweytgebornen Prinzen die baierische grundgesezliche Erbfolgeordnung wieder ein. 10)

---

8) Dieß wird insbesondere durch den Gegensatz, bey der Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen, Vf. Urk. Tit. II. §. 6., „so wird sie zwar Königin", klar.

9) Vergl. königl. Fam. Ges. vom 18. Jan. 1816, Tit. V. §. 32 u. 33.

10) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 6. u. Königl. Famil. Statut vom 5. Aug. 1819, Tit. V. §. 1. (Reg. u. Intell. Bl. des K. R. B. 1821. Nr. I. S. 11.), wo zugleich bestimmt wird, daß zum Vicekönig der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder, in Ermangelung eines dazu geeigten Prinzen, ein Eingeborner ernannt werden soll. Was geschehen soll, wenn das Haus des Regenten der auswärtigen größeren Monarchie, der seine Residenz im K. R. B. nicht nehmen kann oder wird, keinen zweytgebornen Prinzen hat? ist nicht ausdrüklich bestimmt. Nach der Analogie und dem Geiste des Tit. II. §. 6. aber würde der Berechtigte zwar selbst König werden, aber einen Vicekönig ernennen müssen, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs Baiern zu nehmen hätte. Setzen wir aber den Fall:

Geht nun die Krone Baierns an den erstgebornen Sohn der schon verstorbenen einzigen Tochter des lezten Königs von Baiern über, also an 1, oder an den zweytgebornen, an den 2?

Ist der Vater des Erstgebornen auch schon gestorben, und dieser also schon Regent des auswärtigen größeren Staates, so geht die Krone Baierns, nach der Bestimmung des Tit. II. §. 6., an den zweytgebornen Prinzen dieses Hauses, also an 2., über; ist dagegen der Vater des Erstgebornen noch am Leben, so tritt 1. an die Stelle seiner Mutter, nach der Bestimmung des Tit. II. §. 5., denn da er noch nicht Regent des größeren auswärtigen Staates ist, so hindert ihn, bis er dieses wird, die Bestimmung des Tit. II. §. 6. nicht, Regent in Baiern zu seyn. Kommt er aber zur Regierung des auswärtigen größeren Staates, so muß, nach Tit. II. §. 6., der zweytgeborne Sohn des Hauses, also 2., zur Regierung des baierischen Staates kommen. — Wie aber, wenn 1 wieder 2 Söhne, a und b, hat? also:

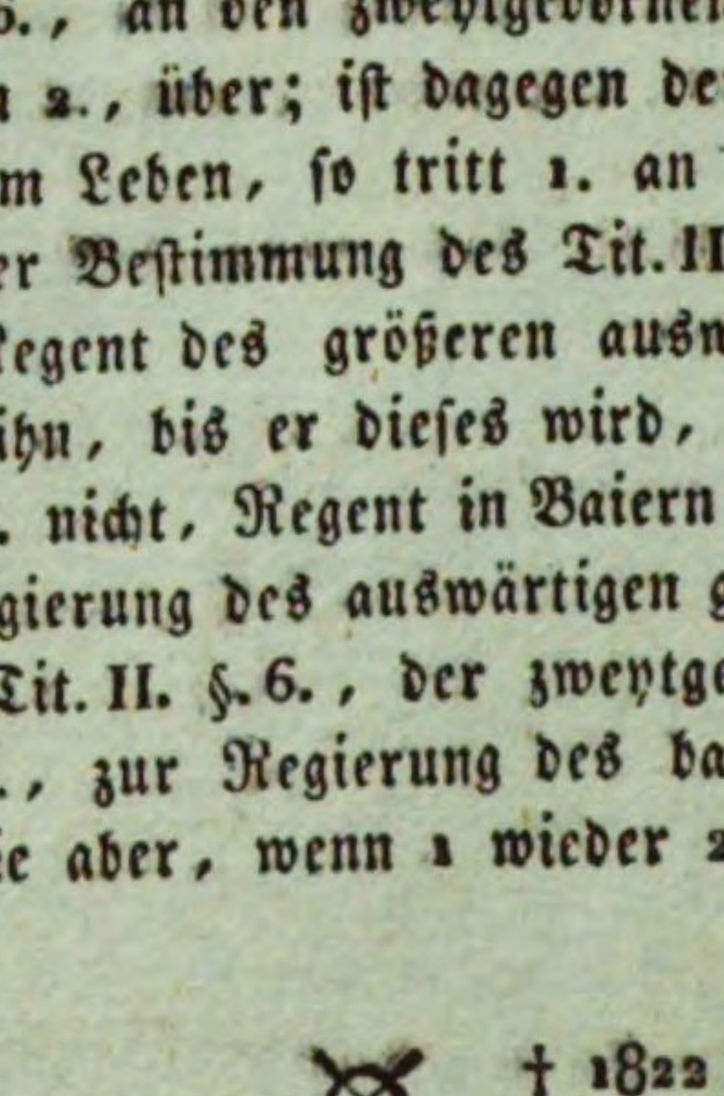

Ist 1. noch nicht Regent des auswärtigen größeren Staates, so wird er, nach Tit. II §. 5., König in Baiern, bis er die Regierung des ersteren Staates antritt; geschieht dieß aber, erhält nun a, oder b oder 2 die Regierung von Baiern?

2 könnte sie erhalten als Zweytgeborner des Hauses, zu welchem der Erstgeborne und Zweytgeborne der Töchter gehören, nach Tit. II §. 6. Da aber 1. schon Regent war, so würde, nach Tit. II. §. 6., auch der Zweytgeborne seines Hauses ausschließlich (zu welchem der Bruder des 1 nicht mehr gehörte), also b zur Regierung kommen können. Allein nach Tit. II. §. 5. geht diesem der a so lange noch vor, bis dieser zur Regierung der größeren Monarchie seines Vaters gelangt ist, weil bis dahin der besondere Grund der Bestimmung des Tit. II. §. 6., noch nicht eingetreten ist, und erst nach Antretung der Regierung des größeren Staates durch a, würde b zur Regierung in Baiern kommen können. Ob aber alsdann b oder 2 zur Regierung kommt? Für den b spricht insbesondere das allgemeine Gesetz der Primogenitur, nach welchem die Thronfolge in der regierenden Linie bleiben muß; für den b und für 2 zugleich der Tit. II. §. 6., je nachdem die Worte „dieses Hauses" genommen werden. Da aber, in dem angenommenen möglichen Falle, immer erst 1 und dann erst a u. s. w. zur Regierung in Baiern gelangen müssen, so könnte es leicht kommen, daß einmal Baiern beständig nur von den künftigen Regenten einer größeren auswärtigen Monarchie und dazwischen von Reichsverwesern für deren minderjährige Thronfolger regiert würde. — Diesem Allen ist dem großherzogl. badischen Haus- und Familienstatut vom 4. Oct. 1817., welches in die Verf. Urk. dieses Staates vom 22. Aug. 1818. als wesentlicher Bestandtheil derselben aufgenommen wurde, ausgewichen. s. dies. Statut, §. 3. Nr. 4. lit. c., in Klüber, Akten des wiener Congresses, Band VIII. S. 196.

In dem kgl. Fam. Ges. vom 18. Jan. 1816, Tit. V. Art. 55 — 58, war auch noch für den Fall Vorsorge ge-

Gleiche Erbfolge, wie in die Regierung, findet bey dem Staatsgute statt 11), zu welchem gehört:

a) alles dasjenige bewegliche und unbewegliche Gut, welches, im Fall einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft, in das Inventar der lezteren nicht gebracht werden darf 12);

b) alles bewegliche und unbewegliche Privatgut, welches ein Glied des königlichen Hauses dem Vermögen des Staats und der Krone einverleibt hat 13);

c) alles unbewegliche Gut, welches ein Glied des königlichen Hauses zwar aus Privattiteln erworben, aber nach dem Grundsatze, daß sowohl in der männlichen als weiblichen Nachkommenschaft des königl. Hauses kein successionsfähiger Erbe weder wirklich vorhanden, noch mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen wäre, noch daß mit anderen fürstlichen Häusern in Beziehung auf einen solchen Fall verbindliche Erbverträge beständen. Für diesen Fall war nämlich dem lezten Monarchen zur Pflicht gemacht, durch Annahme eines Prinzen aus einem deutschen fürstlichen Hause, welcher noch keinen Staat besizt, oder zu dessen Regierung nicht unmittelbar berufen ist, an Kindesstatt, sich einen Nachfolger zu bestimmen. Wäre dieses aber nicht geschehen, so sollte (nach Art. 39.) sogleich die gesezliche Reichsverwesung eintreten, welche die Vorsorge zu treffen haben sollte, daß das Reich aus einem deutschen souveränen fürstlichen Hause, unter denselben Bedingungen, längstens in sechs Monaten nach dem Tode des lezten Monarchen, einen Regenten erhalte.

11) s. Verf. Urk. 1818, Tit. III. §. 1 — 3.; Königl. Fam. Statut vom 5. Aug. 1819, Tit. V. §. 4.

12) s. Verf. Urk. 1818, Tit. III. §. 2.

13) s. Kgl. Fam. Statut vom 5. Aug. 1819, Tit. VIII. §. 1.

ben, aber worüber es bey seinen Lebzeiten nicht verfügt hat 14).

Verschieden aber von dieser Erbfolge ist die Erbfolge in das Privatvermögen der Glieder des königlichen Hauses 15), welches theils fideicommissarisch, zuerst für den Mannsstamm, vererbt werden muß 16), theils, entweder nach beliebiger Bestimmung des lezten Besitzers, wobey der Monarch nicht, wohl aber die übrigen Glieder des königlichen Hauses an die bürgerlichen Gesetze gebunden sind 17), oder, in Ermangelung besonderer Bestimmung, ab intestato, nach den bürgerlichen Gesetzen 18) vererbt werden kann.

§. 47.

2) Nothwendige persönliche Eigenschaften des Thronfolgers.

Successionsfähig insbesondere ist nur derjenige Abkömmling des königlichen Hauses, welcher aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe rechtmäßig geboren ist. 1) Der Thronfolger muß also

1) aus einer rechtmäßigen, d. h. aus einer nach den bestehenden bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen geschlossenen, Ehe rechtmäßig geboren seyn. Unehe-

---

14) s. Verf. Urk. 1818, Tit. III. §. 1.

15) s. Königl. Famil. Statut v. 5. Aug. 1819, Tit. V. §. 3 u. 4, u. Tit. VIII. Vergl. k. Fam. Ges. v. 18. Jan. 1816, Art. 40 u. 41, und Art. 58—64.

16) s. Tit. V. §. 3 u. 4. und Tit. VIII. §. 1. des angeführten Fam. Stat.

17) s. Tit. VIII. §. 2. und §. 5. ebendaselbst.

18) s. Tit. VIII. §. 4. ebendaselbst.

1) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 3.

lich und unrechtmäßig Geborene, und Adoptivkinder, sind demnach von der Thronfolge ausgeschlossen 2).

2) Er muß aus einer ebenbürtigen Ehe geboren seyn 3).

---

2) Nach Tit. II. §. 5. des Königl. Fam. Statuts vom 5. Aug. 1819. ist keinem Mitgliede des königlichen Hauses eine Adoption gestattet. Eben so nach dem kgl. Fam. Gesetze vom 18 Jan. 1816, Art. 15., nur mit Ausnahme des schon oben bemerkten Falles, wo die Adoption zur Pflicht gemacht war (s. oben §. 46. Note 9.) Vergl. Moser, Familienstaatsrecht, Th. II. S. 855. u. 165. — Den unehelich Gebornen müssen auch diejenigen gleich geachtet werden, welche aus einem Concubinate geboren sind, (lib. 7. Decretal. tit 16. Cap. 1.; Reichspolizeyordnung v. J. 1530, Tit. 33.; vom J. 1548, Tit. 25. und v. J. 1577, Tit. 36.); ferner diejenigen, welche aus einer sogenannten Gewissensehe, oder aus einer Ehe geboren sind, welche nicht in der durch die bürgerlichen und kirchlichen Gesetze vorgeschriebenen Form geschlossen ist (H. G. Bauer, comm. de matrimonio conscientiae. Lips. 1760.; C. H. S. Gatzert, prol. de S. R. J. principum Comitumve liberis ex matrimonio conscientiae illegitimis. Giessae 1773.; Moser, Staatsrecht, Th. XVIII. S. 494; Th. XIX. S. 456.); endlich auch insbesondere die aus einer morganatischen oder aus einer Ehe zur linken Hand Gebornen (Myler ab Ehrenbach, gamologia, s. de matrimon. person. illustr. Stuttg. 1664 und 1723. 4. Cap. 6. §. 31 ff.; J. H. Wolfart, tr. de matrimonio ad morganaticam. Hanov. 1736. 4.; Dan. Nettelbladt, diss. an et quatenus matrimonium ad morganaticam pacto tale licitum sit? Halae 1748.; Klüber, Akten des wiener Congr., Bd. VIII. S. 175 ff.; — Königl. Fam. Statut vom 5. Aug. 1819, Tit II. §. 3. vgl. mit k. Fam. Ges. v. 18. Jan. 1816, Art. 12 u. 13.).

3) Was unter einer ebenbürtigen Ehe und also unter einer Mißheyrath baierischer Prinzen und Prinzessinnen,

3) Er muß aus einer mit Bewilligung des Kö-

welche ihren Kindern Standes- und Geburtsvorzüge nimmt, zu verstehen sey, ist nicht näher bestimmt. Nach §. 1. der Beylage IV. zur Verf. Urk. und Art. 14. lit. a. der deutschen Bundesacte wird der Begriff der Ebenbürtigkeit bey den untergeordneten vormals reichsständischen Fürsten und Grafen durch die hinzugefügten Worte: „in dem bisher damit verbundenen Begriffe" näher bestimmt. Das „bisher" kann sich nun wohl nur auf die Zeit vor der Auflösung des deutschen Reichs beziehen, vergl. Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. §. 231. Note d. und ebendess. Übersicht der Verhandlungen des wiener Congresses, S. 311 u. 322. Allein auch da war der Begriff von Ebenbürtigkeit nicht fest bestimmt. Die Wahlkapitulation, welche K. Karl VII. beschwor, giebt zwar in Art. 22. §. 4. die Folgen einer unstreitig notorischen Mißheyrath an, aber, wenn diese selbst statt finde, ist unentschieden gelassen. Vergl. Häberlin, pragmatische Geschichte der Wahlkapitulation, S. 297 u. 412 ff.; J. G. Bauer, pr. de matrimonio principis imperii inaequali. Lips. 1751.; G. L. Böhmer, diss. de impari matrimonio et jure liberorum ex eo natorum circa successionem feudalem. Goett. 1755.; (A. F. Batz,) Entwikkelung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen, hauptsächlich der deutschen Reichsstände, aus deutschen Gewohnheiten und Gesetzen. Erl. 1781. 4.; A. Adf. Lp. Com. de Lehndorf, de matrimonio inaequali, praes. de eo, quod contrahitur inter pers. nobilitatis super. et inf. ord. diss. Königsb. 1791. 4.; K. F. Häberlin, über unstandesmäßige Ehen und Mißheyrathen, vorzüglich des hohen Adels in Deutschland. Berlin 1793.; J. St. Pütter, über den Unterschied der Stände ꝛc. Gött. 1795.; Derselbe, über Mißheyrathen deutscher Fürsten und Grafen. Gött. 1796.; Moser, deutsches Staatsrecht, Th. XIX. S. 1 ff.; Derselbe, Familienstaatsrecht, Th. II. S. 23–147.; — Pütter, Lit. ꝛc.,

nigs, als des jedesmaligen Hauptes des königlichen Hauses 4), eingegangenen Ehe geboren seyn. 5)

Außerdem sind, der Natur der Sache gemäß,

4) nur diejenigen Nachkommen des königlichen Hauses thronfähig, welche nicht solche körperliche oder geistige Gebrechen haben, die sie zur Regierung gänzlich unfähig ma-

---

Th. III. S. 748 ff.; Klüber, neue Lit., §. 1528. Nur so viel mag gewiß seyn, daß eine Verheyrathung mit einem Gliede irgend eines ehemaligen reichsständischen, und also auch eines jetzigen standesherrlichen Hauses, im Sinne der deutschen Bundesacte, nicht zu den Mißheyrathen gezählt werden kann. Vergl. Gespräche ꝛc., Heft I. S. 22 — 24. und Rudhart, Recht des deutschen Bundes, Tit. VI. Kap. 3. §. 3. S. 207. In der amtlichen französischen Übersetzung der Bundesacte, welche bey dem Acte final du congrès de Vienne als Beylage befindlich ist, wird auch Recht der Ebenbürtigkeit übersezt mit: „les droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines." *Acte final* du Congrès de Vienne du 9. Juin 1815., avec ses annexes. Edition officielle etc. Vienne (1816) de l'imprimerie impériale et royale. 4., S. 243, und Klüber, Akten des wiener Congresses, Bd. VII. S. 477, und eben so lautet schon eine französ. Übersetzung im Journal de Francfort, du 30. Juillet 1815, N. 211.; — Das kgl. Fam. Ges. v. 18. Jan. 1816 bestimmt im Art. 26: „Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer solchen Ehe erfordert, welche von dem kgl. Hause als standesmäßig anerkannt ist."

4) s. Kgl. Fam. Statut vom 5. Aug. 1819, Tit. I. §. 2.; k. Fam. Ges. v. 18. Jan. 1816, Art. 2.

5) vgl. das genannte Königl. Fam. Statut, Tit. II. §. 1 — 4.; k. Fam. Ges. v. 18. Jan. 1816, Art. 10 — 14.

machen 6). Wird aber der Monarch erst nach seinem Regierungsantritte zur Regierung unfähig, so bleibt er König, und die Regierung wird alsdann durch den verfassungsmäßig bestimmten Reichsverweser verwaltet 7).

§. 48.

3) Regierungsantritt, Regierungs-Eid, Huldigung, Krönung.

Der successions- und regierungsfähige Thronfolger tritt, nach dem Abgange seines Vorfahrs, ipso jure und unmittelbar an die Stelle desselben, und tritt demnach, wenn er schon, mit zurükgelegtem achtzehenten Jahre, volljährig ist 1), sogleich die Regierung an. 2)

Der neue König schwört hiebey in einer feyerlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des

---

6) s. Klüber, öffentl. Recht des deutsch. Bundes u. der deutschen Bundesstaaten. 2te Aufl. §. 182. VI. Die wirtemb. Verf. Urk. v. J. 1819, §. 13. bestimmt dagegen für diesen Fall ausdrüklich eine Reichsverwesung.

7) s. Vf. Urk. 1818, Tit. II. §. 11. Der geistliche Stand des Thronfolgers ist kein gültiger Grund zu dessen Ausschließung. Klüber, a. a. O. §. 132. VII.

1) „Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses tritt mit dem zurükgelegten achtzehnten Jahre ein.“ Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 7.; kgl. Fam. Statut vom 3. Aug. 1819, Tit. IX. §. 1. Vergl. Verf. Urk. 1808, Tit. II. §. 8.; kgl. Fam. Ges. vom J. 1816, Art. 66.; Moser, persönl. Staatsrecht, Th. I. S. 588.; — Pütter, Lit. ꝛc., Th. III. S. 781.; Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 1558. — Von dem Unterschiede zwischen Successionsfähigkeit und Regierungsfähigkeit.

2) s. Moser, Staatsrecht Th. XVIII. S. 471.; ebenders., persönliches Staatsrecht Th. II. S. 12.

Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, den in Tit. X. §. 1. der Verf. Urk. vorgeschriebenen Regierungs-Eid 3), läßt hierüber eine Urkunde ausfertigen 4), sodann seinen Regierungsantritt in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feyerlich verkündigen 5), und empfängt die herkömmliche allgemeine Landeshuldigung (Staatshuldigung). 6)

---

3) s. Vf. Urk. 1818, Tit. II. §. 22. Vergl. kgl. Fam. Ges. vom 18. Jan. 1816, Art. 81., wornach der Eid die Worte enthalten sollte: „Ich schwöre, nach den Gesetzen des Königreichs zu regieren, und stets unparteiische Rechtspflege handzuhaben. —"; Moser, persönl. Staatsrecht, Th. II. S. 14 u. 35.

4) s. Vf. Urk. 1818, Tit. X. §. 1. — Vergl. sachsen-weimar-eisenach. Grundges. üb. die landst. Verf. vom J. 1816, §. 116 u. 128; waldek. Landesvertr. üb. d. landst. Verf. vom J. 1816, §. 42; sächs. hildburghaus. landsch. Grundges. vom J. 1818, §. 56; wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 10; großherz. hessische Verf. Urk. vom J. 1820, Art. 106; erneuerte Landschaftsordn. d. Herzogth. Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg vom J. 1820, §. 79; sachsen-coburg-saalfeld. Verf. Urk. vom J. 1821, §. 120.

5) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 22.

6) s. Verf. Urk. 1818, Tit. X. §. 3. Vergl. C. G. Bunz, Grungsätze der Huldigung in Deutschland. Tüb. 1794. 4.; Klüber, öffentl. R. ꝛc. §. 207 u. 208; — Pütter, Lit. ꝛc., Th. III. S. 99 ff.; Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 893. Auch ist herkömmlich, daß in der Regel zugleich dem nächsten Successionsberechtigten eine vorläufige und Eventual-Huldigung geleistet wird. Klüber, a. a. O., §. 183 u. §. 207; Moser, von der Reichsstände Landen, S. 1159.

Ein feyerlicher Einzug und die feyerliche Krönung und Salbung hängt von der Bestimmung des neuen Königs ab. 7)

§. 49.

4) Verbindlichkeit des zeitigen Staatsoberhauptes aus den Regentenhandlungen seiner Vorfahren.

Wie der Staat eine sogenannte ewige Gesellschaft ist, so ist auch der durch das Organ der höchsten Gewalt ausgesprochene Gesammtwille desselben als ein ewiger zu betrachten, und die Reihe der zeitigen Staatsoberhäupter als Eine fortdauernde Person. Alle rechtsgültig, der Verfassung gemäß vorgenommenen Staats-, oder Regenten-Handlungen des einen zeitigen Staatsoberhauptes sind daher auch für alle, und namentlich also auch für den jedesmaligen unmittelbaren Nachfolger vollkommen verbindlich, wenn dieselben überhaupt unwiderruflich waren. 1)

---

7) Vergl. k. b. Reg. Bl. vom J. 1806, St. I. S. 3; Moser, persönl. Staatsrecht, Th. II. S. 13.

1) s. v. Gros, Lehrb. des Naturrechts. 4te Ausg. Tübingen 1822, §. 405. — Feßmaier, baier. Staatsrecht, §. 103. S. 115; Moser, persönl. Staatsrecht, Th. II. S. 120 u. 211; Math. Hofmann, Versuch: in wie weit ist der successor singularis ex pacto et providentia majorum, zu Anerkennung der Verträge und Handlungen des Vorfahrers verpflichtet? 1797. 8.; C. C. A. H. v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren. Neustrelitz 1800. 8.; K. T. Wedekind, können die deutschen Stammgutsgrundsätze einen Regierungsnachfolger befreyen, die Regentenhandlungen seines Vorfahrers zu vertreten, mithin die erweislichen und redlichen Schulden desselben

Dagegen können Privathandlungen eines Staatsoberhauptes für den Regierungsnachfolger als solchen, nur aus besonderen Gründen, mittelbar verbindlich seyn, z. B. bey erwiesener Verwendung in den Nutzen des Staats 2), oder nur für den Regierungsnachfolger als Privatmann, z. B. wenn er zugleich der Erbe des Privatvermögens seines seines Vorfahrs war 3).

zu bezahlen? Frankf. 1802. 8.; K. S. Zachariä, über die Verbindlichkeit der Regierungshandlungen des Eroberers für den rechtmäßigen Fürsten ꝛc. Heidelberg 1816. 8.; Pfeiffer, in wiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verpflichtend? Kassel 1818. 8.; W. J. Behr, staatswissenschaftliche Erörterung der Fragen: I. In wieferne ist der Regent eines Staates an die Handlungen seines Regierungsvorfahrers gebunden? II. Sind die im Gefolge des pariser Friedens in den Besitz ihrer Länder restituirten Fürsten an die Regierungshandlungen ihrer Vorfahren gebunden oder nicht? III. Was ist von dem Benehmen des deutschen Bundestages in den Angelegenheiten der westphälischen Domänenkäufer zu halten? Bamberg 1818. 8.; W. H. Freyh. von Eberz, staatsrechtlicher Versuch über die Verbindlichkeit der Handlungen eines Regenten für seinen Regierungsnachfolger. Landshut 1819. 8.; Die ältere Lit. s. in Pütter, Liter. ꝛc., Th. III. S. 767 ff.; Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 1543. Von der Rechtsbeständigkeit der Staatshandlungen eines Zwischenherrschers während einer feindlichen Innehabung des Landes insbesondere s. de Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe. Nouv. Edit. Goett. 1821, p. 484 — 488 und Klüber, europ. Völkerrecht. Stuttg. 1821, §. 258 und 259.

2) s. v. Kamptz, in oben genannter Schrift, §. 103 u. 104.

3) s. v. Kamptz, a. a. O., §. 99 ff.; J. St. Pütter, primae lineae jur. priv. principum. Edit. III. Goett. 1789. 8. p. 116.

§. 50.

5) Dauer des Verhältnisses zwischen dem zeitigen Staatsoberhaupte und dem Volke.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem zeitigen Staatsoberhaupte und dem Volke dauert, wie in jeder Erbmonarchie, wo nichts Anderes ausdrüklich bestimmt ist, in der Regel 1), bis zu dem Tode des Staatsoberhauptes, und kann, weil es auf einem Vertrage beruht, einseitig weder von dem einen Theile, noch von dem anderen aufgehoben werden. Das Staatsoberhaupt kann also weder von dem Volke willkürlich der Regierung entsezt werden; noch kann das Staatsoberhaupt selbst sein Recht zur Regierung, das ihm blos für seine Person zusteht, einseitig einem Dritten, sey es auch seinem Nachfolger, übergeben 2); noch endlich kann das Staatsoberhaupt auch nur Theile des Staatsgebietes, und einzelne Hoheitsrechte, ohne staatsconstitutionsmäßige Einwilligung des Volkes, rechtsgültig veräußern 3).

---

1) vergl. oben §. 46. Note 10.

2) vergl. v. Gros, Naturrecht, §. 320.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 191.

3) s. Verf. Urk. 1818, Tit. III. §. 1. u. §. 3. Vergl. churhessisches Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817, §. 1.; badisches Haus- und Fam. Statut vom 4. Oct. 1817, §. 1.; hildburgh. Grundgesetz der landschaftl. Verf. vom 19. März 1818, §. 2. lit. a, und §. 46.; badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 3.; wirtemberg. Verf. Vertr. vom J. 1819, §. 85. vergl. mit §. 1. u. §. 2.; **Barthol. de las Casas, utrum reges vel principes cives ac subditos alienare possint? Tüb. 1625. u. 1678. 4.;** A. F. H. Posse, über das Einwilligungsrecht deutscher Unterthanen in Landesveräußerungen. Jena 1785. 8.; Derselbe, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. Rostok 1794. 8.; **G. F. Zentner, diss.**

Man hat im Allgemeinen auch annehmen wollen, daß das Rechtsverhältniß zwischen einem zeitigen Staatsoberhaupte und dem Volke durch verfassungswidrige Handlungen des ersteren aufgelößt werde, weil dadurch der Vertrag, worauf dieses Rechtsverhältniß beruht, aufgehoben werde.

Allein kein Vertrag in irgend einem Verhältnisse kann dadurch, daß der eine der beyden Paciscenten demselben nicht nachkommt, überhaupt und ohne Weiteres, ungültig werden; sondern das Nichthalten des Vertrages durch den einen Paciscenten kann zunächst den anderen nur dazu berechtigen, die Erfüllung des Vertrags zu verlangen. So auch hier. 4)

---

de differentiis jurium imperii ac dominii eorumque effectibus in regimine territoriali. Heidelb. 1793. 4. Anders: Moser, von der Reichsstände Landen, S. 215, 278 ff. u. 311.; Th. H. A. Schmalz, diss. de jure alienandi territoria, absque consensu statuum provincialium, principibus Germaniae competente. Rint. 1786. 8. Namentlich in Betreff Baierns s. C. W. v. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Bd. II. S. 55 ff. und die Lit. über diesen Gegenstand in: Feßmaier, baier. Staatsrecht, §. 29 — 36. u. §. 38., dann: Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 1565 b. Nachweisung anderer Beyspiele s. in Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes ꝛc. 2te Aufl., §. 250. Note c., u. Bignon, du congrès de Troppau. Paris 1821. 8., ch. V. p. 115 ff. — Auch können freywillige Abtretungen auf einem zu dem deutschen Bunde gehörenden Gebiete haftender Souveränetätsrechte, ohne Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder, nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen. s. Schlußacte der wiener Minist. Conferenzen v. 15. May 1820, Art. VI. — Von Veräußerung des Staatsgutes s. unten, im zweyten Theile.

4) Vergl. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 190. u. §. 191.; Schmid, Lehrb. d. gem. deutsch. Staatsrechts, §. 27.; Pölitz, Staatswissenschaften im Lichte unsr. Zeit dargestellt. (Leipz. 1823.), Th. I. S. 216 ff.

Zweyte Abtheilung.

Vom Reichsverweser, als dem außerordentlichen Regenten.

§. 51.

1) Fälle, in welchen ein außerordentlicher Regent (Reichsverweser) verfassungsmäßig eintritt.

Die Reichsverwesung 1) durch einen außerordentlichen Regenten, als Reichsverweser 2), Regenten im ausschließenden Sinne 3), (Regentschaft 4), Interims-Regierung) tritt verfassungsmäßig ein:

1) während der Minderjährigkeit des Monarchen 5);

2) wenn der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert wird, und für diesen Fall nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann 6).

---

1) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 9, 10, 13, 16, 17.

2) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 10, 12, 14, 15, 18, 19, 20.

3) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 17.

4) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 10, 11, 16, 20, 21, 22.

5) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 9. (vergl. kgl. Fam. Ges. vom J. 1816, Art. 65.) S. oben §. 48. Note 1.

6) s. Vf. Urk. 1818, Tit. II. §. 9. u. §. 11. Vergl. königl. Fam. Statut vom 5. Aug. 1819, Tit. IX. §. 2.; kgl. Fam. Ges. vom 18. Jan. 1816, Art. 65 u. 68.; churhess. Hausgesetz vom J. 1817, §. 4 ff.; wirtemberg. Verf. Vertr. vom J. 1819, §. 11 ff.; großherz. hess. Verf. Urk. vom J. 1820, Art. 107. — Beyspiele von sol-

§. 52.

a) Wer verfassungsmäßig Reichsverweser seyn könne, und in welcher Ordnung, wenn keine besondere Ernennung statt gefunden hat.

Jeder volljährige Prinz des königlichen Hauses, die verwittwete Königin, (die Gemahlin des in der Ausübung der Regierung verhinderten noch lebenden Monarchen 1)) und jeder Kronbeamte kann zum Reichsverweser ernannt werden. 2)

Den Vorzug von diesen zur Reichsverwesung Berechtigten hat derjenige volljährige Agnat des königlichen Hauses, welchen der leztregierende Monarch hiezu ernannt hat. Ist aber eine solche Ernennung nicht geschehen, oder konnte sie nicht geschehen, so gebührt die Reichsverwesung dem nächsten successionsberechtigten Agnaten, wenn er volljährig ist, oder, im Falle der Minderjährigkeit oder

---

chen Regentschaften, aus der neueren Geschichte, bezeichnet Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 184. N. b. — Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 1557 b.; Alex. Müller, über Regenten-Bevormundung. Ein Beytrag zum heutigen deutschen Staats- und Fürstenrecht. Ilmenau 1822. 8. und dagegen: F. W. Schenck, über Regentenbevormundung. Stände u. ständische Verfassung. Ilmenau 1825. 8.

1) Die Vf. Urk. v. J. 1818 enthält hierüber keine ausdrükliche Bestimmung. Da aber die verwittwete Königin noch vor dem Kronbeamten das Recht zur Reichsverwesung hat, so steht wohl dieses Recht, nach der Analogie, eben so wohl auch der Gemahlin des noch lebenden, in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen zu.

2) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 10. und §. 13.

einer sonstigen Verhinderung desselben, dem nächsten volljährigen Agnaten nach ihm. 3)

In Ermangelung eines zur Reichsverwesung geeigneten Agnaten, gebührt dieselbe der Gemahlin des verstorbenen (oder in der Ausübung der Regierung gehinderten) Monarchen, und erst in Ermangelung dieser, demjenigen Kronbeamten, welchen der lezt regierende Monarch hiezu ernannt hat, oder, wenn eine solche Ernennung nicht statt fand, dem ersten Kronbeamten, welchem kein gesezliches Hinderniß entgegensteht. 4)

In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin (oder der Gemahlin des in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen), unter Aufsicht des Reichsverwesers, die Erziehung ihrer Kinder, nach den in dem Familiengesetze enthaltenen näheren Bestimmungen. 5)

---

3) s. Vf. Urk. 1818, Tit. II. §. 10; vergl. kgl. Fam. Ges. vom J. 1816, Art. 67., wo noch die Bestimmung hinzugefügt ist: daß im lezteren Falle der zur Reichsverwesung gesezlich bestimmte Agnat die Verwesung nur so lange fortsezt, bis der durch das Gesetz vor ihm berufene Agnat die Volljährigkeit erreicht, oder das Hinderniß, welches ihn von der Übernahme der Regentschaft abhielt, aufgehört hat.

4) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 13. Vergl. kgl. Fam. Ges. v. J. 1816, Art. 70 u. 71, wornach der verwittweten Königin die Verwaltung des Reiches nie übertragen werden konnte.

5) s. Vf. Urk. 1818, Tit. II. §. 14. (vergl. kgl. Fam. Ges. vom J. 1816, Art. 71.); Königl. Fam. Statut vom Aug. 1819, Tit. I. §. 2 u. 3.; Tit. IV. §. 1.; Tit. IX. §. 3—5.

§. 53.

3) Wirkliche Ernennung zum Reichsverweser und Antritt der Reichsverwesung.

Die Ernennung zum Reichsverweser geschieht durch den leztregierenden Monarchen 1), und zwar durch eine eigene darüber auszufertigende Urkunde, welche von demjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königlichen Hauses übertragen sind, im Hausarchive bis zum Ableben des Monarchen (oder überhaupt bis zum Eintritte der Reichsverwesung) aufbewahrt, dann dem Gesamuntstaatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt und dem ernannten Reichsverweser zugleich mitgetheilt wird. 2)

Ist aber eine solche Ernennung nicht geschehen, oder konnte sie nicht geschehen, so tritt der gesezlich bestimmte Reichsverweser in die Reichsverwesung ein, und nur die Entscheidung der Frage, ob, bey einer länger dauernden Verhinderung eines noch lebenden Monarchen, wenn derselbe nicht selbst für diesen Fall Vorsehung getroffen hat, oder treffen kann, die, zunächst für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte, gesezliche Regentschaft statt finden solle, ist an die Zustimmung der Stände gebunden. 3)

Sogleich nach dem Antritte der Regentschaft muß der der Reichsverweser die Stände versammeln, und in ihrer

---

1) s. Vf. Urk. 1818, Tit. II. §. 10.; vergl. kgl. Fam. Ges. vom J. 1816, Art 67.

2) s. Vf. Urk. 1818. Tit. II. §. 12.; vergl. kgl. Fam. Ges. vom J. 1816, Art. 69.

3) s. Vf. Urk. 1818, Tit. II. §. 11.; vergl. kgl. Fam. Ges. vom J. 1816, Art. 68., wornach diese Zustimmung der Stände nicht erforderlich war.

Mitte und in Gegenwart der Staatsminister so wie der Mitglieder des Staatsrathes, den in Tit. II. §. 16. der Verf. Urk. v. J. 1818 vorgeschriebenen Eid ablegen, und darüber eine besondere Urkunde aufnehmen lassen. 4)

§. 54.

4) Dauer der Reichsverweſung.

Die Dauer der Reichsverweſung ist durch die Dauer der Ursache derselben bedingt, und dauert also während der Minderjährigkeit des Königs, bis zu seiner Großjährigkeit, und während der längeren Verhinderung des schon volljährigen Königs, bis das eingetretene Hinderniß aufgehört hat. 1)

Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der neue König (der ordentliche Regent) den Regierungseid abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen. 2)

---

4) s. Vf. Urk. 1818, Tit. II. §. 16.; vergl. kgl. Fam. Ges. vom J. 1816, Art. 74. Die Einberufung der Stände zur Eidesableistung war hier nicht vorgeschrieben.

1) s. Vf. Urk. 1818, Tit. II. §. 21.; vergl. kgl. Fam. Ges. vom J. 1816, Art. 79.

2) s. Vf. Urk. 1818, Tit. II. §. 22.; vergl. kgl. Fam. Ges. vom J. 1816, Art. 81. — Muß das verhindert gewesene Staatsoberhaupt, bey erneutem Antritt der Regierung, auch den Regierungseid aufs Neue ablegen? Gründe dafür und dagegen. —

Zweytes Buch.

Von den Staatsbürgern.

Erste Abtheilung.

Von dem baierischen Staatsbürgerrechte und den baierischen Staatsbürgern im Allgemeinen.

§. 55.

1) Begriff der baierischen Unterthanschaft; des baierischen Landsassiates; des baierischen Staatsbürgerrechtes; Eintheilung des Landsassiates und des Staatsbürgerrechtes in actives und passives, in volles und unvollständiges; Subjectionsverhältniß der baierischen Unterthanen und Staatsbürger.

Jeder, der sich, auf kürzere oder längere Zeit, in Baiern aufhält, ist, — mit Ausnahme der fremden Regenten und der angenommenen Gesandten eines fremden Staates, nebst ihrem Gefolge 1), — für die Zeit dieses Aufenthaltes, für seine Person, und Jeder, der in Baiern Grundbesitz hat, oder benüzt, eine Handlung oder Fabrik daselbst angelegt hat, oder Theil an einem von beyden nimmt 2), in Ansehung dieses Besitzes, oder dieser Benutzung, oder dieser Theilnahme

---

1) Nach allgemeinem europäischen Herkommen. S. Klüber, europ. Völkerrecht. Stuttgart 1821, Bd. I, §. 49. und §. 204.

2) s. Beylage I. zur Verf. Urk., §. 4.

der baierischen Staatsgewalt unterworfen, ein Unterthan des baierischen Staates (subditus temporarius — subditus forensis). 3)

Das erstere Unterthansverhältniß giebt persönliche, das zweyte dingliche Unterthanschaft. 4)

Die persönliche Unterthanschaft ist, unter der angegebenen Bedingung, durch allgemeines europäisches Herkommen begründet 5); die dingliche Unterthanschaft, in den genannten Fällen, durch gleiches Herkommen und durch ausdrükliche gesezliche Bestimmung 6).

Die dauernde persönliche und die dingliche Unterthanschaft wird auch der Landsassiat 7) genannt, und die in diesem Verhältnisse stehenden Unterthanen landsässig oder Landsassen im weiteren Sinne 8).

---

3) In völliger Übereinstimmung mit dem Naturrechte. Vergl. z. B. v. Grvs, Lehrbuch der phil. Rechtsw., §. 314.

4) s. Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 205.

5) s. Klüber, europ. Völkerrecht, Bd. I. §. 135 u. 136.

6) s. Klüber, eur. Völkerrecht. Bd. I. §. 128.; Beylage I. zur Verf. Urk., §. 13 — 15.

7) Car. Henr. Geisler, comment. de landsassiatu. Marb. 1781. 8. — Pütter, Lit. ꝛc., Th. III. S. 102.; Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 896.

8) Unterschieden von den übrigen Bedeutungen, welche dieses Wort hat, s. Klüber, öffentl. R. ꝛc., §. 204. Note a., namentlich von den Landsassen im engeren Sinne, d. i. der privilegirten Klasse der Landesunterthanen, s. Klüber, a. a. O., §. 204. II., und von den Hintersassen der Adeligen, s. Runde, deutsches Priv. R. 5te Aufl. Gött. 1817, §. 488.

Dieser Landsassiat heißt Activ-Landsassiat (Landsasserei) als Inbegriff der Rechte, welche den Landsassen vermöge ihrer Unterthanschaft zustehen, Passiv-Landsassiat aber als Inbegriff der Verbindlichkeiten der Landsassen, oder als Inbegriff der diesen Verbindlichkeiten gegenüberstehenden Rechte des Landesherrn (Landeshoheit über diese Unterthanen) 9). Erstrekt sich der Passiv-Landsassiat gegen ausländische Besitzer inländischen Grundeigenthums und was diesem gleich gilt, (Forensen im engeren und ausschließenden Sinne 10)) blos auf dieses Grundeigenthum — begründet er blos dingliche Unterthanschaft, so wird er unvollständig (eingeschränkt, nicht voll, minus plenus) genannt; erstrekt er sich aber auch zugleich, mehr oder weniger, auf die Person des Forensen — begründet er auch persönliche Unterthanschaft, vollständig (uneingeschränkt, voll, plenus) 11).

Der vollständige Landsassiat wird, wie jezt in den meisten deutschen Staaten, so auch in Baiern geltend gemacht. 12)

Bewie-

---

9) s. Klüber, a. a. O., §. 204. I. u. Note d.

10) entgegengesezt den Forensen im weiteren Sinne, unter welchen man alle Fremde versteht, welche sich eine Zeit lang in einem Staate aufhalten. s. Runde, deutsch. Priv. R., §. 312 u. §. 445.

11) s. Klüber, a. a. O., §. 204. III. Von einem vollen Landsassiate in einem engeren und strengeren Sinne s. Runde, deutsch. Priv. R., §. 408. Vergl. baier. Lehensedict vom 7. Jul. 1808 (Reg. Bl. vom J. 1808, Nr. XLVIII. S. 1893 ff.), §. 80. Nr. 1., §. 183. lit. b., §. 184.

12) s. Beylage I. zur Vf. Urk., §. 13—15.; Jurisdictionsvertrag zwischen der Krone Baiern und Wirtemberg vom 7. May 1821 (Reg. und Intell. Bl. für

das

Bewiesen wird die dingliche Unterthanschaft, und die ihr gegenüberstehende Staatshoheit über den Unterthan, durch den Beweis, daß die besessene Sache Theil oder Zubehör des Staatsgebietes, oder wenigstens von dem Eigenthümer, ausdrüklich oder stillschweigend, dafür anerkannt worden sey; die persönliche Unterthanschaft durch den Beweis, daß sie, ausdrüklich oder stillschweigend, anerkannt worden sey. 13)

---

des. K. R. B. vom J. 1821, Nr. XXXIII. S. 867 ff.); vergl. allerhöchst. Rescript vom 3. Apr. 1807, das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreffend, (Reg. Bl. 1807, Nr. XVI. S. 609 ff.); Edict vom 6. Jan. 1812, über Indigenat, Staatsbürgerrecht, Rechte der Forensen und Fremden, (Reg. Bl. 1812, Nr. V. S. 209 ff.), Tit. IV., Art. 37, 40 u. 41.

13) Vgl. Klüber, öffentl. R. ꝛc., §. 205. Wie dieser Beweis der dinglichen und persönlichen Unterthanschaft geführt werde, wenn nach den neueren Territorialveränderungen und Ausgleichungen in Deutschland, und namentlich in den ehemaligen rheinischen Bundesstaaten, noch ein ernstlicher Streit darüber entstehen kann, s. Klüber, a. a. O., §. 206—212. — Über den Satz: quidquid est *in* territorio, etiam est *de* territorio.

Den Fremden, (welche sich nur eine Zeit lang in Baiern aufhalten, oder nur Grundbesitz u. s. w. in Baiern haben — den zeitigen Unterthanen und Forensen) wird im K. R. Baiern die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den baierischen Unterthanen zugesteht (s. Beylage I. zur Vf. Urk., §. 16—18.; vergl. mit dem Edict vom 6. Jan. 1812, über das Indigenat ꝛc., Art. XLIII—XLV.), und Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten (ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben — beständige Unterthanen) genie-

Wer aber auf die angegebene Weise blos, zeitiger oder bleibender, Unterthan des baierischen Staates ist, und demnach, mit den von ihm zu übernehmenden Unterthansverbindlichkeiten, auch die ihm zugesicherten bürgerlichen Privatrechte genießt, ist noch nicht baierischer Staatsbürger, und genießt noch nicht das baierische Staatsbürgerrecht; sondern ist fortwährend als Fremder zu betrachten.

Das baierische Staatsbürgerrecht nämlich ist der Inbegriff aller constitutionellen bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern 14), und nur derjenige baierische Unterthan, welcher diese öffentlichen und Privatrechte besizt, ist baierischer Staatsbürger. 15)

Das Staatsbürgerrecht eines baierischen Staatsbürgers kann actives heißen, wenn der Staatsbürger die verfassungsmäßigen Bedingungen der wirklichen Ausübung der ihm zukommenden staatsbürgerlichen Rechte erfüllt hat; passives, ehe dieß geschehen ist: das active Staatsbürgerrecht aber kann wieder theils volles oder vollständiges, theils nicht volles oder unvollständiges seyn, je nachdem der Staatsbürger, durch die Erfüllung der allgemeinen Bedingungen zur Aus-

---

ßen alle bürgerlichen Privatrechte, (ohne die eben genannte Beschränkung,) so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurükgenommen ist (s. Beylage I. zur Verf. Urk., §. 19., vgl. mit dem Edict vom 6. Jan. 1812, Art. XLVI.).

14) s. Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 1.; Beylage I. zur Verf. Urk., §. 1.

15) Unterschied des Staatsbürgers von dem Ortsbürger, und insbesondere von dem Stadtbürger.

übung der verfassungsmäßigen politischen Rechte, entweder alle den baierischen Staatsbürgern einer bestimmten Classe in der Regel zukommenden Rechte auszuüben berechtigt ist, oder nicht alle. 16)

Hiernach können auch die Staatsbürger selbst in Activ-Staatsbürger und Passiv-Staatsbürger, und die ersteren wieder in Activ-Staatsbürger mit vollem und in Activ-Staatsbürger mit unvollständigem Staatsbürgerrechte 17) eingetheilt werden. 18)

Übrigens ist jeder baierische Unterthan und Staatsbürger der obersten Staatsgewalt in Baiern unmittelbar unterworfen, denn die Gerichtsbarkeit der Standesherren und adeligen Rittergutsbesitzer, welcher viele baierische Unterthanen und Staatsbürger untergeben sind, wird von den Gerichtsherren zwar nach einem constitutionellen erblichen und dinglichen Vorrechte zur Verwaltung, aber doch nur aus besonderer Ermächtigung und im Namen des Königs ausgeübt 19); die übrigen Verhältnisse aber der Gerichtsholden zu ihren Gerichtsherren sind blos privatrechtlicher Natur.

---

16) vergl. unten §. 57.

17) eigentlich: mit voller und mit unvollständiger Ausübung des Staatsbürgerrechts.

18) In einem engeren Sinne nennt man, in Staaten mit Repräsentativverfassung, auch nur diejenigen Staatsbürger Activ-Bürger, welchen ein Mitwirkungsrecht bey der Volksvertretung zukommt. s. Klüber, öffentl. R. ꝛc., §. 194. V.

19) s. Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 1.; Tit. VIII. §. 1.; Beylage VI. zur Verf. Urk., §. 25.

Eine Eintheilung der Unterthanen in mittelbare und unmittelbare, oder in Mediat- und Immediat-Unterthanen, giebt es daher für Baiern nicht 20); jedoch werden, in einem anderen Sinne, die Grund- und Gerichtsholden der sogenannt mediatisirten vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, (der Standesherren), wohl auch Mediat-Unterthanen genannt 21).

§. 56.

2) Bedingung des Erwerbes des baierischen Staatsbürgerrechtes, das Indigenat.

Das baierische Staatsbürgerrecht ist durch das baierische Indigenat 1) (Indigenat im weiteren Sinne,

---

20) Anders im ehemaligen deutschen Reiche, wo sich die Unterhanen in reichsunmittelbare, und in reichsmittelbare theilten. s. M. Allgayer (J. F. Gregel), Versuch einer richtigen Bestimmung der wesentlichen Merkmale und Begriffe der heutigen Reichsmittel- und Unmittelbarkeit. Würzb. 1795. 8.; (C. D. v. Fahnenberg,) Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft, Landeshoheit in ihrem Rechtsverhältnisse zum Reichsoberhaupte. 1798. 8.; Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 58 — 66.

21) s. z. B. Beylage IV. der Verf. Urk., §. 26. — Vergl. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 203., u. was weiter unten, §. 70. Note 8., üb. die Benennung „Mediatisirte" bemerkt wird.

1) Jo. Strauch, de indigenatu Germanorum. Lips. 1650. und in dessen Opusc. I. S. 1 — 19.; H. Hahn, de jure indigenatus singulari. Helmst. 1663.; Conr. Guil. Strecker, de indigenis Germaniae eorumque juribus. Erf. 1731.; Jo. Andr. Hofmann, de juribus indigenarum Germaniae. Jen. 1717.; Derselbe, Progr. de indigenis, eorumque praerogativis. Marb. 1758.;

als Eingebornenrecht 2)) bedingt 3); das Indigenat aber wird entweder durch Geburt, oder durch Naturalisation erworben 4).

1) Vermöge der Geburt steht Jedem das baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben. 5)

2) Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Baier heyrathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen 6), und die Entlassung aus

---

Van Vliet, diss. de jure indigenatus. Ultraj. 1767.; J. F. Runde, deutsch. Priv. R., §. 312 ff.; Danz, Handb. ꝛc., Th. III. §. 312 ff.; — Pütter, Lit. ꝛc., Th. III. S. 607 ff.; Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 1366 u. 1367.

2) Verschieden von dem Indigenate im engeren Sinne, oder der Eingeborenheit. Vergl. Runde, deutsch. Priv. R., §. 312. Unterschied des Landesindigenats von dem Localindigenate, oder Ortsassenrechte.

3) s. Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 1 u. 2.; Beylage I. zur Verf. Urk., §. 1.; vgl. Edict v. 6. Jan. 1812, über das Indigenat ꝛc. (Reg. Bl. v. J. 1812. Nr. V. S. 209 ff.), Art. I.

4) s. Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 1.; Beylage I. zur Verf. Urk., §. 1.; vgl. Edict v. 6. Jan. 1812, Art. II.

5) s. Beylage I. zur Verf. Urk., §. 2.; vergl. Edict vom 6. Jan. 1812, Art. III. Er mag also ehelich, oder unehelich, in, oder außer Baiern geboren seyn.

6) s. Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 5. lit. b.; Beylage I. zur Verf. Urk., §. 8. lit. b.

dem fremden persönlichen Unterthansverbande beygebracht haben 7);

c) durch ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes, ausgefertigtes königliches Decret 8). 9)

Durch den blosen Besitz oder eine zeitige Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch Theilnahme an einem von beiden,

---

7) Früher wurde auch noch gefordert, daß der Fremde 10 Jahre lang ununterbrochen seinen Wohnsitz im Königreiche gehabt habe. s. Edict vom 6. Jan. 1812, Art. IV. Nr. 2. — Jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreiche ist durchaus verboten. Edict vom 10. Juny 1813, über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern (Reg. Bl. v. J. 1813, St. XXXIX. S. 921.), §. 11.

8) Vergl. Revidirte Instruction für den königlichen Staatsrath vom 9. Jan. 1821, Tit. II. §. 7. Nr. 3. (Reg. u. Intell. Bl. v. J. 1821, Nr. III. S. 49 ff.). Die Fälle, in welchen der Antrag auf ein solches Decret gemacht werden darf, waren namentlich aufgeführt in dem Note 3. bezeichneten Edicte vom 6. Jan. 1812, Art. IV. Nr. 4. lit. a — c.

9) s. Beylage I. zur Verf. Urk., §. 3.; vergl. Edict vom 6. Jan. 1812, Art. IV.

Die im Königreiche befindlichen einheimischen Juden sind nur dann des Indigenats und der damit ihnen zugesicherten Rechte und Vorzüge theilhaftig, wenn sie, oder ihre Ältern, in die Juden-Matrikel eingetragen sind. s. das Note 7. genannte Edict vom 10. Juny 1813, §. 1, 2, 7 u. 10.

ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenatsrechte nicht erworben. 10)

Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben 11); oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicile den an andere Souveraine übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehältlich der vertragsmäßigen Rükwanderung 12), auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen. 13)

§. 57.

3) Bedingungen der Ausübung des baierischen Staatsbürgerrechts, und Beschränkung des vollen Genusses desselben auf die christlichen Glaubensgenossen.

Nebst dem Indigenate wird zur Ausübung des baierischen Staatsbürgerrechtes noch erfordert:

1) die gesezliche Volljährigkeit 1);

---

10) s. Beylage I. zur Verf. Urk., §. 4. Vergl. Edict vom 6. Jan. 1812, Art. V.

11) Vergl. Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 3. lit. b.; Beylage I. zur Verf. Urk., §. 8. lit. b.

12) Vgl. Klüber, europ. Völkerrecht, Bd. I. §. 39. Note d.

13) s. Beylage I. zur Verf. Urk., §. 5. Vergl. Edict v. 6. Jan. 1812, Art. VI.

1) welche bei jedem baierischen Unterthan, ohne Unterschied des Standes (nur mit Ausnahme der Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses, s. oben §. 48. Note 1.) und des Geschlechts, mit dem zurükgelegten ein und zwanzig-

2) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder

a) durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder

b) durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder

c) durch den Eintritt in ein öffentliches Amt; 2)

3) bey den Neueingewanderten ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen 3). 4)

Nur derjenige Baier, welcher diesen Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines

---

sten Jahre eintritt. s. Edict vom 26. Oct. 1813 (Reg. Bl. v. J. 1813, St. LVIII. S. 1337 ff.), und Gesetz vom 1. Juny 1822, als Beylage VII. zu dem Landtagsabschiede v. J. 1822 (Ges. Bl. v. J. 1822, Nr. VIII. S. 205 ff.).

2) Bey seiner Ansässigmachung hat jeder Staatsbürger den in der Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. X. §. 3. vorgeschriebenen Eid zu leisten. Ob dieser Eid als Bedingung der Ausübung seines Staatsbürgerrechtes angesehen werden müsse? — Vergl. Edict vom 6. Jan. 1812, über das Indigenat ꝛc. (Reg. Bl. vom J. 1812, Nr. V. S. 209 ff.), Tit. III. Art. XV. u. XVI., wo die Ableistung des in der Constitution vom J. 1808, Tit. I. §. 8., vorgeschriebenen ähnlichen Eides, als Staatsbürgereides, zur wesentlichen Bedingung des Staatsbürgerrechts (nicht der Ausübung des St. B. R.) gemacht war, und dagegen: (Graf von Soden,) der baierische Landtag v. J. 1819. Nürnberg 1821, §. 8. S. 9 ff.

3) Vergl. Verf. Urk. 1818, Tit. V.; Tit. VI. §. 5. u. §. 12.; Beylage X. zur Verf. Urk., §. 8.

4) s. Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 3.; Beylage I. zur Verf. Urk., §. 8.

Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung. 5)

Außerdem ist der volle Genuß des baierischen Staatsbürgerrechts auf die christlichen Glaubensgenossen beschränkt. Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreyheit, sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. 6)

§. 58.

4) Verlust des baierischen Staatsbürgerrechts.

Das baierische Staatsbürgerrecht geht wieder verloren:

1) mit dem Verluste des Indigenats, und dieses geht verloren:

---

5) s. Beylage I. zur Verf. Urk., §. 9. Vgl. Edict vom 6. Jan. 1812, Art. XIV.

6) s. Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 9. und Beylage II. zur Vf. Urk., Abschn. II. §. 25. Vergl. deutsche Bundesacte, Art. 16.; Klüber, öffentl. R. 2c. 2te Ausgabe. §. 169, Note a; Rudhart, das Recht des deutschen Bundes, Tit. VI. Kap. VI. §. 2. S. 225 ff. — Edict vom 10. Juny 1813, über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern (Reg. Bl. vom J. 1813. St. XXXIX. S. 921 ff.). Die staatsbürgerlichen Rechte der Juden im Rheinkreise bleiben diesen nach den früher dort genossenen Rechten; doch verbleibt es hinsichtlich der Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung bey der deßfalls verordneten allgemeinen Bestimmung (Vf. Urk. 1818, Tit. VI. §. 12.). s. Königl. Beschluß vom 5. Octbr. 1818.

a) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats, ohne besondere königliche Bewilligung 1);

b) durch Auswanderung 2);

c) durch Verheyrathung einer Baierin mit einem Ausländer. 3) 4)

2) durch eine ohne königliche ausdrükliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten, oder

---

1) Vergl. Edict vom 6. Jan. 1812 (Reg. Bl. v. J. 1812, Nr. V. S. 209 ff.), Tit. IV. Art. XXV. u. XXVI.

2) Also noch nicht durch bloses temporäres Domiciliren, und durch dingliche Ansässigkeit im Auslande, wenn damit keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate verbunden ist, und es unbeschadet der Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann. s. Beylage I. zur Verf. Urk., §. 12. Vergl. das Edict vom 4. Juny 1804., die Bestimmung über Auswanderungen und Vermögens-Exportation im Allgemeinen enthaltend, und, in Beziehung auf diejenigen Individuen, welche aus ehemaligen Reichsgebieten, vor der baierischen Civilbesitznahme derselben in auswärtige Dienste getreten sind, oder im Auslande sich ansässig gemacht haben, und sich noch darin befinden, das Edict vom 6. Jan. 1812, über das Indigenat ꝛc., Tit. IV. Art. XXIX. Das Weitere s. unten im II Th.

3) Nach dem Edict vom 6. Jan. 1812, über das Indigenat ꝛc., Tit. I. Art. VII. Nr. 6. u. 7., auch durch Reisen mit einem Aufenthalt im Auslande von mehr als Einem Jahr, ohne allerhöchste ausdrükliche Erlaubniß, und durch Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit, außer den durch Gesetz, Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen.

4) s. Beylage I. zur Verf. Urk., §. 6.

Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehältlich der verwirkten besonderen Strafen. 5)

3) durch den bürgerlichen Tod. 6) 7)

---

5) Vergl. Edict vom 6. Jan. 1812, Tit. IV. Art. XXVI., dann Art. XXXII — XXXIV. Hiernach soll derjenige, welcher ohne ausdrükliche Bewilligung des Königs in einem fremden Staate sich naturalisiren läßt, oder in dessen Civil- oder Militärdienste eintritt, nach den Verordnungen gegen gesezwidriges Auswandern oder Übertreten in fremde Dienste ohne Ausnahme behandelt, und wenn er zum Adel des Königreichs gehört hat, oder mit Titel und Ordenszeichen decorirt war, aus den Adels- und Ordensregistern ausgestrichen und aller seiner Titel verlustig erklärt, und insbesondere derjenige, welcher ohne vorherige Entlassung aus dem Unterthansverbande Kriegsdienste gegen sein Vaterland leistet, als Staatsverräther behandelt werden. Vergl. auch das Lehensedict vom 7. July 1808 (Reg. Bl. v. J. 1808, Nr. XLVIII. S. 1893.), §. 80. Nr. 1., §. 183. lit. b., u. §. 184.

6) s. Strafgesezbuch für das Königreich Baiern vom J. 1813, Th. I. Art. 7. u. 8.; vergl. mit Art. 10.

7) s. Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 2.; Beylage I. zur Vf. Urk., §. 10.; vergl. Edict vom 6. Jan. 1812, Tit. I. Art. VII.

Zweyte Abtheilung.

Von den baierischen Staatsbürgern im Besonderen.

Erste Unterabtheilung.

Von den verschiedenen (politischen) Ständen der baierischen Staatsbürger.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Ständen der baierischen Staatsbürger im Allgemeinen.

§. 59.

a) Begriff des staatsbürgerlichen Standes, Verschiedenheit desselben, und Gründe der nachfolgenden Abtheilung.

Ant. Matthaeus *de Nobilitate* **Libri IV. Amstel. et Lugd. Bat. 1686. 4.**

Gedanken von dem Ursprung und Unterschied des adeligen, Bürger- und Bauernstandes. Cöln 1710. 4.

G. D. Aland, *diss. binae de statu hominum apud veteres Germanos.* **Lips. 1745 et 1747. 4.**

J. J. Rousseau, *discours sur les causes de l'inégalité parmi les hommes et sur l'origine des sociétés.* **1761. 8.**

John Millar, *observations concerning the origin and distinction of ranks in society.* **Lond. 1771. 4. 4te Ausg. Edinb. 1806. 8. Deutsch: Lpz. 1798. 8.**

Pet. Wolfter, *diss. historica diplomatica de personis imperii romano-germanici.* **Heidelb. 1788. 4.**

de Gourcy, Abhandlung über Freiheit und Leibeigenschaft, über den Adel und dritten Stand; — übers. v. G. H. Österley. Gött. 1788. 8.

F. E. K. Mereau, Miscell. zum deutschen Staats- und Privatrecht. Th. I. Nr. 15. (Gotha 1791. 8.)

Chph. Meiners, Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten europäischen Völkern. Hannover 1792. II Bde. 8.

Joh. Steph. Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Deutschland. Gött. 1795. 8.

Joh. Sam. Benj. Neumann, über die bürgerlichen Verhältnisse u. Stände. Stendal 1795. 8.

K. Mannert, Freiheit der Franken, Adel, Sclaverey. Nürnberg 1799. 8.

F. W. B. v. Ramdohr, Organisation verschiedener Stände und Gewalten in monarchischen Staaten. Hannover 1801. 8.

K. Dietr. Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland. Frankf. a. d. O. 1806 — 1808. III Thle. 8.

Eug. Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit, oder die Rechte der gemeinen Freyen, des Adels und der Kirchen Deutschlands. Bamberg 1812 — 1815. Bd. I. Th. 1 u. 2. Bd. II. Th. 1 u. 2. 8.

Stand im formellen und rechtlichen Sinne des Wortes, bezeichnet einen Inbegriff bestimmter Rechtsverhältnisse eines oder mehrerer Menschen; Stand im materiellen und rechtlichen Sinne, den Inbegriff der Individuen selbst, welche zusammen in einer Einheit bestimmter Rechtsverhältnisse leben: staatsbürgerlicher, oder

politischer Stand daher, sowohl der Inbegriff bestimmter Rechtsverhältnisse eines Staatsbürgers als solchen, als auch den Inbegriff der Staatsbürger selbst, welche diese bestimmten staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben.

Sind in einem Staate die Rechtsverhältnisse, in welchen die Staatsbürger als solche, oder in ihrem öffentlichen 1) Verhältnisse zum Staate, stehen, verschieden, so giebt es verschiedene politische Stände der Bürger dieses Staates, und zwar so viele, als es verschiedene Abstufungen und wesentlich verschiedene Arten des Erwerbes und Besitzes staatsgrundgesezlicher politischer Rechte giebt, welche einer Anzahl von Bürgern, bey gewissen mit ihrer Person verbundenen Eigenschaften, in diesem Staate zugestanden werden. 2)

---

1) Nicht in ihrem Privatverhältnisse, denn auch in Privatverhältnissen kann ja der Staatsbürger zum Staate stehen.

2) Nur diese staatsbürgerlichen (politischen) Stände der Staatsbürger, d. i. nur die verschiedenen Sphären von Rechtsverhältnissen, in welchen die Staatsbürger als solche stehen, können im Staatsrechte in Betracht kommen. Nicht hieher also gehören die verschiedenen bürgerlichen Stände im engeren Sinne, Civilstände, oder diejenigen verschiedenen Sphären von Rechtsverhältnissen, in welchen die Bürger eines Staates als Privatpersonen stehen, und welche so verschieden sind, als es privatrechtlich bestimmte verschiedene Lebensweisen in einem Staate giebt, z. B. Stand der Gelehrten und Künstler, der Handwerker, der Bauern ꝛc. — (Eine eigenthümliche Vermischung des politischen und privatrechtlichen Standes der baierischen Staatsbürger findet sich in Schmelzing's baierischem Staatsrechte, Th. II. Nachtrag, S. 429, wo „die baierische Nation" in folgende Stän-

Die Abstufungen der politischen Rechte können, da allen Staatsbürgern alle wesentlichen Rechte eines Staatsbürgers zukommen müssen, weil sie außerdem keine Staatsbürger wären, nur durch Einräumung gewisser Vorrechte, oder besonderer Rechte über die nothwendigen und allgemeinen Rechte der Anderen entstehen. Daher können alle Bürger in Ansehung ihres staatsbürgerlichen Standes, in Bevorrechtete und Nichtbevorrechtete — Privilegirte und Nichtprivilegirte — abgetheilt werden, so wie der Stand selbst, zu dem sie hiernach gehören, ein bevorrechteter, privilegirter, oder ein nicht-bevorrechteter, nichtprivilegirter heißen kann.

In Ansehung der Art des Erwerbes und Besitzes der politischen Rechte aber kann ein wesentlicher Unterschied dadurch statt finden, daß Staatsbürger gewisse politische Rechte schon wegen ihrer Geburt, blos weil sie gesezlich anerkannte Nachkommen gewisser Bürger sind, also relativ nothwendig, und mit der Eigenschaft

---

de eingetheilt wird: 1) in den Adelstand, 2) in den Militärstand, 3) in den gelehrten Stand, 4) in den geistlichen oder Priester-Stand, 5) in den Bürgerstand und 6) in den Bauernstand.) — Noch weniger gehören hieher: a) die Eintheilung in Rentenzehrer und Freyzehrer; b) in Städter und Landleute; c) in Grundeigenthümer und sogenannte Beywohner (Landeigner und Nichtlandeigner); d) in Producenten und Consumenten. — Was endlich die Eintheilung der Unterthanen in subditos perpetuos und temporarios, und in forenses und Nichtforenses betrifft, so ist dieß nicht eine Eintheilung der Staatsbürger, deren Begriff enger, als der der Unterthanen ist. S. oben §. 55. — Vergl. Klüber, öffentl. R. 2c., §. 202.

der Vererblichkeit genießen; oder daß sie ihnen erst wegen willkürlich erwerblicher,, persönlicher oder dinglicher, Eigenschaften, also zufällig, und ohne die Eigenschaft der Vererblichkeit zukommen. Das Erstere giebt angebornen, nothwendigen, erblichen Stand, — Geburtsstand; das Zweyte erwerblichen, zufälligen, nicht-erblichen Stand, — Personalstand, d. i. nur, unter gewissen Voraussetzungen, mit der Person des Berechtigten ausschließend verbundenen Stand.

Ist der Geburtsstand ein bevorrechteter, so heißt er privilegirter Stand im ausschließenden Sinne, Adelstand — Geburtsadel; ist aber der Geburtsstand, als solcher, nicht bevorrechtet, so heißt er bürgerlicher oder Bürger-Stand im ausschließenden Sinne. 3)

Nach diesen Ansichten nun theilen wir die baierischen Staatsbürger zuerst in erblich bevorrechtete und in erblich nicht bevorrechtete ab, und erhalten dadurch die beyden Hauptstände derselben, den baierischen Adelstand und den baierischen Bürgerstand.

Ein dritter Hauptstand, der, bey gleichem Eintheilungsgrunde, ein erblich benachtheiligter seyn müßte, oder dessen Glieder zu gewissen positiven Leistungen für ihre Person, gegen ihren rechtlichen Willen, schon dadurch

3) Übrigens kann selbst an erblichen Vorrechten des privilegirten Geburtsstandes (Adelstandes), auch Gliedern des erblich nicht bevorrechteten Standes (Bürgerstandes) für ihre Person Antheil gestattet werden — persönlich, d. i. nur für ihre Person geadelte Bürger — Personal-Adel. Vergl. Schmid, Lehrb. des gemeinen deutsch. Staatsrechts, §. 131. III.

dadurch verpflichtet wären, daß sie in dieser Classe geboren wären, ein sogenannter Stand der Leibeigenen 4), ist ein an sich unrechtlicher Stand 5), und überdieß, wie jezt fast in ganz Deutschland 6), so auch in Baiern ausdrüklich aufgehoben 7). 8)

4) Jo. Nic. Hert, de hominibus propriis, in seinen Opusc. T. I. Vol. 2. p. 108 — 127.; Jo. Herm. Stamm, de servitute personali — edit. 3ia. — una cum tractatu — Husani, Bonacossae et Erhardi de servis hominibus propriis et famulis. Francof. 1699. 4.; Chr. Thomasius, de hominibus propriis et liberis Germanorum. Halae 1701.; Joach. Pottgieſser, de statu servorum veteri perinde ac novo. Lemgov. 1736. 4.; Henr. Chr. de Senckenberg, de conditione servorum. Giessae 1743.; de Gourcy, ſ. oben S. 269.; (Ch. Graf zu Ranzau,) historischer Versuch üb. die Leibeigenschaft. Hamb. 1797. 8.; Nic. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft, mit Urkunden. Berlin 1819. 8.; W. Geßner, geschichtliche Entwikkelung der gutsherrlichen und bäuerlichen-Verhältnisse Deutschlands, von ihrem Ursprunge bis auf die jetzige Zeit —; oder praktische Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1820. 8.; von Kreittmayr, in den Anmerkungen über den Cod. Max. bav. civ. Th. I. Cap. 8.

5) ſ. Krug, Rechtslehre, §. 116. Anm. 1. u. 2. S. 488 — 499.

6) ſ. Mittermaier, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, §. 107.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 201, Note b.

7) ſ. Constitut. vom J. 1808, Tit. I. §. 3.; Edict vom 31. Aug. 1808. (Reg. Bl. vom J. 1808, St. XLIX. S. 1933 ff.); Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. IV. §. 6.

8) Klüber, (öffentl. Recht ꝛc., §. 195, 200 u. 201.) theilt die Staatsgenossen in den deutschen Bundesstaaten über-

Der erblich bevorrechtete Stand (Adelstand) zerfällt dann nothwendig wieder in so viele Classen, als die baierischen Staatsgrundgesetze Abstufungen von erblichen politischen Vorrechten festsetzen; der erblich nicht bevorrechtete Stand (Bürgerstand) aber in so viele Classen, als für ihn eben diese Gesetze verschiedene Abstufungen politischer nicht erblicher Vorrechte bestimmen.

§. 60.

Rechtliche Möglichkeit verschiedener politischer Stände überhaupt, und der baierischen insbesondere.

Joh. Mich. von Loen, Tractat vom Adel. 3te Aufl. Frankf. u. Leipz. 1768. 8.

Vom Adel; auf allerh. Befehl aus dem Russ. übersezt v. Ch. Gottl. Arndt. St. Petersburg 1785. 4.

(J. Aug. Konr. Graf v. Bürghaus,) Briefe eines schlesischen Grafen an einen inländischen Edelmann, den Adel betreffend; herausgegeben von H. Würzer. Alt. 1790. 8.

Paul v. Arnim, über den Adel. Berl. 1792. 8.

Aug. v. Kotzebue, vom Adel. Leipz. 1792. 8.

(Fried. v. Dertel,) über Humanität; ein Gegenstük zu des Hrn. v. Kotzebue Schrift vom Adel. Leipzig 1793. 8.

Aug. Hennings, vorurtheilsfreye Gedanken üb. Adelsgeist und Aristokratism. Braunschw. 1793. 8.

K. Fried. W. Leop. v. Pöllnitz, auch ein Paar Worte über den Adel in Deutschland. Nürnb. 1797. 8.

Passe, über die Rechte des deutschen Adels. 1802. 8.

---

haupt, „nach eigentlich sogenannten Ständen", in drey Hauptstände, in Adel, Bürgerstand und Bauerstand ab.

Aug. W. Rehberg, über den deutschen Adel. Gött. 1803. 8.

(Fried. Buchholz,) Untersuchungen über den Geburtsadel und die Möglichkeit seiner Fortdauer im 19. Jahrhundert. Berl. u. Leipz. 1807. 8.

Meinungen eines Bürgers über den Erbadel, von dem Verf. des Heinr. v. Löbeneck (Ludw. Aug. Kähler) Leipz. 1809. 8.

Georgius (G. Ch. Otto), Metamorphose des germanischen Adels. Nürnberg 1810. 8.

C. Fr. Suntinger, Untersuchungen über die Verhältnisse des privilegirten Erbadels zu den Staatsinteressen in dem Staatengebilde Europa's. Wien 1812. II Th. 8.

Der deutsche Adel in den Tagen von Deutschlands Wiedergeburt. Zürich 1814. 8.

Hans Chph. Freyh. v. Gagern, die Resultate der Sittengeschichte. Th. II. Die Fürnehmen oder die Aristokratie. Wien 1812. 8.

Über das Verhältniß des deutschen Adels zu seinen Mitständen, in den europ. Annalen, Jahrgang 1815, St. 8. u. 9.

Christ. Gottl. Freyh. v. Wedekind, über den Werth des Adels und die Ansprüche des Zeitgeistes auf Verbesserung des Adelsinstitutes. Darmstadt 1816. II Th. 8. 2te Ausg. ebendas. 1818. III Th. 8.

E. C. Alsen, Bemerkungen über den Aufsatz des Grafen v. Baudissin in den Kieler Bl. über die Bestimmung des Adels und seinen Standpunkt im Staate und in der Gesellschaft. Sonderburg 1817. 8.

Über den Adel und an den Adel in Deutschland, in: (Sigm. Freyh. von Rotenhan,) freymüthige pa

triotische Betrachtungen und Bemerkungen über die gegenwärtigen öffentlichen Angelegenheiten in Deutschland. Leipz. 1818. 8. Abth. III. S. 185 — 342.

Gespräche über die Verf. Urk. des K. R. B. von Bojophilus Timonomus. München 1818. 8. Heft II. Gespr. 9. S. 31 ff.

Etwas über den deutschen Adel, über Rittersinn und Militärwesen, in Briefen von Fr. de la Motte Fouqué und Fr. Perthes in Hamburg; nebst Beylagen aus Moser's, K. L. v. Haller's und Rehberg's Schriften. Hamb. 1819. 8.

(J. Fr.) Lehmann, der Kampf der Zeit über Erbwürden, Zünfte und Erbadel vor dem Gerichtshofe der Vernunft. Königsb. 1819. 8.

K. Sal. Zachariä, vierzig Bücher v. Staate. Stuttg. u. Tüb. 1820. 8., Th. II. S. 113 — 136.

Verschiedene Civilstände muß es vernunftgemäß in jedem Staate geben, weil, zur Möglichkeit eines vollkommen menschlichen Daseyns, die Arbeit unter die Einzelnen nothwendig vertheilt seyn muß, diese Vertheilung der Arbeit aber verschiedene Sphären von Privatrechtsverhältnissen nothwendig zur Folge hat, seyen sie nun mehr oder weniger genau, durch ausdrükliche Gesetze oder durch Gewohnheiten, bestimmt. Verschiedene Civilstände finden sich daher auch da, wo man sie nicht machen will.

Dagegen muß es verschiedene politische Stände, an sich, nicht geben, weil, im Allgemeinen, der Staatszwek ohne Zweifel auch ohne politische Vorrechte einzelner Classen von Staatsbürgern vollkommen erreicht

werden kann. Vielmehr verlangt die Vernunft, daß der Staat, bey Gleichheit der Leistungen für denselben, auch gleiche Rechte gewähre. Noch vielweniger können daher erbliche Vorrechte gewisser Classen von Staatsbürgern an sich nothwendig seyn, weil höhere und größere Leistungen, für welche nicht blos größere Privatrechte, sondern auch größere politische Rechte zugestanden werden wollten, auch die Fähigkeit zu höheren und größeren Leistungen voraussetzen, diese aber unvererblich ist. 1)

Daher ist selbst in erbmonarchischen Staaten nur Eine Familie, die Regentenfamilie, nothwendig erblich bevorrechtet. 2)

Wenn aber gleich hiernach verschiedene politische Stände niemals an sich rechtlich nothwendig sind, und am wenigsten, wenn sie auf erbliche Vorrechte sich gründen, so können sie doch in gegebenen Staaten rechtlich möglich, und sogar relativ rechtlich nothwendig seyn, wenn nämlich, unter gewissen gegebenen Ver-

---

1) Vergl. A. L. Schlözer, Staatsgelahrtheit, (Gött. 1793. 8.) Th. I. S. 51.; v. Archenholz, Minerva, Jahrg. 1800, Mai-Heft, S. 569.; Schmid, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts, §. 28.; Klüber, öffentliches Recht ꝛc. (Neue Ausg. 1822.), §. 193. u. §. 199., dann die ebendaselbst, §. 193., Note a) angeführten Schriften und Schriftstellen.

2) Über den vielfach mißverstandenen Satz Montesquieu's (Esprit des lois, Liv. II. Ch. 4.): „Point de monarque, point de noblesse; point de noblesse, point de monarque; mais on a un despote.“ s. Klüber, Übersicht der diplom. Verhandl. des wien. Congr., S. 237 ff. Vergl. Manuscrit venu de St. Hélène. (Londres 1817. 8.) p. 23.

hältnissen, die Erreichung des Staatszwekkes dadurch erleichtert wird, oder wenn die überkommenen Elemente, aus denen ein gegebener Staat zu bilden ist, ohne Beeinträchtigung wohlerworbener früherer Rechte einzelner Bürger, nicht anders sich vereinigen lassen.

Dieses Leztere war namentlich auch in Baiern der Fall, wo überdieß, wie in allen deutschen Bundesstaaten, noch in besonderen Betracht kommt, daß die wichtigsten Vorrechte der erblich privilegirten Classen auch nach völkerrechtlichem Vertrag zuzugestehen sind. 3)

Indeß muß auch in solchen Fällen als rechtlich unerlaßliche Bedingung verschiedener politischer Stände angenommen werden:

1) daß die Erreichung des Staatszwekkes dadurch nicht gehindert werde;

2) daß insbesondere blose Geburt zu keinem Staatsamte ausschließlich oder auch nur vorzugsweise berechtige, weil hierauf vernünftigerweise nur persönliche Verdienste Anspruch geben können;

3) daß jedem Staatsbürger rechtlich möglich sey, unter gleichen Bedingungen, alle zufällig erwerblichen staatsbürgerlichen Vorrechte sich zu erwerben, und daß namentlich die Erwerbung solcher Vorrechte nach bestimmten Gesetzen geschehe;

4) daß kein Staatsbürger durch die Vorrechte des Anderen in irgend einem ihm zustehenden Rechte beeinträchtigt, oder ihm auch nur dessen Ausübung erschwert werde.

---

3) s. deutsche Bundesacte vom 8. Juny 1815, Art. 14.; Schlußacte der wien. Minist. Conferenzen vom 15. May 1820, Art. LXIII. vergl. mit Art. LIII.

Daß und wie diese Bedingungen in Baiern wirklich erfüllt seyen, wird unten erhellen.

Zweyter Abschnitt.

Von den verschiedenen Ständen der baierischen Staatsbürger im Besonderen.

Erster Unterabschnitt.

Von dem baierischen Adelstande.

Erster Absatz.

Von dem baierischen Adel und den verschiedenen Standesclassen desselben überhaupt.

§. 61.

1) Begriff des Adels; Eintheilung desselben im Allgemeinen in Geschlechts- und Brief-Adel; in hohen und niederen, älterer und neuer Zeit; in alten und neuen, bey dem hohen und dem niederen Adel.

Der jetzige 1) deutsche 2) Adel 3) im engeren und juristischen Sinne, der deutsche staatsbürgerliche

1) Verschieden von dem ältesten und älteren. J. F. Runde, oratio de vera nobilitatis notione pro diversa temporum ratione maxime diversa; imprimis ad illustrandum ea, quae Tacitus de antiquissima Germanorum nobilitate refert. Goett. 1793. 8.; de Leyser, de differentia nobilium medii et hodierni aevi, in Opuso. N. VII. p. 131.

Adel, — entgegenstehend dem von Geburt und Verleihung unabhängigen sittlichen Adel der Gesinnung, — und mit ihm also auch der baierische staatsbürgerliche Adel 4), ist der bevorrechtete Geburtsstand, oder der erblich bevorrechtete Stand im Staate.

---

2) D. G. Strube, diss. de origine nobilitatis germanicae. Lugd. 1718. Jen. 1745.; Ebenderselbe, de origine ac progressu ordinis equestris in Germ. ejusque juribus in s. Observ. jur et hist.; Ebenderselbe, Abhandl. von dem Ursprung und Vorrechten des alten niedern deutschen Adels, in den Nebenstunden, Th. III. Nr. 21. S. 295 ff.; Ders., vom Alter des niedern deutsch. Adels, ebendaselbst, Th. IV. Nr. 29. S. 436 ff.; Ch. G. Riccius, zuverlässiger Entwurf von dem Adel in Deutschland. Nürnb. 1735. 4.; Ch. L. Scheidt, historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Deutschland. Hannov. 1754. II Th. 4.; Schmidt, Beyträge zur Kenntniß des Adels und der gegenwärtigen Verfassung. Braunschw. 1794.; von Schlieffen, Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen. Cassel 1780.; sehr vermehrt 1784. 4., Einleitung (welche einstweilen den Mangel einer vollständigen Geschichte des deutschen Adels ersetzen muß); Georgius (G. Ch. Otto), Metamorphose des germanischen Adels. Nürnberg 1810. — Pütter, Lit. ꝛc., Th. III. S. 264—266. und S. 783—808.; Klüber, neue Lit. ꝛc, §. 1047. und §. 1571—1596.; H. W. Lawätz, Bibliographie interessanter und gemeinnütziger Kenntnisse. Halle 1793. 8. Th. I. Bd. 1. unter dem Worte Adel; Roth, Beyträge zum Staatsrecht und der Literatur desselben. Bd. 1. S. 644—679.

3) Nach Einigen von *Od*, Gut, und *ling*, Besitzer, also odling, Gutsbesitzer; oder, nach Anderen, von dem fränkischen *athal*, ausgezeichnet, vornehm, und *ling*, woher athalingi. Schilter, thesaurus antiquitatum teuton. T. III. p. 622.; Scheidt, Nachr. vom Adel, S. 10.

4) Wiguläus Hund, baierisches Stammenbuch. Erster

Der sogenannte persönliche, oder Personal-Adel 5), d. h. der Inbegriff der dem Adel erblich zu-

---

Theil, von den abgestorbenen Fürsten, Pfalz- March- Land- und Burggrafen, Grafen, Land- und Freyherren, auch andern adelichen Thurnier-Geschlechtern des löblichen Fürstenth. Baiern. Ingolst. 1583. Fol. Zweyte Ausgabe. München 1598. Zweyter Theil, von den Fürsten, Grafen, Herren, auch andern alt-adelichen-baierischen Geschlechtern, so die Thurniere besuchet, und unter dieselben gerechnet worden. Ingolst. 1586. Fol. (Ein dritter Theil ist noch Manuscript.); v. Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. bav. civ., Th. V. Cap. 22.; Ign. Jos. Obernberger, hist. Abhandl. von den Freyheiten und Privilegien des landsässigen Adels in der Oberpfalz. Ingolst. 1784. 8.; (von Seyfried,) Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. Th. I. Pest 1791. 8. Th. II. Leipz. 1793. 8.; Spengel, staatsrechtlicher Versuch über die Edelmannsfreyheit in Baiern. München 1798. 8.; Die erloschenen und noch blühenden altadeligen baierischen Familien. Regensburg 1798. 4.; Gärtner, die Landsassenfreyheit in der obern Pfalz. Landshut 1807. 8.; Joh. Bapt. Nibler, die Edelmannsfreyheit in Baiern. Landshut 1808. 8.; A. Kopf, Grundherrlichkeit in den älteren Bestandtheilen des K. R. Baiern. Landshut 1809. 8.; K. H. v. Lang, Adelsbuch des K. R. Baiern. München 1815. 8. Neue, mit Supplementen vermehrte Aufl. Ansb. 1820. 8. und dazu: Wappenbuch des gesammten Adels des Königr. Baiern. Aus der Adelsmatrikel gezogen. Herausgegeb. v. K. Tyroff. Nürnb. 1818 — 1822. Bis jezt V Bde. in 8. (Dieses mit großer Sachkenntniß, höchster Genauigkeit und Eleganz ausgeführte Werk wird, mit Einschluß eines Generalregisters, mit dem 8n oder 9n Bde. vollendet seyn.)

5) s. oben §. 59. Note 3.; de Leyser, Meditt. ad Pandect. Sp. 664. M. 5.; v. Kreittmayr, Anm. ad Cod. Max. bav. civ., Th. V. Cap. 22. §. VIII.; Klüber, kl. jurist.

kommenden Vorrechte, bestimmten Individuen ausschließlich nur für ihre Person, also nicht erblich ertheilt, (— in so weit nämlich diese Vorrechte staatsgrundgesezlich nicht nothwendig durch nicht mittheilbare historische Bedingungen begründet sind, —) macht nur eine Ausnahme von der Regel, und kann also den angegebenen allgemeinen Begriff nicht ändern.

Hinsichtlich der Art und Weise der Erwerbung des Adels, ist derselbe, für den Erwerber selbst, entweder Geburtsadel im engeren Sinne, (Geschlechtsadel, Stammadel 6), nobilitas avita s. gentilitia) 7), wenn er ihm durch eheliche 8) Abstammung von einem adeligen Vater 9) vererbt ist; oder Briefadel, (Bullenadel, nobilitas codicillaris s. diplomatica) 10), wenn er

---

Biblioth. St. XXV. S. 17 ff.; Beylage V. zur baier. Verf. Urk. v. J. 1818, §. 5.

6) Verschieden von Uradel, d. i. ritterbürtigem Adel. Der Stammadel kann auch neuer Adel und früherer Briefadel seyn, nicht aber der Uradel. Vergl. J. L. Klüber, Isagoge in elementa juris publici, quo utantur nobiles immed. in imp. rom. germ. Erlangae 1795. 8.; §. 3 ff.

7) Joh. Chph. W. v. Steck, von dem Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. Leipz. 1778. 8.

8) und zwar muß der Adelsprätendent von einem adeligen Vater aus einer rechtmäßigen Ehe abstammen. Kinder aus einer Gewissensehe, und aus einer Ehe zur linken Hand erben den Adel ihres adeligen Vaters nicht. Vergl. oben §. 47. Note 2.

9) s. Runde, deutsch. Privatrecht, §. 368.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 196. Note b.

10) J. Ch. de Leipziger, de originibus nobilitatis diplomaticae. Viteb. 1738.; J. L. Klüber, de nobilitate

ihm erst durch besondere Verleihung (Adelsdiplom, Adelspatent, Adelsbrief,) ertheilt worden ist.

Seit dem 16. Jahrhundert 11) unterschied man ferner in Deutschland hohen Adel, (Herrenstand, nobilitas superior, Erlauchte, illustres), und niederen Adel, (Adel im engeren Sinne, Edelleute, nobilitas inferior). 12)

Zu dem ersteren zählte man zur Zeit des deutschen Reiches alle deutsche Reichsfürsten und fürstenmäßige 13) Personen, welche keinem anderen Reichs-

---

codicillari. Erl. 1788. 4.; Runde, deutsch. Privatrecht, §. 365.

11) Verschieden von dieser Zeit des Unterscheidens in der Benennung ist aber die Zeit der Entstehung des hohen und niederen Adels. Der erstere entstand im 9., der zweyte im 11. Jahrhundert.

12) s. J. C. E. Springer, von den Gränzen des hohen und niederen deutschen Adels. Erfurt 1774. 4.; Joh. Steph. Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Deutschland. Gött. 1795. 8.; Derselbe, über Mißheurathen deutscher Fürsten und Grafen. Gött. 1796. 8.; Runde, deutsches Privatrecht, §. 339 ff.; Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 68. u. 69.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 197. u. 198.; Schmid, Lehrbuch des gem. deutschen Staatsrechts, §. 129.

13) d. i. solche Personen, welche den Fürstentitel nicht hatten, aber dennoch den Fürsten ebenbürtig gehalten wurden, namentlich die wirklichen Reichsgrafen und Dynasten in der alten Bedeutung des Wortes. Vergl. J. J. Moser, von den deutschen Reichsständen, Bd. II. Kap. 2. § 4. S 524.; G. F. C. Robert, diss. de statu eorum, qui secundum leges Imperii dicuntur Fürstenmäfsige.

fürsten unterthan, also in Bezug auf das deutsche Reich selbstständig waren, und Reichsstandschaft, d. h. das Recht zu Sitz und Stimme (Viril- oder Curiatstimme) auf den Reichsversammlungen besaßen. Hiernach gehörten, in dieser Zeit, zum hohen Adel: alle reichsständische Reichsfürsten mit den reichsständischen Prälaten und gefürsteten Reichsgrafen, dann alle reichsständische Reichsgrafen und alte Reichsdynasten 14), sämmtlich mit allen ihren rechtmäßigen, ebenbürtigen Familiengliedern.

Alle übrige Adelige dagegen wurden zu dem niederen Adel gerechnet. 15)

Marb. 1785.; Runde, deutsches Privatrecht, §. 339. Note b.

14) J. G. Estor, kurze Erklärung, daß die Reichsdynasten ehedem Sitz und Stimme auf den Reichstagen gehabt haben, in den kleinen Schriften, St. XI. S. 545 ff.; Ebenderselbe, de statu et dignitate item differentia veterum dynastarum Imperii hodiernorum nobilium, in Oetter, histor. Bibl. Th. I. S. 363 ff.; Chr. Ern. Weisse, diss. de dynastis Germaniae. Lips. 1788.; F. G. A. Schmidt, fortgesezte Beyträge zur Geschichte des Adels. Leipz. 1795. 8. Nr. II.

15) so, daß also namentlich die Unmittelbarkeit der Reichsritter und der bloße Titel eines Reichsgrafen das Recht, zum hohen Adel zu gehören, noch nicht gab. Anders: v. Kreittmayr, Anmerkk. ad Cod. Max. bav. civ., Th. V. Cap. 22. §. II.

Von den Stufen des hohen und niederen Adels zur Zeit des deutschen Reiches s. Gönner, deutsch. Staatsrecht, §. 68. u. 69.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 193.; Schmid, Lehrbuch des gem. deutschen Staatsrechts, §. 129. Von den jetzigen Abstufungen des niederen Adels nach Titel und Wappen in Baiern, s. unten, §. 73.

Die deutsche Bundesacte vom 8. Juny 1815 bestimmte, daß die im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen (subjicirten) ehemaligen Reichsstände in allen deutschen Bundesstaaten auch fernerhin zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden sollen, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriffe, verbleiben solle 16); die Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen vom 15. May 1820 wiederholte diese Bestimmungen 17), und Baiern insbesondere bestätigte sie, für die seiner Oberhoheit unterworfenen ehemaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, bey der Ertheilung der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818, auch staatsgrundgesezlich 18).

Diesemnach theilt sich auch noch der jetzige deutsche, und insbesondere auch der jetzige baierische, Adel in einen hohen und niederen; jedoch mit dem wichtigen Unterschiede zwischen dem ehemaligen und dem jetzigen deutschen hohen Adel,

1) daß das Recht der Glieder der Familien der souveränen deutschen Fürsten, zum hohen Adel zu gehören, nicht mehr auf dem alten Grunde, sondern auf eigenem Rechte ihrer Familien beruht 19);

2) daß das Recht der jetzigen deutschen Standesherren, im Sinne der deutschen Bundesacte, zum hohen Adel in ganz Deutschland gerechnet zu werden, zunächst

---

16) s. deutsche Bundesacte, Art. 14. lit. a.

17) s. Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen, Art. LXIII, vergl. mit Art. LIII.

18) s. Beylage IV. zur Verf. Urk. vom J. 1818, §. 1., vergl. mit Verf. Urk. v. J. 1818, Tit. V. §. 2.

19) vergl. unten, §. 68, Note 5.

nicht mehr auf den früheren, im ehemaligen deutschen Reiche, hiezu berechtigenden Gründen beruht, sondern, nunmehr, auf einem Vertrage der deutschen Bundesfürsten unter sich, und auf der, in Folge desselben, in den einzeln deutschen Staaten staatsgrundgesezlichen Bestätigung der Bestimmung der deutschen Bundesacte, und

3) daß neben ihnen, vermöge staatsgrundgesezlicher Bestimmungen einzelner deutscher Bundesstaaten, mehrere ehemals nicht reichsständisch gewesene Familien ebenfalls zum hohen Adel, jedoch zum Theil nur in dem bestimmten jedesmaligen einzelnen Bundesstaate, und nur in gewisser Beziehung, gerechnet werden 20).

Außerdem wurde bey den zum hohen Adel gehörenden gefürsteten Grafen, welche übrigens in der neueren Zeit alle den Fürstentitel führten, lange ein Unterschied zwischen alten und neuen gemacht, und zu den ersteren diejenigen gezählt, welche ihre Würde schon vor dem Jahre 1582 erlangt hatten, zu den neuen aber diejenigen, welche zu dieser Würde erst später erhoben waren 21); während bey dem niederen Adel, alter und neuer Adel nach einer verschieden festgesezten Anzahl adeliger Ahnen oder Vorfahren, 4, 8, 16, 32, unterschieden wird 22).

---

20) s. unten, §. 67, 69, 70 u. 71.

21) s. Moser, von den deutschen Reichsständen, S. 549.

22) Wer von adeligen Eltern und beiderseitigen adeligen Großeltern abstammt, hat 4 Ahnen; wer 4 adelige Ur-Großeltern väterlicher Seite und eben so viele mütterlicher Seite beweisen kann, 8 Ahnen; wer 8 adelige Ur-Ur-Eltern, oder Gug-Eltern, väterlicher, und eben so viele mütterlicher Seite zählt, 16 Ahnen u. s. w. s. Klüber,

Die zur Zeit des deutschen Reiches bestandene Abtheilung des niederen Adels in reichsunmittelbaren und in reichsmittelbaren oder landsässigen, hat mit den Aufhören des deutschen Reiches, und dadurch auch der verschiedenen Subjectionsverhältnisse der deutschen Unterthanen, von selbst aufgehört 23).

Übrigens begründen alle diese Unterschiede, wie, und in so weit sie noch bestehen, an sich, keinen Unterschied in den staatsbürgerlichen Vorrechten des deutschen Adels überhaupt, und des baierischen insbesondere. Namentlich genießt ein Adeliger blos dadurch, daß er zum hohen Adel gezählt wird, außer dem damit verbundenen Ehrenvorrechte der Ebenbürtigkeit 24), mit ihren privatrechtlichen Folgen 25), noch keine weiteren und

---

Isagoge in elem. jur. publ. quo utantur nobiles immed. in imp. r. g., §. 3 ff.; Runde, deutsches Privatrecht, §. 365. Vergl. v. Kreittmayr, Anm. ad Cod. Max. bav. civ., Th. V. Cap. 22. §. III., welcher alten Adel von stift- und rittermäßigem unterscheidet.

Von der Ahnenprobe s. Jo. Theod. Scheffer, de jure natalium nobilium Germaniae, vulgo von dem Recht der Ahnen des Adels in Deutschland. Tüb. 1733. 4.; Joh. G. Estor, prakt. Anleitung zur Ahnenprobe. Marb. 1750. 4.; Runde, deutsch. Privatrecht, §. 376—384.

23) vergl. oben §. 55. am Ende und Note 19.; Klüber, Isagoge etc., §. 10. u. 11. — Von der in Baiern früher bestandenen Abtheilung des Adels in mehr oder minder gefreyten, je nachdem der Adelige die sogenannte Edelmannsfreyheit besaß oder nicht, s. von Kreittmayr, Anm. ad Cod. Max. bav. civ., Th. V. Cap. 22. §. IV. u. V.

24) s. oben Note 16, 17 u. 18.

25) s. oben §. 47. Note 3.

besonderen staatsbürgerlichen Vorrechte, und auch hierauf kann also eine besondere staatsbürgerliche Standesclasse der Adeligen nicht gegründet werden.

Selbst von den sonstigen persönlichen Privatvorrechten des alten Geschlechtsadels vor dem neuen 26), hat die Zeit wenig oder nichts mehr übrig gelassen.

§. 62.

a) Von Erlangung des Adels in Baiern, und zwar:

a) des Stammadels.

Der Stammadel wird auch in Baiern nur durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater erworben 1); jedoch werden die durch nachfolgende Ehe Legitimirten den ehelich Gebornen gleich geachtet 2).

Dagegen kann durch Legitimation mittelst königl. Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen anderen Privatact, der Adel nur mit ausdrücklicher königl. Bewilligung

---

26) vergl. Runde, deutsch. Privatrecht, §. 397—404.

1) s. Beylage V. zur Verf. Urk. 1818, Tit. I. §. 1. Vergl. v. Kreittmayr, Anm. ad Cod. Max. bav. civ., Th. V. Cap. 22. §. VI., Organisches Edict v. 28. Jul. 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betr., Tit. I. §. 6. und oben, §. 61., Note 7, 8 u. 9.

2) s. Beylage V. zur Verf. Urk. 1818, Tit. I. §. 12. Vgl. H. G. Bauer, diss. legitimationem per subsequens matrimonium nobilitatem Germanorum jure non restaurari. Lips. 1776.; J. F. Ch. Hesse, diss. de liberorum legitimatione an et quatenus nobilitatem conferat. Goett. 1792. — Über den Gang der Gesezgebung in Baiern hinsichtlich dieses Punktes s. Mittermaier, Lehrbuch

gung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt 3).

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adeligen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdieß die Einwilligung der Agnaten erforderlich 4).

§. 63.

b) Von der Erlangung des Briefadels.

Der Briefadel wird in Baiern nur durch königliche 1) Verleihung mittelst Adelsbriefe erworben. 2)

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen a) der Personalverhält-

---

Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Landshut 1821. Einleitende Abhandlung, §. IV. Note 12. S. 20.

3) s. Beylage V. zur Verf. Urk. 1818, Tit. I. §. 2. Vergl. das organische Edict vom 28. Jul. 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend, Tit. I. §. 6. u. 8.; Runde, deutsches Privatrecht, §. 370.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 196.; Schmid, Lehrbuch des gemein. deutschen Staatsrechts, §. 131. I.; E. Tentzel, pr. an adoptione adquiratur nobilitas. Erf. 1727.; Eberh. Link, an adoptio conferat nobilitatem. Arg. 1730.

4) s. Beylage V. zur Verf. Urk. 1818, Tit. I. §. 2.

1) Wem früher in Deutschland das Recht zustand, den Briefadel zu ertheilen, s. v. Kreittmayr, Anmerkungen ad Cod. Max. bav. civ., Th. V. Cap. 22. §. VII.; Klüber, de nobilitate codicillari, §. 18. u. 19.; Runde, deutsches Privatrecht, §. 366., vergl. mit Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 385. u. 386. — Wünsche hinsichtl. der Ausübung dieses Rechtes, in: Freymüthige patriotische Betrachtungen und Bemerkungen ꝛc. Leipz. 1818, S. 291 ff.

2) s. Beylage V. zur Verf. Urk. 1818, Tit. I. §. 1. u. 3.

nisse 3), b) der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat, und c) eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bey dem Staatsministerium des königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe 4) ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht. 5)

Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe 6). Um aber zu einer höheren Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der nächst unteren

---

3) vergl. organisch. Edict vom 28. Jul. 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend, Tit. I. §. 9. Nr. 1. u. 3.

4) s. allerh. Rescript vom 9. März 1808, (Reg. Bl. 1808, St. XIII. S. 659.) — Ein Mitglied des baierischen Militär- oder Civilverdienstordens, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels. — Frühere Taxen zur Zeit des deutschen Reichs: Reichshofcanzley Taxordnung vom J. 1659, in Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Carlsr. 1786., Bd. V. S. 773.; Schmauß, Corp. Jur. publ. acad.; Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts, Th. IV. S. 71.

5) s. Beylage V. zur Vf. Urk. 1818, Tit. I. §. 3. Vergl. organ. Edict vom 28. Jul. 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betr., Tit. I. §. 9, 10 u. 11.

6) s. Beylage V., Tit. I. §. 4. vergl. unten §. 73.

erfordert. Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden. 7)

Die Ertheilung des Militär- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich. Dieser Adel beschränkt sich aber, vom 26. May 1818 an, nur auf die Person des Begnadigten 8).

§. 64.

3) Bedingung der Ausübung der Rechte des Adels, und Beweis für den Adelsstand.

Ein baierischer Unterthan kann nur dann, wenn dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel 1) eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

---

7) s. Beylage V., Tit. I. §. 6.

8) s. Beylage V. zur Vf. Urk. 1818, Tit. I. §. 5. — Von Erlangung des Adels durch Verehelichung einer Unadeligen mit einem Adeligen s. v. Kreittmayr, Anm. ad Cod. Max. bav. civ., Th. V. Cap. 22. §. IX.

1) s. allerhöchstes Edict vom 28. Jul. 1808, die künft. Verh. d. Adels betr., Tit. I. Kap. 5. (Reg. Bl. vom J. 1808, St. LI. S. 2032.); Erläuterungen über mehrere Punkte, vom 22. Dec. 1808 (Reg. Bl. v. J. 1809, St. III. S. 49.); Nachtrag dazu, in Hinsicht der Glieder des Civil- und Militär-Verdienstordens, vom 23. Dec. 1812 (Reg. Bl. vom J. 1813, St. I. S. 5.); allerhöchst. Rescript vom 25. Aug. 1815 (Reg. Bl. vom J. 1815, St. XXXV. S. 737.); endlich, in Betreff der in den seit 1814 neu erworbenen Gebietstheilen befindlichen Adeligen, die allerh. Entschließung v. 17. Dec. 1818 (Allgem. Intell. Bl. vom J. 1818, St. LXI. S. 1431). Über Erhebung der Taxen bey dieser Immatriculation: allerh. Verordn. vom 22. May 1812 (Reg Bl. vom J. 1812, St. XXXII. S. 921).

Beglaubigte 2) Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstand einer immatrikulirten Familie. 3)

§. 65.

4) Verlust des Adels. 1)

a) Nichtgebrauch des Adels, und b) Verzicht auf denselben.

Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft 2). Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdaurender Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatrikulirten adeligen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der bey Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art, einzukommen 3).

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-

---

2) s. die Note 1. genannte Erklärung v. 22. Dec. 1808.

3) s. Beylage V. zur Vf. Urk. 1818, Tit. II. §. 8. Vergl. organisches Edict vom 28. Jul. 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend, §. 18 u. 19. — Verschieden von dem Beweise des Adels ist die Ahnenprobe, s. oben, §. 61. Note 22.

1) Jo. Gottl. Martini, de modis praecipuis, quibus nobilitas amitti dicitur. Lips. 1740. 4.; J. Theoph. Seger, diss. quibus modis nobilitas amittatur. Lips. 1776.; v. Kreittmayr, Anm. ad Cod. Max. bav. civ., Th. V. Cap. 22. §. XIII. u. XIV.

2) s. Beylage V., Tit. III. §. 19.

3) s. Ebendas., Tit. III. §. 20. Vergl. Runde, deutsches Privatrecht, §. 573.

matrikel bey der bereits immatrikulirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt 4).

Auf den Adel kann auch freywillig verzichtet werden 5). Von einem solchen ausdrüklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staatsministerium des königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen. Übrigens aber ist der Verzicht ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie. 6)

Als eine stillschweigende Entsagung des Adels kann die Verheyrathung eines adeligen Frauenzimmers mit einem Manne bürgerlichen Standes angesehen werden 7).

---

4) s. Beylage V., Tit. III. §. 20. Vergl. de Selchow, pr. de renovatione nobilitatis; in electis jur. germ. S. 249 ff.

5) vergl. J. Fr. Eisenhart, pr. de renunciatione nobilitatis. Helmst. 1757., auch in dessen Opusc. Nr. 18. S. 357.

6) s. Beylage V., Tit. III. §. 18.

7) vergl. v. Kreittmayr, Anm. ad Cod. Max. bav. civ., Th. V. Cap. 22. §. IX.; Klüber, kleine juristische Bibliothek, St. XXV. S. 15.; Runde, deutsches Privatrecht, §. 372.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 196, Note b. Dagegen ist das Treiben eines Handwerks oder einer Krämerey ꝛc. nicht als ein stillschweigender, freywilliger Verzicht anzusehen, sondern als eine Handlung, welche blos vorübergehende Suspension des Adels nach sich zieht. s. den folg. §.

§. 66.

c) Suspension, und d) Entziehung des Adels als Strafe.]

Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels — und der damit verbundenen Vorrechte; somit auch das Recht der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 1) — durch Übernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes 2). Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensionsgründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden. 3)

Die Entziehung des Adels als Strafe ist mit jeder Verurtheilung in eine Kriminalstrafe verbunden 4). Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesezbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt,

---

1) s. Beylage V., Tit. III. §. 22.

2) s. Ebendas. Tit. III. §. 21. Vergl. Ch. H. Broyning, de nobile non mercatore. Lips. 1759. Man vgl. auch die b. Verordnung vom 11. Apr. 1711, in Mayr, General.-Sammlung, Bd. III., S. 108., nach welcher Handelsleute vom Adel in Schuldenwesen der privilegia nobilitatis nicht gaudiren. — Dagegen wird, nach allgemeinem Herkommen, durch Führung einer Fabrik, oder einer Großhandlung, und insbesondere auch durch Selbstbetrieb einer Bierbrauerey der Adel nicht suspendirt. Vergl. J. Th. Seger, pr. de nobilium jure negotiandi. Lips. 1768.; v. Kreittmayr, Anm. ad Cod. Max. bav. civ., Th. V. Cap. 22. §. XIV.

3) s. Beylage V., Tit. III. §. 21.

4) vergl. Strafgesezbuch für das Königr. Baiern vom J. 1813, Th. I. Art. 23.

hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrükkende, Folge. Dieselbe trifft aber nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig. 5) Daher ist auch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, welche dem Bestraften zukam, nur so lange eingezogen, als derselbe lebt und das Gut, worauf sie ihm zustand, fortbesizt 6).

§. 67.

5) Eintheilung des baierischen Adels in seine verschiedenen Standesclassen.

Die verschiedenen Standesclassen des baierischen Adels beruhen auf den verschiedenen Abstufungen der dem baierischen Adel zugestandenen constitutionellen erblichen staatsbürgerlichen Vorrechte, die jedoch hier noch insbesondere, — mit alleiniger Ausnahme der Klasse der erblichen Kronbeamten, deren Würden-Ertheilung hieran nicht gebunden ist, — zugleich constitutionsmäßig durch die früheren Rechtsverhältnisse der jezt im Königreiche Baiern vereinigten Adeligen, also historisch, bedingt sind. Der historische Grund aber, durch welchen, ganz dem Geiste des deutschen Adels gemäß, diese verschiedenen Abstufungen der constitutionellen Vorrechte, und hierdurch also zulezt die verschiedenen Standesclassen des baierischen Adels selbst bedingt sind, ist:

1) das frühere Rechtsverhältniß der baierischen Regentenfamilie für die Glieder des königlichen Hauses;

---

5) s. Beylage V., Tit. III. §. 17. Vergl. organisches Edict vom 28. Jul. 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend, Tit. I. §. 12.

6) s. Beylage V., Tit. III. §. 22.

2) die frühere deutsche Reichsstandschaft für die Familien der ehemaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, oder die nunmehrigen Standesherren;

3) die frühere Reichsunmittelbarkeit der ehemaligen Reichsritterschaft für die Familien der im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen reichsunmittelbaren Ritter;

4) die früher geschehene Anerkennung und Verleihung des Landesadels für die Familien des schon früher landsässigen baierischen Adels.

Zu dieser lezten Standesclasse gehört zugleich der gesammte neue baierische Adel, und insbesondere der baierische Briefadel jeden Ranges, blos als solcher, denn da Niemanden die vorübergegangene historische Bedingung der Vorrechte der übrigen Standesclassen ertheilt werden kann, so können zwar, ausnahmsweise, Einzelnen dieser Classe, sowohl für ihre Person, als auch für ihre Nachkommen, gewisse, ja alle Vorrechte einer höheren Standesclasse ertheilt werden, insoweit nämlich diese Rechte nicht Wirkungen außerhalb des Staatsgebietes haben sollen, und in soweit dadurch den wohlerworbenen Rechten Dritter im Staate kein Eintrag geschieht; aber dadurch wird die zugleich auf einem vorübergegangen historischen Grund beruhende Standesclasse selbst noch nicht ertheilt, und der nächste Rechtstitel der ertheilten Rechte ist alsdann niemals das auf einem allgemeinen Grunde beruhende Gehören zur höheren Standesclasse, sondern die besondere Berechtigung. Solche besonders bevorrechtete Adelige können alsdann zwar derjenigen Classe, deren Vorrechte sie theilen, beygezählt werden, sie sind aber, in der That, demohngeachtet nicht Glieder derselben. Dieß wird namentlich sichtbar bey denjenigen Classen, welche sich, wegen der früheren historischen Begründung ihres Standes, neben der staatsrechtlichen Ge-

währleistung desselben durch ihren Staat, zugleich auch noch einer völkerrechtlichen durch den deutschen Bund zu erfreuen haben, indem diese leztere Gewährleistung von den durch solche besondere Berechtigung in einzelnen Staaten diesen Standesclassen beygezählten Familien niemals in Anspruch genommen werden kann 1).

Wir unterscheiden demnach gegenwärtig fünf Standesclassen des baierischen Adels:

1) die Glieder des königlichen Hauses;

2) die erblichen Kronbeamten 2);

3) die ehemaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, oder nunmehrigen Standesherren;

4) die ehemaligen reichsunmittelbaren Ritter, und

5) die übrigen Adeligen des Königreichs, bestehend aus dem früher schon landsässigen, dem neuen baierischen Adel, und dem gesammten wieder hergestellten niederen baierischen Adel im Rheinkreise 3). 4)

---

1) Vergl. Rudhart, das Recht des deutschen Bundes, Tit. VI. Kap. III. §. 1. S. 205.; dann ebendas., Tit. VI. Kap. IV. §. 8. S. 217 ff.; Klüber, öffentliches Recht ꝛc., zweyte Ausg., §. 240b. S. 529.

2) Diese zweyte Stelle erhalten die Kronbeamten wegen der wichtigen ihnen ertheilten constitutionellen Vorrechte, und wegen des in der Verfassungsurkunde selbst ihnen angewiesenen Platzes, s. Verf. Urk. 1818, Tit. V. §. 1.; Tit. VI. §. 2.

3) s. unten, §. 73.

4) Vergl. Verf. Urk. 1818, Tit. V. §. 1—4.

Zweyter Absatz.

Von den verschiedenen Standesclassen des baierischen Adels insbesondere.

§. 68.

1) Erste Classe; die Glieder des königlichen Hauses.

Wer zu den Gliedern des königlichen Hauses gezählt werden könne, ist bereits oben 1) angegeben; daß aber, außer dem Könige, alle Glieder des königlichen Hauses, und selbst der nächste Thronberechtigte, so lange er noch nicht wirklich zur Regierung gelangt ist, zu den Unterthanen im Staate gehören, und also hier wieder aufgeführt werden müssen, geht eben sowohl aus der Natur des monarchischen Staats überhaupt 2), als aus einem allgemeinen europäischen Staatsrechtsherkommen 3) und aus den ausdrüklichen für Baiern insbesondere geltenden gesezlichen Bestimmungen hervor 4).

Übrigens bilden die Glieder des königlichen Hauses allein die erste Classe des Adels, dieselben aber

---

1) s. oben, §. 45.

2) s. oben, §. 7.

3) s. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 186. und Note a.

4) s. Vf. Urk. 1818, Tit. X. §. 2. vgl. mit §. 3.; Annahmederbaier. Verf. Urk. v. 26. May 1818 durch S. kgl. Hoheit, den gegenwärtigen Kronprinzen Ludwig, d. d. München, 30. May 1818 (Gesezbl. vom J. 1818, N. XVIII. S. 451); kgl. Fam. Ges. vom 18. Jan. 1816, Tit. I. §. 2.; kgl. Fam. Statut vom 5. Aug. 1819, Tit. I. §. 2. u. Tit. X. §. 1—4., vergl. mit Verf. Urk. 1818, Tit. II. §. 8.

mit den sämmtlichen ebenbürtigen adeligen Familien des Königreichs zusammen den hohen Adel. 5)

Der für den Adel des Königreichs im Allgemeinen vorgeschriebenen Immatrikulation 6) bedarf es für die Glieder des königlichen Hauses zur Ausübung der ihnen zukommenden Rechte nicht, weil deren Stelle bey ihnen die in dem Archive des königlichen Hauses und in dem Reichsarchive hinterlegten Verhandlungen über die Geburt, die Vermählung und die Sterbfälle im königlichen Hause 7) vertreten.

§. 69.

2) Zweyte Classe; die erblichen Kronbeamten.

Kronämter, Reichs-, Landes-Ämter, Erblandhofämter, (Erzämter, Reichserzämter im ehemaligen deutschen Reiche 1)) bezeichnen in den älteren europäischen Staaten, und namentlich auch im ehe-

---

5) vergl. Klüber, öffentl. Recht ꝛc. Erste Ausg. §. 197, und dagegen: zweyte Ausg., §. 194. Nr. III., u. §. 197. Nr. III. In der deutschen Bundesacte heißt es aber, Art. 14. lit. a., ausdrüklich: daß die ehemaligen im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen (subjicirten) Reichsstände fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden sollen; nicht aber: daß sie nun allein den hohen Adel in Deutschland bilden sollen.

6) s. oben, §64.

7) s. kgl. Fam. Statut v. 5. Aug. 1819, Tit. III.; kgl. Fam. Ges. vom 18. Jan. 1816, Art. 16—21.

1) verschieden von den deutschen Reichserbämtern, s. Scheidemantel, Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts, Th. I. S. 834—843.; Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 101.

maligen deutschen Reiche und den einzelnen Staaten desselben, entweder blose Hofämter, oder zugleich Hofämter und Staatsämter, und in einigen neueren Staaten bloße oberste Hofämter. 2)

In Baiern wurde durch die Constitution vom 1. May 1808 bestimmt 3), daß, außer den obersten Hofämtern, welche mit ihren Stäben den baierischen Civil-Hofstaat bilden 4), vier Kronämter des Reiches errichtet werden sollten, ein Kronobersthofmeisteramt, ein Kronoberstkämmereramt, ein Kronoberstmarschallamt und ein Kronoberstpostmeisteramt, und in einem bald darauf erlassenen Reglement 5) bezeichnet, wie diese Reichswürden verliehen werden, welche Verrichtungen, welches Verhältniß zu den obersten Hofämtern, welche Vorrechte, welcher Rang und welche Staatskleidung den Kronbeamten zukommen sollten; endlich auch in der Verfassungsurkunde v. 26. May 1818 festgesezt 6), daß die Kronämter als oberste Würden des Reiches, entweder auf Lebenszeit der

---

2) J. Jac. Mascov, de originibus officiorum aulicorum S. R. I. Halae 1718.; Rössig, über die Reichserzämter. Leipz. 1803. 8.; Jos. Const. Bisinger, vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchieen und Republiken, §. 56. S. 174—192. — Pütter, Lit. ꝛc., Th. III. S. 219 ff. u. 209.; Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 911 u. 997.

3) s. Constitut. vom 1. May 1808, Tit. II. §. 10.

4) s. unten, im II. Th.

5) Reglement, die Kronämter des Reichs betreffend, vom 28. Jul. 1808 (Reg. Bl. vom J. 1808, St. LIII. S. 2109 ff.; Rhein. Bd. Heft XIX. S. 8 ff.)

6) s. Verf. Urk. 1818, Tit. V. §. 1.

Würdeträger, oder (auch) auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge, (übergehend,) als Thronlehen verliehen werden, und zugleich die wichtigsten Rechte der Kronbeamten aufs Neue bestimmt 7).

Die Ertheilung eines Kronamtes ist übrigens, verfassungsmäßig, an keine andere Bedingung gebunden, als daß der damit Belehnte nur ein Eingeborner, oder verfassungsmäßig Naturalisirter seyn darf 8). 9)

7) s. Verf. Urk. 1818, a. a. O., vergl. mit Tit. VI. §. 2.; Vf. Urk. 1818, Tit. II. §. 13.; kgl. Fam. Statut vom 5. Aug. 1819, Tit. III. §. 1. und Tit. X. §. 4.; kgl. Famil. Ges. v. 18. Jan. 1816, Art. 16. u. 18., u. Art. 91. — Von den früheren baierischen Erbhofämtern s.: Moser, baierisches Staatsrecht, S. 24 ff.; v. Kreittmayr, baierisches Staatsrecht, §. 115. S. 209 ff.; Feßmaier, Grundriß des baierischen Staatsrechts, §. 108. S. 119 ff.

8) s. Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 4.

9) Daß hier, bey den adeligen Standesclassen, nur die erblichen Kronbeamten aufgeführt werden, folgt aus dem oben angegebenen Begriffe des Adels, denn wenn auch die Würde eines Kronbeamten, wie es scheint, (da Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 5. die Kronämter nicht genannt sind,) nur Adeligen ertheilt werden soll, so sind diese dann doch, wenn sie nicht erblich damit belehnt sind, — als nicht erbliche Kronbeamte, — nur für ihre Person, also blos bürgerlich bevorrechtet. — Gegenwärtig ist Ludwig Kraft Carl Fürst von Öttingen-Öttingen und Öttingen-Wallerstein, Kron-Obersthofmeister; Anselm Maria Fürst Fugger von Babenhausen, Kron-Oberstkämmerer, und Carl Alexander Fürst von Thurn und Taxis, Kron-Oberstpostmeister (s. Allg. Int. Bl. v. J. 1819, Nr. I. S. 7. und Hof- und Staatshandbuch vom J. 1819, S. 132.). Die Stelle des Kron-Oberstmarschalls ist gegenwärtig noch unbesezt.

§. 70.

3) Dritte Classe; die Standesherren. 1)

a) Die Standesherren im Sinne der deutschen Bundesacte.

Bey Gründung des rheinischen Bundes im J. 1806 und der damit verbundenen Auflösung des deutschen Reiches 2), erhielt ein Theil der in dem bisherigen deutschen Reiche vereinigten halbsouveränen 3) Staaten, volle Souveränetät, ein anderer Theil derselben aber, deren Gebiet größtentheils von geringerem Umfange war, wurde den souverän gewordenen Rheinbundfürsten, in deren Gebiet sie gelegen waren, theils mit Proprietät, wie die ehemaligen Reichsstädte 4) Nürnberg und Frankfurt, verschiedene Besitzungen des Johanniter- und des deutschen Or-

---

1) Schriften über die Standesherren s. in: Winkopp, Rhein. Bund, Heft XX. S. 180—194.; hiezu: Gönner, über die Standesherrn, in Luden's Nemesis, Bd. III. St. II (1814) S. 273-293.; J. P. v. Sensburg, Entwurf für eine umfassende und gleichheitliche Bestimmung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse. Carlsruhe 1821. 8.; Archiv für standes- u. grundherrliche Rechte und Verhältnisse, Geschichte und Statistik, alter und neuer Zeit. Bd. I. Heft 1. Heilbronn 1821. Heft 2. u. 3. Carlsruhe u. Baden 1821. Bd. II. Heft 1. u. 2. Ebendas. 1822. 8.; Vollgraff, die deutschen Standesherren. Darmstadt 1823. 8.

2) s. Rhein. Bundesacte d. d. Paris, 12. Jul 1806. Art. I, II, III., in Martens, Recueil etc., Supplément, Tom. IV. S. 313 ff.; Abdicationsurkunde des deutschen Kaisers vom 6. Aug. 1806., ebendaselbst, S. 332 ff.

3) s. Klüber, europ. Völkerrecht, §. 24.

4) s. Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 161. u. 162., und 261. u. 262.

dens, und, nach dem Tode des Burggrafen, die Reichsburg Friedberg — 5), theils, ohne Proprietät, nur ihrer Souveränetät unterworfen 6). Die mit ihren Besitzungen der Souveränetät ihrer bisherigen Reichsmitstände zugleich unterworfenen, bis dahin reichsständischen 7) Landesherren, Fürsten, Grafen und Herren, nannte man nun Standesherren 8), und den Innbegriff der ih-

---

5) s. Rhein. Bundesacte, Art. XVII — XXII.

6) s. ebendaselbst, Art. XXIV. Schon kurz vor Errichtung des rhein. Bundes, wurden die Grafen von Fugger, durch freywillige Unterwerfung, der baierischen Hoheit standesherrlich untergeordnet. s. die kgl. baier. Declaration vom 7. Juny 1806 (Reg. Bl. vom J. 1807, Nr. III. S. 116 ff.). Einige Staaten wurden der Oberhoheit Anderer auch erst später unterworfen. s. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 230a. Note k., und dagegen der Landgraf von Hessen-Homburg, welcher durch die rhein. Bundesacte dem Großherzog von Hessen untergeordnet war, von dieser Unterordnung wieder befreyt, s. *Acte final du Congrès de Vienne* vom 9. Juny 1815, Art. 48. S. die Geschichte der sogenannten Mediatisirung in dem Archiv für standes- und grundherrliche Rechte ꝛc., Bd. I. Heft 1. S. 122 ff. u. Heft 2. S. 172 ff. Ein Verzeichniß der sämmtlichen der Krone Baiern damals auf diese Weise unterworfenen Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften s. in der kgl. baier. Declaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königl. Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr. (Reg. Bl. 1807, Nr. XIII. S. 465 ff., u. Winkopp, Rhein. Bund, Heft VI. S. 572 ff.).

7) s. Gönner, deutsch. Staatsrecht, §. 133 — 138.

8) auch Mediasirte genannt, „durch Verwechslung von

nen noch gelassenen Eigenthums-, Real- und Personal-Vorrechte 9) Standesherrlichkeit.

Diese

Begriffen des ehemaligen deutschen Staatsrechts, und des heutigen deutschen öffentlichen Rechtes, welchem der Begriff vormaliger Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit fremd ist." Klüber, öffentl. R., §. 230a. Noteg. Die Standesherren sind nicht mittelbar geworden, mediatisirt, sondern der Oberhoheit ihrer vormaligen Mitstände so untergeordnet, daß sie nun unter diesen allein und unmittelbar stehen. Beyspiele von dieser Verwechslung staatsrechtlicher Begriffe s. in: Klüber, Akten des Wiener Congr., Bd. II. S. 35. 42, 318 u. öfter; in dem *Acte final du Congrès de Vienne*, Art. 32, 43, 52; in der deutschen Bundesacte, Art. 6 u. 14; in der Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen vom 15. May 1820, Art. 63; in Beylage IV. zur baier. Verf. Urk. v. J. 1818, §. 29, 37, 39, 40, 47, 48, 57, 59, 60, 61, 62, und in vielen anderen Staatsverträgen und landesherrlichen Verordnungen. S. dagegen: Klüber, Acten ꝛc., an den angeführten Orten, und Ebendenselben, öffentl. R. ꝛc., §. 230a. Note g. Aus eigenen Gründen wird die Benennung Mediatisirte vertheidigt in dem Archiv für standes- und grundherrliche Rechte ꝛc., Bd. I. Heft 1. S. 108 — 115. Vergl. dazu: Klüber, am zulezt angeführten Orte. Über die Benennung „Standesherren" s.: Winkopp, Rhein. Bund, Heft XXIII. (1808) S. 194; über die verschiedenen Benennungen, die man ihnen gegeben hat, überhaupt: Gruner, in Luden's Nemesis, Bd. III. St. II. (1814) S. 276 ff.; auch Klüber, öffentl. R. ꝛc., §. 230a. Note c. Die deutsche Bundesacte, Art. 14. lit. b., nennt die Häupter der sogenannt mittelbar gewordenen fürstlichen und gräflichen Häuser erste Standesherren der Staaten, zu denen sie gehören. Vergl. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 223. Note a. u. §. 232. Note b.

9) s. Rhein. Bundesacte, Art. XXVII—XXXII.; Klüber,

Diese Standesherrlichkeit wurde aber von den einzelnen Rheinbundfürsten durch eigene Declarationen, Edicte u. s. w. 10) auf mannigfache Weise staatsgesezlich näher be-

---

ber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 103—105. und 107—110.; Derselbe, öffentl. Recht ꝛc., §. 44 u. 45.

10) s. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 237. Note *d.*; in Baiern insbesondere: durch die kgl. Declaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der kgl. Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend (Reg. Bl. vom J. 1807, St. XIII. S. 465 ff.; Rhein. Bund, Heft VI. S. 372 ff.; G. Döllinger, Verfassung d. Königr. Baiern, Th. I. S. XXIV ff.; Archiv für standes- und grundherrliche Rechte ꝛc., Bd. I. Heft 1. S. 194 ff.; Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten, Th. II. S. 239 ff.; G. v. Meyer, Corpus juris confoederationis germanicae, Theil II.); Erläuterung der Declarationen vom 31. December 1806 (im Betreffe der ehemaligen Reichsritter) und vom 19. März 1807, die Bestätigung der Familienverträge der der kgl. Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter betr., vom 25. May 1807 (Reg. Bl. v. J. 1807, Nr. XXIII. S. 889 ff.; Rhein. Bund, Heft VII. S. 175 ff.; Archiv ꝛc., Bd. II. Heft 1. S. 161 ff.); Verordnung v. 25. Dec. 1807, die Competenz der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, rükſichtlich der Criminalgerichtsbarkeit, der Dorfs- und Gemeindeherrschaft und der Ausübung der Polizey in vermischten Orten betreffend, (Reg. Bl. vom J. 1808, Nr. II. S. 113 ff.; Rhein. Bund, Heft XIV. S. 295 ff.); organisches Edict vom 28. Jul. 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend, (Reg. Bl. vom J. 1808, Nr. LI. S. 2029 ff.; Rhein. Bund, Heft XXIV. S. 436 ff.; die Constitutt. der europ. Staaten ꝛc., Th. II. S. 156 ff.), und Erläuterungen dazu, vom 22. Dec. 1808 (Reg. Bl. vom J. 1809, Nr. III. S. 49 ff.); organisches

Edict vom 28. Jul. 1803, die gutsherrl. Rechte betreffend (Reg. Bl. vom J. 1808, Nr. XLV. S. 1833 ff.; Rhein. Bund, Heft XXII. S. 138 ff; Constitutt. der europ. Staaten ꝛc., Th. II. S. 167 ff.), u. hiezu: die k. Verordnung vom 18. Febr. 1809, die Competenz der Untergerichte der mediatisirten Fürsten, Grafen u. Herren betreffend (Reg. Bl. v. J. 1809.; Rhein. Bund, Heft XXXI. S. 166 ff.) u. die allerh. Rescripte v. 28. März 1809 (Geret'sche Sammlung, Bd. II. S. 375 ff.), vom 2. Dec. 1809 (Reg. Bl. v. J. 1809, Nr. LXXXV. S. 1947 ff.), und vom 14. Jan. 1811 (Reg. Bl. v. J. 1811, Nr. VII. S. 97 ff.); organisches Edict vom 8. Septbr. 1808, die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend (Reg. Bl. vom J. 1808, Nr. LVII. S. 2245 ff.; die Constitutionen der europ. Staaten ꝛc., Th. II. S. 183 ff.), und Nachtrag dazu vom 4. Oct. 1810 (Reg. Bl. vom J. 1810, Nr. LVI. S. 1001 ff.); die kgl. Verordnung, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend, vom 16. Aug. 1812 (Reg. Bl. v. J. 1812, Nr. XLVIII. S. 1505 ff.; G. Döllinger, Verfassung des Königreichs Baiern, Th. I. S. LXVII ff.); Rescript vom 15. Aug. 1813 (Reg. Bl. vom J. 1813, Nr. XLVI. S. 1081 ff.); Entschließung vom 17. Apr. 1807, die Umwandlung sämmtlicher Passivlehen des Staates in freyes Eigenthum betr. (Reg. Bl. vom J. 1807, Nr. XXXVI. S. 1345 ff.), und dazu: Verordnung vom 18. Aug. 1815, die ehemal. Passivlehen betr. (Reg. Bl. vom J. 1815, Nr. XXXVI. S. 753 ff.); Edict vom 7. Jul. 1808, die Lehenverhältnisse im Königr. Baiern betreffend (Reg. Bl. vom J. 1808, Nr. XLVIII. S. 1893 ff.; G. Döllinger, Verfassung des Königr. Baiern ꝛc., Th. I. S. CXLI ff.) und Rescript vom 3. Febr. 1809, die Auflösung des bisherigen Lehenverbandes zwischen den der kgl. Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen betreffend (Reg. Bl. vom J. 1809, Nr. XI. S. 257 ff.; Rhein. Bund, Heft XXX. S. 443 ff.; Döllinger, a. a. O., CLXX ff.) — Die k. b. Declaration vom 7. Juny 1806, die künftigen staatsrechtlichen

stimmt und modificirt 11), was zu vielen Streitigkeiten und Beschwerden der Standesherren Anlaß gab 12).

Verhältnisse der Reichsgrafen Fugger und ihre Besitzungen in Schwaben gegen die Krone Baiern betreffend, nebst dem Reverse der Grafen (Reg. Bl. vom J. 1807, Nr. III. S. 116 ff; Rhein. Bund, Heft I. S. 67.); Erläuternder Nachtrag dazu (Rhein. Bund, Heft II. S. 226.;) dann die Bekanntmachung der kgl. baier. Landesdirection in Schwaben vom 5. Oct. 1807, die Anwendung der kgl. Declaration vom 19. März 1807 auf die gräflich Fuggerischen Besitzungen betreffend (Rhein. Bund, Heft XII. S. 516.) und die oben schon genannte kgl. baier. Verordnung vom 25. Dec. 1807. — Die Declaration v. 27. März 1812, die dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis und seinem Dienstpersonale (in der Stadt Regensburg) bewilligten Rechte und Immunitäten betreffend (Reg. Bl. vom J. 1812, Nr. XXVIII. S. 841 ff.). — Die kgl. Declaration vom 22. März 1807, den Grafen von Pappenheim betreffend (s. unten, §. 71. Note 7.). — Die kgl. Declaration vom 15. Novbr. 1817, das Sr. kgl. Hoheit, dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betr. (Reg. Bl. vom J. 1817, Nr. XL. S. 947 ff.).

11) s. Behr, system. Darstellung des rhein. Bundes, §. 98—189.; Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 188—218.

12) s. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 106 ff.; Denselben, Übersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 276 ff., 279 ff. und 281 ff.; Leidensgeschichte der durch die Rheinbundacte mediatisirten vormaligen Reichsstände. Teutonien 1813. 8.; Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes. Germanien 1813. 8.; Wirtembergs Souveränetäts-Mißbräuche. Deutschl. 1814. 8. Die verschiedenen Vorstellungen und Denkschriften der Standesherren auf dem wiener Congresse finden sich in

Die deutsche Bundesacte vom 8. Juny 1815 ließ im Allgemeinen das bisherige Verhältniß dieser unterworfenen ehemaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren fortbestehen, und suchte ihnen nur, „in Gemäßheit der einmal bestehenden Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen", theils durch eigene Aufstellung eines Minimums der ihnen zuzugestehenden Rechte, theils durch die Verordnung, „daß bey der näheren Bestimmung der ihnen zugesicherten Rechte zur weiteren Begründung und Feststellung ihres Rechtszustandes die in diesem Betreff erlassene königl. baierische Verordnung vom J. 1807 13) als Basis und Norm unterlegt werden solle." 14)

Klüber's Akten des wien. Congr., und sind verzeichnet im Register, Bd. VIII. S. 415, und in ebendesselben Übersicht ꝛc., S. 282. Note * und Note **. Vergl. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 239.

13) s. oben, Note 10.

14) s. deutsche Bundesacte, Art. 14. Vergl. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 231 — 235. — Über die Verhandlungen auf dem wien. Congr. über diesen Gegenstand s. Klüber, Übersicht ꝛc., S. 291 — 325. — Die deutsche Bundesacte nennt zwar, in Art. 14., von den im J. 1806 und seitdem (sogenannt) mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen nur die fürstlichen und gräflichen Häuser ausdrüklich als diejenigen, welchen sie die standesherrlichen Rechte sichert, indeß gehört zu diesen Standesherren auch ein Freyherr, nämlich der Freyherr von Bömmelberg, jedoch als Besitzer der vormals reichsständischen, in dem Acte final du Congrès de Vienne als standesherrlich anerkannten, Herrschaft Gehmen. s. Acte final etc., Art. 43. Vergl. Klüber, öffentliches Recht ꝛc., §. 230a. Note e. und §. 231. Note d. — Von

Übrigens ertheilte der Acte final du Congrès de Vienne vom 9. Juny 1815, auch für einige vormals nicht reichsständische Besitzungen, Standesherrlichkeit im Sinne der deutschen Bundesacte. 15)

Mit dieser neuen Festsetzung ihrer Rechtsverhältnisse waren jedoch die Standesherren keineswegs zufrieden, und suchten sich wenigstens durch eine feyerliche Rechtsverwahrung in ihren angesprochenen Rechten zu schützen 16). Was sie bey fortgesezten Versuchen am deutschen Bundestage erlangen konnten, bestand aber nur darin, daß man sich von Seite der Bundesversammlung bey den betreffenden Regierungen dringend für sie verwendete, ihnen den bereits zugesicherten Rechtszustand zu

---

diesen Standesherren, welchen die deutsche Bundesacte bestimmte Rechte sichert, und welche man, mit Klüber, angemessen durch die Benennung Standesherren im Sinne der deutschen Bundesacte bezeichnen kann, sind verschieden: a) die schon lange vor 1806 in einigen zum deutschen Bunde gehörigen Ländern, namentlich in Schlesien, in Ober- und Niederlausitz, unter diesem Namen bestandenen, besonders bevorrechteten Grundeigenthümer, und 2) die in einigen deutschen Bundesstaaten durch besondere landesherrliche Verleihung zu standesherrlichen erhobenen Familien. s. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 230a. Note b., §. 239. III. u. Note b., und §. 240b.; und, in Beziehung auf Baiern insbesondere, unten §. 71.

15) s. *Acte final etc.*, Art. 43., vgl. mit Klüber, Übersicht der diplom. Verhandlungen ꝛc., Abth. II. S. 337. Note *, u. ebendens., öffentl. Recht ꝛc., §. 230a. Note d.

16) s. Klüber, Übersicht ꝛc., S. 149 ff. und S. 326 ff. Von anderen Versuchen einiger Standesherren s. ebendaselbst, S. 150 ff. und S. 328 ff., u. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 236a.

gewähren 17), und daß ihnen in der Schlußacte der

17) In der XLIX. Sitzung der Bundesversammlung vom J. 1818 (s. Protocolle der Bundesvers. vom J. 1818, §. 225, vergl. mit den Protoc. vom J. 1820, §. 11 u. 210, und vom J. 1821, §. 170.) wurde, wegen der eingereichten Beschwerden und Vorstellungen der subjicirten ehemaligen Reichsstände, (Reichsritterschaft und Reichsangehörigen), eine besondere Commission angeordnet, und sodann in der XIX. Sitzung vom J. 1819 im Namen dieser Commission Bericht erstattet (s. Protocolle vom J. 1819. Beylage 20. zu §. 101. u. Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte ꝛc., Bd. I. Heft 2. S. 144 ff. und Heft 3. S. 137 ff.), wobey die eingegangenen Beschwerden aufgezählt, eine vergleichende summarische Darstellung des Rechtsverhältnisses der subjicirten vormaligen Reichsstände gegeben, (zusammengestellt sind die Bestimmungen: 1) der deutschen Bundesacte, 2) der rhein. Bundesacte, 3) der baierischen Declaration vom J. 1807, 4) des baierischen Edicts vom 26. May 1818, Beylage IV. zur baier. Verf. Urk., 5) einer wirtembergischen (näheren) Darstellung, 6) des badenschen Edicts v. 16. Apr. 1819, 7) der großherz. hessischen Erklärung vom 5. März 1818. — s. Protocolle der Bundesvers. vom J. 1819, Beylage 24. zu §. 101. und, vermehrt durch die Vergleichung mit dem großherz. hessischen Edict vom 7. Apr. 1820 und der kgl. preußisch. Instruction vom 30. May 1820, in dem Archiv ꝛc., Bd. II. Heft 1. S. 108 ff.) und dann als Resultat von der Bundesversammlung 3 Vorschläge zum Beschluß erhoben wurden, nach welchen die betreffenden Regierungen ersucht werden: 1) den subjicirten vormaligen Reichsständen (und Reichsadeligen) zuvörderst „alle die einzelnen Befugnisse, und denjenigen gesammten Rechtszustand angedeihen zu lassen, so wie die Bestimmungen des Art. 14. der B. A. zugleich mit der k. b. Verordnung vom J. 1807, die Basis und Norm dazu angeben", und diejenigen Verordnungen abzuändern,

wiener Ministerial-Conferenzen vom 15. May 1820 18) genaue und vollständige Erfüllung der in der deutschen Bundesacte gemachten Zusicherungen wiederholt versprochen wurde.

Inzwischen hatte Baiern die staatsrechtlichen Verhältnisse der ihm untergebenen vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, bey Ertheilung der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818, aufs Neue festgesezt 19).

---

oder zu ergänzen, welche hiemit in Widerspruch ständen; 2) wo Streitigkeiten hierüber obwalteten und Abänderungen eintreten sollten, die Unterhandlungen mit den Subjicirten ungesäumt zu einem freywilligen Übereinkommen zu betreiben, in dessen Ermanglung die unerledigten Puncte von dem B. T. zu entscheiden wären, und deßhalb 3) über das, was hierin geschehen sey, den B. T. baldigst in Kenntniß zu setzen. s. v. Meyer, Repertorium zu den Verhandl. der deutschen Bundesversamml., Heft II. S. 222—232.; summarische Übersicht der Verhandlungen der Bundesvers., die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreffend, im Archiv ꝛc., Bd. I. Heft 1. S. 137 ff., Heft 2. S. 219 ff., Heft 3. S. 181 ff.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 236c., 236d. und 236e.

18) s. Schlußacte der wien. Minist. Conferenzen vom 15. May 1820, Art. LXIII. vergl. mit Art. 1 III.

19) s. Bf. Urk. 1818, Tit. V. §. 2., u. Tit. VI. §. 2.; Beylage IV. zur Verf. Urk. (auch abgedrukt in den Protocollen der Bundesvers. v. J. 1818, als Beylage 20. zu §. 133., u. in dem Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte ꝛc., Bd. I. Hft 1. S. 214.) u. Beylage VI., mit der in §. 136. dieser Beylage gemachten Beschränkung. S. Anzeige Baierns deßhalb bey der deutschen Bundesversammlung in den Protocollen der Bundesvers. v. J. 1818, § 133. Vergl. Gespräche über die Verf. Urk. des Königreichs

§. 71.

b) Die, den baierischen Standesherren im Sinne der deutschen Bundesacte, beyzuzählenden standesherrlichen Familien in Baiern.

Außer denjenigen Standesherren, welche ehemals deutsche Reichsstände waren, und welchen in der deutschen Bundesacte ein gleichförmig bleibender Rechtszustand mit bestimmten Rechten zuerkannt wurde 1), und außer denjenigen ehemals nicht reichsständischen Familien, welchen in dem Acte final du Congrès de Vienne, Art. 43, Standesherrlichkeit im Sinne der deutschen Bundesacte verliehen ward 2), wurde auch in mehreren einzelnen deutschen Bundesstaaten, durch besondere landesherrliche Verleihung, Standesherrlichkeit, theils mit gleichen, theils mit nur wenig von den Rechten der ersteren abweichenden Rechten, ertheilt 3).

Dieß geschah namentlich auch in Baiern, indem hier den Familien des Herzogs von Leuchtenberg 4)

Baiern, Heft II. S. 37—39. — Was von anderen deutschen Staaten seit Errichtung des deutschen Bundes in dieser Hinsicht geschehen ist, s. in Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 240a.

1) s. oben, §. 70.

2) s. oben, §. 70. Note 15.

3) s. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 239. Note b. und §. 240b. Note a.

4) Eugen, geb. Vicomte de Beauharnais, dann Adoptivsohn Napoleon Buonaparte's, kaiserlich französischer Prinz und vormaliger Vicekönig von Italien, vermählt am 13. Jan. 1806 mit Auguste Amalie, Prinzessin von Baiern, ältesten Tochter des jezt regierenden Königs. Buonapar-

und der Grafen von Pappenheim 5), der erste-

te hatte sich im Vertrag von Fontainebleau vom 11. Apr. 1814 (s. Klüber, Akten des wien. Congr., Bd. VI. S. 224 ff. und de Martens, Recueil etc., Suppl., T. VI. S. 695 ff.), Art. VIII., von den Alliirten für ihn „ein anständiges Etablissement außerhalb Frankreich" versprechen lassen, und Baiern ließ sich dieses und den Genuß von dessen eigenthümlichen Gütern in Italien in dem (förmlich nicht ratificirten) österreichisch-baierischen Staatsvertrage vom 25. Apr. 1815 (s. Klüber, Akten d. wien. Congr., Bd. VIII. S. 129 ff. und de Martens, Recueil etc., Suppl., T. VI. S. 451 ff.), Art. XVII., von Österreich wiederholt zusichern. Die Hofnungen des Prinzen wurden aber auf dem wiener Congresse nicht erfüllt (s. Klüber, Übersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr., S. 109 ff.). Im J. 1817 trat ihm dann Baiern einen beträchtlichen Theil des zum baierischen Gebiete gehörigen ehemaligen Fürstenthums Eichstädt, unter Vorbehalt der Oberhoheit über diesen Gebietstheil, ab, und verlieh ihm den Titel eines Herzogs von Leuchtenberg *) und Fürsten von Eichstädt, sammt allen den Rechten, welche diesen Prinzen der Classe der baierischen Standesherren anreihen. S. unten, Note 6.

5) Zur Zeit des deutschen Reichs Besitzer des Reichserbmarschallamtes, als Erbbeamte des Churfürsten von Sachsen, des H. R. Reichs Erzmarschalls. s. **Mathaeus a Pappenheim, de origine et familia illustrium dominorum de Calatin, qui hodie sunt domini a Pappenheim. August. Vindel. 1554.**; Hund, bayr. Stammenb. s. v. Pappenheim S. 471.; Döderlein, historische Nach-

*) Abhandlung über die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg, von den ältesten Zeiten bis auf das Absterben Maximil. Josephs ꝛc. 1784. 4.; Feßmaier, Grundriß des baier. Staatsrechts, §. 60. S. 68 ff.

ren im Jahr 1817 6), wegen ihrer früheren politischen und wegen der besonderen Verhältnisse zu dem königlich baierischen Hause, noch vorzüglichere und mehrere Rechte, der lezteren aber im Jahr 1807 7), wegen ihrer früheren Verhältnisse zu dem ehemaligen deutschen Reiche, fast dieselben Rechte, wie den Standesherren im Sinne der der deutschen Bundesacte, ertheilt worden sind.

Die diesen Familien zugestandenen Vorrechte sind zwar in der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 nicht be-

richten von dem Hause Pappenheim. 1739; Scheidemantel, Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts s. v. Erbmarschall, Th. I. S. 801—811.; K. Ign. Wedekind, die Entschädigungsberechtigung und Ansprüche des Reichserbmarschall Grafen zu Pappenheim und seiner Familie an die höchsten Souveräne Deutschlands ꝛc. Regensb. 1809. 8. (Auch abgedrukt im Rhein. Bund, Heft XXIV. S. 395 ff., Heft XXIX. S. 221 ff., Heft XXX. S. 366 ff., Heft XXXI. S. 154 ff. und Heft XXXII. S. 209 ff.) Als Reichserbmarschall hatte der Graf von Pappenheim in den allgem. Reichsversammlungen zwar Sitz, aber nicht Stimme, und seine Grafschaft Pappenheim war zwar reichsunmittelbar, aber nicht reichsständisch.

6) s. kgl. baier. allerh. Erklär. vom 15. Nov. 1817, das Sr. kgl. Hoheit, dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betr. (Reg. Bl. vom J. 1817, St. XL. S. 947 ff.) Die in Tit. I. Art. 1. dieser Erklärung genannte besondere Urkunde, durch welche dem Prinzen dieses Fürstenthum zugewiesen worden ist, kam nicht zur öffentlichen Kenntniß.

7) kgl. baier. allerh. Erklär. vom 22. März 1807, (s. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 239. Note b.). Sie findet sich weder im b. Reg. Bl., noch im Rhein. Bunde abgedrukt.

sonders und ausdrüklich bestätigt, wohl aber durch eine allgemeine Bestimmung derselben 8) garantirt worden; erstrekken sich jedoch, der Natur der Sache gemäß, in sofern sie dingliche sind, nicht auf diejenigen Besitzungen, welche diese Familien etwa außerhalb Baiern besitzen oder besitzen werden, wenn auch der Staat, in dem sie gelegen wären, zum deutschen Bunde gehörte, und seinen Standesherren dieselben Rechte eingeräumt hätte 9), und können sämmtlich, durch den deutschen Bund, der sie nicht garantirt hat, auch nicht, gleich den in der deutschen Bundesacte zugesicherten Rechten der Standesherren im Sinne der deutschen Bundesacte, als gleichförmig bleibend geltend gemacht werden 10).

Hiernach sind also in Baiern zu unterscheiden:

1) Standesherren, welche vormals deutsche Reichsstände waren, und welchen in der deutschen Bundesacte ihre Standesherrlichkeit mit dort bestimmten Rechten garantirt ist, von Baiern aber, theils durch besondere Verleihung (bey den Grafen von Fugger), theils durch frühere allgemeine Verordnungen 11), und beyden nun durch Beylage IV. und VI. zur Verf. Urk. vom 26. May 1818 ihre staatsrechtlichen Verhältnisse näher bestimmt sind (bey allen übrigen der Hoheit Baierns unterworfenen vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren);

---

8) s. Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 8.

9) vergl. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 411, V., 2.

10) vergl. L. v. Dresch, öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 131. Note a); Rudhart, das Recht des deutsch. Bundes, Tit. VI. Kap. III. §. 1. S. 205.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 240b.

11) s. oben, §. 70. Note 10.

2) Standesherren, welche vormals nicht Reichsstände waren, und welchen ihr Rechtszustand durch die deutsche Bundesacte nicht gewährleistet ist, denen aber, durch besondere königlich baierische Verleihung, theils noch mehre re Vorrechte (dem Herzoge von Leuchtenberg und den Gliedern seiner Familie), theils fast dieselben Vorrechte (der gräflich von pappenheimischen Familie) ertheilt wurden. 12)

§. 72.

4) Vierte Classe; die ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen 1) (Reichsritter).

Gleich den in §. 70. bezeichneten Staaten der ehemaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, und

---

12) Eine Aufzählung der baierischen Standesherren im Sinne der deutschen Bundesacte s. in Klüber, öffentl. R. ꝛc., Anhang Nr. IV. S. 941 ff., zu denen jedoch der dort unter Nr. 18. aufgeführte Graf von Pappenheim, nach dem Obigen (s. insbesondere oben Note 5.) nicht zu zählen wäre. Ein Verzeichniß sämmtlicher baierischen Standesherren, die in der ersten Ständeversammlung vom J. 1819 Sitz und Stimme hatten, s. in dem Allgem. Intell. Bl. vom J. 1819. Nr. I. S. 6 ff. und aus diesem in dem Hof- und Staatshandbuch für das Königr. Baiern für das Jahr 1819, S. 132 ff., an welchen beyden leztgenannten Orten zuerst der Herzog von Leuchtenberg, dann die drey Standesherren, welche zugleich Kronbeamte des Reiches sind (s. oben § 69. Note 9.), und dann, nach den beyden Erzbischöfen, die übrigen Standesherren, mit Vorbehaltung der Rangbestimmung, aufgeführt sind.

1) In den Acten des wiener Congresses, und namentlich in den verschiedenen vorgelegten Entwürfen der deutschen Bundesacte, wechseln die Ausdrükke „unmittelbarer Reichsadel“ und „unmittelbare Reichsritterschaft“ so oft und so

diesen selbst, wurden im Jahr 1806, durch die rheinische Bundesacte 2), den rheinischen Bundesfürsten auch die ihrem Gebiete gelegenen, bis dahin noch unmittelbar gebliebenen, reichsritterschaftlichen Besitzungen 3) unterwor-

---

sichtbar, daß daraus deutlich hervorgeht, daß einer für den anderen gesezt sey, mithin beyde als gleichbedeutend angesehen werden sollen, und daß also nur von demjenigen Theile des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels die Rede gewesen sey, welcher ehehin der Matrikel der Reichsritterschaft einverleibt war. Klüber, Übersicht der diplom. Verhandl. des wien. Congr., S. 367. Derselbe Wechsel der Ausdrükke findet sich in den baierischen Gesetzen, s. z. B. Declaration v. 31. Dec. 1806, Lit. A. §. 1. vergl. mit Verf. Urk. vom 26. May 1818, Tit. V. §. 3. u. öfter. Es sind also auch hier unter dem Ausdrukke „unmittelbare Reichsadelige" überall die Genossen der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft zu verstehen.

2) s. Art. XXIII u. XXV.

3) Einen kurzen Überblik der politischen Bedeutung der ehemaligen Reichsritterschaft und ihrer Genossen, der Rechte, welche ihnen früher zustanden, und der Mißgeschikke, welche sie in der neuesten Zeit Schlag auf Schlag trafen s. in Klüber, Übersicht der diplom. Verhandl. des wien. Congr., S. 341 — 349.; dann einen kurzen Abriß des Rechtszustandes der Reichsritterschaft als Korporation und als Individuen betrachtet, in Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 263 — 272. Zu ausführlicherer Belehrung dient: J. St. Bürgermeister, Reichsritterschaftliches Corpus juris. Ulm 1707. 4., die zweite Ausgabe unter dem Titel: Codex diplomaticus equestris cum continuatione. Ulm 1721. II Th. 4.; Ebenders., thesaurus juris equestris. Ulm. 1718. II Th. 8.; Ebenders., bibliotheca equestris. Ulm. 1720. II Th 4.; J. Mader, Selecta equestria. II Th. Leipz. 1774. u. 1775. 8.; Ebenders., Samml. reichsgerichtl. Erkenntnisse in Reichsritterschaftssachen. Frkf. u. Lpz. 1776 — 1790. XXV Th. 8.; Ebenderselbe, reichsritter-

fen, so, daß jeder Bundesfürst die volle Souveränetät über die in seinem Gebiete eingeschlossenen Besitzungen ganz, über die zwischen zwey Bundesstaaten gelegenen aber, mit dem angrenzenden Staate, getheilt erhielt. Die mit ihren Besitzungen der Souveränetät der Bundesfürsten zugleich unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Ritter nannte man nun, obwohl unpassend 4), Grundherren oder Patrimonialherren, und den Inbegriff der ihnen gelassenen Eigenthums-, Real- und

schaftliches Magazin. XIII Bde. Frankf. u. Leipz. 1780—1790. 8.; J. G. Kerner, reichsritterschaftliches Staatsrecht. III Th. Lemgo 1786—1789. 8.; Häberlin, Repertor. des deutschen Staats- u. Lehenrechts. Bd. IV. S. 525—600.; J. L. Klüber, Isagoge in elementa jur. publ. quo utuntur nobil. immediat. in imp. rom. Erlangae 1793.; und das §. 70. Note 1. genannte Archiv für standes- und grundherrliche Rechte ꝛc. Die weitere Lit., namentlich über einzelne Gegenstände in diesem Betreffe, s. in Pütter, Lit. des deutsch. Staatsrechts, S. 788—808., und in Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 1571—1596. (Die Herausgabe des, nach einer Note in der Übersicht der diplom. Verhandl. des wien. Congr., S. 345., schon im J. 1794 in der Handschrift beendigten, aber wegen verschiedener Verhältnisse ungedrukt gebliebenen „Staatsrechts der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, in 3 Th. und 729 Paragraphen, von J. L. Klüber", würde gewiß alle Staatsrechtsgelehrte zum größten Danke gegen den berühmten Verfasser verpflichten.)

4) unpassend, weil die, dem Wortsinne nach, mit diesem Ausdrukke zu verbindenden Begriffe viel weiter sind. Auch werden häufig selbst in der staatsrechtlichen Kunstsprache wirklich weitere Begriffe damit verbunden. s. z. B. Klüber, Staatsr. des Rheinbundes, §. 219., u. Denselben, öffentl. Recht ꝛc., §. 241.

Personalvorrechte Grundherrlichkeit oder Patrimonialherrlichkeit.

Die Rechte, welche diesen sogenannten Grundherren eingeräumt werden sollten, waren in der rheinischen Bundesacte nicht wie die der Standesherren besonders benannt, und durch die in derselben gegebene allgemeine Bezeichnung der den Bundesfürsten zukommenden Souveränetätsrechte 5) waren die Souveränetätsherren nur wenig beschränkt. Die dieser neuen Classe von Staatsbürgern zuzugestehenden Rechte wurden daher um so mehr von den verschiedenen Bundesstaaten auf sehr verschiedene Weise, durch besondere Verordnungen, Declarationen u. s. w. 6), staatsgesezlich bestimmt 7).

---

5) s. rhein. Bundesacte, Art. XXVI.

6) s. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 246. Note *a*. In Baiern vorzüglich durch die kgl. allerh. Declaration v. 31. Dec. 1806, die der kgl. Souveränetät unterworfene Ritterschaft, und ihre Hintersassen betreffend (Reg. Bl. v. J. 1807, St. V. S. 193 ff.; rhein. Bund; Heft V. S. 218 ff.: G. Döllinger, Verfassung des Königr. Baiern ꝛc, Bd. I. S. XLVII ff.: Archiv für standes- und grundherrliche Rechte ꝛc., Bd. I. Heft 3. S. 224 ff. und Bd. II. Heft 1. S. 153 ff.); die Erläuterung der Declarationen ꝛc., vom 25. May 1807.; das organische Edict vom 28. Jul. 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend, und Erläuterungen dazu vom 22. Dec. 1808.; das organische Edict vom 28. Jul. 1808. die gutsherrlichen Rechte betreffend; das organ. Edict vom 8. Sept. 1808, die Patrimonialgerichtsbarkeit betr., und Nachtrag dazu vom 4. Oct. 1810.; das Edict von 16. Aug. 1812, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend (die Nachweisung aller dieser Gesetze s. oben §. 70 Note 10.), und dazu das allerh. Rescript vom 26.

Apr. 1814 (Reg. Bl. vom J. 1814, Nr. XXXV. S. 953 ff.); das Rescript vom 20. Apr. 1808, die Aufhebung der Edelmannsfreyheit betr. (Reg. Bl. vom Jahr 1809, Nr. VI. S. 113 ff.; rhein. Bund, Heft XXIX. S. 325 ff.); das Edict, die Aufhebung der Siegelmäßigkeit betr. (Reg. Bl. vom J. 1809, Nr. VI. S. 115 ff.); das allerh. Rescript vom 22. Dec. 1811, die Aufhebung der Fideicommisse und die Einführung der Majorate betr. (Reg. Bl. vom J. 1812, Nr. I. S. 5 ff.; rhein. Bund, Heft LXIII. S. 333 ff., mit den weiteren Declarationen hiezu vom 22. Apr. und 24. Aug. 1812 (Reg. Bl. vom J. 1812, Nr. XXVI. S. 812 ff. und Nr. XLVII. S. 1481 ff.); die Entschließung vom 17. Apr. 1807, die Umwandlung sämmtlicher Passivlehen des Staats in freyes Eigenthum betr. (Reg. Bl. vom J. 1807, Nr. XXXVI. S. 1345 ff.) und dazu: Verordnung vom 18. Aug. 1815, die ehemaligen Passivlehen betr. (Reg. Bl. vom J. 1815, Nr. XXXVI. S. 753 ff.); das Edict vom 7. Jul. 1808, die Lehenverhältnisse im Königreich Baiern betr. (Reg. Bl. vom J. 1808, Nr. XLVIII. S. 1893 ff.; G. Döllinger, Verfassung des Königr. Baiern ꝛc., Th. I. S. CXLI ff. Novellen zum baierischen Landrechte. Memmingen 1820, S 542 ff.) und dazu hauptsächlich: die Verordnung vom 16. Aug. 1810, die Auflösung der Privatlehen betreffend (Reg. Bl. vom J. 1810, Nr. XXXIX. S. 657 ff.; Novellen ꝛc., S. 587 ff.; G. Döllinger, Verfassung ꝛc., Th. I. S. CLXII ff.) mit den näheren Bestimmungen vom 25. Dec. 1811 (Reg. Bl. vom J. 1812, Nr. I. S. 71 ff.), vom 31. Jan. 1814 (Reg. Bl. vom J. 1814, Nr. IX. S. 209 ff.!) und v. 26. Sept. 1816 (Reg. Bl. vom J. 1816, Nr. XXXIII. S. 612 ff.), die Verordnung vom 6. Juny 1815, die Umwandlung der gemeinen Lehen in andere Grundverträge oder in freyes Eigenthum betreffend (Reg. Bl. vom J. 1815, Nr. XXVI. S. 481 ff.; Novellen ꝛc., S. 580 ff.), und die Verordnung vom 7. Aug. 1815, die Umwandlung der Privat- und Afterlehen in Erbrecht betreffend (Reg. Bl. vom J. 1815, Nr. XXXIV. S. 721 ff.; Novellen ꝛc.,

S.

Da aber die ehemaligen Reichsritter hierdurch größtentheils nur wenige oder gar keine Rechte mehr erhielten, als der früher schon landsässige Adel ihres neuen Souveräns, so waren auch sie nirgends zufrieden, und suchten auch sie durch Beschwerden auf dem wiener Congresse Verbesserung ihres Zustandes zu erhalten 8). Doch auch ihr Verhältniß beließ die deutsche Bundesacte im Allgemeinen, stellte nur, „um den im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen", ein Minimum der ihnen überall zuzugestehenden Rechte fest, und bestimmte zugleich, daß in den, durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und nun wieder damit vereinigten Provinzen, bey Anwendung dieser allgemeinen Grund-

---

S. 591 ff.; G. Döllinger, Verfassung ꝛc., Th. I. S. CLXXV ff.)

7) s. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 220 — 231.; Behr, Darstellung des Rheinbundes, §. 189 — 198.; Reff, Übersicht der neueren Verhältnisse des ehemaligen Reichsadels in den Staaten des rheinischen Bundes, so viel sie bisher gesezlich bestimmt und bekannt gemacht worden sind, in Rhein. Bund, Heft XX. (1808) S. 199 ff. Nur selten wurden in einigen Staaten diese Verhältnisse vertragsmäßig festgesezt.

8) s. Klüber, Übersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 349 — 359., und, in Ansehung des überrheinischen ehemals reichsunmittelbaren Adels, S. 556 — 559. Die verschiedenen Eingaben, Denkschriften und Vorstellungen am Congreß in dieser Angelegenheit, finden sich in Klübers Acten des wien. Congr., und sind verzeichnet im Register, Bd. VIII. S. 392. s. v. Reichsritterschaft, u. in dessen Übersicht ꝛc., S. 350. Note **).

sätze auf den dortigen ehemaligen unmittelbaren (ritterschaftlichen) Reichsadel, diejenigen Beschränkungen statt finden sollten, welche die dort bestehenden Verhältnisse nothwendig machten 9).

In Baiern wurden bey Ertheilung der Verf. Urk. vom 26. May 1818 die ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen (in den älteren Kreisen des Reiches) im Allgemeinen aufs Neue 10) dem übrigen früher schon landsässigen Adel des Königreichs gleichgesezt 11), jedoch in Ansehung ihrer gutsherrlichen Rechts- und Gerichtsverhältnisse nur in soweit, als rüksichtlich derselben in der Declaration vom 31. Dec. 1806 12) keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in dieser Declaration zugestandenen besonderen und höheren, mit der Verfass. Urk. des Reichs vereinbarlichen Rechte 13); sodann mit einer Ausnahme hinsichtlich der Familienfideicommisse 14).

---

9) s. deutsche Bundesacte, Art. 14. Vergl. Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen v. 15. May 1820, Art. LXIII.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 242 — 245a.; insbesondere noch §. 244. Note b. und §. 245a. Note e. — Über die Verhandlungen auf dem wiener Congr. über diesen Gegenstand s. Klüber, Übersicht ꝛc., S. 359 — 366. und S. 368 — 374.

10) vergl. Declarat. vom 31. Dec. 1806, Lit. A. §. 1. S. oben, Note 6.

11) s. Verf. Urk. 1818, Tit. V. §. 3. u. §. 4.

12) s. oben, Note 6.

13) s. Beylage VI. zur Verf. Urk. 1818, §. 136.

14) s. Beylage VII. zur Verf. Urk. 1818, §. 104., vergl. mit der deutschen Bundesacte, Art. 14. gegen das Ende und Nr. 2.

Die Betheiligten glaubten sich hierdurch beschwert, und reichten nicht nur bey dem Könige selbst eine Vorstellung deßhalb ein, sondern wendeten sich nachher, als diese den erwarteten Erfolg nicht hatte, auch noch an den deutschen Bundestag, der jedoch die Sache vor der Hand, wie nachher sie selbst, auf sich beruhen ließ 15).

Auf die ehemaligen unmittelbaren Reichsritter im baierischen Rheinkreise finden aber, bey den hier ganz

15) Schon unter dem 12. Febr. 1817 wurde im Namen der gesammten ehem. Reichsritterschaft, durch die beyden Bevollmächtigten derselben, die Freyhrn. von Zobel zu Darstadt und Rüdt von Collenbach, eine „Darstellung, Erklärung und Bitte" bey der Bundesversammlung eingereicht (s. Archiv für standes- u. grundherrliche Rechte ꝛc. I. Bd. I. Heft 1. S. 94 ff. und Heft 2. S. 116 ff.), hierauf, nach einigen anderen Eingaben an die deutsche Bundesversammlung, am 8. Jul. 1818, von denselben Bevollmächtigten, für die der Krone Baiern unterworfenen ehemaligen Reichsritter, eine Vorstellung an Se. Maj. den König von Baiern (unter demselben Datum auch der Bundesversammlung mitgetheilt), und dann, unter dem 15. Sept. 1820, der Bundesversammlung eine „Darlegung des Rechtszustandes des vormaligen Reichsadels in dem Königreich Baiern, mit submissester Bitte um dessen Würdigung nach dem 14. Art. der wiener Acte" übergeben, mit beygelegter Erklärung Sr. Maj. des Königs von Baiern vom 7. Sept. 1818 auf die unter dem 8. Jul. 1818 an Höchstdenselben eingereichte Vorstellung, und einer Zusammenstellung dessen, was, nach ihren Ansichten, diesen Betheiligten gebühre, und was ihnen geworden sey. — Von den Verhandlungen am Bundestage über diesen Gegenstand s. v. Meyer, Repertorium ꝛc., Heft II. S. 232 — 235.; Archiv für standes- und grundherrliche Rechte ꝛc., Bd. I. Heft 1. S. 166 — 170.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 245b. Von dem Inhalte der königl.

verschiedenen Verhältnissen 16), auch diese Vorrechte keine Anwendung. 17)

§. 73.

5) Fünfte Classe; die übrigen Adeligen des Königreichs.

Den bisher genannten adeligen Standesclassen wird in der Verf. Urk. vom 26. May 1818 selbst 1) der gesammte übrige Adel des Reichs entgegengesezt, und zu demselben also der gesammte früher schon landsässige baierische Adel 2), der neue baierische Briefadel 3), und der durch französische Gesetze aufgehoben gewesene, aber durch die Bestimmungen der deutschen Bundesacte 4)

---

baierischen Erklärung vom 7. Dec. 1818 s. unten, im zweyten Theile.

16) s. Klüber, Übersicht der Verhandl. des wiener Congr., S. 368 ff.

17) s. kgl. Beschluß vom 5. Oct. 1818; vergl. deutsche Bundesacte, Art. 14. am Ende; Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen vom 15. May 1820, Art. LXIII.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 245a. Note e.

1) s. Verf. Urk. 1818, Tit. V. §. 4.

2) Jo. Chr. Lünig, Collectio nova von der mittelbaren oder landsässigen Ritterschaft in Deutschland. Leipz. 1730. II Th. Fol.; E. G. A. Lobethan, Recht des landsässigen Adels. Leipz. 1796. 8. — Die weitere Lit. über den deutschen landsässigen Adel überhaupt s. in Pütter, Lit. ꝛc., Th. III. S. 264 — 266. und in Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 1047; für Baiern aber insbesondere oben, §. 61. Note 4.

3) s. oben, §. 61. u. §. 63.

4) s. deutsche Bundesacte, Art. 14.

stillschweigend wieder hergestellte niedere Adel 5) im Rheinkreise gezählt.

Diese Classe des Adels hat, nach den neuesten Bestimmungen 6), wieder 5 Grade oder Abstufungen, nämlich: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherren, 4) Ritter, wozu alle mit einem (Civil- oder Militär-) Verdienstorden begnadigten Inländer gehören, welche nicht schon vorher einer höheren Adelsclasse einverleibt waren, und 5) Adelige mit dem Prädicate „von"; ohne daß jedoch diese Abstufungen, außer den verschiedenen Titeln und Wappen, auch Abstufungen in den dem Adel zukommenden sonstigen Vorrechten zur Folge hätten 7).

Auch die Rechte dieser Classe wurden bey Ertheilung der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 aufs Neue festgesezt 8); so aber, daß hiebey die Adeligen dieser Classe in den älteren Kreisen des Königreiches von denjenigen, welche sich im Rheinkreise befinden, wohl zu unterscheiden sind, indem beyde nur einen Theil der dieser

---

5) s. Klüber, Übersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 374.; Derselbe, öffentl. Recht ꝛc., §. 245a. I. 3.)

6) s. Beylage V. zur Verf. Urk. 1818, Tit. I. §. 6.

7) Der Fürst z. B. genießt also, blos dieses höheren Titels wegen, nicht wesentliche höhere Standesvorrechte, als der Adelige mit dem Prädicate „von", und kann demnach, dieses Titels wegen, nicht Ansprüche auf die Vorrechte des standesherrlichen Grafen, oder des ehemaligen Reichsritters machen, obwohl er, aus anderen Rechtstiteln, gar wohl auch an den Vorrechten dieser, innerhalb Baiern, Antheil haben kann.

8) s. Verf. Urk. 1818, Tit. V. §. 4.; Beylage V., §. 9—16.; Beylage VI., VII. u. VIII.

Classe des Adels im Allgemeinen eingeräumten Vorrechte mit einander gemein haben, der größere und wichtigste Theil dieser Vorrechte aber auf die die im Rheinkreise befindlichen Adeligen, für ihre daselbst gelegenen Besitzungen und allda vorgenommenen Rechtshandlungen, keine Anwendung findet 9).

Zweyter Unterabschnitt.

Von dem baierischen Bürgerstande.

Erster Absatz.

Von dem baierischen Bürgerstande und den verschiedenen (politischen) Standesclassen desselben überhaupt.

§. 74.

Begriff; Eintheilung.

Unter Bürgerstand verstehen wir hier, im Gegensatze des Adelstandes, als des erblich bevorrechteten Standes, den erblich nicht bevorrechteten Stand im

9) s. kgl. Beschluß vom 5 Obt. 1818. Dagegen ist keinem Zweifel unterworfen, daß auch der im Rheinkreise wohnende Adelige, welcher Güter in den übrigen Kreisen des Königreichs besizt, oder in diesen lezteren Rechtshandlungen vornimmt, in Beziehung auf diese Güter und Rechtshandlungen alle Vorrechte genießt, welche dem Adel seiner Classe überhaupt zugesichert sind, weil hier die Ursache der Ausnahme von der Regel, die früherhin zugesicherte Beybehaltung der Institutionen des Rheinkreises, wegfällt.

Staate. Zu demselben gehören also sowohl alle diejenigen Staatsbürger, welche in ihrem Verhältnisse zum Staate gar nicht bevorrechtet sind, als auch diejenigen, welche in ihrem Verhältnisse zum Staate zwar bevorrechtet, aber doch nicht erblich bevorrechtet sind. Wer diesem Stande angehört, heißt ein Bürgerlicher, ein Bürger im engeren und ausschließenden Sinne des Wortes 1).

Auch der Bürgerstand kann in staatsrechtlicher Hinsicht nur dadurch in verschiedene Classen zerfallen, daß ihm die Staatsgrundgesetze verschiedene Abstufungen politischer Rechte einräumen, die aber hier nicht erblich, und nicht an einen historischen Grund gebunden, sondern von gewissen, mit der Person eines Bürgers zufällig und willkürlich verbundenen Eigenschaften abhängig gemacht sind, mit deren Erwerb oder Besitz auch sie erworben und besessen werden, und mit deren Verlust auch sie wieder verloren gehen.

Hiernach theilt sich der baierische Bürgerstand in drey Classen, welche in sich begreifen:

---

1) verschieden von Staatsbürger, von Stadtbürger (Bürger in einem noch eingeschränkteren Sinne [s. Runde, deutsches Privatrecht, § 423 ff], im Gegensatze des Bauern [s. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 201. I. u. Note a.; Runde, a. a. O., §. 481 ff]), u. von Bürger, als Glied des sogenannten dritten Standes, tiers-état, im ehemaligen Gegensatze des Adels und der Geistlichkeit bey den ehemaligen Classen der Landstände, wo der Bürgerstand zwar gewöhnlich nur den Stadtbürgerstand, doch auch bisweilen diesen und den Bauernstand in sich begriff. Von den sogenannten Honoratioren s. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 200. Note d.

1) diejenigen Bürger, welche das volle Staatsbürgerrecht und außerdem noch gewisse staatsbürgerliche Vorrechte für ihre Person genießen;

2) diejenigen Bürger, welche blos das volle Staatsbürgerrecht besitzen, und

3) diejenigen Bürger, welchen nur ein unvollständiges Staatsbürgerrecht zukommt.

Von diesen drey Classen kann die erste wieder in drey Unterclassen getheilt werden, von welchen die erstere die wegen dinglicher und persönlicher Eigenschaften bevorrechteten, die zweyte die blos wegen dinglicher, und die dritte die blos wegen persönlicher Eigenschaften für ihre Person Bevorrechteten enthält 2).

Zweyter Absatz.

Von den verschiedenen Standesclassen des baierischen Bürgerstandes insbesondere.

§. 75.

1) Erste Classe; bevorrechtete Bürgerliche mit vollem Staatsbürgerrechte.

a) Erste Unterclasse; die dinglich und persönlich bevorrechteten Bürgerlichen.

In die Classe des wegen dinglicher und persönlicher Eigenschaften bevorrechteten Bürgerstandes gehören:

2) Vergl. oben, §. 55. u. 59. Daß übrigens diese Unterclassen nicht zugleich staatsbürgerliche Rangclassen, sondern blos in der Wissenschaft gesonderte Classen, zur Erleichterung der Übersicht der Vertheilung der verschiedenen gesezlichen Vorrechte und ihrer Begründung, seyn

1) die nicht erblichen Kronbeamten 1), als solche, weil ihnen ihre nicht erbliche, also bürgerliche, Würde theils wegen des Besitzes derselben überhaupt, theils wegen des, durch Verleihung dieser Würde auf Lebenszeit, mit ihrer Person verbundenen Ranges, (Standes, in einem beschränkteren Sinne,) also dinglich und persönlich, bestimmte Vorrechte ertheilt 2);

2) die ordentlichen decretirten Lehrer an den Universitäten, da diese ein, mit dem Besitze und der wirklichen Ausübung ihres Amtes verbundenes, dingliches, und einige schon mit ihrem Stande (Range) verbundene persönliche staatsbürgerliche Vorrechte genießen 3), und

---

sollen, und daß diese Eintheilung nur den Gesetzen gemäß, nicht aber von ihnen vorgeschrieb en ist, bemerken wir hier ausdrüklich. Wie wichtig aber eine Sonderung der den Bürgerlichen zugestandenen staatsbürgerlichen Vorrechte nach ihrer Begründung ist, wird unten erhellen.

1) s. oben, §. 69.

2) s. Verf. Urk. 1818, Tit. V. §. 1. vgl. mit Tit. VI. §. 2. und Verf. Urk. 1818, Tit. V. §. 5. vergl. mit Beylage IX. §. 18.

3) s. Verf. Urk. 1818, Tit. VI. §. 7. lit. b., vergl. mit Beylage X., Tit. I. §. 8. lit. b., u. Vf. Urk. 1818, Tit. V. §. 5., vergl. mit Beylage IX. §. 18. In dem von dem königl. Hofgerichte zu Würzburg unter dem 29. Dec. 1815, auf allerhöchste königl. Entschließung vom 23. Dec. 1815, bekannt gemachten Verzeichnisse derjenigen Personen, welche in dem damaligen Großherzogthume Würzburg provisorisch den privilegirten Gerichtsstand bey dem königl. Hofgerichte behalten sollen, sind unter den höheren Staatsdienern, die ordentlichen Professoren der Universität namentlich aufgeführt. s. Novellen zur baier. Gerichtsordnung, Bd. II. S. 24. Lit.

3) die wirklichen, selbstständigen, ihre Pfarreyen selbst versehenden Geistlichen, welchen ebenfalls theils ein mit dem Besitz und der wirklichen Ausübung ihres geistlichen Amtes verbundenes, also dingliches, theils ein mit ihrem auf lebenslang erworbenen geistlichen Stande verbundenes, persönliches, staatsbürgerliches Vorrecht zukommt 4).

§. 76.

b) Zweyte Unterclasse; die blos dinglich bevorrechteten Bürgerlichen.

Blos ein dingliches staatsbürgerliches Vorrecht genießen:

1) diejenigen Bewohner der Städte und Märkte, welche das dreyßigste Jahr zurükgelegt haben; sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen; niemals einer Spezialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon sie nicht gänzlich frey gesprochen worden sind; seit vollen drey Jahren entweder mit einem freyeigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansässig sind, wovon sie an Häuser- und Rustical-Steuer ein Simplum von zehn Gulden, oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Hauptclasse festge-

---

D. b. Übrigens sind die meisten ordentlichen Professoren an den Universitäten Mitglieder des academischen Senates (Collegialräthe), und die Mitglieder der juristischen Facultät, als solche, überdieß zugleich die Glieder eines Spruchcollegiums.

4) s. Verf. Urk. 1813, Tit. VI. §. 7. lit. c., vgl. mit Beylage X., Tit. I. §. 8. lit. c., u. Vf. Urk. 1813, Tit. V. §. 5. u. Beylage II. zur Verf. Urk., Abschn. III. §. 67., vergl. mit Beylage IX. §. 18.

sezten Betrag von dreyßig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Hauptclasse der Gewerbsteuer entspricht 1);

2) diejenigen Landeigenthümer, welche das dreyßigste Jahr zurükgelegt haben; sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen; niemals einer Spezialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon sie nicht gänzlich frey gesprochen worden sind, und ein freyeigenes, oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungsbezirke seit vollen drey Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen 2).

§. 77.

c) Dritte Unterclasse; die blos persönlich bevorrechteten Bürgerlichen.

Blos wegen persönlicher Eigenschaften sind bevorrechtet:

1) die neueren baierischen Verdienstadeligen 1), oder die mit dem baierischen Militär- oder Civil-Verdienstorden 2) Begnadigten, welche, als solche, wenn sie

---

1) s. Verf. Urk. 1818, Tit. VI. §. 7. lit. d. u. §. 12.; Beylage X. zur Verf. Urk., Tit. I. §. 8. lit. d.

2) s. Verf. Urk. 1818, Tit. VI. §. 7. lit. e. u. §. 12.; Beylage X. zur Verf. Urk., Tit. I. §. 8. lit. e.

3) Eine Würdigung des Verdienstadels s. in den Gött. gel. Anz. vom J. 1814, St. VI.

4) Errichtung des (Militär-Verdienst-) Max. Josephs-Ordens durch allerh. Verordnung vom 1. März 1806 (Reg. Bl. vom J. 1807, St. VI. S. 241 ff.; Schmelzing,

Inländer sind, jedoch, vom 26. May 1818 an, nur für ihre Person, zugleich zur Ritterclasse des baierischen Adels gehören 3), und demnach, für ihre Person, alle dem Adel des Königreichs überhaupt zustehenden staatsbürgerlichen Vorrechte genießen 4);

---

baier. Staatsrecht, Th. I. §. 23a. S. 48—57.). Errichtung des Civil-Verdienstordens der baierischen Krone durch allerh. Rescript vom 19. May 1808 (Reg. Bl. vom J. 1808, St. XXIV. S. 1033 ff.), und nähere Bestimmungen hierüber in der allerh. Verordnung vom 8. Oct. 1817 (Regier. Bl. vom J. 1817, St. XXXVII. S. 875 ff.; Schmelzing, a. a. O., Th. I. §. 30. und 31. S. 74—78.).

3) s. Beylage V. zur Verf. Urk., §. 5. u. 6., und oben, §. 73. Ob diese Auszeichnung auch den mit der Civil-Verdienstmedaille Begnadigten (s. allerh. Rescript vom 2. Nov. 1805, Reg. Bl. vom J. 1805, St. XLIX. S. 1189 ff. und vom 13. Apr. 1807, Reg. Bl. vom J. 1807, St. XVII. S. 666 ff.), welche nach der oben, Note 2, angeführten Verordnung vom 19. May 1808, zur vierten Classe der mit dem Civil-Verdienstorden Begnadigten gezählt werden, zukomme, oder ob dieselbe nur auf die drey ersten Classen dieses Ordens, welche die Großkreuze, Commandeurs und Ritter begreift, beschränkt sey? ist nicht bestimmt. — Nach der Verordnung vom 23. Dec. 1812, nachträgliche Bestimmungen zu dem Edict über den Adel betr. (Reg. Bl. vom J. 1813, St. I. S. 5 ff.), Nr. I., waren die durch den Militär- und Civil-Verdienstorden ertheilten Grade nur bis zum Ritter einschlüssig für solche Auszeichnungen höchster Art erklärt, welche den Adel ertheilen, berechtigten aber den auf diese Weise Geadelten auch zur Vererbung des Adels auf einen seiner ehelichen oder adoptirten Söhne.

4) s. Verf. Urk. 1818, Tit. V. §. 4. und Beylage V. zur Verf. Urk., §. 9—16.

2) die wirklichen 5) Collegialräthe und die in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten 6), (die diesen gleich oder höher stehenden öffentlichen Beamten,) welche die ihnen zukommenden staatsbürgerlichen Vorrechte 7) zwar durch ihr öffentliches Amt erwerben, aber dieselben sodann, mit dem durch ihr Amt auf Lebenszeit erhaltenen Stande 8), auch ohne Besitz und Ausübung des Amtes, so lange sie sich nur ihres Standes nicht verlustig gemacht haben 9), also wegen einer mit ihrem Amte erlangten persönlichen Eigenschaft, fortgenießen;

3) die nicht selbstständigen und ihr Amt nicht wirklich ausübenden Geistlichen 10).

§. 78.

2) Zweyte Classe; die nicht bevorrechteten Bürgerlichen mit vollem Staatsbürgerrechte.

Alle diejenigen baierischen Staatsbürger, welche weder zum Adel, noch zu den dinglich oder persönlich be-

---

5) entgegenstehend den Titular-Räthen; aber gleichviel, ob activ, oder nicht activ.

6) Welche Angestellte zu den höheren Beamten gehören, sollte durch eine besondere Bekanntmachung festgesezt werden (s. Beylage VIII. zur Verf. Urk., §. 1.); diese Bekanntmachung ist aber bis jezt noch nicht erschienen.

7) s. Verf. Urk. 1818, Tit. V. §. 5.

8) s. Beylage IX. zur Verf. Urk., §. 18.

9) s. ebendaselbst, §. 18. u. §. 9.

10) s. Verf. Urk. 1818, Tit. V. §. 5. und Beylage II. zur Verf. Urk., Abschn. III. §. 67., vergl. mit Beylage IX zur Verf. Urk., §. 18.

vorrechteten Bürgerlichen gehören, jedoch Glieder einer der im Königreiche Baiern bestehenden drey christlichen Kirchengesellschaften sind, besitzen auf gleiche Weise das volle baierische Staatsbürgerrecht 1), und üben dasselbe unter den allgemeinen, oben 2) schon genannten Bedingungen aus.

§. 79.

3) Dritte Classe; die Bürgerlichen mit unvollständigem Staatsbürgerrechte.

Über Juden und Judenthum im Allgemeinen:

J. A. Eisenmenger, entdektes Judenthum. Frankf. 1700. II Th. 4. Zweyte Auflage, Königsberg 1711. Ein Auszug daraus: Die Juden und das Judenthum, wie sie sind. Köln 1816. 8.

J. Ch. G. Bodenschatz, kirchliche Verfassung der heutigen Juden, sonderlich derer in Deutschland. IV Thle. Frankf. u. Leipz. (Erl.) 1748. u. 1749. 4.

---

1) s. Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 9., und oben, §. 55—57., vergl. mit der deutschen Bundesacte, Art. 16. zu Anfang, und Klüber, Übersicht der diplom. Verhandl. des wien. Congr., S. 442—443. Vergl. Grundgesetz der vereinigten Staaten von Nordamerika vom J. 1789, Art. 3. (Constitutt. der europ. Staaten ꝛc., Th. I. S. 53 ff.); Constitutions-Ergänzungs-Acte der freyen Stadt Frankfurt vom J. 1816, Art. 6.; wirtembergische Verf. Urk. vom J. 1819, §. 27.; großherz. hessische Verfass. Urk. vom J. 1820, Art. 20. u. 15. Anders die spanische Constit. vom J. 1812, Art. 12.; die französische vom J. 1814, Art. 5. u. 6.

2) s. §. 57.

(Derselbe, aufrichtig deutsch redender Ebräer, der gründlich zeiget den Ursprung, Schikfale, Kirchenverwesung und Gottesdienst des jüdischen Volks. Frankfurt 1756. IV Th. 4.)

Gottfr. Seelig, der Jude, eine Wochenschrift. IX Bde. Leipz. 1768—1772. 8.

Ebenderselbe, der Jude, oder das alte Judenthum, Th. I. Leipz. 1781., Th. II. Dessau 1782. 8.

Laz. Bendavid, etwas zur Charakteristik der Juden. Wien 1793. 8.

(C. v. Kortum,) über Judenthum und Juden, hauptsächlich in Rükficht ihres Einflusses auf bürgerl. Wohlstand. Nürnb. 1795. 8.

Spieker, über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland. Halle 1809. 8.

Bail, *des Juifs au dix-neuvième siècle.* 2de édit. Paris 1816. 8.

W. Stark, über das Wesen des Judenthums. Jena 1816. 8.

Ludolf Holst, das Judenthum in allen dessen Theilen, aus einem staatswissenschaftlichen Standpunkte betrachtet. Maynz 1821. 8.

H. Adams, die Geschichte der Juden von der Zerstörung Jerusalems an bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Aus dem Engl. II Th. Leipz. 1809. u. 1820. 8.

J. M. Jost, Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsere Tage, nach den Quellen bearbeitet. III Th. Berlin 1822. 8.

Zunz, Zeitschrift für die Wissenschaft des Judenthums, herausgegeben von dem Vereine für Cultur und Wissenschaft der Juden. 1. Bd. 1—3. Heft. Berl. 1822. 8.

Aretin, Geschichte der Juden in Baiern. Landsh. 1803. 8.

Über die Rechte der Juden:

Joh. Dan. Michaelis, mosaisches Recht. Frankf. a. M. (1770—1775.) 1775—1803. VI Th. 8.

J. J. Beck, vom Recht der Juden. Nürnb. 1741. 4.

J. Fr. Fischer, *Commentatio de statu et jurisdictione Judaeorum secundum leges romanas, germanicas, alsaticas.* Argent. 1763. 4.

(J. Horix,) *diss. de statu Judaeorum in Germania.* Mogunt. 1764.

Moses Mendelsohn, Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen. Berlin 1778. 4te Auflage 1799. 8.

Ch. Gottl. Gmelin, von besonderen Rechten der Juden in peinlichen Sachen. Tübingen 1785. 8.

de Loewenstern (Trendelenburg,) *de Judaeis eorumque universa conditione.* Butzov. 1786. 8.

J. Sigm. Thiel, *principia jurisprudentiae judaicae per Germaniam communis.* Halae 1790. 8.

J. Heinemann, Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den königl. preuß. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse. Mit Anhängen, welche Gesetze fremder Staaten und Recensionen enthalten. Berlin 1821—1822. in Bds 1s u. 2s Heft. 8.

Über die bürgerliche Verbesserung der Juden und namentlich über ihre Aufnahme zu Staatsbürgern:

J. H. Böhmer, *de cauta Judaeorum tolerantia.* Halae 1708.

Ch. Konr. W. v. Dohm, über die bürgerliche Verbesserung

ferung der Juden. Berlin u. Stettin 1781. und 1783. II Th. 8. 2te Aufl. 1785. 8.

Manasseh Ben Israel, Rettung der Juden; aus dem Engl., nebst einer Vorrede von Moses Mendelssohn, als Anhang zu von Dohm's Abhandl. Berlin 1782. 8.

H. F. v. Dietz, über Juden, an — Dohm. Dessau u. Leipz. 1783. 8.

Moses Mendelssohn, Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783. 8.

J. F. Zöllner, über Mos. Mendelss. Jerusalem. Berlin 1784. 8.

Gottl. Schlegel, Zusatz zu den Vorschlägen und Mitteln über die bürgerliche Cultur und Religionsaufklärung der jüdischen Nation ꝛc. Königsb. 1785. 8.

Graf von Mirabeau, über Moses Mendelssohn, über bürgerliche Verbesserung der Juden ꝛc. Aus dem Franz. mit Anmerk. Berlin 1787. 8.

K. G. von Zangen, etwas über die bürgerliche Verbesserung der Juden gesammelt. Gießen 1788. u. 1800. 8.

Wolf Davidson, über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin 1798. 8.

(G. Grund,) ist eine bürgerliche Verbesserung der Juden in Deuschland dem Rechte und der Klugheit gemäß? Regensburg 1798. 8.

Ch. L. Paalzow, *tract. hist. polit. de civitate Judaeorum.* Berol. 1803. 8.

Derselbe, über das Bürgerrecht der Juden. Leipzig 1804. 8.

J. F. Runde, in den hessischen Beyträgen, St. I. S. 56 ff.

L. A. Schlözer, in den Staatsanzeigen, Heft LX. S. 439 ff.

Grégoire, *essai sur la régénération physique, morale et politique des juifs.* Metz. 1789. 8.

Derſelbe, *observations nouvelles sur les juifs, et spécialement sur ceux d'Amsterdam et de Francfort.* Paris 1807. 8.

F. W. Emmermann, über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden, in der Juſtiz- und Polizey-Fama, Jahrg. 1807. Nr. 82—84., und die Fortſetzung dieſer Abhandlung in dem Rhein. Bund, Heft XXIII. Nr. 19. S. 248 ff.

H. Luden, Nemeſis, Bd. VI. St. 6. Nr. 1. und St. 8. Nr. 1.

C. A. Buchholz, über die Aufnahme der jüdiſchen Glaubensgenoſſen zum Bürgerrechte. Lübeck 1814. 8.

Ebenderſelbe, Aktenſtükke, die Verbeſſerung des bürgerlichen Zuſtandes der Iſraeliten betreffend. Tübingen 1815. 8.

K. E. Schmid, der deutſche Bund 1815, Heft II. Über das Staatsbürgerrecht der Juden.

Klüber, in der Überſicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr., S. 389—396.

Fr. Rühs, über die Anſprüche der Juden auf das deutſche Bürgerrecht. Berlin 1816. 8. 2te verbeſſ. Aufl. Ebendaſ. 1816. 8.

M. Heß, freymüthige Prüfung der Schrift des Hrn. Prof. Rühs, über die Anſprüche ꝛc. Frankf. a. M. 1816. 8.

Sigm. Zimmern, Würdigung der Angriffe des Herrn Rühs auf die Juden. Heidelberg 1816. 8.

K. Th. v. Dalberg, die Juden und ihre gerechten Anſprüche an die chriſtlichen Staaten. Regensb. 1816. 8.

J. F. Fries, über die Gefährdung des Wohlſtandes und

des Charakters der Deutschen durch die Juden. Heidelb. 1816. 8. 2te verb. Aufl. Ebendas. 1816. 8.

Bemerkungen zu den Schriften der Herren Professoren Rühs und Fries über die Juden und deren Ansprüche auf das Bürgerrecht. Frankf. a. M. 1816. 8.

L. v. Dresch, Betrachtungen über die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht, insbesondere in der freyen Stadt Frankfurt. Tübingen 1816. 8.

Die Juden und ihre Gegner. Deutschland 1816. 8. 2te verb. und verm. Auflage, mit dem Namen des Verf., G. Friedrich. 1816. 8.

Versuch einer Berichtigung der Ideen des bürgerlichen Zustandes der Israeliten. Frankf. 1816. 8.

Fr. Rühs, die Rechte des Christenthums und des deutschen Volks, vertheidigt gegen die Ansprüche der Juden und ihre Verfechter. Berlin 1816. 8.

J. L. Ewald, Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten. Karlsruhe 1816. 8.

Derselbe, Geist des Christenthums und des ächten Volksthums, dargestellt gegen die Feinde der Israeliten. Karlsruhe 1817. 8.

Aug. Krämer, die Juden und ihre gerechten Ansprüche an die christlichen Staaten. Regensburg 1816. 8.

J. Wolf und G. Salomon, der Charakter des Judenthums, nebst einer Beleuchtung der unlängst gegen die Juden von Fr. Rühs und Fries erschienenen Schriften. Leipz. 1817. 8.

C. F. von Schmidt-Phiseldek, über das jetzige Verhältniß der jüdischen Nation zu dem christlichen Bürger-Vereine, und dessen künftige Umgestaltung. 2 Abhandlungen. Kopenhagen 1817. 8.

L. W. F. Grattenauer, vom Stamme Aaron und dessen angeblichen Vorrechten. Leipzig 1817. 8.

H. E. G. Paulus, Beyträge von jüdischen und christlichen Gelehrten zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens. Frankf. 1817. 8.

Ed. Schmidt, *diss. an et quatenus Judaeis jura civium sint concedenda?* Halae 1818. 8.

Pfaff, in den Kieler Blättern 1819.

Th. A. Scheuring, das Staatsbürgerrecht der Juden. Eine unpartheyische Würdigung in Beziehung auf die von Sal. Hirsch zu Würzburg an die Ständeversammlung in Baiern eingereichte Vorstellung. Würzb. 1819. 8.

L. L. Hellwitz, die Organisation der Juden in Deutschland. Berlin 1819. 8.

Ferd. Schubert, Geschichte, Religionsgrundsätze und staatsbürgerliche Verhältnisse der Juden. Ein Noth- u. Hilfsbüchlein für die gegenwärtige Zeit. Köln 1820. 8.

Alex. Lips, das Staatsbürgerrecht der Juden, zweyte unveränderte Auflage der Schrift: über die künftige Stellung der Juden in den deutschen Bundesstaaten. Erl. 1821. 8.

Freyh. von Sensburg, welche Hindernisse stehen der bürgerlichen Verbesserung der Juden in den deutschen Bundesstaaten entgegen, und wie sind sie zu heben, damit der Art. 16. der deutschen Bundesacte in Erfüllung kommen könne? Carlsruhe 1821. 8.

Ewald, Beantwortung der Frage: Was sollten die Juden jezt, und was sollte der Staat für sie thun? Mit einigen Bemerkungen über die merkwürdige Schrift des Hrn. Staatsraths v. Sensburg, diesen Gegenstand betreffend. Stuttgart 1821. 8.

Ch. L. Paalzow, Helm und Schild. Gespräche zwischen

einem Juden und Christen über das Bürgerrecht der Juden. 2te Aufl. Berlin 1821. 8.

J. D. Goldschmidt, ein Wort über die israelitischen Glaubensgenossen zur allgemeinen Beherzigung. München 1822. 8.

W. Ney, Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse der Israeliten in Baiern. 1822. 8.

S. W. Rosenfeld, Memoire an die hohe Ständeversammlung des Königreichs Baiern über verschiedene gegen die Juden gemachte Anträge. München 1822. 8.

Die Griechen und Juden. Ein geschichtlicher Beitrag zur Reformation der Juden in Europa und zur Beherzigung der jüdischen Genossenschaft, damit sie einsehen möge, daß Staat und Kirche nicht im Widerspruch seyn dürfen. München 1822. 8.

Ältere Schriften s. in Pütter, Lit. des deutsch. St. R. Th. III. S. 605., u. Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 1365.

Nur ein unvollständiges Staatsbürgerrecht endlich genießen in Baiern bis jezt alle nicht christlichen Glaubensgenossen, und namentlich die im Königreiche befindlichen, das baierische Indigenat besitzenden 1) jüdischen Glaubensgenossen 2).

---

1) s. oben, §. 56. und insbesondere Note 9.

2) s. oben, §. 57. am Ende und Note 6.; ferner Gemeinde-Wahlordnung vom 5. Aug. 1818, Art. 3. Absatz 1. und Art. 10. vergl. mit Art. 7. Absatz 4. u. Gemeinde-Verfassung und Verwaltung vom 17. May 1818, §. 48. Absatz 3., §. 74 u. 76. S. unten, §. 82. Note 2.

Nach der älteren Verfassung des deutschen Reiches war das Recht Juden aufzunehmen und zu schützen, ein kaiserliches Reservatrecht. Die Juden mußten den Kaisern, als kaiserliche Kammerknechte ein gewisses Schutzgeld zahlen — jährlich den sogenannten Opferpfennig, und bey dem Regierungsantritt eines neuen Kaisers die sogenannte Kronsteuer 3); wogegen im ganzen Reiche Judenvoigte gesezt waren, sie zu richten und zu beschützen 4).

Nach neuerer Verfassung hatten dagegen alle Reichsstände das Recht, Juden aufzunehmen und zu schützen 5), insofern sie darin durch Verträge mit den Landständen und Unterthanen nicht beschränkt waren 6); aber auch in der Art ausschließlich, daß kein Mittelbarer, wenn ihm auch im Allgemeinen das Recht zustand, neue Bürger aufzunehmen, zu Aufnahme und Schutz der Juden berechtigt betrachtet werden durfte, der dieses Recht nicht auf besonderes Herkommen oder Privilegium gründen konnte,

---

3) s. M. Fr. Lochner, diss. de reservato Imperatoris exigendi aurum coronarium a Judaeis, etiam in aliorum statuum imperii terris degentibus. Altorf. 1726 u. 1750.

4) s. F. D. Hoffmann, de advocatia Imperatoris judaica. Tub. 1749.; P. F. Spieß, in den archiv. Nebenstunden, Th. I. St. XIV. S. 113 ff.; Scheidemantel, Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts. Th. II. S. 550 ff.

5) s. Goldene Bulle, Kap. IX. §. 2.; Reichspolizeyordnung vom J. 1548 und vom J. 1577, Tit. 20.; J. H. Jung, (praes. Ayrer) de jure recipiendi Judaeos. Goett. 1741.; Strube, rechtl. Bedenken, Th. III. N. 70.

6) s. Moser, von der Landeshoheit im Weltlichen, Th. VIII. Kap. 2.

und alsdann noch unterschied man genau zwischen Aufnahme und Schutzertheilung, so wie zwischen Aufnahmegeld und Schutzgeld, und hielt zu lezterem nur den Landesherrn berechtigt 7). Dieser Schutz wurde gewöhnlich durch besondere Schutzbriefe ertheilt, gab aber weder Staats- noch Stadtbürgerrecht, galt nur für die Person dessen, dem er besonders ertheilt wurde, und verlieh also auch den Kindern des Schutzjuden (des vergleiteten Juden) kein Indigenat 8). Neben den Schutzbriefen waren dann die rechtlichen Verhältnisse der Juden in den einzelnen Ländern meistens noch durch besondere Gesetze, sogenannte Judenordnungen, festgesezt.

Alles dieses ist grösstentheils noch jezt so; doch wurde der Rechtszustand der Juden in der neuesten Zeit, in vielen Staaten Deutschlands, theils insbesondere durch Aufhebung des sogenannten Leibzolls, den man von reisenden, auch vergleiteten, Juden erhob 9), theils durch

---

7) s. Ayrer und Strube, a. a. O.; W. Burchardi, diss. de regali judaeis incolatum largiendi jure. Francof. et Herb. 1766.

8) s. J. U. von Cramer, rechtliche Ausführung, daß die Schutzjuden in Deutschland zwar in civitate, aber nicht de civitate sind, in dessen wetzlar. Nebenstunden, Th. III. S. 94 ff.

9) s. J. L. Uhl, (praes. G. Mascov,) de censu judaico. Goett. 1735.; Franz Jos. K. Scheppler, über die Aufhebung des Judenleibzolls ꝛc., mit Urk. Hanau und Leipz. 1805. 8. In Baiern wurde derjenige Leibzoll, welcher in die Staatscasse floß, durch die Mauthordnung v. J. 1808 aufgehoben, derjenige aber, zu dessen Erhebung früherhin einige Communitäten und Privaten berechtigt waren, durch allerh. Verordnung vom 16. März 1808 (Reg. Bl. vom J. 1808, St. XXIX. S. 1388 ff.).

mildere allgemeinere Verordnungen 10) bedeutend verbes-sert, und hie und da gestand man ihnen nicht nur, wie namentlich in Baiern, ein Indigenat mit bestimmten staatsbürgerlichen Rechten zu, sondern sie hatten an einigen Orten, nach dem Beyspiel und zum Theil unter dem Einflusse Frankreichs, selbst das volle Staatsbürgerrecht erlangt.

Auf dem wiener Congresse fanden sich auch Deputirte der Israeliten ein, und insbesondere verwendete sich Preußen sehr thätig für dieselben.

Das Resultat ihrer Bemühungen war die Bestimmung der deutschen Bundesacte: „die Bundesversammlung werde in Berathung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Übernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Bis dahin sollten die Bekenner dieses Glaubens die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden." 11) Bis jezt wurde jedoch dieser Gegenstand auf dem Bundestage noch nicht verhandelt.

---

10) s. eine Aufzählung derselben in Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 379. Note b., wo indeß bey Baiern eine nicht existirende Verordnung vom 21. Nov. 1815, statt der wirklich gegebenen vom 10. Juny 1813 (s. oben, §. 57. Note 6.) aufgeführt ist.

11) s. deutsche Bundesacte, Art. 16. vgl. mit d. Schlußacte der wien. Ministerial-Conferenzen vom 15. May 1820, Art. LXV. Über die Verhandlungen auf dem wien. Congresse über diesen Gegenstand s. Klüber, Übersicht der dipl. Verhandl. des wien. Congr., S. 375 — 389., insbesondere über die Bedeutung des Wörtchens von, Klüber, a. a. O., S. 382 u. 384 ff.

In Baiern sind die Rechtsverhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen hiernach gegenwärtig hauptsächlich noch durch das schon öfters angeführte Edict vom 10. Juny 1813 bestimmt; jedoch so, daß nur die Rechte derjenigen, welche sich in den älteren Kreisen des Königreiches befinden, darnach bestimmt werden, die staatsbürgerlichen Rechte der Juden im Rheinkreise aber diesen nach den früher dort genossenen Rechten verbleiben 12). In dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Baiern vom 22. Jul. 1819 wurde zwar, sub Nr. II. Lit. H., ein umfassender Gesetzesentwurf über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen für die nächste Ständeversammlung versprochen, derselbe aber in der Versammlung vom J. 1822 noch nicht vorgelegt, obwohl mehrere Glieder der zweyten Kammer Anträge deßhalb stellten und die Israeliten des Königreichs selbst in einer Vorstellung an die Ständeversammlung, ihre künftige politische und bürgerliche Stellung im Staate betreffend, eifrig eine neue Feststellung ihrer Verhältnisse wünschten 13).

---

12) s. oben, §. 57. Note 6.

13) „Se. Majestät der König fanden", wie es in der in diesem Betreffe von dem königl. Staatsministerium des Inneren an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten gemachten Mittheilung vom 13. May 1822 heißt, „die Erlassung eines neuen Gesetzes, wodurch die Verhältnisse der Israeliten geändert werden sollen, derwalen noch nicht zeitgemäß, zumal zur Beschwichtigung der von einigen Seiten laut gewordenen, mitunter blos individuellen Interessen einer zahlreichen, in staatsbürgerlicher Hinsicht nicht mehr auf einer gleich niedrigen Stufe stehenden Einwohnerclasse nicht gewaltsam Rechte entzogen, oder geschmälert werden wollen, welche derselben schon vor mehreren Jahren eingeräumt wurden; andererseits aber auch

den Israeliten vorerst noch Wege genug offen stehen, in der begonnenen Bildung fortzuschreiten, und allmählich immer zahlreicher in das bürgerliche Geschäftsleben übertreten."

Aus dieser Mittheilung entnehmen wir zugleich, daß gegenwärtig in Baiern 10,663 israelitische Familien mit einer Seelenzahl von beiläufig 53,402 ansässig sind, von denen bereits im J. 1820 u. 1821, in Folge des Edictes vom J. 1813, über 252 Familien ihre Niederlassung auf den Akkerbau begründet haben, 169 Familien sich verschiedenen Gewerben widmen, und mehr als 839 Judensöhne als Lehrlinge oder Gesellen bey Gewerben u. Handwerken arbeiten, so wie sich auch mehrere praktisch für die Landwirthschaft ausbilden, und daß endlich die Zahl der Hausir-Handelspatente der Israeliten seit dem J. 1817 namentlich in den zwey mit den meisten Israeliten bevölkerten Kreisen, nämlich im Rezatkreise, um den 4ten Theil, und im Untermainkreise, um zwey Dritttheile vermindert worden ist.

Zweyte Unterabtheilung.

Von den verschiedenen (politischen) Corporationen der baierischen Staatsbürger.

Erster Abschnitt.

Von den rein staatsbürgerlichen Corporationen.

Erster Unterabschnitt.

Von den baierischen Gemeinden.

Jul. Schmelzing, das Rural-Gemeindewesen im Königreiche Baiern. Würzb. 1817. u. 1818. 4 Hefte 8.

G. Döllinger, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in Baiern, nach dem Edicte über das Gemeindewesen nebst den darauf bezüglichen Regulativen und Verordnungen, mit besonderer Rükficht auf den Gebrauch für städtische Beamte und Gemeindevorsteher. München 1819. II Th. 8. (auch als 4r u. 5r Supplementband zu dem Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern).

(Anton Barth,) Handbuch für Magistratspersonen, Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann Gemeinde-Ausschüsse im Königreiche Baiern, oder vollständige Instruction und Anweisung zur Geschäftsführung für dieselben. Bd. I. Augsburg 1820., Bd. II. 1821. 8. (der leztere auch unter dem besonderen Titel: Praktisches Handbuch der Polizey in Baiern, mit besonderer Rükficht auf die

neu constituirten Magistrate bearbeitet von Anton Barth).

Handbuch für die Bürger in Städten und Märkten. München 1820. II Th. 8.

(W. H.) Puchta, Unterricht über die Gemeindeverwaltung auf dem Lande im Königreiche Baiern. Erlangen 1822. 8. Zweyte verbesserte und vermehrte Aufl. Erlangen 1823. 8.

Alphabetisches Register über die Verordnung vom 17. May 1818, die künftige Verf. und Verw. der Gemeinden im Königreiche Baiern betreffend, über die Gemeinde-Wahlordnung, die Instruction und das Regulativ über die Geschäftsführung der Magistrate und Rural-Gemeinden, und die Verordnung, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend. (Ohne Drukort) 1821. 8.

Ferner sind im Allgemeinen beachtungswerth:

Die preußische Städteordnung vom 19. Nov. 1808. (J. D. F. Rumpf, der preußische Communalbeamte, od. die preuß. Städteordnung, mit allen dazu gehörigen, bis 1822 ergangenen Erklärungen ꝛc. 2te Aufl. Berl. 1823. 8., und in H. F. Mathis, allgem. jurist. Monatsschrift für die preuß. Staaten. Bd. VII. S. 96 ff.)

W. Pagenstecher, die deutsche Gemeinde-Verfassung und Verwaltung. Darmstadt 1818. 8.

G. v. Brederlow, über Leben und Verfassung in Kreisen und Gemeinden, mit besonderem Bezug auf Preußen. Berlin 1820. 8.

E. Ph. v. Sensburg, Entwurf einer Gemeindeordnung. Carlsruhe 1821. 8.

J. G. Frech und J. B. Kapferer, Entwurf einer Gemeindeordnung für constitutionelle Staaten. Carlsruhe 1822. 8.

De l'organisation de la puissance civile dans l'intérêt monarchique, ou de la necessité d'instituer les Admi-

nistrations departementales et municipales en Agences collectives. Paris 1820. 8.

G*****, *du droit de cité, des droits d'élection qui en dérivent, ou recherches et propositions sur l'organisation locale etc.* Paris 1820. 8.

Henrion de Pansey, *du pouvoir municipal, de sa nature, de ses attributions et de ses rapports avec l'autorité judiciaire.* Paris 1820. 8.

Lanjuinais et Kératry, *de l'organisation municipale en France etc.* Paris 1821. 8.

Erster Absatz.

Von den baierischen Gemeinden im Allgemeinen.

§. 80.

1) Begriff einer jetzigen baierischen Gemeinde; neueste Geschichte.

Eine Gemeinde in Baiern ist gegenwärtig ein Inbegriff von Staatsbürgern, welche in einer Stadt, einem Markte, oder einem bestimmten Bezirke des offenen Landes unter gemeinschaftlicher Ortsbenennung vereinigt, gemeinschaftliches Vermögen, und gemeinschaftliche bestimmte staatsbürgerliche Rechte, oder zum wenigsten leztere, mit öffentlicher eigener Verwaltung besitzen 1).

In den verschiedenen Landestheilen, aus welchen der gegenwärtige Bestand des Königreichs Baiern nach und nach hervorgegangen ist, waren die Gemeinden auf sehr verschiedene Weise zusammengesezt und organisirt, und ge-

---

1) vergl. Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königr. Baiern vom 17. May 1818, §. 1. 3. u. 6.

nossen fast eben so verschiedene Rechte. Es war daher dringendes Bedürfniß, in diese nothwendige Grundlage einer beabsichtigten wohlgeordneten und volksthümlichen Staatseinrichtung, sowohl hinsichtlich ihrer Bildung, als ihrer Rechtsverhältnisse, Einheit zu bringen. Zu diesem Zwekke wurde das organische Edict vom 28. July 1808, über die Bildung der Gemeinden 2), und das Edict über das Gemeindewesen vom 24. Sept. 1808 mit der ihm zugegebenen Instruction für die Gemeindevorsteher 3) erlassen.

Jede Gemeinde sollte hiernach zugleich einen eigenen Pfarr- und Schul-Sprengel, einen eigenen Steuerdistrict u. s. w. ausmachen; die vielen Ausgleichungen aber, welche hierdurch nothwendig geworden wären, und insbesondere die schwer zu bewerkstelligende Vereinigung mit den schon früher angeordneten Steuerdistricten, die man nicht wieder abändern wollte, hinderten die Ausführung, und die genannten Edicte kamen nicht, oder doch nur theilweise, zum Vollzug.

Nachdem schon durch allerh. Verordnung vom 6. März 1817, über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens 4), diese den Gemeinden wiedergegeben war, wurden demnach, durch die königl. allerh. Verordnung vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche Baiern betreffend 5), alle über die Verfassung und Verwaltung der

---

2) s. Reg. Bl. vom J. 1808, St. LXX. S. 2789 ff.

3) s. Reg. Bl. vom J. 1808, St. LXI. S. 2405 ff.

4) s. Reg. Bl. vom J. 1817, St. X. S. 154 ff.

5) s. Ges. Bl. vom J. 1818, St. V. S. 49 ff. — In einigen Exemplarien des Gesezblattes findet sich, in §. 128. dieser Verordnung, der Drukfehler 5000 fl. statt 500 fl. S.

Gemeinden erlassenen früheren organischen Gesetze, und insbesondere das Edict vom 24. Sept. 1808, wieder aufgehoben, und das Gemeindewesen in Baiern durch die obengenannte königl. Verordnung vom 17. May 1818, dann durch die, dieselbe ergänzende, Gemeinde-Wahlordnung vom 5. Aug. 1818 6), und durch die königl. allerhöchsten Entschließungen vom 11. Juny 1818, die Bildung der Gemeinden betreffend 7), vom 21. Sept. 1818, Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betreffend 8), und vom 24. Sept. 1818, Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Ruralgemeinden 9), auf eine alle nothwendigen Beziehungen umfassende Weise neu organisirt, und die erlassenen Verordnungen noch in demselben Jahre in Vollzug gesezt 10).

§. 81.

a) Bildung der Gemeinden: a) hinsichtlich des Bezirkes.

Die Gemeinden wurden nun hinsichtlich des Bezirkes,

---

deßhalb: Reg. u. Intell. Bl. vom J. 1823, Nr. VI. S. 113.

6) s. Ges. Bl. vom J. 1818, St. XXI. S. 477 ff.

7) s. Allg. Intell. Bl. v. J. 1818, St. XXXI. S. 683 ff.

8) s. Allg. Intell. Bl. v. J. 1818, St. XLVI. S. 1051 ff.

9) s. Allgem. Intell. Bl. vom J. 1818, St. XLVIII. S. 1111 ff.

10) s. Note 1. des folg. §.; kgl. Entschließung v. 9. Aug. 1818, die Gemeinde-Wahlen betreffend (Allg. Intell. Bl. vom J. 1818, St. XL. S. 901 ff.); kgl. allerh. Verordnung vom 5. Sept. 1818, den Vollzug der Verordnungen über die Gemeinde-Verfassung und Verwaltung betreffend (Ebendas., St. XLIV. S. 990 ff.)

innerhalb dessen sie bestehen sollten, nach folgenden Normen gebildet 1):

1) Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und besteht ferner als solche fort 2), jedoch so,

1) „Die Vollziehung der Bildung der Gemeinden geschah durch die Polizeybehörden der Städte, Märkte und des offenen Landes; in gemischten Bezirken und Orten von denjenigen Behörden, welche die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der darin befindlichen Grund- und Gewerbssteuerbaren Unterthanen besitzen.

Die Verzeichnisse der verordnungsmäßig schon bestandenen und der neu gebildeten Gemeinden mußten schon bis zum 1. Jul. 1818 an die kgl. Kreisregierungen eingesendet werden, und diese waren für den bevorstehenden Fall der allgemeinen Einrichtung ermächtigt, die Genehmigung über neue Gemeindeformationen unmittelbar zu ertheilen, alle dießfalls einkommenden Reclamationen ohne Weiteres zu entscheiden, und in diejenigen Bezirke, wo zur Beförderung und Berichtigung des Bildungsgeschäftes eine eigene Nachhilfe als nothwendig erschien, besondere Commissäre abzuordnen. S. allerh. Entschließung vom 11. Jun. 1818, die Bildung der Gemeinden betreffend, Nr. I. u. Nr. V. vgl. Note 2.

2) s. Verfassung und Verwaltung der Gemeinden v. 17. May 1818, §. 1., und allerh. Entschließung vom 11. Jun. 1818, die Bildung der Gemeinden betreffend, Nr. IV. Absatz 2. Wenn bey Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Be-

so, daß der Gemeindebezirk einer Stadt und eines Marktes sich nicht über den Burgfrieden oder die Markung derselben erstrekken soll 3). Die außer dem Burgfrieden oder der Markung gelegenen, früher mit einer Stadt oder einem Markte verbundenen Ortschaften treten aus dem bisherigen Verbande, und bilden entweder eine eigene Gemeinde, oder schließen sich einer zunächst bestehenden Gemeinde des offenen Landes an 4).

2) Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussezzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist 5). 6)

3) Wenn mehrere nahe gelegene Dörfer, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Benennung, bisher nur Eine Körperschaft mit einem gemeinschaftlichen Vermögen oder mit gemeinschaftlichen Rechten ausgemacht haben, so sind dieselben in ihrem bisherigen Verbande zu belassen, und als

---

Behörde ein besonderes Gutachten erstattet, und die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erhohlt werden. s. Ebendas., §. 5.

3) s. allerh. Entschließung vom 11. Jun. 1818, die Bildung der Gemeinden betreffend, Nr. I. lit. a.

4) s. ebendaselbst, Nr. I. lit. b.

5) Geschlossen ist der Bezirk eines Patrimonialgerichts, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin statt findet; zusammenhängend ist er, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Sitze zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichts-Antheil zu durchschneiden. s. kgl. allerh. Verordnung vom 16. Aug. 1812, über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Tit. I. §. 4. (Reg. Bl. vom J. 1812, St. XLVIII. S. 1505.)

6) s. Verf. u. Verw. der Gem. ꝛc., §. 2.

eine besondere Gemeinde unter einem Namen zu bezeichnen, jedoch die einzelnen Namen der zur Gemeinde gehörigen Dörfer in dem alphabetischen Verzeichnisse der Gemeinden vorzutragen 7).

4) Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eigenes Gemeinde-Vermögen und keine eigenen Gemeinde-Rechte besitzen;

b) blose Weiler;

c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser

sollen entweder in einer eigenen Gemeinde vereinigt, und diese mit Namen bezeichnet, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schul-Sprengel gehörten, einverleibt werden.

Diese Einverleibung sezt jedoch die beyderseitige Einwilligung, des Eigenthümers und der schon bestandenen Gemeinde, voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung blos auf die polizeyliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse 8).

5) In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eigenes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen besizt, soll dieses denselben zur besonderen Benüzung und Verwaltung ausdrüklich vorbehalten bleiben 9).

---

7) s. die genannte allerh. Entschl. vom 11. Juny 1818, Nr. IV. Absatz 3.

8) s. Verf. u. Verw. der Gem. ꝛc., §. 3. u. allerh. Entschließung vom 11. Jun. 1818, die Bildung der Gemeinden betreffend, Nr. IV. Absatz 4.

9) s. Gemeinde-Verf. ꝛc., §. 6.

6) Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privat-Eigenthümern gehören, müssen, in so fern sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rükficht auf Steuerverband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. Sie können den Markungen der Gemeinden auch nach vollendeter Bildung derselben zugetheilt werden. — Größere außer den früheren Ortsmarkungen gelegene Waldungen, Seen und Freygebirge sind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren früheren Verhältnissen 10). 11)

---

10) s. Ebendas., §. 4. und allerh. Entschließung vom 11. Jun. 1818, die Bildung der Gemeinden betr., Nr. IV. Absatz 4., am Ende.

11) Da in besonderen Fällen, z. B.

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Straßen, ingleichen der Ufer- und Wasser-Bauten, wenn sie den Communen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;

b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen;

c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;

d) zur Armenpflege durch zwekmäßige Armen-Anstalten;

e) bey Militär-Einquartierungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc. ꝛc.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche polizeyliche und sonstige politische und financielle Zwekke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behiel-

§. 82.

b) Hinsichtlich der in die Gemeinden aufgenommenen Glieder.

Wirkliche (active) Gemeinde-Glieder, d. h. Gemeindeglieder, welchen das Recht zukommt, an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den gesezlich bestimmten Fällen und Voraussetzungen Antheil zu nehmen, und welche, wenn sie die übrigen gesezlichen Eigenschaften besitzen, bey Besetzung der Gemeindestellen wahlstimmberechtigt und wählbar sind 1), sind nur

1) in der Regel diejenigen, welche

a) in dem Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabey

b) darin entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben. 2)

---

ten Sich Seine Majestät vor, für solche gemeinsame Zwekke mehrere nahe gelegene Gemeinden in einer Districts-Gemeinde künftig zu vereinigen. s. Verf. u. Verw. der Gem. ꝛc., §. 7.

1) s. Gem. Verf., §. 17., u. Gem. Wahlordn., Art. 2. Absatz 2. u. Art. 10.

2) s. Gem. Verf., §. 11., u. Gemeinde-Wahlordnung, Art. 2. Absatz 2. Nr. 1. Darunter sind hiernach auch die blosen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten (s. Gem. Verf. ꝛc., §. 12., u. Gem. Wahlordn. ꝛc., Art. 2. Nr. 2.).

Selbst den Eigenthümern eines getheilten steuerbaren Hauses gebührt das Recht eines activen Gemeindegliedes, und insbesondere das Wahlstimmrecht ei-

2) Ausnahmsweise in den Städten auch diejenigen Einwohner, welche zwar die Nr. 1. a u. b. vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, aber von dem Magistrate, unter Beystimmnng der Gemeinde-Bevollnem jeden einzeln und selbstständig; vorausgesetzt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Polizey-Verordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden, und besonders besteuert ist (s. Gem. Wahlordn., Art. 3. Absatz 4.).

Ferner tritt zwischen denen, welche größeres oder kleineres, volles oder blos nutzbares Eigenthum besitzen, welchen Lezteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, kein Unterschied ein. (s. Gem. Verf., §. 15., u. Gem. Wahlordn., Art. 3. Absatz 3.). Desgleichen findet kein Unterschied statt zwischen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieser bürgerlichen Gemeinde blos mittelst einer in der Markung liegenden Besitzung in Beziehung stehen, sofern sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben. (s. Gem. Wahlordn., Art. 3. Absatz 2.). Endlich begründet auch die Verschiedenheit der Religion keinen Unterschied, wenn dieselbe nur zu den gesezlich aufgenommenen u. anerkannten gehört (s. Gem. Wahlordn., Art. 3. Absatz 1. vgl. mit Art. 2. Absatz 2.); insbesondere sind also auch Israeliten von dem Rechte, active Gemeindeglieder zu seyn, durch ihre Religion nicht ausgeschlossen, obwohl bey ihnen sowohl in Ansehung des Wahlstimmrechtes (der activen Wahlfähigkeit — s. Gem. Wahlordnung, Art. 7. Absatz 4.), als auch in Ansehung der Wählbarkeit (passiven Wahlfähigkeit) zu Gemeinde-Stellen und Ämtern eine Beschränkung eintritt (s. Gemeinde-Wahlordnung, Art. 10. vergl. Edict v. 10. Jun. 1813 [Reg. Bl. vom J. 1813, St. XXXIX. S. 921 ff.], §. 22.), so, daß diesem also §. 48, 74 u. 76. der Gemeinde-Verfassung nicht entgegensteht.

mächtigten, aus besonderen Rükſichten auf das Gemeinde-Wohl, als Bürger aufgenommen werden, und für diese Aufnahme die einzuholende Königliche Bestätigung erhalten 3).

Ausgeschlossen von der Reihe der wirklichen (activen) Gemeindeglieder 4) sind dagegen:

1) die bloßen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben; jedoch der obigen Verfügung Nr. 2. dieses §. unnachtheilig 5);

2) öffentliche Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, so wie der königliche Aerar, wenn sie gleich in der Gemeinde besteuerte Häuser, Gründe und Gewerbe besitzen 6);

3) Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftundsdiener jeder Art, und öffentliche Lehrer, rükſichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind 7).

---

3) s. Gem. Verf., §. 16., u. Gem. Wahlordn., Art. 2. Nr. 3.

4) nicht von der Mitgliedschaft in den Gemeinden überhaupt. Vergl. Puchta, Unterricht über die Gemeindeverwaltung auf dem Lande, §. 1. S. 2.

5) s. Gem. Verf., §. 13., u. Gem. Wahlordn., Art. 7. §. 1.

6) s. Gem Wahlordn., Art. 7. Absatz 2. Vergl. Verordnung v. 22. Jul. 1819, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr (Beylage II. zum Abschiede für die Ständeversamml. des K. R. B. v. J. 1819), Art. II. Nr. 2. u. 3., im Gegensatz von Nr. 1.

7) s. ebendaselbst, Art. 7. Absatz 3.

Besizt Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe, hat aber anderswo seinen Wohnsiz, so ist er zwar actives Gemeindeglied, ist aber zugleich insbesondere verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten, welcher in der Gemeinde seinen Wohnsiz und das Staatsbürgerrecht haben muß, sich als Gemeindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. — In Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt und das Staatsbürgerrecht besizt, als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinde-Rechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen. 8).

Hiernach können also alle Gemeindeglieder, d. i. alle diejenigen, welche mit Bewilligung der Gemeinde ihren Wohnsiz in der Gemeinde haben, oder doch, wenn dieß nicht der Fall ist, ein besteuertes Haus und Gründe in derselben besizen, hinsichtlich der ihnen zukommenden Rechte, abgetheilt werden:

1) in active Gemeindeglieder, welchen, außer den allgemeinen Rechten eines Gemeindegliedes, noch die oben bezeichnete besondere Berechtigung zukommt, und

2) in passive Gemeindeglieder, bey welchen diese besondere Berechtigung nicht statt findet.

---

8) s. Gem. Verf., §. 14., und Gemeinde-Wahlordnung, Art. 5. Jedoch bedürfen die bloßen Zeitpächter zur Vertretung des Wahlstimmrechtes des Eigenthümers einer besonderen, also ausdrüklichen Vollmacht des Lezteren. s. Gem. Wahlordnung, Art. 4. Nr. 1.

§. 85.

3) Eintheilung der Gemeinden.

Die so gebildeten Gemeinden theilen sich, hinsichtlich der ihnen zukommenden Rechte, der Organisation der Verwaltung derselben, und der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staatsbehörden,

1) in Municipal-Gemeinden, — Gemeinden der Städte und größeren Märkte —, welche nach dem Maaße ihrer Bevölkerung 1) wieder untertheilt werden:

a) in Municipal-Gemeinden erster Classe, — Städte mit einer Einwohner-Zahl von 2000 Familien und darüber;

b) in Municipal-Gemeinden zweyter Classe, Städte von 500 bis 2000 Familien;

---

1) Bey der Classification der Municipal-Gemeinden hiernach, ist die bekannte Zahl der in einer Stadt oder in einem Markte wohnenden Familien überhaupt, ohne besondere Ausscheidung der wirklichen (activen) Gemeindeglieder, jedoch mit Ausschluß der in der Linie stehenden und mit einer steuerbaren Realität oder mit einem steuerbaren Gewerbe nicht versehenen Militär-Individuen, in Anschlag gebracht worden. Eine neue Zählung oder Beschreibung der Einwohner und Familien wurde nur in denjenigen einzelnen Städten oder Märkten für erforderlich erachtet, bey welchen die bisher bekannte Zahl von Familien der Summe von 500 oder 2000 sehr nahe kam, und zugleich der wirkliche Bestand der Familien selbst zweifelhaft war. s. allerh. Entschließung vom 11. Jun. 1818, die Bildung der Gemeinden betr., Nr. III. Absatz 2.

c) in Municipal-Gemeinden dritter Classe, — Städte und Märkte unter 500 Familien,

und

2) in Rural-Gemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen. 2)

Den Rural-Gemeinden werden „dermal" auch diejenigen kleineren Städte und größeren Märkte beygezählt, welche niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen 3).

Nach diesen Abtheilungen sind sämmtliche Gemeinden des Königreichs in ein alphabetisches Verzeichniß gebracht worden 4).

---

2) s. Gem. Verf., §. 8. u. 9.

3) s. ebendaselbst, §. 10.

4) s. die obengenannte allerh. Entschließung v. 11. Jun. 1818, Nr. III. Absatz 1. u. Nr. IV. Absatz 1.

Zweyter Absatz.

Von der Organisation der Verwaltung der verschiedenen Arten der baierischen Gemeinden insbesondere.

Erster Unterabsatz.

Von der Zusammensetzung der Verwaltungsstellen der verschiedenen Arten der Gemeinden.

Erstes Kapitel.

Von der Zusammensetzung der Verwaltungsstellen in den Municipal-Gemeinden.

§. 84.

Übersicht.

In den Municipal-Gemeinden wird die Verwaltung besorgt und vollzogen:

1) durch einen bürgerlichen Magistrat;

2) durch einen besonderen Gemeinde-Ausschuß;

3) durch Districts-Vorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beygegeben sind 1).

§. 85.

I. Von der Zusammensetzung und der Zahl der Glieder der Magistrate und ihres Canzley-Personale.

Die Zusammensetzung und Zahl der Glieder der Magistrate und ihres Canzley-Personale ist verschie-

1) s. Gemeinde-Verfassung, §. 45.

den nach den verschiedenen Classen der Municipal-Gemeinden.

A) In den Municipal-Gemeinden der ersten Classe[1]) besteht:

1) der Magistrat:

a) aus zwey Bürgermeistern;

b) aus zwey bis vier rechtskundigen Räthen;

c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;

d) aus zehn bis zwölf Bürgern (bürgerlichen Magistratsräthen 2)), und

2) das Canzley-Personale:

a) aus einem oder zweyen Secretären;

b) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten;

c) bey einem großen Stadtvermögen noch aus einem Kämmerer, Rechnungsführer, und

d) bey bedeutenden örtlichen Stiftungen auch noch aus eigenen Öconomen.

B) In den Municipal-Gemeinden der zweyten Classe 3):

1) der Magistrat:

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem oder zweyen rechtskundigen Räthen;

---

1) s. oben, §. 83.

2) vergl. Gemeinde-Wahlordnung, Art. 12. Absatz 1.; Art. 39. Absatz 2., u. Art. 43. Absatz 3.

3) s. oben, §. 83.

c) aus einem Stadtschreiber;

d) aus acht bis zehen Bürgern (bürgerlichen Magistratsräthen), und

2) das Canzley-Personale:

a) aus dem Stadt- oder Markt-Schreiber, der hier zugleich die Canzley-Geschäfte zu besorgen hat;

b) aus dem demselben beygegebenen Schreiber-Personale, den erforderlichen Dienern und Boten.

C) In den Municipal-Gemeinden der dritten Classe 4):

1) der Magistrat:

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber;

c) aus sechs bis acht Bürgern (bürgerlichen Magistratsräthen), und

2) das Canzley-Personale, wie bey den Municipal-Gemeinden der zweyten Classe. 5)

Die bestimmte und bleibende Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe wurde in jeder einzelnen Municipal-Gemeinde im Allgemeinen durch unmittelbare königliche Entschließung festgesezt 6).

---

4) s. ebendaselbst.

5) s. Gemeinde-Verfassung, §. 47.

6) s. Gemeinde-Wahlordnung, Art. 39 Absatz 3.

§. 86.

II. Von der Zusammensetzung des (Municipal-) Gemeinde-Ausschusses.

Dem Magistrate, als Vorsteher der Gemeinde, und zugleich Beamten für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens 1), ist, zur Besorgung und Vollziehung der Gemeindeverwaltung, noch ein besonderer Gemeinde-Ausschuß, als Repräsentant der Gemeinde-Corporation 2), beygegeben.

Dieser Gemeinde-Ausschuß besteht hier, bey den Municipal-Gemeinden, aus einer Anzahl von Gemeinde-Bevollmächtigten 3), welche das Dreyfache der bey dem Magistrate aus der Bürger-Classe angestellten Räthe (der bürgerlichen Magistratsräthe) beträgt 4); also in den Municipal-Gemeinden der ersten Classe aus 30 bis 36, in den Municipal-Gemeinden der zweyten Classe aus 24 bis 30, und in den Municipal-Gemeinden der dritten Classe aus 18 bis 24 Bürgern 5).

Zum Unterschiede von dem anders zusammengesezten und mit anderen Rechten versehenen Gemeinde-Ausschusse in den Rural-Gemeinden, kann dieser der Municipal-Gemeinde-Ausschuß genannt werden.

---

1) s. Gem. Verf., §. 46.

2) s. ebendaselbst, §. 75. u. §. 81.

3) s. ebendas., §. 45. Nr. 2.

4) s. ebendas., §. 79. Absatz 1., u. Gem. Wahlordnung, Art. 39. Absatz 3.

5) Vergl. oben, §. 85.

§. 87.

III. Von den Districts-Vorstehern.

Außer dem aus den (Municipal-) Gemeinde-Bevollmächtigten bestehenden (Municipal-) Gemeinde-Ausschusse ist dem Magistrate in den größeren Städten auch noch eine, nach Verhältniß der Größe der Stadt verschiedene, Anzahl von Bürgern zur Beyhilfe gegeben, welche für die einzelnen Bezirke, in welche die Städte, nach den verschiedenen Straßen und Plätzen, abzutheilen sind, als Districts-Vorsteher bestellt werden *).

Zweytes Kapitel.

Von der Zusammensetzung der Verwaltungsstellen in den Rural-Gemeinden.

§. 88.

Die Verwaltung in den Rural-Gemeinden wird durch einen Gemeinde-Ausschuß — den Rural-Gemeinde-Ausschuß, im Gegensatze des anders zusammengesezten und mit anderen Rechten versehenen Municipal-Gemeinde-Ausschusses — besorgt und vollzogen, welcher besteht:

1) aus einem Gemeinde-Vorsteher, als Hauptorgane des Gemeindeausschusses 1);

2) aus einem Gemeinde-Pfleger, als Verwalter des Gemeinde-Vermögens 2);

---

*) s. Gem. Verf., §. 45 u. 89.

1) s. Gem. Verf., §. 94. Nr. 1., u. §. 100.

2) s. Gem. Verf., §. 94. Nr. 2., u. §. 102.

3) aus einem Stiftungs-Pfleger, als Verwalter des Localstiftungsvermögens 3), so aber, daß bey nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, der Gemeinde- und der Stiftungspfleger, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, auch in Einer Person vereinigt werden können 4), und

4) aus drey bis fünf besonderen Gemeinde-Bevollmächtigten — den Rural-Gemeindebevollmächtigten, im Gegensatze der den Municipal-Gemeindeausschuß allein bildenden Municipal-Gemeindebevollmächtigten —, als Repräsentanten der Gemeinde-Corporation 5).

Die Festsetzung der bestimmten und bleibenden Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Land-Gemeinden war der Entschließung der Kreisregierungen überlassen 6).

Außerdem wohnt in allen Gegenständen des Gemeindestiftungs- und des Schul-Wesens, dann der Armenpflege, der Orts-Pfarrer dem Gemeinde-Ausschusse bey, und der Orts-Schullehrer führt in der Regel, als Gemeinde-Schreiber, die Protocolle, und besorgt alle Schreibereyen, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger

---

3) s. ebendas., §. 94. Nr. 3. u. §. 102.

4) s. ebendas., §. 94. Absatz 2.

5) s. ebendas., §. 94. Nr. 4., u. §. 104. Eingang.

6) s. Gem. Wahlordnung, Art. 39. Absatz 4. Vergl. oben, §. 85. am Ende.

dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind. 7)

Zweyter Unterabsatz.

Von der Besetzung der Verwaltungsstellen in den verschiedenen Arten der Gemeinden.

§. 89.

Einleitung.

Die Besetzung der verschiedenen Gemeinde-Stellen in den verschiedenen Arten der Gemeinden geschieht theils durch, unmittelbare oder mittelbare, Wahl; theils durch Ernennung; theils ist sie schon durch allgemeine Verordnung bestimmt.

A) Durch Wahl werden besezt:

1) In den Municipal-Gemeinden:

1) die Stellen des gesammten Magistrats im engeren Sinne (mit Ausschluß der technischen Bauräthe, der Stadt- oder Markt-Schreiber, der höheren städtischen Bediensteten, und des Canzley-Personale), namentlich: die Stellen der Bürgermeister, der rechtskundigen Räthe, und der bürgerlichen Magistratsräthe.

Jedoch sollten für den ersten Fall die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungsvermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren in den neuen Magistrat sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und durch ord-

7) s. Gem. Verf., § 94., Absatz 3 u. 4.

ordnungsmäßige Übergabe ihres bisherigen Amtes auszeichneten, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erheblichen Einwendungen gegen sie vorbrächten 1).

2) Die Stellen der den (Municipal-) Gemeinde-Ausschuß bildenden (Municipal-) Gemeinde-Bevollmächtigten.

II) In den Rural-Gemeinden:

Die Stellen des gesammten (Rural-) Gemeinde-Ausschusses, also: des Gemeinde-Vorstehers, der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger und der (Rural-) Gemeinde-Bevollmächtigten. — 2)

B) Durch Ernennung:

I) In den Municipal-Gemeinden:

1) Die Stellen des technischen Baurathes, des Stadt- oder Markt-Schreibers, der sämmtlichen übrigen höheren städtischen Bediensteten, und des gesammten Canzley- und Amts-Diener-Personale 3);

2) die Stellen der Districtsvorsteher 4);

3) die Stellen des zur Ausübung der Polizey erforderlichen Personale 5).

---

1) s. Gem. Verf., §. 52. Absatz 2. u. Gem. Wahlordn., Art. 14. Abs. 4.

2) s. Gem. Wahlordn., Eingang.

3) s. Gem. Verf., §. 50. Absatz 6., §. 58. u. §. 81. Nr. 2.

4) s. Gem. Verf., §. 90.

5) s. ebendas., §. 58. Absatz 2., u. §. 72.

Auch das bey der Polizey anzustellende Personale mußte jedoch vorerst aus den bereits zur Zeit bey derselben angestellten Individuen genommen werden 6).

II) In den Rural-Gemeinden:

Die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters. 7)

C) Durch allgemeine Verordnung:

In den Rural-Gemeinden:

Die Stelle des Gemeinde-Schreibers 8).

Erstes Kapitel.

Von der Besetzung der Gemeindestellen durch Wahl.

§. 90.

1) Gegenstand der Gemeinde-Wahlen.

Der Gegenstand der Gemeinde-Wahlen ist:

1) In den Municipal-Gemeinden, die Wahl:

a) der Wahl-Männer, welchen von der Gesammtheit der wahlstimmberechtigten Gemeinde-Glieder das Wahlrecht zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten übertragen ist 1), und deren Zahl

---

6) s. ebendaselbst, §. 72., u. Instruction üb. die Geschäftsführung der Magistrate v. 21. Sept. 1818, §. 4. Abs. 2.

7) s. Gem. Verf., §. 101. Nr. 2.

8) s. Gem. Verf., §. 94. Abs. 4.

1) s. Gem. Verf., §. 74. Abs. 1. u. §. 75.; Gem. Wahlordn., Art. 9. Abs. 1. u. 2.

α) bey den Municipal-Gemeinden der ersten Classe, welche 4000 Gemeinde-Glieder und darüber haben, den 40sten Theil, bey jenen unter 4000 Gemeinde-Gliedern, den 30sten Theil;

β) bey den Municipal-Gemeinden der zweyten Classe den 20sten Theil, und

γ) bey den Municipal-Gemeinden der dritten Classe den 10ten Theil

der Gesammtzahl der wirklichen Gemeindeglieder beträgt 2).

b) der Gemeinde-Bevollmächtigten 3);

c) der Magistrate im engeren Sinne 4).

2) In den Rural-Gemeinden, die Wahl:

a) der Gemeinde-Bevollmächtigten;

b) der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger;

c) der Gemeinde-Vorsteher. 5)

Nur mit der Wahl dieser Personen beschäftigen sich die Gemeinde-Wahlen im ausschließenden Sinne, nicht aber mit den ebenfalls in den Gemeinden noch vorkommenden, aber nach anderen Gesetzen bestimmten, Wahlen zur Abordnung für die Ständeversammlung. — 6)

---

2) Wirft sich bey dieser Berechnung ein Bruch aus, so soll derselbe, wenn er ein Halb oder darüber beträgt, für einen Wahlmann mehr gelten, außerdem aber ohne Beachtung bleiben. s. Gem. Wahlordn., Art. 39. Abs. 5. u. 6., Gem. Verf., § 74. Abs. 1.

3) s. oben, § 86.

4) s. oben, §. 85., vergl. mit §. 89 Lit. A. 1.

5) s. oben, §. 88.

6) s. Gem. Wahl-Ordnung, Einleitung.

§. 91.

a) Eintheilung der Gemeinde-Wahlen in vorläufige und definitive; in einfache und mehrfache (Urwahl und höhere Wahl); in erste, und in neue Zwischen- und Ersatz-Wahlen, und dieser lezteren wieder in volle und partielle, in ordentliche und außerordentliche; Fälle, in welchen eine volle oder partielle, eine ordentliche oder außerordentliche Zwischen- und Ersatz-Wahl statt findet; besondere Regeln für die außerordentlichen Zwischen- und Ersatz-Wahlen.

I. Die Gemeinde-Wahlen sind entweder blos vorläufige, und zwar nur auf drey Jahre gültige, wenn der zu Wählende zum erstenmale zu einer Stelle erwählt wird, welche erst nach wiederholter Wahl derselben Personen zu denselben Stellen als auf die Lebenszeit der Gewählten besezt betrachtet wird, (— die Stellen der rechtskundigen Bürgermeister, und der rechtskundigen Magistratsräthe — 1)); oder sogleich definitive, für die gesezlich bestimmte Zeit, bey allen übrigen Wahlen.

II. Die Gemeinde-Wahlen sind ferner entweder einfache, wenn zur (vorläufigen, oder definitiven) Erwählung zu einer Stelle nur Eine Wahl erforderlich ist, und der zu Wählende also durch diese Eine Wahl und unmittelbar durch dieselbe zu seiner Stelle erwählt ist; oder mehrfache, wenn zur Erwählung zu einer Stelle mehrere Wahlen erforderlich sind, so, daß durch die erste Wahl blos diejenigen erwählt werden, oder sind, die im Namen der zuerst wählenden Gesammtheit die weitere Wahl vornehmen, und der zu Wählende also erst durch

---

1) s. Gem. Verf., §. 50. Absatz 2., u. Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 1.

die lezte Wahl unmittelbar, durch die vorausgegangenen aber nur mittelbar erwählt ist.

Bey der mehrfachen Wahl heißt die erste Wahl, in Beziehung auf die nachfolgenden, die Urwahl 2); die nachfolgenden aber heißen, in Bezug auf diese ihnen zum Grunde liegende erste, die höheren Wahlen 3).

III. Derjenigen Wahl, durch welche sämmtliche durch Wahl zu besetzende Gemeinde-Stellen zum erstenmale besezt werden (der ersten Wahl — unterschieden von Urwahl), stehen die neuen, Zwischen- und Ersatz-Wahlen gegenüber, welche leztere wieder entweder volle, oder nur partielle; ordentliche, oder außerordentliche sind 4).

IV. Eine volle neue Wahl hat bey den Rural-Gemeinden alle drey Jahre statt, weil sämmtliche Stellen dieses Ausschusses in der Regel auf drey Jahre besezt werden 5), und diejenigen, welche die in der Zwischenzeit durch Zufälle abgegangenen Glieder des Gemeinde-Ausschusses ersetzen, nur so lange functionniren, als die Ersezten noch zu erfüllen gehabt hatten 6); bey den Municipal-Gemeinden dagegen kann nur die Wahl zur ersten Besetzung der Gemeinde-Stellen eine volle seyn, weil hier die verschiedenen Stellen theils auf verschiedene Zeitdauer, theils entweder vorläufig oder

---

2) Vergl. Gem. Wahl-Ordnung, Art. 21. Absatz 2., Art. 22. Absatz 1., Art. 24. Absatz 1. u. öfter.

3) Vergl. ebendaselbst, Art. 9. Absatz 3.

4) s. Gem. Wahlordn., Art. 64. Abs. 1. u. 2.

5) s. Gem. Verf., §. 98. Abs. 1. vergl. mit Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 6.

6) s. Gem. Wahlordn., Art. 66. am Ende.

auf Lebenszeit, theils nur successiv neu besezt werden 7): alle Zwischen- und Ersatz-Wahlen sind hier nur partielle.

A) Die ordentlichen Zwischen- und Ersatz-Wahlen finden statt, wenn nach allgemeinen gesezlichen Bestimmungen eine neue Wahl eintreten muß. Dahin gehören:

1) die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeister und der rechtskundigen Magistratsräthe, wenn die in dieser Eigenschaft gewählten Personen, von dem Tage ihrer ersten (vorläufigen) Wahl an, die Zeit von drey Amtsjahren zurückgelegt haben, wo sie sich einer zweyten Wahl unterwerfen müssen, und erst durch diese die Ständigkeit in ihren Stellen erhalten 8);

2) die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeister, bey welchen die Kenntniß der Rechtswissenschaft nicht erforderlich ist, und welche ihr Amt sechs Jahre lang bekleidet haben, nach deren Ablauf sie solches niederlegen müssen, wenn sie nicht wieder gewählt werden 9);

3) die Ersatz-Wahlen zur Erwählung neuer bürgerlicher Magistratsräthe an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle drey Jahre austritt 10);

---

7) vergl. Gem. Wahlordn., Art. 65.

8) s. Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 1. vergl. mit Gem. Verf., §. 50. Abs. 2.

9) s. Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 2. vergl. mit Gem. Verf., §. 50. Abs. 1.

10) s. Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 3. vergl. mit Gem. Verf., §. 50. Abs. 3.

4) die Ersatz-Wahlen zur Erwählung neuer Gemeinde-Bevollmächtigten in den Municipal-Gemeinden an die Stelle desjenigen Dritttheils, welches nach der ersten Wahl am Schlusse jedes dritten Jahres austritt 11);

5) die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Municipal-Gemeinden, so oft nach der vorstehenden Nummer 4. eine ordentliche Ersatz-Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten vorzunehmen ist 12); endlich

6) die Ersatz-Wahlen in den Land-Gemeinden zur Ernennung neuer Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten, statt derjenigen, welche ihre Stellen drey Jahre lang versehen haben 13).

B) Außerordentliche Zwischen- und Ersatz-Wahlen dagegen treten ein, wenn durch besondere Veranlassung Gemeinde-Stellen erledigt werden; insbesondere:

1) wenn ein Bürgermeister oder ein rechtskundiger Magistratsrath, ein Gemeinde-Vorsteher, oder ein Pfleger in Folge besonderer Ereignisse noch vor Ablauf seiner gesezlichen Amtszeit abtritt 14);

---

11) s. Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 4. vergl. mit Gem. Verf., §. 79. Abs. 2.

12) s. Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 5. vergl. mit Gem. Verf., §. 80. am Ende, u. Gem. Wahlordn., Art. 42. Abs. 4.

13) s. Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 6. vergl. mit Gem. Verf., § 9'. Abs. 1., dann zu Nr. 1—6. unten, §. 116.

14) s. Gem. Wahlordn., Art. 66. Nr. 1. vergl. unten, §. 116.

2) wenn sich in der festgesezten Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe noch vor dem Zeitpuncte der ordentlichen Ersatz-Wahl 15) ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert 16); oder auch außerdem, wenn die baldige Ersetzung eines obgleich geringeren Abganges aus Rüksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreis-Regierung als nothwendig erkannt wird 17);

3) wenn die festgesezte Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Municipal- und Land-Gemeinden, sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwey Drittheile in Thätigkeit seyn würden 18);

4) wenn ein Gemeinde-Bevollmächtigter, der gemachten Erinnerungen und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne gültige Entschuldigungs-Ursachen wiederholt und öfters wegbleibt; in welchem Falle der Schuldige, nebst der öffentlichen Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte, die Kosten der veranlaßten neuen Wahl zu tragen hat 19);

5) wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese

---

15) s. oben Lit. A. Nr. 3. u. unten §. 116. Nr. I. 2. b.

16) vergl. Gem. Wahlordn., Art. 43. Abs. 3.

17) s. Gem. Wahlordn., Art. 66. Nr. 2.

18) s. Gem. Wahlordn., Art. 66. Nr. 3. vergl. mit Gem. Verf., §. 79. Abs. 3.; Gem. Wahlordn., Art. 42. Abs. 2., u. unten §. 103. Nr. I. 2. u. Nr. II.

19) s. Gem. Wahlordn., Art. 66. Nr. 4. vergl. mit Gem. Verf., §. 86. Abs. 3.

Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdekter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobey die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theile ebenfalls zur Last fallen 20).

§. 92.

Fortsetzung.

V. Für alle neue Zwischen- und Ersatz-Wahlen gelten im Allgemeinen dieselben Regeln, welche für die erste Besetzung der Gemeinde-Stellen vorgeschrieben sind 1); für die außerordentlichen Zwischen- und Ersatz-Wahlen sind aber außerdem noch insbesondere folgende Regeln gegeben:

1) Sie sind immer nur in der Voraussetzung zulässig, daß keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind, und bis zur Zeit der ordentlichen (Ersatz-) Wahlen mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerükt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beyde mit einander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen:

a) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeisters von dem ältesten rechtskundigen Magistrats-Rathe;

---

20) s. Gem. Wahlordn., Art. 66. Nr. 5. vergl. mit. Art. 36. Abs. 2.

1) s. Gem. Wahlordn., Art. 64. Abs. 1.

b) die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeisters, zu dessen Stelle die Eigenschaft eines Rechtskundigen nicht nothwendig ist, von dem ältesten Magistrats-Gliede (bürgerlichen Magistrats-Rathe);

c) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magistrats-Rathes durch einen Functionnaire, welcher von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten vorgeschlagen, und von der Kreis-Regierung bestätigt wird, einstweilen bis zur neuen Wahl versehen werden.

d) In die Verrichtungen der abgetretenen bürgerlichen Magistrats-Räthe treten die noch vorhandenen, und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersatz-Männer von der lezten Wahl, nach der Zahlen-Folge ihrer erhaltenen Stimmen, und

e) in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten (in den Municipal- und in den Rural-Gemeinden), der Vorsteher und Pfleger (in den Rural-Gemeinden) diejenigen Gemeinde-Glieder ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der lezten Wahl erhalten, und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. 2)

2) Die in Folge einer außerordentlichen Wahl zum Ersatz gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistrats-Räthe haben die für ihr Amt gesezlich bestimmte Zeit 3) zu erstrekken; die zum Ersatz gewählten bürgerlichen Magistrats-Räthe, Gemeinde-Bevollmächtigten (in den Municipal- und in den Rural-Gemeinden), die Ge-

---

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 67.

3) s. unten, §. 116. Nr. I. 1. a. u. 2. a.

meinde. Vorsteher und Pfleger hingegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre. 4)

§. 93.

3) Allgemeine und besondere Bedingungen zur Wahlstimm-Berechtigung bey Besetzung der Gemeinde-Stellen; Suspension und Verlust dieses Wahlstimm-Rechtes, und Regeln für die Ausübung desselben.

I. A) Als allgemeine Bedingungen des Wahlstimm-Rechtes, oder des Rechtes, bey den Gemeinde-Wahlen eine Stimme zu geben 1), werden erfordert:

1) das Staatsbürgerrecht (die Berechtigung zur Ausübung des Staatsbürgerrechtes 2)) 3);

2) die Eigenschaft eines wirklichen Gemeinde-Gliedes 4) der bestimmten Gemeinde 5).

Ausgeschlossen von diesem Rechte dagegen sind: außer den Minderjährigen, welche schon zur Ausübung des Staatsbürgerrechtes nicht berechtigt sind 6), und außer denjenigen Personen, welchen schon die Ei-

---

4) s. Gem. Wahlordn., Art. 66. am Ende, vergl. unten mit §. 116. Nr. I. 2. b. c. u. e.

1) s. Gem. Wahlordn., Art. 1. Nr. 1.

2) s. Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 3., u. Beylage I. zur Verf. Urk. 1818, §. 8.

3) s. Gem. Wahlordn., Art. 2. Abs. 1.

4) s. oben, §. 82.

5) s. Gem. Wahlordn., Art. 2. Abs. 2.

6) s. Verf. Urk. 1818, Tit. IV. §. 3. lit. a); Beylage I. zur Verf. Urk. 1818, §. 8. lit. a), und Gem. Wahlordn., Art. 7. Abs. 4.

genschaft eines wirklichen Gemeinde-Gliedes überhaupt und in der bestimmten Gemeinde insbesondere nicht zukommt 7), auch noch:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinde-Rechte besitzen;

b) diejenigen, welche unter Curatel stehen, und

c) Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren; — 8)

d) diejenigen, bey welchen das Wahlstimm-Recht suspendirt oder verloren gegangen ist 9).

B) Neben diesen allgemeinen Bedingungen zur Wahlstimm-Berechtigung überhaupt, sind zur Wahlstimm-Berechtigung zu bestimmten Arten der Wahlen noch besonders erforderlich:

1) zur Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner in den Municipal-Gemeinden:

a) die Eigenschaften, welche die Wählbarkeit zum Gemeinde-Wahlmann begründen 10);

b) die wirkliche Erwählung zum Gemeinde-Wahlmann 11);

2) zur Wahl der Magistrats-Glieder durch die Gemeinde-Bevollmächtigten:

---

7) s. oben §. 82. S. 358 Nr. 1, 2 u. 3., und Gem. Wahlordn., Art. 7. Abs. 1., 2. u. 3.

8) s. Gem. Wahlordn., Art. 7. Abs. 4.

9) s. unten Nr. II. u. III.

10) s. unten, §. 94. u. §. 95 I. 3.

11) s. Gem. Wahlordn., Art. 9. Abs. 2.

a) die besonderen Eigenschaften, welche zur Wählbarkeit zum Gemeinde-Bevollmächtigten berechtigen 12), und

b) die wirkliche Erwählung zum Gemeinde-Bevollmächtigten. 13)

II. Das einem Gemeinde-Gliede bisher zugekommene Wahlstimm-Recht wird eingestellt oder suspendirt, d. i. besteht zeitig nicht:

1) bey denjenigen, welche unter Curatel erst gestellt wurden, so lange diese nicht wieder aufgehoben ist 14);

2) bey denjenigen, welche der Verletzung der Wahlfreyheit durch Bestechung 15) angeschuldigt sind — von dem Augenblikke an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, bis zum erfolgten rechtskräftigen Urthel 16).

III. Das besessene Wahlstimm-Recht geht verloren:

1) im Allgemeinen, wenn der bisherige Wahlstimm-Berechtigte aufhört, Staatsbürger zu seyn 17);

---

12) s. unten, §. 94. u. §. 95. I. 3. u. 4.

13) s. Gem. Wahlordn., Art 9. Abs. 2.

14) s. Gem. Wahlordn., Art. 7. Abs. 4.

15) Als solche Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst oder für einen Dritten, durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgiebt. s. Gem. Wahlordn., Art. 36. Abs. 2.

16) s. ebendaselbst, Art. 8. u. Art. 36. Abs. 4.

17) s. Gem. Wahlordn., Art. 8. am Anfang, vergl. mit Art. 2. Abs. 1.

2) in einer bestimmten Gemeinde insbesondere, wenn der bisherige Wahlstimm-Berechtigte aufhört, wirkliches Mitglied derjenigen Gemeinde zu seyn, in welcher ihm das Wahlstimm-Recht zukam, wenn also diejenigen Bedingungen erlöschen, worauf seine Eigenschaft eines wirklichen Mitgliedes der bestimmten Gemeinde beruht hat 18);

3) für eine bestimmte Zeit, oder für immer, wenn der der Bestechung Angeschuldigte durch richterliches Erkenntniß für schuldig erklärt wurde, und zwar sowohl für den Bestechenden, als für den Bestochenen 19).

IV. Für die Ausübung endlich des Wahlstimm-Rechtes gelten folgende allgemeine Regeln:

A) Für die Stimmberechtigten selbst:

1) Kein Gemeinde-Glied, wenn gleich sonst auf dessen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinde-Recht begründet wäre, hat für sich und auf seinen Namen, in einer und derselben Gemeinde, bey einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme 20).

---

18) s. ebendaselbst, Art. 8. vergl. oben, §. 82.

19) s. Gem. Wahlordn., Art. 8. u. Art. 36. Abs. 3. Außerdem hat diese Verurtheilung nicht nur die Ungültigkeit und Nichtigkeit der Wahl, so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, zur Folge (s. Gem. Wahlordn., Art. 36. Abs. 3.); sondern mit derselben ist auch noch die Erlegung des dreyfachen Werthes der gegebenen, angenommenen, oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeinde-Casse, sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen zu verbinden. (s. ebendas., Abs. 5.).

20) s. Gem. Wahlordn., Art. 4. Abs. 1.

2) Jeder Berechtigte muß seine Stimme in der Regel persönlich, und ohne Beystandschaft abgeben; jedoch ist Stellvertretung bey allen Wahlen in den Rural-Gemeinden, und bey den Urwahlen in den Municipal-Gemeinden, ausnahmsweise, in nachstehenden Fällen zulässig:

a) wenn ein Gemeinde-Glied in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besizt, aber anderswo seinen Wohnsiz hat; wobey aber die blosen Zeitpächter als stillschweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, so viel das Wahlstimm-Recht der Lezteren betrifft, nicht angesehen werden können, sondern zu deren Vertretung dieses besonderen Rechtes auch einer besonderen Vollmacht bedürfen 21);

b) wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied nebst dem damit verbundenen Wahlstimm-Rechte auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthume Mehrerer befinden; wo sodann nicht Alle zugleich das Wahlstimm-Recht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieses Rechts, und zur Abgabe ihrer Wahlstimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthums-Gemeinschaft nur eine einzige seyn darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen mögen;

c) wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied mit dem Wahlstimm-Rechte auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthume Eines besteuerten Gewerbs-Rechtes beruht; in wel-

---

21) vergl. Gem. Verf., §. 14. u. oben, §. 82. S. 359. und Note 8.

chem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur in ſo ferne, als die Gewerbs-Gemeinſchaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwa in der Bewilligungs-Urkunde das Gemeinde-Recht überhaupt ohnehin ſchon nur Einem der Theilnehmer, mit Ausſchluß der Übrigen, zugeſtanden iſt. 22)

Dagegen kann das in den Municipal-Gemeinden den Wahlmännern und den Gemeinde-Bevollmächtigten übertragene höhere Wahlrecht zu keiner Zeit und unter keinem Verhältniſſe durch einen Stellvertreter ausgeübt werden. 23)

3) Wenn über das Eigenthum beſteuerter Häuſer, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenſchaft eines Gemeinde-Gliedes mit dem Wahlſtimm-Rechte von verſchiedenen Perſonen angeſprochen wird, ein Rechtsſtreit obwaltet, ſo ſteht die Ausübung des Wahlſtimm-Rechtes demjenigen zu, der ſich zur Zeit der Wahl im wirklichen Beſitz des ſtreitigen Gegenſtandes befindet. 24)

4) Das Wahlſtimm-Recht ruht, d. i. wird zeitig nicht ausgeübt 25):

a) wenn in den Fällen, in welchen die Stellvertretung geſtattet iſt 26), entweder gar kein Stellver-

---

22) ſ. Gem. Wahlordn., Art. 4. Abſ. 2. u. 3.

23) ſ. ebendaſ., Art. 9. Abſ. 3.

24) ſ. ebendaſ., Art. 6. vergl. unten Nr. 4. lit. b.

25) vergl. oben Nr. II.

26) ſ. oben Lit. A. 2) a. b. u. c.

vertreter ernannt ist, oder demselben die gehörigen Eigenschaften 27) mangeln 28);

b) wenn über das Eigenthum, worauf die Eigenschaft eines Gemeinde-Gliedes angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, und dasselbe zur Zeit der Wahl keinen bestimmten Besitzer hat, oder die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig ist — bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber 29);

c) wenn gerichtliche Verwaltung des Eigenthums, auf welches das Wahlstimm-Recht zusteht, eingetreten ist — bis zur Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung 30).

B) Für die Stellvertreter:

1) Sie müssen das Staatsbürgerrecht besitzen 31);

2) Sie müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung des Wahlstimm-Rechtes übernehmen, ihren Wohnsitz haben 32);

3) Sie dürfen nicht Frauen, noch Minderjährige, noch unter Curatel stehende, noch Juden, die sich vom Nothhandel ernähren, seyn 33);

---

27) s. unten Lit. B.

28) s. Gem. Wahlordn., Art. 5. Abs. 3.

29) s. Gem. Wahlordn., Art. 6. Vergl. oben Nr. 3.

30) s. Gem. Wahlordn., Art. 6.

31) s. ebendas., Art. 5. Abs. 1.

32) s. ebendas., a. a. O.

33) s. ebendas., Art. 7. Abs. 4.

4) Sie müssen nach ihrer persönlichen Ansicht und Überzeugung stimmen 34).

§. 94.

4) Bedingungen zur Wählbarkeit zu den Gemeinde-Stellen.

a) Allgemeine Bedingungen zur Wählbarkeit zu Gemeinde-Stellen überhaupt.

Die Bedingungen zur Wählbarkeit zu Gemeinde-Stellen sind theils allgemeine, theils besondere, und beyde wieder theils positive, theils negative.

I. Als allgemeine positive Bedingungen der Wählbarkeit werden erfordert:

1) die erlangte Volljährigkeit 1);

2) das Staatsbürgerrecht (die Berechtigung zur Ausübung des Staatsbürgerrechts) 2): doch so, daß das Recht der Ausübung des Staatsbürgerrechtes bey den zu rechtskundigen Magistratsräthen gewählten Eingebornen auch erst mit dem Antritte ihres Amtes erworben werden kann 3); wogegen aber bey Nicht-Eingebornen, die zu rechtskundigen Magistratsräthen erwählt werden sollen, alle Bedingungen der Naturalisation und (der Ausübung) des Staatsbürgerrechts schon erfüllt seyn müssen 4).

---

34) s. ebendas., Art. 5. Abs. 2.

1) s. Gem. Verf., §. 78. lit. b. u. §. 98.; Gem. Wahlordn., Art. 13. Abs. 2. und Art. 10. vergl. mit Art. 7. Abs. 4., u. arg. Art. 7. Abs. 4.

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 10. vergl. mit Art. 2. Abs. 1., dann Art. 13. Abs. 2. u. 3.

3) s. Gem. Wahlordn., Art. 13. Abs. 3. vergl. mit Beylage I. zur Verf. Urk. 1818, §. 8. lit. b.

4) s. Gem. Wahlordn., Art. 13. Abs. 3.

II. Allgemeine negative Bedingungen aber zur Wählbarkeit zu Gemeinde-Stellen sind:

1) die Wahl darf nicht auf eine Person weiblichen Geschlechts fallen, wenn sie auch Gemeinde-Rechte besäße 5);

2) der zu Wählende darf nicht unter Curatel stehen 6);

3) der zu Wählende darf nicht ein Jude seyn, welcher sich vom Nothhandel ernährt 7);

4) der zu Wählende darf nicht wegen Verletzung der Wahlfreyheit durch Bestechung in Untersuchung, noch durch richterliches Erkenntniß dieses Vergehens für schuldig erklärt seyn 8);

5) der zu Wählende darf nicht in Concurs verfallen seyn 9).

Bey Anwendung dieser Bestimmung kann jedoch nur der volle Rechtsbegriff einer Vergantung zu Grunde gelegt werden, und es muß dabey die Förm-

---

5) s. Gem. Verf., §. 78. lit. a. u. §. 98.; Gem. Wahlordn., Art. 10. vergl. mit Art. 7. Abs. 4. u. arg. Art. 7. Abs. 4.

6) s. Gem. Verf., §. 78. lit. b. u. § 98.; Gem. Wahlordn., Art. 10. vergl. mit Art. 7 Abs. 4. u. arg. Art. 7. Abs. 4.

7) s. Gem. Wahlordn., Art. 10. vergl. mit Art. 7. Abs. 4. u. arg. Art. 7. Abs. 4. Vergl. oben §. 82. Note 2. Abs. 3. u. (Barth,) Handbuch für Magistratspersonen ꝛc., Bd. I. Th. I. §. 44. S. 45 ff.

8) s. Gem. Wahlordn., Art. 36. Abs. 4. u. 3. Vergl. oben, §. 93. Nr. II. 2. u. Nr. III. 3.

9) s. Gem. Verf., §. 78. lit. d. u. §. 98.; Gem. Wahlordn., Art. 16. Nr. 4.

lichkeit des Edictal-Verfahrens vorausgesezt werden 10);

6) Der zu Wählende darf nicht wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesezbuch verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlegen seyn, ohne von aller Schuld freygesprochen worden zu seyn 11).

Dagegen ist niemals ein Individuum von der Wählbarkeit zu einer Gemeinde-Stelle deßwegen ausgeschlossen, weil es dieselbe Stelle schon früher bekleidet hat, so daß alle von ihren Stellen Abtretende unmittelbar zu denselben Stellen wieder gewählt werden können, wenn sie nicht inzwischen durch andere Ursachen die gesezliche Fähigkeit hiezu verloren haben. 12)

§. 95.

b) Besondere Bedingungen zur Wählbarkeit zu besonderen Arten von Gemeinde-Stellen.

Außer den im vorigen §. genannten allgemeinen Bedingungen zur Wählbarkeit zu Gemeinde-Stellen überhaupt, werden zur Wählbarkeit zu bestimmten Gemeinde-Stellen noch folgende besondere, theils positive theils negative, Bedingungen erfordert:

---

10) s. kgl. Entschließung vom 22. Sept. 1818. (Handbuch für den Bürger in Städten und Märkten, Th. II. S. 383 ff.) Vergl. (Barth,) Handbuch für Magistratspersonen ꝛc., Bd. I. Th. I. §. 43. S. 44 ff.

11) s. Gem. Verf., §. 78. lit. c. u. §. 98.; Gem. Wahlordn., Art. 16. Nr. 3.

12) s. Gem. Verf., §. 50. Abs. 1.; §. 79. Abs. 5.; §. 98. Abs. 1.; Gem. Wahlordn., Art. 65. am Ende, und Art. 66. am Ende.

I. Als besondere positive Bedingungen sind vorgeschrieben:

1) Zur Wählbarkeit für die Stellen der Bürgermeister, und zwar:

a) In den sämmtlichen Städten:

α) daß der zu Wählende, nebst den vollendeten Gymnasial-Studien, eine mehrjährige, wenigstens dreyjährige, für die Dienstes-Verrichtungen eines Bürgermeisters erforderliche Geschäfts-Übung nachweisen könne 1);

β) daß er in dem Gemeinde-Bezirke mit einer Realität — mit einem Hause oder einer Grundbesitzung — ansässig sey 2).

b) In den Städten der ersten Classe:

Daß außerdem Einer der Bürgermeister die Universitäts-Studien vollendet, und die zum Eintritt in den Staatsdienst vorgeschriebene Prüfung bestanden habe 3).

c) In den Märkten genügt:

α) die Ansässigkeit, und

β) eine für die Verrichtungen eines Bürgermeisters erforderliche Geschäfts-Kunde 4). 5)

---

1) s. Gem. Verf., §. 48. Abs. 1. u. Gem. Wahlordn., Art. 14. Abs. 1.

2) s. Gem. Verf., §. 48. Abs. 2. und Gem. Wahlordn., Art. 14. Abs. 1. Vergl. Art. 10.

3) s. Gem. Verf. §. 48. Abs. 2. und Gem. Wahlordn., Art. 14. Abs. 3.

4) s. Gem. Wahlordn., Art. 14. Abs. 2.

5) Für die für den ersten Fall der Besetzung zu den Stellen der Bürgermeister oder rechtskundigen Magistrats-Räthe

2) Zur Wählbarkeit für die Stellen der rechtskundigen Magistrats-Räthe:

a) daß der zu Wählende nach vollendeten academischen Studien die für die Bewerbung um den Staatsdienst vorgeschriebene Prüfung bestanden habe 6);

b) daß er in der Gemeinde seinen Wohnsitz habe, (oder, wenn er ihn dort noch nicht hatte — aufschlage), so jedoch, daß, bey Eingebornen des Reiches, eine Ansässigkeit auf steuerbare Besitzungen keineswegs erfordert wird 7);

c) daß insbesondere bey Nicht-Eingebornen alle Bedingungen der Naturalisation und (der Ausübung) des Staatsbürgerrechtes erfüllt seyen 8). 9)

3) Zur Wählbarkeit für die Stellen der Gemeinde-Wahlmänner, der Gemeinde-Bevollmächtigten und der bürgerlichen Magi-

---

zu verwendenden früheren Communal- und Stiftungs-Administratoren (s. Gem. Verf., §. 52. Abs. 2. u. Gem. Wahlordn., Art. 14. Abs. 4., u. oben, §. 89. A. I. 1.) genügte, daß sie die zu Führung ihrer Stellen erforderlichen Eigenschaften besaßen, und daß sie die zu ihrer Ernennung gesezte besondere Bedingung (s. ebendas.) erfüllten.

6) s. Gem. Verf., §. 48. Abs. 1. u. Gem. Wahlordn., Art. 13. Abs. 1.

7) s. Gem. Wahlordn., Art. 13. Abs. 2.

8) s. Gem. Wahlordn., Art. 13. Abs. 3. Vergl. oben, §. 94. I. 2.

9) In Ansehung der bey der ersten Besetzung zu verwendenden früheren Communal- und Stiftungs-Administratoren s. oben, Note 5.

stratsräthe in den Municipal-Gemeinden; so wie für die Stellen der Gemeinde-Bevollmächtigten, der Pfleger und der Vorsteher in den Rural-Gemeinden:

Daß die zu Wählenden das allgemeine Wahlstimm-Recht in ihren Gemeinden besitzen 10); so aber, daß auch diejenigen wählbar sind, welche ihr Wahlstimm-Recht in den gesezlich zulässigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben lassen, wenn sie nur in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben 11). 12).

Ausgeschlossen sind demnach von der Wählbarkeit zu diesen Stellen:

a) diejenigen, welche auch von dem Wahlstimm-Rechte in der bestimmten Gemeinde ausgeschlossen sind 13) 14); und also auch

b) diejenigen, bey welchen das Wahlstimm-Recht suspendirt ist 15); 16)

---

10) s. oben, §. 93. I. A.

11) s. oben, §. 93. IV. A. 2. b. u. c.

12) s. Gem. Wahlordn., Art. 10.

13) s. oben, §. 93. I. A.

14) s. Gem. Wahlordn., Art. 16. Nr. 1. Wohl auch diejenigen, bey welchen das Wahlstimm-Recht in den oben §. 93. IV. A. 4. b. u. c. angegebenen Fällen blos ruht.

15) s. oben, §. 93. II.

16) Vergl. oben, §. 94. II. Nr. 2. u. 4., wornach die Gründe der Suspension des Wahlstimm-Rechtes auch schon Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit überhaupt sind.

c) diejenigen, welche des besessenen Wahlstimm-Rechtes verlustig geworden sind 17), und dasselbe nicht etwa wieder erlangt haben 18).

4) Zur Wählbarkeit für die Stellen der Gemeinde-Bevollmächtigten und der bürgerlichen Magistratsräthe in den Municipal-Gemeinden; dann für die Stellen der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger und der Vorsteher in den Rural-Gemeinden:

nebst der in der vorstehenden Nummer 3. bezeichneten Wahlstimm-Berechtigung — daß die zu Wählenden zu den Höchstbesteuerten in der betreffenden Gemeinde gehören, und zwar:

a) die bürgerlichen Magistrats-Räthe und die Gemeinde-Bevollmächtigten

α) in den Municipal-Gemeinden erster Classe zu dem höchstbesteuerten Drittheile der zur Abgabe einer Stimme wirklich berechtigten Gemeinde-Glieder;

β) in den Municipal-Gemeinden zweyter Classe zu der höchstbesteuerten Hälfte, und

γ) in den Municipal-Gemeinden der dritten Classe zu den höchstbesteuerten zwey Drittheilen;

b) die Gemeinde-Vorsteher, die Gemeinde-Pfleger und die Stiftungs-Pfleger ebenfalls zu den höchstbesteuerten zwey Dritttheilen

---

17) s. oben, §. 93. III.

18) s Gem. Wahlordn., Art. 16. Nr. 2. Vergl. oben, §. 94. II. Nr. 4.

len der sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinde-Glieder. 19)

Bey der Berechnung der Steuern wird, mit Ausschluß der indirecten Auflagen und der außerordentlichen Steuern, nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Gesammtbetrage zu entrichten hat. 20)

5) Endlich sollen zur Besetzung der Stellen der bürgerlichen Magistrats-Räthe von denen, welche die in vorstehenden Nummern 3. und 4. benannten Eigenschaften besitzen, vorzüglich Gewerbtreibende gewählt werden. 21)

II. Als besondere negative Bedingungen sind gesezlich bestimmt:

1) daß zu der Stelle eines Bürgermeisters, eines Magistrats-Rathes, eines Gemeinde-Vorstehers und Pflegers nicht gewählt werden können:

a) Staatsdiener im wirklichen Dienste; wogegen Staatsdiener, die sich in Ruhestand befin-

---

19) s. Gem. Verf., §. 48. Abs. 3., §. 76, §. 95, u. Gem. Wahlordn., Art. 11., vergl. mit Art. 23. Abs. 2. und Art. 24. Abs. 2.

20) s. Gem. Verf., §. 76. Abs. 2. u. Gem. Wahlordn., Art. 20.

21) s. Gem. Verf., §. 47. Nr. 1. lit. d. Vergl. unten, Nr. II. 3.

den und aus öffentlichen Cassen eine Pension beziehen, zwar gewählt werden, aber ihr Amt nur nach erhaltener königlicher Genehmigung antreten und bekleiden können. Auch können Staatsdiener im wirklichen Dienste und gutsherrliche Beamte unter der Bedingung gewählt werden, daß sie die Entlassung aus ihrem bisherigen Amte nachsuchen und erhalten;

b) gutsherrliche Beamte;

c) Geistliche; — 22)

d) Advocaten, wenn sie nicht auf ihre Anwaltschaft gänzlich verzichten 23);

2) daß sämmtliche gleichzeitige Glieder des Magistrats weder in auf- noch in absteigender Linie, noch in der Seitenlinie des ersten Grades untereinander verwandt oder verschwägert seyn dürfen 24);

3) daß die bürgerlichen Magistrats-Räthe, da, wo es geschehen kann (d. i. da, wo außer ihnen noch eine hinlängliche Anzahl wählbarer Gemeinde-Glieder vorhanden sind), nicht aus solchen Gewerben gewählt werden sollen, die einer besonderen und ununterbrochenen Polizey-Aufsicht unterworfen sind 25);

---

22) s. Gem. Wahlordn., Art. 17. Abs. 3.

23) s. kgl. Entschließung vom 31. Aug. u. vom 25. Sept. 1818 (Handbuch für d. Bürger in Städten u. Märkten. Th. II. S. 384.)

24) s. Gem. Verf., §. 49. u. Gem. Wahlordn., Art. 15. vergl. mit Art. 55.

25) s. Gem. Verf., §. 48. Abs. 3. u. Gem. Wahlordn., Art. 12. Abs 1.

4) daß der Gemeinde-Vorsteher da, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern gewählt werde, welche offene Wirthschaft treiben 26).

§. 96.

5) Vorbereitungen zur Wahl:

a) Von den Wahl-Listen: Urwahl-Listen und besondere Wahl-Listen — Inhalt und Einrichtung derselben; erste Anlage sämmtlicher Wahl-Listen, und Unterhaltung der Urwahl-Liste und neue Fertigung der anderen; Auflegung der Wahl-Listen vor den Wahlen.

I. Um in jeder Gemeinde zur genauen Kenntniß der sämmtlichen Wahlstimm-Berechtigten und der zu Gemeinde-Stellen Wählbaren zu gelangen, und in dieser Kenntniß fortwährend zu bleiben, mußten und müssen überall eigene Wahl-Listen angelegt und unterhalten oder erneuert werden.

A) Zu diesem Behufe wurden zuvörderst in sämmtlichen Gemeinden alle wirklichen Gemeinde-Glieder, mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familien-Angehörigen, jedes auf einem besonderen Bogen aufgezeichnet 1),

1) nach Vor- und Zunamen; Stand und Gewerbe; Jahr, Monat und Tag der Geburt; Geburtsort, in oder außer Baiern, mit Angabe des Kreises, Landes und Gerichtes, worin derselbe liegt;

---

26) s. Gem. Verf., §. 95. Abs. 2. u. Gem. Wahlordn., Art. 12. Abs. 2.

1) s. Gem. Wahlordn., Art. 19. Abs. 1. u. 2.

dann bey Eingewanderten nach Zeit und Art der erlangten Naturalisation 2);

2) nach der Art der selbstständigen Ansässigkeit in der Gemeinde 3);

3) nach dem Gesammt-Betrage der jährlichen directen und ordentlichen Steuer-Anlage von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben 4), mit nachzutragender Angabe der erfolgenden Veränderungen dieser Steuer-Anlage 5);

4) mit den in Beziehung auf die Gemeinde-Wahlen nothwendigen sonstigen Bemerkungen; namentlich mit Angabe: der Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimm-Rechtes bevollmächtigt worden sind; der Namen der Vormünder und Curatoren, dann der Beendigung der Vormundschaft und Curatel; der verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und des Erfolges der Untersuchung; der ausgebrochenen Concurse; des eingetretenen Verlustes des Wahlstimm-Rechtes und der Wählbarkeit 6).

Diese Bögen sind nach der Nummerfolge der Wohnhäuser geordnet 7) und zwar so, daß die Einzeichnungs-Bögen derjenigen Gemeinde-Glieder, welche

---

2) s. ebendas., Art. 19. Abs. 2.

3) s. ebendas., Abs. 3.

4) s. Gem. Wahlordn., Art. 19. Abs. 3. u. Art. 20. vergl. mit Gem. Verf., §. 76. Abs 2.

5) s. Gem. Wahlordn., Art. 19. Abs. 4.

6) s. ebendas., Art. 19. Abs. 4 u. 5.

7) s. Gem. Wahlordn., Art. 21. Abs 2.

in einem und demselben Hause wohnen, einen gemeinschaftlichen Umschlag haben; diejenigen Gemeinde-Glieder, welche in derselben Gemeinde mehrere Häuser besitzen, nur einmal, nämlich unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem sie wirklich wohnen, aufgeführt, und die Einzeichnungs-Bögen in den Städten insbesondere wieder nach den Bezirken oder Vierteln ꝛc. abgetheilt sind. 8)

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeinde-Glied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus seinem bisherigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird. Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen gewechselt, und die alten werden besonders hinterlegt. Für neu eintretende Gemeinde-Glieder werden am gehörigen Orte neue Bögen eingeschaltet; die Bögen der austretenden Gemeinde-Glieder werden aus der Sammlung herausgenommen und besonders verwahrt. 9)

Die auf diese Weise geordnete Sammlung aller Einzeichnungs-Bögen sämmtlicher wirklichen Gemeinde-Glieder giebt die sogenannte Urwahl-Liste 10), aus welcher die sämmtlichen Wahlstimm-Berechtigten jeder Gemeinde ersichtlich sind 11); jedoch in den Municipal-Gemeinden zunächst nur die sämmtlichen Wahl-

---

8) s. ebendaselbst, Art. 21. Abs. 3.

9) s. Gem. Wahlordn., Art. 22. Abs. 3., 4. u. 5.

10) s. ebendas., Art. 21. Abs. 1.

11) s. oben, §. 93.

stimmberechtigten zur Urwahl, oder zur Wahl der Wahlmänner. 12)

In den Municipal-Gemeinden ist diese Urwahl-Liste zugleich diejenige Liste, aus welcher die Wahlmänner, und in den Land-Gemeinden die Liste, aus welcher die (Rural-) Gemeinde-Bevollmächtigten zu entnehmen sind. 13)

B) Da aber in den Municipal-Gemeinden zu den Stellen der Gemeinde-Bevollmächtigten und der bürgerlichen Magistrats-Räthe, dann in den Rural-Gemeinden zu den Stellen der Pfleger und der Vorsteher nur die Höchstbesteuerten, nach dem bereits oben bezeichneten Maaßstabe, wählbar sind 14); so wird, außer der Urwahl-Liste, sowohl in den Municipal- als in den Rural-Gemeinden, noch eine besondere Liste für die zu den genannten Stellen wählbaren Gemeinde-Glieder gefertigt, welche in den Municipal-Gemeinden erster Classe das höchstbesteuerte Ein Drittheil, in den Municipal-Gemeinden der zweyten Classe die höchstbesteuerte Hälfte, in den Municipal-Gemeinden der dritten Classe aber und in sämmtlichen Rural-Gemeinden die höchstbesteuerten Zwey Drittheile der sämmtlichen in der Urwahl-Liste aufgezeichneten wirklichen Gemeinde-Glieder enthält 15).

Diese zweyte Liste enthält die betreffenden Gemeinde-Glieder nicht, wie die Urwahl-Liste, nach

---

12) s. Gem. Wahlordn., Art. 9. Abs. 1. u. 2.

13) s. Gem. Wahlordn., Art. 24. Abs. 1. u. Art. 23. Abs. 1. Vergl. oben, §. 94. u. 95.

14) s. oben, §. 95. I. 4.

15) s. Gem. Wahlordn., Art. 23. Abs. 2. u. Art. 24. Abs. 2.

der Nummerfolge ihrer Wohnhäuser, sondern nach der Größe der Summe des Steuerbetrages, so, daß jedes in der Summe höher besteuerte Gemeinde-Glied dem minderbesteuerten vorgesezt wird. 16)

Ergiebt sich bey der Abtheilung des höchstbesteuerten Ein Dritttheils, der Hälfte oder der Zwey Dritttheile — von den übrigen Zwey Dritttheilen, der Hälfte oder dem Einen Dritttheile ein Bruch, so kommt derselbe für eine Person mehr in Anschlag 17); und wenn die Liste mit einem Steuerbetrage schließt, welcher von mehreren Gemeinde-Gliedern in ganz gleicher Größe bezahlt wird, so werden die sämmtlichen gleich hoch besteuerten Gemeinde-Glieder eingetragen, wenn auch die vorgeschriebene Zahl dadurch überschritten werden sollte. 18)

Zu den auch in diese Liste aufzunehmenden besonderen Bemerkungen gehört vornehmlich die Angabe der Hindernisse, welche einem oder dem anderen Gemeinde-Gliede in Ansehung der Wählbarkeit entgegenstehen. 19)

C) Da endlich in den Municipal-Gemeinden erster und zweyter Classe zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters und eines rechtskundigen Magistrats-Rathes einige besondere, bey den übrigen Gemeinde-Stellen nicht in Anschlag kommende gesezliche Eigenschaften gefordert werden 20); so wird für

---

16) s. ebendas., Art. 23. Abs. 4.

17) s. ebendas., Art. 23. Abs. 3. vergl. mit Art. 24. Abs. 2.

18) s. ebendas., Art. 23. Abs. 5.

19) s. ebendas., Art. 23. Abs. 6.

20) s. oben, §. 95. I. 1. u. 2.

diese Stellen der Weg der eigenen Bewerbung ausnahmsweise als zulässig geöffnet, jedoch ohne alle Folge für andere Gemeinde-Wahlen und Gemeinde-Stellen, und es ist dießfalls in den besagten Gemeinden (außer den unter A und B bezeichneten) noch eine dritte Liste über diejenigen anzufertigen, welche zu dem Amte eines rechtskundigen Bürgermeisters und eines rechtskundigen Magistratsrathes befähigt sind, und sich dazu gemeldet haben. Für das erstemal waren in diese Liste vor allen anderen die früheren Stiftungs- und Communal-Administratoren aufzunehmen 21); die Übrigen werden nach alphabetischer Ordnung eingetragen, und die erforderliche besondere Nachweisung über Studien, Prüfung, Praxis und etwa schon bekleidete Ämter besonders angeschlossen. 22)

Für sämmtliche Wahl-Listen sind die Formularien ausdrüklich vorgeschrieben. 23)

Auf diese Weise bestehen also in den Municipal-Gemeinden der ersten und zweyten Classe drey verschiedene Arten von Wahl-Listen; in allen übrigen Gemeinden aber nur zwey verschiedene Arten derselben.

II. Die erste Anlage der sämmtlichen vorbenannten Wahl-Listen war in den Städten durch die daselbst bestandenen Polizey-Behörden, und außerdem durch die land- und gutsherrlichen Gerichte, und zwar in den Municipal-Gemeinden mit Beyziehung einiger

---

21) vergl. oben, §. 89. A. I. 1.

22) s. Gem. Wahlordn., Art. 24. Abs. 3.

23) s. Gem. Wahlordn., Form. I. zu Art. 19., Form. II. zu Art. 23., Form. III. zu Art. 24.

einiger Mitglieder des Stadt-Gerichts, wo ein solches vorhanden ist, und der zwey ältesten Glieder des Stadt- oder Municipal-Rathes, auf dem Lande aber mit Beyziehung der Ortsvorsteher und einem oder zweyen anderen unbescholtenen und erfahrenen Männern, vorzunehmen. — Die königlichen Rentämter waren verpflichtet, dabey in den die Steuer-Verhältnisse betreffenden Puncten thätig mitzuwirken, die nöthigen Angaben und Verzeichnisse über die Steuerpflichtigen und den Steuerbetrag mitzutheilen, und eben so die Pfarrer gehalten, aus den Kirchen-Matrikeln alle verlangten Aufklärungen zu geben 24).

Die genaueste Fortsetzung und Unterhaltung der Urwahl-Liste dagegen, und also die pünktliche Nachtragung an den geeigneten Stellen aller nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahl-Liste beschriebenen Verhältnisse der Gemeinde-Glieder Beziehung haben, ist in den Municipal-Gemeinden dem Magistrate, und in den Rural-Gemeinden dem Gemeinde-Vorsteher übertragen 25); und die Polizey- und Gerichts-Behörden, dann die Rentämter sind angewiesen, ihnen hiezu alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahl-Listen Bezug haben, von Amtswegen und durch schriftliche Ausfertigungen zu eröffnen 26).

Eben so sind künftig jedesmal, vor einer eintretenden Gemeinde-Wahl, in den Municipal-Gemeinden

---

24) s. Gem. Wahlordn., Art. 25. Abs. 1. u. 2.

25) s. Gem. Wahlordn., Art. 22. Abs. 1. u. 2., u. Art. 25. Abs. 3.

26) s. ebendas., Art. 25. Abs. 5.

von dem Magistrate und in den Rural-Gemeinden von dem Gemeinde-Vorsteher, in beyden mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten, die besonderen Wahl-Listen, dort zur Wahl der Municipal-Gemeinde-Bevollmächtigten, der Magistratsräthe und der Bürgermeister, hier zur Wahl der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger und der Gemeinde-Vorsteher, herzustellen 27).

III, Drey Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erster Classe, zwey Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten zweyter Classe, und in den übrigen Gemeinden wenigstens einen Tag vor jenem Anfange müssen die Urwahl-Listen und die besonderen Wahl-Listen in dem Wahlgebäude der Einsicht der wirklichen Gemeinde-Glieder geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann sich darin unterrichten, und die gewünschte Auskunft finden möge.

Während dieser Zeit muß in dem Wahlgebäude nebst einem Schreiber noch ein Mitglied des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten 28) gegenwärtig seyn, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallsige Erinnerungen in ein Protocoll aufzunehmen, welches dem Wahl-Ausschusse, sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist. 29)

---

27) s. ebendas., Art. 25. Abs. 4.

28) Bey den ersten Gemeinde-Wahlen war, statt des Mitgliedes des Magistrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten hiezu ein Mitglied des früher bestandenen Stadt-, Municipal- oder Gemeinde-Rathes zu beauftragen. s. Gem. Wahlordn., Art. 40. Abs. 2.

29) s. Gem. Wahlordn., Art. 40.

§. 97.

b) Von den Wahl-Ausschüssen.

α) Von der Zusammensetzung, der Verpflichtung und der Wiederauflösung der Wahlausschüsse.

I. Nach Fertigung der Wahl-Listen ist, als weitere Vorbereitung zu den Gemeinde-Wahlen, in jeder Gemeinde die Bildung einer die Wahlen leitenden Behörde — des Wahl-Ausschusses im weiteren Sinne — erforderlich.

Dieser Wahl-Ausschuß im weiteren Sinne ist aus einem königlichen Beamten als Vorstande, und aus einem, aus einigen Gemeinde-Gliedern jeder besonderen Gemeinde genommenen, Wahl-Ausschusse im engeren Sinne zusammengesezt. 1)

1) Der königliche Beamte, als Vorstand des Wahl-Ausschusses, ist:

a) in den Municipal-Gemeinden erster Classe ein besonderer Abgeordneter der vorgesezten Kreis-Regierung;

b) in den übrigen Municipal-Gemeinden ein hiezu entweder ständig aufgestellter, oder besonders ernannter Commissär, und, in Ermangelung eines solchen, das betreffende land- oder gutsherrliche Gericht, und

c) in den Land-Gemeinden ebenfalls das betreffende land- oder gutsherrliche Gericht, und zwar so, daß sich die Gerichts-Vorstände, zur möglich größesten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäftes, in die Gemeinden des

---

1) s. Gem. Wahlordn., Art. 26. Abs. 2.

Bezirkes mit den Gerichts-Assessoren und Actuarien, niemals aber mit den Schreibern, auf geeignete Weise zu theilen haben. 2)

2) Der in jeder Gemeinde besonders gebildete Wahl-Ausschuß im engeren Sinne dagegen besteht:

a) In den Municipal-Gemeinden:

α) aus vier ordentlichen Beysitzern, nämlich aus zwey Abgeordneten des Magistrats, und aus zwey Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche allen Wahl-Handlungen — also der Wahl der Wahlmänner, der Gemeinde-Bevollmächtigten und des Magistrats — beyzuwohnen haben;

β) aus zwey außerordentlichen oder besonderen Beysitzern, welche den unter α) genannten ordentlichen Beysitzern zu den besonderen Wahlen noch beyzugeben sind, und welche:

א) bey der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner, der Älteste und der Jüngste derjenigen Wahlmänner sind, welche nicht schon die Stelle eines ordentlichen Beysitzers bekleiden;

ב) bey der Wahl des Magistrates aber durch die Gemeinde-Bevollmächtigten, zwey von den Lezteren selbst zu wählende Mitglieder der Gemeinde-Bevollmächtigten 3). 4)

---

2) s. Gem. Verf., §. 53. Abs. 1. und Gem. Wahlordn., Art. 26. Abs. 1. u. 2.

3) s. Gem. Wahlordn., Art. 27. Abs. 2. 3. u. 4.

4) Bey den ersten Wahlen, wo weder die gegenwärtigen Magistrate, noch Wahlmänner, noch Gemeinde-Bevoll-

b) In den Land-Gemeinden:

α) aus dem Gemeinde-Vorsteher und einem Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten als ordentlichen Beysitzern für sämmtliche Wahlen, und

β) aus noch zwey durch das Loos zu bestimmenden anderen Gemeinde-Gliedern aus der Reihe derjenigen, welche zu der Stelle eines Gemeinde-Vorstehers, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegers wählbar sind, als besonderen Beysitzern zur Wahl zu den leztgenannten Gemeinde-Stellen. 5) 6)

---

mächtigte existirten, aus welchen die ordentlichen und ausserordentlichen Beysitzer hätten genommen werden können, waren zum Wahl-Ausschusse im engeren Sinne die vier ältesten Mitglieder des früher bestandenen Stadt-, Municipal- und Gemeinde-Rathes gesezlich bestimmt. s. Gem. Wahlordn., Art. 27. Abs. 2.

5) s. Gem. Wahlordn., Art. 28.

6) Bey der ersten Wahl waren hier zum Wahl-Ausschusse im engeren Sinne zwey durch das Loos zu bestimmende wirkliche und zum Wahlrechte befähigte Gemeinde-Glieder zu nehmen, so jedoch, daß nach dem Ermessen des die Wahlen leitenden land- oder gutsherrlichen Gerichtes, mit Rükssicht auf die Größe der Gemeinde, auch mehrere solche Gemeinde-Glieder hiezu genommen werden konnten. s. Gem. Wahlordn., ebendaselbst.

Die Verrichtungen eines Actuars bey den Wahl-Ausschüssen hat der Stadt-, Markt- oder Gemeinde-Schreiber zu versehen. 7) 8)

Das Geschäft der Gegenschreiber übernehmen, nach vorläufiger (vorausgegangener) Übereinkunft, einige Mitglieder des Wahlausschusses im engeren Sinne selbst. 9)

Die Wahl-Boten werden aus den vorhandenen Gemeinde-Dienern genommen. 10)

II. Alle ordentlichen und außerordentlichen oder besonderen Beysitzer des Wahlausschusses geloben in die Hand des Vorstandes: „daß sie die dem „Ausschusse übertragenen Befugnisse nach bestem Wissen „und Gewissen nur zum Nutzen der Gemeinde ausüben „helfen, nicht aber zu anderen Absichten mißbrauchen; „daß sie allen Obliegenheiten in Beziehung auf das Wahl„geschäft als uneigennützige und redliche Gemeinde-Männer genau und fleißig nachkommen, an unerlaubten Ein„wirkungen nicht nur selbst weder mittel- noch unmittelbaren Antheil nehmen, sondern auch, wenn sie dergleichen bey Anderen wahrnehmen, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen gegebenen Stimmen Niemanden „entdekken wollen."

---

7) s. Gem. Wahlordn., Art. 29. Abs. 1.

8) Für das erstemal sollten dazu diejenigen Personen verwendet werden, welche früher bey den Stadt-, Municipal- und Gemeinde-Räthen die Schreiberey besorgten. s. ebendaselbst.

9) s. ebendaselbst.

10) s. Gem. Wahlordn., Art. 29. Abs. 3.

Über dieses Handgelübde ist ein Protocoll abzuhalten, und von dem Vorstande sowohl, als von sämmtlichen Mitgliedern und Beysitzern zu unterschreiben. 11)

Einer besonderen Verpflichtung des Vorstandes des Wahl-Ausschusses bedarf es nicht, weil der vorsitzende Beamte, auch für die besonderen Pflichten in dieser Eigenschaft, schon durch seine Amtspflicht im Allgemeinen verpflichtet ist.

Eine besondere Verpflichtung des Actuars und der Wahl-Boten aber ist zwar nicht ausdrüklich vorgeschrieben; das Gelübde der Verschwiegenheit wird aber ohne Zweifel von ihnen durch den Vorstand von Amtswegen zu nehmen seyn.

III. Der Wahl-Ausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, und wird bey neuen Wahlen jedesmal wieder neu zusammengesezt. 12)

§. 98.

β) Von den Befugnissen und Pflichten der Wahl-Ausschüsse, und von den zur Möglichkeit der Erfüllung derselben getroffenen Anordnungen.

I. Der Wahl-Ausschuß ist befugt und verpflichtet:

A) Im Allgemeinen: den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen und gegen Störung und Verzögerung zu sichern 1), die gesezlichen Förm-

---

11) s. Gem. Wahlordn., Art. 31.

12) s. Gem. Wahlordn., Art. 26. Abs. 5.

1) vergl. Gem. Wahlordn., Art. 54. Abs. 2. u. Art. 65.

lichkeiten zu bewahren und Ruhe und Ordnung bey den Wahlen zu erhalten 2); dann darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige, und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden, von Instructionen, welcher Art sie seyn mögen, ohne weitere Erörterung zurükgewiesen werde 3).

B) Im Besonderen:

a) bey den Wahl-Handlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtigt ist, — wozu er auch die von den allenfallsigen Stellvertretern beygebrachten Vollmachten zu prüfen hat —, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist 4);

b) auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten 5), und die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständnisse und Mängel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, sogleich auf dem kürzesten Wege, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten, zu berichtigen 6);

---

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 32. Nr. 2.

3) s. ebendas., Art. 35. Abs. 2.

4) s. ebendas., Art. 32. Nr. 1. u. 3.

5) s. ebendas., Art. 32. Nr. 1.

6) s. Gem. Wahlordn., Art. 54. Abs. 1. und Art. 61.

c) Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahl-Handlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, so wie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrükliche gesezliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten 7); dagegen: Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesezliche Bestimmung, noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesezlichen Vorschrift beruhen, oder bey welchen die Herstellung der Thatverhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, zur besonderen Verhandlung an die ordentlichen Behörden zu verweisen, ohne denselben für den Augenblik Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten, und dieses Verfahren namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeinde-Gliedes Zweifel erheben 8);

d) ein Strafrecht auszuüben, nach welchem ihm zukommt:

α) eine in die Gemeinde-Casse zu erlegende Strafe von 1 bis 5 Gulden gegen diejenigen Gemeinde-Glieder zu erkennen, welche ihren unten unter Nr. II. zu bezeichnenden Pflichten gegen den Wahl-Ausschuß zuwiderhandeln;

---

7) s. ebendas., Art. 33. Abs. 2.

8) s. ebendas., Art. 34. Abs. 2.

β) in eine Buße von 1 bis 3 Gulden in die Gemeinde-Casse, so wie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten diejenigen zu verurtheilen, welche, ohngeachtet der von dem Wahl-Ausschusse an sie ergangenen geeigneten Aufforderung, durch ihr Nicht-Erscheinen zur Abgabe ihrer Wahlstimmen verursachten, daß die zu einer gültigen Wahl erforderlichen zwey Dritttheile oder drey Viertheile der Stimmen aller Stimmberechtigten 9), in dem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume, nicht zusammengebracht worden sind, und deßhalb weiter verursachten, daß die Wahl-Handlung zur endlichen Ergänzung des Abganges verlängert werden mußte, und

γ) demjenigen Gemeinde-Gliede, welches sich bey einer und derselben Wahl-Handlung mehr, als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protocoll erschlichen, oder mehrere Wahl-Zettel überreicht hat — eine Geldbuße von 3 bis 6 Gulden zum Besten der Gemeinde-Casse aufzulegen, und sämmtliche Stimmen dieses Gemeinde-Gliedes für nichtig zu erklären; 10)

e) über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungsgründe, wodurch Jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen 11).

---

9) vergl. unten, §. 102. Nr. II.

10) s. Gem. Wahlordn., Art. 32. Nr. 2. am Ende; Art. 33. Abs. 1.; Art. 48. Abs 3. am Ende, u. Art. 54. Nr. 6.

11) s. ebendas., Art. 32. Nr. 3.

Der Vorstand des Wahl-Ausschusses insbesondere ist verpflichtet:

1) bey persönlicher Verantwortlichkeit darauf zu sehen, daß der Wahl-Ausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich keine fremdartigen Verrichtungen oder Übergriffe erlaube 12);

2) alle Wahl-Handlungen mit pflichtmäßiger und rükfichtsloser Unpartheilichkeit zu leiten, und sich jeder Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen, insoferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeinde-Glieder gegeben werden, zu enthalten 13); weßhalb bey jedem Mißbrauche des obrigkeitlichen Ansehens, neben der Nichtigkeit der Wahl, so weit sie dadurch bewirkt worden ist, auch die Strafe wegen gemißbrauchter Amtsbefugnisse vorbehalten ist 14), und die obrigkeitlichen Personen, welche in den Amtsverrichtungen bey den Wahl-Handlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesezbuches behandelt und bestraft werden sollen 15);

3) bey persönlicher Verantwortlichkeit für jede Verzögerung, darauf zu sehen, daß die sämmtlichen Wahl-Handlungen, sobald sie angefangen sind, mit Ausnahme der einfallenden gesezlichen Ruhetage (der Sonn-

---

12) s. ebendas., Art. 35. Abs. 1.

13) s. ebendas., Art. 36. Abs. 1. u. 2. am Anfang.

14) s. ebendas., Art. 36. Abs. 2.

15) s. ebendas., Art. 36. Abs. 6. Vergl. Strafgesezbuch v. J. 1813. Th. I. Art. 355. u. 356.

und Feyertage 16)), ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden 17).

II. Damit der Wahl-Ausschuß diese seine Befugnisse und Pflichten gehörig ausüben und erfüllen könne, haben die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher dem Wahl-Ausschusse in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten, und jedes Gemeinde-Glied ist schuldig, demselben in allen Puncten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bey den Wahlen aller Übertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahl-Ausschusse die gebührende Achtung zu erweisen. 18)

§. 99.

Y) Von der Behandlungsart der Geschäfte des Wahl-Ausschusses; von Stempel, Taxen, Sporteln und Gebühren dabey.

I. Keinem Beschwerde-Führer ist vor dem Wahl-Ausschusse die Beyhilfe eines Anwaltes gestattet. 1).

Bey allen Verhandlungen des Wahl-Ausschusses wird von demselben förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beysitzer gefaßt, und, bey eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme

---

16) s. Gem. Wahlordn., Art. 38. Abs. 3.

17) s. ebendas., Art. 47. u. Art. 58.

18) s. ebendas., Art. 33. Abs. 1. Vergl. oben, Nr. I. B. d. α.

1) s. Gem. Wahlordn., Art. 34. Abs. 2. am Ende.

des Vorstandes, welche zulezt abgegeben wird, als entscheidend angenommen. 2)

Die Bescheide werden in der Regel nur mündlich gegeben, jedoch in das zu führende Protocoll aufgenommen. Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben, oder der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahl-Ausschusses mit der Unterschrift des Vorstandes, und der Gegenunterschrift des Ältesten und Jüngsten unter den Mitgliedern und Beysitzern, dann des Actuars. 3)

Zur Abkürzung der Schreiberey sollen die Formularien zu den Protocollen, Wahl-Listen, Wahl-Zetteln, Wahl-Ladungen, Wahl-Bekanntmachungen ꝛc. in hinlänglicher Anzahl gedrukt, und zum Gebrauche bereit gehalten werden. 4)

II. Für die Ausfertigungen der Wahl-Ausschüsse, so wie für die Erlasse der königlichen Behörden in Beziehung auf die Wahl-Angelegenheiten, sollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeinde-Gliedern, Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müssen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt worden sind, und nur ihren Privat-Vortheil zum Zwekke haben.

Weder die Mitglieder und Beysitzer des Wahl-Ausschusses, noch die Wähler, haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die königlichen Com-

---

2) s. ebendaselbst, Art. 34. Abs. 1.

3) s. ebendaselbst, Art. 30. Abs. 1. u. 2.

4) s. ebendas., Art. 29 Abs. 2.

missarien, so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet seyn wird, übernimmt die Staats-Casse. 5)

§. 100.

δ) Von den Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahl-Ausschusses, und der Wirkung derselben in Bezug auf die im Gange begriffenen Wahlen.

I. Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahl-Ausschusses oder seines Vorstandes in Wahl-Angelegenheiten werden bey der vorgesezten Kreis-Regierung angebracht. Von der Entschließung der Kreis-Regierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt.

Ist jedoch die Beschwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimm-Freyheit gerichtet, oder handelt es sich

2) von einer Verweigerung des Wahlstimm-Rechtes, worauf der Beschwerde-Führer gesezlichen Anspruch zu haben glaubt,

so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hilfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreis-Regierungen bey dem Staats-Ministerium des Innern offen, und im zweyten Falle geht der Recurs an den Staatsrath. 1)

---

5) s. ebendas., Art. 30. Abs. 3. u. 4.

1) s. Gem. Wahlordn., Art. 37. Abs. 1. u. 2. erste Häffte. Vergl. revidirte Instruction für den kgl. Staats-

II. Keine Berufung und kein Recurs hat jedoch in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Recurs-Stelle gegen die Entscheidung des Wahl-Ausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurük, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen. 2)

§. 101.

c) Von der Bestimmung der Zeit und der Reihenfolge, so wie des Ortes der Wahlen; von der Besorgung aller Vorbereitungen, und insbesondere von der Bekanntmachung der zu besetzenden Gemeinde-Stellen und der Anzahl der hiezu zu Wählenden.

I. Die gesezlichen (ordentlichen) Gemeinde-Wahlen sind jedesmal im Monate September vorzunehmen, so, daß sie mit dem ersten Tage dieses Monats ihren Anfang nehmen, und längstens mit dem lezten Tage desselben Monats in allen Gerichtsbezirken geschlossen seyn müssen. 1)

Den besonderen Tag und die Stunde, an welchen in jeder Gemeinde die Wahlen beginnen sollen, so

---

rath vom 9. Jan. 1821, Tit. II. §. 7. Nr. 19. (Reg. u. Int. Bl. vom J. 1821. Nr. III. S. 49 ff.)

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 37. am Ende.

1) s. Gem. Wahlordn., Art. 38. Abs. 2. Für die Zeit der ersten Wahlen war eine besondere Bestimmung ausdrüklich vorbehalten (s. Gem. Wahlordn., Art. 38. Abs. 1.), und diese erfolgte durch Entschließung vom 9. Aug. 1818 (Allg. Intell. Bl. vom J. 1818, St. XL. S. 901.) dahin, daß diese ersten Wahlen schon im August desselben Jahres beginnen und im September beendigt seyn sollten.

wie die Reihenfolge derselben, hat der Wahl-Commissär, oder das betreffende land- oder gutsherrliche Gericht zu bestimmen, und öffentlich bekannt machen zu lassen 2); einmal aber angefangen, müssen sämmtliche Wahl-Handlungen in einer Gemeinde ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden 3).

An den einfallenden Sonn- und Feyertagen ruhen jedoch die Wahl-Handlungen. 4)

II. Der Ort der Wahlen soll in der Regel das Rath- oder Gemeinde-Haus seyn; übrigens steht auch hierüber die besondere Bestimmung und deren Bekanntmachung für jede Gemeinde dem Wahl-Commissär, oder dem land- oder gutsherrlichen Gerichte zu, welche zu dem Ende auch die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude zu veranlassen haben. 5)

III. Überhaupt hat der die Wahlen leitende Beamte für alle Vorbereitungen zu sorgen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit statt finden, und hat deßhalb auch zugleich mit der öffentlichen Bekanntmachung der Zeit, des Ortes und der Reihenfolge der Wahlen, insbesondere die Anzeige zu verbinden, welche Gemeinde-Stellen jedesmal und mit wie viel Personen sie zu besetzen seyen 6). 7)

§. 102.

---

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 38. Abs. 4.

3) s. ebendas., Art. 47. u. 58.

4) s. ebendas., Art. 38. Abs. 3.

5) s. ebendas., Art. 38. Abs. 5. u. 4.

6) s. ebendas., Art. 38. Abs. 4. u. Art. 39. Abs. 1.

7) Von der im Allgemeinen festgesezten Zahl der in den verschiede-

§. 102.

6) Die Wahl-Handlungen selbst.

a) Allgemeine Bedingungen einer gültigen und vollständigen Wahlhandlung und ihrer rechtlichen Folgen.

I. Keine Gemeinde-Wahl darf vorgenommen werden ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesezten Behörde, so daß also jede eigenmächtig vorgenommene Wahlhandlung an sich und in allen ihren sonstigen rechtlichen Folgen ungültig ist.

Auch dürfen nirgends gesonderte Gesellschaften gebildet oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeinde-Glieder gehalten werden, zu dem Zwekke: auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die Übertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesezt sind. 1)

II. Die Wahlhandlung ist aber nur in Beziehung auf eine bestimmte durch sie erwählte Person ungültig:

1) wenn dieselbe durch Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen, oder durch Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens erwählt wurde 2);

2) wenn dieselbe Bestecher oder Bestochener ist. 3)

---

schiedenen Arten der Gemeinden zu jeder Art von Stellen zu ernennenden Glieder, dann von der bestimmten und bleibenden Zahl derselben in jeder besonderen Gemeinde s. oben §. 85., §. 86. u. §. 88., und von der in den Municipal-Gemeinden bestimmten Zahl der zu wählenden Wahlmänner s. oben §. 90. 1. a.

1) s. Gem. Wahlordn., Art. 68.

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 56. Abs. 1.

3) s. Gem. Wahlordn., Art. 56. Abs. 3.

III. Überdieß ist zu einer vollständigen und gültigen Wahl nothwendig, daß bey allen Wahlen wenigstens zwey Dritttheile, und bey den Wahlen der Magistrate insbesondere wenigstens drey Viertheile derjenigen Gemeinde-Glieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlstimm-Rechte bekleidet sind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

In den Municipal-Gemeinden, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach der Abtheilung der besonderen Bezirke vorgenommen wird, muß das doppelte Dritttheil in jedem solchen Bezirke einzeln, nach der Zahl der darin befindlichen zur Abstimmung berechtigten Gemeinde-Glieder, berechnet werden; wogegen bey allen übrigen Wahlen die Berechnung ohne Rükficht auf die Bezirke, nach der Gesammtzahl der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gestellt wird.

Bis das gesezliche zweyfache Dritttheil oder die erforderlichen drey Viertheile erfüllt sind, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahl-Ausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rükblikke zu werfen, und noch bey rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rükstande sind, die geeignete Aufforderung zu erlassen. Sollten dessen ungeachtet so wenige Stimm-Führer erscheinen, daß die gesezlichen zwey Dritttheile oder drey Viertheile, in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume, nicht zusammengebracht worden wären, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahl-Handlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden sodann namentlich, durch schriftliche Weisung des Wahl-Ausschusses, vorge-

laden, und zur Zahlung einer Buße von 1 bis 3 Gulden in die Gemeinde-Casse, so wie zum Ersatze der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt. 4)

§. 103.

b) Zahl und Folge der Wahl-Handlungen.

I. In den Municipal-Gemeinden ist zur Besetzung der Gemeinde-Stellen theils eine einfache, theils eine doppelte, theils eine dreyfache Wahl-Handlung erforderlich, — eine einfache zur Erwählung der Wahlmänner; eine doppelte zur Erwählung der Gemeinde-Bevollmächtigten; eine dreyfache zur Erwählung der Magistrats-Glieder, — indem bey diesen Gemeinden die Gesammtheit der wirklichen und wahlstimmberechtigten Gemeinde-Glieder ihr Wahlstimm-Recht zuvörderst nur durch Erwählung der Wahlmänner ausübt; diesen alsdann allein das Wahlstimm-Recht zur Erwählung der Gemeinde-Bevollmächtigten, und den lezteren erst das Wahlstimm-Recht zur Erwählung der durch Wahl zu ernennenden Magistrats-Glieder übertragen ist. 1)

Hiernach ist die Folge der einzelnen Wahl-Handlungen in den Municipal-Gemeinden also bestimmt:

1) Erste Wahl-Handlung — Wahl der Wahlmänner.

---

4) s. Gem. Wahlordn., Art. 48. Abs. 1. 2. u. 3. und Art. 59. Vergl. oben §. 98. I. B. d. S.

1) s. Gem. Verf., §. 74. Abs. 1.; §. 75.; §. 52. Abs. 1., u. §. 81. Nr. 1.; Gem. Wahlordn., Art. 9. Abs. 1. u. 2.

Die Wahlen beginnen in den Municipal-Gemeinden mit der Erwählung der Wahlmänner. 2)

Die Gesammtzahl der in jeder Municipal-Gemeinde zu erwählenden Wahlmänner wird aber nicht zusammen und nicht so gewählt, daß jedes stimmberechtigte Gemeinde-Glied seine Stimme für alle Wahlmänner der Gemeinde zu geben hätte, sondern bezirksweise. Zu diesem Behufe wird von der Gesammtzahl der zu Wählenden auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der Stadt oder des Marktes der diese treffende Antheil in der Art ausgeschlagen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeinde-Glieder in jedem besonderen Bezirke zu der Gesammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht, zum Abtheilungsgrunde dient.

Wirft sich bey dieser Berechnung ein Bruch aus, so soll derselbe, wenn er ein Halb oder darüber beträgt, für einen Wahlmann mehr gelten, außerdem aber ohne Beachtung bleiben. 3)

Der Wahl-Commissär bestimmt die Ordnung, in welcher die wahlstimmberechtigten Gemeinde-Glieder jedes einzelnen Gemeinde-Bezirkes zur Abstimmung kommen sollen, und jeder erscheinende Wähler des an die Reihe kommenden Bezirkes benennt, aus den in die Urwahl-Listen eingeschriebenen wählbaren Gemeinde-Gliedern seines Bezirkes, so viel Wahlmänner, als auf denselben ausgeschlagen sind. 4)

---

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 41. Abs. 1.

3) s. Gem. Wahlordn., Art. 39. Abs. 5. und 6.; Gem. Verf., §. 74. Abs. 2.

4) s. Gem. Wahlordn., Art. 41. Abs. 3.

Ist die Ernennung der Wahlmänner auf die angegebene Weise vollständig geschehen, so wird dieselbe sogleich, durch Anschlag, öffentlich bekannt gemacht, und außerdem jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahl-Ausschuß schriftlich eröffnet. 5)

2) Zweyte Wahl-Handlung — Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der ernannten Wahlmänner und der schriftlichen Eröffnung der getroffenen Wahl an die Gewählten selbst, wird zugleich Tag und Stunde angesagt, wann die ernannten Wahlmänner zur Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammentreten sollen.

Auch die Wahlmänner geben hiebey ihre Stimmen bezirksweise in der ihnen bestimmten Ordnung; doch so, daß jeder einzelne Wahlmann, aus der besonderen Liste, welche die zu den Stellen der Gemeinde-Bevollmächtigten wählbaren Gemeinde-Glieder enthält, so viel Namen, als die für die gesammte Gemeinde festgesezte Anzahl der Gemeinde-Bevollmächtigten beträgt, bezeichnet, und überdieß noch ein Dritttheil mehr 6), das in eintretenden Fällen zu Ersatzmännern dient 7), und so, daß sie hiebey nicht verbunden sind,

---

5) s. Gem. Wahlordn., Art. 42. Abs. 1.

6) Die Berechnung dieses Ein Dritttheils der Gem. Bev. wird wohl nach der Analogie der Berechnung der Anzahl der Wahlmänner (s. Gem. Wahlordn., Art. 39. Abs. 6.) vorgenommen werden können.

7) Nach der Analogie der Bestimmung für die bürgerlichen Magistrats-Räthe (s. Gem. Wahlordn., Art.

ihre Stimmen ausschließend einem Mitgliede aus der Mitte der Wahlmänner selbst zu geben, noch mit ihren Stimmen auf die Gemeinde-Glieder ihres besonderen Bezirkes beschränkt sind. 8)

Mit der vollendeten Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten hören die Verrichtungen der Wahlmänner, als solcher, gänzlich auf 9). Zu jeder neuen Wahl von Gemeinde-Bevollmächtigten müssen daher auch die Wahlmänner wieder neu gewählt werden 10).

Die vollzogene Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wie die der Wahlmänner ungesäumt bekannt gemacht, also öffentlich durch Anschlag, und jedem einzelnen Ernannten schriftlich. 11)

3) Dritte Wahl-Handlung — Wahl der Magistrats-Glieder.

Mit der Bekanntmachung der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten bestimmt der Vorstand des Wahlausschusses zugleich Tag und Stunde zur Wahl des Magistrats 12).

---

43. Abs. 3.) in der Art, daß diejenigen zwey Drittheile, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sogleich als Bevollmächtigte eintreten, die Übrigen aber als Ersatzmänner vorbehalten bleiben.

8) s. Gem. Wahlordn., Art. 42. Abs. 1. 2. u. 3.

9) s. Gem. Verf., §. 80. am Ende; Gem. Wahlordn., Art. 42. Abs. 4.

10) s. Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 5.

11) s. Gem. Wahlordn., Art. 43. Abs. 1. Vergl. Art. 42. Abs. 1. u. Art. 43. Abs. 5.; dann Gem. Verf., §. 80.

12) s. Gem. Wahlordn., Art. 43. Abs. 1. vgl. mit Art. 42. Abs. 1.

Sind nach Versammlung der Gemeinde-Bevollmächtigten vor Allem diejenigen zwey Mitglieder aus ihrer Mitte erwählt, welche sogleich als besondere Beysitzer bey den Wahlen des Magistrats in den Wahl-Ausschuß einzutreten haben 13), so erfolgt die Wahl der Magistrats-Glieder nach folgender Ordnung:

a) Zuerst werden die bürgerlichen Magistrats-Räthe in der Art gewählt, daß jeder Stimmgeber aus der Wahl-Liste der zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten wählbaren Gemeinde-Glieder 14), ohne jedoch an die Mitglieder eines bestimmten Bezirkes, noch an die wirklich schon gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden zu seyn, so viele Personen, als der Magistrat bürgerliche Räthe haben soll, und nebstdem noch ein Drittheil mehr in Antrag bringt; wovon die ersten zwey Drittheile, welche die meisten Stimmen haben, zum Eintritt in den Magistrat bestimmt, die Übrigen aber als Ersatzmänner vorbehalten sind.

b) Nach der Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe folgt die besondere Wahl der rechtskundigen Magistrats-Räthe, und

c) zuletzt die Wahl der Bürgermeister,

wobey jeder Wählende die vorgeschriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liste aushebt, worin die zu den Stellen der rechtskundigen Räthe und Bürgermeister Wählbaren aufgezeichnet sind.

---

13) vergl. oben, §. 97. I. 2. a. β. 2.

14) vergl. Gem. Verf., §. 48. Abs. 5.; dann oben, §. 95. I. 4. u. 5., u. 11.

Die vollzogenen Wahlen der Magistrats-Räthe und Bürgermeister werden dann, wie die Wahlen der Wahlmänner und der Gemeinde-Bevollmächtigten, nicht nur öffentlich, sondern auch den Betheiligten (den Gewählten) noch schriftlich bekannt gemacht. 15)

II. In den Land-Gemeinden wird die Wahl der Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten durch die sämmtlichen (wahlstimmberechtigten) Gemeinde-Glieder mittelst einer einzigen Wahl-Handlung in derselben Art und Weise vollzogen, wie in den Municipal-Gemeinden die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner. 16)

Jedes mit einer Wahlstimme bekleidete Mitglied einer solchen Gemeinde benennt nämlich zuerst aus der gesammten Urwahl-Liste so viele Personen, als die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten ausmacht — und überdieß noch ein Drittheil 17) mehr,

---

15) s. Gem. Wahlordn., Art. 43.

16) s. oben, I. 2.

17) so, daß also, nach der Analogie der Berechnung der Anzahl der Wahlmänner in den Municipal-Gemeinden (s. Gem. Wahlordn., Art. 39. Abs. 6.), bey der bestimmten Zahl von drey Gemeinde-Bevollmächtigten, noch ein Ersatzmann, bey der Zahl von vier Gem. Bev. ebenfalls nur ein Ersatzmann, bey der Zahl von fünf Gem Bev. aber zwey Ersatzmänner zu erwählen; also im ersten Falle vier, im zweyten Falle fünf, im lezten Falle aber sieben Gemeinde-Glieder zu den Stellen der Gemeinde-Bevollmächtigten von jedem Stimmgebenden zu benennen wären.

welches in eintretenden Fällen zu Ersatzmännern dient 18) — und bezeichnet sodann aus der besonderen Wahl-Liste unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeinde-Vorsteher wählbar sind, so viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeinde-Beamten mit sich bringt. 19)

§. 104.

c) Art der Stimmen-Abgabe und Verfahren dabey; Folge- und Schluß der Abgabe der Stimmen.

I. Die einzelnen Wahl-Stimmen werden von den Wählenden entweder mündlich oder schriftlich abgegeben;

1) mündlich bey den Wahlen der Wahlmänner 1) und der Gemeinde-Bevollmächtigten 2) in den Municipal-Gemeinden; dann bey den Wahlen zu sämmtlichen Stellen des Rural-Gemeinde-Ausschusses 3);

2) schriftlich, durch Wahl-Zettel, nur in den Municipal-Gemeinden bey den Wahlen der Magistrats-Räthe und der Bürgermeister 4).

Bey der mündlichen Stimmgebung ist eine der

---

18) s. Gem. Wahlordn., Art. 66. Nr. 3. vergl. mit Art. 42. Abs. 2.

19) s. Gem. Wahlordn., Art. 57. Abs. 1. und 2. Vergl. Gem. Verf., §. 96.

1) s. Gem. Wahlordn., Art. 41. Abs. 2.

2) s. ebendas., Art. 42. Abs. 2.

3) s. ebendas., Art. 57. Abs. 3.

4) s. ebendas., Art. 43. Abs. 5.

Zahl der Stimmenden gleiche Anzahl von Nummern bereit zu halten, von welchen jeder Wähler eine zieht. 5)

Eben so sind bey der schriftlichen Wahl durch Wahl-Zettel, diese lezteren, gedrukt nach dem vorgeschriebenen Formulare 6), bereit zu halten, in der Zahl der Stimmgebenden 7) mit Nummern zu versehen, unter einander zu mischen und an die Wähler zu vertheilen. 8)

Hierauf erscheinen die mündlich Wählenden einzeln vor dem versammelten Wahl-Ausschusse 9), und bezeichnen — mit Nennung ihrer Nummern 10) — diejenigen Personen, welchen sie ihre Stimme zu den fraglichen Stellen geben, nicht nur mit Vor- und Zunamen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes, und nöthigen Falls noch durch andere Unterscheidungen, deutlich und bestimmt 11); die schriftlich Wählenden aber müssen die zu Wählenden mit derselben deutlichen und bestimmten Bezeichnung in ihre Wahl-Zettel eigenhändig eintragen, und dann auf demselben — nebst dem Namen der Gemeinde, in welcher sie stimmen, und der Angabe des Jahres, Monats und Tages der Wahl 12) — ihren eigenen Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer

---

5) s. ebendas., Art. 44. Abs. 1. u. Art. 53.

6) s. Gem. Wahlordn., Formular IV — VI. zu Art. 44.

7) vergl. Gem. Wahlordn., Art. 44. Abs. 1.

8) s. Gem. Wahlordn., Art. 44. Abs. 2.

9) s. ebendas., Art. 41. Abs. 2.; Art. 42. Abs. 2.

10) vergl. ebendas., Art. 45. Abs. 3. u. Art. 58.

11) s. Gem. Wahlordn., Art. 44. Abs. 4. u. Art. 58.

12) s. ebendas., Formular IV — VI zu Art. 44.

ihrer Wohnung, aufzeichnen, und die so beschriebenen Wahl-Zettel vor dem versammelten Wahl-Ausschusse dem Vorstande desselben überreichen, der sie einstweilen sammelt. 13)

II. Die Folge der Stimmen-Abgabe ist im Allgemeinen schon durch die Folge der verschiedenen Wahl-Handlungen und die Ordnung jeder einzelnen Wahl-Handlung bestimmt 14); im Besonderen aber noch auf folgende Weise festgesezt:

Liegen durch die von dem Wahl-Ausschusse zu ergreifenden Maaßregeln die zu der betreffenden Wahl-Handlung erforderlichen zwey Drittheile oder drey Viertheile der zu gebenden Stimmen vollständig vor 15), so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, noch eine kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen seyn soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist auch diese Frist vollstrekt, so geben nunmehr zulezt auch die Mitglieder des Wahl-Ausschusses, in so ferne sie zu der betreffenden Wahl selbst eine Stimme zu geben haben, ihre Stimme ab. 16)

Übrigens aber ist, außer der oben schon bezeichneten Ordnung nach Bezirken 17), eine weitere bestimmte Ordnung der einzelnen Stimmenden (etwa nach der Nummer der Wohnhäuser) nicht vorgeschrieben.

III. Haben die gesezlich erforderlichen zwey Drittheile oder drey Viertheile der Stimm-Berechtigten, und,

---

13) s. ebendas., Art. 44. Abs. 4. u. 3.

14) s. oben, §. 103.

15) s. oben, §. 102. Nr. II.

16) s. Gem. Wahlordn., Art. 48. Abs. 4. u. Art. 59.

17) s. oben, §. 103.

nach Ablauf der lezten vom Wahl-Ausschusse gegebenen Frist, auch die für die betreffende Wahl mit einem Wahlstimm-Rechte bekleideten Glieder des Wahl-Ausschusses selbst ihre Stimmen abgegeben, so ist hiermit jede weitere Abstimmung für Jedermann geschlossen. 18)

§. 105.

d) Aufzeichnung der abgegebenen Stimmen in das Haupt-Wahlprotocoll und in die Wahl-Verzeichnisse; Verschluß derselben vor gänzlich beendigter Wahl-Handlung.

I. Über den Gang der Wahl-Handlungen ist von dem Actuar des Wahl-Ausschusses ein genaues Protocoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen, oder Beschwerden einzelner Gemeinde-Glieder, so wie die Beschlüsse, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahl-Ausschusses aufgenommen werden.

Für jede einzelne Wahl-Handlung in den Municipal-Gemeinden, nämlich für die Wahl der Wahlmänner, dann für die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten, und endlich für die Wahl des Magistrates, wird ein gesondertes Protocoll geführt; für die in den Rural-Gemeinden vorkommende einzige Wahlhandlung daher auch nur ein einziges Protocoll.

Diejenigen Wähler, welche mündlich stimmen (also die Wähler der Wahlmänner und der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Municipal-Gemeinden, und die sämmtlichen Wähler in den Rural-Gemeinden 1)), werden in dem Protocolle nach fortlaufender Nummer in derjenigen

---

18) s. Gem. Wahlordn., Art. 48. Abs. 4.

1) s. oben, §. 104. I.

Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimmen abgeben, und die gezogene besondere Nummer wird beygesezt; bey jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben, und mit Bezeichnung der Stelle, zu welcher dieselben vorgeschlagen worden sind, aufgeführt.

Was hingegen diejenigen betrifft, welche mittelst Wahl-Zettel stimmen (also die Wähler der Magistrats-Räthe und der Bürgermeister in den Municipal-Gemeinden 2)), so werden dieselben vorläufig nur mit ihrem Vor- und Zunamen, nach einer fortlaufenden Nummer, mit der beygesezten besonderen Nummer des Wahl-Zettels in das Protocoll eingezeichnet, zum Beweise, daß sie einen Wahl-Zettel übergeben haben.

Jedes Protocoll ist von dem Vorstande des Wahl-Ausschusses und allen ordentlichen und besonderen Beysitzern desselben zu unterzeichnen, von lezteren jedoch nur in so weit, als sie in der protocollirten Wahl nicht selbst zu einer Gemeinde-Stelle gewählt worden sind. 3)

II. Während der Actuar bey der mündlichen Stimmgebung das Protocoll in der unter Nr. I. angegebenen Art verfaßt, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Wahl-Ausschusses, welche die Geschäfte der Gegenschreiber übernehmen, zwey besondere Wahl-Verzeichnisse, nach besonders vorgeschriebenen Formularien 4), angefertigt und fortgesezt, wovon das erste die mündlich stimmenden

---

2) s. oben, ebendaselbst.

3) s. Gem. Wahlordn., Art. 45. u. Art. 58.

4) s. ebendaselbst, Formular VII u. VIII zu Art. 46.

Wähler, so wie sie zur Stimmgebung erscheinen, jedoch ohne Namen und nur mit der gezogenen Nummer aufführt, und sodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu einer bestimmten Gemeinde-Stelle vorgeschlagenen Person oder Personen unter fortlaufender Ziffer benennt; das zweyte aber nur die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer bestimmten Gemeinde-Stelle vorgeschlagenen Gemeinde-Gliedes angiebt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahl-Stimmen, welche dasselbe erhalten hat.

Diese Wahl-Verzeichnisse sind als wesentlich ergänzende Bestandtheile des Haupt-Protocolls anzusehen. 5)

III. Endigt der Wahl-Ausschuß eine Sitzung, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahl-Handlung gänzlich erledigt, namentlich also auch schon die Stimmen-Zählung beendigt ist, so müssen die Wahl-Protocolle, Wahl-Verzeichnisse und Wahl-Zettel unter Siegel und doppelten Verschluß gelegt, und der eine Schlüssel von dem Vorstande, der andere von dem ältesten Mitgliede oder Beysitzer des Wahl-Ausschusses verwahrt werden. 6)

§. 106.

a) Zeit der Zählung der abgegebenen Stimmen; Verfahren bey der Zählung der Stimmen; Geltung der Stimmen hiebey.

I. Nachdem sämmtliche zur Wahl erforderliche Stimmen auf die in dem vorstehenden §. bestimmte Weise ab-

---

5) s. Gem. Wahlordn., Art. 46. u. Art. 58.

6) s. ebendas., Art. 49. u. Art. 60.

gegeben, und in das Wahl-Protocoll und in die Wahl-Verzeichnisse aufgenommen sind, wird, wo möglich, noch am nämlichen Tage zur Zählung der Wahl-Stimmen geschritten, es sey denn, daß die Tageszeit schon allzuweit vorgerükt wäre, in welchem Falle dieses Geschäft auf den folgenden Tag zu verschieben ist. 1)

II. Zum Behufe der Zählung der gegebenen Stimmen werden in Beziehung auf diejenigen Wahlen, wo die Stimmen mündlich zu Protocoll gegeben worden sind, in Gegenwart sämmtlicher Gemeinde-Glieder, welche gestimmt haben, und bey dem Abschlusse des Geschäftes gegenwärtig seyn wollen, die das Protocoll begleitenden besonderen Wahl-Verzeichnisse 2) vorgelesen, und die zur Erwählung erforderliche Stimmen-Mehrheit 3) wird hiernach berechnet.

Wo die Wahl durch Wahl-Zettel geschehen ist, hat der Actuar vor Allem aus dem Protocoll die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahl-Zettel wirklich überreicht haben, worauf sodann der Vorstand des Wahl-Ausschusses zur Vergleichung die gesammelten Wahl-Zettel zählt, solche öffnet, und durch einen Beysitzer vorlesen läßt, damit nicht nur der Actuar den Inhalt in sein Protocoll einzeichnen, sondern auch die Gegenschreiber des Wahl-Ausschusses die Eintragung in die besonderen Wahl-Verzeichnisse auf diejenige Art vornehmen, welche für die Wahlen durch mündliche Abstimmung vorgeschrieben ist 4). Unmittelbar darnach

---

1) s. Gem. Wahlordn., Art. 49. u. Art. 60. Vergl. oben, §. 101. Nr. I. am Ende, u. §. 105. Nr. III.

2) s. oben, §. 105. Nr. II.

3) s. unten, §. 107.

4) s. oben, §. 105. Nr. I. u. II.

werden die ebenbesagten Verzeichnisse gleichfalls öffentlich vorgelesen, und der Erfolg der Abstimmung wird zusammengestellt.

Bey allen diesen Vorlesungen sind jederzeit die Namen der Wähler zu verschweigen, weßhalb auch dieselben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach den von ihnen selbst gezogenen Nummern oder nach den Nummern ihrer Wahl-Zettel vorzutragen sind, damit jeder Wähler zugleich seiner Seits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sey. 5)

III. Die Geltung der Stimmen aber wird bey der Zählung derselben nach folgenden Regeln bemessen:

A) Bey mündlicher und schriftlicher Stimmen-Abgabe:

1) Niemand kann seine Stimme bedingt geben; jede angehängte Bedingung ist als nicht beygefügt anzusehen;

2) Stimmen, welche blos im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler sich der Mehrheit anschließen wollen, sind als nicht gegeben zu betrachten;

3) Sollte sich ergeben, daß ein Gemeinde-Glied sich bey einer und derselben Wahl-Handlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protocoll erschlichen, oder mehrere Wahl-Zettel überreicht hätte, so sind sämmtliche Stimmen dieses

5) s. Gem. Wahlordn., Art. 50. u. Art. 60.

ses Gemeinde-Gliedes nichtig, und demselben ist von dem Wahl-Ausschusse noch eine Geldbuße von 3 bis 6 Gulden zum Besten der Gemeinde-Casse aufzulegen 6);

4) Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimm-Rechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desselben nicht befugt sind;

5) Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt, so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anlangt, ebenfalls der Nichtigkeit. — 7)

B) Insbesondere gelten bey schriftlicher Abgabe der Stimmen durch Wahl-Zettel, außer den unter A genannten, noch folgende Regeln:

1) Wahl-Zettel, worin der Name des Wählers oder des Gewählten unleserlich, oder die Person des Einen oder des Andern zweifelhaft ist, sind durch Aufruf der Wähler zu verbessern, wenn diese aber, nach erfolgtem Aufrufe zur Erklärung, sich nicht melden, so dürfen die Wahl-Zettel, so weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden;

2) Wahl-Zettel, welche keine Unterschrift haben, oder deren Unterschrift falsch befunden

---

6) vergl. oben, §. 98. I. B. d. γ.

7) s. Gem. Wahlordn., Art. 54. Abs. 3. Nr. 1. 2. 6. 7. u. 8., u. Art. 61.

wird, sind ungültig, und kommen nicht in Berechnung, vorbehaltlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdekten Fälscher;

3) Wenn ein Wahl-Zettel mehr Personen vorschlägt, als die vorgeschriebene Zahl erlaubt, so sind, damit diese Zahl hergestellt werde, die zulezt bezeichneten Namen zu streichen, und außer Ansatz zu lassen, wogegen solche Wahl-Zettel, worin weniger Personen in Antrag gebracht sind, ihre volle Gültigkeit behalten. — 8)

§. 107.

1) Art der Stimmen-Mehrheit zur Bewirkung der Erwählung bey den verschiedenen Gemeinde-Wahlen.

Die Stimmen-Mehrheit, welche die Erwählung bewirkt, ist entweder eine absolute, oder nur eine relative.

I, Absolute Stimmen-Mehrheit ist nur in den Municipal-Gemeinden bey der Wahl zu den Magistrats-Stellen durch die Gemeinde-Bevollmächtigten nöthig. 1)

Diese Art der Stimmen-Mehrheit findet statt, wenn für ein Individuum wenigstens Eine Stimme über die Hälfte aller derjenigen, welche wirklich gestimmt haben, gegeben worden ist 2).

Giebt daher die erste Abstimmung bey der Wahl zur Stelle Eines rechtskundigen Magistrats-

---

8) s. ebendaselbst, Art. 54. Abs. 3. Nr. 3. 4. u. 5.

1) s. Gem. Wahlordn., Art. 51. Abs. 1. am Ende; Gem. Verf., §. 81. Nr. 1.

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 51. Abs. 2. erste Hälfte.

Rathes in den Municipal-Gemeinden erster und zweyter Classe, oder zur Stelle eines Ersten und eines Zweyten Bürgermeisters in den Municipal-Gemeinden erster Classe (weil der erste und zweyte Bürgermeister besonders auf dem Wahl-Zettel bezeichnet seyn müssen), oder Eines Bürgermeisters in den Municipal-Gemeinden zweyter und dritter Classe — keine absolute Stimmen-Mehrheit, so muß die Wahl-Abstimmung so oft wiederholt und erneuert werden, bis zu jeder der genannten Stellen ein Individuum bezeichnet ist, welches wenigstens Eine Stimme über die Zahl der Hälfte aller Stimmgebenden für sich hat. 3)

Wenn aber zu mehrfacher Besetzung derselben Art von Stellen, also zu Besetzung der sämmtlichen Stellen der bürgerlichen Magistrats-Räthe in allen Classen der Municipal-Gemeinden, oder zur Besetzung der sämmtlichen Stellen der rechtskundigen Magistrats-Räthe in den Municipal-Gemeinden erster und zweyter Classe — zugleich Stimmen abgegeben werden, so hat unter denjenigen, welche eine absolute Stimmen-Mehrheit zugleich für sich haben, wieder derjenige den Vorzug vor den Übrigen, welcher die größere Zahl von Stimmen über die Hälfte der Stimmgebenden erhalten hat; dann tritt derjenige ein,

3) s. Gem. Wahlordn., Art. 52. Abs. 1. Bey allen so eben genannten Stellen kann der Fall nicht vorkommen, daß zwey oder mehrere Individuen zugleich eine absolute Stimmen-Mehrheit für sich hätten, also bey diesen auch die nachfolgende Regel keine Anwendung finden, daß unter Mehreren, welche absolute Stimmen-Mehrheit für sich haben, derjenige den Vorzug haben soll, welcher die größere Zahl der Stimmen über die Hälfte der Stimmenden erhalten habe.

welcher nach diesem ersten die größere Zahl von Stimmen über die Hälfte aller Stimmenden hat, u. s. w. bis die ganze Zahl der Individuen erfüllt ist, welche zu derselben Art von Stellen ernannt werden soll 4). Sind aber durch die erste Stimmen-Abgabe nicht so viele Individuen durch absolute Stimmen-Mehrheit bezeichnet, als zur Besetzung aller Stellen der Magistrats-Räthe erforderlich sind, so muß auch hier die Wahl-Handlung fortgesezt und die Wahl-Abstimmungen müssen so oft wiederholt und erneuert werden, bis alle Stellen der Magistrats-Räthe mit Individuen besezt sind, welche die erforderliche absolute Stimmen-Mehrheit für sich haben 5).

Eine solche Wiederholung und Erneuerung der Abstimmung beschränkt sich übrigens in jedem Falle ausschließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit absoluter Stimmen-Mehrheit besezt sind, Personen zu finden, in welchen endlich diese Mehrheit sich vereinigt. Den bereits mit absoluter Stimmen-Mehrheit ernannten Magistrats-Räthen soll daher jene Fortsetzung und Erneuerung der Abstimmung keinen Abbruch thun, vielmehr bleiben die dießfallsigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerst Gewählten gehen — da, wo für die mehrfache Besetzung derselben Art von Stellen zugleich Stimmen gegeben wurden, — jederzeit 6) den Nachgewählten vor. 7)

---

4) s. Gem. Wahlordn., Art. 51. Abs. 2. zweyte Hälfte.

5) s. ebendas., Art. 52. Abs. 1.

6) also auch, wenn die Nachgewählten eine größere Anzahl von Stimmen über die Hälfte der Stimmgebenden erhalten hätten, als die vor ihnen schon Gewählten.

7) s. Gem. Wahlordn., Art. 52. Abs. 2.

II. Blos eine relative Stimmen-Mehrheit ist dagegen erforderlich:

1) in den Municipal-Gemeinden bey der Wahl der Wahlmänner durch die sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinde-Glieder, und bey der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner 8), und

2) in den Land-Gemeinden bey der Wahl des gesammten Gemeinde-Ausschusses durch die sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinde-Glieder 9).

Diese relative Stimmen-Mehrheit findet statt, wenn Jemand zur Erwählung für eine Stelle nur einer größeren Anzahl von Stimmen bedarf, als jeder Andere einzeln erhalten hat, ohne Rükſicht darauf, ob diese Stimmen-Zahl der Hälfte aller Stimmenden gleich kommt, sie übersteige, oder unter derselben zurükbleibe 10); und wo auch hier zu mehrfacher Besetzung derselben Art von Stellen zugleich Stimmen abgegeben werden (namentlich bey der Wahl der Wahlmänner und der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Municipal-Gemeinden, und bey der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Rural-Gemeinden), da ist zuerst derjenige als hiezu erwählt zu betrachten, welcher wirklich mehr Stimmen als alle Übrige einzeln erhalten haben, für sich hat, alsdann aber auch derjenige, welcher nach jenem mehr Stimmen als alle Übrige einzeln erhalten hat (oder

---

8) s. Gem. Verf., §. 75., u. Gem. Wahlordn., Art. 51. Abs. 1.

9) s. Gem. Wahlordn., Art. 60.

10) s. ebendas., Art. 51. Abs. 3.

derjenige, welcher mehr Stimmen als alle Andere einzeln erhalten hat, den Ersterwählten abgerechnet), u. s. w. bis die ganze Zahl von so viel Individuen erfüllt ist, als zu derselben Art von Stellen ernannt werden soll. 11)

§. 108.

g) Entscheidung bey Stimmen-Gleichheit.

I. Werden zu mehrfacher Besetzung derselben Art von Stellen zugleich Stimmen abgegeben, und erhalten dabey mehrere Individuen eine ganz gleiche Zahl von Stimmen, so sind dieselben Alle als gewählt zu betrachten, vorausgesezt, daß durch den Eintritt Aller die vorschriftsmäßige Zahl des für diese Stellen bestimmten Personals nicht überschritten wird, — und daß, wenn dieß bey den bürgerlichen Magistrats-Räthen in den Municipal-Gemeinden überhaupt, oder bey der mehrfachen Besetzung der Stellen der rechtskundigen Magistrats-Räthe in den Municipal-Gemeinden der ersten und zweyten Classe der Fall wäre, alle zu diesen Stellen bezeichneten Individuen eine gleiche Zahl von Stimmen über die Hälfte aller Stimmgebenden haben, denn außerdem müßte erst absolute Stimmen-Mehrheit zu erhalten gesucht werden 1). —

Würde aber durch den Eintritt Aller eine Überschreitung der gesezlichen Zahl erfolgen, so entscheidet das Loos, welche von den bezeichneten Personen eintreten, und welche dagegen zurükstehen.

Unter den auf diese Weise durch gleiche Stimmen-Zahl bezeichneten und in die zu besetzenden Stellen einge-

---

11) s. ebendas., Art. 60. Vergl. oben unter Nr. I.

1) s. oben, §. 107, I.

tretenen Erwählten entscheidet alsdann das Lebensalter über den Vorrang unter sich. 2)

II. Würde bey den nur einfach zu besetzenden Stellen Eines rechtskundigen Magistrats-Raths in den Municipal-Gemeinden zweyter und dritter Classe, Eines Ersten und Eines Zweyten Bürgermeisters in den Municipal-Gemeinden erster Classe, und Eines Bürgermeisters in den Municipal-Gemeinden zweyter und dritter Classe, zu einer oder der anderen dieser Stellen zwey Individuen mit einer gleichen Zahl von Stimmen bezeichnet, so würde die bey ihnen zur Erwählung erforderliche absolute Stimmen-Mehrheit noch nicht hergestellt seyn, und es würde demnach keines von beyden durch diese Abstimmung erwählt seyn, sondern es müßte erst noch durch eine oder mehrere wiederholte Abstimmungen absolute Stimmen-Mehrheit entweder für einen von diesen beyden, oder auch für irgend einen Dritten zu erhalten gesucht werden. 3)

III. Würde endlich bey der nur durch relative Stimmen-Mehrheit zu geschehenden einfachen Besetzung der Stelle eines Gemeinde-Pflegers, eines Stiftungs-Pflegers und eines Gemeinde-Vorstehers in den Rural-Gemeinden Stimmen-Gleichheit für mehrere Individuen bey einer oder der anderen Stelle sich ergeben; so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten, und welche dagegen zurükstehen sollen. 4)

---

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 53. u. Art. 60.

3) s. oben, §. 107. I.

4) s. Gem. Wahlordn., Art. 60. und Art. 53. Das Lebensalter kann hier nicht entscheiden, denn in Art. 53.

§. 109.

h) Entscheidung insbesondere, wenn bey den Wahlen zu den Magistraten Individuen in den Magistrat gewählt wurden, welche wegen naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft unter sich, oder mit schon wirklichen, oder schon vor ihnen erwählten Magistrats-Gliedern nicht zusammen im Magistrate seyn dürfen.

I. Trifft bey den Wahlen zu den Magistraten die absolute Stimmen-Mehrheit auf zwey oder mehrere Individuen, welche wegen naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht zusammen im Magistrate seyn dürfen 1), so giebt, wenn diese Individuen zusammen durch Eine Abstimmung gewählt wurden (— bey der Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe; bey mehrfacher Besetzung der Stelle eines rechtskundigen Rathes in den Municipal-Gemeinden der ersten und zweyten Classe, und bey der Wahl zweyer Bürgermeister in den Municipal-Gemeinden der ersten Classe —), zuvörderst die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Anderen hat, den Ausschlag; haben aber dieselben gleich viele Stimmen, so ist, ohne Rük-

---

auf welchen Art. 60. verweiset, wird bestimmt, daß das Lebensalter, nur über den Vorrang der zugleich Eintretenden entscheiden soll, im Falle nämlich, durch den Eintritt Mehrerer in dieselbe Stelle, die vorschriftsmäßige Zahl des dafür bestimmten Personals nicht überschritten wird. Ein solches Zugleich-Eintreten kann aber bey der nur einfachen Besetzung dieser Stellen nicht Statt finden.

1) s. Gem. Verf., §. 49.; Gem. Wahlordn., Art. 15., u. oben §. 95. II. 2.

sicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleistung des Einen oder des Anderen, durch das Loos zu entscheiden, welches von diesen Individuen zum Eintritte berufen sey, und welches dagegen für dießmal ausgeschlossen seyn solle? 2)

II. Fällt aber die Wahl auf eine Person, welche mit einem wirklichen Mitgliede des schon bestehenden Magistrates in der gedachten nahen Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, und kommt nicht etwa dieses Magistrats-Glied gleichzeitig an die Reihe zum Austritt, so muß die besagte Wahl als ungeschehen beruhen. 3)

III. Eben so muß die Wahl als ungeschehen beruhen, wenn bey der ersten Abstimmung sich nicht für sämmtliche zu erwählende bürgerliche oder rechtskundige Magistrats-Räthe oder Bürgermeister absolute Stimmen-Mehrheit ergeben hat, und nun, bey wiederholter Abstimmung die Wahl auf ein Individuum fällt, welches mit einem durch absolute Stimmen-Mehrheit bereits Erwählten seiner Classe in der bestimmten nahen Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, weil in diesem Falle die nachfolgende Wahl die schon geschehene frühere nicht aufheben 4), und also das Loos hier nicht entscheiden kann. 5)

Endlich muß, aus demselben Grunde, diejenige Wahl als ungeschehen auf sich beruhen, durch welche, nach geschehener Erwählung der bürgerlichen Magistrats-Rä-

---

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 55. Abs. 1.

3) s ebendas., Art. 55. Abs. 2.

4) s. ebendas., Art. 52. Abs. 2.

5) vergl. den nachfolgenden Absatz.

the, Jemand zur Stelle eines rechtskundigen Magistrats-Rathes die absolute Stimmen-Mehrheit erhält, welcher mit einem schon erwählten bürgerlichen Magistratsrathe in solcher nahen Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht; so wie diejenige Wahl, durch welche, nach schon geschehener Wahl der bürgerlichen und der rechtskundigen Räthe, Jemand die absolute Stimmen-Mehrheit zur Stelle eines Bürgermeisters erhält, der entweder mit einem schon erwählten bürgerlichen oder rechtskundigen Magistrats-Rathe so nahe verwandt oder verschwägert ist. 6)

§. 110.

i) Erklärung der Gewählten zur Annahme der ihnen zugedachten Stelle, oder Entschuldigung der Nicht-Annahme; gesezliche Entschuldigungs-Ursachen; Ersetzung der von der Annahme Entschuldigten.

I. Die in den Municipal-Gemeinden als Magistrats-Glieder und Gemeinde-Bevollmächtigte, so wie die in den Rural-Gemeinden als Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Gemeinde-

---

6) Obwohl Art. 55. u. Art. 15. der Gemeinde-Wahlordnung nur von der Wahl von Gemeinde-Gliedern sprechen, welche sich nicht zusammen gleichzeitig in dem Magistrate befinden sollen, wenn sie in der bezeichneten nahen Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, so beweißt doch §. 49. der Gem. Verfassung hinlanglich, daß darunter sämmtliche zu Magistrats-Gliedern erwählte Individuen zu verstehen seyen; so wie §. 49. der Gem. Verf. und Art. 15. der Gem. Wahlordn hinlänglich begründen, daß die Bestimmungen des Art. 55. der Gem. Wahlordn. auch auf die in den beyden ersten Gesetzes-Stellen bezeichnete Schwägerschaft ausgedehnt werden.

Bevollmächtigte gewählten Personen sind verbunden, unmittelbar nach der Bekanntmachung der auf sie gefallenen Wahl, innerhalb der ihnen dazu bestimmten Zeit, vor dem Wahl-Ausschusse zu erscheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der ihnen zugedachten Stellen zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche — den Fall absoluter Unfähigkeit ausgenommen — später nicht mehr angenommen werden, sogleich anzubringen und nachzuweisen. 1)

II. Im Allgemeinen sind nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit, oder sechzigjähriges Alter gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Rathes, und eines Gemeinde-Bevollmächtigten in den Municipal-Gemeinden, oder die Stelle eines Gemeinde-Vorstehers, eines Gemeinde- und Stiftungs-Pflegers, und eines Gemeinde-Bevollmächtigten in den Rural-Gemeinden ablehnen kann. 2)

Insbesondere aber sind auch diejenigen Gemeinde-Glieder in den Municipal-Gemeinden, welche außerordentlich als solche (als Ehren-Bürger) aufgenommen sind 3), nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen. 4)

---

1) s. Gem. Wahlordn., Art. 56. Abs. 1. und Art. 62. erste Hälfte.

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 17. Abs. 1.; Gem. Verf., §. 77. Abs. 1.; §. 98. Abs. 2.

3) s. Gem. Verf., §. 16.; Gem. Wahlordn., Art. 2. Nr. 3. u. oben, §. 82.

4) s. Gem. Wahlordn., Art. 17. Abs. 2. Vgl. Gem. Verf., §. 77. Abs. 2., wornach auch diejenigen, welche der bür-

III. Wird die Entschuldigung von dem Wahl-Ausschusse als gesezlich zulässig und gegründet befunden, so tritt im Allgemeinen, statt des Entschuldigten, diejenige Person ein, welche nach den übrigen durch grössere Stimmen-Mehrheit Gewählten die nächst höchste Stimmen-Mehrheit für dieselbe Stelle erhalten hat. 5)

Gehören insbesondere die Entschuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magistrats-Räthen, so rükken aus dem Dritttheile der für diese zugleich erwählten Ersatzmänner 6) diejenigen, welche nach den Bleibenden die nächst höchste Zahl von Stimmen über die Hälfte der Stimmgebenden gehabt haben, von rechtswegen in die erledigten Plätze ein. 7)

Da zu den Stellen eines rechtskundigen Bürgermeisters und der rechtskundigen Magi-

---

gerlichen Gemeinde nur rükksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören (diejenigen, welche in der Gemeinde nur einzelne besteuerte Gründe, ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, also, nach Gem. Verf., §. 13. u. Gem. Wahlordn., Art. 7. Abs. 1., nicht wirkliche Gemeinde-Glieder sind, s. oben §. 82.), nicht verbunden seyn sollen, die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten anzunehmen. Allein solche Individuen sind schon weder zu Gemeinde-Stellen in dieser Gemeinde wahlstimmberechtigt, noch zu diesen Gemeinde-Stellen in dieser Gemeinde wählbar, s. oben, §. 93. I. 2. u. §. 95. I. 4.

5) s. Gem. Wahlordn., Art. 56. Abs. 2. u. Art. 62. zweyte Hälfte.

6) s. Gem. Wahlordn., Art. 43. Abs. 3., u. oben, §. 103. I. 3. a.

7) s. Gem. Wahlordn., Art. 56. Abs. 3.

strats-Räthe ausnahmsweise Bewerbung statt findet, und in die besonderen Wahl-Listen für diese nur diejenigen aufgenommen werden, welche sich dazu gemeldet haben 8), so ist vorauszusetzen, daß eine auf diese Individuen gefallene Wahl in der Regel stets angenommen wird; im entgegengesetzten Falle aber würde man zu einer neuen Wahl an die Stelle der Entschuldigten schreiten müssen, weil hier für nicht mehr Individuen, als wirklich erwählt sind, die erforderliche absolute Stimmen-Mehrheit vorhanden seyn kann.

Ein Gleiches endlich müßte, aus gleichem Grunde, statt finden, wenn der zum nicht-rechtskundigen Bürgermeister Erwählte entschuldigt würde.

§. 111.

7) Anzeige der Vollziehung der Wahlen, und Wahl-Bericht.

Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes in allen seinen einzelnen Handlungen ist über die in den Gemeinden, Gerichten und Kreisen geschehene Vollziehung der Wahlen von jeder niederen Behörde an die höhere unverzügliche Anzeige zu machen.

Nebstdem erstattet der Vorstand des Wahl-Ausschusses den eigentlichen Wahl-Bericht, nach dem Verhältniß seiner Unterordnung an die geeignete Behörde, — über die in den Municipal-Gemeinden erster Classe von den Gemeinde-Bevollmächtigten erwählten Individuen an das Ministerium des Inneren; über die in den Municipal-Gemeinden der übrigen Classen von denselben Gewählten an die betreffende Kreis-Regierung,

---

8) s. Gem. Wahlordn., Art. 24. Abs. 3., und oben, §. 96.

und über die in den Rural-Gemeinden zu Vorstehern, Pflegern und Gemeinde-Bevollmächtigten Erwählten an die betreffenden land- oder gutsherrlichen Gerichte —, überall mit beygefügtem Gutachten und mit Beylegung der Wahl-Protocolle und Verzeichnisse, um die nöthige Bestätigung zu erholen. *)

§. 112.

8) Wahl-Freiheit.

Die Wahl-Freiheit bey allen Wahl-Handlungen ist gesichert:

1) durch das besondere Verbot gesonderter Gesellschaften oder Zusammenkünfte zu dem Zwekke, einen verabredeten Einfluß auf die Wahlen auszuüben, und durch die gedrohte Bestrafung solcher Gesellschaften und Zusammenkünfte 1);

2) durch die besondere Verpflichtung und Pflicht des Wahl-Ausschusses und seines Vorstandes zur Unpartheylichkeit 2);

3) durch die ausdrüklich gedrohte Bestrafung des Vorstandes des Wahl-Ausschusses wegen Mißbrauches des obrigkeitlichen Ansehens, und jeder obrigkeitlichen Person, welche in ihren Amtsverrichtungen bey den Wahl-Handlungen der Bestechung schuldig gefunden wird 3);

---

*) s. Gem. Wahlordn., Art. 63. Abs. 1. vergl. mit Abs. 2., dann mit Gem. Verf., §. 53. Abs. 2., u. §. 96. Abs. 1.

1) s. Gem. Wahlordn., Art. 68. Abs. 2.; oben §. 102. I.

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 31. u. Art. 36. Abs. 1.; oben §. 97. II. u. §. 98. I. 2.

3) s. Gem. Wahlordn., Art. 36. Abs. 2. u. 6.; oben, §. 98. I. 2.

4) durch die ausdrüklich gedrohte Bestrafung wegen Bestechung, durch welche eine Wahl bestimmt werden soll 4);

5) durch die ausgesprochene Nichtigkeit der Wahl, in so weit sie durch mißbrauchte Amtsgewalt, oder durch Bestechung bewirkt worden ist 5).

Zweytes Kapitel.

Von der Besetzung der Gemeinde-Stellen durch Ernennung.

§. 113.

Wem die Besetzung der durch Ernennung zu besetzenden Gemeinde-Stellen zukommt, und welche Eigenschaften für die zu Ernennenden gesezlich bestimmt sind.

Welche Gemeinde-Stellen in den verschiedenen Arten der Gemeinden durch Ernennung zu besetzen seyen, ist bereits oben gesagt worden. 1)

Es sind also hier nur noch die Fragen zu beantworten: durch wen die Besetzung der durch Ernennung zu besetzenden verschiedenen Gemeinde-Stellen zu geschehen habe, und welche Eigenschaften für die auf diese Weise zu Ernennenden gesezlich bestimmt seyen? 2)

---

4) s. Gem. Wahlordn., Art. 36. Abs. 2. 3. 4. u. 5.; oben, §. 93. II. 2. u. III. 3., u. §. 94. II. 5.

5) s. Gem. Wahlordn., Art. 36. Abs. 2. u. 3; oben, §. 93. Note 19. Die Nichtigkeit der Wahl auch des Bestochenen ist schon unter Nr. 4. enthalten.

1) s. oben, §. 89. Lit. B.

2) Über die Zeit, für welche diese Ernennungen geschehen, s. unten, Unterabsatz 4. §. 116.

I. A) In den Municipal-Gemeinden kommt die Ernennung:

1) des technischen Baurathes,

2) des Stadt- oder Marktschreibers,

3) der sämmtlichen übrigen höheren städtischen Bediensteten, (der Stadt-Cämmerer, der Cassirer und der besonderen Verwalter des Vermögens bedeutender Stiftungen) dem Magistrate, benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten, unter Bestätigung der Kreis-Regierungen zu, so, daß die Bestimmung der Personen dem Magistrate allein zusteht, diese Bestimmung den Gemeinde-Bevollmächtigten zum Behufe ihrer allenfallsigen Erinnerungen bekannt gemacht, und dann, nach erfolgter Zustimmung derselben, der Kreis-Regierung, entweder mittelbar oder unmittelbar, je nachdem der Magistrat einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ist oder nicht 3), zur Bestätigung vorgelegt wird. 4)

Sollten der Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten sich über die Auswahl der Personen nicht vereinigen können, so ist die Entscheidung der Kreis-Regierung darüber zu erholen. 5)

Die Ernennung aber:

4) der Districts-Vorsteher,

5) des

---

3) s. Gem. Verf., §. 122. u. §. 127.

4) s. Gem. Verf., §. 50. Abs. 6.; §. 58. Abs. 1., u. §. 81. Nr. 2. Anders, in Ansehung des technischen Baurathes: (Barth,) Handbuch ꝛc., Bd. I. Th. I. §. 32. S. 50 ff.

5) s. Gem. Verf., §. 81. Abs. 2.

5) des gesammten Canzley- und Amts-Diener-Personale, und

6) des zur Ausübung der Polizey erforderlichen Personale

kommt dem Magistrate zu, ohne Benehmung mit den Gemeinde-Bevollmächtigten, und ohne Vorbehalt der Bestätigung durch die Kreis-Regierungen. 6)

B) In den Rural-Gemeinden steht die Aufnahme und Anstellung des Dorf-, des Flur- und Nachtwächters dem gesammten Rural-Gemeinde-Ausschusse, also dem Gemeinde-Vorsteher, den Gemeinde-Pflegern und den Gemeinde-Bevollmächtigten zusammen, zu, ohne hiebey an die Zustimmung des vorgesezten Gerichtes gebunden zu seyn. 7)

II. Für die zu Ernennenden sind als nothwendige Eigenschaften gesezlich bestimmt:

1) für den Stadt- oder Marktschreiber, daß er nebst den Gymnasial-Studien, eine mehrjährige für seine Dienstes-Functionen 8) erforderliche Geschäfts-Übung nachweisen könne 9);

2) für die Districts-Vorsteher, daß sie in dem betreffenden Stadt-Bezirke mit einem

---

6) s. Gem. Verf., §. 90. Abs. 1.; §. 58. Abs. 2. vergl. mit §. 72.

7) s. Gem. Verf., §. 101. Nr. 2. vergl. mit §. 93. u. §. 94. Abs. 1.

8) s. allerh. Entschließung, Vorschriften über die Geschäfts-Führung der Magistrate betreffend, vom 21. Sept. 1818.

9) s. Gem. Verf., §. 48. Abs. 1.

eigenen Wohnhause ansäßig seyen, und übrigens die nämlichen Eigenschaften besitzen, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten vorgeschrieben sind 10).

Den Districts-Vorstehern kommen auch dieselben Entschuldigungs-Ursachen zur Nicht-Annahme der ihnen zugedachten Stellen, wie den Gemeinde-Bevollmächtigten, zu Statten. 11)

Für alle übrigen Stellen sind für die zu Ernennenden keine besonderen Eigenschaften ausdrüklich vorgeschrieben, dieselben also nach den, durch die Natur der Stelle, die sie zu versehen haben, im Allgemeinen schon bestimmten intellectuellen, moralischen und physischen Eigenschaften zu ermessen.

Übrigens können, wie bey den durch Wahl zu besetzenden Stellen der Bürgermeister, Magistrats-Räthe, Gemeinde-Vorsteher und Pfleger, aus gleichem Grunde, wirkliche Staatsdiener, gutsherrliche Beamte, und Geistliche, als solche, zu den Stellen eines technischen Baurathes, eines Stadt- oder Marktschreibers, oder eines sonstigen höheren städtischen Bediensteten gar nicht ernannt werden; pensionirte Staatsdiener aber nur mit königlicher Erlaubniß, und Advocaten nur, wenn sie auf ihre Anwaltschaft gänzlich verzichten. 12)

---

10) s. Gem. Verf., §. 90. Abs. 1. u. 2., u. oben, §. 95. I. 3. u. 4.

11) s. Gem. Verf., §. 90. Abs. 2., u. oben, §. 110. II.

12) s. Gem. Wahlordn., Art. 17. Abs. 3., königl. Entschließung vom 31. Aug. und vom 25. Sept. 1818.; oben, §. 95. II. 1.

Drittes Kapitel.

Von der Besetzung der Gemeinde-Stellen durch allgemeine gesetzliche Bestimmung.

§. 114.

Durch allgemeine gesezliche Bestimmung ist nur die Stelle des Gemeinde-Schreibers in den Rural-Gemeinden besezt, indem hiezu der jedesmalige zeitige Orts-Schullehrer zu verwenden ist. 1)

Der jedesmalige Orts-Pfarrer wohnt zwar in allen Gegenständen des Gemeinde-, Stiftungs- und des Schul-Wesens, dann der Armen-Pflege dem Gemeinde-Ausschusse mit bestimmten Rechten bey 2); er ist aber deßwegen nicht Mitglied des Gemeinde-Ausschusses, und bekleidet also auch keine Gemeinde-Stelle. 3)

Dritter Unterabsatz.

Von der Bestätigung, Verpflichtung und Einweisung der zu den verschiedenen Gemeinde-Stellen Erwählten und Ernannten.

§. 115.

Sind sämmtliche Wahlen und Ernennungen zu den Gemeinde-Stellen geschehen und die erforderlichen Be-

1) s. Gem. Verf., §. 94. Abs. 4.

2) s. Gem. Verf., §. 94. Abs. 3. u. 102.

3) s. Gem. Verf., §. 102., und Gem. Wahlordn., Art. 17. Abs. 3.

richte an die betreffenden vorgesezten Behörden hierüber erstattet 1), so erfolgt zunächst:

I. Die Bestätigung der gesetzmäßig Erwählten und Ernannten, und zwar:

1) in Beziehung auf die Magistrats-Glieder in den Municipal-Gemeinden der ersten Classe, von dem Staatsministerium des Inneren 2);

2) in Beziehung auf die Magistrats-Glieder in den Municipal-Gemeinden der zweyten und dritten Classe, dann in Beziehung auf die technischen Bauräthe, die Stadt- oder Marktschreiber, und auf die übrigen höheren städtischen Bediensteten aller Classen der Municipal-Gemeinden, von der vorgesezten Kreis-Regierung 3), und

3) in Beziehung auf die Vorsteher und Pfleger, so wie auf die Gemeinde-Bevollmächtigten in den Rural-Gemeinden, von den vorgesezten Land- oder gutsherrlichen Gerichten 4).

Eine Bestätigung für die zu den übrigen Gemeinde-Stellen Erwählten und Ernannten durch die betreffende Staats-Behörde ist nicht nothwendig 5).

Die gewählten und bestätigten Magistrats-Personen in den Städten der ersten Classe werden durch

---

1) s. oben, §. 112. u. §. 115.

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 63. Abs. 2., u. Gem. Verf., §. 53. Abs. 2.

3) s. Gem. Wahlordn., Art. 63. Abs. 2., u. Gem. Verf., §. 58. Abs. 1. u. §. 125.

4) s. Gem. Wahlordn., Art. 65. Abs. 2., u. Gem. Verf., §. 96. Abs. 1.

5) vergl. oben, §. 115. Nr. I.

das allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs; die gewählten und bestätigten Magistrats-Glieder in den Städten der übrigen Classen, so wie die gewählten Bevollmächtigten sämmtlicher Municipal-Gemeinden durch die Kreis-Intelligenz-Blätter öffentlich bekannt gemacht 6).

II. u. III. Nach erfolgter nöthiger Bestätigung werden die Erwählten und Ernannten zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet, und sodann in ihre Stellen eingewiesen:

1) In den Municipal-Gemeinden:

a) die Bürgermeister in den Municipal-Gemeinden erster Classe durch eine besondere Regierungs-Commission, in den übrigen Municipal-Gemeinden durch einen königlichen Commissär, oder durch das einschlägige Land- oder gutsherrliche Gericht, überall in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten 7);

b) die übrigen Magistrats-Glieder, die höheren städtischen Bediensteten, das Canzley- nebst dem Unter-Personale durch den Bürgermeister 8);

2) In den Rural-Gemeinden:

a) die Vorsteher und Pfleger mittelst

---

6) s. Gem. Wahlordn., Art. 63. Abs. 5., u. Gem. Verf., §. 80.

7) s. Gem. Verf., §. 54. Abs. 2. u. §. 125., und Gem Wahlordn., Art. 63. Abs. 3.

8) s. Gem. Verf., §. 54. Abs. 4.

Handgelübdes an Eides Statt, durch die Land- oder gutsherrlichen Gerichte 9);

b) die Dorf-, Flur- und Nachtwächter durch den Gemeinde-Vorsteher 10).

Vierter Unterabsatz.

Von der Functionszeit der zu den Gemeinde-Stellen Erwählten und Ernannten; von der Amts-Auszeichnung und dem Gehalte derselben.

§. 116.

I. Die Zeit, für welche die zu den Gemeinde-Stellen Berufenen erwählt oder ernannt werden, ist nach den verschiedenen Stellen entweder gesezlich nothwendig bestimmt, oder nicht.

Im ersteren Falle wird die Stelle entweder auf Lebenszeit des Berufenen besezt, oder nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren; im zweyten Falle ist es frey gegeben, ob die Stellen entweder auf Lebenszeit, oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, oder auf Ruf und Widerruf vergeben werden wollen.

1) Auf Lebenszeit der Berufenen werden besezt:

a) die Stellen der Bürgermeister, bey welchen eine höhere Qualification erfordert wird, und der rechtskundigen Magistrats-

---

9) s. Gem. Verf., §. 96. Abs. a., u. Gem. Wahlordn., Art. 63. Abs. 4.

10) Nach der Analogie von 1. b.

Räthe; jedoch so, daß die erste Wahl blos provisorisch auf drey Jahre gültig ist, und die Erwählten erst alsdann, wenn sie nach diesen drey Jahren durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener treten 1). Ob sie ihre Stellen durch ordentliche, oder außerordentliche Ersatz-Wahlen erhalten haben, ändert in dieser ihrer gesezlichen Functionszeit nichts 2);

b) die Stellen des technischen Baurathes und des Stadt- oder Marktschreibers, welche sogleich auf Lebenszeit der Ernannten besezt werden müssen 3).

2) Nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren werden erwählt oder ernannt, und zwar:

a) diejenigen Bürgermeister, bey welchen eine mindere Qualification vorgeschrieben ist, auf die Dauer von sechs Jahren, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder erwählt werden 4);

---

1) s. Gem. Verf., §. 50. Abs. 2. vgl. mit Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 1. Vergl. Beylage IX. zur Verf. Urk.

2) s. Gem. Wahlordn., Art. 66. am Ende. Anders bey den durch außerordentliche Ersatz-Wahlen gewählten bürgerlichen Magistrats-Räthen, Gemeinde-Bevollmächtigten, Gemeinde-Vorstehern und Pflegern, s. ebendas., u. unten, Nr. 2. lit. b. u. c.

3) s. Gem. Verf., §. 50. Abs. 6.

4) s. Gem. Verf., §. 50. Abs. 1. vergl. mit Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 2. Auch bey diesen ändert die Art der Ersatz-Wahlen, durch welche sie zu ihrem Amte be-

b) die bürgerlichen Magistrats-Räthe, welche ihre Stellen ebenfalls sechs Jahre lang versehen, und zwar in der Art, daß alle drey Jahre die Hälfte derselben, nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl ersezt wird 5). Die durch außerordentliche Ersatz-Wahlen erwählten bürgerlichen Magistrats-Räthe haben jedoch nur diejenige Zeit zu functionniren, welche von den Abgetretenen, welche sie ersetzen, noch zu erfüllen gewesen wäre 6);

c) die Municipal-Gemeinde-Bevollmächtigten, welche bey den ordentlichen Wahlen immer auf neun Jahre gewählt werden, und zwar so, daß am Schlusse jedes dritten Jahres nach der ersten Wahl das an die Reihe kommende ältere Dritttheil — bey dem ersten und zweyten Male das durch das Loos hiezu bestimmte Dritttheil — austritt, und durch ei-

---

rufen wurden, nichts in der Zeitdauer ihrer Amtsverrichtungen, da Art. 66. der Gem. Wahlordn., am Ende, ein Unterschied unter den verschiedenen Arten der Bürgermeister, in dieser Beziehung, nicht gemacht worden ist. Vergl. oben, Note 2.

5) s. Gem. Verf., §. 50. Abs. 3., vergl. mit Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 3. Auf diese Weise bekleidet also die Hälfte der durch die ersten Gemeinde-Wahlen erwählten bürgerlichen Magistrats-Räthe ihre Stellen nur drey Jahre lang; bringt aber dadurch den Vortheil, daß bey jeder neuen Wahl die Hälfte der bürgerlichen Magistrats-Räthe schon drey Jahre lang ihre Stellen versehen hat, und also mit den Geschäften schon vertraut ist.

6) s. Gem. Wahlordn., Art. 66. am Ende.

ne neue Wahl ersezt wird 7). Die durch außerordentliche Ersatz-Wahlen erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten erfüllen ebenfalls nur diejenige Zeit, welche ihre Vorgänger, an deren Stelle sie treten, noch zu functionniren gehabt hätten 8);

d) die Districts-Vorsteher, welche jedesmal auf drey Jahre ernannt werden 9);

e) die Vorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten in den Rural-Gemeinden, welche sämmtlich ihre Stellen in der Regel drey Jahre lang zu versehen haben 10); sind sie aber durch außerordentliche Ersatz-Wahlen erwählt, nur so lange, als die Abgegangenen, deren Stellen sie ersetzen, noch zu erfüllen gehabt hätten 11).

3) Auf Lebenszeit, oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre, oder auf Ruf und Widerruf können nach Belieben ernannt werden:

---

7) s. Gem. Verf., §. 79. Abs. 2., vergl. mit Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 4. Von den bey den ersten Gemeinde-Wahlen gewählten Municipal-Gemeinde-Bevollmächtigten versieht also, ausnahmsweise, Ein Dritttheil seine Stellen nur drey Jahre lang, und ein zweytes Dritttheil nur sechs Jahre lang. Vergl. oben, Note 5.

8) s. Gem. Verf., §. 79. Abs. 4., u. Gem. Wahlordn., Art. 66. am Ende.

9) s. Gem. Verf., §. 90. Abs. 1.

10) s. Gem. Verf., §. 98. Abs. 1., vergl. mit Gem. Wahlordn., Art. 65. Nr. 6.

11) s. Gem. Wahlordn., Art. 66. am Ende.

alle übrige Gemeinde-Bedienstete, also:

a) in den Municipal-Gemeinden: alle übrige höhere städtische Bedienstete außer dem technischen Baurathe und dem Stadt- oder Marktschreiber 12); das gesammte Canzley- und Amtsdiener-Personale, und das zur Ausübung der Polizey erforderliche Personale, da für alle diese eine bestimmte Zeit gesezlich nicht vorgeschrieben ist 13);

b) in den Rural-Gemeinden: die Dorf-, Flur- und Nachtwächter, aus gleichem Grunde 14).

§. 117.

Fortsetzung.

II. Als Amts-Auszeichnung tragen:

1) In den Municipal-Gemeinden:

a) die zeitigen Bürgermeister:

α) in den Municipal-Gemeinden erster Classe, eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,

β) in den Municipal-Gemeinden der zwey-

---

12) s. oben, Nr. 1. lit. b.

13) s. Gem. Verf., §. 58. Jedoch schließt die Bestimmung, daß die Magistrate das ihnen zur Ausübung der Polizey erforderliche Personale aus den zur Zeit bey derselben angestellten Individuen zu nehmen haben (s. Gem. Vf., §. 72.), zugleich in sich, daß diese Individuen hiezu auf Lebenszeit, oder Dienstfähigkeit zu nehmen sind.

14) s. Gem. Verf., §. 101. Nr. 2.

ten Classe, eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,

γ) in den Municipal-Gemeinden der dritten Classe, eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bey allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse.

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden;

b) die sämmtlichen Mitglieder des Magistrats in den Municipal-Gemeinden erster und zweyter Classe einen Degen.

c) Die Amtskleidung des Magistrats in allen Classen der Municipal-Gemeinden ist schwarz. — 1)

d) Die Gemeinde-Bevollmächtigten und die Districts-Vorsteher haben bey öffentlichen Feyerlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten den Vorrang, nach dem Magistrate, vor den übrigen Bürgern 2).

2) In den Rural-Gemeinden gehen die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses bey öffentlichen Feyerlichkeiten den übrigen Gemeinde-Gliedern vor, und den Gemeinde-Vorstehern insbesondere ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem baierischen Wappen,

---

1) s. Gem. Verf., §. 51.

2) s. ebendas., §. 88. Abs. 2., u. §. 92.

auf der linken Seite der Brust, als Auszeichnung zu tragen. — Dieser Schild wird aus den Gemeinde-Mitteln angeschafft, und bleibt Eigenthum der Gemeinde. 3)

III. Was endlich den Gehalt der Gemeinde-Stellen bekleidenden Individuen betrifft, so erhalten:

1) In den Municipal-Gemeinden:

a) die Bürgermeister, bey welchen eine höhere Qualification gefordert wird, und die rechtskundigen Magistrats-Räthe bey ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und treten auch in Hinsicht dieser, nach drey Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener 4);

b) die Bürgermeister, bey welchen nur eine mindere Qualification erforderlich ist, einen auf die (sechsjährige) Dauer ihres Amtes beschränkten Functions-Gehalt 5);

c) die bürgerlichen Magistrats-Räthe, eine verhältnißmäßige Entschädigung 6);

d) die technischen Bauräthe und der Stadt- oder Markt-Schreiber, eine, nach Verhältniß der Größe der Städte oder Märkte und dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens bemes-

---

3) s. Gem. Verf., §. 99. Abs. 4.

4) s. Gem. Verf., §. 50. Abs. 2. Vergl. Beylage IX. zur Verf. Urk. 1818.

5) s. Gem. Verf., §. 50. Abs. 4.

6) s. ebendas., §. 50. Abs. 5.

sene, ihre Subsistenz sichernde Besoldung 7);

e) (die übrigen höheren städtischen Bediensteten,) das gesammte nöthige Canzley- und Amtsdiener-Personale (und das zur Ausübung der Polizey erforderliche Personale), eine nach einem festgesezten Regulativ bestimmte Besoldung 8).

Dagegen versehen die Gemeinde-Bevollmächtigten und die Districts-Vorsteher ihre Stellen unentgeltlich; jedoch werden den ersteren baare Auslagen und Verrichtungen außer dem Gemeinde-Bezirke aus dem Gemeinde-Vermögen vergütet. 9)

2) In den Rural-Gemeinden erhalten:

a) die Gemeinde-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, eine, nach dem Maaßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, festzusetzende jährliche Belohnung. Sie sind dagegen wegen ihrer Stellen von keiner Art der Gemeinde-Lasten befreyt;

b) der Gemeinde-Schreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat 10), wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt;

---

7) s. ebendas., §. 50. Abs. 6.

8) s. ebendas., §. 50. Abs. 7.

9) s. Gem. Verf., §. 88. u. §. 92.

10) vergl. Gem. Verf., §. 94. Abs. 4.

c) die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich; bey Gängen jedoch außerhalb des Gemeinde-Bezirkes, und wo sie rükſichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten besondere Auslagen haben, ſind ſie berechtigt, eine Entſchädigung zu fordern. — 11)

d) Die Dorf-, Flur- und Nachtwächter werden nach den mit ihnen geſchloſſenen Verträgen belohnt.

Zweyter Unterabſchnitt.

Von dem Landrathe im Rheinkreiſe.

Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeverſammlung des K. R. Baiern (im J. 1819). München 1819, Bd. III. S. 460—471; Bd. IV. S. 189—195; 267—516; 348—360; Bd. V. S. 3. u. 98—100; dann: Verhandlungen der Ständeverſammlung des K. R. Baiern. Kammer der Reichsräthe. (im J. 1819) München 1819, S. 45—47, u. 68—72.

(Über einen Antrag in der zweyten Kammer, die Landräthe, wie ſie im Rheinkreiſe beſtehen, auch in den übrigen Kreiſen des K. R. einzuführen, und hiebey von der Einrichtung des Landrathes im Rheinkreiſe.)

Der baieriſche Landtag v. J. 1819, vom Verf. der National-Oeconomie. Nürnb. 1821, S. 19—55.

(Auszug aus den genannten Verhandlungen, und eigene Anſichten des Verfaſſers über dieſen Gegenſtand.)

---

11) ſ. Gem. Verf., §. 99. Abſ. 1. 2. u. 3.

Über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und Geschäftsgang des Landrathes im Rheinkreise, in der baierischen Wochenschrift für $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$, Nr. 2. (Ein kurzer, aber gediegener Aufsatz, jedoch ohne Nachweisung der Quellen.)

Die Landräthe in Baiern, in der Zeitschrift Eos, Jahrg. 1822, Beylage I. (Ein flüchtiger Überblik der Verfassung des Landrathes im Rheinkreise, verglichen mit den Bestimmungen der königl. Verordn. v. 1. Jan. 1822, die Einführung der Landräthe in sämmtl. Kreisen des K. R. betr., ebenfalls ohne Nachweisung der Quellen.)

Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des K. R. Baiern im J. 1822. München 1822, Bd. II. S. 233 u. 234; Bd. III. S. 83—87; Bd. VII. S. 127; Bd. VIII. S. 5—80; 283—386; 294; Beyl. Bd. IV. S. 237—246. (Über die Einführung des Landrathes in den älteren sieben Kreisen des Königreichs, wie derselbe im Rheinkreise besteht.)

Einleitung.

§. 118.

Begriff; Geschichte.

I. Der Landrath des baierischen Rheinkreises ist eine aus vierzig gesezlich erwählten Candidaten durch den König ernannte Anzahl von zwanzig Staatsbürgern dieses Kreises 1), welche berechtigt ist, in gesez-

1) *Loi* du 28. Pluviose an VIII., Art. 18. u. 19.; königl. baierische Verordnung vom 24. Sept. 1816, die Zusammenberufung des Provinzial- ehemals Departe[illegible]

lich constituirter Versammlung 2), theils, als administrative Corporation, die den ganzen Kreis treffenden directen Steuern auf die einzelnen Bezirke, Cantone und Gemeinden zu vertheilen, über die Klagen wegen Steuerüberbürdung derselben zu entscheiden, die für die erforderlichen besonderen Kreisausgaben nöthigen Steuer-Beyschläge zu bestimmen, und die jährlichen Rechnungen über dieselben zu revidiren; theils, als repräsentative Corporation, ihr Gutachten über den Zustand und die Bedürfnisse ihres Kreises auszusprechen und an das Staats-Ministerium des Inneren zu bringen 3).

II. Dieser Landrath ist nicht nur seinem Ursprunge, sondern auch noch seiner Zusammensetzung, seinem Wirkungskreise und Geschäftsgange nach, ganz der in Frankreich durch das Gesetz vom 28. Pluviose d. J. VIII. allgemein, und dem zu Folge auch in dem gegenwärtigen baierischen Rheinkreise, eingeführte conseil général de département.

Als der jetzige Rheinkreis im J. 1816 an Baiern kam,

---

tal-Wahl-Collegiums betr. (Amtsbl. des Rheinkr. v. J. 1816, Nr. 20.), Art. 7., und das kgl. baierische Rescript vom 11. Nov. 1816, die Ernennung der Landräthe betr. (Amtsbl. d. Rheinkr. v. J. 1816, Nr. 26.)

2) *Loi* du 28. Pluv. an VIII., Art. 6.; *Acte constitutionnel* de l'an VIII., Art. 90.

3) *Loi* du 28. Pluv. an VIII., Art. 6. Abs. 1—5.; *Arrêté et Instruction* pour la convocation des conseils généraux de département du 16. Ventose an IX., Instruction, Einleitung. „Dans les quatre premiers articles les conseils généraux sont investis des fonctions administratives. Le cinquième donne à leurs rapports avec le Gouvernement un caractère de représentation départementale.“

kam, wurde dem Lande im Wesentlichen seine besondere unter der französischen Regierung erhaltene Einrichtung, und damit auch die Institution des Departemental-Rathes gelassen, nur mit der Veränderung, daß derselbe nunmehr unter dem Namen „Landrath" zugleich an die Stelle der vorher bestandenen vier verschiedenen Bezirks-Räthe und des einen Departements-Rathes des ganzen Kreises trat 4), und daß, nach anfänglicher gänzlicher Beybehaltung der früheren Wahlordnung 5), später, als die Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 ertheilt war, bey Gelegenheit der gesezlichen Erneuerung eines Dritttheils des Landrathes im J. 1820, die Vorschriften der Wahlordnung für die Stände-Versammlung des Königreichs analog auch auf den Landrath übertragen wurden 6). Übrigens wurde bey Einführung der Verfassungs-Urkunde vom J. 1818 der fernere Fortbestand des Landrathes im Rheinkreise neben der Stände-Versammlung, da der Wirkungskreis und die Geschäftsführung jenes mit dieser nicht collidire, wiederholt ausdrüklich zugesichert 7). 8)

---

4) s. Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung vom J. 1822, Bd. IV. S. 294.

5) s. die oben Note 1. genannte Verordn. v. 24. Sept. 1816.

6) s. Verordnung vom 3. Jul. 1820, die Wahl der Landräthe betr. (Amtsbl. des Rheinkr. vom J. 1820. Nr. 12.)

7) s. königl. Beschluß vom 5. Oct. 1818 (Amtsbl. des Rheinkr. vom J. 1818, Nr. 23.), am Ende; nur wurde damit, wegen der Unvereinbarlichkeit der Functionen eines Mitgliedes der Stände-Versammlung und des Landrathes, zugleich festgesezt, daß die zur Stände-Versammlung allenfalls gewählten Landräthe durch andere ersezt werden müssen.

8) Die anerkannt bewährte Nüzlichkeit des Instituts der Landräthe im Rheinkreise erzeugte bey der ersten Ver-

sammlung der Landstände im J. 1819 den Antrag: „die Landräthe, wie sie im Rheinkreise bestehen, auch in den übrigen Kreisen des K. R. einzuführen“ (s. Verhandlungen der zweyten Kammer im J. 1819, Bd. III. S. 471.), und der Beschluß der zweyten Kammer über diesen Antrag ging, nach den darüber gepflogenen Verhandlungen, dahin: „daß Seine Majestät der König gebeten werden solle, die dem Rheinkreise verwilligte Einrichtung der Landräthe auch den übrigen sieben Kreisen, mit dem gewünschten (in dem Beschlusse ausgesprochenen) Wirkungskreise zu verwilligen, und der nächsten Stände-Versammlung einen Entwurf zu einem definitiven Gesetze über die Wahlart und den Wirkungskreis derselben zum verfassungsmäßigen Beyrathe mittheilen zu lassen“ (s. Verhandlungen, Kammer der Reichsräthe, 1819, S. 45—47.). Diesem Beschlusse glaubte aber die Kammer der Reichsräthe, „als zur Competenz der Stände nicht geeignet“, nicht beytreten zu können (s. ebendas., S. 68—71.), und es konnte deßhalb kein gemeinschaftlicher Antrag hierüber statt finden.

Dagegen erschien, kurz vor der Eröffnung der zweyten Versammlung der Landstände, die königl. Verordnung v. 1. Jan. 1822 über die Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs (Reg. u. Intell. Bl. vom J. 1822, Nr. II. S. 9 ff.), in welcher Seine Majestät der König, „— in der Absicht, die zerstreuten Kenntnisse und Erfahrungen über die wichtigsten Elemente des staatsbürgerlichen Zustandes aus der Mitte der Staatsbürger selbst zu schöpfen, und der Regierung dadurch in ihren Anordnungen in Beziehung auf dieselbe mehr Sicherheit und Festigkeit zu verschaffen“, — beschloß, daß künftig in sämmtlichen Kreisen des Reiches ein Landrath bestehen solle, und zwar in der Art, daß er im Rheinkreise in seiner bisherigen Verfassung verbleibe, in den übrigen sieben Kreisen aber eine neue, in derselben Verordnung bestimmte, Verfassung erhalte.

Die Überzeugung der Kammer sprach sich jedoch, bey ihrer zweyten Versammlung, gegen den unter diesen Be-

stimmungen in den älteren Kreisen neu einzuführenden Landrath aus, und ein neuer Antrag eines Abgeordneten auf „Einführung der Landräthe im ganzen Königreiche, so wie sie im Rheinkreise bestehen,“ wurde von der zweyten Kammer, mit der Modification, „daß dabey auf die zwischen dem Rheinkreise und den übrigen Kreisen des K. R. bestehenden verschiedenen Verhältnisse und Institutionen der allenfalls erforderliche Bedacht genommen werde“, abermals zum Beschluß erhoben, und der Kammer der Reichsräthe mitgetheilt (s. die oben vor §. 118 angeführten Stellen der Verhandlungen der Stände-Versammlung im J. 1822.). Da aber von dieser darauf keine Antwort mehr einging, so konnte der Antrag abermals nicht an die Regierung gebracht werden.

Inzwischen erfolgte, bald nach dem Schlusse der Versammlung, eine kgl. allerh. Entschließung (kgl. allerh. Entschließung vom 20. Juny, die Landräthe betr., Reg. u. Int. Bl. vom J. 1822, Nr. XXV. S. 641 ff.), wodurch die obengenannte Verordnung vom 1. Jan. 1822, die Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des K. R. betr., einstweilen suspendirt wurde, mit der Erklärung, „daß Sich Seine Königliche Majestät durch die hierüber in beyden Kammern der Stände-Versammlung geäußerten Wünsche bewogen finde, dem Institute der Landräthe in Beziehung auf Wahlart und Wirkungskreis eine andere Einrichtung zu geben.“ Das Weitere steht nun bevor.

Erster Absatz.

Von der Besezung der Stellen der Landräthe.

Erster Unterabsatz.

Erwählung der Candidaten des Landrathes.

§. 119.

I. Ältere Erwählungsart der Candidaten des Landrathes.

a) Wahl und Ernennung der Mitglieder des Departemental- (Provinzial-) Wahl-Collegiums zur Wahl der Candidaten des Landrathes.

In jedem Friedensgerichts-Bezirke des Rheinkreises bestand früher eine Cantons-Versammlung 1), zusammengesezt aus allen Staatsbürgern, welche in dem Cantone ihren Wohnsitz hatten und daselbst ihre staatsbürgerlichen Rechte ausübten 2).

Die Regierung berief diese Cantons-Versammlungen, bestimmte den Ort ihrer Zusammenkunft, die Zeit ihrer Dauer, den Gegenstand, womit sie sich zu beschäftigen hatte 3), und ernannte die Präsidenten derselben auf 5 Jahre, mit dem Rechte, dieselben Personen hiezu unbeschränkt wieder zu ernennen 4).

---

1) s. *Sénatus-Consulte* du 16. thermidor an X., Art. I.

2) s. ebendas., Art. IV.

3) s. ebendas., Art. XVII., u. *Réglement* du 19. fructidor an X., Art. 23.

4) s. *Sénatus-Consulte* du 16. therm. an X., Art. V.

Zu ihren Verrichtungen theilte sich jede Cantons-Versammlung wieder in Sectionen, in welche die benachbarten Gemeinden vereinigt wurden, und welche, wo möglich, nicht unter 150, und nicht über 400 Stimmgebende haben sollten 5). Der ersten Section präsidirte der Präsident der Cantons-Versammlung selbst, den übrigen besondere, von diesem Präsidenten ernannte, Sections-Präsidenten, deren Geschäfte mit jeder Sections-Versammlung wieder beendigt waren 6).

Der Präsident der Cantons-Versammlung hatte zu seiner Hilfe vier Scrutatoren, welche aus den zwey ältesten und aus den zwey höchstbesteuerten Stimmberechtigten des Cantons bestanden; die Sections-Präsidenten aber jeder zwey Scrutatoren, wovon der eine der älteste, der andere der höchstbesteuerte Stimmberechtigte der betreffenden Section war. 7)

Außerdem wurde, von dem Präsidenten der Cantons-Versammlung und den vier Scrutatoren, noch ein Secretär für die Cantons-Versammlung, durch absolute Stimmen-Mehrheit, ernannt 8), und, von dem Präsidenten der Cantons-Versammlung allein, für jede Sections-Versammlung ein besonderer Secretär der Section 9).

---

5) s. ebendas., Art. VI., u. *Décret impérial* du .... frimaire an XIV., Art. 9.

6) s. *Sénatus-Consulte* du 16. therm. an X., Art. VII., und *Décret impérial* du ... frimaire an XIV., Art. 9. Abs. 3.

7) s. *Sénatus-Consulte* du 16. therm. an X., Art. V. u. VII.

8) s. ebendas, Art. V. Abs. 3.; *Réglement* du 19. fructidor an X., Art. 6., u. *Décret impérial* du ... frimaire an XIV., Art. 16.

9) s. *Arrêté* du 3. brumaire an XI, Art. 9., u. *Décret impérial* du ... frim. an XIV., Art. 15.

Die Handhabung der Polizey bey den Cantons-Versammlungen stand dem Cantons-Präsidenten zu, und wurde in den Sections-Versammlungen in dessen Namen von den Sections-Präsidenten ausgeübt. Keine bewaffnete Macht durfte bey den Versammlungen aufgestellt werden ohne Requisition des Präsidenten, welcher aber die Commandanten der Gensdarmerie und jeder Andere auf der Stelle Folge zu leisten hatten. 10)

Der Präsident trug zugleich Sorge, daß die Cantons-Versammlung sich nicht mit anderen Gegenständen, als den ihr angezeigten beschäftigte, und ihre Befugnisse hiebey nicht überschritt 11); auch nicht über die ihr gesezte Zeit versammelt blieb 12).

Zu den Befugnissen dieser Cantons-Versammlungen gehörte nun insbesondere auch die Erwählung der Mitglieder (des in jedem Bezirke bestandenen Bezirks-Wahl-Collegiums, und) des in jedem Departement bestandenen Departemental-Wahl-Collegiums. 13)

Die Departemental-Wahl-Collegien erhielten auf 1000 Einwohner des Departements Ein Mitglied, so jedoch, daß die Zahl derselben nicht 300 übersteigen, aber auch nicht unter 200 betragen durfte. 14)

Zum Behufe ihrer Erwählung wurde in dem Departement eine, alle 5 Jahre zu erneuernde 15), Liste der

---

10) s. *Décret impérial* du ... frim. an XIV., Art. 14.; *Réglement* du 19. fruct. an X., Art. 8.

11) s. *Réglement* du 19. fruct. an X., Art. 23.

12) *Décret impérial* du ... frim. an XIV., Art. 32.

13) s. *Sénatus-Consulte* du 16. thermid. an X., Art. (XIV. u.) XV., vergl. mit Art. (II. u.) III.

14) s. ebendas, Art. XIX.

15) s. *Réglement* du 19. fruct. an X., Art. 75.

600 Höchstbesteuerten entworfen, wobey die Grund-, Personal-, Mobiliar-, Consumtions- und Patent-Steuer zusammengerechnet wurden 16). Aus dieser Liste hatte die Cantons-Versammlung die sie treffende Zahl der Departemental-Wahl-Männer zu wählen 17), so aber, daß Niemand Mitglied des Bezirks-Wahl-Collegiums, und des Departemental-Wahl-Collegiums zugleich seyn konnte 18).

Die Erwählung selbst geschah auf folgende Weise:

Hatte der Präsident die Eröffnung des Scrutiniums verkündigt, so gab jeder Stimmgebende einzeln einen von ihm selbst, oder, wenn er nicht schreiben konnte, von einem Mitgliede des Büreau (— des Directoriums — Präsident, Scrutatoren und Secretär —), in Gegenwart des Präsidenten, für ihn geschriebenen Wahlzettel 19) in ein mit einem doppelten Schlosse verschlossenes, oben mit einer Öffnung versehenes Kästchen, wozu der Präsident den einen Schlüssel, der Höchstbesteuerte der Scrutatoren den andern aufbewahrte 20), und zeichnete, unmittelbar nach Abgabe seiner Stimme, seinen Namen, sein Gewerbe und seinen Wohnort in ein besonderes Register, in Gegenwart des Büreau-Gliedes, das seinen Wahlzettel in Empfang nahm, oder ließ solche, wenn er

---

16) s. *Sénatus-Consulte* du 16. therm. an X., Art. XXV., u. *Réglement* du 19. fruct. an X., Art. 65 — 80.

17) s. *Sénatus-Consulte* du 16. therm. an X., Art. XV. u. XXVI.

18) s. ebendas., Art. XXXIII.

19) s. *Décret impérial* du ... frim. an XIV., Art. 20.

20) s. ebendas., Art. 18.

selbst nicht schreiben konnte, von dem genannten Büreau-Gliede einzeichnen 21).

Zu diesem Empfang der Stimmen war hinreichend, daß bey der ersten Section der Präsident und zwey Scrutatoren, oder drey Scrutatoren und der Secretär, oder, in Abwesenheit des Präsidenten und des Secretärs, die vier Scrutatoren; bey den übrigen Sectionen aber, daß der Präsident und ein Scrutator, oder ein Scrutator und der Secretär, oder, in Abwesenheit des Präsidenten und des Secretärs, die beyden Scrutatoren gegenwärtig waren. 22)

Wenn sechs Stunden nach Eröffnung des Scrutiniums sich Niemand mehr fand, seine Stimme zu geben, und drey Viertheile der Stimmberechtigten ihre Stimmen abgegeben hatten, so erklärte der Präsident das Scrutinium für geschlossen, nnd verordnete die Eröffnung der Stimmen. Dasselbe geschah, wenn neun Stunden nach Eröffnung des Scrutiniums die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen abgegeben hatten. Nach sechs und dreyßig Stunden wurde das Scrutinium geschlossen und die Stimmen-Eröffnung verordnet, welches auch die Zahl der Stimmgebenden seyn mochte. 23)

Vor Eröffnung der Wahlzettel zählte sie der Präsident. Überstieg ihre Zahl die Zahl der eingetragenen stimmgebenden Personen, so wurden sie ohne Untersuchung ihres Inhaltes verbrannt, und die Wahl mußte von neuem vorgenommen werden 24).

---

21) s. ebendas., Art. 20.

22) s. ebendas., Art. 19.

23) s. ebendas., Art. 23., vergl. mit *Réglement* du 19. fruct. an X., Art. 12. u. 14.

24) s. *Décret impérial* du ... frimaire an XIV., Art. 24., u. *Réglement* du 19. fructidor an X., Art. 17.

War dieß nicht der Fall, so wurden die Wahlzettel geöffnet. Die Mitglieder des Büreau jeder Section bemerkten im Protocolle die Namen der Personen, auf welche Stimmen gefallen waren, die Anzahl der Stimmen, die sie erhalten hatten, und strichen auf jedem Wahlzettel:

a) die zulezt stehenden Namen, welche die bestimmte Zahl der zu Wählenden überstiegen;

b) die Namen derjenigen Personen, die nicht deutlich genug bezeichnet waren, wobey das Büreau nach absoluter Stimmen-Mehrheit entschied, und

c) die Namen derjenigen Personen, welche nicht aus der Liste der 600 Höchstbesteuerten genommen waren. 25)

Längstens am dritten Tage nach Eröffnung des Scrutiniums brachten die Präsidenten der Sectionen ihre Protocolle zur ersten Section, von deren Büreau das Gesammt-Ergebniß der Stimmen aller Sectionen festgestellt wurde, und wobey, wenn sie es für räthlich erachteten, auch die Mitglieder der Büreaux der übrigen Sectionen zugegen seyn konnten. 26)

Wer die absolute Stimmen-Mehrheit aller derer, welche eine Stimme abgegeben hatten, erhalten hatte, war gewählt 27). Bey Stimmengleichheit wurde der Ältere als gewählt angenommen 28).

---

25) s. *Décret impérial* du ... frim. an XIV., Art. 25.

26) s. ebendas., Art. 26.

27) s. ebendas., Art. 27.

28) s. ebendas., Art. 28., u. *Réglement* du 19. fruct. an X., Art. 17.

Gab das Resultat des ersten Scrutiniums nicht die volle Zahl der Ernennungen, welche der Versammlung zukam, so verordnete der Präsident auf den folgenden Tag ein zweytes Scrutinium, wobey ganz wie bey dem ersten verfahren wurde. 29)

Gab auch dieses zweyte Scrutinium noch nicht die volle Zahl der Ernennungen, so ordnete der Präsident ein drittes und leztes Scrutinium an, wobey im Allgemeinen wieder auf gleiche Weise verfahren wurde, nur mit der Abänderung, daß der Präsident von denen, welche bey den früheren Scrutinien die meisten Stimmen (die größere relative Stimmen-Mehrheit) erhalten hatten, doppelt so viel auf eine besondere Liste verzeichnen ließ, als noch zu erwählen waren, und daß nunmehr die Stimmen nur für die auf dieser Liste verzeichneten Personen gegeben werden konnten. Die Namen, welche andere Personen bezeichneten, wurden bey Eröffnung der Wahl-Zettel gestrichen. 30)

In jeder Section wurde über das Geschehene ein Protocoll in doppelter Urschrift gehalten, welches am Schlusse jeder Sitzung von den gegenwärtigen Gliedern des betreffenden Büreau 31); in der ersten Section aber, nach dem Schlusse jeder General-Prüfung, von allen anwesenden Gliedern der Büreaux sämmtlicher Sectionen unterzeichnet wurde 32).

Unmittelbar nach dem Schlusse des Protocolls der Cantons-Versammlung übersendete der Präsident derselben

---

29) s. *Décret impérial* du ... frim. an XIV., Art. 29., und *Réglement* du 19. fruct. an X., Art. 18.

30) s. *Décret impérial* du ... frim. an XIV., Art. 30., und *Réglement* du 19. fruct. an X., Art. 29.

31) s. *Décret impérial* du ... frim. an XIV., Art. 17.

32) s. ebendas., Art 31.

die eine Urschrift des Protocolls jeder Sections-Versammlung, mit den dazu gehörigen Beylagen, an die vorgesezte Behörde des Cantons, die andere Urschrift aber behielt er für sich, und händigte sie, wenn seine Functionszeit beendigt war, seinem Nachfolger aus. 33)

Der Vorstand des Departements stellte nach sämmtlichen Protocollen der Cantonal-Versammlungen des Departements das Resultat derselben in eigene Listen zusammen, und ordnete die Erwählten nach den Stimmen, die sie in den betreffenden Cantonen und Bezirken erhalten hatten 34). Fand sich, daß dieselbe Person von mehreren Cantonal-Versammlungen erwählt worden war, so wurde diese auf der Liste nur einmal eingetragen, und unter demjenigen Canton aufgeführt, wo dieselbe ihren staatsbürgerlichen Wohnsitz hatte, wenn sie von diesem Canton erwählt worden war, im entgegengesezten Falle aber unter demjenigen Canton, wo sie die meisten Stimmen erhalten hatte 35).

Wenn in Folge solcher doppelten Ernennungen die Zahl der einen Canton treffenden Mitglieder des Wahl-Collegiums unvollständig war, so nahm der Vorstand des Departements, um die Zahl zu erfüllen, diejenigen, welche nach den doppelt Erwählten die meisten Stimmen erhalten hatten, mit Vorzug des Älteren vor dem Jüngeren bey Stimmen-Gleichheit 36).

Außer den von den Cantons-Versammlungen erwählten Mitgliedern, bestanden aber die De-

---

33) s. ebendas., Art. 33.

34) s. ebendäs., Art. 34., u. *Réglement* du 19. fruct. an X., Art. 21. u. 22.

35) s. *Décret impérial* du ... frim. an XIV., Art. 36.

36) s. ebendas., Art. 37.

partemental-Wahl-Collegien, über die in dem Sénatus-Consulte vom 16. thermidor des J. X., Art. 19., bestimmte Zahl 57), auch noch aus Mitgliedern, welche das Staatsoberhaupt zu ernennen das Recht hatte 38). Die Anzahl dieser vom Staatsoberhaupte zu ernennenden Mitglieder durfte jedoch bey den Departemental-Wahl-Collegien die Zahl von 25 nicht übersteigen, und die Hälfte derselben war aus den 30 Höchstbesteuerten des Departements, die andere Hälfte aber aus den Mitgliedern der Ehrenlegion, oder aus den Bürgern, welche Staatsdienste geleistet haben, zu nehmen 39). An eine bestimmte Zeit war das Staatsoberhaupt bey diesen Ernennungen nicht gebunden 40).

Die Mitglieder der Wahl-Collegien waren auf Lebenszeit erwählt und ernannt 41); verloren aber ihre Mitgliedschaft:

a) mit dem Bürgerrechte 42);

b) wenn sie ohne gesezliche Entschuldigungs-Ursachen bey drey Versammlungen nach einander gefehlt hatten 43);

---

37) s. oben.

38) s. *Sénatus-Consulte* du 16. therm. an X., Art. XXVII.; *Sénatus-Consulte organique* du 28. floreal an XII., Art. 99.; *Réglement* du ... mars 1806, Art. 1—5., vergl. mit der kgl. baier. Verordn. vom 24. Sept. 1816, die Zusammenberufung des Provinzial- ehemals Departemental-Wahl-Colleg. betr., Art. 2.

39) s. *Sén. Cons.* du 16. therm. an X., Art. XXVII., u. *Sénatus-Consulte* du 22. février 1806, Art. 1.

40) s. *Sénatus-Consulte* du 16. therm. an X., Art. XXVII.

41) s. ebendas., Art. XX.

42) s. ebendas., Art. XXII. Abs. 1.

43) s. ebendas., Art. XXII. Abs. 2.

c) wenn sie mit Grund bezüchtigt waren, gegen die Ehre des Vaterlandes gehandelt zu haben, in welchem Falle die Regierung das Gutachten des Wahl-Collegiums abverlangte, und das Leztere berechtigt war, mit drey Viertheilen der Stimmen das angezeigte Mitglied zu entfernen 44).

§. 120.

a) Berechtigung, Einberufung und Constituirung des Departemental-Wahl-Collegiums zur Wahl der Candidaten des Landrathes.

I. Dem in dem vorigen §. bezeichneten Departemental-Wahl-Collegium kam das Recht zu, zu jeder offenen Stelle des Departemental-Rathes zwey Candidaten vorzuschlagen, welche in dem Departement ihren Wohnsitz haben mußten, und von denen wenigstens Einer, also wenigstens die Hälfte aller zu Wählenden außer dem Wahl-Collegium zu nehmen war 1).

II. Hiezu konnte sich aber das Wahl-Collegium nur auf ein Einberufungs-Decret der Regierung versammeln; konnte sich nur mit dem Gegenstande beschäftigen, um dessentwillen es zusammenberufen war, und durfte seine Sitzungen auch nicht über die in dem Einberufungs-Decrete bestimmte Zeit verlängern. Wenn es diese Grenzen überschritt, so hatte die Regierung das Recht, dasselbe aufzulösen, und dieß hatte die Erneuerung aller Glieder desselben zur Folge. 2)

---

44) s. ebendas., Art. XXI.

1) s. *Sénatus-Consulte* du 16. thermid. an X., Art. XXX. Abs. 1. u. 2.; kgl. baierische Verordnung vom 24. Sept. 1816, Art. 7.

2) s. *Sénatus-Consulte* du 16. therm. an X.; Art. XXXVI.

Das Einberufungs-Decret, und die Bestimmung des Ortes der Zusammenkunft wurden wenigstens 10 Tage vor der Eröffnung der Sitzungen des Wahl-Collegiums in dem Hauptorte des Departements, in dem Hauptorte jedes Bezirks und in allen Gemeinden des Bezirks öffentlich bekannt gemacht 3), und dem Präsidenten des Wahl-Collegiums und allen Gliedern desselben insbesondere mitgetheilt 4).

III. Der Präsident des Wahl-Collegiums wurde von dem Regenten entweder für jede Sitzung ernannt 5), oder auch auf Lebenszeit. Im lezteren Falle wurde, bey gesezlicher Verhinderung des Präsidenten, für die bevorstehende Sitzung ein Vice-Präsident bestellt 6); wurde aber der zeitige Präsident oder der Vice-Präsident zur Zeit der Sitzung verhindert, seine Stelle zu versehen, so bezeichnete der Vorstand des Departements, für die Zeit der Verhinderung, ein Mitglied des Wahl-Collegiums, welches dessen Stelle zu versehen hatte 7).

Der Präsident hatte noch vor dem Antritte seiner Functionen folgenden Eid abzuleisten 8), und damit die

---

u. XXXVIII.; kgl. baier. Verordn. vom 24. Sept. 1816, Art. 8.

3) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 7., vergl. mit der Verordnung vom 24. Sept. 1816, Art 24.

4) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 8., u. kgl. baier. Verordnung vom 24. Sept. 1816, Art. 3.

5) s. *Sénatus-Consulte* du 16. therm. an X., Art. XXIII., vergl. mit der Verordnung v. 24. Sept. 1816, Art. 4.

6) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 6.

7) s. ebendas., Art. 9.

8) nach dem *Réglement* du ... mars 1806, vor dem Präsidenten der ersten Justiz-Behörde, die in der Gemeinde

in demselben bezeichneten besonderen Pflichten zu übernehmen: „Ich schwöre Treue Seiner Majestät ꝛc.; Gehorsam den Gesetzen und Verordnungen; Handhabung der Ordnung in dem Wahl-Collegium, zu dessen Vorstand ich berufen bin; dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe sich mit keinen anderen Gegenständen und Berathungen beschäftige, als mit der in dem Einberufungs-Decrete bestimmten Zahl der Candidaten zum Landrathe; keine Coalition zu dulden, welche die Freyheit der Wahl-Stimmen beschränkte; weder aus Haß, noch nach Gunst zu handeln; die Sitzung des Wahl-Collegiums längstens am ... Tage des Monats .... zu schließen; überhaupt mein Amt mit Eifer, Genauigkeit, Festigkeit und Unpartheilichkeit zu führen, so wahr ꝛc.“ 9).

Dem Präsidenten kam allein die Ausübung der Polizey für das versammelte Wahl-Collegium zu 10). Er gab deßhalb die nöthigen Befehle. Keine bewaffnete Macht konnte bey dem Orte der Sitzung des Collegiums aufgestellt werden, ohne seine Requisition; dieser Requisition aber hatten der Commandant der Gensdarmerie und jeder Andere auf der Stelle Folge zu leisten. 11)

Bey Eröffnung der Sitzung bezeichnete der Präsident provisorisch zwey Scrutatoren und einen Secretär, und gleich darauf wurde durch individuelle Stimmen-Sammlung und nach absoluter Stimmen-Mehrheit

---

besteht, wo das Collegium seine Sitzungen hält; nach der Verordnung vom 24. Sept. 1816, Art. 5., aber war dieser Eid schriftlich an den Kreis-Präsidenten einzusenden.

9) s. die oben Note 8. genannten Stellen.

10) s. *Sénatus-Consulte* du 16. therm. an X., Art. XXIII.

11) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 10.; Verordn. vom 24. Sept. 1816, Art. 23.

zu definitiver Ernennung zweyer Scrutatoren und eines Secretärs geschritten. 12)

War diese definitive Ernennung der Glieder des Büreau von dem Präsidenten proclamirt, so eröffnete der Secretär das Protocoll, trug die bis dahin statt gefundenen Verhandlungen ein, und die Wahl der Candidaten konnte beginnen. 13)

§. 121.

3) Erwählung der Candidaten des Landrathes durch das versammelte und gesezlich constituirte Departemental-Wahl-Collegium.

Nachdem der Präsident die Eröffnung der Wahl verkündigt hatte, und wenn, nach geschehenem Aufrufe der anwesenden Mitglieder des Wahl-Collegiums, diese sowohl, als die abwesenden angemerkt waren, gab jeder Stimmende einen von ihm selbst, oder, wenn er nicht schreiben konnte, einen für ihn von einem Mitgliede des Büreau, in Gegenwart des Präsidenten, geschriebenen Wahlzettel, welcher die zu wählende Anzahl der Candidaten mit solcher Bezeichnung enthalten mußte, daß über die Identität der Person kein Irrthum statt finden konnte 1), in ein mit einem doppelten Schlosse verwahrtes, oben mit einer Öffnung versehenes Kästchen, wozu der Präsident den einen Schlüssel, der Älteste der Scrutatoren

---

12) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 11.; Verordn. vom 24. Sept. 1816, Art. 9., vergl. mit *Sénatus-Consulte* du 16. therm. an X., Art. XXIV.

13) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 12., u. Verordnung vom 24. Sept. 1816, Art. 10.

1) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 15.; Verordn. v. 24. Sept. 1816, Art. 12.

ren den anderen bewahrte 2), und schrieb zugleich seinen Vor, und Zunamen, sein Gewerb und seinen Wohnort, in Gegenwart des Büreau-Mitgliedes, welches seinen Wahlzettel empfing, in ein besonderes hiezu bestimmtes Register, oder ließ solche, wenn er selbst nicht schreiben konnte, von dem genannten Büreau-Mitgliede einschreiben 3).

Bey dieser Stimmen-Abgabe war die Gegenwart des Präsidenten und Eines Scrutators, oder Eines Scrutators und des Secretärs, oder, in Abwesenheit des Präsidenten und des Secretärs, die Gegenwart der beyden Scrutatoren hinreichend. 4)

Im Falle einer Bestreitung des Rechtes zu stimmen, entschieden darüber die Mitglieder des Büreau (der Präsident, der Secretär, und die beyden Scrutatoren), nach absoluter Stimmen-Mehrheit, vorbehaltlich des Recurses an den Regenten, welcher darüber nach dem Gutachten des Staatsrathes entschied. 5)

Die Wahlhandlung blieb so lange offen, bis wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder des Wahl-Collegiums ihre Stimmen abgegeben hatte. Hatte aber die Hälfte bereits abgestimmt, und es war nach wiederholtem namentlichen Aufrufe kein Wahlmann weiter in der Versammlung gegenwärtig, so wurde das Scruti-

---

2) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 13.; Verordn. vom 24. Sept. 1816, Art. 13.

3) s. *Réglement* du ...mars 1806, Art. 15.; Verordnung vom 24. Sept. 1816, Art. 15.

4) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 14.; Verordnung vom 24. Sept. 1816, Art. 14.

5) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 16.

nium geschlossen, und die Eröffnung der Stimmen verkündigt. 6)

Vor der Eröffnung der Stimmen, zählte der Präsident die Wahlzettel. Fanden sich deren mehr, als Stimmgebende vorhanden waren, so war die ganze Procedur nichtig, die Stimmzettel wurden, ohne nähere Untersuchung ihres Inhaltes, verbrannt, und die Wahl mußte wieder von vorne angefangen werden. 7)

War dagegen die Zahl der Stimmzettel in Ordnung, so wurde zur Eröffnung derselben und zur Untersuchung ihres Inhaltes geschritten, wobey die Mitglieder des Büreau von jedem Wahlzettel zu streichen hatten:

a) die lezten Namen, welche über die bestimmte Zahl der zu wählenden Personen auf demselben standen;

b) diejenigen Namen, welche das Individuum nicht deutlich genug bezeichneten, auf welches sie sich beziehen sollten. Das Büreau entschied hierüber nach absoluter Stimmen-Mehrheit; — 8)

(c) diejenigen Namen, welche nicht wählbare Individuen bezeichneten.)

Um gewählt zu seyn, mußte man die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten ha-

---

6) s. ebendas., Art. 17. Abs. 1., und Verordnung vom 24. Sept. 1816, Art. 16. Wären daher in der dem Collegium bestimmten Zeit die Stimmen der Hälfte aller Stimmberechtigten nicht abgegeben worden, so würde die angefangene Wahlhandlung als nicht geschehen zu betrachten gewesen seyn.

7) s *Réglement* du ... mars 1806, Art. 17. Abs. 2.; Verordnung vom 24. Sept. 1816, Art. 17.

8) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 18.; Verordnung vom 24. Sept. 1816, Art. 18.

ben 9). Hatten von zwey Concurrenten jeder die Hälfte der Stimmen erhalten, so supplirte das höhere Alter die absolute Mehrheit 10).

War auf diese Weise bey dem ersten Scrutinium die erforderliche Anzahl der Candidaten nicht erwählt worden, so mußte zu einer zweyten auf gleiche Weise vorzunehmenden Wahl geschritten werden, bey welcher jedoch die Wahlzettel nur so viele Namen enthielten, als noch Candidaten zu ernennen waren. 11)

Gab auch diese zweyte Wahl die erforderliche Anzahl mit absoluter Stimmen-Mehrheit gewählter Candidaten nicht, so fertigte das Büreau eine Liste derjenigen, welche bey der zweyten Wahl verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhalten hatten, und zwar in doppelter Anzahl als noch Candidaten zu ernennen waren. Diese Liste konnte ganz aus Personen bestehen, welche nicht zu dem Wahl-Collegium gehörten, wenn dieß die Zahl der erhaltenen Stimmen verlangte; in keinem Falle aber konnten darin mehr als die Hälfte der noch zu wählenden Candidaten aus der Mitte des Collegiums erscheinen. Aus dieser Liste mußten die Wahlmänner bey dem zu veranstaltenden dritten Scrutinium nothwendig ihre Wahlzettel ausfüllen. 12)

Wurde endlich auch auf diese Art die erforderliche Anzahl der Candidaten nicht erzielt, so waren die jezt

---

9) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 19. Abs. 5.; Verordnung vom 24. Sept. 1816, Art. 19. Abs. 1.

10) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 19. Abs. 4.

11) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 20.; Verordnung vom 24. Sept. 1816, Art. 19. Abs. 2.

12) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 21.; Verordnung vom 24. Sept. 1816, Art. 20.

noch fehlenden durch das Loos aus einer doppelten Anzahl derjenigen zu bestimmen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten hatten. 13)

Das über alle statt gefundenen Verhandlungen in doppelter Urschrift zu führende Protocoll wurde am Ende jeder Sitzung von sämmtlichen anwesend gewesenen Gliedern des Büreau unterschrieben 14), und nach dem Schlusse sämmtlicher Verhandlungen die eine Urschrift desselben von dem Präsidenten an den Vorstand des Departements eingesendet, die andere aber von ihm in Verwahrung behalten, um seiner Zeit seinem Nachfolger ausgehändigt zu werden 15).

§. 122.

II. Neueste Veränderung der Erwählungsart der Candidaten des Landraths.

Da durch die dem Königreiche ertheilte Verfassung vom 26. May 1818 die Wirksamkeit der in dem Rheinkreise bis dahin bestandenen Wahl-Collegien aufgehoben worden war 1), so wurde, bey Gelegenheit der gesezlichen Erneuerung eines Drittheils des Landrathes

---

13) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 22.; Verordn. vom 24. Sept. 1816, Art. 21.

14) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 12.; Verordn. vom 24. Sept. 1816, Art. 10.

15) s. *Réglement* du ... mars 1806, Art. 23.; Verordn. vom 24. Sept. 1816, Art. 22.

1) s. kgl. allerh. Entschließung vom 15. Dec. 1818, die Aufnahme der nach dem Edicte über die Stände-Versammlung ernannten Wahlmänner in die Geschwornen-Liste betreffend, bekannt gemacht am 9. Apr. 1819, Amtsbl. d. Reg. des Rheinkr. vom J. 1819, Nr. 14.

im J. 1820, durch eine allerhöchste Verordnung vom 3. July desselben Jahres 2) bestimmt, daß die Vorschriften der Wahlordnung für die Stände-Versammlung analog auch auf die Erwählung der 40 Candidaten des Landrathes angewendet werden sollen, und wurden, in Gemäßheit dieser Bestimmung, folgende Normen festgesezt:

1) Die Wahlmänner des zweyten Wahlmomentes (zur Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung) aus der Classe der Städte und Landeigenthümer 3) werden durch ein, jedem Einzelnen zuzustellendes, Einberufungs-Decret an den Sitz der Kreis-Regierung einberufen, um die Wahl der Candidaten des Landrathes nach den §§. 37 und 43 (des ersten Titels) des Edictes über die Stände-Versammlung vorzunehmen 4).

a) In dem genannten §. 43 des ersten Titels des Edicts über die Stände-Versammlung wird bestimmt: daß die Wahlhandlungen selbst sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen beschränken müssen, und daß jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden, oder In-

2) Bekannt gemacht am 25. Oct. 1820., Amtsbl. d. Reg. d. Rheinkr. vom J. 1820, Nr. 12.

3) Da Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit und eine Universität im Rheinkreise nicht bestehen, so sind von den Wahlmännern zur Wahl der Abgeordneten, hier bey der Wahl der Candidaten des Landrathes blos die Wahlmänner aus der Classe der Geistlichen ausgeschlossen.

4) s. die genannte kgl. Verordnung vom 3. July 1820, Nr. 1. u. 6. Die Wahlmänner dieser beyden Classen bilden hier nicht, wie bey der Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung, zwey verschiedene Versammlungen, sondern zusammen nur eine einzige.

structionen, auf was immer für eine Art, von der Wahl-Commission ohne Weiteres zurükzuweisen sind.

b) In dem weiter genannten §. 37 aber des ersten Titels des Edicts über die Stände-Versammlung wird festgesezt, daß die Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch die Wahlmänner dieser Classe — und nun also auch die Wahl der Candidaten des Landrathes durch die Wahlmänner dieser Classe und der Classe der Städte — bey der königlichen Regierung des Bezirks unter der Leitung des königlichen Regierungs-Präsidenten vorgenommen, und hiebey ganz das nämliche Verfahren beobachtet werden soll, welches in §. 26 des ersten Titels desselben Edictes für die Wahl der Städte (mit gemeinschaftlichen Abgeordneten) vorgeschrieben ist. In dem zulezt genannten §. endlich wird neu bestimmt:

α) daß die Wahl, von dem königlichen Regierungs-Präsidenten, unter Beyziehung der beyden Directoren geleitet wird;

β) daß zur Gültigkeit der Wahl die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner, oder, im gesezlichen Verhinderungs-Falle, deren Ersatzmänner 5) erforderlich ist 6);

---

5) vergl. unten, Nr. 2.

6) vergl. die besondere Bestimmung der §§. 38. u. 39. des ersten Titels des Edictes über die Stände-Versammlung, in Ansehung dieser drey Viertheile bey der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

γ) daß die Wahlmänner vor Allem, dem §. 12 des ersten Titels des mehrgenannten Edictes gemäß, den Constitutions-Eid, wenn sie ihn noch nicht geleistet haben, und den ebendaselbst vorgeschriebenen Wähler-Eid zu leisten haben, und

δ) daß im Übrigen wie bey der, durch die §§. 21., 22. 7), und 23. 8) des ersten Titels des Edicts über die Stände-Versammlung bestimmten, Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Städte mit eigenen Abgeordneten verfahren werden soll 9). 10)

---

7) Da in diesem §. vorgeschrieben wird, daß das Resultat der Stimmen mit Beyziehung der zwey ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten festzusetzen, und das Wahlprotocoll von eben diesen, in so weit sie sich nicht unter den Erwählten befinden, mit zu unterschreiben ist; so werden hier die zwey ältesten Wahlmänner aus der Classe der Städte und der Landeigenthümer an deren Stelle zu treten haben.

8) s. unten, Note 16.

9) s. unten, im Unterabschnitt III.

10) Die weitere Verordnung des §. 26., daß die Wahl sich blos auf die ernannten Wahlmänner zu beschränken habe, wird abgeändert durch die weiter unten, unter Nr. 3., genannte Bestimmung der kgl. Entschließung vom 3. Jul. 1820. — Auf gleiche Weise war die Erwählung der Candidaten des Landrathes für die übrigen Kreise, in der Verordnung vom 1. Jan. 1822, Nr. V. u. VI., bestimmt; nur mit dem Unterschiede, daß hier die Wahlmanner eigends hiezu gewählt werden sollten, und zwar in der Art, daß von 1000 Familien Ein Wahlmann zu stellen war. Städte von 1000 Familien und darüber sollten eigene, von dem Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten zu wahlende, Wahlmänner stellen; Städte und Märkte

2) Für diejenigen Wahlmänner, welche zu erscheinen rechtmäßig verhindert, und für diejenigen, welche bereits als Mitglieder der Stände-Versammlung gewählt worden sind, sollen die Ersatzmänner einberufen werden. 11)

3) Von den vierzig Candidaten, welche zu wählen sind, muß wenigstens die Hälfte außer der

---

unter 1000 Familien, und Rural-Gemeinden gemeinschaftliche. Die lezteren waren durch zwey Wahlhandlungen zu wählen. Der Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten jeder Stadt, dann in den Rural-Gemeinden der Ausschuß einer jeden Gemeinde hatten für 100 Familien einen Bevollmächtigten zur Wahl der Wahlmänner zu stellen, und diese Bevollmächtigten waren wieder am Sitze des betreffenden Land- oder Herrschafts-Gerichtes zu versammeln, um von 1000 Familien des Gerichtssprengels Einen Wahlmann zu wählen.

11) s. kgl. Verordnung vom 3. July 1820, Nr. 2. Vergl. oben, Nr. 1. lit. b. β. — Die Mitglieder der Stände-Versammlung sind, nach Nr. 5. der angeführten allerh. Entschließung, in Gemäßheit des kgl. Beschlusses vom 5. Oct. 1818, die Anwendung der Verf. Urk. auf den Rheinkreis betreffend, am Ende, zum Landrathe passiv wahlunfähig, weil die Functionen eines Mitgliedes der Stände-Versammlung und des Landrathes unvereinbarlich sind; für ihre active Wahlunfähigkeit aber ist kein Grund angegeben. Vergl. Verhandlungen der Stände-Versammlung des K. R. B. im J. 1822, Bd. VIII. S. 55. Auch war für die übrigen Kreise den Mitgliedern der Stände-Versammlung die active Wahlfähigkeit bey der Wahl der Candidaten des Landrathes ausdrüklich vorbehalten. (s. Verordnung vom 1. Jan. 1822, Nr. IV., am Ende, lit. c.)

Mitte der Wahl-Versammlung gewählt werden. 12)

4) Jedes zu wählende Individuum muß, ohne Rükſicht auf Standes-, Vermögens-, oder Dienſtes-Verhältniſſe,

a) ein ſelbſtſtändiger Staatsbürger ſeyn, welcher

b) das dreyßigſte Lebensjahr zurükgelegt, und

c) niemals einer Special-Unterſuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen hat, wovon er nicht gänzlich freygeſprochen iſt. 13)

5) Die Wahl darf nicht auf die Mitglieder der Stände-Verſammlung 14), nicht auf die dermaligen (bey der Wahl zur Erſetzung des abgehenden Ein Drittheils beſtehenden) Landräthe fallen; hingegen ſind die bey der lezten Landraths-

---

12) ſ. kgl. Verordnung vom 3. July 1820, Nr. 3, Vergl. oben, Note 10. — Eben ſo in der Verordnung v. 1. Jan. 1822, Nr. VI., aber mit der weiteren Beſtimmung, daß 10 Candidaten aus den Gewerb treibenden Staatsbürgern des Kreiſes (wobey auf die Fabrikanten und die einen Activ-Handel ins Ausland treibenden Kaufleute beſondere Rükſicht genommen werden ſollte), und 30 Grundbeſitzer des Kreiſes, welche eine Landwirthſchaft treiben, ohne Unterſchied der Stände, gewählt werden ſollten.

13) ſ. kgl. Verordnung vom 3. July 1820, Nr. 4. — Der Beſiz eines beſtimmten Vermögens, eine gewiſſe Zeit des Beſitzes deſſelben, ein beſtimmter Stand und eine beſtimmte Religion ſind alſo nicht vorgeſchrieben. Vergl. unten, Note 16.

14) vergl. oben, Note 11.

Versammlung ausgetretenen Mitglieder wieder wählbar 15). 16)

In den §§. 21, 22, 23, 26, und 37 des ersten Titels des Edicts über die Stände-Versammlung, denen analog die Wahl der Candidaten des Landrathes vorgenommen werden muß, ist zwar nicht ausdrüklich bestimmt, daß die Wahl nach relativer Stimmen-Mehrheit ge-

---

15) s. kgl. Verordnung vom 3. July 1820, Nr. 5.

16) Nach den Nr. 3 bis 5 genannten Erfordernissen zur passiven Wahlfähigkeit zum Landrathe ist das, nach §. 23. des ersten Titels des Edicts über die Stände-Versammlung zu fertigende, und vor der Wahl bekannt zu machende, alphabetische Verzeichniß der sämmtlichen passiv Wahlfähigen zu modificiren. — In der Verordnung v. 1. Jan. 1822, Nr. IV., war, außer den gleichen, oben unter Nr. 3—5 genannten, Bestimmungen noch festgesezt, daß:

a) in den Städten und Märkten — die Staatsbürger, welche besteuerte Gewerbe ausüben, nämlich Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute;

b) auf dem Lande — die Grundbesitzer, welche Landwirthschaft wirklich ausüben

wählbar seyn sollen, und von beyden noch gefordert, daß sie:

1) in dreyjährigem Besitze des Gewerbes oder Grundeigenthumes sich befinden;

2) als Gewerbsteuer wenigstens 30 fl., oder als Grundsteuer ein Simplum von wenigstens 10 fl. entrichten;

3) zu einer der drey christlichen Religionen sich bekennen.

Sodann waren ausdrüklich noch ausgeschlossen:

a) die activen Staatsdiener, die nicht Grundbesitzer sind;

b) die Pächter von Gewerben und Grundstükken.

schehen soll, da aber dennoch bey der nach ihnen vorzunehmenden Wahl zur Abordnung in die Stände-Versammlung nach relativer Stimmen-Mehrheit gewählt werden muß 17), so ist diese relative Stimmen-Mehrheit, statt der früheren absoluten, auch bey der Wahl der Candidaten des Landrathes anzunehmen.

Zweyter Unterabsatz.

Ernennung der Landräthe aus den erwählten Candidaten.

§. 125.

Ist das Resultat der Wahlen durch den Vorstand des Kreises dem Staats-Ministerium des Inneren vorgelegt, so ernennt der König aus den gesezlich erwählten vierzig Candidaten die erforderliche Anzahl der sogleich eintretenden Landräthe; die Übrigen aber bilden die Ersatzmänner, aus welchen der König den in den nächsten fünf Jahren sich ergebenden Abgang ersezt. 1)

Die geschehene Ernennung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und jedem einzelnen Ernannten noch insbesondere eröffnet. 2)

---

17) s. unten, §. 146.

1) s. *Loi* du 28. pluviose an VIII., Art. 18.; Verordnung vom 3. Jul. 1820, Eingang. — Eben so die Verordnung vom 1. Jan. 1822, Art. VII.

2) s. das königl. Ernennungs-Rescript vom 11. Nov. 1816 (Amtsbl. d. Regier. des Rheinkreises vom J. 1816, Nr. 26.)

Zweyter Absatz.

Von der Dauer des Landrathes.

§. 124.

Am Schlusse jeder fünften Sitzungs-Versammlung 1), also nach fünf Jahren, tritt ein Drittheil des Landrathes aus 2), und wird auf die im vorigen Absatz angegebene Weise wieder ersezt 3). Hierdurch ist die ordentliche Dauer jedes Landrathes auf fünf Jahre bestimmt 4).

Verschieden aber von dieser Dauer des jedesmaligen Landrathes ist die Dauer der jährlichen Sitzungs-Versammlung desselben 5), und die Dauer der Functions-Berechtigung der einzelnen Landrä-

---

1) s. unten, §. 125.

2) und zwar durch das Loos, welches von dem Regierungs-Präsidenten, in Gegenwart der Regierungs-Directoren und einiger Abgeordneten des Landrathes gezogen wird. s. Über die Zusammensetzung ꝛc. des Landrathes im Rheinkr. I. 10. (Baier. Wochenschrift für $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$, Nr. 2.)

3) s. *Sénatus-Consulte* du 16. thermidor an X., Art. XXX. Abs. 3. vergl. mit Art. XVI.; Verordnung vom 3. Jul. 1820, Eingang. — Nach der Verordnung vom 1. Jan. 1822 sollte der ganze Landrath alle sechs Jahre erneuert werden.

4) eigentlich die Zeit des fortwährend bestehenden Landrathes, durch diese theilweise Veränderung und Erneuerung seines Personale, in fünfjährige Perioden getheilt. Vergl. Landraths-Abschied vom 10. Jan. 1821, am Ende.

5) s. unten, §. 125. V.

the, welche von der verschiedenen, zum Theil zufälligen Zeit ihres Eintrittes und Austrittes abhängt.

Dritter Absatz.

Von den Versammlungen des Landrathes.

§. 125.

Einberufung der Landräthe; zur Constituirung der Versammlung nöthige Anzahl derselben; Erwählung des Präsidenten und des Secretärs, und Bestellung des untergeordneten Personale; Eröffnung der Versammlung und Vereidung der Mitglieder; Dauer der Versammlung.

I. Der Landrath versammelt sich, auf Einberufung der Regierung, jährlich einmal, und zwar im Monate Juny, und spätestens am 15. dieses Monats, an dem von der Regierung bestimmten Tage und Orte. 1)

Die Einberufungs-Acte wird sowohl im Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht, als auch jedem einzelnen Mitgliede des Landrathes noch besonders zugestellt.

II. Nur wenn wenigstens zwey Drittheile aller Mitglieder versammelt sind, kann sich die Versammlung des Landrathes constituiren, da wenigstens so viele Mitglieder in jeder Sitzung gegenwärtig seyn müssen, um gültig berathschlagen zu können. 2)

---

1) s. *Loi* du 28. pluviose an VIII., Art. 6.; Landraths-Abschied vom 10. Jan. 1821, VI. 6., und vom 1. Oct. 1823, IV. 3. — Auch die Verordnung vom 1. Jan. 1822, XI. 1., sezte eine jährliche Versammlung des Landrathes fest.

2) s. *Acte constitutionnel* de l'an VIII., Art. 90. — Die Verordnung vom 1. Jan. 1822 enthielt hierüber keine Bestimmung.

III. Die Versammlung ernennt sich selbst Einen Präsidenten und Einen Secretär, nach absoluter Stimmen-Mehrheit, aus ihrer Mitte. Beyde werden für jede Sitzung neu gewählt, so aber, daß die Abgehenden wieder gewählt werden können. 3)

Da die Protocolle der Verhandlungen des Landrathes am Schlusse jeder Versammlung der Regierung zur Aufbewahrung übergeben werden 4), so ist ein eigener Archivar nicht nöthig.

Eben so werden, zur Besorgung der Canzley-Geschäfte und Dienste, von der Regierung zwey Canzellisten und ein Bothe beygegeben 5), und dadurch die eigene Anstellung derselben entbehrlich gemacht.

IV. Bey der Eröffnung der ersten Versammlung werden die Mitglieder des Landrathes auf ihre Pflichten vereidet, und das darüber abgehaltene Protocoll dem Vorstande des Kreises zugestellt. 6)

---

3) s. *Loi* du 28. pluviose an VIII., Art. 6.; *Loi* du 16—19. janv. 1791, u. *Lettre* du 28. may 1806 du Ministre de l'Intérieur. — Nach der Verordnung vom 1. Jan. 1822, XI. 5., konnte nur der Secretär von der Versammlung selbst gewählt werden; zum Präsidenten aber hatte der König jedesmal einen Staatsrath, oder einen anderen höheren Staatsbeamten zu ernennen.

4) s. *Loi* du 28. pluviose an VIII., Art. 7.

5) s. Über die Zusammensetzung ꝛc. des Landrathes im Rheinkreise, III. 18. (baier. Wochenschrift für $18\frac{21}{22}$, Nr. 2.)

6) s. *Arrêté* du 17. ventose an VIII., Art. 2. — Eben so in der Verordnung vom 1. Jan. 1822, XI. 6.

V. Die Dauer jeder Versammlung darf sich nicht über vierzehn Tage erstrekken. 7) 8)

Dritter Unterabschnitt.

Von der Stände-Versammlung.

Schriften über landständische Verfassungen im Allgemeinen und in Deutschland überhaupt:

Die älteren Schriften über diesen Gegenstand s. in: Pütter, Lit. 2c., Th. III. S. 275 ff. u. in: Klüber, neue Lit. 2c., §. 1056 ff. Schriften vom J. 1814 bis 1816, in der Zeitschrift Allemannia, Bd. VII. S. 212 – 298.

E. Mor. Arndt, über künftige ständische Verfassung in Deutschland. Frankf. 1814. 8.

K. F. A. Ph. v. Dalwigk, über Volksrepräsentation und die künftige landständische Verfassung in Deutschland. Hadamar 1814. 8.

Über deutsche Freyheit und Vertretung deutscher Völker durch Landstände. Leipz. 1814. 8.

---

7) s. *Loi* du 28. pluviose an VIII., Art. 6. — Auch die Verordnung vom 1. Jan. 1822, XI. 7., sezte dieselbe Dauer fest, aber noch mit dem ausdrüklichen Beysatze, daß der König diese Dauer nach Gutfinden verlängern könne.

8) Über den Geschäftsgang, d. i. die Art und Weise, die dem Landrathe zustehenden Rechte auszuüben, s. unten, nach der genaueren Feststellung dieser Rechte, im zweyten Theile.

Bemerkungen über die künftigen Landes-Constitutionen u. die Volks-Repräsentationen in Deutschland. 1815. 8.

Fr. Ancillon, s. oben, S. 5.

W. T. Krug, das Repräsentativ-System, oder Ursprung und Geist der stellvertretenden Verfassungen, mit Hinsicht auf Deutschland und Sachsen. Leipz. 1816. 8.

C. C. Dabelow, über Souveränetät, Staatsverfassung und Repräsentativ-Form. 1816. 8.

F. L. v. Hornthal, über Souveränetät, Staatsverfassung und Repräsentativ-Form; zur Beleuchtung der Schrift des Herrn Dabelow. Bamberg 1816. 8.

J. F. Benzenberg, über Verfassung. Dortm. 1816. 8.

K. W. Koppe, Bemerkungen über die Verfassung; ein Sendschreiben an den Hrn. Benzenberg. Dortm. 1816. 4.

Einige entferntere Gründe für ständische Verfassung. Leipzig 1816. 8.

H. W. E. v. Keyserlingk, über Repräsentation und Repräsentativ-Verfassung. Göttingen 1816. 8.

Wieder ein Wort für ächte Volksvertretung und über die rechte Wahl solcher Vertreter in deutschen Staaten. Heidelberg 1816. 8.

J. F. Reitemeier, die Bürgervertretung für die Gesezgebung mit der Ständeverfassung in den germanischen Staaten. Kiel 1816. 8.

Ebenderselbe, die Bürgervertretung für die Justiz- staatshilfe und Finanzpflege mit der Ständeverfassung in den germanischen Ländern. Kiel 1817. 8.

Über Verfassungsvertrag, Verfassungsformen, und die Wirksamkeit ständischer Versammlungen. Wiesbaden 1817. 8.

Sebald Brendel, die Geschichte, das Wesen u. der Werth

Werth der National-Repräsentation, oder vergleichende historisch-pragmatische Darstellung der Staaten der alten und neuen Welt, besonders der deutschen in Beziehung auf die Entstehung ꝛc. der Stellvertretung. II Abtheilungen. Bamberg u. Leipz. 1817. 8.

Mäcenas, über Volksgewalt u. Alleinherrschaft. Halle 1817. 8.

K. A. Zum Bach, Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt, Staatsverfassung und Volksvertretung. Cöln 1817. 8.

A. A. Hering, Grundsätze, nach welchen Volksvertretung ꝛc. einzuführen seyn dürfte. Jena 1817. 8.

W. Reinhard, die deutsche Bundes-Acte über Ob? Wann? und Wie? deutscher Landstände. Heidelberg 1817. 8.

Jul. Schmelzing, Beleuchtung der Schrift: die deutsche Bundes-Acte über Ob? Wann? und Wie? deutscher Landstände. Rudolstadt 1819. 8.

Ch. F. Schlosser, ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung. Frankf. a. M. 1817. 8.

Versuch über die Bedeutung ständischer Verfassungen für deutsche Völker. Bremen 1817. 8.

Soll die deutsche Staatsverfassung Adelskammern haben? Aarau 1818. 4.

Jul. Schmelzing, einige Betrachtungen über den Begriff und die Wirksamkeit der Landstände, nach den Principien des allgemeinen u. natürlichen Staatsrechts. Rudolstadt 1818. 8.

K. v. Rotteck, Ideen über Landstände. Carlsruhe 1819. 8.

Warum müssen wir Landstände haben, und wozu nützen sie? Wie muß dabey eine landständische Verfassung beschaffen seyn ꝛc. Frankf. a. M. 1819. 8.

K. v. Altrock, Versuch zu einer veränderten Staatseinrichtung in Versammlung der Landstände und Einrichtung derselben zu einer Landstandschaft. Berl. u. Leipz. 1821. 8.

Schriften über die gegenwärtige landständische Verfassung in Baiern insbesondere:

s. die oben, §. 27. S. 131 ff., angeführten Schriften, insbesondere Nr. 4, 13, u. 14.

Schriften über Ursprung und Geschichte der Landstände in Deutschland überhaupt und in Baiern insbesondere:

Außer den schon angeführten Schriften von Krug und Brendel:

B. G. Struv, von dem Ursprung, Unterschied und Gerechtsamen der Landstände in Deutschland, besonders in Mecklenburg, mit Anmerkungen von C. J. (Jargow). Hamb. 1741. 8.

C. H. Lang, Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände. Gött. 1796. 8.

C. G. Weber, diss. I. et II. *de vera ordinum provincialium, tum in germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu, epocha recte constituenda.* Lips. 1797. 4.

A. L. Jacobi, Auflösung einiger Zweifel über das Alter und Repräsentationsrecht deutscher Landstände. Hannov. 1798. 8.

(Panzer,) Versuch über den Ursprung u. den Umfang der landständischen Rechte in Baiern. II Abtheil. 1798 u. 1799. 8.

K. v. Eckher, Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz. Amberg u. München 1802. 8.

K. J. Hartmann, über den Ursprung und das Verhältniß der Landstände. Nürnb. 1805. 8.

J. N. G. v. Krenner, Anleitung zur Kenntniß der baierischen Landtage im Mittelalter. München 1805. 8.

Ign. Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern. 11 Bde. Heidelberg 1816. Zweyte (unveränderte) Aufl. München 1819. 8.

Schriften zur vergleichenden Übersicht:

Außer Brendel, die oben, §. 43. Note 12. S. 215 ff., genannten Schriften.

Einleitung.

§. 126.

Begriff; Geschichte; besondere Gewährleistung durch den deutschen Bund.

I. Die gegenwärtige baierische Stände-Versammlung 1), (Standschaft 2)), ist der jedesmalige Inbegriff der, nach den Bestimmungen der Verfassungs-

---

1) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. I. §. 2.; Tit. VI. §. 1. u. öfter; unterschieden von den einzelnen (Sitzungs-) Versammlungen der Stände-Versammlung, s. Beylage X. zur Vf. Urk., Tit. I. §. 50., 52. u. öfter, u. unten, dritter Absatz.

2) s. Eingang der Vf. Urk. vom J. 1818., sonst auch die Berechtigung der einzelnen Stände zu Sitz und Stimme in den ständischen Versammlungen bezeichnend. — In der Constitution vom J. 1808 hieß sie National-Repräsentation (s. daselbst, Tit. I. §. 2., Tit IV. §. 4.), und Reichs-Versammlung (ebendaselbst, Tit. IV. §. 1.); noch früher Landschaft.

Urkunde vom 26. May 1818, durch Geburt, durch Geburt und Besitz, durch Amt, durch Amt und königliche Ernennung, durch besondere königliche Ernennung, und durch freye Wahl der Standesgenossen berufenen 3) Staatsbürger, — der Stände des Reichs 4), Reichsstände 5), Stände 6), — welchen zusammen, in gesezlich constituirter 7), alle Unterthanen des Reichs repräsentirenden 8) Versammlung, zusteht: das Recht des Beyrathes, der Zustimmung, und der Willigung zu bestimmten von dem Staatsoberhaupte zu ertheilenden Gesetzen 9); das Recht der Wünsche und Anträge in Beziehung auf alle zu dem ihr bestimmten Wirkungskreise gehörigen Gegenstände 10), und endlich das Recht der Be-

---

3) s. unten, §. 128 ff.

4) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VI. §. 1., §. 19. u. öfter.

5) s. ebendas., Tit. VII. §. 29.

6) s. ebendas., Tit. VI. §. 19.; Tit. VII. §. 3., §. 4., und öfter.

7) s. unten, im vierten Absatze.

8) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VII. §. 25.; Beylage X. zur Verf. Urk., Tit. II. §. 56. — Ebenso die sachsen-weimar-eisenachische Verfassung, §. 67.; die schwarzburg-rudolstädtische, §. 1.; die sachsen-hildburghausische, §. 6.; die badische, §. 69.; die wirtembergische, §. 155.; die großh.-hessische, Art. 83.; die braunschweigische Landschaftsordnung von 1820, §. 1.; die sachsen-coburg-saalfeldische, §. 34. u. §. 37.

9) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VII. §. 2., §. 3., §. 4., §. 8., §. 11., §. 13., §. 14., §. 17., §. 18.; Tit. X. §. 7.

10) s. ebendas., Tit. VII. §. 19.

schwerde-Führung wegen verlezter verfassungsmäßiger Rechte 11). 12)

II. Die Geschichte der gegenwärtigen baierischen ständischen Verfassung ist in Beziehung auf die Entstehung derselben schon in der oben 13) gegebenen Geschichte der Ertheilung der neuen Verfassungs-Urkunde enthalten, deren Theil sie ist; eine weitere Geschichte dieses Theils der Verfassung giebt es noch nicht, da bis jezt die neue Verfassung weder überhaupt, noch in diesem Theile, eine Veränderung erlitten hat; eine Geschichte aber der bisherigen Wirksamkeit der durch sie bestimmten Ständeversammlung gehört nicht hieher 14).

---

11) s. ebendas., Tit. X. §. 5. u. §. 6., u. Tit. VII. §. 20. u. §. 21. — Die genauere Bezeichnung dieser Rechte s. unten, im zweyten Theile. — Über den Begriff einer Stände-Versammlung überhaupt s. v. Rotteck, Ideen ꝛc., S. 1 ff., vergl. mit der wirtemb. Vf. Urk. v. J. 1819, §. 124.

12) Durch die Aufnahme von Bestimmungen für eine Stände-Versammlung in die baierische Staats-Verfassung, ist diese leztere eine sogenannte landständische oder Repräsentativ-Verfassung, d. i. eine Verfassung mit Landständen oder einer Volksrepräsentation — (denn landständische, und Repräsentativ-Verfassung stehen sich einander nicht entgegen, sondern bezeichnen dasselbe, vergl. carlsbader Conferenz-Protocolle vom 6. bis 31. Aug. 1819, Nr. 1, 7—10, 13, 19 u. 23; Protocoll der deutschen Bundes-Versammlung vom 20. Sept. 1819, §. 220. S. 657 u. 671 der Orig. Ausg.; Rudhart, Recht des deutschen Bundes, Tit. II. Kap. II. §. 7. Abs. 2. u. 3.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 214. Note a.) —; nicht aber wurde der baierische Staat erst dadurch ein constitutioneller, s. oben, §. 8. Note 2.

13) s. oben §. 24.

14) Der Stoff dazu liegt in den öffentlich bekannt gemachten

III. Außer der allgemeinen Gewähr, welche für die ganze Verfassung des baierischen Staates, und also auch für denjenigen Theil derselben besteht, welcher die Stände-Versammlung betrifft 15), ist eine landständische Verfassung überhaupt für alle deutsche Bundesstaaten, und also auch der Fortbestand einer solchen für Baiern, durch den deutschen Bund noch besonders gewährleistet 16), so wie eine nur staatsverfassungsmäßige Abänderung der landständischen Verfassung gleichfalls noch insbesondere durch diesen Bund gesichert 17).

Erster Absatz.

Von der Zusammensetzung der baierischen Stände-Versammlung; von der Zahl ihrer Mitglieder, und von deren Vertheilung auf Classen und Regierungs-Bezirke bey der zweyten Kammer.

§. 127.

I. Die baierische Stände-Versammlung ist für das ganze Königreich nur eine einzige 1), alle Unterthanen

bisherigen Verhandlungen der Stände-Versammlung und in den auf sie gefolgten königlichen Landtags-Abschieden (s. oben, §. 44.). — Angekündigt ist: Geist der deutschen landständischen Verhandlungen und der ministeriellen Einwirkungen auf ihre Resultate ꝛc., von Hartleben.

15) s. oben, §. 39.

16) s. deutsche Bundes-Acte, Art. 13.; Schlußacte der wiener Ministerial-Conferenzen vom J. 1820, Art. LIV.

17) s. Schlußacte der wiener Ministerial-Conferenzen vom J. 1820, Art. LVI.

a) In einigen deutschen Bundesstaaten bestehen neben einer

des Reichs repräsentirende — allgemeine 2); aber abgetheilt in zwey Kammern, in eine Kammer der Reichsräthe, und in eine Kammer der Abgeordneten 3).

---

allgemeinen Stände-Versammlung, noch besondere Provinzial-Stände-Versammlungen, wie im K. R. Hannover (s. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 222a. Note i.), und im K. R. Sachsen (s. ebendas., §. 222a. IV. u. Note k.). Luxemburg hat seine eigenen Provinzial-Stände (Provinzial-Staaten), u. zugleich Theil an der allgemeinen Stände-Versammlung für das vereinigte K. R. der Niederlande (General-Staaten), (s. Fundamental-Gesetz des K. R. der Niederl. vom 24. Aug. 1815, §. 77. ff. und §. 129. ff.). Eben so soll im K. R. Preussen, nach der Verordnung vom 22. May 1815, und dem allgem. Gesetze über Anordnung der Provizial-Stände vom 5. Juny 1823, neben den lezteren noch eine allgem. Stände-Versammlung für das ganze Reich eingeführt werden. — Über das Verhältniß der baierischen allgem. Stände-Versammlung zu dem Landrathe im Rheinkreise, s. unten im zweyten Theile.

2) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. I. §. 2.; Tit. VII. §. 25., u. Beylage X., Tit. II. §. 56.

3) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. I. §. 2.; Tit. VI. §. 1., u. Beylage X., Tit. I. §. 1. Nach der Constitution v. J. 1808 war die in derselben angeordnete Reichsversammlung nicht in Kammern abgetheilt (s. Tit. IV. dieser Constit.). — Ebenfalls in zwey Kammern abgetheilt sind die Stände-Versammlungen: im K. R. Sachsen (s. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 222a. Note h.); in Nassau (s. Patent vom 2. Sept. 1814, §. 1., unter dem Namen Herrenbank, und Versammlung der Landes-Deputirten); in Baden (s. Verf. Urk. vom J. 1818. §. 26.); in Wirtemberg (s. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 128.); in Hannover (s. Patent vom J. 1819, §. 1.); in

Braunschweig (s. Verordnung, die erneute Landschaftsordn. betr., vom J. 1820, unter dem Namen Sectionen.). Dagegen berathen ohne solche Abtheilung die Stände-Versammlungen: in Sachsen-Weimar-Eisenach (s. Grundgesez vom J. 1816, §. 78.); in Schwarzburg-Rudolstadt (s. Verordnung vom J. 1816, §. 1 ff.); in Schaumburg-Lippe (s. Verordnung vom J. 1816); in Waldeck (s. Landesvertrag v. J. 1816, §. 11 ff.); in Sachsen-Hildburghausen (s. landständische Verfassung vom J. 1818, §. 1.); in Liechtenstein (s. Verfassung vom J. 1818, §. 1 ff.); in Lippe-Detmold (s. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 1 ff.). — Für eine Abtheilung der Stände-Versammlungen in zwey Kammern s.: (von Wangenheim,) in den europ. Annalen, Jahrg. 1814, S. 394 ff.; (Ebenderselbe,) die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Wirtemberg. Frankf. 1815. 8.; (Ebenderselbe,) über die Trennung der Volksvertretung in zwey Abtheilungen, und über die landschaftlichen Ausschüsse. 1816. 8.; Gedanken über die Schrift: über die Trennung ꝛc. 1816. 8.; Benj. Constant, Betrachtungen über Constitutionen ꝛc. Bremen 1814, S. 6 ff.; Fr. Buchholz, Journal für Deutschland, Nov. 1818, S. 384 ff., Sept. 1819, S. 85 ff., Oct. 1819, S. 228 ff.; Bojophilus Timonomus, Gespräche über die Verf. Urk. des K. R. Baiern. München 1818. Heft II. S. 51 ff.; Fr. Ancillon, über Staatswissenschaft. Berlin 1820, S. 77 ff.; Lanjuinais, vergleichende Ansichten der span. u. franz. Grundgesetze ꝛc. Paris 1820. (Auszug daraus: in den Überlieferungen zur Gesch. unsr. Zeit, Apr. 1821.). — Wider eine Abtheilung der Stände-Versammlungen in zwey Kammern s.: Luden's Nemesis, Bd. VIII. St IV. S. 552 ff.; Fr. Buchholz, Journal für Deutschland, May 1815, S. 122 ff.; von Aretin, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung und Staatsverwaltung. München 1816. 8. Abhdl. III.; Entwurf des (wirtemb.) ständischen Comité über das achte Cap. des zu erneuernden Verfassungs-Vertrages. 1816. 8., S. 52 — 66.; Neue

A) Die Kammer der Reichsräthe, oder die erste Kammer 4), ist zusammengesezt:

1) aus den volljährigen 5) Prinzen des königlichen Hauses 6);

2) aus den Kronbeamten des Reichs 7);

3) aus den beyden Erzbischöfen;

4) aus den Häuptern der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien 8), als erblichen Reichsräthen;

5) aus einem vom Könige ernannten Bischofe, und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;

Allemannia, Bd. II. Heft I. (München, 1816.), S. 6 — 9.; W. T. Krug, das Repräsentativ-System ꝛc., Leipz. 1816, S. 60 ff.; H. E. G. Paulus, philosophische Beurtheilung der von Wangenheimischen Idee der Staatsverfassung. Heidelberg 1817. 8.; F. L. v. Hornthal, zur Kritik der Vf. Urk. des K. R. Baiern. Bamberg 1818, S. 57 ff.; Oppositionsblatt vom J. 1819, Nr. 208 — 210. u. Beylage Nr. 62.; K. v. Rotteck, Ideen über Landstände. Carlsruhe, 1819, S. 64 — 76.; v. Collin, Jahrbücher der Literatur, Bd. IX. (Wien 1820), S. 291 ff.; Hermes, oder krit. Jahrbuch der Lit., Jahrg. 1820, St. I. S. 368 ff.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 222a. Note a.

4) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 7. lit. a.; Beylage X. Tit. I. §. 2.

5) s. Verf. Urk., Tit. II. §. 7., u. oben, §. 48. Note 1.

6) s. oben, §. 45. Abs. 1.

7) s. oben, §. 69.

8) s. oben, §. 70.

6) aus denjenigen Personen, welche der König erblich, oder lebenslänglich besonders dazu ernennt. — 9)

B) Die Kammer der Abgeordneten, oder die zweyte Kammer 10), bildet sich:

1) aus (den) Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;

2) aus Abgeordneten der Universitäten;

3) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;

4) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;

5) aus (den) nicht mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit versehenen Landeigenthümern. — 11)

II. Die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer ist unbestimmt, da sie von der zufälligen Anzahl der vorhandenen volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, und der unbestimmten, nur relativ beschränkten 12),

---

9) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 2.

10) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 7.; Beylage X. Tit. I. §. 2.

11) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 7. — Von der Zusammensetzung der Stände-Versammlungen in den übrigen deutschen Bundesstaaten, s., außer den oben, §. 43. Note 12., angeführten Schriften, noch: Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 222b., u. Höck, Handbuch einer Statistik der deutschen Bundesstaaten. Leipz. 1821. 8., S. 278 — 307.

12) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 4., und unten, §. 128. Nr. 5. B.

Anzahl der vom Könige zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen abhängt 13); die Zahl der Mitglieder der zweyten Kammer aber in der Art bestimmt, daß sie sich, im Ganzen, nach der Zahl der im Königreiche lebenden Familien richtet, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien Ein Abgeordneter gerechnet wird 14).

III. Von der auf diese Art im Ganzen bestimmten Anzahl der Mitglieder der zweyten Kammer stellt:

---

13) Bey der ersten Versammlung der Stände im Jahr 1819 hatten in dieser Kammer, außer 4 Prinzen des königlichen Hauses, noch 50 Reichsräthe Sitz und Stimme; nämlich: der Herzog von Leuchtenberg; die 3 gegenwärtig bestehenden Kronbeamten (s. oben, §. 69. Note 9.); die 2 Erzbischöfe; 15 Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien (mit Ausschluß der schon als Kronbeamten genannten); ein Bischof und der Präsident des protestantischen General-Consistoriums; 15 vom Könige ernannte erbliche, und 12 vom Könige ernannte lebenslängliche Reichsräthe. S. Bildung der Kammer der Reichsräthe im Allg. Int. Bl. vom J. 1819, St. I. S. 5 — 12.

14) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 3. — Hiernach hatten bey der ersten Versammlung der Stände im J. 1819, nach der Zahl von 789191 Familien, welche im Jahre der Wahl, 1818, im Königreiche lebten, 112 (7000 × 112 = 784000), mit Einschluß der 3 Abgeordneten der Universitäten, 115 Abgeordnete Sitz und Stimme in der zweyten Kammer. S. Verordnung, d. Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betreffend, vom 30. Nov. 1818 (Gesezbl. vom J. 1818, St. XXIV. S. 629 ff.), und Bildung der Kammer der Abgeordneten im Allg. Int. Bl. vom J. 1819, St. VII. S. 109 — 124.

1) die Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit ein Achttheil, welches auf die einzelnen Regierungs-Bezirke so vertheilt wird, daß jeder derselben seinen Antheil nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichts-Bezirke desselben Regierungs-Bezirkes erhält 15);

15) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 9. lit. a.; §. 10., u. Beylage X. Tit. I. §. 3. — Nach der Gesammtzahl der im J. 1818 im K. R. lebenden 789191 Familien, waren im Ganzen 112 Abgeordnete zu vertheilen. Davon hatten also diejenigen Gutsbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, welche nicht schon Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, $\frac{1}{8}$ mit 14 Abgeordneten zu stellen (s. Verordnung vom 30. Nov. 1818, die Wahl der Abg. zur Stände-Versammlung betr., lit. a.). Diese 14 Abgeordnete waren vorerst auf sämmtliche im K. R. bestehende hieher gehörige 945 gutsherrliche Gerichte zu vertheilen. Hiernach kam auf $67\frac{1}{2}$ gutsherrliche Gerichte Ein Abgeordneter aus dieser Classe, und dem zu Folge waren von den benannten Gutsbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit I. im Isarkreise, mit 227 gutsherrlichen Gerichten, drey Abgeordnete ($3 \times 67\frac{1}{2} = 202\frac{1}{2}$); II. im Unter-Donaukreise, mit 153 gutsherrl. Gerichten, zwey Abg. ($2 \times 67\frac{1}{2} = 135$); III. im Regenkreise, mit 179 gutsherrl. Gerichten, drey Abg.; IV. im Ober-Donaukreise, mit 78 gutsherrl. Gerichten, ein Abg.; V. im Rezatkreise, mit 64 gutsherrl. Gerichten, ein Abg.; VI. im Ober-Mainkreise, mit 167 gutsherrl. Gerichten, drey Abg.; VII. im Unter-Mainkreise, mit 77 gutsherrl. Gerichten, ein Abg. aus dieser Classe zu wählen.

Da im Rheinkreise Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nicht bestehen, so soll der hierdurch verursachte Abgang von der den Rheinkreis treffenden verhältnißmäßigen Zahl der Abgeordneten in den übrigen Clas-

2) jede der drey Universitäten ein Mitglied 16);

3) die Classe der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil, welches vor Allem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl der Pfarreyen getheilt, und von welchem, nach diesem Maaßstabe, den ersteren zwey Drittheile, den lezteren ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen wird. Die Vertheilung der die Individuen jeder Kirche treffenden Zahl der Stellen auf die einzelnen Regierungs-Bezirke aber, geschieht bey den katholischen Geistlichen nach der Zahl der Pfarreyen, bey den protestantischen nach der Größe der General-Decanate (nunmehr Consistorien 17)) 18);

---

sen ergänzt werden. s. den kgl. Beschluß vom 5. Oct. 1818, die Anwendung der Verf. Urk. vom 26. May 1818 auf den Rheinkreis betreffend, u. unten, Note 23.

16) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 9. lit. e.; §. 10., u. Beylage X., Tit. I. §. 4. Diese drey von den drey Universitäten zu wählenden Mitglieder der zweyten Kammer sind in die Zahl der im Ganzen auf je 7000 Familien des K. R. zu wählenden Abgeordneten nicht einzurechnen, sondern über dieselbe zu wählen. S. die, Note 14. bezeichnete, Verordnung vom 30. Nov. 1818, lit. e.

17) s. Anhang Nr. II. zu §. 103. der Beylage II. zur Vf. Urk., §. 4.

18) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 9. lit. b.; §. 10., u. Beylage X., Tit. I. §. 5. — Von den im J. 1818 nach der Familienzahl des K. R. zu wählenden 112 Abgeordneten waren also aus der Classe der Geistlichen 14 Individuen zu wählen. Diese waren vor Allem, nach dem Verhältniß

der Zahl der katholischen Pfarreyen von 2512 zur Zahl der protestantischen Pfarreyen von 1036, unter die katholischen und protestantischen Geistlichen so zu theilen, daß den ersteren zwey Drittheile mit 9 ($9\frac{1}{3}$), den lezteren ein Drittheil mit 5 ($4\frac{2}{3}$) Abgeordneten zu stellen zukam (s. Verordnung vom 30. Nov. 1818, lit. b.).

Die neun von den katholischen Geistlichen zu wählenden Abgeordneten waren nun auf die einzelnen Regierungs-Bezirke, nach der Zahl der Pfarreyen, zu vertheilen, so, daß, bey 2512 katholischen Pfarreyen im Ganzen, auf $279\frac{1}{9}$ Pfarrey Ein Abgeordneter kam. Dem zu Folge hatten die katholischen Geistlichen: I. im Isarkreise, mit 518 Pfarreyen, zwey Abgeordnete ($2 \times 279\frac{1}{9} = 558\frac{2}{9}$); II. im Unter-Donaukreise, mit 200 Pfarreyen, einen Abg.; III. im Regenkreise, mit 384 Pf., einen Abg.; IV. im Ober-Donaukreise, mit 527 Pf., zwey Abg.; V. im Rezatkreise, mit 112 Pf., und VI. im Ober-Mainkreise, mit 176 Pf., beyde zusammen mit 288 Pf., einen Abg.; VII. im Unter-Mainkreise, mit 399 Pf., einen Abg., und VIII. im Rheinkreise, mit 196 Pf., einen Abg. aus ihrer Mitte zu stellen.

Die fünf von den protestantischen Geistlichen zu wählenden Abgeordneten waren nach der Größe der General-Decanate (nunmehr Consistorien) zu vertheilen, so, daß, bey 1036 protestantischen Pfarreyen im Ganzen, auf $207\frac{1}{5}$ Pf. Ein Abg. zu rechnen war; wornach I. der Consistorial-Bezirk Bayreuth, mit 240 Pf., (umfassend den Regenkreis, Unter-Donaukreis und Ober-Mainkreis) Einen Abg.; II. der Consistorial-Bezirk Ansbach, mit 566 Pf. (umfassend den Ober-Donaukreis, den Rezatkreis, den Unter-Mainkreis und den Isarkreis,) drey Abg. ($3 \times 207\frac{1}{5} = 621\frac{3}{5}$), und III. der Consistorial-Bezirk Speyer, mit 266 Pf. (umfassend den Rheinkreis,) Einen Abg. stellte.

4) die Classe der Städte und Märkte ein Viertheil. An der Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe haben aber nur diejenigen Städte und Märkte Theil zu nehmen, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, (die Municipal-Gemeinden erster und zweyter Classe 19)), die in dem königlichen Ausschreiben besonders benannt werden 20); die übrigen, (welche unter 500 Familien zählen — die Municipal-Gemeinden dritter Classe 21)) wählen mit den Land-Gemeinden, und sind in dieser Classe (in der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit) wahlfähig (wählbar *)).

Von diesen Städten mit der bezeichneten größeren Bevölkerung wird den bedeutenderen derselben, sowohl in Ansehung ihrer besonderen Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung, die Wahl von eigenen Abgeordneten gestattet, und zwar: der Stadt München die Wahl von zwey, jeder der beyden Städte Nürnberg und Augsburg aber die Wahl Eines eigenen Abgeordneten; alle übrigen (in dieser Classe) wahlfähigen (wahlstimmberechtigten) Städte und Märkte aber wählen, in jedem einzelnen Regierungs-Bezirke, die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Classe 22);

---

19) s. oben, §. 83.

20) vergl kgl. Verordnung vom 30. Nov. 1818, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betreffend, und Anlage Nr. II. zu diesem §.

21) s. oben, §. 83.

*) s. unten, §. 147. Note 3.

22) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 9. lit. c.; §. 10., und Beylage X., Tit. I. §. 6. — Die Municipal-Gemeinden erster und zweyter Classe hatten im J. 1818, zur ersten

5) die Classe der Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit besitzen.

Stände-Versammlung vom J. 1819, von der nach der Familien-Zahl des K. R. im Ganzen bestimmten Zahl von 112 Abgeordneten ein Viertheil, also 28 Individuen zu wählen. Davon hatten, nach Obigem, die Stadt München zwey eigene Abgeordnete, und die Städte Nürnberg und Augsburg jede Einen eigenen Abgeordneten zu stellen. Für die übrigen in dieser Classe wahlfähigen Städte und Märkte blieben also noch 24 Abgeordnete zu erwählen. Von der Zahl von 11484 Familien der sämmtlichen in dieser Classe wahlfähigen Gemeinden, München mit 10758, Augsburg mit 6700, und Nürnberg mit 6587 Familien, — in Summe 24045 Fam. —, abgezogen, blieb für die übrigen Gemeinden dieser Classe eine Familien-Zahl von 90796, auf welche also die noch zu stellenden 24 Abgeordnete zu vertheilen, und, dem gemäß, die Antheile jedes Kreises für diese Classe zu bestimmen waren. Hiernach kam auf $3785\frac{1}{6}$ Famil. Ein Abgeordneter, und diesem zu Folge hatten die Municipal-Gemeinden erster u. zweyter Classe: I. im Isarkreise, (München abgerechnet,) mit 5905 Fam., Einen Abg.; II. im Unter-Donaukreise, mit 4248 Fam., einen Abg.; III. im Regenkreise, mit 11860 Fam., drey Abg. ($3 \times 3783\frac{1}{6} = 11349\frac{1}{2}$); IV. im Ober-Donaukreise, (Augsburg ausgeschlossen,) mit 10926 Fam., drey Abg.; V. im Rezatkreise, (Nürnberg ausgeschlossen,) mit 21528 Fam., sechs Abg. ($6 \times 3783\frac{1}{6} = 22699$); VI. im Ober-Mainkreise, mit 13776 Fam., vier Abg. ($4 \times 3785\frac{1}{6} = 15052\frac{2}{3}$); VII. im Unter-Mainkreise, mit 12083 Fam., drey Abg.; VIII. im Rheinkreise, mit 10670 Fam., drey Abg. zu wählen. — Auf diese Weise kam bey den Städten mit eigenen Abgeordneten, in München auf 5379 Fam., in Augsburg auf 6700 Fam. u. in Nürnberg auf 6587 Fam., bey den übrigen Städten mit gemeinschaftlichen Abgeordneten aber schon auf $3783\frac{1}{6}$ Fam. Ein Abgeordneter.

nlage Nr. I.

Stände-Versam
rung des Königre

ung der Gesam

Universitäten.			
Namen.	Zahl der Abgeordneten.	der kath. Decanate.	Mannsch
23			
1 dshut	1	37	5
—	—	16	2
—	—	21	3
—	—	36	5
1 ngen	1	9	1
—	—	14	1

der Städte

I. Isarkr
3) Frei
7) Trai
II. Unter
bing, 1
III. Reger
4) Kell
738 F.
IV. Ober
lingen,
F.; 6)
1,091 F.
Schwab
V. Rezat
3) Ansb
571 F.;
698 F.;
thenbu
heim,
VI. Ober
904 F;
524 F.;
769 F.
VII. Unte
melbur
7) Lobk
11) Wü
VIII. Rhe

Abgeordneten aus dieser Classe bestimmten Zahl von Familien. S. oben Note 15, am Ende.

Zu beachten ist, daß in der vierten Classe schon auf 3783 Fam., hier, in der fünften Classe, aber erst auf 12042 Fam. Ein Abg. kam, welche Zahlen sich verhalten wie 1 : $3\frac{1}{6}$, so, daß also die Familien der Municipal-Gemeinden erster und zweyter Classe eine, im Verhältniß der Familien-Zahl, über dreymal größere Zahl von Abgeordneten aus ihrer Mitte stellten, als die Familien der Municipal-Gemeinden dritter Classe und der Landgemeinden, obgleich die lezteren die ganze Hälfte der, nach der Gesammtzahl der im K. R. lebenden Familien im Ganzen bestimmten, Anzahl der Abgeordneten zu erwählen hatten.

24) Zur Übersicht der ganzen Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten in Classen und Regierungs-Bezirke (und resp. Consistorial-Bezirke) s. die diesem §. beygefügte Anlage Nr. I.

Zweyter Absatz.

Von den Bedingungen zum Rechte zu Sitz und Stimme als Mitglied der Stände-Versammlung, und von dem Wiederaufhören dieses Rechtes.

Erster Unterabsatz.

Von den Bedingungen zum Rechte zu Sitz und Stimme als Mitglied der Kammer der Reichsräthe.

§. 128.

Für die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe sind die Bedingungen zum Rechte zum Sitze

als Mitglied in dieser Kammer von den Bedingungen zum Rechte zur Stimme als Mitglied in derselben zu unterscheiden, indem die ersteren mit ihrer rechtlichen Folge ohne die zweyten statt finden können.

A) Die Bedingungen zum Rechte zum Sitze als Mitglied in der Kammer der Reichsräthe sind:

1) Die Abstammung von dem Könige, oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des königlichen Hauses, durch anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehen, in männlicher Linie, nebst der erlangten Volljährigkeit — bey den Prinzen des königlichen Hauses 1);

2) Die Standesherrlichkeit im Sinne der deutschen Bundesacte 2), nebst erlangter Volljährigkeit 3) und dem Besitze ihrer vormaligen reichsständischen, im Königreiche gelegenen, Herrschaften — bey den Häuptern 4) der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien 5);

---

1) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VI. §. 2. Nr. 1. Vergl. oben, §. 45. Abs. 1., u. §. 48. Note 1.

2) s. oben, §. 70. Vergl. wirtemberg. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 129. Nr. 2.

3) s. oben, §. 57. Note 1. Vergl. badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 28. Abs. 2., u. wirtemb. Vf. Urk. vom J. 1819, §. 156. Abs. 2.

4) Vergl. badische Vf. Urk. vom J. 1818, §. 28. Abs. 1., u. wirtemberg. Vf. Urk. v. J. 1819, §. 129. Nr. 2.

5) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VI. §. 2. Nr. 4. — Nach der deutschen Bundesacte, Art. 14. lit. b., vergl. Schlußacte der W. M. C. vom J. 1820, Art. LXIII., sollen die Häupter der vormals reichsständischen fürstli-

Das persönliche Recht der Standesherrlichkeit, und der Besitz der benannten Herrschaften dürfen also nicht getrennt seyn. Verlieren daher die Standesherren ihre standesherrlichen (vormals reichsunmittelbaren mit Reichsstandschaft versehenen), im Königreiche Baiern gelegenen Herrschaften, so geht damit

---

chen und gräflichen Häuser die ersten Standesherren in dem Staate seyn, zu welchem sie gehören, und die Häupter dieser Familien sind deßhalb auch durch die deutsche Bundesacte zu Sitz und Stimme in der ersten Kammer der landständischen Versammlungen der deutschen Bundesstaaten berechtigt, wie dieß die amtliche französische Übersetzung der deutschen Bundesacte erklärt, wenn sie sagt: „Les chefs de ces maisons forment la *première classe des Etats* dans les pays auxquels ils appartiennent," (s. Klüber, Acten des wiener Congresses, Bd. VII. S. 477.) so wie die preußischen Entwürfe der B. A., in welchen vorgeschlagen wird: daß diese Häupter „als Standesherren die ersten Landstände bilden" sollen. (s. Klüber, a. a. O., Bd. II. S. 56. u. 306.)

Den ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen (s. oben, §. 72.) ist zwar in der deutschen Bundesacte, Art. 14. Abs. 3., vergl. Schlußacte der W. M. C. vom J. 1820, Art. LXIII., ebenfalls, wenn sie (landtagsfähig) begütert sind, Antheil an der Landstandschaft zugesichert, keineswegs aber eine Stelle in der ersten Kammer der Landstände. Deßwegen wurde auch die Bitte der ehemaligen Reichsritter in Baiern (s. deren Vorstellung an Se. Maj. den König vom 8. Jul. 1818, vergl. mit der Eingabe des gesammten ehemaligen Reichsadels in Deutschland am deutschen Bundestage vom 12. Febr. 1817, §. 6., in dem Archiv für standes- und grundherrl. Rechte ꝛc., Bd. I. Heft I. S. 101. ff.) um Sitz und Stimme in der ersten Kammer, in der königlichen Resolution vom 7. Dec. 1818, unter Nr. IV., als völlig unbegründet bezeichnet.

auch ihr Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer der Stände-Versammlung verloren, wenn sie gleich andere Grund-Besitzungen im K. R. dagegen erworben hätten oder schon besäßen, und wenn gleich diese letztern ehemals reichsunmittelbare, und selbst mit Reichsstandschaft versehen gewesene Besitzungen wären 6). Kommen dagegen ihre ehemals reichsständischen Besitzungen an einen nicht-standesherrlichen Besitzer im S. der deutschen Bundesacte, so erhält dieser dadurch die Berechtigung zum Reichsrathe noch nicht 7).

3) Das Amt und die gesezliche Volljährigkeit, und zwar:

a) das Amt eines Kronbeamten — bey den Kronbeamten des Reiches, so, daß, wenn ihnen dieses Amt erblich verliehen ist, auch ihre Berechtigung zum Reichsrathe erblich, wenn nicht, auch diese nur lebenslänglich ihnen zukommt 8);

b) das Amt eines Erzbischofes im Königreiche — bey den beyden Erzbischöfen 9);

---

6) Wohl aber können solche Standesherren, in diesem Falle, sowohl wegen ihrer Geburt, als wegen ihrer Grundbesitzungen, als wegen Verdienste um den Staat, zu Reichsräthen vom Könige wieder ernannt werden. s. weiter unten.

7) vergl. Rudhart, das Recht des deutschen Bundes, Tit. VI. Kap. III. §. 1., am Ende, S. 206.

8) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VI. §. 2. Nr. 2., und Tit. V. §. 1. Abs. 2. Vergl. oben, §. 69. — Da die Kron-Ämter vom Könige verliehen werden (s. Verf. Urk., Tit. V. §. 1. Abs. 1. u. oben, §. 69.) so ist das Recht zur Mitgliedschaft in der ersten Kammer der Stände-Versammlung bey den Kronbeamten mittelbar auch als durch königliche Ernennung verliehen zu betrachten.

9) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VI. §. 2. Nr. 3. — Da

c) das Amt eines Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums — bey diesem 10);

dem Könige das Recht der Ernennung der Erzbischöfe des K. R. zusteht (s. Concordat vom 5. Juny 1817, Art. IX.), so besitzen diese dadurch ihre Berechtigung zu Sitz und Stimme in der Kammer der Reichsräthe mittelbar gleichfalls durch königliche Ernennung. — Der wiederholte Antrag auf dem wiener Congresse zu einer eigenen Bestimmung in der deutschen Bundesacte, durch welche die deutschen Bischöfe und Domcapitel mit liegenden Gründen ausgestattet, und in allen Staaten des deutschen Bundes als die ersten Landstände anerkannt würden, so wie der Vorschlag, daß der katholischen und protestantischen Geistlichkeit, als solcher, Landstandschaft zugesichert werden wolle, fand dort keinen Eingang; doch erhielten nicht blos in Baiern, sondern auch noch in vielen anderen deutschen Staaten (wie in Nassau, Hildburghausen, Baden, Liechtenstein, Wirtemberg, Hannover, Braunschweig und Blankenburg, Großherz. Hessen) die Geistlichen Antheil an der Landesvertretung. S. Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses. Frankf. a. M. 1816, Abth. II. S. 216.; V. J. Dewora, wird es nützlich seyn, die katholische und protestantische Geistlichkeit an der künftigen ständischen Verfassung der deutschen Provinzen des linken Rheinufers Theil nehmen zu lassen? Mit einem Anhange von C. G. Bruch. Cöln. 1815. 8.; Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 223. II.

10) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VI. §. 2. [Nr. 5. — Da auch dieses Amt vom Könige besezt wird, so hat der Inhaber desselben dadurch seine Berechtigung zu Sitz und Stimme in der ersten Kammer mittelbar ebenfalls durch königliche Ernennung. Vergl. Note 9.

4) Das Amt, eine besondere königliche Ernennung zur Reichsraths-Würde und die erlangte Volljährigkeit:

bey dem vom Könige zu ernennenden Bischofe 11);

5) eine besondere königliche Ernennung und die erlangte Volljährigkeit

bey denjenigen Personen, welche der König außerdem zu Mitgliedern der ersten Kammer besonders ernennt.

Die Ernennung dieser Personen kann geschehen:

a) entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste;

b) oder wegen ihrer Geburt;

c) oder wegen ihres Vermögens;

und zwar entweder mit dem Rechte der Vererbung dieses Rechtes, oder nur auf Lebens-

---

11) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VI. §. 2. Nr. 5. — Die Zeit, für welche der zu ernennende Bischof ernannt werden soll, ist in der Verfassungs-Urkunde nicht bestimmt; derselbe kann also hiernach sowohl auf Lebenszeit (so lange er Bischof bleibt), als auch nur auf die jedesmalige Dauer einer Stände-Versammlung ernannt werden. Die erste Ernennung eines Bischofes im J. 1818 geschah nur für die (sechsjährige) Dauer der ersten Stände-Versammlung (s. Bildung der Kammer der Reichsräthe, im Int. Bl. vom J. 1819, St. I. S. 9. Nr. 22.). Ohne Bestimmung der Zeit wurde am 27. Dec. 1821 ein Bischof, an die Stelle des im J. 1818 ernannten, seine Würde, wegen seines Gesundheits-Zustandes, resignirenden, ernannt. s. Reg. u. Int. Bl. vom J. 1822, Nr. III. S. 57.

zeit der damit Begnadigten 12); jedoch nur in der Art, daß:

α) zu erblichen Reichsräthen nur ernannt werden können:

aa) Adelige 13), welche

bb) im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht 14), und

cc) ein mit dem Lehen- oder Fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie

αα) an Grund- und Dominical-Steuern in simplo dreyhundert Gulden entrichten, und wobey

ββ) eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt 15) eingeführt ist, so, daß auch das Recht zu Sitz und Stimme in der ersten Kammer jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer derselben übergeht 16);

---

12) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VI. §. 2. Nr. 6. — Vergl. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 131.

13) s. oben, §. 61 ff.

14) s. oben, §. 55., §. 57., am Ende, u. Note 6. daselbst.

15) s. oben, §. 45.

16) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VI. §. 3. — Vergl. badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 28. Abs. 3.; wirtemberg. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 130., und hannöversches Patent ꝛc. vom J. 1819, §. 3. c. 1.

und daß

β) die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe den dritten Theil der (sämmtlichen) erblichen nicht übersteigen kann 17).

B) Die Bedingungen dagegen zum Rechte zur Stimme 18) in der ersten Kammer sind:

---

17) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VI. §. 4. — Vergl. badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 32., u. wirtemberg. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 132.

18) In der betreffenden Gesetzes-Stelle (Vf. Urk., Tit. VI. §. 5) wird diese Stimme eine entscheidende genannt, d. i. eine entscheidende im weiteren Sinne, nämlich eine Stimme, welche gezählt, oder auf welche bey Fassung eines Beschlusses Rükssicht genommen werden muß, im Gegensatz einer blos berathenden Stimme, welche nicht gezählt, oder auf welche bey Fassung eines Beschlusses nicht Rükssicht genommen zu werden braucht, und welche also keine Stimme im rechtlichen Sinne des Wortes ist (s. v. Gros, Lehrb. der philosoph. Rechtswiss., §. 246. und Note 1. desselben; Bauer, Lehrbuch des Naturrechts, §. 173. u. Note b. desselben; Klüber, öffentliches Recht ꝛc., §. 120 a. Note e.). Von einer entscheidenden Stimme im engeren Sinne, oder einer solchen, welche, bey gleicher Stimmenzahl, Stimmenmehrheit bewirkt (s. v. Gros, a. a. O., §. 253. Note 2.; Bauer, a. a. O., §. 174. Nr. IV., und Klüber, a. a. O.), also, in diesem Falle, mehr gilt, als die übrigen Stimmen, — welche dann, im Gegensatze von jener, einfache Stimmen heißen — kann hier nicht die Rede seyn, weil eine entscheidende Stimme im engeren Sinne nicht allen Stimmberechtigten zukommen kann, und weil sie für denjenigen, der sie besonders besitzen soll, ausdrücklich festgesezt seyn muß. Vergl. Beylage X., Tit. II. §. 44.

1) das Recht zum Sitze in dieser Kammer als Mitglied 19) und

2) das gesezlich erforderliche Alter, nämlich:

a) das zurükgelegte 20) ein und zwanzigste Lebensjahr bey den Prinzen des königlichen Hauses 21), und

b) das zurükgelegte 22) fünf und zwan-

---

19) s. oben lit. A.

20) In der Gesetzes-Stelle (Verf. Urk. Tit. VI. §. 5.) heißt es, daß den königlichen Prinzen erst „mit dem ein und zwanzigsten", und den übrigen Reichsräthen „mit dem fünf und zwanzigsten" Lebensjahre eine entscheidende Stimme zukomme. Dieses „mit" kann nicht erklärt werden durch: mit dem Eintritt ins 21ste oder 25ste Lebensjahr, denn: a) soll ja das Recht zur entscheidenden Stimme durch diese Bestimmung hinausgeschoben werden, jene Worte müssen also, dem Geiste des Gesetzes gemäß, nach den allgemeinen Regeln der Interpretation, wie oben geschehen, erklärt werden; b) können die Worte des Gesetzes auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur bezeichnen: daß die genannten Personen das Stimmrecht haben sollen, wenn sie 21 und 25 Jahrr alt sind, dieß sind sie aber erst, wenn sie das 21ste und 25ste Jahr zurükgelegt haben, und c) ist sonst überall in der Vf. Urk., wenn Lebensjahre bezeichnet sind, das zurükgelegte Jahr bezeichnet. (s. Verf. Urk., Tit. II. §. 7.; Tit. VI. §. 12.; Beylage X., Tit. I. §. 13. und §. 29.)

21) Bemerkenswerth ist, daß die Prinzen des königlichen Hauses nach zurükgelegtem achtzehenten Jahre regierungsfähig sind (s. oben, §. 48.); aber erst nach zurükgelegtem ein und zwanzigsten Jahre stimmberechtigt im Reichsrathe.

22) s. oben, Note 20.

zigste Lebensjahr bey den übrigen Reichsräthen. — 23)

Zweyter Unterabsatz.

Von den Bedingungen zum Rechte zu Sitz und Stimme in der Kammer der Abgeordneten.

§. 129.

Übersicht.

In der zweyten Kammer der Stände-Versammlung ist die Berechtigung der Mitglieder zu Sitz und Stimme stets verbunden; die Bedingungen für beyde Berechtigungen sind daher dieselben. Diese Bedingungen aber zu Sitz und Stimme als Mitglied der Kammer der Abgeordneten sind:

1) der Besitz der zur Wählbarkeit als Abgeordneter überhaupt, und der zur Wählbarkeit als Abgeordneter einer bestimmten Classe insbesondere erforderlichen Eigenschaften;

2) die gesezliche wirkliche Erwählung als Abgeordneter in einer bestimmten Classe und in einem bestimmten Regierungs-Bezirke;

3) im Falle der Erwählte activer Staatsdiener oder Staatspensionist, oder gutsherrlicher Beamte ist, die Bewilligung des Königs, und des Gutsherren zum Eintritt in die Kammer.

---

23) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VI. §. 5. Vergl. badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 28., und wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 134.

Erstes Kapitel.

Von den zur Wählbarkeit in die Kammer der Abgeordneten erforderlichen Eigenschaften.

§. 130.

I. Von den zur Wählbarkeit in die Kammer der Abgeordneten im Allgemeinen erforderlichen Eigenschaften.

Als allgemeine Bedingungen zur Wählbarkeit in die Kammer der Abgeordneten bestimmt die Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818, daß der zu Wählende:

1) ohne Rüksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ein selbstständiger 1) Staatsbürger 2) sey, welcher

2) das dreyßigste Lebensjahr zurükgelegt habe;

3) den freyen Genuß eines solchen im betreffenden (Regierungs-) Bezirke, oder Orte gelegenen, (nach der Größe der Besteuerung zu bemessenden 3),) Vermögens besitze, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert;

4) sich zu einer der drey christlichen Re-

---

1) vergl. wirtemberg. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 135. Nr. 4.

2) vergl. Beylage I. zur Verf. Urk. vom J. 1818, §. 9., u. oben, §. 55. ff., worunter also namentlich auch begriffen ist, daß ein Neueingewanderter bereits den zur Ausübung des Staatsbürgerrechts für ihn erforderlichen Zeitverlauf von sechs Jahren erfüllt habe. s. Beylage I., §. 8. lit. c., u. oben, §. 57. Nr. 3.

3) s. unten, §. 131. Nr. 4. u. 5.

ligionen (christlichen Kirchengesellschaften des K. R.) bekenne 4), und

5) niemals einer Spezial-Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen habe, von welcher er nicht gänzlich freygesprochen worden ist (insbesondere sich nie einer Bestechung bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer, weder als Bestechender, noch als Bestochener, schuldig gemacht habe 5)). — 6)

Dagegen ist die frühere Erwählung zum Abgeordneten kein Hinderniß einer neuen Erwäh-

---

4) vergl. oben, §. 57., am Ende, u. Note 6. daselbst; dann Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. IV. §. 9. und deutsche Bundesacte, Art. 16. Abs. 1.

5) s. Beylage X., Tit. I. §. 42., u. unten, §. 135. Nr. III., u. §. 138. Nr. II. 2.

6) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VI. §. 12. Vergl. badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 37. vergl. mit §. 29.; wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 134. Abs. 2. und §. 135., u. hannöversches Patent vom 7. Dec. 1819, §. 3. — Übrigens versteht es sich von selbst, daß da, wo, wie bey den Abgeordneten aus der Classe der Universitäten und der Geistlichen, nicht das Vermögen, sondern nur der Besitz eines bestimmten Amtes die Wählbarkeit zur Stände-Versammlung besonders begründen (s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 14. u. Beylage X., Tit. I. §. 8., u. unten, §. 131.), auch das oben unter Nr. 3. im Allgemeinen bezeichnete Vermögen nicht als nothwendige Bedingung der Wählbarkeit angesehen werden könne, so, daß also, unter dieser Beziehung, die oben unter Nr. 3. genannte Bedingung, nicht zu den allgemeinen, für jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten erforderlichen Bedingungen gezählt werden kann. Vergl. Verhandlungen der zw. K. d. Stände-Versammlung im J. 1822, Bd. II. S. 302. ff.

lung. Die austretenden (abgehenden) Mitglieder der zweyten Kammer sind also wieder wählbar, wenn sie inzwischen ihre Wählbarkeit sonst nicht verloren haben. 7)

Auch Personen, welche Mitglieder des Landrathes im Rheinkreise sind, können zu Mitgliedern der Stände-Versammlung gewählt werden; doch müssen sie alsdann ihre Stellen im Landrathe aufgeben, und in diesem durch andere Glieder ersezt werden, da die Functionen eines Mitgliedes der Stände-Versammlung und des Landrathes unvereinbarlich sind. 8)

Endlich sind auch active Staatsdiener, Staatspensionisten und gutsherrliche Diener in die Stände-Versammlung wählbar; nur daß sie zum wirklichen Eintritt in die Kammer noch der Bewilligung des Königs und ihrer Gutsherren bedürfen. 9)

§. 131.

II. Von den zur Wählbarkeit zum Abgeordneten aus einer bestimmten Classe insbesondere erforderlichen Eigenschaften.

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweyte Kammer der Stände-Versammlung vorgeschrieben

---

7) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. VI. §. 13. — Eben so die badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 40., und die wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 157.

8) s. den kgl. Beschluß vom 5. Oct. 1818, die Anwendung der Verf. Urk. vom 26. May 1818 auf den Rheinkreis betr., am Ende.

9) s. Beylage X., Tit. I. §. 44., u. unten, §. 153. Vergl. badische Verf. Urk. v. J. 1818, §. 37., u. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 146.

sind 1), wird zur Wählbarkeit aus einer bestimmten Classe noch insbesondere erfordert:

1) daß die aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit zu Wählenden in dem nämlichen Regierungs-Bezirke, von welchem sie in die Kammer gewählt werden, begütert seyen (ein mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit versehenes Gut besitzen);

2) daß die von den Universitäten zu wählenden Abgeordneten ordentliche 2) decretirte 3) Lehrer 4) (derselben Universität 5)) seyen 6);

---

1) s. oben, §. 130.

2) Entgegenstehend den außerordentlichen decretirten Lehrern, — den außerordentlichen Professoren, u. den ebenfalls außerordentlichen, aber nicht decretirten Lehrern, — den Privat-Docenten. — Wenn ordentliche Professoren als diejenigen erklärt werden, welche den Facultäts-Sitzungen beyzuwohnen berechtigt sind, so ist dagegen zu bemerken: daß es ordentliche Professoren giebt, welchen diese Berechtigung nicht zukommt, so lange sie nämlich nicht förmlich in die Facultät aufgenommen worden sind, welches der Fall seyn kann, auch wenn sie schon Sitz und Stimme im academischen Senate haben; und daß auch schon außerordentliche Professoren förmlich aufgenommene Mitglieder ihrer Facultät seyn, und also den Facultäts-Sitzungen beyzuwohnen berechtigt seyn können.

3) Vergl. Beylage IX., §. 1.

4) Ist nur von den Lehrern der Facultäts-Wissenschaften, oder den ausschließungsweise Professoren genannten Lehrern an den Universitäten zu verstehen, da die außer diesen an den Universitäten noch angestellten, auch decretirten Lehrer der neueren Sprachen (die soge-

nannten Lectoren) und die Lehrer der freyen Künste an denselben, nicht in ordentliche und außerordentliche Lehrer unterschieden werden.

5) Daß der von jeder Universität zu wählende Abgeordnete nur aus den Professoren derselben Universität zu wählen sey, erhellt hinlänglich: 1) aus der allgemeinen Bestimmung der Verf. Urk., Tit. VI. §. 10 u. 11. vergl. mit §. 14. Nr. 1,, und 2) aus Beylage X., Tit. I. §. 18., wornach die Wahl der Abgeordneten der Universitäten in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer (der betreffenden Universität) vorgenommen, und das Wahl-Protocoll von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des **Erwählten** — der also gegenwärtig seyn soll, also aus der Mitte der Professoren derselben Universität seyn muß — unterzeichnet werden soll.

Ein Abgeordneter (Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1822, Bd. II. S. 350.) und v. Dresch (Grundzüge des baierischen Staatsrechts, §. 19. Note c.) verstehen zwar in den, Verf. Urk., Tit. VI. §. 9. lit. e. gebrauchten Worten: „jede der drey Universitäten (stellt) ein „Mitglied"", unter lezterem ein Mitglied der Universität, nämlich der betreffenden Universität, wodurch also das zu Erweisende ausdrüklich und besonders gesezlich bestimmt wäre; allein nach dem Zusammenhange bezeichnet hier das Wort „Mitglied" nicht ein Universitäts-Mitglied, sondern ein Stände-Mitglied. Es heißt nämlich in dem angeführten §: „von der auf solche Art bestimmten Zahl (der Mitglieder der Stände-Versammlung, s. die vorhergehenden §§. 8. und 7.) stellt u. s. w. „jede Universität ein Mitglied" (nämlich der Stände-Versammlung), nicht aber „ein Mitglied" (nämlich der Universitäten). — Anders die badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 31., und das hannöversche Patent vom J. 1819, §. 4.

6) und also wirklich functionnirende, und zur Function berechtig-

3) daß die aus der Classe der Geistlichen zu Wählenden wirkliche 7), selbstständige 8), ihre Pfarreyen selbst versehende 9) und in einem Decanate desselben Regierungs-Bezirkes (oder Consistorial-Bezirkes) wahlstimmberechtigte 10) Pfarrer seyen;

---

rechtigte Lehrer der betreffenden Universität seyen, nicht — gewesen seyen, auch nicht, wenn die lezteren, nach etwaniger Quiescirung, noch den Stand eines academischen Professors hätten. Vergl. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. Vers. im J. 1822, Bd. II. S. 248. ff., und unten, §. 155.

7) entgegenstehend den gewesenen, ihre geistliche Pfründe nicht mehr besitzenden Pfarrern. Vergl. Verf. Urk., Tit. VI. §. 14.

8) entgegenstehend — in Beziehung auf die Pfarrey, die sie besitzen — den Besitzern nicht selbstständiger Pfarreyen, — der commendirten, unirten oder incorporirten Pfarreyen, dann der Curatien und Curatexposituren; und — in Beziehung auf die Rechte der Person des Geistlichen selbst — den Provisoren, Vicarien, Kaplänen, Cooperatoren, Hilfspriestern.

9) entgegenstehend denjenigen Pfarrern, welche ihre Pfarrey durch Vicarien oder Kapläne so versehen lassen, daß sie selbst gar nicht functionniren.

10) Daß auch die aus der Classe der Geistlichen zu wählenden Abgeordneten, wie die der übrigen Classen, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke (oder Consistorial-Bezirke — bey den protestantischen Geistlichen) vertheilt werden, und der jeden Regierungs-Bezirk (oder Consistorial-Bezirk) treffende Antheil nur von den Mitgliedern dieser Classe in demselben Regierungs-Bezirke (oder Consist. Bez.) gewählt werde, sagen: Verf. Urk., Tit. VI. §. 10. u. §. 11. vergl. mit §. 14. Nr. 1., u. Beylage X., Tit. I. §. 5.,

4) daß die aus der Classe der Städte und Märkte zu Wählenden:

---

und hierin liegt zugleich, daß auch der Abgeordnete dieser Classe nur demjenigen Regierungs-Bezirke (oder Consist. Bez.) angehören könne, in welchem er gewählt werden kann, oder, mit anderen Worten, daß er in einem bestimmten Regierungs-Bezirke (oder Consist. Bez.) nur wählbar seyn könne, wenn er zu demselben gehöre. Als Ausnahme aber sezt Beylage X., Tit. I. §. 19. fest, daß zu den Decanaten des betreffenden Regierungs-Bezirkes auch diejenigen Geistlichen zur Wahl der Wahlmänner aus dieser Classe einberufen werden sollen, die zwar zu den betreffen Decanaten dieses Regierungs-Bezirkes, aber nicht zu dem betreffenden Regierungs-Bezirke selbst gehören, so wie diejenigen Geistlichen, welche gar keinem Decanate zugetheilt sind, denen aber ein Decanat des betreffenden Regierungs-Bezirkes zunächst liegt, und daß diese Geistlichen auch in diesen Decanaten, (also auch in dem Regierungs- oder Consistorial-Bezirke, zu welchem diese Decanate gehören,) (als Wahlmänner) wahlfähig (wählbar [s. unten, §. 147. Note 3.]) seyn sollen. Nach Beylage X., Tit. I. §. 20. werden ferner die Abgeordneten dieser Classe, welche auf den betreffenden Regierungs-Bezirk (oder Consist. Bez.) kommen, nur aus den in den Decanaten dieses Regierungs-Bezirks (oder Consist. Bez.) gewählten Wahlmännern genommen, also auch aus denjenigen Pfarrern, welche in diesen Decanaten mitgestimmt haben, und in denselben zu Wahlmännern wählbar sind, obschon sie nicht zu demselben Regierungs-Bezirke gehören, wenn sie nämlich als Wahlmänner erwählt werden: und hieraus folgt unzweifelhaft der oben aufgestellte Satz. Vergl. v. Dresch, Grundzüge des baierischen Staatsrechts, §. 19. Note d.

a) in denjenigen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als Abgeordnete oder Wahlmänner erwählt werden,

b) entweder mit einem freyeigenen Grundvermögen, wovon sie an Häuser- und Rustical-Steuer ein Simplum von zehen Gulden entrichten; oder mit einem bürgerlichen Gewerbe, wovon sie an Gewerb-Steuer einen für die dritte Haupt-Classe festgesezten Betrag von dreyßig bis vierzig Gulden bezahlen; oder endlich mit beyden ansässig seyen, und in Verbindung der davon zu bezahlenden Steuern eine solche Gesammt-Summe entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Haupt-Classe der Gewerb-Steuer entspricht 11); und

11) In denjenigen Regierungs-Bezirken, in welchen die dermalige Steuer-Verfassung der älteren Regierungs-Bezirke nicht besteht (s. unten im zweyten Theile), wird ein dieser festgesezten Steuer-Quote nach der jährlichen Gesammt-Summe gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen, s. Beylage X., Tit. I. §. 9., zweyte Hälfte. — Daß auch der geringste Abgang von dieser bestimmten Steuer-Quote die Unfähigkeit zum Abgeordneten nach sich ziehe, erkannte die Kammer der Abgeordneten dadurch an, daß sie in einem Falle, in welchem ein Abgeordneter zwischen der ersten und zweyten Stände-Versammlung sein städtisches Wohnhaus verkauft, und dadurch seitdem nur 3/8 Kreutzer weniger, als das Gesez verlangt, zu entrichten hatte, einstimmig erkannte, daß dieser Abgeordnete seine Eigenschaft als solcher verloren habe, ob er gleich in demselben Regierungs-Bezirke, und selbst noch in demselben Landgerichts-Bezirke bedeutendes Grundeigenthum besaß. S. Verhandlungen der zwey-

c) dieses Grundvermögen oder Gewerbe schon drey Jahre lang im Besitze haben;

5) daß die aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit zu Wählenden:

a) ein freyeigenes, oder erblich nutzbares 12) Eigenthum, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehen Gulden bezahlen 13),

b) in dem betreffenden Regierungs-Bezirke,

c) seit vollen drey Jahren besitzen. — 14)

Übrigens gilt noch als Regel:

A) für diejenigen Unterthanen, welche in verschiedenen Regierungs-Bezirken oder in mehreren Classen des Einen Regierungs-Bezirkes wahlfähig (wählbar 15)) sind,

---

ten Kammer der Stände-Versamml. im J. 1822, Bd. I. S. 126. ff.

12) vgl. Bojophilus Timonomus, Gespräche ꝛc., Hft. II. S. 54. ff., und d. Landtags-Zeitung v. J. 1819, Nr. XVIII. S. 71. ff.

13) In das Steuer-Simplum dieser Classe wird nur die Rustical-, Häuser- und Gewerb-Steuer, mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht blos von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem (dem betreffenden) Regierungs-Bezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet, s. Beylage X., Tit. I. §. 9., erste Hälfte.

14) s. Beylage X., Tit. I. §. 8.

15) s. unten, §. 47. Note 3.

daß sie zwar (in jedem oder) in jeder derselben gewählt werden 16), doch nur in Einer Eigenschaft (nur als Erwählte Eines Regierungs-Bezirkes, oder Einer Classe) als Abgeordnete etntre-

16) Mit Ausschluß der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, welche nicht auch in der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit wählbar sind. Auf eine an die allerhöchste Stelle gelangte Anfrage: ob die Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, nach §. 10 des ersten Titels des Edicts über die Stände-Versammlung, auch in anderen Classen wählbar seyen, erfolgte die allerh. Entschließung dahin: „die Verf. Urk. Tit. VI. §. 6. theilt die Landeigenthümer in zwey von einander ganz abgesonderte Classen, nämlich: a) in die Grundbesitzer, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und b) in die übrigen nicht zur ersten Classe gehörigen Landeigenthümer. Ganz übereinstimmend und noch deutlicher spricht dieses das Stände-Edict, (Tit. I.) §. 7. lit. c. aus, worin der Antheil einer jeden Classe an der Zahl der Abgeordneten festgesezt wird. Nach diesem bestimmten Ausspruche der Verf. Urk. kann demnach den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit die Wahlfähigkeit in der lezten Classe der Landeigenthümer weder hinsichtlich ihrer Landgüter, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, noch auch hinsichtlich ihres besonderen, jedoch ohne Gerichtsbarkeit im nämlichen, oder auch in anderen Kreisen besitzenden Landeigenthums zugestanden werden. Doch bleibt ihnen die Wahlfähigkeit in Bezug auf die Besitzungen in den Städten bey der Classe der Städte-Abgeordneten, in soferne sie hievon die bestimmte Steuer-Quote entrichten, so wie bey der Classe der Universitäten oder der Geistlichen vorbehalten, wenn sie die für diese Classen nöthigen Eigenschaften besitzen.“ (Publicandum der kgl. Reg. des Unter-Donaukr., Passau, den 9. Nov. 1818, im Jut. Bl. dieses Kreises.)

ten können, und zwar in jener (als Erwählter desjenigen Regierungs-Bezirkes, oder derjenigen Classe), (in welchem, oder) in welcher sie die größere Mehrheit der Stimmen 17) berufen hat 18);

B) für diejenigen, welche durch mehrere Wahlhandlungen ernannt werden 19),

daß sie durch diese zugleich zu Wahlmännern ihrer Classe ernannt waren 20).

Zweytes Kapitel.

Von der Wahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer der Stände-Versammlung.

I. Von den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung im Allgemeinen.

§. 132.

1) Gegenstand dieser Wahlen.

Ausschließlicher Gegenstand der Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung

17) Diese größere Mehrheit der Stimmen aber nicht berechnet nach der größeren Anzahl der Stimmen an sich, welche sie in jeder Classe oder in jedem Reg. Bezirke erhalten haben; sondern nach der größeren Mehrheit der Stimmen im Verhältniß der Zahl derjenigen, welche in den betreffenden Classen, oder Regierungs-Bezirken gestimmt haben, wie auch von Dresch (Grundzüge des b. St. R., §. 19 Note f.) bemerkt, aber die erstere Stimmen-Mehrheit die quantitative, die andere die qualitative nennt.

18) s. Beylage X., Tit. I. §. 10.

19) s. unten, §. 133.

20) s. Beylage X., Tit. I. §. 20., §. 25., §. 26., u. §. 37.

sind die zu mittelbarer oder unmittelbarer Erwählung der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner 1) gesetzlich vorgeschriebenen Wahlhandlungen, — mit Entfernung jeder Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden, oder Instructionen, auf was immer für eine Art, als welche von der Wahl-Commission ohne Weiteres zurükzuweisen sind 2), so wie namentlich auch mit Entfernung der zur Wahl der Abgeordneten der Städte und der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit schon vorausgesezten Gemeinde-Wahlen 3) —; demnach:

1) die Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit — durch die wahlfähigen Mitglieder dieser Classe jedes betreffenden Regierungs-Bezirkes 4);

2) die Wahl der Abgeordneten der Universitäten und ihrer Ersatzmänner — durch sämmtliche (wahlfähige) ordentliche und außerordentliche Lehrer jeder betreffenden Universität 5);

3) die Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner aus der Classe der Geistlichen — durch die zuvor zu erwählenden Wählmänner der sämmtlichen Decanate jedes Regierungs- (resp. Consistorial-)

---

1) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 12. u. Beylage X., Tit. I. §. 48.

2) s. Beylage X., Tit. I. §. 43.

3) s. oben, §. 90.

4) s. Beylage X., Tit. I. §. 14—17.; §. 48., und Verf. Urk., Tit. VI. §. 11.

5) s. Beylage X., Tit. I. §. 18.; §. 48., u. Verf. Urk., Tit. VI. §. 11.

Bezirkes, und die Wahl dieser Wahlmänner 6) durch die sämmtlichen wahlfähigen Pfarrer jedes Decanates 7);

4) die Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner aus der Classe der Städte und Märkte:

a) in den Städten mit eigenen Abgeordneten — durch den verfassungsmäßig erwählten Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten jeder betreffenden Stadt;

b) in den Städten und Märkten, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu stellen haben — durch die zuvor zu erwählenden Wahlmänner dieser Städte und Märkte jedes Regierungs-Bezirkes,

und die Wahl dieser Wahlmänner und ihrer Ersatzmänner durch den gesezlich bestehenden Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten jeder betreffenden Stadt und jedes betreffenden Marktes dieser Classe 8);

5) die Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit — durch die zuvor zu erwählenden Wahlmänner dieser Classe aus den sämmtlichen Land- und Herrschafts-Gerichten (resp. Land-Commissariaten) jedes Regierungs-Bezirkes; die Wahlen dieser Wahlmänner und ihrer Er-

---

6) Von Ersatzmännern der Wahlmänner dieser Classe spricht das Gesetz nicht; sie scheinen hier aber auch nicht nöthig.

7) s. Beylage X., Tit. I. §. 19. u. 20.; §. 48., und Verf. Urk., Tit. VI. §. 11.

8) s. Beylage X., Tit. I. §. 21—26.; §. 48., und Verf. Urk., Tit. VI. §. 11.

satzmänner — durch die zuvor zu erwählenden Bevollmächtigten der einzelnen betreffenden Gemeinden jedes Land- oder Herrschafts-Gerichtes (resp. Land-Commissariates), und endlich die Wahl dieser Bevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner, in den älteren sieben Kreisen — durch den gesezlich bestehenden Gemeinde-Ausschuß, im Rheinkreise — durch die sämmtlichen wahlfähigen Gemeinde-Glieder jeder Gemeinde dieser Classe selbst 9).

§. 133.

a) Eintheilung der Wahlen der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner in einfache und mehrfache, oder zusammengesezte; dann in ordentliche und außerordentliche.

I. Die Wahl der Abgeordneten ist theils eine einfache, wo zur Erwählung nur eine einzige Wahl nothwendig ist, durch welche der zu Erwählende unmittelbar ernannt wird; theils eine mehrfache, oder zusammengesezte, wo zur Erwählung mehrere Wahlen erforderlich sind, so, daß durch die ersteren (niederen) Wahlen nur diejenigen erwählt werden, welchen die weitere, höhere Wahl zusteht, und also der zu Erwählende erst durch die lezte Wahl unmittelbar, durch die ihr vorausgehenden aber nur mittelbar ernannt wird.

A) Durch eine einfache Wahl werden erwählt: die Abgeordneten und ihre Ersatzmänner

1) aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit 1);

---

9) s. Beylage X., Tit. I. §. 27—39.; §. 48.; Instruction vom 25. Nov. 1818, für die Wahl der Bevollmächtigten ꝛc. (Amtsbl. des Rheinkr. vom J. 1818, Nr. XXVI. S. 893. ff.); Verf. Urk., Tit. VI. §. 11.

1) s. Beylage X., Tit. I. §. 14. u. 15.

2) aus der Classe der Universitäten 2);

3) aus der Classe derjenigen Städte, welche eigene Abgeordnete zu stellen haben 3).

B) Durch mehrfache Wahl aber, und zwar:

1) durch eine zweyfache Wahl: die Abgeordneten und ihre Ersatzmänner

a) aus der Classe der Geistlichen 4);

b) aus der Classe derjenigen Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben 5).

2) Durch eine dreyfache Wahl endlich die Abgeordneten und ihre Ersatzmänner aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit 6).

II. Die ordentliche Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner findet alle sechs Jahre statt, nach Ablauf der gewöhnlichen sechsjährigen Dauer jeder Stände-Versammlung 7); eine außerordentliche Wahl nur dann, wenn die Kammer der Abgeordneten von dem Könige aufgelößt wird 8).

Beyde, die ordentlichen und die außerordentlichen Wahlen sind immer volle Wahlen, d. i. erstrekken sich

---

2) s. ebendas., §. 18.

3) s. ebendas., §. 21.

4) s. ebendas., §. 19.

5) s. ebendas., §. 24.

6) s. ebendas., §. 27.

7) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 13. vergl. mit §. 11., u. unten, §. 156.

8) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 13., u. Tit. VII. §. 23., unten, §. 164.

immer auf alle Glieder der zweyten Kammer zugleich, da diese nur im Ganzen aufgelößt werden kann 9), und die während der Dauer jeder Versammlung einzeln abgehenden Mitglieder jedesmal durch die schon bey der Wahl der Abgeordneten mitgewählten Ersatzmänner ersezt werden 10).

§. 134.

3) Vertheilung der Wahlen nach Classen und Regierungs-Bezirken.

Wie die gesezliche Zahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer der Stände-Versammlung in verschiedene Classen, und die, die verschiedenen Classen treffende Anzahl wieder nach Kreisen oder Regierungs-Bezirken und resp. Consistorial-Bezirken vertheilt wird, ist schon oben gezeigt worden 1).

Diesem gemäß ist auch die Wahl der jede Classe und jeden Regierungs- resp. Consistorial-Bezirk treffenden Anzahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner nach Classen und Regierungs-, resp. Consistorial-Bezirken vertheilt, so, daß jede Classe der Abgeordneten auch nur von den Mitgliedern derselben Classe, und die jeden Regierungs- resp Consistorial-Bezirk treffende Anzahl dieser Classe nur von und aus den Mitgliedern dieser Classe in eben demselben Regierungs- resp. Consistorial-Bezirke gewählt wird 2).

---

9) s. Verf. Urk., Tit. VII. §. 23.

10) s. ebendas., Tit. VI. §. 11., u. Beylage X., Tit. I. §. 48.; unten, §. 157. II.

1) s. oben, §. 127. III.

2) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 11. — Anders: wirtemberg. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 147., u. hannöverisches Patent vom J. 1819, §. 5. vergl. mit §. 4.

§. 135.

4) Allgemeine Bedingungen zur Wahlſtimmberechtigung bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Ständeverſammlung; allgemeine Regel für die Ausübung dieſer Wahlſtimmberechtigung; Verluſt derſelben.

I. Nicht alle Mitglieder der betreffenden Claſſe jedes Bezirkes können indeß zur Wahl der ſie treffenden Abgeordneten überhaupt, noch können bey allen Claſſen die Berechtigten alle zur unmittelbaren Wahl der Abgeordneten mitwirken.

A) Zur Wahlſtimmberechtigung zur Wahl der Abgeordneten überhaupt muß das Mitglied der betreffenden Claſſe als ausdrüklich geſezliche allgemeine Bedingungen erfüllen:

1) poſitiv:

a) daß es den politiſchen Stand eines baieriſchen Staatsbürgers habe 1);

b) daß es wenigſtens 25 Jahre, und, im Falle es als Wahlmann zu dem lezten Wahlmomente, (und alſo auch, wenn es als Wähler der Abgeordneten bey der Erwählung nur durch Einen Wahlact,) aufzutreten hat, wenigſtens 30 Jahre alt ſey 2);

---

1) ſ. Beylage I. §. 9., wozu insbeſondere bey Neueingewanderten erforderlich iſt, daß ſie den geſezlichen Zeitraum von 6 Jahren erfüllt haben. ſ. ebendaſ., §. 8. lit. c.; oben, §. 55. ff.

2) ſ. Beylage X., Tit. I. §. 13. vergl. mit (§. 14.; §. 18. vergl. unten, §. 147. Note 5.) §. 19.; §. 25.; §. 29.; §. 33. — Anders die badiſche Vf. Urk. vom J. 1818, §. 36., u. die wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 142.

2) negativ, daß es niemals bey einer Wahlhandlung zur Wahl der Abgeordneten sich des Vergehens der Bestechung schuldig gemacht habe, weder als Bestechender, noch als Bestochener 3).

B) Zur Wahlstimmberechtigung bey den höheren Wahlen insbesondere muß das Mitglied der Classe zu der betreffenden höheren Wahlhandlung wählbar 4), und wirklich dazu gesezlich erwählt seyn 5). 6)

II. Für die Ausübung des Wahlstimmrechtes bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer gilt als allgemeine Regel, daß die Wahlstimme nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der betreffenden Classe hiezu berufenen Mitglieder geführt werden kann. 7)

III. Verloren geht die Wahlstimmberechtigung 8), nach ausdrüklicher Bestimmung, durch Bestechung 9) bey den Wahlhandlungen zur Wahl der Abgeordneten,

---

3) s. Beylage X., Tit. I. §. 42. Vergl. unten, Nr. III.

4) s. den folgenden §.

5) s. oben, §. 132.

6) Von den besonderen Bedingungen der Wahlstimmberechtigung bey einzelnen Classen, s. weiter unten. — Vergl. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 142.

7) s. Beylage X., Tit. I. §. 13.; doch so, daß die Wähler aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, und die Wahlmänner aus der Classe der Geistlichen ihre schriftliche Stimme, mit eigener Unterschrift und Fertigung, einsenden, nicht aber persönlich übergeben müssen. s. ebendas., §. 14. u. §. 20. — Vgl. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 143.

8) so wie die Wählbarkeit, s. oben, §. 130. Nr. 5.

9) Über den Begriff der Bestechung bey Wahlen s. Gem. Wahlordnung, Art. 36. Abs. 2.; oben, §. 93. Note 15.

für den Bestechenden und für den Bestochenen, vorbehaltlich der ferneren, sowohl auf den Meineid, als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen. 10)

§. 136.

5) Bedingungen zur Wählbarkeit bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung.

I. Diejenigen Eigenschaften, welche zum Abgeordneten selbst, im Allgemeinen, und aus bestimmten Classen insbesondere, wählbar machen, sind bereits oben benannt worden 1).

II. Die gleichen Eigenschaften, welche zur Wählbarkeit zum Abgeordneten überhaupt, und zum Abgeordneten aus einer bestimmten Classe insbesondere er-

---

10) s. Beylage X.; Tit. I. §. 42. Da hier nicht, wie bey der Bestechung bey den Gemeinde-Wahlen (s Gem. Wahlordn., Art. 36. Abs. 3.), der Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer gedroht ist, sondern allgemein, so folgt für jeden Fall der Bestechung bey diesen Wahlen auch der gedrohte Verlust für immer, und da ferner das Gesez hiebey keinen Unterschied macht zwischen den verschiedenen Wahlmomenten, wobey die Bestechung vorkommen würde, so zieht die Bestechung bey irgend einem Wahlmomente zur Wahl der Abgeordneten diese rechtliche Folge nach sich, und zwar, weil auch bey dieser rechtlichen Folge — dem Verluste der Wahlfähigkeit — kein Unterschied gemacht ist, der Verlust derselben für alle Wahlmomente zur Wahl der Abgeordneten. — Von einer Suspension der Wahlfähigkeit während der richterlichen Untersuchung gegen einen der Bestechung Angeschuldigten (vergl. Gem. Wahlordn., Art. 36. Abs. 4.) schweigt das Gesez.

1) s. oben, §. 130. u. §. 131.

fordert werden, sind da, wo die Wahl der Abgeordneten durch mehrere Wahlhandlungen geschieht 2), auch zur Wählbarkeit als Wahlmann derselben Classe erforderlich, weil die Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe durch die Wahlmänner auf diese leztern selbst beschränkt ist 3).

Überdieß müssen aber noch:

1) die Wahlmänner aus der Classe der Städte und Märkte mit gemeinschaftlichen Abgeordneten, in denselben Städten oder Märkten, von welchen sie gewählt werden sollen, das erforderliche Grundvermögen oder Gewerbe besitzen 4), und

2) die Wahlmänner aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, in demselben Landgerichts- resp. Land-Commissariats-Bezirke ihren Wohnsitz haben, in welchem sie gewählt werden sollen, und wenigstens einen Theil des in dieser Classe erforderlichen Grundvermögens in demselben besitzen 5).

---

2) Wo die Abgeordneten nur durch eine einzige Wahlhandlung erwählt werden (s. oben, §. 133. I. A.), ist nicht überall nothwendig, daß der Wählende auch alle besonderen erforderlichen Eigenschaften der Abgeordneten aus derselben Classe besitze (s. weiter unten, §. 148. und §. 150.). Daher sind die erforderlichen Eigenschaften eines Wahlmannes der Abgeordneten und eines Wählers derselben wohl zu unterscheiden.

3) s. Beylage X., Tit. I. §. 20., §. 25., §. 26., §. 33.

4) s. Beylage X., Tit. I. §. 8. lit. d., u. oben, §. 131. 4.

5) Sie brauchen aber nicht das ganze erforderliche Grundvermögen in demselben Landgerichts-Bezirke

III. Zum Bevollmächtigten endlich zur Wahl der Wahlmänner aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist erforderlich:

1) daß er in derselben Gemeinde, von welcher er gewählt werden soll, ansäßig,

2) daß er wenigstens 25 Jahre alt sey, und

3) daß er so viel Grundvermögen besitze, daß in den ältern sieben Kreisen sein Steuer-Simplum die Summe von drey Gulden erreicht, in dem Rheinkreise, daß er 16 fl. Grund-, Thür- und Fenster-Steuer entrichte 6).

IV. Dieselben Eigenschaften, welche für die zum ersten Eintritt in die betreffende Stelle Erwählten gefordert werden, müssen auch ihre Ersatzmänner besitzen, da diese außerdem nicht in die Stelle derjenigen, welche sie erforderlichen Falls ersetzen sollen, eintreten könnten.

§. 137.

6) Anordnung und unmittelbare Leitung der Wahlen; Zeit und Ort derselben; Bezeichnung der Zahl der bey jedem Wahlmomente zu Wählenden, und Bekanntmachung einer Liste der dabey Wählbaren.

I. So oft nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist — ordentlich nach Verlauf der sechsjährigen Dauer jeder

---

zu besitzen. S. Beylage X., Tit. I. §. 33. vergl. mit §. 8. lit. e. u. §. 9., u. oben, §. 131. 5.

6) s. Beylage X., Tit. I. §. 29., u. Instruction vom 25. Nov. 1818 für die Wahl der Bevollmächtigten ꝛc. (Amtsbl. des Rheinkr. vom J. 1818, Nr. XXVI. S. 893. ff.), Einleitung.

der Stände-Versammlung; außerordentlich, nach etwaniger Auflösung der zweyten Kammer, wenigstens binnen drey Monaten nach derselben — 1), wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden, nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jede Classe und jeden einzelnen Regierungs-, resp. Consistorial-Bezirk 2), durch ein königliches Ausschreiben 3), öffentlich bekannt gemacht, und hiernach die Vornahme der erforderlichen Wahlen von den königlichen Regierungen der Kreise angeordnet. 4)

II. Die unmittelbare Leitung aber

A) der unmittelbaren Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner hat zu besorgen:

1) der Präsident jeder Kreisregierung — bey der Wahl der Abgeordneten aus der Classe

a) der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit;

b) der Geistlichen;

c) der Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu stellen haben;

---

1) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 13., u. Tit. VII. §. 23.; unten, §. 156. u. §. 164.

2) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 8.; §. 9. u. §. 10., u. Beylage X., Tit. I. §. 2—7.; oben, §. 127. II. u. III.

3) s. Beylage X., Tit. I. §. 14. Vergl. die königl. Verordnung vom 30. Nov. 1818, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betr. (Gesetzbl. vom J. 1818, St. XXIV. S. 629. ff.)

4) s. Beylage X., Tit. I. §. 11.

d) der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit — 5);

2) der Vorstand jeder Universität — bey der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Universitäten 6);

3) eigens hiezu ernannte königliche Commissäre (der Kreis-Regierungen) — bey der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Städte, welche eigene Abgeordnete zu stellen haben 7);

B) der Wahl der Wahlmänner:

1) der Decan jedes Decanates — bey der Wahl derselben aus der Classe der Geistlichen 8);

2) eigens ernannte königliche Commissäre (der Kreis-Regierungen) — bey der Wahl derselben aus der Classe der Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete erwählen 9);

3) die Land- oder Herrschafts-Gerichte in den sieben älteren Kreisen des K. R., und die Land-Commissariate im Rheinkreise — bey der Wahl derselben aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit 10);

---

5) s. Beylage X., Tit. I. §. 15., §. 20., §. 26., u. §. 37.

6) s. ebendas., §. 18.

7) s. ebendas., §. 21.

8) s. ebendas., §. 19.

9) s. ebendas., §. 24. vergl. mit §. 21.

10) s. ebendaselbst, §. 27., §. 31. u. §. 32.; kgl. Beschluß vom 5. Oct. 1818, die Anwendung der Vf. Urk. vom 26. May 1818 auf den Rheinkreis betr., und Instruction vom 25. Nov. 1818, für die Wahl der Bevollmächtigten ꝛc. (Amtsbl. des Rheinkr. vom J. 1818, Nr. XXVI. S. 893. ff.), Art. 12., wornach den Land-

C) der Wahl der Bevollmächtigten zur Wahl der Wahlmänner aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit — die ebengenannten Stellen 11).

III. Alle diese Wahlen sind im ganzen Königreiche nach ihren verschiedenen Momenten im Ganzen gleichzeitig, da jedesmal die ganze Kammer der Abgeordneten erneuert wird 12); aber, wie aus der Vertheilung derselben nach Classen und Regierungs- resp. Consistorial-Bezirken hervorgeht, an verschiedenen Orten, und zwar:

A) die unmittelbare Wahl der Abgeordneten:

1) aus den oben, Nr. II. lit. A. 1. a. b. c. d. angeführten Classen — am Sitze der betreffenden Kreis-Regierung;

2) aus der Classe der Universitäten — an jedem Universitäts-Orte, und

---

Commissariaten gestattet ist, aus den Friedensrichtern, Notarien und Ober-Bürgermeistern Spezial-Commissarien zur Leitung der, in Beylage X., Tit. I. §. 27. der Leitung der Land- oder Herrschafts-Gerichte übergebenen, Wahlen der Wahlmänner und der Bevollmächtigten aus dieser Classe zu delegiren; jedoch so, daß für jeden Canton nur zwey bestimmt werden können.

11) s. Beylage X., Tit. I. §. 27. u. §. 28.; den in der vorigen Note genannten kgl. Beschluß vom 5. Oct. 1818, und die ebendaselbst genannte Instruction v. 25. Nov. 1818, Art. 12. Note 10.

12) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 11., §. 13., vergl. mit Tit. VII. §. 23.; oben, §. 133. II.

3) aus der Classe der Städte mit eigenen Abgeordneten in diesen Städten selbst — 13);

B) die Wahl der Wahlmänner:

1) aus der Classe der Geistlichen — am betreffenden Decanats-Sitze:

2) aus der Classe der Städte und Märkte mit gemeinschaftlichen Abgeordneten, in diesen Städten und Märkten selbst;

3) aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit am Sitze des betreffenden Land- oder Herrschafts-Gerichtes oder Land-Commissariates; — 14)

C) die Wahl der Bevollmächtigten zur Wahl der Wahlmänner aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, in allen betreffenden einzelnen Gemeinden selbst 15).

IV. Vor der wirklichen Vornahme einer jeden Wahlhandlung werden die Wähler bey derselben, durch denjenigen, welcher ihre Wahl leitet, von der Zahl der zu Wählenden in Kenntniß gesezt 16), und ihnen zugleich

---

13) s. die oben zu Nr. II. lit. A. angeführten Gesetzes-Stellen.

14) s. die oben zu Nr. II. lit. B. angeführten Gesetzes-Stellen.

15) s. Beylage X., Tit. I. §. 28.

16) Daß die Wählenden von der Zahl der bey dem betreffenden Wahlmomente von ihnen zu Erwählenden zuvor noch besonders in Kenntniß gesezt werden sollen, ist zwar nur: a) bey der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit (s. Beylage X., Tit. I. §. 14.); b) bey der Wahl der Wahlmänner aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit (s. ebendas., §. 27.), u. c) bey der Wahl der Bevollmächtigten aus derselben Classe im

eine vollständige Liste aller bey dem betreffenden Wahlmomente wählbaren Personen bekannt gemacht, um die Gültigkeit der abzugebenden Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln 17).

Rheinkreise (s. die oben, Note 10., genannte Instruction vom 25. Nov. 1818, Art. 24. [aus der Gem. Wahlordn. Art. 39.]) ausdrüklich bestimmt; da aber derselbe nothwendige Grund dieser gesezlichen Bestimmung — nur mit Ausnahme der Wahl der Abgeordneten der Universitäten, indem hier bey der nur Einen Wahlhandlung stets nur Ein Abgeordneter zu wählen ist (s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 9. lit. e., und Beylage X., Tit. I. §. 18.), und mit Ausnahme der Wahl der Wahlmänner aus der Classe der Geistlichen, da jedes Decanat stets nur Einen Wahlmann zu stellen hat (s. Beylage X., Tit. I. §. 19.) — auch bey allen übrigen Wahlmomenten zur Abordnung in die zweyte Kammer statt findet, so wird dadurch die Ausdehnung dieser Vorschrift durch Analogie auch auf sie gerechtfertigt.

17) Auch diese Vorschrift ist nicht für alle bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer vorkommende Wahlmomente ausdrüklich vorgeschrieben, nämlich nur: 1) bey der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit (s. Beylage X., Tit. I. §. 14.); 2) bey der lezten, unmittelbaren Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen (s. ebendas., §. 20.); 3) bey der unmittelbaren Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Städte, welche eigene Abgeordnete stellen (s. ebendas., §. 23.); 4) bey der Wahl der Wahlmänner aus der Classe der Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete stellen (s. ebendas., §. 24. vergl. mit §. 23.); 5) bey der unmittelbaren Wahl der Abgeordneten aus derselben Classe (s. ebendas., §. 26.); 6) bey der Wahl der Bevollmächtigten aus der Classe der Landeigenthümer ohne

§. 138.

7) Von den Wahlhandlungen selbst.

a) Allgemeine Bedingungen einer gültigen Wahlhandlung zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung und ihrer rechtlichen Folgen.

I. Keine Wahlhandlung zur Wahl der Abgeordneten kann ohne königliche Ausschreibung, und ohne die hierauf erfolgende Anordnung, Aufforderung, und, unmittelbare oder mittelbare, Leitung der Kreis-Regierungen vorgenommen werden. 1)

Jede eigenmächtige Vornahme dieser Wahlen ist demnach an sich, und in allen ihren sonstigen rechtlichen Folgen ungültig.

---

gutsherrliche Gerichtsbarkeit, im Rheinkreise (s. die angeführte Instruction vom 25. Nov. 1818, Art. 25. [aus der Gem. Wahlordn., Art. 40.]); 7) bey der Wahl der Wahlmänner aus derselben Classe, in allen Kreisen (s. Beylage X., Tit. I. §. 33.), und 8) bey der unmittelbaren Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe (s. ebendas., §. 37. vergl. mit §. 26.); allein auch hier findet für die noch übrigen Wahlmomente derselbe Grund dieser nothwendigen gesezlichen Bestimmung statt, und sie wurde daher oben auch für sie nach der Analogie angenommen.

1) Arg. Beylage X., Tit. I. §. 11. vergl. mit §§. 14, 19, 20, 21, 24, 26, 27, 28, 31, 34, 37. Vergl. Gemeinde-Wahlordnung, Art. 68. — Nur die Wahlen der Abgeordneten der Universitäten geschehen unter der Leitung der Universitäts-Vorstände, welche als solche nicht unter den Befehlen der Kreis-Regierungen stehen, wohl aber von denselben zur Vornahme der Wahl aufgefordert werden, s. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1822, Beylagen-Band I. S. 350.

II. Nur in Beziehung auf die Erwählung eines bestimmten Individuums aber ist eine Wahlhandlung ungültig:

1) wenn die Erwählung desselben durch Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen von Seite des die Wahlen Leitenden, oder durch Benützung des obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler bewirkt wurde 2);

2) wenn der Erwählte Bestecher oder Bestochener ist 3);

3) wenn sich ergiebt, daß der Erwählte entweder überhaupt, oder für die betreffende Wahl nicht wählbar war 4).

III. A) Eine bestimmte Anzahl der Stimmgebenden, welche zur Gültigkeit der betreffenden Wahlhandlung zum wenigsten Stimmen abgegeben haben muß, ist nur bei einigen Wahlmomenten vorgeschrieben 5):

1) Zur Gültigkeit der unmittelbaren Erwählung der Abgeordneten aus der Classe der Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeord-

---

2) Arg. Beylage X., Tit. I. §. 41. — Die oben angegebene rechtliche Folge der Beschränkung der Wahlfreyheit oder der Benützung des obrigkeitlichen Einflusses ist zwar in dieser Stelle nicht ausdrüklich ausgesprochen, wohl aber sind daselbst diese Handlungen als widerrechtliche und sträfliche bezeichnet, und damit ist mittelbar auch jene Folge festgesezt, da aus keiner widerrechtlichen Handlung ein Recht des durch sie Begünstigten (hier des Erwählten) entstehen kann.

3) s. Beylage X., Tit. I. §. 42. Vergl. Gem. Wahlordn., Art. 36. Abs. 3., u. oben, §. 130. 5., u. §. 135. III.

4) s. oben, §. 136.

5) Vergl. wirtemberg. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 143.

nete zu stellen haben, wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner, oder, im gesezlichen Verhinderungs-Falle, deren Ersatzmänner erfordert 6);

2) zur Gültigkeit der Wahl der Bevollmächtigten zur Wahl der Wahlmänner aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkett müssen im Rheinkreise, wo dieselben von den Gemeinde-Gliedern selbst gewählt werden 7), wenigstens zwey Drittheile der stimmberechtigten Gemeinde-Glieder ihre Stimmen wirklich abgegeben haben 8);

3) zur gültigen Wahl der Abgeordneten aus derselben Classe wird, im ganzen Königreiche, die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- oder Herrschafts-Gerichte (oder Land-Commissariate) mehr als die Hälfte der Gewählten anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen 9).

Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Districtes ganz hindern sollten; hat der Regierungs-Präsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl

---

6) s. Beylage X., Tit. I. §. 26. Vergl. unten, Nr. 3. Abs. 2.

7) s. unten, §. 152. I.

8) s. Instruction vom 25. Nov. 1818, Art. 31. (aus Gem. Wahlordn., Art. 48.)

9) s. Beylage X., Tit. I. §. 38.

der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwey Drittheile für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weiteren Anstand zu vollenden. 10)

B) Dagegen kann insbesondere die Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, und aus der Classe der Geistlichen statt finden, wenn auch noch so wenige Stimmberechtigte des betreffenden Kreises ihre Stimme binnen der ihnen zur Abgabe derselben gesezten zerstörlichen Zeitfrist und in der vorgeschriebenen Form eingesendet haben 11); denn die nothwendige Folge der gesezten zerstörlichen Zeitfrist an sich, so wie die überdieß noch ganz allgemein gegebene ausdrükliche Bestimmung, daß die in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeit nicht übergebenen Wahlstimmen nicht eingerechnet werden sollen 12), schließen in sich, daß, wenn gar kein Stimmberechtigter seine Stimme in der vorgeschriebenen Form und in der gesezten zerstörlichen Zeitfrist eingesendet haben würde, auch gar keine Wahl vorgenommen zu werden brauchte, und hiernach, in diesem Falle, diese Classen in dem betreffenden Regierungs-Bezirke von Rechtswegen ohne Vertreter aus ihrer Mitte wären 13).

---

10) s. ebendas., §. 39.

11) s. ebendas., §. 14., u. §. 20. vergl. mit §. 14.

12) s. Beylage X., Tit. I. §. 17., welche ausdrükliche Bestimmung auch für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen gelten muß, da der genannte §. 17. allgemein die Folge einer Bestimmung des §. 14. festsezt, welche, nach §. 20., auch für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen gilt.

13) Daß aber die Regierung eine Frist zur Abgabe der Stim-

C) Ob eine Wahlhandlung zur Wahl der Abgeordneten und ihre rechtliche Folge, die Erwählung bestimmter Individuen durch sie, schon dadurch ungültig werde, daß ein Stimmberechtigter, der seine Stimme gesezlich zu geben bereit war, von der Stimmgebung entweder aus Versehen, oder widerrechtlich ausgeschlossen wurde? darüber liegt keine gesezliche Bestimmung vor; aber nach allgemeinen Rechtsprincipien wird diese Frage im Allgemeinen dahin beantwortet werden müssen: daß eine solche Ausschließung, wenn sie widerrechtlich war, zwar eine Klage des Ausgeschlossenen begründet, die geschehene Erwählung ohne ihn aber nur alsdann und in so weit rechtsungültig mache, wenn und in so weit seine Stimme für eine andere Erwählung entschieden hätte. Ein Gleiches würde für den Fall angenommen werden müssen, wo eine gesezlich gegebene Stimme nicht in die Zählung aufgenommen worden wäre. 14)

§. 139.

b) Vereidung der unmittelbaren Wähler der Abgeordneten; Art der Abgabe der Stimmen aller Wähler bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Ständeversammlung.

I. Jeder unmittelbare Wähler der Abgeordneten aller Classen hat bey der Abgabe seiner Stimme:

---

men festgesezt habe, binnen welcher dieselbe physisch möglich war, versteht sich von selbst.

14) Verschieden von der Ungültigkeit einer ganzen Wahlhandlung und aller ihrer rechtlichen Folgen, so wie von der Ungültigkeit derselben nur in Beziehung auf ein durch sie erwähltes bestimmtes Individuum, ist die Ungültigkeit nur einzelner

1) den Constitutions-Eid 1), wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat 2), und nebstdem noch

dabey abgegebener Stimmen; wovon unten, §. 140. II.

1) s. Verf. Urk., Tit. X. §. 3.

2) Da die Wähler bey der unmittelbaren Wahl der Abgeordneten sämmtlich entweder a) ansäßig sind (bey der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit; bey der Classe der Städte und Märkte, und bey der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit), und bey ihrer Ansäßigmachung, resp. Übernahme ihrer Güter; oder auch noch b) Staatsdiener (bey der Classe der Universitaten und der Classe der Geistlichen), welche entweder bey ihrer Anstellung, oder bey der Ertheilung der Verfassungs-Urkunde; oder c) Gemeinde-Diener (die in den Magistraten sitzenden Bürgermeister, rechtskundigen Magistrats-Räthe, technischen Bauräthe, Stadt- oder Markt-Schreiber), welche bey ihrer Verpflichtung und Einweisung — den Constitutions-Eid zu schwören hatten (s. Verf. Urk., Tit. X., §. 3.): so ist demnach dieser Eid nur noch von denjenigen abzuleisten, welche sich vor der Ertheilung der Verfassungs-Urkunde ansäßig gemacht oder ihre Güter übernommen haben, und nicht zu den unter b. und c. Genannten gehören. Zwar sind da, wo von den Wahlen der Abgeordneten aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, der Universitäten, und der Geistlichen im Besonderen die Rede ist, beyde Eide, der Constitutions-Eid, und der Wähler-Eid, ohne die in Beylage X., Tit. 1. §. 12. hinzugefügte Ausnahme gefordert (s. Beylage X., Tit. I. §. 14., §. 18., §. 20.); daraus folgt aber, gegen die allgemeine Ausnahme der Beylage X., Tit. I. §. 12., eben so wenig, daß hier der Constitutions-Eid auch alsdann geleistet werden muß, wenn er von den betreffenden Wählern schon früher geleistet wurde, als daraus, daß da,

2) nachstehenden Wähler-Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freyer innerer Überzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne fremde Einwirkung abgebe, und dießfalls von Niemand, unter was immer für einem Vorwand, weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde;“

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweyten Kammer gewählt zu werden, Niemanden weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch geben oder versprechen werde.“ 3)

„So wahr ꝛc.“

---

wo von der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Städte mit eigenen Abgeordneten im Besonderen die Rede ist, nur des Wähler-Eides gedacht ist, folgen könnte, es solle hier die allgemeine Bestimmung des §. 12. hinsichtlich des Constitutions-Eides nicht in Anwendung kommen, wenn auch von den hier Wählenden derselbe noch nicht geleistet worden wäre. Dagegen ist da, wo von der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Städte und Märkte mit gemeinschaftlichen Abgeordneten im Besonderen die Rede ist, nur auf die Bestimmung des §. 12. im Allgemeinen zurükgewiesen. (s. Beylage X., Tit. I. §. 26. u. §. 37.)

3) Da die bey der Wahl der Abgeordneten der Universitäten mitwählenden außerordentlichen Professoren (s. Beylage X., Tit I. §. 18) nicht wählbar sind (s. ebendas., §. 8. lit. b.; oben, §. 131. 2.), und bey einer künftigen Wahl, bey welcher sie etwa inzwischen ordentliche Professoren und wählbar geworden waren, der Eid aufs Neue abgelegt werden muß; so ist dieser zweyte Absatz des Wähler-Eides für sie überflüssig. — Ob deßhalb bey ihnen dieser zweyte Absatz des Wähler-Eides auch wegzulassen ist?

jedoch mit dem Unterschiede, daß die Wähler der Abgeordneten aus der Classe der Gutsbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, aus der Classe der Universitäten, und aus der Classe der Geistlichen diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme übergeben; die Wähler der Abgeordneten aus der Classe der Städte und Märkte und aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit aber ihn vor der Vornahme der lezten Wahl in Gegenwart der königlichen Wahl-Commission schwören. 4)

II. Die Abgabe der Stimmen bey den Wahlen zur Abordnung in die Stände-Versammlung geschieht theils schriftlich, theils mündlich 5):

1) schriftlich durch Wahlzettel:

a) bey sämmtlichen unmittelbaren Wahlen der Abgeordneten 6), mit dem Unterschiede, daß bey den Wahlen der Abgeordneten aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, der Universitäten, und der Geistlichen, der Wahlzettel zugleich die schriftlich beygefügten nöthigen Eide 7) und einen beliebigen Wahlspruch 8) des Wählers enthält 9); dagegen bey den Wahlen der Abgeordneten aus der Classe der Städte und Märkte, und der Landeigenthümer ohne guts-

4) s. Beylage X., Tit. I. §. 12.

5) vergl. wirtemb. Vf. Urk. v. J. 1819, §. 150.

6) s. Beylage X., Tit. I. §. 14.; §. 18.; §. 20.; §. 21.; §. 26. vergl. mit §. 21.; §. 37. vergl. mit §. 26. u. §. 21.

7) s. oben, Nr. I.

8) über den Zwek desselben s. unten, §. 140. I. Abs. 2.

9) s. Beylage X., Tit. I. §. 14.; §. 18., u. §. 20.

herrliche Gerichtsbarkeit die nöthigen Eide, weil sie hier vor der Abgabe der Stimmen körperlich geleistet werden 10), auf dem Wahlzettel nicht enthalten sind, und dieser, statt des Wahlspruchs bey jenen Classen, hier bey diesen Classen blos mit einer Nummer 11) versehen ist 12);

b) bey der Erwählung der Wahlmänner aus der Classe der Geistlichen und aus der Classe der Städte und Märkte mit gemeinschaftlichen Abgeordneten 13), wobey die Wahlzettel bey der Erwählung der lezteren mit Nummern bezeichnet sind, für die Erwählung der ersteren aber nicht bestimmt ist, ob die Wahlzettel mit Nummern, oder mit Wahlsprüchen bezeichnet seyn sollen 14);

2) mündlich:

a) bey der Erwählung der Wahlmänner aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit 15);

b) bey der Erwählung der Bevollmächtigten aus derselben Classe 16).

---

10) s. oben, Nr. I.

11) Über ihren Zwek s. unten, §. 140. I. Abs. 2.

12) s. Beylage X., Tit. I. §. 21.; §. 26. vergl. mit §. 21., u. §. 37. vergl. mit §. 26. u. §. 21.

13) s. ebendas., §. 19., u. §. 24. vergl. mit §. 21.

14) s. ebendaselbst.

15) s. Beylage X., Tit. I. §. 34. u. §. 35.

16) In Ansehung der Erwählung der Bevollmächtigten im Rheinkreise, wo sie von den Gemeinde-Gliedern selbst gewählt werden, s. Instruction vom 25. Nov. 1818 für die Wahl der Bevollmächtigten ꝛc. (Amtsbl. des

In beyden Fällen wird jede Wahlstimme vollständig in das zu haltende Wahl-Protocoll aufgenommen. 17)

§. 140.

c) Bekanntmachung und Zählung der Stimmen; Geltung der Stimmen dabey.

I. Bey denjenigen Wahlen, wo sich die Wähler persönlich anwesend befinden, wird sogleich nach der Stimmen-Abgabe, in Gegenwart der sämmtlichen Wähler, auch zur Bekanntmachung und Zählung der Stimmen, dann zur Feststellung des Resultates dieser Zählung geschritten 1); bey denjenigen Wahlen

Rheinkr. vom J. 1818, Nr. XXVI. S. 893. ff.), Art. 26. (aus Gem. Wahlordn., Art. 41.) In Ansehung der Erwählung der Bevollmächtigten in den älteren sieben Kreisen ist zwar hierüber nichts ausdrüklich bestimmt (s. Beylage X., Tit. I. §. 28.); da aber dieselbe Wahl in dem Rheinkreise; da ferner jede Gemeinde-Wahl in den Landgemeinden der älteren sieben Kreise, und da endlich auch die höhere Erwählung der Wahlmänner aus dieser Classe im ganzen K. R. mündlich geschieht: so scheint dieß hinlänglich für die mündliche Abstimmung auch bey dieser Wahlhandlung zu entscheiden.

17) s. Beylage X., Tit. I. §. 15. vergl. mit §. 16.; §. 18.; §. 19.; §. 20. vergl. mit §. 15.; §. 22.; §. 24. vergl. mit §. 22.; §. 26. vergl. mit §. 22.; §. 28.; §. 35.; §. 37. vergl. mit §. 26. u. §. 22.

1) s. Beylage X., Tit. I. §. 15. vergl. mit §. 16.; §. 18.; §. 22.; §. 24. vergl. mit §. 22.; §. 26. vergl. mit §. 22.; §. 35.; §. 37. vergl. mit §. 26. u. §. 22., u. Instruction vom 25. Nov. 1818 für die Wahl der Bevollmächtigten ꝛc. (Amtsbl. des Rheinkr. vom J. 1818, Nr. XXVI. S. 893. ff.), Art. 32. u. 33. (aus Gem. Wahlordn., Art. 49. u. 50.) — Bey der Wahl der Wahlmänner aus der Clas-

aber, bey welchen die Wähler nicht sämmtlich persönlich anwesend sind, — bey der unmittelbaren Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, und aus der Classe der Geistlichen, — bestimmt der Präsident der Regierung einen besonderen Tag zur Eröffnung der Wahl-Zettel und zur Festsetzung des Resultates der gegebenen Stimmen, und beruft hiezu die nächstgelegenen fünf Mitglieder und resp. Wahlmänner derselben Classe ein 2).

Bey der Bekanntmachung der Stimmen werden die Namen der Stimmgeber verschwiegen; damit aber jeder Stimmgebende sich dennoch überzeugen könne, daß seine Stimme aufgenommen, und daß sie richtig aufgenommen worden sey, so werden bey den schriftlich abgegebenen Stimmen die den Wahlzetteln beygefügten Wahlsprüche, oder die Nummern der Zettel, und bey den mündlich abgegebenen Stimmen die im Protocolle bey jeder derselben bemerkte Ziffer, welche der Stimmende gezogen hatte 3), den anwesenden Wählern vorgelesen, jedem der abwesenden Wähler aus der ersten und zweyten Classe aber eine Abschrift

---

se der Geistlichen (s. Beylage X., Tit. I. §. 19.) und bey der Wahl der Bevollmächtigten aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit in den älteren sieben Kreisen (s. Beylage X., Tit. I. §. 28.) ist dieß zwar nicht ausdrüklich bemerkt; nach der Analogie der übrigen Fälle, und nach der Praxis besteht aber hierüber kein Zweifel. S. auch unten, §. 141. Note 8.

2) s. Beylage X., Tit. I. §. 15. u. §. 20.

3) s. oben, §. 139.

Abschrift des Protocolls, mit Beseitigung des Namens der Wähler, mitgetheilt. 4)

II. A) Über die Geltung der abgegebenen Stimmen findet sich in dem Edicte über die Stände-Versammlung, Beylage X. zur Verf. Urk., nur die einzige ausdrükliche Bestimmung:

> daß die Wahlstimmen der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit und der Wahlmänner aus der Classe der Geistlichen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, nicht gezählt werden sollen. 5)

B) Außerdem ergeben sich aus dem genannten Edicte noch folgende Regeln:

1) Da ein Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, welcher mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit in demselben Regierungs-Bezirke hat, nur Eine Stimme (in' demselben) abzugeben hat 6), so müssen von mehreren von ihm allenfalls gegebenen Stimmen alle über Eine (die Erste) in demselben Regierungs-Bezirke gegebenen Stimmen gestrichen werden;

2) Da für jede Wahl eine bestimmte Zahl der zu Wählenden vorgeschrieben ist, so sind alle von einem Stimmgebenden über diese Zahl noch genannten Namen ebenfalls zu streichen 7);

---

4) s. die oben, Note 1. angeführten Gesetzes-Stellen.

5) s. Beylage X., Tit. I. §. 17. u. oben, §. 138. Note 12.

6) s. Beylage X., Tit. I. §. 17.

7) vergl. Gem. Wahlordn., Art. 54. Nr. 5.

3) Da für jede Wahl zur Abordnung in die zweyte Kammer der zu Wählende bestimmte Eigenschaften besitzen muß, welche ihn passiv wahlfähig machen 8), so kann keine Stimme gezählt werden, welche für einen überhaupt oder in der betreffenden Wahl passiv wahlunfähigen gegeben ist 9).

C) Die Instruction vom 25. Nov. 1818 für die Wahl der Bevollmächtigten aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Rheinkreise giebt für die Geltung der bey dieser Wahl abgegebenen Stimmen dieselben Regeln, welche auch bey den Gemeinde-Wahlen der älteren sieben Kreise für die Geltung der dabey mündlich abgegebenen Stimmen festgesezt sind 10).

D) Endlich werden, theils dem Edicte Beylage X. zur Verf. Urk. gemäß, theils der Natur der Sache nach, für die abgegebenen Stimmen bey jeder Wahlhandlung zur Erwählung der Abgeordneten, noch folgende Regeln gelten müssen:

---

8) s. oben, §. 136.

9) Bey mündlicher Stimmen-Abgabe kann dieß durch die Wahl-Commission gehindert werden; bey den Wahlen durch Stimm-Zettel ist es zwar durch die vorher bekannt gemachten Wahl-Listen zu verhindern gesucht, aber nicht unmöglich gemacht; so wie sich ja auch der Fall ereignen kann, daß die passive Wahlunfähigkeit eines Individuums erst nach schon geschehener Abgabe des Wahlstimm-Zettels sich ergeben, und nun, wie bey der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit und der Geistlichen, eine neue Abgabe der Stimme nicht mehr möglich seyn kann.

10) s. die oben genannte Instruction ꝛc., Art. 37. (aus Gem. Wahlordn., Art. 54. Nr. 1. 2. 6. 7. 8.), und oben, §. 106. III.

1) daß eine, einer Stimme beygefügte Bedingung als nicht beygefügt betrachtet werde, weil die Hinzufügung einer Bedingung ausdrüklich gesezlich erlaubt seyn müßte, um rechtliche Wirkung haben zu können; dieses aber nirgends geschehen ist 11);

2) daß diejenigen Stimmen, welche im Allgemeinen dahin lauten, daß der Wähler sich der Mehrheit anschließen wolle, nicht gezählt werden: aus dem allgemeinen Grunde, weil dadurch keine Mehrheit der Stimmen, welche der Zwek der Stimmen-Abgabe ist, bewirkt, sondern einer schon vorhandenen nur beygetreten wird; bey der unmittelbaren Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Städte mit eigenen Abgeordneten, bey der Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten aus der Classe der Städte mit gemeinschaftlichen Abgeordneten, und bey der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit aber noch insbesondere, weil hier eine solche Stimmen-Abgabe gegen die ausdrükliche Vorschrift ist 12);

3) daß die eingeschlichene Stimme eines Nicht-Stimmberechtigten ohne alle Wirkung auf die Erwählung sey;

---

11) vergl. Beylage X., Tit. I. §. 43.

12) s. Beylage X., Tit. I. §. 21.; §. 24. vergl. mit §. 21.; §. 26. vergl. mit §. 21., u. §. 37. vergl. mit §. 21. Von Wichtigkeit würde das Zählen oder Nicht-Zählen solcher Stimmen in dem Falle seyn, wo ein Individuum, das in mehreren Regierungs-Bezirken, oder in mehreren Classen desselben Regierungs-Bezirkes als Abgeordneter wählbar ist, wirklich in mehreren Regierungs-Bezirken oder Classen gewählt würde, s. Beylage X., Tit. I. §. 10., und oben, §. 131. A.

4) daß keine Stimme gezählt werde, welche den Benannten nicht über allen Zweifel deutlich bezeichnet, wenn die Zweifelhaftigkeit der Bezeichnung durch den persönlich anwesenden Wähler nicht auf der Stelle gehoben werden kann; weil eine zweifelhafte Bestimmung keine Bestimmung ist;

5) daß insbesondere Wahlzettel ohne Unterschrift, oder mit einer Unterschrift, welche nicht auf der Stelle zu hebende Zweifel übrig läßt, nicht eingerechnet werden; weil überall nur bestimmte Personen wählen können, über die Person des Wählenden also überall kein Zweifel bestehen darf.

§. 141.

d) Erwählung bey allen Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung durch relative Stimmen-Mehrheit; Bekanntmachung des Resultates.

I. Obwohl nur bey der Wahl der Bevollmächtigten zur Erwählung der Wahlmänner der Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, und zwar nur im Rheinkreise, die relative Stimmen-Mehrheit als zur Erwählung erforderlich ausdrüklich festgesezt ist 1); so muß doch auch bey allen übrigen Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung eine relative Stimmen-Mehrheit zur Erwählung, sowohl der zum ersten Eintritte zu Erwählenden, als ihrer Ersatzmänner, als hinreichend angenommen werden. Dafür sprechen folgende Gründe:

---

1) s. Instruction vom 25. Nov 1818 für die Wahl der Bevollmächtigten ꝛc. (Amtsbl. des Rheinkr. v. J. 1818, Nr. XXVI. S. 893. ff.), Art. 34.

1) Überall, wo die Wahl von Ersatzmännern vorgeschrieben ist 2), werden diese nicht durch besondere Wahlen, sondern schon durch die Wahl der durch die betreffende Wahlhandlung zum ersten Eintritte zu Erwählenden zugleich, und zwar in der Art mitgewählt, daß diejenigen als Ersatzmänner ernannt sind, und nöthigenfalls einzutreten haben, welche nach den zum ersten Eintritt Erwählten die höchste Zahl der Stimmen für sich haben 3). Diese Bestimmung ist ganz allgemein, und es ist hiernach also auch derjenige als Ersatzmann erwählt, der noch so wenig und noch so weit unter der Zahl der Hälfte aller Stimmgebenden Stimmen erhalten hat, sobald er nur nach dem zum ersten Eintritte Erwählten die meisten Stimmen für sich hat. Der Ersatzmann ist also, als solcher, schon durch relative Stimmen-Mehrheit erwählt. Da nun aber jeder Ersatzmann alle Bedingungen dessen in sich vereinigen muß, in dessen Stelle er treten soll, und für den Fall, wo der zum ersten Eintritt Erwählte gesezlich entschuldigt ist, oder nach seinem Eintritte wieder abtritt, auch als zu der Stelle erwählt angesehen werden muß, in die er jezt eintritt: so folgt daraus, daß auch überall zu den Stellen, in welche solche durch relative Stimmen-Mehrheit erwählte Ersatzmänner eintreten

2) s. oben, §. 132.

3) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 11.; Beylage X., Tit. I. §. 48. u. §. 46.; die Note 1. genannte Instruction, Art. 34., wo es ausdrüklich heißt: „Es ist zur Benennung der Ersatzleute keine besondere Wahl nöthig. Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Gemeinde- (Wahl-) Bevollmächtigte gewählt. Der zunächst die meisten Stimmen hat, ist als Ersatzmann bezeichnet.“

können, durch bloße relative Stimmen-Mehrheit muß erwählt werden können, und daß demnach relative Stimmen-Mehrheit zu allen Erwählungen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung hinlänglich ist, indem der einzige Fall, wo Ersatzmänner nicht verlangt sind 4), von der abstrahirten allgemeinen Regel nur alsdann eine Ausnahme machen könnte, wenn diese besonders vorgeschrieben wäre, eine solche ausdrükliche Ausnahme aber nicht besteht 5).

2) Überall, wo bey den Wahlhandlungen sich Stimmen-Gleichheit ergiebt, soll nur zwischen denjenigen, welche eine gleiche Zahl von Stimmen für sich haben — zwischen den Gewählten — entschieden werden 6). Die Erwählung wird also bey Stimmen-Gleichheit schon als geschehen angenommen, und es ist nur zu entscheiden, welcher von den Gewählten sogleich einzutreten habe. Demnach reicht zur Erwählung schon die Hälfte der Stimmen aller Stimmgebenden hin; es ist also zur Erwählung keine absolute Stimmen-Mehrheit (wenigstens Eine Stimme über die Hälfte aller Stimmgebenden) erforderlich, also schon relative Stimmen-Mehrheit zur Erwählung hinreichend. 7)

---

4) s. oben, §. 132. 3. u. Note 6.

5) s. Beylage X., Tit. I. §. 19.

6) s. unten, §. 142.

7) Wo zu irgend einem Beschlusse, und namentlich zu irgend einer Erwählung Stimmen-Mehrheit nur im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung derselben, vorgeschrieben ist, da ist, wenn keine anderen Gründe

dagegen sprechen, absolute Stimmen-Mehrheit als festgesezt anzunehmen, weil der natürliche Sinn einer Bestimmung durch Stimmen-Mehrheit dahin geht, daß dasjenige geschehen soll, was die Mehrzahl der Stimmenden wirklich will; bey blos relativer Stimmen-Mehrheit aber sehr oft dasjenige als Beschluß festgesezt werden kann, was gegen den wirklichen Willen der Mehrzahl der Stimmgebenden ist.

Nehmen wir z. B. den Fall an, daß von 40 Stimmgebenden, die einen X zu wählen haben, 12 für A, 11 für B, 9 für C und 8 für D stimmen. Gilt relative Stimmen-Mehrheit, so ist A gewählt, obgleich für diesen nur 12 von 40 gestimmt haben, und obgleich die übrigen 28 Stimmgebenden vielleicht einen ganz Anderen, als A gewählt haben würden, wenn man ihnen nicht den B, C und D bewilligen wollte, und also A gegen den wirklichen Willen einer großen Mehrzahl der Stimmenden dennoch als von ihnen gewählt angenommen seyn kann.

Noch mehr kann dieß geschehen, wenn bey solchen Wahlen auch der Ersatzmann durch relative Stimmen-Mehrheit zugleich mit erwählt wird. Würden z. B. in dem angenommenen Falle 38 für A und 2 für B stimmen, so wäre A erwählt, und B für den Fall des Abganges des A, dessen Ersatzmann. Findet nun der Fall der Ersetzung statt, so tritt B als von den 40 Stimmgebenden Erwählter auf, obgleich nur 2 von diesen 40 ihm ihre Stimme gegeben haben, und die 38, welche für A gestimmt haben, nach dem A vielleicht für einen ganz Anderen, als den B, gestimmt haben würden, so, daß dieser B also vielleicht gegen den wirklichen Willen fast aller Wählenden dennoch als von ihnen erwählt angenommen wird.

Würden daher nicht die oben angeführten besonderen Gründe für die Erwählung durch relative Stimmen-Mehrheit sprechen, so müßte, da das Gesetz die Art der Stimmen-Mehrheit nicht ausdrüklich benennt, ohne Zweifel auch hier, nicht relative, sondern absolute Stim-

II. Das nach dieser relativen Stimmen-Mehrheit zu bestimmende Resultat der abgegebenen Stimmen hat der der Wahlhandlung Vorsitzende zu ziehen, und sogleich bekannt zu machen. 8)

§. 142.

c) Entscheidung bey Stimmen-Gleichheit.

I. Ergiebt sich bey den Wahlen zur Erwählung der Abgeordneten Stimmen-Gleichheit, d. i. haben Mehrere zugleich eine gleich höchste Anzahl von Stimmen erhalten, so muß, wenn durch sie zusammen die Zahl der zu Wählenden überschritten würde, durch die bey der Wahlhandlung anwesenden Wähler, sogleich entschieden werden, welcher, oder welche von denjenigen, die eine gleich höchste Zahl von Stimmen für sich haben — welche von den Gewählten — sogleich eintreten sollen. 1)

---

men-Mehrheit als die Erwählung bewirkend angenommen werden. — Vergl. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 144.

8) s. Beylage X., Tit. I. §. 15.; §. 18.; §. 20. vergl. mit §. 15.; §. 22.; §. 24. vergl. mit §. 22.; §. 26. vergl. mit §. 22.; §. 35.; §. 37. vergl. mit §. 26. u. §. 22. — Bey der Wahl der Bevollmächtigten aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit in den älteren sieben Kreisen (s. Beylage X., Tit. I. §. 28.), und bey der Wahl der Wahlmänner aus der Classe der Geistlichen (s. Beylage X., Tit. I. §. 19.) ist dieß zwar nicht ausdrüklich vorgeschrieben; daß es aber auch hier geschehe, ist deßwegen nothwendig, weil die Wähler sogleich über die allenfallsige Entschuldigung eines gewählten Wahlmannes und seiner Ersatzmänner zu entscheiden haben, s. unten, §. 143. II.

1) Daß bey Stimmen-Gleichheit entschieden, und zwar

II. Diese Entscheidung geschieht:

1) bey den schriftlichen Wahlen (mit Wahlzetteln) — durch Abgabe schwarzer und weißer Kugeln 2);

---

sogleich entschieden werden müsse, wer zuerst einzutreten habe, ist zwar nur bey der unmittelbaren Erwählung der Abgeordneten aus den drey ersten Classen (s. Beylage X., Tit. I. §. 15.; §. 18.; §. 20. vergl. mit §. 15.); bey den Ersatzmännern der Abgeordneten aller 5 Classen (s. ebendas., §. 48., und die eben angeführten Stellen); bey der Erwählung der Wahlmänner aus der 5ten Classe (s. ebendas., §. 36.), und bey der Erwählung der Bevollmächtigten aus der 5ten Classe im Rheinkreise (s. Instruction vom 25. Nov. 1818, Art. 36.) ausdrüklich vorgeschrieben; da aber auch für alle übrigen Erwählungen eine gleiche Nothwendigkeit der Entscheidung überhaupt, und der Entscheidung auf der Stelle insbesondere, vorhanden ist, so muß diese Bestimmung, analog, auch für alle übrigen Erwählungen angenommen werden.

Daß ferner die Entscheidung nur auf die mit gleicher Stimmen-Zahl Gewählten zu beschränken sey, liegt schon in dem in allen angeführten Gesetzes-Stellen gebrauchten Ausdrukke „Entscheidung"; ist aber auch noch in der Stelle Beylage X., Tit. I. §. 36. ausdrüklich herausgehoben, und wird demnach für alle übrige Fälle, analog, ebenfalls anzunehmen seyn. — Vergl. wirtemberg. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 144. Abs. 2.

2) Zwar ist diese Art der Entscheidung nur bey der Erwählung der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, der Universitäten, und der Geistlichen ausdrüklich vorgeschrieben (s. Beylage X., Tit. I. §. 15.; §. 18.; §. 20. vergl. mit §. 15., und §. 48.); sie wird aber bey den übrigen Wahlen mit

2) bey den mündlichen Wahlen:

a) durch eine neue Umfrage: bey der Erwählung der Wahlmänner aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit in allen Kreisen, und bey der Wahl der Bevollmächtigten aus derselben Classe in den sieben älteren Kreisen des Königreichs 3);

Wahlzetteln (s. oben, §. 139. II. 1.), bey welcher weder von einer Entscheidung bey Stimmen-Gleichheit überhaupt, noch von einer bestimmten Art der Entscheidung die Rede ist, analog, auf gleiche Weise vorgenommen werden müssen.

Von Dresch (Grundzüge des baierischen Staatsrechts, §. 22. Nr. VII. 2. u. Note i.) hält dafür, daß die Entscheidung bey der Erwählung der Abgeordneten aus der Classe der Städte und Märkte, und aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, nach der Analogie der Bestimmung bey der Erwählung der Wahlmänner aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit (s. Beylage X., Tit. I. §. 36., und unten, Nr. 2. a.), durch eine neue Abstimmung in der für die Wahl vorgeschriebenen Weise vorgenommen werden müsse. Allein der Fall der Entscheidung (durch schwarze u. weiße Kugeln) bey den schriftlichen Wahlen der Abgeordneten aus den drey ersten Classen scheint dem Falle der nöthigen Entscheidung bey der ebenfalls schriftlichen Wahl sowohl der Abgeordneten aus den beyden lezten Classen, als der Wahlmänner aus der Classe der Städte und Märkte mit gemeinschaftlichen Abgeordneten offenbar ähnlicher, und die analogische Bestimmung also aus ihr zu nehmen zu seyn.

3) Bey den ersteren bestimmt dieß das Gesetz ausdrüklich, (s. Beylage X., Tit. I. §. 36.); bey den zweyten wird dafür die Analogie entscheiden.

b) durch das Loos: bey der Wahl der Bevollmächtigten aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Rheinkreise 4).

III. Da die Art der Entscheidung bey Stimmen-Gleichheit, nach dem Obigen, entweder ausdrüklich oder analogisch, gesezlich bestimmt ist, so muß jede andere, als die für jede Wahlhandlung gesezlich bestimmte Art der Entscheidung als unzulässig angesehen werden; wie denn namentlich bey der Erwählung der Wahlmänner aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrüklich festgesezt ist, daß durch einen etwanigen freywilligen Verzicht des Einen oder des Andern der Gewählten die gesezlich bestimmte Entscheidung nicht aufgehoben werden darf 5).

IV. Da

1) diejenigen zum ersten Eintritt in die Kammer Gewählten, welche zum wirklichen Eintritte nicht kommen, nämlich:

a) die gesezlich Entschuldigten 6);

b) diejenigen zu Abgeordneten gewählten activen Staatsdiener oder Staatspensionisten oder gutsherrlichen Beamten, welche etwa die königliche Bewilligung oder die Zu-

---

4) s. Instruction vom 25. Nov. 1818 für die Wahl der Bevollmächtigten ꝛc. (Amtsbl. des Rheinkr. v. J. 1818, Nr. XXVI. S. 893. ff.), Art. 36. (aus Gem. Wahlordn., Art. 53.)

5) s. Beylage X., Tit. I. §. 36.

6) s. den folgenden §.

stimmung ihrer Gutsherrn zum Eintritt in die Kammer nicht erhalten haben 7);

c) diejenigen, deren Erwählung ungültig ist 8);

2) diejenigen, welche während der Dauer der Stände-Versammlung entweder

a) wegen Verlustes der passiven Wahlfähigkeit 9); oder

b) durch Entlassung wegen gesezlicher Entschuldigung 10), austreten, oder

c) durch den Tod abgehen,

aus den, gemäß der Stimmen-Mehrheit, nachfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Classe und den nämlichen Regierungs-Bezirken 11) ersezt werden müssen 12): so ist in den

---

7) s. Beylage X., Tit. I. §. 48., am Ende, u. §. 44. lit. c.; unten, §. 153.

8) s. oben, §. 138. II.

9) s. unten, §. 155.

10) s. ebendaselbst, und §. 143.

11) Bey der Classe der Universitäten — aus derselben Universität; bey der Classe der Städte mit eigenen Abgeordneten — aus derselben Stadt; bey der Classe der Geistlichen — aus denjenigen, welche in demselben Regierungs- resp. Consistorial-Bezirke wahlfähig und gewählt sind, welches also auch einen Pfarrer treffen kann, der außerdem einem anderen Regierungs-Bezirke angehört (s. oben, §. 131. Note 10.). — Da der Ersatzmann aus der Classe der Geistlichen auch ein Pfarrer seyn kann, welcher keinem Decanate des betreffenden Regierungs-Bezirkes zugetheilt ist, auch nicht demjenigen, bey dem er als Wahl-

Wahl-Protocollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner (der Abgeordneten) genau zu bestimmen, und jede Stimmen-Gleichheit bey lezteren ebenfalls sogleich 13) zu entscheiden 14), und zwar auf gleiche Weise, wie bey den zum ersten Eintritt Erwählten 15).

Da ferner wiederholte Ersetzung nothwendig seyn kann, so muß, aus gleichem Grunde, nicht blos zwischen denjenigen, welche zunächst nach dem zum ersten Eintritt Erwählten eine nächst höchste gleiche Stimmen-Zahl für sich haben, auf diese Weise entschieden werden; sondern auch zwischen allen Folgenden, welche eine gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben 16).

V. Was in Hinsicht der Entscheidung bey Stimmen-Gleichheit für die Ersatzmänner der Abgeordne-

---

mann wahlfähig ist, (s. ebendas.); so möchte es weniger bestimmt seyn, mit von Dresch (Grundzüge des baier. St. R., §. 23. III.) zu sagen, daß der Ersatzmann bey der Classe der Geistlichen einem Decanate desselben Regierungs-Bezirkes angehören müsse.

12) Vergl. unten, §. 157. II.

13) Eine nachträgliche Ballotage für Ersatzmänner mit gleichen Stimmen, in der Classe der Städte mit eigenen Abgeordneten, nahm die Kammer der Abgeordneten bey ihrer zweyten Versammlung im J. 1822 als gültig an. s. Verhandlungen der zweyten Kammer der Stände-Versammlung im J. 1822, Bd. I. S. 118. ff.

14) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 11. u. Beylage X., Tit. I. §. 48.

15) s. Beylage X., Tit. I. §. 15. am Ende; §. 18. vergl. mit §. 15.; §. 20. vergl. mit §. 15.; für die übrigen Fälle nach der Analogie.

16) Vergl. Verhandlungen der zweyten Kammer der Stände-Versammlung im J. 1822, Bd. I. S. 103. u. 118.

ten gilt, muß, aus resp. gleichen Gründen, auch für die Ersatzmänner aller übrigen bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer Erwählten gelten.

§. 143.

f) Gesezliche Entschuldigungs-Gründe zur Nicht-Annahme der Erwählung zum Abgeordneten und zu seinen Ersatzmännern; Erklärung hierüber und Entscheidung; Ersetzung des Entschuldigten; Entschuldigung und Ersetzung der übrigen bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer Erwählten und ihrer Ersatzmänner.

I. Die Erwählung zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

1) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften (oder und insbesondere zu den Geschäften eines Abgeordneten 1)) unfähig macht 2), und durch ärztliche 3) Zeugnisse belegt wird;

---

1) So entließ die Kammer der Abgeordneten, bey der zweyten Versammlung im J. 1822, drey Mitglieder derselben wegen Harthörigkeit, s. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1822, Bd I. S. 76. u. 77.; S. 120. u. 121.; S. 129. u. Bd. II. S. 120.

2) Die zweyte Kammer der St. V. entließ bey ihrer zweyten Versammlung, im J. 1822,: a) wegen Kränklichkeit, s. Verhandlungen ꝛc. im J. 1822, Bd. I. S. 72—74.; b) wegen Alters und sehr gefährlicher Krankheits-Zufälle, s. ebendas., Bd. I. S. 121—123. Dagegen beurlaubte sie auch blos wegen Kränklichkeit, s. ebendas. Bd. I. S. 131. u. 132., u. S. 136. u. 137., und nahm hohes Alter allein nicht für einen hinlänglichen Entschuldigungs-Grund, s. ebendas., Bd. I. S. 124.

3) Ein landgerichtlicher Bericht über die Krankheit

2) wegen solcher häuslichen, Familien-, oder Dienstes-Verhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach den Zeugnissen der Gerichts-Stellen, oder Vorgesezten, wesentlich erfordern. — 4)

II. Die (schriftliche 5)) Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten, sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungs-Bezirkes bey der dritten, vierten (bey der Classe der Städte und Märkte mit gemeinschaftlichen Abgeordneten —; bey den Städten mit eigenen Abgeordneten aber, wie ihm die Ernennung zum Abgeordneten eröffnet wird,) und fünften Classe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer (zum Abgeordneten) bey der ersten und zweyten Classe eröffnet wird; in den ersten Fällen bey dem Wahlbezirke jedes Decanates, des treffenden Landgerichts oder der Stadt, im lezteren Falle aber bey der königlichen Regierung des Bezirkes (also — mit Ausnahme der Classe der Universitäten 6) — überall

---

eines Abgeordneten wurde daher von der Kammer, bey ihrer Versammlung, im J. 1822, nicht für genügend angenommen, s. Verhandlungen ꝛc., Bd. I. S. 129—131. Auch wird das ärztliche Zeugniß, um als ein förmliches anerkannt werden zu können, von einem Gerichts-Arzte ausgestellt seyn müssen.

4) s. Beylage X., Tit. I. §. 44. lit. a. u. b. — Vergl. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 153.

5) Entsprechend dem Ausdrukke „übergeben" in der betreffenden Gesetzes-Stelle, Beylage X., Tit. I. §. 45.

6) s. unten, Note 14.

bey der die betreffende Wahl leitenden Behörde oder Commission) übergeben werden. 7)

Über die angebrachten Entschuldigungs-Gründe entscheiden sodann, nach (absoluter 8)) Stimmen-Mehrheit, die Wahlmänner (d. i. die Wähler 9)) des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt, (des betreffenden Decanates,) oder (der betreffenden) Classe 10); also:

1) bey der fünften Classe — der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit — die Bevollmächtigten des Landgerichts-Bezirkes, in welchem der Gewählte zum Wahlmanne erwählt wurde 11);

2) bey der vierten Classe — der Classe der Städte und Märkte — der Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten, welche, in den Städten mit eigenen Abgeordneten, die unmittelbare Wahl der lezteren, oder, in den Städten und Märkten mit gemein-

---

7) s. Beylage X., Tit. I. §. 45.

8) s. oben, §. 141. Note 7.

9) In diesem Sinne muß hier der Ausdruk „Wahlmänner" genommen werden, weil er sonst nicht auch auf diejenigen Classen bezogen werden könnte, in welchen gar keine Wahlmänner im engeren Sinne, d. h. keine zur unmittelbaren Wahl der Abgeordneten besonders erwählte Personen existiren.

10) s. Beylage X., Tit. I. §. 46.

11) s. Beylage X., Tit. I. §. 31 ff., und unten §. 152. — Nach von Dresch (Grundzüge des baierischen Staatsrechts, §. 30. III. 1.): die Wahlmänner des betreffenden Landgerichtes. Vergl. oben Note 9.

gemeinschaftlichen Abgeordneten, die Erwählung der Wahlmänner vorgenommen haben 12);

3) bey der dritten Classe — der Classe der Geistlichen — die Wähler jedes Decanates 13);

12) s. Beylage X., Tit. I. §. 21. u. §. 24.; unten §. 150. u. §. 151. — Nach von Dresch (a. a. O., §. 30. III. 2. u. Note b.): die Wahlmänner der betreffenden Stadt, ausgenommen bey den Städten mit eigenen Abgeordneten und bey denjenigen Städten (mit gemeinschaftlichen Abgeordneten), welche nur Einen Wahlmann zu stellen haben. Vergl. oben Note 9.

13) s. Beylage X., Tit. I. §. 19.; unten §. 149. — Zwar ist in der betreffenden Gesetzes-Stelle (Beylage X., Tit. I. §. 46.) ausdrüklich nur von den Wahlmännern (Wählern) des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Classe, nicht auch des betreffenden Decanates die Rede. Bey der Classe der Geistlichen würden also nach den blosen Worten des Gesetzes alle Wähler (Wahlmänner) der ganzen Classe zu entscheiden haben. Dieß wäre aber gegen die Analogie bey allen übrigen Classen, und gegen den Geist des Gesetzes, nach welchem nur diejenigen, welche gewählt haben, auch über die Entschuldigungs-Gründe des von ihnen Gewählten entscheiden sollen. Da nun überdieß die Erklärung über die Ablehnung der Wahl bey dieser Classe in dem Wahlbezirke des betreffenden Decanates angebracht werden soll (s. Beylage X. Tit. I. §. 45. und oben); so scheint kein Zweifel übrig, daß auch hier nur die Wählenden des betreffenden Decanates entscheiden sollen, bey welchen die Entschuldigung anzubringen war. — Nach von Dresch (a. a. O., §. 30. III. 3. γ.) hätten hier alle Wahlmänner der zu einem Regierungs-Bezirke gehörigen Decanate zu entscheiden.

4) bey der zweyten Classe — der Classe der Universitäten — die Wähler der betreffenden Universität 14);

5) bey der ersten Classe — der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit — die Wähler dieser Classe in dem betreffenden Regierungs-Bezirke 15).

Nach der wirklichen Wahl (zum Abgeordneten bey der dritten und fünften Classe, und bey der Classe der Städte mit gemeinschaftlichen Abgeordneten, und nach gänzlich beendigtem Wahlgeschäfte bey der ersten und zweyten Classe, und bey der Classe

14) s. Beylage X., Tit. I. §. 18.; unten, §. 148. — Nach den Worten der Beylage X., Tit. I. §. 45. muß die Erklärung über die Ablehnung der Wahl zwar bey der königlichen Regierung des Bezirkes angebracht werden (— Nach dem allgemeinen Sinn des genannten §. 45. wohl bey dem die Wahl leitenden Vorstande der Universität; wie dafür auch noch das zu sprechen scheint, daß in diesem §. 45. bey der Ernennung zu einem Wahlmanne der dritten, vierten und fünften Classe als auf Fälle [„in den ersten Fällen" — in Bezug auf die verschiedenen Classen]; bey der Ernennung zum Abgeordneten bey der ersten und zweyten Classe aber nur als auf einen Fall [„in lezterem Falle"] zurükgewiesen wird, unter welchem dann vielleicht nur der Fall der Ernennung eines Abgeordneten aus der ersten Classe zu verstehen wäre —); daß aber auch hier die Wähler der betreffenden Classe, und zwar nach der Analogie der übrigen Fälle, die Wähler der betreffenden Classe aus derselben Universität zu entscheiden haben, bestimmt deutlich genug Beylage X., Tit. I. §. 46.

15) s. Beylage X., Tit. I. §. 14. u. §. 15.; unten, §. 147. Vergl. Note 14.

der Städte mit eigenen Abgeordneten, und resp. bey der ersten Classe nach der zur Erklärung der etwanigen Entschuldigungs-Gründe zu setzenden Frist) hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die oben, unter Nr. I. 16) angeführten Hindernisse erst in der Folge, während der Dauer der sechsjährigen Function der Stände-Versammlung, in welchem Falle die Entschuldigungs-Gründe bey der Kammer der Abgeordneten anzubringen sind, und diese darüber zu entscheiden hat. 17)

Würde jedoch dem zum Wahlmanne Erwählten seine Erwählung erst nach seiner Erwählung zum Abgeordneten, oder dem nur durch Eine Wahl zum Abgeordneten Erwählten erst nach gänzlich beendigtem Wahlgeschäfte förmlich bekannt (etwa, weil er bey der Erwählung abwesend war, und ihm daher die getroffene Erwählung nicht sogleich bekannt gemacht werden konnte), und bestanden seine Entschuldigungs-Gründe schon zur Zeit seiner Erwählung, so müßte unstreitig seine Entschuldigung, wenn er sie sogleich nach der ihm förmlich gemachten Eröffnung seiner Erwählung anbrachte (denn außerdem würden die schon zur Zeit der Wahl existirenden Entschuldigungs-Gründe überhaupt nicht mehr, auch nicht von der Kammer anzu-

16) In allen amtlichen Ausgaben der Verf. Urk. und ihrer Beylagen ist in Beylage X., Tit. I. §. 47. auf die in §. 42. dieses Titels angeführten Hindernisse hingewiesen, hier aber von der Nichtigkeit der Erwählung eines Bestochenen oder Bestechenden die Rede, wobey keine Entschuldigung zur Annahme einer (an sich gültigen) Erwählung gedenkbar ist, weil die Erwählung eines solchen an sich ungültig ist. Ohne Zweifel ist daher §. 42. nur ein Drukfehler, statt §. 44., wo die oben unter Nr. I. angeführten gesezlichen Entschuldigungs-Ursachen genannt sind.

17) s. Beylage I. Tit. I. §. 47. vergl. mit §. 68.

nehmen seyn), auch noch nach seiner Wahl zum Abgeordneten, und nach beendigtem Wahlgeschäfte anzunehmen, und von den betreffenden Wählern darüber zu entscheiden seyn. 18)

III. Sind die vorgebrachten Entschuldigungs-Gründe als gesezlich begründet und hinlänglich belegt durch Stimmen-Mehrheit der Wähler anerkannt worden, so tritt das bey der Erwählung zum Wahlmann oder Abgeordneten in der Reihe der Stimmen-Zahl nächstfolgende Individuum in die Stelle des Entschuldigten ein. 19)

IV. Was unter Nr. I—III. von den zu Wahlmännern oder zu Abgeordneten (zum ersten Eintritt in die Kammer) Gewählten gesagt ist, muß auf gleiche Weise auch von den Ersatzmännern der Wahlmänner oder der Abgeordneten, als den möglicher Weise, oder eventuell ebenfalls zum Eintritt in die Kammer oder zu Abgeordneten Erwählten, gelten. 20)

V. Über die Entschuldigungs-Gründe der übrigen bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer Erwählten und ihrer Ersatzmänner; über die Anbringung dieser Gründe, und die Entscheidung darüber, dann über die Ersetzung der Entschuldigten, finden sich nur folgende gesezliche Bestimmungen:

1) In dem Edict über die Stände-Versammlung, Beylage X. zur Verf. Urk.:

a) daß zur Gültigkeit der unmittelbaren Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Städte und Märkte

---

18) Vergl. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1822, Bd. I. S. 80 — 86., u. 100 — 120.

19) s. Beylage X., Tit. I. §. 46.

20) Vergl. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1822, Bd. I. S. 80 — 86.

mit gemeinschaftlichen Abgeordneten drey Viertheile der Wahlmänner, oder im gesezlichen Verhinderungs-Falle deren Ersatzmänner anwesend seyn müssen 21);

b) daß bey der Wahl der Bevollmächtigten aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, im Verhinderungs- oder Erkrankungs-Falle (für den Verhinderungs- oder Erkrankungs-Fall) ein Ersatzmann aus jeder Gemeinde ernannt werden soll 22);

2) In der Instruction vom 25. Nov. 1818, für die Wahl der Bevollmächtigten ꝛc. 23):

daß die aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Rheinkreise zu Bevollmächtigten Erwählten, unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl, innerhalb der dazu bestimmten Zeit, vor dem Wahl-Ausschusse erscheinen müssen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden soll, sogleich anzubringen und nachzuweisen, und daß, wenn die Entschuldigung von dem Wahl-Ausschusse als gesezlich zulässig und gegründet befunden werde 24), dasjenige Gemeinde-Glied statt des Entschuldigten eintreten soll, welches nach den übrigen durch größere Stimmen-

---

21) s. Beylage X., Tit. I. §. 26.

22) s. ebendas., §. 23.

23) s. die genannte Instruction, Art. 38. (aus Gem. Wahlordn., Art. 56.)

24) Welche Entschuldigungs-Ursachen aber gesezlich zulässig seyen, ist in dieser Instruction nicht bestimmt.

Mehrheit Gewählten die nächst höchste Stimmen-Mehrheit erhalten hat.

§. 144.

g) Anzeige der Vollziehung der Wahlen, und Einsendung der darüber gehaltenen Protocolle an die vorgesezte oder auffordernde Behörde; Prüfung derselben und Abgabe an die höchste Behörde.

Ist das Resultat des betreffenden Wahlmomentes festgestellt, so wird das darüber gehaltene Protocoll von den für diesen Wahlmoment in jeder Classe gesezlich bestimmten Personen unterschrieben, mit den nöthigen Beylagen an die zunächst vorgesezte, oder zur Wahl auffordernde Behörde, und von dieser weiter an die Regierung des Bezirks, oder auch an diese und resp. den königlichen Regierungs-Präsidenten unmittelbar übergeben 1).

Sind sämmtliche Wahlen eines Regierungs-Bezirkes vollzogen, die Protocolle darüber dem Präsidenten der königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft, so werden sie mit allen Beylagen an das königliche Staats-Ministerium (des Innern) eingesendet. 2)

§. 145.

8) Wahlfreyheit.

Die Wahlfreyheit ist bey den Wahlen zur Abordnung in die zweyte Kammer der Stände-Versammlung gesichert:

I. Für alle Wahlen:

1) durch die ausdrükliche Bestimmung: daß alle

---

1) s. unten, im Besonderen, §. 147. ff.

2) s. Beylage X., Tit. I. §. 40.

Wahl-Handlungen von den königlichen Land- und und Herrschafts-Gerichten (Land-Commissariaten im Rheinkreise), oder den besonderen königlichen Commissarien (nebst den Decanen und Universitäts-Vorständen), so wie von dem (den) Präsidenten der Regierung(en) 1) mit pflichtmäßiger und rüksichtsloser Unpartheylichkeit geleitet werden müssen; dann: daß jede Beschränkung der Freyheit der Wahl-Stimmen (in soferne sie nur für wirklich wahlfähige [wählbare 2)] Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wahlen strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft werden soll; 3)

2) durch die ausdrüklich gedrohte Bestrafung wegen Bestechung, in der Art, daß die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl (der betreffenden Erwählung), und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben soll, mit Vorbehalt der ferneren sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen 4);

---

1) Vergl. oben, §. 137.

2) s. unten, §. 147. Note 3.

3) s. Beylage X., Tit. I. §. 41.; Instruction vom 25. Nov. 1818 für die Wahl der Bevollmächtigten ꝛc. (Amtsbl. des Rheinkr. vom J. 1818, Nr. XXVI. S. 893. ff.), Art. 21. Abs. 1. u. 2. (aus Gem. Wahlordn., Art. 36.)

4) s. Beylage X., Tit. I. §. 42.; die Note 3. genannte Instruction vom 25. Nov. 1818, Art. 21. Abs. 2. 3. 5. 6. (aus Gem. Wahlordn., Art. 36.)

3) durch die theils direct, theils indirect ausgesprochene Ungültigkeit der Erwählung, welche entweder durch Bestechung, oder durch Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen von Seite des die Wahlen Leitenden, oder durch Benützung des obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler bewirkt wurde 5).

II. Für die Erwählung der Bevollmächtigten aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Rheinkreise noch außerdem insbesondere:

1) durch die besondere Verpflichtung des Wahl-Ausschusses zur Enthaltung aller unerlaubten Einwirkungen und zur Unpartheylichkeit 6);

2) durch das ausdrükliche Verbot gesonderter Gesellschaften oder Zusammenkünfte zu dem Zwekke: einen verabredeten Einfluß auf die Wahlen auszuüben, und den Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Ansichten zu geben; so wie durch die ausdrüklich gedrohte Bestrafung der Übertreter dieses Verbotes 7).

III. Für die unmittelbare Erwählung der Abgeordneten aller Classen noch insbesondere

durch den dabey abzulegenden Eid der Wähler 8).

---

5) s. Beylage X., Tit. I. §. 42. u. arg. §. 41.; oben, §. 138. II. 1. u. 2. u. Note 2.; die Note 3. genannte Instruction vom 25. Nov. 1818, Art. 21. Abs. 2. u. 3. (aus Gem. Wahlordn., Art. 36.)

6) s. die Note 3. bezeichnete Instruction vom 25. Nov. 1818, Art. 16. (aus Gem. Wahlordn., Art. 31.)

7) s. ebendas., Art. 41. (aus Gem. Wahlordn., Art. 68.)

8) s. oben, §. 139. I.

§. 146.

9) Zeit, für welche die Erwählung der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner geschieht.

Jede Erwählung der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner ist für alle Classen für sechs Jahre, als die jedesmalige ordentliche Dauer der Functions-Berechtigung jeder Stände-Versammlung. 1)

Diese Zeit der Functions-Berechtigung jeder Stände-Versammlung, und also auch der einzelnen zusammen gewählten Mitglieder der zweyten Kammer, kann zwar von dem Könige, durch Auflösung der zweyten Kammer, außerordentlich verkürzt werden 2); die nach der Auflösung zu erfolgende neue Wahl der Abgeordneten ist aber nicht blos für diejenige Zeit, welche die aufgelößte Kammer noch zu erfüllen gehabt hätte, sondern abermals für sechs Jahre, da für diesen Fall, hinsichtlich der Zeit, für welche erwählt werden soll, und der Dauer der neuen Stände-Versammlung, keine Ausnahme von der allgemeinen Regel festgesezt ist.

---

1) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 11. u. §. 13.; Beylage X., Tit. I. §. 47. u. §. 48. Vergl. unten, §. 156. — Eben so die wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 157. Auf 8 Jahre, und zwar so, daß theils alle 4 Jahre die Hälfte, theils alle 2 Jahre ein Viertheil aus den verschiedenen Classen wieder erneuert wird, die badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 29. u. §. 38.

2) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 13., u. Tit. VII. §. 23.; unten, §. 164.

II. Von der Wahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer der Stände-Versammlung im Besonderen.

§. 147.

a) Von der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

I. Nach Erhaltung der königlichen Ausschreibung 1) erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen 2) wahlfähigen (wählbaren 3)) Mitglieder dieser Classe, mit Ausschluß derer, welche

---

1) s. oben, §. 137. I.

2) vergl. oben, §. 127. u. §. 134.

3) Der Ausdruk „wahlfähig" wird in dem Edicte über die Stände-Versammlung, Beylage X. zur Verf. Urk., meistens ohne Beysatz, und zwar sowohl für activ-wahlfähig, oder wahlstimmberechtigt (s. Beylage X., Tit. I. §. 6. das zweyte mal, und §. 25. das erste und zweyte mal), als für passiv-wahlfähig, oder wählbar (s. ebendas., §. 6. das erste mal; §. 10.; §. 14.; §. 19. das erste und zweyte mal; §. 33.; §. 41.) gebraucht; während sonst „wahlfähig", ohne Beysatz, fast immer in der Bedeutung von activ-wahlfähig genommen zu werden pflegt. [— Der Ausdruk: „passive" Wahlfähigkeit kommt vor: Verf. Urk., Tit. VI. §. 14.; Beylage X., Tit. I. §. 8.; §. 23.; §. 33.; — „active und passive" Wahlfähigkeit: Beylage X., Tit. I. §. 42. —]. Der Zusammenhang muß daher ergeben, von welcher Art der Wahlfähigkeit an jedem Orte die Rede ist. Daß in der hieher gehörigen Stelle, Beylage X., Tit. I. §. 14., „wahlfähig" das zweyte mal passiv-wahlfähig, oder wählbar bezeichne, kann keinem Zweifel unterliegen. Aber auch das erste mal wird dieser Ausdruk so zu neh-

bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben 4), einen besonderen Aufruf zur Abgabe ihrer Wahlstimme innerhalb einer zerstörlichen Zeitfrist 5), sezt sie von der Zahl der für diese Classe in diesem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen (wählbaren 6)) Mitglieder der Classe mit 7). 8).

II. Jedes wählende Mitglied übergiebt sodann, in der bestimmten Zeitfrist, mit Beyfügung der

---

men seyn: a) weil in demselben Satze derselbe Ausdruk, auch ohne weiteren Beysatz, ebenfalls in der Bedeutung von passiv-wahlfähig genommen ist; b) weil in einem ganz ähnlichen Falle, Beylage X., Tit. I. §. 19. „wahlfähig" gleichfalls in der Bedeutung von passiv-wahlfähig gebraucht ist, wie dort aus dem Beysatze: „nach §. 8." erhellt, wo ausdrüklich nur von passiver Wahlfähigkeit die Rede ist, und c) weil in dieser Classe die Wahlstimmberechtigten keine anderen seyn können, als die Wählbaren selbst, wenn die oben gegebene Interpretation der Beylage X., Tit. I. §. 13. (s. oben, §. 135. I. A.) richtig ist. Von den Erfordernissen zur Wählbarkeit aber s. oben, §. 130. u. §. 131. — Anders die badische Vf. Urk. vom J. 1818, §. 29.

4) vergl. Verf. Urk., Tit. VI. §. 7., u. oben, §. 127. I. B. 1.

5) vergl. oben, §. 138. III. B.

6) vergl. oben, Note 3.

7) vergl. oben, §. 137. IV.

8) s. Beylage X., Tit. I. §. 14. Abs.. 1.

vorgeschriebenen Eide 9); seine schriftliche 10) Wahlstimme, mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie, mit einem besonderen beliebigen Wahlspruche 11), unmittelbar an den königlichen Regierungs-Präsidenten. 12)

III. Der Präsident der Regierung des Bezirkes bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hiezu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Classe, in deren Gegenwart er, mit Beyziehung der beyden Directoren der Regierung, und eines Secretärs als Actuar, jede einzelne Wahlstimme öffnet, und sie, mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens der Wähler 13), öffentlich bekannt macht. 14)

Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungs-Bezirke hat, (in demselben) nur Eine Stimme abzugeben. 15)

Die Wahlstimmen werden in das Wahl-Protocoll aufgenommen, und am Ende das Resul-

---

9) vergl. oben, §. 139. I.

10) vergl. oben, §. 139. II.

11) vergl. oben, ebendaselbst.

12) s. Beylage X., Tit. I. §. 14. Abs. 2.

13) vergl. oben, §. 140. I.

14) s. Beylage X., Tit. I. §. 15. Abs. 1., erste Hälfte.

15) s. ebendaselbst, §. 17. Vergl. oben, §. 140. II.

tat der Wahl nach der Stimmen-Mehrheit 16) berechnet und ausgesprochen, das Protocoll aber von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten, unterschrieben. 17)

Bey allenfallsiger Stimmen-Gleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Classe, sogleich, durch schwarze und weise Kugeln, zu entscheiden, und zwar nicht blos für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner. 18)

IV. Eine Abschrift des Protocolls und der hierin bey jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist, mit Beseitigung des Namens des Wählers, jedem Mitgliede der Classe zur Kenntniß und zu seiner Überzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen. 19)

§. 148.

2) Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

I. Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten (des Abgeordneten jeder Universität) geschieht (nach erhaltener Aufforderung durch die betreffende Kreis-Regierung 1)) in einer vollständigen 2) Versamm-

---

16) s. oben, §. 141.

17) s. Beylage X., Tit. I. §. 15. Abs. 1., zweyte Hälfte.

18) s. ebendas., §. 15. Abs. 2. Vergl. oben, §. 142.

19) s. Beylage X., Tit. I. §. 16. Vergl. oben, §. 140. I. — über Entschuldigung der Gewählten s. oben, §. 143.

1) s. oben, §. 138. I.

2) Vergl. oben, §. 138. III. C. — Daß zur Gültigkeit der Wahl absolut alle wahlstimmberechtigten Lehrer ihre

lung 3) aller (wahlſtimmberechtigten 4)) ordentlichen und außerordentlichen 5) Lehrer, welche (nach Bekanntmachung einer Liſte aller Wählbaren 6)) ihre ſchriftliche 7) Wahlſtimme, unter einem beliebigen Wahlſpruche 8), mit ebenmäßiger Beyfügung des Conſtitutions- und des Wähler-Eides 9) übergeben.

II. Der Vorſtand öffnet die Wahlſtimmen in der Verſammlung (macht ſie derſelben bekannt 10),) und läßt ſie dem Protocoll einverleiben: ſpricht den Erfolg der Stimmen-Mehrheit 11) aus, und ſendet das Protocoll, welches von ſämmtlichen Anweſenden, mit Ausſchluß des (zum Abgeordneten) Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präſidenten der Regierung des Bezirks ein.

Stimmen abgegeben haben müſſen, kann ſchon deßwegen nicht angenommen werden, weil Krankheit u. ſ. w. die perſönliche Erſcheinung (ſ. die folgende Note) hindern kann, und ein ſolcher Zufall, oder ein einziger Übelwollender durch ſein Nichterſcheinen die ganze Erwählung vereiteln könnte. Vergl. v. Dreſch, Grundzüge des baieriſchen Staatsrechts, § 25. Note b.

3) ſo, daß alſo die Wählenden perſönlich anweſend ſeyn müſſen. Vergl. v. Dreſch, a. a. O.

4) ſ. oben, §. 135. I. A.

5) Anders: die badiſche Verf. Urk. vom J. 1818, §. 31.

6) ſ. oben, §. 137. IV.

7) Vergl. oben, §. 139. II.

8) Vergl. oben, §. 140. I.

9) ſ. oben, §. 139. I., insbeſondere Note 2. u. 3.

10) ſ. oben, §. 140.

11) ſ. oben, §. 141.

Bey Stimmen-Gleichheit entscheidet, wie bey der Wahl der Abgeordneten der ersten Classe, die Wahl (der sämmtlichen gegenwärtigen Mitglieder der Classe) durch Kugeln, (und zwar sowohl für den Abgeordneten, als für dessen Ersatzmänner 12).) — 13)

§. 149.

3) Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen sind zwey Wahlhandlungen erforderlich 1).

I. Die erste Wahlhandlung zur Auswahl des (von iedem Decanate zu stellenden) Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Decanates, wozu, nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschafts-Gerichtes 2), alle 3), nach den oben schon genannten Bedingungen 4), zu Abgeordneten 5) wahlfähigen (wählbaren 6)) Pfarrer desselben (des betref-

---

12) s. oben, §. 142.

13) s. Beylage X., Tit. I. §. 18. — Über Entschuldigung der Gewählten s. oben, §. 143.

1) Vergl. oben, §. 133. I.

2) Vergl. oben, §. 138. I.

3) Vergl. oben, §. 138. III.

4) s. oben, §. 130. u. §. 131.

5) In §. 8. des ersten Titels der Beylage X., auf welchen in der Gesetzes-Stelle hingewiesen wird, und in §. 12. (des Titel VI.) der Verf. Urk., auf welchen wieder jener §. 8. verweißt, ist nur von der passiven Wahlfähigkeit der zu Abgeordneten zu Erwählenden die Rede. Es kann also namentlich auch hier bey dieser Wahl kein Pfarrer mitwählen, der nicht dreyßig Jahre alt ist, obwohl sonst zu den niederen Wahlmomenten schon 25 Jahre hinreichen.

6) s. oben, §. 147. Note 3.

fenden Decanates) (von dem Decane) einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungs-Bezirke (in welchem das Decanat seinen Sitz hat) gehören, oder nicht 7). Die Pfarrer von Pfarreyen, welche keinem Decanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bey dem nächstgelegenen Decanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig (wählbar 8)). 9)

Der Dechant (macht eine Liste aller Wählbaren bekannt 10),) sammelt die schriftlichen 11) Stimmen, (macht sie bekannt 12),) trägt sie in ein Protocoll ein, (spricht den Erfolg der Stimmen-Mehrheit aus 13),) läßt das Protocoll von allen 14) Anwesenden unterschreiben, und sendet solches, durch das Land- oder Herrschafts-Gericht (in welchem sich der Sitz des Decanats befindet,) an die Bezirks-Regierung. 15) 16)

II. Bey

---

7) s. Beylage X., Tit. I. §. 19. Abs. 1., erste Hälfte.

8) s. oben, §. 147. Note 3.

9) s. Beylage X., Tit. I. §. 19. Abs. 2.

10) s. oben, §. 137. IV.

11) Vergl. oben, §. 139. II.

12) s. oben, §. 140. I.

13) s. oben, §. 141., und insbesondere Note 8.

14) Nach der Analogie der Bestimmungen in Beylage X., Tit. I. §. 15. Abs. 1., zweyte Hälfte; §. 18., u. §. 22. (oben, §. 147. III., u. §. 148. II., u. unten, §. 150. IV.), und aus dem allgemeinen Grunde, weil Niemand für sich selbst zeugen kann, würde der Erwählte auszunehmen seyn.

15) s. Beylage X., Tit. I. §. 19. Abs. 1., zweyte Hälfte. Über Entscheidung bey Stimmen-Gleichheit, und Entschuldigung der Gewählten s. oben, §. 142. u. §. 143.

16) Da die Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen nur

aus

II. Bey der zweyten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen blos unter sich, mit Ausschluß aller Übrigen, die für den Regierungs-Bezirk (oder Consistorial-Bezirk — bey der Wahl der Abgeordneten der protestantischen Geistlichen 17)) bestimmten Abgeordneten, mittelst Einsendung einer schriftlichen 18) Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide 19), und einen besonderen Wahlspruch 20) beyzufügen haben.

Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollständige Liste derselben, unter den für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit angeordneten Bestimmungen mit, erholt von denselben die Wahlstimmen, welche er, nach den für die eben genannte Classe gegebenen Bestimmungen, in

---

aus selbstständigen Pfarrern bestehen können, die Succursal-Pfarrer im Rheinkreise aber diese Eigenschaft nicht besitzen, so kann ihnen auch die Wahlfähigkeit nicht zugestanden werden. Daher fällt auch die im Allgemeinen für jedes Decanat angeordnete erste Wahlhandlung zur Auswahl der Wahlmänner im Rheinkreise weg, und die 31 Cantons-Pfarrer sind von selbst als die legitimen Wahlmänner anzusehen, welche unter sich die treffende Zahl der Abgeordneten zu erwählen haben. S. königl. Beschluß vom 5. Oct. 1818, die Anwendung der Verf. Urk. vom 26. May 1818 auf den Rheinkreis betreffend.

17) Vergl. oben, §. 127. Note 18.

18) Vergl. oben, §. 139. II.

19) s. Beylage X., Tit. I. §. 12., u. oben, §. 139. I.

20) Vergl. oben, §. 140. I.

Gegenwart der hiezu einberufenen nächstgelegenen fünf Wahlmänner der Decanate eröffnet, und verfährt sodann weiter wie bey jener Classe 21). 22)

§. 150.

4) Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Städte und Märkte.

a) Wahl der Abgeordneten aus den Städten mit eigenen Abgeordneten.

I. Bey den Städten, welchen eigene Stellen angewiesen sind (welche eigene Abgeordnete zu wählen haben), tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate 1) und den Gemeinde-Bevollmächtigten 2),

---

21) s. oben, §. 147.

22) s. Beylage X., Tit. I. §. 20. — In dem genannten §. 20., am Ende, heißt es zwar nur, daß der Präsident, nach Eröffnung der Wahlstimmen, „weiter auf die hierin (nämlich in §. 15., wo, nach der Vorschrift für die Eröffnung der abgegebenen Wahlstimmen, blos noch Vorschriften für die Aufnahme derselben in das Protocoll, für die Ziehung und Bekanntmachung des Resultates derselben, für die Unterschrift des Protocolls, und für das Verfahren bey Stimmen-Gleichheit bey der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit gegeben werden) angezeigte Art verfahre", während auch noch §. 16. u. §. 17. Bestimmungen für das Verfahren nach der Eröffnung der Wahlzettel bey der Wahl der Abgeordneten dieser ersten Classe geben. Was aber die Bestimmung des §. 17. anlangt, so s. oben, §. 138. Note 12., und für die Aufnahme der Bestimmung des §. 16. spricht die Analogie, s. oben, §. 140. I.

1) s. oben, §. 85. u. §. 89. ff. vergl. mit §. 135. I. A.

2) s. oben, §. 86. u. §. 89. ff. vergl. mit §. 135. I. A.

unter dem Vorsitze eines eigends hierzu ernannten königlichen Commissärs (der Kreisregierung 3), nach vorher abgelegtem (Constitutions- und) Wahl-Eide 4) vorgenommen wird. 5)

II. Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel 6), welche besonders hiezu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und, nachdem sie unter einander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner (Wähler) ausgetheilt werden.

In den erhaltenen Wahlzettel hat jeder Wahlmann (Wähler) den oder die (von ihm) gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Character einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen, und dem königlichen Commissär, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben. 7)

III. Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeinde-Glieder, welche, sowohl hinsichtlich ihrer dreyjährigen Ansässigkeit, als ihrer Steuerzahlung, zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem

---

3) vergl. oben, §. 137. II.

4) s. Beylage X., Tit. I. §. 12., u. oben, §. 139. I., insbesondere Note 2. daselbst.

5) s. Beylage X., Tit. I. §. 21. Abs. 1.

6) Vergl. oben, §. 139. II.

7) s. Beylage X., Tit. I. §. 21. Abs. 2. u. 3.

Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuhefften. 8)

IV. Nachdem alle Wahlzettel abgegeben sind, lieset der königliche Commissär jede einzelne Wahlstimme, in Gegenwart sämmtlicher Wähler, mit Beyfügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift, öffentlich ab, damit jeder Wahlmann (Wähler) beym Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen, und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen, mit Beyziehung der zwey ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, festzusetzen 9), und auf gleiche Art der Wahl-Versammlung zu eröffnen, das Wahl-Protocoll aber von obigen zwey Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche (in so weit sie) sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und, mit sämmtlichen Wahlzetteln, dem königlichen Regierungs-Präsidenten (des betreffenden Bezirkes) einzusenden. 10)

(V. Bey sich ergebender Stimmen-Gleichheit wird, sowohl für die Wahl der Abgeordneten, als der Ersatzmänner, durch die Wahl mit Kugeln sogleich entschieden. 11))

---

8) s. ebendas., §. 23.

9) Vergl. oben, §. 140. II. u. §. 141.

10) s. Beylage X., Tit. I. §. 22.

11) s. oben, §. 142. — Über Entschuldigung der Erwählten, s. oben, §. 143.

§. 151.

b) Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten mit gemeinschaftlichen Abgeordneten.

Für die Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwey Wahlhandlungen erforderlich. 1)

I. Die erste Wahlhandlung hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahl-Versammlung des Regierungs-Bezirkes (zu der am Sitze der Bezirks-Regierung vorzunehmenden unmittelbaren Erwählung der Abgeordneten aus dieser Classe) zu ernennen. 2)

Jede wahlfähige (wahlstimmberechtigte) Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt hat hiezu für 500 Familien der Bevölkerung Einen Wahlmann (aus ihrer resp. seiner Mitte 3)) zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten (aus dieser Classe) erforderlichen Eigenschaften besitzen muß 4). 5)

Die Erwählung dieser Wahlmänner selbst geschieht ganz wie die Wahl der Abgeordneten aus den Städten mit eigenen Abgeordneten, unter dem Vorsitz eines königlichen Commissärs der Kreis-Regierung, durch den verfassungsmäßig erwählten Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten jeder betreffenden Stadt, oder des betreffenden Marktes. 6)

---

1) Vergl. oben, §. 133.

2) s. Beylage X., Tit. I. §. 24., erste Hälfte.

3) s. Beylage X., Tit. I. §. 8. lit. d.

4) Vergl. oben, §. 136. II.

5) s. Beylage X., Tit. I. §. 25.

6) s. ebendaselbst, §. 24., zweyte Hälfte, u. oben, §. 150. Über Entscheidung bey Stimmen-Gleichheit s.

II. Die zweyte Wahlhandlung, oder die eigentliche (unmittelbare) Wahl der Abgeordneten dieser Classe wird am Sitze der königlichen Bezirks-Regierung vorgenommen, wohin die ernannten Wahlmänner, mittelst besonderer Befehle, einberufen werden. Sind diese in gesezlicher Zahl versammelt 7), so werden sie vor Allem, auf die vorgeschriebene Weise 8), beeidigt, und wählen dann aus dem Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner, welches ihnen am Tage vor der Wahl mitzutheilen ist, unter der Leitung des königlichen Regierungs-Präsidenten und der beyden Directoren (der Regierung), die sie treffende Zahl der Abgeordneten auf dieselbe Weise, wie sie für die Wahl der Abgeordneten der Städte mit eigenen Abgeordneten vorgeschrieben ist 9). 10)

§. 152.

5) Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Wahl der Abgeordneten dieser Classe zerfällt in drey Momente 1), nämlich:

a) in die Urwahl,

---

oben, §. 142. über Ablehnung der Erwählung, oben, §. 143.

7) s. oben, §. 138. III. A.

8) s. Beylage X., Tit. I. §. 12., u. oben, §. 139.

9) s. oben, §. 150. Nur daß an die Stelle der zwey ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, hier, analog, die vier ältesten Wahlmänner treten.

10) s. Beylage X., Tit. I. §. 26.

1) Vergl. oben, §. 133.

b) in die Ernennung der Wahlmänner, und

c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwey Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und (oder) Herrschafts-Gerichten, oder Land-Commissariaten geleitet 2), wozu diesen die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet wird. 3)

I. Urwahl; Ernennung der (Wahl-) Bevollmächtigten.

Jede Gemeinde hat wenigstens einen Bevollmächtigten 4), Gemeinden aber mit einer Bevölkerung von 200 oder mehr Familien haben von jedem 100 Familien einen Bevollmächtigten, (also Gemeinden bis zu 199 Familien Bevölkerung einen Bevollmächtigten; Gemeinden von 200—299 Familien zwey Bevollmächtigte u. s. w.), und jede Gemeinde im (für einen) Verhinderungs- oder Erkrankungs-Fall einen Ersatzmann 5) aus ihrer Mitte zum zweyten Wahlmomente zu

---

2) Vergl. oben, §. 137.

3) s. Beylage X., Tit. I. §. 27. vergl. mit §. 28., §. 31. u., §. 34.

4) Bey der ersten Wahl im J. 1818. wurden kleine Rural-Gemeinden, welche kein für diese Wahl wählbares Mitglied hatten, mit der nächstgelegenen Gemeinde, für diesen Wahlact in eine Districts-Gemeinde vereinigt (vergl. oben, §. 81. Note 11.), und die Wahl der nach ihrer gemeinschaftlichen Familien-Zahl treffenden Bevollmächtigten miteinander vorgenommen.

5) so, daß also auch bey mehreren zu stellenden Bevollmächtigten nur Ein Ersatzmann erwählt wird, wie dieß auch die Instruction vom 25. Nov. 1818 für die Wahl der

ernennen, welche die bereits oben genannten 6) Eigenschaften besitzen müssen. 7)

Die Wahl selbst wird:

1) in den sieben älteren Kreisen, in jeder Gemeinde, nach erhaltenem Auftrage (und erhaltener Anweisung) von dem betreffenden Land- oder Herrschafts-Gerichte, durch den bestehenden Gemeinde-Ausschuß 8), (mündlich 9)), vorgenommen, und darüber von dem Gemeinde-Vorstande, unter seiner und zweyer Mitglieder (des Gemeinde-Ausschusses) Unterschrift, die schriftliche Anzeige dem betreffenden Gerichte übergeben; 10)

2) im Rheinkreise aber geschieht die Erwählung, unter unmittelbarer Leitung des betreffenden Land-Commissariates oder seiner Delegirten 11), durch die Gemeinde-Glieder selbst, ganz auf dieselbe

---

(Wahl-) Bevollmächtigten im Rheinkreise in Art. 35. ausdrüklich heraushebt: „Jeder Wählende bezeichnet so viele Personen, als Bevollmächtigte und Ersatzleute erfordert werden. In denjenigen Gemeinden daher, welche nur einen Bevollmächtigten zu stellen haben, werden zwey Personen bezeichnet. In denjenigen, welche zwey Bevollmächtigte zu stellen haben, bezeichnen die Wähler drey Personen u. s. w., indem in jeder Gemeinde nur Ein Ersatzmann gestellt wird, wenn dieselbe gleich mehrere Bevollmächtigte zu stellen hat.“

6) s. oben, §. 136. III.

7) s. Beylage X., Tit. I. §. 30.; §. 28., u. §. 29.

8) s. oben, §. 88.

9) s. oben, §. 139. Note 16.

10) s. Beylage X., Tit. I. §. 28.

11) s. oben, §. 137. Note 10.

Weise, und unter denselben Bedingungen in Ansehung der Wählenden, wie für die sieben älteren Kreise die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Rural-Gemeinden vorgeschrieben ist 12). 13)

12) s. oben, §. 93. ff.

13) Der königliche Beschluß vom 5. Oct. 1818, die Anwendung der Verf. Urk. vom 26. May 1818 auf den Rheinkreis betreffend, sagte: „So lange die Bestimmungen des Gemeinde-Edicts vom 17. May 1818 in dem Rheinkreise noch nicht in Anwendung gebracht sind, kann die in §. 28. (des ersten Titels) der Beylage X. bestimmte Urwahl nicht von einem Gemeinde-Ausschusse, sondern sie muß von den Gemeinde-Gliedern selbst, nach der hierüber besonders erfolgenden Instruction, sowohl in den Städten und Märkten (unter 500 Familien), als in den übrigen Land-Gemeinden vorgenommen werden.“ Diese Instruction erfolgte unter dem 25. Nov. 1818 (Amtsbl. der Reg. des Rheinkr. vom J. 1818, Nr. XXVI. S. 893. ff.), und enthält einen Auszug der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. Aug. 1818, nämlich: Art. 1—7.; Art. 19—22.; Art. 26. u. 27.; Art. 29—41.; Art. 44—50.; Art. 53., Art. 54., Art. 56., Art. 63., u. Art. 68. derselben, mit sehr wenigen, unwesentlichen Abänderungen; ferner in Art. 34. (aus Art. 51. der Gem. Wahlordn.) die Festsetzung der relativen Stimmen-Mehrheit zur Erwählung der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner, mit dem Zusatze, daß zur Ernennung der Ersatzmänner keine besondere Wahl nöthig sey. „Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Bevollmächtigte erwählt; der zunächst die meisten Stimmen hat, ist als Ersatzmann bezeichnet“; dann neu den Art. 35. (s. oben Note 5.), und den Art. 42., welcher die 12 Städte des Rheinkreises (mit über 500 Familien) namentlich aufführt, auf welche diese Instruction nicht anwendbar ist, weil in ihnen keine Wahl der Bevollmächtigten statt fin-

II. Zweyte Wahlhandlung; Erwählung der Wahlmänner.

Bey der zweyten Wahlhandlung ist aus jedem Land- oder Herrschafts-Gerichte (oder Land-Commissariate — im Rheinkreise) auf 1000 Familien seines Bezirkes, — mit Ausschluß der Bevölkerung der in demselben befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Classe concurriren, — Ein Wahlmann für die Wahl-Versammlung des Regierungs-Bezirkes (zur unmittelbaren Erwählung der Abgeordneten aus dieser Classe) zu stellen. 14)

Herrschafts-Gerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichtes. 15)

Die zur Wählbarkeit als Wahlmann dieser Classe erforderlichen Eigenschaften sind bereits oben bezeichnet worden. 16)

Ein alphabetisches Verzeichniß aller hier-

---

det. Hinsichtlich der Wählbarkeit ist in der Einleitung dieser Instruction (statt Art. 10 — 18. der Gem. Wahlordn.) der §. 29. des ersten Titels der Beylage X. zur Verf. Urk. aufgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß hier, an die Stelle des Steuer-Simplums von 3 fl., 16 fl. Grund-, Thür- und Fenster-Steuer gesezt sind.

14) s. Beylage X., Tit. I. §. 31.

15) s. ebendas., §. 32. Auch wurden bey der ersten Wahl im J. 1818, wenn die Zahl der zu Wahlmännern und Abgeordneten passiv-wahlfähigen Individuen in einem Land- oder Herrschafts-Gerichte zu gering war, mehrere Gerichts-Bezirke in einen Wahl-Bezirk vereinigt, und aus diesem die treffenden Wahlmänner gemeinschaftlich erwählt.

6) s. oben, §. 136. II.

nach in dem betreffenden Landgerichte (resp. Herrschafts-Gerichte, Land-Commissariate, Wahlbezirke) als Wahlmänner wählbaren Individuen wird in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet. 17)

Zur wirklichen Vornahme dieser zweyten Wahlhandlung hat jedes Landgericht (resp. Herrschafts-Gericht, oder Land-Commissariat) sämmtliche Bevollmächtigte (seines Bezirkes) auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwekke, und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen, durch das Loos, vier Beysitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichts-Assessoren und dem Actuar der Wahlhandlung beyzuwohnen, und das Protocoll zu unterzeichnen haben. Zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bey seiner Stimme (im Protocoll und nachher bey Vorlesung desselben) zu bemerken ist, damit er bey der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne. 18)

Jeder Bevollmächtigte wird sodann, nach der Ordnung der Gemeinden, einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner, in Gegenwart der eben erwähnten Wahl-Commission, zum Protocoll genommen 19). Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung, nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach der Ordnung der Nummern zu er-

17) s. Beylage X., Tit. I. §. 33. Vergl. oben, §. 137. IV.

18) s. Beylage X., Tit. I. §. 34.

19) Vergl. oben, §. 139. II.

öffnen 20), und, wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmen-Mehrheit zu ziehen 21), und ebenfalls bekannt zu machen. 22)

Bey Gleichheit der Stimmen entscheidet, sowohl für die zu Wahlmännern Erwählten, wenn hierdurch die treffende Zahl derselben überschritten würde, als für die Ersatzmänner, eine neue Umfrage, auf die oben bereits angegebene Weise 23). Das Wahl-Protocoll ist sogleich an die Regierung einzusenden. — 24)

III. Dritte Wahlhandlung; Wahl der Abgeordneten.

Die lezte Wahlhandlung, oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird von den lezteren, bey der königlichen Regierung des Bezirkes, unter Leitung des königlichen Regierungs-Präsidenten vorgenommen, und hiebey ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches für die Wahl der Abgeordneten der Städte (und Märkte mit gemeinschaftlichen Abgeordneten) vorgeschrieben ist 25). 26)

---

20) Vergl. oben, §. 140. I.

21) s. oben, §. 140. II. u. §. 141.

22) s. Beylage X., Tit. I. §. 35.

23) s. oben, §. 142. — Über Entschuldigung der Gewählten s. oben, §. 143.

24) s. Beylage X., Tit. I. §. 36.

25) s. oben, §. 151. vergl. mit §. 150.

26) s. Beylage X., Tit. I. §. 37.

Auch hier wird zur Gültigkeit der Wahl die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner erfordert, jedoch mit den oben schon angegebenen Modificationen 27.) 28)

Drittes Kapitel.

§. 153.

Von der Bewilligung des Königs und der Gutsherren für ihre zu Abgeordneten erwählten Diener zum Eintritt in die Kammer.

Staatsdiener (im wirklichen Dienste), oder Staats-Pensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen können zwar als Wahlmänner (wenn sie zu Wahlmännern erwählt wurden) der Wahlhandlung (zur Erwählung der Abgeordneten) beywohnen; müssen aber, wenn sie zu Abgeordneten (oder Ersatzmännern derselben 1)) gewählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, um in die Kammer eintreten zu können, (im Falle diese Bewilligung nicht schon durch das Gesetz im Allgemeinen gegeben ist, wie bey den Universitäts-Professoren, und Geistlichen, welche als solche gewählt werden.)

Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beylegen. — 2)

---

27) s. oben, §. 138. III. 3.

28) s. Beylage X., Tit. I. §. 38. u. §. 39.

1) s. oben, §. 143. IV.

2) s. Beylage X., Tit. I. §. 44. lit. c. Vergl. wirtemb.

Dritter Unterabsatz.

Von dem Wiederaufhören des Rechtes zu Sitz und Stimme als Mitglied der Stände-Versammlung.

§. 154.

I. Von dem Wiederaufhören des Rechtes zu Sitz und Stimme als Mitglied der Kammer der Reichsräthe.

Über das Wiederaufhören des Rechtes eines Individuums zu Sitz und Stimme als Mitglied der Kammer der Reichsräthe enthält zwar die Verfassungs-Urkunde mit ihren Beylagen keine ausdrükliche Bestimmung; nothwendig aber ist an sich, daß, außer durch den Tod des Mitgliedes, dieses Recht auch wieder aufhöre, wenn die Bedingung desselben wieder wegfällt, und wenn die Würde der Versammlung bey demselben nicht mehr bestehen könnte. Die Standschaft als Reichsrath wird demnach wieder aufhören müssen:

1) bey den Häuptern der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien — mit dem Aufhören des Besitzes ihrer standesherrlichen (vormals reichsunmittelbaren mit Reichsstandschaft versehenen), im Königreiche Baiern gelegenen Herrschaften [1]);

2) bey dem Präsidenten des protestantischen

Verf. Urk. vom J. 1819, §. 146. — Ist ein Abgeordneter erst während der Dauer der Stände-Versammlung Staatsdiener im wirklichen Dienst, Pensionist, oder gutsherrlicher Beamte geworden, so ist die oben bezeichnete Bewilligung zur Beybehaltung der Eigenschaft eines Abgeordneten nothwendig. Vergl. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1822, Bd. I. S. 70.

1) s. oben, §. 128. A. 2.

General-Consistoriums — mit dem Aufhören des Besitzes seines Amtes 2);

3) bey dem nur für eine bestimmte Zeit zum Reichsrathe ernannten Bischofe — mit Ablauf der Zeit, für welche derselbe ernannt worden war, und mit dem Aufhören des Besitzes seines Amtes 3);

4) bey den vom Könige zu erblichen Reichsräthen besonders Ernannten — mit dem Verluste des für sie gesezlichen Grundvermögens, oder mit dem Aufhören der gesezlichen Eigenschaften desselben 4);

5) bey allen Reichsräthen, wenn der Betheiligte:

a) das baierische Staatsrecht verlöre 5); 6)

b) einer Special-Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen hätte, wovon er nicht gänzlich freygesprochen worden wäre 7).

§. 155.

II. Von dem Wiederaufhören des Rechtes zu Sitz und Stimme als Mitglied der zweyten Kammer der Stände-Versammlung.

Das Recht eines Abgeordneten zu Sitz und Stimme in der zweyten Kammer der Stände-Versammlung hört wieder auf:

---

2) s. oben, §. 128. A. 3. c.

3) s. oben, §. 128. A. 4. u. Note 11. daselbst.

4) s. oben, §. 128. A. 4. α.

5) s. Beylage I. §. 10., u. oben, §. 58.

6) s. Beylage I. §. 9. vergl. mit Verf. Urk., Tit. VI. §. 3. u. §. 12.

7) Vergl. Verf. Urk., Tit. VI. §. 12 vergl. mit §. 14. Nr. 2.

A) ordentlich, nach Ablauf der sechs Jahre, für welche er gewählt ist; oder, wenn er als Ersatzmann während der sechsjährigen Dauer der Stände-Versammlung eingetreten war, nach Ablauf der Zeit, welche von seinem Eintritte in die Stände-Versammlung bis zum Schlusse dieser sechsjährigen Dauer noch zu erfüllen war; 1)

B) außerordentlich, vor Beendigung der sechsjährigen Dauer der Stände-Versammlung:

1) durch Auflösung der zweyten Kammer 2);

2) durch den Verlust einer derjenigen Eigenschaften, durch welche die Erwählung des Abgeordneten bedingt war, (durch den Verlust der passiven Wahlfähigkeit,) 3) also:

a) durch den Verlust einer der allgemeinen zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften 4); 5)

b) durch den, aus was immer für Veranlassungen entstandenen Verlust einer derjenigen Eigenschaften, welche die Erwählung des Abgeordneten aus einem bestimmten Bezirke, Orte,

---

1) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 11. u. §. 13.; Beylage X., Tit. I. §. 48., u. oben, §. 146.

2) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 13.; Tit. VII. §. 23.; unten, §. 164.

3) Vergl. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. Vers. im J. 1822, Bd. I. S. 560. ff. — Vergl. auch wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 158.

4) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 12.; oben, §. 130.

5) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 14. Nr. 2.

Orte, oder aus einer bestimmten Classe besonders begründeten 6); so jedoch, daß, wenn:

α) der Verlust des Gerichtes, bey einem Abgeordneten aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, durch einen gleichen Erwerb in demselben Regierungs-Bezirke;

β) der Verlust der geistlichen Pfründe, bey einem Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen, durch einen gleichen Erwerb in demselben Regierungs- oder Consistorial-Bezirke, in welchem das Decanat seinen Sitz hat, bey welchem er wahlfähig war 7);

γ) der Verlust der Realität oder des Gewerbes, bey einem Abgeordneten aus der Classe der Städte und Märkte, und aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, und zwar

aa) bey einem Abgeordneten aus den Städten, welche eigene Abgeordnete zu stellen haben 8), durch einen gleichen Erwerb in derselben Stadt;

---

6) s. Beylage X., Tit. I. §. 8.; oben, §. 131., namentlich also auch, wenn da, wo der Besitz eines bestimmten Grundvermögens oder Gewerbes die besondere Bedingung der Wahlbarkeit war, dieser nur so weit aufhört, daß davon der gesezlich bestimmte Steuer-Betrag nicht mehr vollständig entrichtet wird. Vergl. oben, §. 131. Note 11.

7) s. oben, §. 131. Note 10.

8) s. oben, §. 127. 4.

bb) bey einem Abgeordneten aus den Städten und Märkten, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben 9), durch einen gleichen Erwerb in einem zu dieser gemeinschaftlichen Wahl berechtigten Orte (in einer Stadt, oder in einem Markte derselben Classe) desselben Regierungs-Bezirkes;

cc) bey einem Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, durch einen gleichen Erwerb in derselben Classe desselben Regierungs-Bezirkes

sogleich wieder ersezt wird, die bisherige Berechtigung des Abgeordneten dadurch nicht aufhört 10). 11)

---

9) s. oben, ebendaselbst.

10) so, daß also in diesem Falle ein dreyjähriger Besitz der neuen Erwerbung bey den Abgeordneten der drey letztgenannten Classen nicht erforderlich ist.

11) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 14. Nr. 1. — So glaube ich diese Gesetzes-Stelle verstehen zu müssen. Der oben unter Nr. 2. aufgestellte, und der aus ihm nothwendig folgende unter lit. b. genannte Satz sind an sich begründet, weil mit dem Bedingenden nothwendig auch das durch dasselbe Bedingte wieder wegfallen muß. Eine Ausnahme aber soll, nach ausdrücklicher Bestimmung der angeführten Gesetzes-Stelle, Verf. Urk., Tit. VI. §. 14. Nr. 1., da statt finden, wo die verlorene besondere Eigenschaft, welche die Erwählung in dem betreffenden Bezirke und in der betreffenden Classe bedingte, durch einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Classe (sogleich) wieder hergestellt wird. Zur Feststellung dieser Ausnahme werden die besonderen Eigen-

Die Entscheidung, ob in einem besonderen Falle die Bedingungen der allgemeinen oder be-

schaften, welche die Wählbarkeit in den verschiedenen Classen besonders bedingen, und mit deren Verlust das Recht zum Abgeordneten im Allgemeinen wieder aufhört, hier aufgeführt; die besonderen zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften der 5 Classen der Abgeordneten zur zweyten Kammer aber nur für die oben im Texte bezeichneten vier Classen namentlich aufgeführt, und die Classe der Abgeordneten der Universitäten hier übergangen, weil bey dieser lezten Classe eine ähnliche Ausnahme wie bey den vier übrigen nicht möglich ist, da ein ordentlicher decretirter Universitäts-Lehrer an derselben Universität nicht zugleich ordentlicher Professor zu seyn aufhören und zu seyn fortfahren kann.

Die Classe der Abgeordneten der Universitäten ist also in dem angeführten Tit. VI. §. 14. Nr. 1. wirklich nicht unter denjenigen ausdrüklich aufgeführt, deren Standschaft aufhört, wenn die besondere Bedingung ihrer Erwählung wegfällt, — denn daß unter dem Ausdrukke „Gewerbe" auch die Professur eines academischen Lehrers begriffen sey, ist wohl nicht, wie man gewollt hat, anzunehmen (vergl. Verhandlungen der zweyten Kammer der Stände-Versammlung im J. 1822, Bd. I. S. 363 ff., Bd. II. S. 254 ff., u. S. 291 ff.); aber aus dieser Auslassung, deren Grund aus dem Obigen erhellt, folgt noch nicht, daß der gewählte Professor eine der Eigenschaften verlieren könne, die ihn bey der bestimmten Universität wählbar machten, und dennoch Abgeordneter dieser Universität bey der Stände-Versammlung bleiben könne. Etwas, das sich von selbst versteht, — hier, daß mit dem Bedingenden auch das Bedingte wegfällt, — braucht das Gesetz nicht auch noch ausdrüklich zu bestimmen. Erst dann, wenn das im Allgemeinen sich von selbst Verstehende für einen besonderen Fall, aus besonderen Gründen, nicht angenommen werden soll, muß dieses ausdrüklich festgesezt werden.

sonderen passiven Wahlfähigkeit wirklich aufgehört haben, oder nicht, und die weitere Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden concreten Fall, kommt, auf geschehene Anzeige 12), und nach Vernehmung des Betheiligten 13), der Kammer der Abgeordneten zu 14). Die rechtliche Fol-

---

Übrigens müßte auch schon aus der ausdrüklichen Bestimmung des Tit. VI. §. 14. Nr. 1., daß bey den vier übrigen Classen der Abgeordneten mit dem Aufhören des Besitzes der die Wählbarkeit in einer bestimmten Classe und in einem bestimmten Bezirke besonders begründenden Eigenschaften das Recht zum Abgeordneten aus dieser Classe und aus diesem Bezirke aufhöre, analog folgen, daß mit dem Aufhören des besonderen Grundes der Wählbarkeit zum Abgeordneten einer bestimmten Universität auch das Recht des Gewählten zum Abgeordneten dieser Universität wieder aufhöre, weil auch hier für dieselbe gesezliche Bestimmung ganz derselbe Grund statt findet. Vergl. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. Vers. im J. 1822, Bd. II. S. 307 ff.

12) entweder von Seite des Betheiligten selbst, oder von Seite der Regierung, oder auch von Seite jedes Anderen.

13) Da diese Vernehmung der Betheiligten unbedingt vorgeschrieben ist, so muß sie auch überall statt finden, wo über das Factum noch irgend ein Zweifel rechtlich möglich ist. Die Vernehmlassung hat sich aber über nichts Anderes, als über das Factum zu erstrekken, von welchem das Aufhören der passiven Wahlfähigkeit abhängt. Über den aus diesem Factum hervorgehenden Verlust, oder Nichtverlust der Wählbarkeit, dann über die weitere Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall hat die rechtliche Überzeugung und der auf dieselbe gegründete Beschluß der Kammer zu entscheiden, nicht die individuelle Ansicht des betreffenden betheiligten Individuums.

14) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 14., am Ende.

ge des Verlustes der passiven Wahlfähigkeit, — der wirkliche Austritt aus der Kammer der Abgeordneten, findet also nicht ipso jure statt, sondern erst nach (schriftlicher, oder mündlicher) Vernehmung des Betheiligten, und nach Entscheidung der Kammer durch förmlichen Beschluß. Bis zu diesem förmlichen Beschlusse ist demnach der wegen verlorener passiver Wahlfähigkeit Austretende Mitglied der Kammer, und seine Handlungen als solches sind bis dahin vollkommen rechtsgültig. 15)

15) Bey der zweyten Sitzungs-Versammlung der Stände, im J. 1822, kamen zwey merkwürdige Fälle des Austrittes einiger Mitglieder wegen verlorener passiver Wahlfähigkeit vor.

1) Zwey Abgeordnete aus der Classe der Geistlichen waren in der Zwischenzeit von der ersten zur zweyten Sitzungs-Versammlung zu Domherren ernannt worden, hatten aber ihre Pfarreyen, deren Besitz sie passiv wahlfähig machte, durch päbstliche Dispense beybehalten, und versahen dieselben, nach beygebrachten Zeugnissen, noch selbst.

2) Ein Abgeordneter aus der Classe der Universitäts-Abgeordneten wurde während der Zeit zwischen der ersten und zweyten Sitzungs-Versammlung quiescirt, und nahm alsdann, mit königlicher Genehmigung, die Stelle eines ersten Bürgermeisters an.

Die Kammer beschloß in beyden Fällen den Austritt der Betheiligten.

S. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1822, : a) Bd. I. S. 137 — 340, u. S. 344 — 351. (Auszug daraus in der baierischen Wochenschrift für $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$, Nr. 44. S. 365 — 369.); b) Bd. I. S. 351 — 404., Bd. II. S. 4 — 51. u. S. 243 — 392. (Auszug daraus in der baier. Wochenschr. für $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$, Nr. 45. S. 373 — 377.)

Zusammenstellung und Prüfung der bey beyden Fällen für und wider vorgebrachten Gründe.

3) Durch Entlassung wegen gesezlicher Entschuldigungs-Gründe 16);

4) durch den Tod des Abgeordneten.

Dritter Absatz.

Von der Dauer der Stände-Versammlung, und von dem Ersatze der während derselben abgegangenen Mitglieder.

§. 156.

1) Dauer der Stände-Versammlung, ordentliche und außerordentliche; Verschiedenheit der Zeit der Functions-Berechtigung der Stände-Versammlung von der Zeit der wirklichen Function derselben bey den Sitzungs-Versammlungen, und von der Zeit der Functions-Berechtigung der einzelnen Mitglieder der Stände-Versammlung.

I. Die ordentliche Dauer jeder Stände-Versammlung, d. i. die ordentliche Zeit der Functions-Berechtigung des Inbegriffes der jedesmal zusammengewählten Abgeordneten zur zweyten Kammer und der mit ihnen zugleich bestehenden Mitglieder der ersten Kammer der Stände-Versammlung, ist auf sechs Jahre bestimmt. 1)

Diese ordentliche sechsjährige Dauer der Stände-Versammlung kann jedoch von dem Könige außerordent-

16) s. Beylage X., Tit. I. §. 47. u. §. 68.; oben, §. 143., u. unten, §. 161. VI.

1) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 11.; Beylage X., Tit. I. §. 47. u. §. 48.

lich verkürzt werden, durch Auflösung der zweyten Kammer. 2)

II. Verschieden von dieser Zeit der Functions-Berechtigung jeder Stände-Versammlung (der jedesmaligen landständischen Corporation erster und zweyter Kammer) ist:

1) die Zeit einer Sitzungs-Versammlung der Stände-Versammlung, oder die Zeit der wirklichen Function bey der persönlichen Versammlung der Stände-Versammlung zu den während der Dauer derselben zu haltenden Sitzungen 3);

2) die Zeit der Functions-Berechtigung der einzelnen Mitglieder der Stände-Versammlung, indem diese

a) theils unabhängig von der sechsjährigen Functions-Berechtigung der ganzen Stände-Versammlung, durch sie nur persönlich angehende Ursachen, auch vor Ablauf dieser Zeit wieder aufhören können, Mitglieder der Stände-Versammlung zu seyn 4),

b) theils auch erst nach der schon angefangenen sechsjahrigen Dauer jeder Stände-Versammlung als Mitglieder der Versammlung eintreten können, und zwar:

α) bey der ersten Kammer, wenn die zu Sitz und Stimme in dieser Kammer Berechtigten erst während dieser Zeit die Bedingungen zum wirklichen Eintritt erfüllen, oder erst während dieser Zeit vom Könige zu Mitgliedern dieser Kammer, mittelbar oder unmittelbar, ernannt werden 5),

---

2) s. Verf. Urk., Tit. VII. §. 23. Vergl. unten, §. 164.
3) s. unten, §. 164.
4) s. oben, §. 154. u. §. 155.
5) s. oben, §. 128., u. unten, §. 57.

β) bey der zweyten Kammer, wenn sie nur zum Ersatze der während der sechsjährigen Dauer der Stände-Versammlung abgegangenen Mitglieder dieser Kammer eintreten, nnd also nur diejenige Zeit noch zu erfüllen haben, welche die durch sie Ersezten noch zu erfüllen gehabt hätten 6).

§. 157.

2) Ersetzung der während der gesezlichen Dauer der Stände-Versammlung abgegangenen einzelnen Mitglieder derselben.

I. Die während der gesezlichen Dauer der Stände-Versammlung abgegangenen einzelnen Mitglieder der ersten Kammer werden ersezt:

1) bey den abgegangenen erblichen Reichsräthen — durch ihre natürlichen gesezlichen Nachfolger, wenn oder sobald bey diesen die gesezlichen Bedingungen statt finden 1);

2) bey dem Abgange der beyden Erzbischöfe, des Bischofs und des Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums — durch die neuen Erzbischöfe, einen anderen vom Könige zu ernennenden Bischof, und den neuen Präsidenten des General-Consistoriums, da die Theilnahme dieser an der Mitgliedschaft in der ersten Kammer der Stände-Versammlung gesezlich nothwendig ist 2); wogegen

3) die abgegangenen lebenslänglich ernannten Reichsräthe nicht nothwendig ersezt werden müssen, sondern, nach Gutfinden des Königs, entwe-

---

6) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 11.; Beylage X., Tit. I. §. 48., u. unten, §. 157.

1) s. oben, §. 128.

2) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 2., u. oben, §. 128.

der ersezt oder auch nicht wieder ersezt werden können, da deren wirkliche Ernennung überhaupt dem Gutfinden des Königs anheimgestellt ist 3).

II. Alle während der gesezlichen Dauer der Stände-Versammlung einzeln abgegangenen Mitglieder der zweyten Kammer 4) werden aus den, gemäß der Stimmen-Mehrheit, nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Classe und den nämlichen Regierungs- (resp. Consistorial-) Bezirken 5) ergänzt 6); so, daß also zuerst derjenige eintritt, welcher nach dem zum ersten Eintritt Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat; dann, wenn auch dieser abgeht, derjenige, welcher nach diesem die meisten Stimmen erhielt, u. s. w.

Vierter Absatz.

Von den Sitzungs-Versammlungen der Stände-Versammlung.

§. 158.

a) Von der Einberufung der Stände-Versammlung: Zeit und Art der Einberufung; Bestimmung der Zeit und des Ortes der Versammlung.

I. Beyde Kammern der Stände-Versammlung

3) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 2., u. Tit. V. §. 1.; oben, §. 128.

4) s. oben, §. 142. IV. 2. a—c., u. §. 155. B. 2—4.

5) s. oben, §. 142. Note 11. vergl. mit §. 155. 2. b. α—γ.

6) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 11., u. Beylage X., Tit. I. §. 48.

können nur gleichzeitig zusammenberufen werden 1); sich also nicht eigenmächtig versammeln.

II. Diese gleichzeitige Zusammenberufung beyder Kammern erfolgt, in der Regel, wenigstens alle drey Jahre 2); außerordentlich namentlich gleich nach dem Antritte einer Regentschaft durch einen Reichsverweser 3).

III. Die Reichsräthe werden hiezu durch königliche Rescripte einberufen; die Abgeordneten der zweyten Kammer aber durch öffentliche Ausschreibung, von welcher sie, mittelst besonderer Mittheilung der königlichen Regierung des Bezirkes, eine Abschrift erhalten, die ihnen zugleich bey der Erscheinung zur Vollmacht dient. 4)

IV. In diesen Einberufungs-Rescripten und Aus-

---

1) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 16., u. Beylage X., Tit. I. §. 51. — Vergl. badische Verf. Urk. v. J. 1818, §. 52.

2) s. Verf. Urk., Tit. VII. §. 22. — Eben so in Wirtemberg (s. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 127.); in Baden alle zwey Jahre (s. badische Verf. Urk. v. J. 1818, §. 46.) — Einberufungen in kürzerer Zeitfrist, insbesondere zu außerordentlichen Versammlungen, (vgl. Verf. Urk., Tit. II. §. 11. u. §. 16.; Tit. VII. §. 8. u. §. 15.) sind dadurch an sich constitutionsmäßig; wogegen längere Verschiebung der Einberufung nur bey physischer Unmöglichkeit der Versammlung der zur Constituirung der beyden Kammern nothwendigen Anzahl ihrer Mitglieder (s. unten, §. 160. u. §. 161.) gesezlich zulässig wäre. Vergl. Verf. Urk., Tit. VII. §. 7. u. §. 15.

3) s. Verf. Urk., Tit. II. §. 16.

4) s. Beylage X., Tit. I. §. 50. Abs. 1. u. 2. — Vergl. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, § 159.

schreibungen werden zugleich der Ort und die Zeit 5) der Versammlung bestimmt. 6)

§. 159.

a) Von dem Erscheinen der Stände-Mitglieder: Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe und einer besonderen Einweisungs-Commission zum Empfang der Erscheinenden; vorgängige schriftliche Erklärung der Reichsräthe über ihr Erscheinen; Zeit der Entschuldigung der nicht erscheinenden Reichsräthe; persönliche Anmeldung aller wirklich erschienenen Stände-Mitglieder; Zustellung eines Abdruks der Verfassungs-Urkunde.

1. Zum Empfang und zur Einweisung der erscheinenden Stände-Mitglieder ist für die Reichsräthe der erste Präsident (der ersten Kammer), welchen der König für die Dauer der (Sitzungs-) Versammlung (ohne Vorschlag) ernennt 1); für die Abgeordneten aber eine besondere Einweisungs-Commission aufgestellt, welche leztere für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten königlichen Commission besteht, außer diesem Falle aber aus dem (ersten) Präsidenten und (ersten) Secretär 2) der

---

5) Bis jezt immer der Anfang des Jahres.

6) s. Beylage X., Tit. I. §. 50. Abs. 1. Vergl. die Einberufungs-Decrete vom 1. Jan. 1819, u. vom 1. Jan. 1822 (Ges. Bl. vom J. 1819, S. 5. und Reg. u. Int. Bl. vom J. 1822, S. 5.)

1) vergl. die königl. Ernennungs-Decrete v. 1. Jan. 1819, u. vom 1. Jan. 1822 (Ges. Bl. vom J. 1819, S. 13., und Reg. u. Int. Bl. vom J. 1822, S. 7.)

2) In dem Einberufungs-Decrete vom 1. Jan. 1822 (Reg.

lezten Versammlung 3). Der Präsident (der ersten Kammer) und die Einweisungs-Commission (für die Abgeordneten) werden in dem Einberufungs-Decrete (in den Einberufungs-Rescripten für die Reichsräthe, und in dem Einberufungs-Ausschreiben für diz Abgeordneten) bekannt gemacht. 4)

II. Die Reichsräthe haben wenigstens drey Tage vor der im Einberufungs-Rescripte bestimmten Versammlungszeit an den Präsidenten ihrer Kammer eine schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungs-Urkunde (Tit. VII. §. 25.) vorgeschriebenen (Stände-) Eid 5) unter ihrer Fertigung beyzufügen. 6)

Bey den Abgeordneten zur zweyten Kammer ist eine solche vorläufige Erklärung nicht vorgeschrieben.

III. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse des Erscheinens, haben solche die Reichsräthe eben-

---

u. Int. Bl. vom J. 1822, S. 5.) heißt es jedoch, daß sich die Abgeordneten bey den Präsidenten und Secretärs persönlich melden sollen.

3) Die Einweisungs-Commission der zweyten Kammer besteht also aus eigends dazu ernannten Personen (welche nicht der Präsident und Secretär der lezten Versammlung als solche sind), so oft die Mitglieder dieser Kammer neu gewählt worden sind, und sich zum erstenmale versammeln, und nicht ausschließlich nur bey der ersten Versammlung der bey der ersten Wahl (im J. 1818) gewählten Abgeordneten. Anders: von Dresch, Grundzüge des baierischen St. R., §. 33. II.

4) s. Beylage X., Tit. I. §. 53. u. §. 61. — Vergl. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 159.

5) s. unten, §. 163.

6) s. Beylage X., Tit. I. §. 54.

falls dem Präsidenten ihrer Kammer drey Tage vor der bestimmten Versammlungszeit anzuzeigen. 7)

Für die Erklärungen der Abgeordneten über die etwanigen Hindernisse ihres Erscheinens ist eine bestimmte Zeitfrist im Allgemeinen nicht vorgeschrieben. 8)

IV. Am Tage seiner Ankunft hat sich jedes zur Versammlung einberufene Mitglied an dem bestimmten Orte der Versammlung, die Reichsräthe bey dem ersten Präsidenten ihrer Kammer, die Abgeordneten bey der für sie aufgestellten Einweisungs-Commission, persönlich zu melden. 9)

V. Jedem Mitgliede der beyden Kammern ist bey seinem Eintritte ein Abdruk der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beylagen zuzustellen. 10)

---

7) s. ebendaselbst.

8) In dem Einberufungs-Decrete vom 1. Jan. 1819 (Ges. Bl. vom J. 1819, S. 6.) war verordnet, daß diejenigen Mitglieder der zweyten Kammer, „welche durch unabwendbare Hindernisse von der Erscheinung abgehalten seyn würden, die schriftlichen Entschuldigungen, mit Angabe der bestehenden Gründe, längstens bis zum Zeitpunkte der anberaumten persönlichen Erscheinung einsenden sollen," und in dem Einberufungs-Decrete vom 1. Jan. 1822 (Reg. u. Int. Bl. vom J. 1822, S. 7.), daß sie „nach Vorschrift der §§. 44. und 47. I. Titels, II. Abschn. (der Beylage X.) das Erforderliche beobachten sollen", in welchen beyden §§. ein Zeitpunct nicht bestimmt ist. Vgl. indeß unten, §. 161. VII.

9) s. Beylage X., Tit. I. §. 52. u. §. 53.

10) s. ebendas., §. 55. Vergl. oben, §. 28. 1. c.

§. 160.

3) Von der Constituirung der beyden Kammern.

a) Von der Constituirung der Kammer der Reichsräthe: zur Constituirung nöthige Anzahl der Reichsräthe; Wahl zweyer Secretäre, und dreyer Candidaten zur königl. Ernennung des zweyten Präsidenten; wirkliche Constituirung dieser Kammer; Ordnung der Sitze.

I. Die Kammer der Reichsräthe kann nur alsdann eröffnet, und dadurch constituirt 1) werden, wenn wenigstens die Hälfte sämmtlicher Mitglieder derselben anwesend ist. 2)

Ist diese Hälfte der Reichsräthe anwesend, so zeigt der vom König ernannte erste Präsident, mittelst Deputation, dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte. 3)

II. Sodann erwählen die anwesenden Reichsräthe (aus den Mitgliedern ihrer Kammer) zwey Secretäre, und schlagen drey Candidaten zur Auswahl des zweyten Präsidenten vor, (beydes nach absoluter Stimmen-Mehrheit 4),) aus welchen der König denselben ernennt. 5)

---

1) s. unten, Nr. III.

2) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 6. vergl. unten, §. 161. I. u. Note 1. — Eben so die wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 160.; anders die badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 74.

3) s. Beylage X., Tit. I. §. 56.

4) s. oben, §. 141. Note 7.

5) s. Beylage X., Tit. I. §. 57. — Vergl. wirtemb. Vf. Urk. vom J. 1819, §. 164.

III. Die wirkliche Constituirung der Kammer der Reichsräthe aber erfolgt rechtmäßig erst durch die königliche Eröffnung derselben. 6)

IV. Die Ordnung der Sitze in der constituirten Kammer ist in der Art festgesezt, daß die (verschiedenen Classen der) Reichsräthe in der in der Verfassungs-Urkunde 7) bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritt in die Kammer sitzen. 8)

§. 161.

b) Von der Constituirung der Kammer der Abgeordneten: zur Constituirung dieser Kammer nöthige Anzahl der Mitglieder; Prüfung der Beglaubigung, der Wahlen, und der passiven Wahlfähigkeit der Abgeordneten; Wahl von sechs Candidaten zur königlichen Ernennung zweyer Präsidenten, und Wahl zweyer Secretäre; wirkliche Constituirung dieser Kammer; Bestimmung der Ordnung der Sitze in der constituirten Kammer; Anzeige der geschehenen Constituirung an den König und an die erste Kammer; Untersuchung der eingegangenen Entschuldigungen.

I. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder derselben erfordert. 1)

---

6) s. Beylage X., Tit. I. §. 58. Vergl. unten, §. 161. IV.

7) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 2., u. oben, §. 127. I. A.

8) s. Beylage X., Tit. I. §. 59. — Der Herzog von Leuchtenberg hat seinen Sitz unmittelbar nach den Prinzen des königlichen Hauses, s. Bildung der Kammer der Reichsräthe im J. 1819 (Allg. Int. Bl. v. J. 1819, S. 5. ff.). — Vergl. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 162.

1) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 15., u. Beylage X., Tit. I. §. 60. Vergl. oben, §. 160. I. — Eben so: die wirtemb.

II. Der wirklichen Constituirung der Kammer muß aber noch vor Allem eine Prüfung der Beglaubigung der Abgeordneten, ihrer Wahlen und erforderlichen Eigenschaften; sodann die Wahl der Candidaten zu den Stellen des ersten und zweyten Präsidenten, die königliche Ernennung derselben aus ihnen, und die Wahl der zwey Secretäre vorausgehen.

Die erstgenannte Prüfung wird von der Einweisungs-Commission mit Beyziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer vorgenommen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahl-Protocolle (von dem Ministerium des Innern) mitgetheilt werden. — 2)

III. Für die Stellen der Präsidenten erwählen die (bereits eingewiesenen) Abgeordneten sechs Mitglieder der Kammer, aus welchen der König den ersten und einen zweyten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle, oder in Abwesenheit des ersteren, dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung (Sitzungs-Versammlung) ernennt. 3)

Nach

Verf. Urk. vom J. 1819, §. 160.; anders: die badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 74. — Für den Fall, daß bey Einberufung eines Landtages die Mitglieder einer der beyden Kammern nicht in der gesezlich erforderlichen Anzahl zusammen kommen, ist in der genannten wirtemberg. Verf. Urk., §. 161., besondere Vorsorge getroffen.

2) s. Beylage X., Tit. I. §. 62., vergl. mit §. 63.

3) s. Beylage X., Tit. I. §. 63. — Vergl. badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 45., u. wirtemberg. v. J. 1819, §. 164.

Nach dieser Wahl wird zur Erwählung der zwey Secretäre aus den Mitgliedern der Kammer geschritten. 4)

Beyde Wahlen geschehen unter der Leitung der Einweisungs-Commission 5), und zwar auf die nämliche Art, wie solche bey der Wahl-Versammlung des Regierungs-Bezirkes (für die Erwählung der Abgeordneten) angeordnet ist, schriftlich mittelst Wahlzettel, aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke, Classen, oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmen-Mehrheit für sich haben. Bey Stimmen-Gleichheit entscheidet die Wahl durch (schwarze und weiße) Kugeln (zwischen denjenigen, welche eine gleiche Anzahl von Stimmen für sich haben 6), und supplirt auf diese Weise für einen von diesen die erforderliche noch nicht erhaltene absolute Stimmen-Mehrheit 7)). Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch

---

4) s. Beylage X., Tit. I. §. 64.

5) s. ebendas., §. 62., am Ende.

6) vergl. oben, §. 142.

7) Da hier bey derselben Wahl in jedem Falle nur einer von den beyden, welche eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, einzutreten hat, und der andere nicht auch noch, auch nicht als Ersatzmann, gewählt ist, so ist hier die Erwählung bey denjenigen, welche eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, noch nicht als schon geschehen angenommen, und diese Entscheidung also von der oben, §. 141. I. 2. vergl. mit §. 142. I., bezeichneten ähnlichen Entscheidung dadurch wesentlich verschieden.

das Loos ernannt, und als Beysitzer der Commission beygegeben. 8)

Die Einweisungs-Commission übergiebt das über die Wahl der Candidaten zur Präsidenten-Stelle abgehaltene Protocoll dem königlichen Staats-Ministerium des Innern (erhält durch dieses die königliche Ernennung der beyden Präsidenten), macht hernach die königliche Ernennung bekannt, und schließt hierauf ihre Function. 9)

IV. Ist die königliche Ernennung der Präsidenten bekannt gemacht, so erklärt der ernannte erste Präsident (oder im Verhinderungs-Falle, oder in Abwesenheit des ersteren, der zweyte Präsident), mit Zustimmung der versammelten Abgeordneten, daß sich die Kammer der Abgeordneten constituirt habe. 10)

V. Sodann wird die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beyzubehalten haben, — mit Ausnahme des Platzes für den zweyten Präsidenten, welcher, wenn er nicht dirigirt, den ersten Platz in der Reihe der Abgeordneten einnimmt 11), — durch Loose bestimmt 12), und

---

8) s. Beylage X., Tit. I. §. 65.

9) s. Beylage X., Tit. I. §. 66. Vergl. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1819, Bd. I. S. 5.; Verhandlungen ꝛc. im J. 1822, Bd. I. S. 16.

10) s. Beylage X., Tit. I. §. 66., am Ende; Verhandlungen der zweyten Kammer der Stände Versammlung im J. 1819, Bd. I. S. 5.; Verhandlungen ꝛc. im J. 1822, Bd. I. S. 17. Vergl. oben, §. 160. III.

11) s. Beylage X., Tit. II. §. 44.

12) s. ebendas., Tit. I. §. 67. — Anders die wirtemb. Vf. Urk. v. J. 1819, §. 162.

VI. Darauf, dem Könige durch eine Abordnung 13), der Kammer der Reichsräthe aber durch ein von dem (ersten) Präsidenten und Secretäre unterzeichnetes Schreiben 14), angezeigt, daß die Kammer versammelt und constituirt sey. 15)

VII. Zugleich 16) (in der Zeit, wo die Kammer, nach ihrer Constituirung, dem Könige und der Kammer der Reichsräthe hievon Anzeige macht) untersucht die Kammer die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet (gesezlich zulässig 17)) befunden werden, ohne Weiteres einzuberufen. 18)

---

13) Bey der ersten und zweyten Versammlung der Landstände wurde beliebt, daß diese Abordnung aus dem Directorium (den beyden Präsidenten und den beyden Secretären [s. Beylage X., Tit. II. §. 4.]) und den ersten acht Mitgliedern der Kammer, nach der Reihenfolge der Sitze, bestehen solle, und daß hiernach, bey ferneren nothwendigen Abordnungen, in derselben Ordnung alle Mitglieder nach einem fortwährenden Turnus abgeordnet werden sollen. S. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1819, Bd. I. S. 11., u. Verhandlungen ꝛc. im J. 1822, Bd. I. S. 20 ff. Vergl. Beylage X., Tit. II. §. 54.

14) s. Beylage X., Tit. II. §. 50. Vergl. Verhandlungen ꝛc. im J. 1819, Bd. I. S. 20. ff.

15) s. Beylage X., Tit. I. §. 63., erste Hälfte.

16) Vergl. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1822, Bd. I. S. 33—44.

17) s. Beylage X., Tit. I. §. 44. lit. a. u. b.; oben, §. 143. I. — Vergl. wirtemb. Vf. Urk. v. J. 1819, §. 153.

18) s. Beylage X., Tit. I. §. 68., zweyte Hälfte. Vergl. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im

§. 162.

4) Bestellung eines reichsständischen ständigen Archivars, des Canzley-Personale, und der Boten und Diener.

I. Zur Aufbewahrung der Acten, und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungs-Gebäude haben beyde Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar (gemeinschaftlich) zu benennen, welcher aus der Staats-Casse besoldet wird. 1)

II. Die nöthigen Individuen für die Canzley werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretären für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der (Sitzungs- 2)) Versammlung aufgenommen, von demselben verpflichtet, und aus den Exigenz-Geldern (jeder Kammer) bezalt. 3)

III. Die für die Dauer der (Sitzungs-) Versammlung erforderlichen Boten und Diener bestimmt der König. 4) — 5)

J. 1819, Bd. I. S. 21 — 23.; Verhandlungen ꝛc. im J. 1822, Bd. I. S. 69 — 86.; S. 100 — 132.; S. 134 — 404.; Bd. II. S. 4 — 55., u. S. 242 — 392.

1) s. Beylage X., Tit. II. §. 3., u. Repertorium über die Verhandlungen der Stände des K. R. Baiern im J. 1819, S. 25 — 30.

2) vergl. Beylage X., Tit. II. §. 5., unten Nr. III., und §. 165. Nr. IV.

3) s. Beylage X., Tit. II. §. 4.

4) s. ebendas., §. 5.

5) Vergl. wirtemb. Vf. Urk. v. J. 1819, §. 193.

§. 163.

5) Von der Vereidung der Stände-Mitglieder und der Eröffnung der ständischen Versammlung.

Nach Constituirung der beyden Kammern bestimmt der König den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung 1), und eröffnet sie an demselben, gleichzeitig für beyde Kammern 2); entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten 3), und läßt sich hiebey von sämmtlichen 4) Mitgliedern den in der Verfassungs-Urkunde, Tit. VII. §. 25., vorgeschriebenen (Stände-) Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung, und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, nach meiner inneren Überzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium"

in seine Hände ablegen 5). 6)

---

1) s. Beylage X., Tit. I. §. 69., erste Hälfte, u. Tit. II. §. 57.

2) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 16., u. Beylage X., Tit. I. §. 51.

3) s. Verf. Urk., Tit. VII. §. 22. Abs. 2. Die beyden ersten Sitzungs-Versammlungen wurden von Seiner Majestät dem Könige in eigener Person eröffnet.

4) also auch von den Reichsräthen, obgleich diese schon ihrer schriftlichen Erklärung über ihr Erscheinen diesen Eid schriftlich beyzufügen haben, s. oben, §. 159. II.

5) s. Beylage X., Tit. I. §. 69., zweyte Hälfte, u. Verf. Urk., Tit. VII. §. 25.

6) Vergl. badische Verf. Urk. v. J. 1818, §. 68. u. 69.;

Zu diesem Behufe begiebt sich der König, oder dessen Bevollmächtigter, nachdem am Tage vorher feyerlicher Gottesdienst gehalten worden ist, an dem zur Eröffnung bestimmten Tage, in feyerlichem Zuge, in den großen Sitzungs-Saal der Stände-Versammlung, in welchem die Mitglieder beyder Kammern anwesend sind, und hält an sie die Eröffnungs-Rede. Hierauf ließt der Staats-Minister der Justiz, nach erhaltenem Befehle, den oben angeführten Eid aus der Verfassungs-Urkunde vor, und weiset bey der ersten Sitzungs-Versammlung sämmtliche, bey den folgenden Versammlungen die neu eintretenden Mitglieder der Stände-Versammlung an, diesen Eid, so wie sie von dem Staats-Minister des Innern namentlich aufgerufen werden, förmlich zu schwören.

Die Prinzen des königlichen Hauses, und nach diesen Se. königliche Hoheit der Herzog von Leuchtenberg, die Präsidenten der Kammer der Reichsräthe und jene der Kammer der Abgeordneten treten nun, so wie sie von dem Minister des Innern mit Namen aufgerufen werden, vor den Thron, und schwören den vorgelesenen Eid in die Hände des Königs. Die übrigen Mitglieder bleiben auf ihren Plätzen, erheben sich jedoch, jeder einzeln, nach namentlichem Aufrufe vom Sitze, und sprechen mit aufgehobener Rechte:

„Ich schwöre.“

Nach der Eides-Ablegung erholt der Staats-Minister des Innern von dem Könige die weiteren Befehle, erklärt hierauf, im Namen des Königs, die Sitzung der Kammer der Reichsräthe und jene der Abgeordneten für das betreffende Jahr eröffnet, und ladet sie ein, nunmehr die ihnen übertragenen Geschäfte zu beginnen.

---

wirtemb. Verf. Urk. v. J. 1819, §. 186. Abs. 1. und §. 163.

Das Protocoll über die Eröffnung der Stände-Versammlung und über die Ablegung des Eides wird von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet. — 7)

Die nach der Eröffnung eintretenden (oder bey der Eröffnung etwa übergangenen 8)) Mitglieder der Stände-Versammlung leisten den vorgeschriebenen Eid, in den betreffenden Kammern, in die Hände ihres Präsidenten. 9)

§. 164.

6) Dauer der Sitzungs-Versammlungen: gewöhnliche gesezliche Dauer; Verlängerung; Vertagung; Auflösung der ganzen Versammlung.

Die Sitzungen einer Sitzungs-Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern 1); dem Könige steht jedoch jeder Zeit das Recht zu, die Sitzungen zu verlängern 2), sie zu

---

7) s. die Programme über die Feyerlichkeiten bey Eröffnung der Stände-Versammlung, in den Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1819, Bd. I. S. III—XIII., u. Verhandlungen ꝛc. im J. 1822, Bd. I. S. 1—10.

8) s. Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1819, Bd. I. S. 15., u. Verhandlungen ꝛc. im J. 1822, Bd. I. S. 45.

9) s. Beylage X., Tit. I. §. 70. — Vergl. wirtemb. Vf. Urk. v. J. 1819, §. 163.

1) s. Verf. Urk., Tit. VII. §. 22.

2) Die Sitzungen der ersten Versammlung der Stände wurden dreymal verlängert (s. die kgl. Entschließungen v. 2. Apr.; v. 14. May, und v. 19. Jun. 1819, im Gesetzbl. v. J. 1819, S. 9.; S. 13., u. S. 21.), und ebenso oft die Sitzungen der zweyten Versammlung (s. die kgl.

vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen. In dem lezten Falle muß aber wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden. 3)

§. 165.

7) Schließung der Sitzungs-Versammlungen: gleichzeitige Schließung beyder Kammern; Form; rechtliche Folge; Entlassung des Canzley-Personale, und Übergabe der Landtags-Acten an den ständischen Archivar.

I. Wie die beyden Kammern der Stände-Versammlung nur gleichzeitig einberufen und eröffnet werden können 1), so können sie auch nur gleichzeitig wieder geschlossen werden, mithin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten. 2)

II. Wie die Eröffnung, so geschieht auch die Schließung der Sitzungs-Versammlungen von dem Könige, an dem von ihm bestimmten Tage, entweder in ei-

---

Entschließungen v. 21. März; v. 28. Apr., und vom 24. May 1822, im Reg. u. Int. Bl. v. J. 1822, S. 385.; S. 513, u. S. 609.); so, daß die Sitzungen der ersten Versammlung vom 4. Febr. bis zum 16. Jul. 1819, also $4\frac{1}{2}$ Monate, die Sitzungen der zweyten Versammlung aber vom 26. Jan. bis zum 28. May 1822, also 4 Monate, dauerten.

3) s. Verf. Urk., Tit. VII. §. 23, unten, §. 165. III. — Vergl. sachs. weim. eisenach. Grundgesetz v. J. 1816, §. 96.; sachs. hildburghaus. landst. Verf. v. J. 1818, §. 43.; badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 42—44.; wirtemb. Vf. Urk. v. J. 1819, §. 186. Als. 2. u. 3.

1) s. oben, §. 158. I., u. §. 163.

2) s. Verf. Urk., Tit. VI. §. 16., u. Beylage X., Tit. I. §. 57.

gener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten. 3)

III. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen, oder aufgelößt worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesezlich. 4)

IV. Nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Canzley-Personale zu entlassen 5), und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben. 6) — 7)

---

3) s. Verf. Urk., Tit. VII. §. 22., u. Beylage X., Tit. II. §. 57. Die beyden bis jetzt gehaltenen Sitzungs-Versammlungen der Stände wurden nicht von Seiner Majestät dem Könige in Person, sondern, wegen Höchstdessen Abwesenheit, durch von Ihm besonders hiezu Bevollmächtigte geschlossen; die erste Versammlung durch S. königl. Hoheit den Herrn Herzog Wilhelm von Baiern (s. Verhandlängen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1819, Bd. XIV. S. 614—616.), die zweyte durch S. königl. Hoheit den durchlauchtigsten Kronprinzen Ludwig von Baiern (s. Verhandlungen ꝛc. im J. 1822, Bd. XII. S. 3—18.)

4) s. Verf. Urk., Tit. VII. §. 31. — Ebenso: das sachs. weim. eisenach. Grundgesetz vom J. 1816, §. 56.; die badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 52.; die sachs. hildburghaus. v. J. 1818, §. 45.; die liechtenstein. vom J. 1818, §. 10.; die wirtemb. vom J. 1819, §. 192.; die großherz. hessische vom J. 1820, Art. 63.; die braunschw. erneuerte Landschaftsordn. v. J. 1820, §. 35. ff.

5) Vergl. oben, §. 162. II.

6) s. Beylage X., Tit. II. §. 57.

7) Über den Geschäftsgang bey den Verhandlungen der Sitzungs-Versammlungen der Landstände s. unten im zweyten Theile. Vergl. oben, §. 125. Note 8.

Zweyter Abschnitt.

Von den staatsbürgerlich-wissenschaftlichen Corporationen, oder von den Universitäten.

Jo. Eichrod, *diss. de academiae juribus et privilegiis.* Rint. 1620.

(J. D. Michaelis,) Räsonnement über die protestantischen Universitäten. Frankfurt a. M. 1768 — 1775. IV Th. 8.

Neues Räsonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland, von einigen Patrioten. Strasb. 1769. 8.

M. G. N. Brehm, Alterthümer, Geschichte und neuere Statistik der hohen Schulen. Bd. I. Leipz. 1783. 8.

C. F. Elsässer, einige Bemerkungen über academische Gegenstände. Stuttg. 1795. 8.

(H. L. Jakob,) Über die Universitäten in Deutschland, besonders in den kgl. preuß. Staaten. Berlin 1798. 8.

C. Meiners, über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. Gött. 1801 u. 1802. II Th. 8. (In besonderer Beziehung auf Göttingen.)

Derselbe, Geschichte der Entstehung und Entwikkelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Gött. 1802 — 1805. IV Th. 8.

J. Bj. Erhard, über die Einrichtung der höheren Lehranstalten. Berlin 1802. 8.

F. Bd. Weber, Versuch über die Einrichtung der Universitäten. Berlin 1805. 8.

F. Schleiermacher, gelegentliche Gedanken über die Universitäten im deutschen Sinne. Berlin 1808. 8.

J. A. H. Tittmann, *de rebus academicis epistola.* Lips. 1808. 8.

K. Villers, *coup d'oeil sur les Universités et le mode d'instruction public de l'Allemagne protestante.* Cassel 1808. 8. Deutsch: von Hagena. Lübek 1808. 8.

L. Wachler, über Universitäten nach Schleiermacher, Villers, und Tittmann. (Marburg) 1808. 8.

H. Steffens, über die Idee der Universitäten; Vorlesungen. Berlin 1809. 8.

W. Traug. Krug, über deutsches Universitätswesen. Leipz. 1819. 8.

J. C. G. Jörg, aphoristische Winke zur richtigen Beurtheilung deutscher Universitäten. Leipz. 1819. 8.

F. K. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Heidelberg 1815 — 1822, bis jezt III Th. 8., Th. III. S. 156 — 387.

Die weitere Literatur s. in: Pütter, Lit. ꝛc., Th. III. S. 486 ff., S. 589 ff. u. S. 840.; Klüber, neue Lit. ꝛc., §. 1245, §. 1352, u. §. 1632.; J. S. Ersch, Lit. der Jurisprudenz und Politik. Neue Ausg. v. J. Ch. Koppe, Abschn. II. Nr. 1571 — 1595.

Annales Ingolstadiensis Academiae, inchoaverunt Valent. Rotmarus et Jo. Engerdus, — emendavit et auxit J. N. Mederer. Ingolst. 1782. IV Voll. 4.

Christian Bönicke, Grundriß einer Geschichte von der Universität Würzburg. Würzburg Th. I. 1782, Th. II. 1788. 4.

Historia Academiae Fridericianae Erlangensis, qua praeter ejus originem solemnia dedicationis sacra eventusque proxime sequuti referuntur. Erlangae 1744. Fol.

G. W. A. Fikenscher, Geschichte der kgl. preuß. Friedrich-Alexanders Universität zu Erlangen, von ihrem Ursprunge bis auf gegenwärtige Zeiten. Coburg 1795. 8.

Derselbe, vollständige academische Gelehrten-Geschichte der kgl. preuß. Friedrich-Alexanders Universität zu Erlangen, von ihrer Stiftung bis auf gegenwärtige Zeit. Nürnb. 1806. III Abth. 8.

§. 166.

I. Begriff; II. Gegenwärtig in Baiern bestehende Universitäten.

I. Universitäten, — anfangs freye Gesellschaften Lehrender und Lernender, nach und nach zu einer wissenschaftlichen Innung (universitas doctorum et scholarium, — universitas literaria) gebildet, von den Päbsten und Kaisern mit Bestätigungen und Privilegien, von den Landesherren mit Vorrechten und eigenthümlichen Gütern ausgestattet 1) —, sind gegenwärtig in Baiern Lehranstalten zum höheren Unterricht in allen 2) Wissenschaften, namentlich zur Vorbereitung für die verschiedenen Classen des eine besondere wissenschaftliche Bildung

1) s. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwikkelung der hohen Schulen unseres Erdtheils, Th. I. S. 7 ff.; Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, Th. II. §. 266.; v. Savigny, a. oben a. O.; Brendel, Handbuch des Kirchenrechts, §. 152.

2) Dadurch unterscheiden sich die Universitäten von den Academien als Lehranstalten und von den sogenannten hohen Schulen im engeren Sinne, in welchen beyden nur Unterricht in den zu einem bestimmten einzelnen Fache erforderlichen Wissenschaften ertheilt wird. Vgl. Meiners, über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten, Th. I. S. 56 ff.

erfordernden Staatsdienstes, mit dem ausschließlichen Rechte der Ertheilung der sogenannten academischen Grade (Würden) in allen Facultäten 3), dann mit bestimmten Corporations- und allgemeinen Stiftungs-Rechten.

II. Nachdem die von dem Bischof Otto im J. 1647 errichtete Universität zu Bamberg im J. 1803, und die im J. 1578 gestiftete ehemalige nürnbergische Universität zu Altdorf im J. 1809 4) aufgehoben worden sind, die zuerst von Kaiser Leopold I. im J. 1672 errichtete Universität zu Insbruk aber im J. 1814 wieder an Österreich übergegangen ist 5), bestehen jezt in dem gegenwärtigen Umfange des Königreichs Baiern noch:

1) die Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut, gestiftet im J. 1472 von Herzog Ludwig dem Reichen, im J. 1802 von Ingolstadt nach Landshut verlegt, und im J. 1799 und 1804 neu organisirt 6);

---

3) Das Recht der Ertheilung der academischen Würden in allen Facultäten ist ein zweytes wesentliches Unterscheidungsmerkmal der Universitäten von den Academien als Lehranstalten, welche zu Ertheilung der academischen Würden gar nicht, und von den hohen Schulen im engeren Sinne, welche dazu nur zum Theile berechtigt sind.

4) s. allerh. Entschließung vom 24. Sept. 1809 (Reg. Bl. vom J. 1809. Nr. LXVIII. S. 1591.)

5) Die in dem, im J. 1816 ohnedieß wieder an Österreich zurükgekommenen, Fürstenthume Salzburg, zu Salzburg seit 1623 bestandene Universität war von Baiern im Jahr 1811 ebenfalls aufgelößt worden.

6) s. allerh. Rescript vom 26. Jan. 1804, die Organisation der Universität Landshut betr. (Reg. Bl. v. J. 1804. S. 443 ff.)

2) die Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen, gestiftet im J. 1743 von dem Markgrafen Friedrich, und im J. 1810 an Baiern gekommen, und

3) die Julius-Universität zu Würzburg, zuerst errichtet, von den Jahren 1402 bis 1410, von dem Fürstbischofe Johann von Egglofstein, nach ihrem Verfalle wieder hergestellt und neu organisirt im J. 1582 von dem Fürstbischofe Julius von Mespelbrun, im J. 1803 von Baiern erworben und neu eingerichtet 7), hierauf im J. 1805 wieder abgetreten, und im J. 1814 abermals an Baiern gekommen,

deren Fortbestand im Allgemeinen durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818, und für die Universität zu Erlangen noch insbesondere durch eine eigene allerhöchste königliche Entschließung, gesichert ist 8).

§. 167.

III. Gegenwärtige Organisation der baierischen Universitäten als staatsbürgerlicher Corporationen.

Einleitung; Bezeichnung des Hiehergehörigen, und Übersicht desselben.

Welches die gegenwärtige Einrichtung der genannten noch bestehenden baierischen Universitäten als Lehranstalten sey, namentlich welche Gesetze für den auf denselben zu ertheilenden und zu nehmenden Unterricht für Lehrende

---

7) s. die Organisations-Acte vom 11. Sept. 1803, abgedrukt im Reg. Bl. für die Fürstenthümer Bamberg u. Würzburg von demselben J.

8) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. IV. §. 10. vergl. mit Tit. VI. §. 9., und kgl. allerh. Entschließung vom 25. Nov. 1810, das Fortbestehen der Universität Erlangen betr. (Reg. Bl. vom J. 1810, S. 1551 ff.)

und Lernende gelten, welche sogenannte Attribute zum Behufe des Studiums und Unterrichts an denselben, und mit welchen Einrichtungen sie vorhanden seyen u. s. w., gehört nicht hieher. Die Universitäten können im Staatsrecht blos als Corporationen, welchen gewisse staatsbürgerliche Rechte zukommen, in besonderen Betracht gezogen werden; daher kann hier auch von der Verfassung der Universitäten nur in ihrer Eigenschaft als staatsbürgerlicher Corporationen die Rede seyn, wenn schon damit, weil beyde in vieler Hinsicht in nächster Verbindung stehen, auch ihre Einrichtung als Lehranstalten zugleich mit berührt wird.

In Beziehung auf die Verfassung der Universitäten als staatsbürgerlicher Corporationen aber sind nur die drey Fragen zu beantworten:

1) Wer bildet die Corporation der Universität?

2) Welche Organe hat diese Corporation zur Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte? und

3) Wie werden diese Organe verfassungsmäßig bestellt und gebildet?

von welchen Fragen die beyden lezten füglich zusammen beantwortet werden.

§. 168.

1) Von den Personen, welche zur Corporation der Universität gehören.

Früher bildeten, wie auf allen älteren deutschen Universitäten, so auch auf den gegenwärtigen baierischen, sämmtliche Lehrer, die in die Universitäts-Matrikel eingetragenen Studierenden, so lange sie an dem Universitäts-Orte den Studien oblagen, so wie sämmtliche Bedienstete der Universität, und die von ihr aufgenommenen academischen Bürger im engeren

Sinne (cives illiterati — insbesondere Buchhändler und Buchbinder, und meistens auch von jedem anderen Handwerke Ein Individuum) die Universitäts-Körperschaft 1). Nachdem aber in Baiern keine academischen Bürger im engeren Sinne mehr existiren 2), und die früher über alle Universitäts-Angehörige und insbesondere auch über die Studierenden zugestandene eigene Criminal-, Civil- und Polizey-Gerichtsbarkeit, wodurch die lezteren an die Universität als an eine Körperschaft gebunden waren, aufgehoben ist 3), die Studierenden also durch ihre Immatriculation blos noch in die Universität als Lehranstalt aufgenommen werden: bestehen die baierischen Universitäten als Körperschaften gegenwärtig allein in dem Inbegriffe sämmtlicher an 4) denselben unmittelbar 5) angestellten Personen. §. 169.

1) Prorector et Professores, qui ordinario docendi munere funguntur, *Academiae corpus quasi membra praecipua* constituunto; Professores extraordinarii, Doctores etc., studiosi et cives, reliquique subditi *ejusdem corporis censentor participes.* *Statuta et leges fundamentales Universitatis Fridericianae Erlangensis*, Cap. I. §. 3.

2) In Würzburg seit der Organisations-Acte v. 11. Sept. 1803.; in Landshut seit dem allerh. Rescript v. 26. Jan. 1804, die Organisat. der Univ. Landshut betr.; in Erlangen bey Gelegenheit der Einführung der allgemeinen Gewerbsteuer im J. 1810/11, wodurch die von diesen Bürgern bis dahin an die Universität zu leistenden Abgaben (gegen später erhaltene Entschädigung) an den Staat übergingen.

3) s. unten, im II. Th.

4) entgegenstehend den für dieselben Angestellten.

5) entgegenstehend den mittelbar, durch die Universität, angestellten Dienern derselben.

§. 169.

2) Von den zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bestehenden Organen der baierischen Universitäten, und der gesezlichen Bestellung und Bildung dieser Organe.

a) Von dem Rector oder Prorector, und dem Canzler oder Procanzler der Universität.

I. Der Rector (Rector magnificus) der Universität Landshut, so wie der Prorector (Prorector magnificus) der Universitäten Erlangen und Würzburg 1), bildet mit dem academischen Senate 2), dessen Vorstand er ist, die erste aufsehende, berathende und anordnende Behörde in allen wichtigeren Angelegenheiten der Universität; allein aber ist er die besondere aufsehende Behörde über das Ganze, die erste vollziehende für dasselbe, und die erste anordnende in allen minderwichtigen allgemeinen Angelegenheiten. 3)

Dieser Rector und resp. Prorector wird jezt jährlich 4), in Landshut und Würzburg vor dem Anfange des Wintersemesters, in Erlangen vor dem Anfange des Sommersemesters, dort von sämmtlichen ordentlichen Professoren, hier von sämmtlichen in den academischen Senat

---

1) Die früher an diesen drey Universitäten bestandene, in der Regel mit der Person des Landesherren verbunden gewesene, besondere Würde eines Rector magnificentissimus hat durch Nichtgebrauch aufgehört.

2) s. unten, §. 170.

3) s. allerh. Rescript vom 26. Jan. 1804, Abschn. IV. Nr. 3. u. 8.; *Statuta et leges fundamentales Univ. Frid. Erl.*, Cap. III. u. VI.

4) früher wurde er halbjährig gewählt.

aufgenommenen Professoren, aus ihrer Mitte, durch relative Stimmen-Mehrheit, in der Art neu gewählt, daß in Erlangen der Prorector von den Stimmgebenden unmittelbar ernannt, an den beyden anderen Universitäten aber nur zwey Candidaten zur Stelle des Rectors und resp. Prorectors vorgeschlagen werden. In Erlangen nämlich wird nur Ein Individuum, das sonst, in der Regel, der Reihe nach abwechselnd aus den vier Facultäten 5) zu nehmen war, von jedem Stimmgebenden, auf einem ohne Unterschrift an den Vorstand abzugebenden Zettel, benannt, und dasjenige, welches die Stimmen-Mehrheit erhalten hat, dem Könige angezeigt, und von diesem in seiner Würde bestätigt. Nur wenn zwey Mitglieder derselben Facultät eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, bestimmte aus diesen der Regent selbst den zu Bestätigenden 6). In Landshut und Würzburg dagegen benennt jeder Wählende, ohne Rüksicht auf Facultäten, zwey Individuen, unter denen sich immer wieder auch der Abtretende befinden kann, auf einem verschlossenen Zettel; die von dem abtretenden Rector oder Prorector gesammelten Zettel werden unentsiegelt, in Landshut an die für diese Universität mit dem Staatsministerium des Inneren vereinigte, in Würzburg an die am Orte selbst aufgestellte Universitäts-Curatel gesendet, und von dieser, aus den bezeichneten Personen, mit Rüksicht auf die Mehrheit der Stimmen, das tauglichste Individuum dem Könige zur Bestätigung vorgeschlagen 7).

---

5) s. unten, §. 171.

6) s. d. angeführten *Statuta* etc., Cap. III. §. 2.

7) s. die Organisations-Acte der Univ. Würzburg v. 11. Sept. 1803, u. das allerh. Rescript v. 26. Jan. 1804, die Organisation der Univ. Landshut betr., Abschn. IV. Nr. 4.

II. Dem Rector in Landshut steht ein Canzler, dem Prorector in Erlangen ein Procanzler zur Seite 8), welcher insbesondere seine Zustimmung zu Ertheilung der academischen Grade in jedem einzelnen Falle zu geben hat 9), überhaupt aber dem Rector oder Prorector für alle wichtigeren Angelegenheiten der Universität zum Beystand gegeben ist. Er ist immer ein ordentlicher Professor der Rechtswissenschaften, und wird in Landshut vom Könige unmittelbar, bleibend oder auf bestimmte Zeit, ernannt, in Erlangen aber wechselt jezt 10) das Amt desselben alle zwey Jahre der Reihe nach unter den Mitgliedern der juristischen Facultät. 11)

§. 170.

b) Von dem academischen Senate und der Versammlung sämmtlicher ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

I. Das Hauptorgan der Universität und die oberste aufsehende, berathende und anordnende Behörde in allen wichtigeren Angelegenheiten derselben bildet, mit dem Rector oder Prorector, und unter dem Vorsitze desselben, der academische Senat. 1)

---

8) In Würzburg besteht seit der neuen Organisation der Universität vom J. 1803 kein Procanzler mehr.

9) s. *Statuta* etc. *Univ. Frid. Erl.*, Cap. IV. §. 2.

10) Früher wurde er hier ebenfalls vom Landesherren unmittelbar ernannt. s. die angef. *Statuta* etc., Cap. IV. §. 1.

11) s. das angef. allerh. Rescript vom 26. Jan. 1804, Abschn. IV. Nr. 7. u. die angef. *Statuta* etc., Cap. IV. §. 1.

1) s. §. 169. Note 3.

Derselbe besteht in Erlangen aus dem Prorector, und, in der Regel 2), aus sämmtlichen ordentlichen Professoren, welche die besonderen Bedingungen der Einführung in den Senat 3) erfüllt haben 4); in Landshut aus dem Rector, und theils aus von dem Könige ständig ernannten, theils aus wechselnden Senatoren, zu welchen lezteren vier Mitglieder aus den acht Sectionen 5), auf die nämliche Weise, wie der Rector, und zu derselben Zeit, dergestalt gewählt werden, daß alle zwey Jahre jede Classe durch sie einen Repräsentanten im Senate erhält — wogegen aber bey dem Rector und den ständigen Senatsgliedern die Classe nicht in Betracht kommt 6); in Würzburg endlich aus dem Prorector und aus je zwey Mitgliedern aus den ordentlichen Professoren jeder der fünf dort bestehenden Facultäten 7), von denen jährlich die Hälfte, von jeder Facultät ein Mitglied, durch das Loos austritt, und durch Wahl, zu derselben Zeit, und

---

2) Diejenigen zur philosophischen Facultät im weiteren Sinne gehörenden ordentlichen Professoren, welche keine Nominal-Professur bekleiden, und diejenigen derselben, welche zwar eine Nominal-Professur besitzen, aber für ihr Fach schon einen Repräsentanten im Senate haben, werden gewöhnlich nicht zu Mitgliedern des Senates aufgenommen.

3) eine öffentliche Rede und Bekanntmachung einer gedrukten Einladungs-Schrift dazu.

4) s. Stiftungs-Brief der Univ. Erl. v. 15. Apr. 1743, §. 1., und *Statuta* etc. *Univ. Frid. Erl.*, Cap. I. §. 5. vergl. mit Cap. III. §. 2 u. Cap. VI. §. 2.

5) s. unten, §. 171.

6) s. das angef. allerh. Rescript vom 26. Jan. 1804, Abschn. IV. Nr. 5.

7) s. unten, §. 171.

auf die nämliche Weise, wie der Prorector, wieder ersezt wird. Die durch das Loos Austretenden sind wieder wählbar 8).

Die Ordnung der Sitze im academischen Senate ist in der Art bestimmt, daß in Erlangen, nach dem Prorector, zuerst der Procanzler, dann die Senats-Mitglieder aus der theologischen, juridischen, medicinischen und philosophischen Facultät, in der angegebenen Ordnung, die einzelnen Mitglieder derselben Facultät unter sich aber wieder nach dem Senio sitzen. In Landshut gehen, nach dem Rector und Canzler, die ständigen Senatsglieder den wechselnden vor 9), jede von beyden Classen der Senatoren aber sizt unter sich nach dem Senio. In Würzburg sitzen, nach dem Prorector, sämmtliche Glieder nach der Ordnung der Facultäten, und unter sich nach dem Senio.

II. Zur Ausübung des Wahlrechtes eines eigenen Deputirten zur zweyten Kammer der Stände-Versammlung erweitert sich der Senat zu einer vollständigen Versammlung sämmtlicher (im allgemeinen wahlstimmberechtigten) ordentlichen und ausserordentlichen Professoren. 10)

§. 171.

c) Von den Facultäten *) oder Sectionen.

I. Sämmtliche auf den Universitäten zu lehrende Wissenschaften sind in mehrere Classen oder Sectionen abge-

---

8) s. Organis. Acte vom 11. Sept. 1803.

9) s. Note 6.

10) s. oben, §. 131. Note 4.; §. 135. I. A., II. §. 148.

*) J. C. G. Jörg, über die vier Facultäten in den Universitäten Deutschlands. Leipz. 1819. 8.

theilt, und hiernach werden auch diejenigen Lehrer, welche in derselben Abtheilung der Wissenschaften öffentlichen academischen Unterricht zu ertheilen berechtigt sind, facultatem legendi haben, zu derselben Abtheilung, Section, oder Facultät gerechnet. Aber nicht alle Lehrer, welche auf diese Weise zu einer gewissen Facultät oder Section gehören, sind auch von dieser Facultät oder Section, oder sind auch Facultisten im engeren Sinne. So wie nämlich die ganze Universität als Körperschaft durch den Senat repräsentirt wird, so werden die zu derselben Facultät gehörenden Lehrer insbesondere wieder durch ein Collegium facultatis, durch die Facultät im engeren Sinne repräsentirt, welcher, neben diesem Rechte der Repräsentation, die besondere Aufsicht über die Studien in der betreffenden Abtheilung, und das Recht zusteht, die academischen Würden in derselben, durch ihren Vorstand, zu ertheilen.

II. Solcher Abtheilungen und Facultäten bestehen in Erlangen, wie auf den meisten deutschen Universitäten, vier: eine theologische, eine juristische, eine medicinische und eine philosophische, zu welcher lezteren, neben den Lehrern für die Philosophie auch die Lehrer der Staatswissenschaften im engeren Sinne, alle allgemeinen und Hilfs-Wissenschaften gerechnet werden 1); in Würzburg fünf, nämlich, außer den eben genannten, noch eine, erst im J. 1822 neu errichtete, staatswirthschaftliche Facultät 2); in Landshut aber acht Sectionen: die Sectionen der philosophischen Wissenschaften im engeren Sinne, der mathematischen und physicalischen Wissenschaften, der historischen und ihrer Hilfs-

---

1) s. *Statuta* etc. *Univ. Frid. Erl.*, Cap. I. §. 2.

2) s. Reg. u. Int. Bl. vom J. 1822, S. 798.

Wissenschaften, welche zusammen zu einer ersten Classe, zur Classe der allgemeinen Wissenschaften gerechnet werden; dann: die Sectionen der Theologie, der Rechtskunde, der Cameral-Wissenschaften, und der Heilkunde, welche zusammen zu einer zweyten Classe, zur Classe der besonderen Wissenschaften gezählt werden 3).

III. Mitglieder der verschiedenen Facultäten im engeren Sinne, oder Sectionen sind in Landshut sämtliche ordentliche Professoren, die zu den betreffenden Fächern oder dem betreffenden Fache gehören, an sich; in Erlangen, in der Regel 4), alle ordentliche Professoren der betreffenden Abtheilung, welche die gesezliche Bedingung der Aufnahme in dieselbe 5) erfüllt haben, und hiernach förmlich aufgenommen sind; in Würzburg aber alle ordentliche und ausserordentliche Professoren der betreffenden Abtheilung, an sich.

IV. Der Vorstand dieser Facultäten oder Sectionen ist in Erlangen und Würzburg ein Decan, in Landshut ein Director, deren Stelle, in Landshut und Erlangen nach dem Senio jährlich wechselt, in Würzburg jährlich durch eine, allerhöchsten Ortes zu bestätigende, Wahl sämmtlicher Facultäts-Glieder neu besezt wird.

V. In den Versammlungen der Facultäten oder Sectionen führt der Decan oder Director den Vor-

---

3) s. das angef. allerh. Rescript vom 26. Jan. 1804. Abschn. I. Nr. 1—3.

4) Was oben, §. 170. Note 2. hinsichtlich der Aufnahme in den Senat gesagt worden ist, gilt auch für die Aufnahme als ordentliches Mitglied in die Facultät im engeren S.

5) öffentliche Vertheidigung einer gedrukten Abhandlung.

sitz, die übrigen Mitglieder sitzen nach dem Senio ihres Eintrittes in die Facultät. 6)

VI. Die Juristenfacultäten insbesondere bilden überdieß auch zugleich ein Spruch-Collegium, in welchem der Vorsitz, in Erlangen und Würzburg dem Decane, in Landshut aber unverändert dem Senior der Section zusteht 7), und welches, aus den durch gesezliche Versendung an dasselbe gelangten Acten, über alle Civil- und Criminal-Rechtsgegenstände, in jeder Instanz, zu entscheiden berechtigt ist. 8)

§. 172.

d) Von dem Verwaltungs-Ausschusse.

Zur Leitung der eigenen Verwaltung des den Universitäten gehörigen Vermögens endlich, ist gegenwärtig an jeder derselben ein eigener Verwaltungs-Ausschuß angeordnet. 1)

---

6) s. das angef. allerh. Rescript vom 26. Jan. 1804, Absch. IV. Nr. 10.

7) s. ebendas., Abschn. IV. Nr. 11.

8) s. J. G. Estor, Beytrag zur juristischen Gelehrtengeschichte; erster Abschnitt: von der Einrichtung der Juristen-Facultäten, dem Ordinarius, dessen Ursprung und Amt; in J. C. Siebenkees, jurist. Magazin, Bd. II. Nr. I. S. 1—31.; Cramer, observationes juris universi, T. IV. Obs. 1216.; Etsässer, über den Geschäftsgang bey der Versendung der Acten; als Anhang zu Danz, Grundsätze des ordentl. Prozesses.

1) Er wurde zuerst, durch kgl. allerh. Entschließung vom 20. Dec. 1815 (Reg. Bl. vom J. 1816, S. 133 ff.) zu Landshut eingeführt, und damit die eigene Verwaltung des Vermögens der dortigen Universität und des mit derselben verbundenen Georgianischen Priesterhauses (Clerical-Seminariums), welche der Central-Stiftungs-Cas-

Dieser Verwaltungs-Ausschuß besteht gleichmäßig an den drey Universitäten aus dem zeitigen Rector oder Prorector, als Vorsitzendem, und aus vier Professoren, als Beysitzern, welche in Landshut und Würzburg durch eine Versammlung aller öffentlichen ordentlichen Lehrer, in Erlangen durch die Senats-Mitglieder, nach der Mehrheit der Stimmen, gewählt werden, und von welchen, in den ersten drey Jahren, am Schlusse jedes Jahres einer nach dem Loose austrat, nun aber jedesmal der älteste Beysitzer von selbst abgeht, und durch einen an seiner Stelle Neugewählten ersezt wird. Die auf diese Weise Austretenden sind wieder wählbar; das Resultat der jährlichen Wahl muß dem Staats-Ministerium des Inneren zur Bestätigung angezeigt werden. 2)

Im Besonderen aber ist noch, außer den genannten vier Professoren, in Landshut der jedesmalige Director des Georgianischen Priesterhauses, und in Würzburg der Receptor und Hauptcassier Beysitzer des Verwaltungs-Ausschusses, der leztere jedoch nur mit einem votum informativum und consultativum. 3)

---

se übergeben gewesen war, diesen Anstalten zurükgegeben; dann durch allerh. Entschließung vom 23. Apr. 1817 auch auf Erlangen, und durch allerh. Entschließung vom 30. Sept. 1819 (Allg. Int. Bl. v. J. 1819, S. 942 ff.) auf Würzburg, mit derselben Einrichtung, und mit denselben Rechten und Verbindlichkeiten, übergetragen.

2) s. die Note 1. genannte allerh. Entschließung vom 20. Dec. 1815, Nr. I. u. II.

3) s. ebendas., Nr. I. u. die Note 1. genannte allerh. Entschließung vom 30. Sept. 1819.

Dritter Abschnitt.

Von den staatsbürgerlich-religiösen Corporationen, oder von den öffentlichen Kirchen.

Die wichtigsten Schriften über das Kirchenrecht s. oben, §. 43. Note 2.

Die über das baierische Concordat vom J. 1817 erschienenen Schriften s. oben, §. 27. S. 135 u. 154.

Hieher gehören noch:

Wig. Hund, *Metropolis Salisburgensis, continens primordia religionis per Bojoariam, et loca quaedam vicina etc.* Ingolst. 1582. Fol. Edit. II. a Christoph. Gewoldo. Monach. 1620. Fol. Edit. III. Ratisb. 1719. Fol.

V. Ant. Winter, Vorarbeiten zur Beleuchtung der baierischen und österreichischen Kirchengeschichte. München 1805 u. 1810. II Th. 8.

Derselbe, älteste Kirchengeschichte von Altbaiern u. Tyrol. Th. I. Landshut 1813. 8.

Derselbe, die drey großen Synoden der agilolfingischen Periode. Landshut 1814. 8.

Lechner, Versuch einer beurkundeten Darstellung des Kirchenwesens in Baiern. Bd. I. Sulzbach 1810. 8.

Protestantisches Kirchenjahrbuch für das K. R. Baiern. Sulzbach 1812. 8.

K. Fuchs, Annalen der protestantischen Kirche im Königreiche Baiern, von dem Anfange der Regierung Königs Maximilian Josephs I. im J. 1799. Heft I. Nürnberg 1819. Heft II. 1820. Heft III. 1823. 8.

Decretum et bulla novae circumscriptionis Bavariae dioecesium, Beschluß und Bulle der neuen baierischen Diöcesanbeschreibung vom 1. Apr. 1818, publ. am 8. Sept. 1821. München 1821. 8.

Päbstliche Circumscriptionsbulle für die neuen Bisthümer des K. R. Baiern. Augsb. 1822. 8.

Status ecclesiasticus oder Schematism der Diöces Augsburg. Augsb. 1821. 8. Eben so, herausgegeben von der bischöflichen General-Vicariats-Canzley für das J. 1823. Augsb. 1823. 8.

Schematismus der gesammten Diöcesan-Geistlichkeit des exemten Bisthums Passau. Auf Kosten der geistlichen Canzley herausgegeben für das J. 1821. Passau 1821. 8.

Schematismus der Diöcesan-Geistlichkeit des bischöflichen Ordinariats zu Eichstädt. Auf Kosten der geistlichen Raths- und Consistorial-Canzley herausgegeben für das J. 1821. Mit Erlaubniß des hochwürdigsten Ordinariats. Eichstädt 1821. 8. Eben so, für das J. 1823. Eichstädt 1823. 8.

Schematismus der Diöces Würzburg für das J. 1821. Würzburg 1821. 8. Eben so, für das J. 1823. Mit Erlaubniß des bischöflichen Ordinariats. Würzb. 1823. 8.

Status ecclesiasticus Ratisbonensis collectus opera cancellistarum consistorialium. Ratisbon. 1822. 8.

Schematism der Geistlichkeit des Erzbisthums München und Freysing für das J. 1823. München 1823. 8.

Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des K. R. Baiern. Sulzbach 1821. 8.

G. Döllinger, Sammlung aller königlich baierischen Verordnungen in Religions- und Kirchen-Sachen, nach alphabet. Ordnung. München 1822. 8. (Geht nur bis 1814.)

§. 173.

I. Begriff der Kirche im weiteren und engeren Sinne; Eintheilung in öffentliche und Privat-, in herrschende und nicht herrschende Kirchen.

I. **Kirche** (Kirchengesellschaft, Religionsgesellschaft, kirchliche Gemeinde), im weiteren und rechtlichen Sinne des Wortes, ist eine jede zu gemeinschaftlicher Begehung gottesdienstlicher Handlungen (eines äußeren Gottesdienstes) vereinigte Gesellschaft 1); in einem engeren Sinne aber nennt man Kirche eine rechtliche Vereinigung mehrerer Kirchen im engeren Sinne zu einer Gesammtkirche.

In diesem lezteren Sinne können die einzelnen Kirchen, wie die katholischen, mit allen Kirchen desselben Glaubens aller Staaten, durch ihr gleiches Glaubensbekenntniß, durch eine im Allgemeinen gleiche Verfassung und Verwaltung, und durch ihre Unterordnung unter ein gemeinschaftliches Kirchenoberhaupt, nur eine einzige allgemeine Kirche ausmachen, und zugleich wieder, nach ihren in verschiedenen Staaten verschieden modificirten Verfassung, Verwaltung und äußeren Rechtsverhältnissen, so viele besondere Gesammtkirchen bilden, als es besondere Staaten giebt, in denen sie existiren, oder auch in demselben Staate in verschiedene, dem Ganzen, und einander selbst untergeordnete, mehrere Gesammtkirchen sich theilen: oder die einzelnen Kirchen können, wie die protestantischen, mit allen Kirchen desselben Glaubens in allen Staaten nur in dem geistigen Verbande einer sogenannten unsicht-

---

1) Der Begriff der rechtlichen Vereinigung liegt schon in dem Begriffe Gesellschaft. — Unterschied des Zwecks der Kirchen von dem Zwekke der Kirchenglieder, den diese durch die Kirche für sich erreichen wollen.

baren allgemeinen Gesammtkirche stehen, als sichtbare Kirchen aber, weil sie kein Allen gemeinsames sichtbares Kirchenoberhaupt anerkennen, in jedem besonderen Staate, eine oder mehrere besondere Gesammtkirchen bilden; oder endlich sie können, wie die jüdischen oder mosaisch-israelitischen einzelnen Kirchen in Baiern, in gar keinem Verbande einer Gesammtkirche stehen, so, daß sie zwar Kirchen im weiteren Sinne, nicht aber eine Kirche im engeren Sinne bilden.

II. Eine weitere Eintheilung der Kirchen entsteht durch das besondere Verhältniß derselben zum Staate. Da nämlich die Glieder jeder Kirchengesellschaft nothwendig zugleich Glieder eines Staates sind 2), und die Kirchengesellschaften selbst, als Gesellschaften im Staate, in ihren äußeren Verhältnissen, dem Staate nothwendig untergeordnet sind 3), so können die ihnen vom Staate zuerkannten Rechte, wie die Rechte ihrer Glieder, verschieden bestimmt seyn, so, daß ihnen namentlich entweder Rechte öffentlicher Corporationen zugestanden werden — öffentliche Kirchen, oder nur die Rechte von Privatgesellschaften — Privatkirchen.

Sind einer öffentlichen Kirche größere und mehr staatsbürgerliche Rechte eingeräumt, als anderen öffentlichen Kirchen 4), so nennt man jene auch herrschende Kirche, diese anderen nicht herrschende.

---

2) s. oben, §. 3. Nr. 1. u. 2.

3) s. unten, im II. Th., unter Kirchenhoheit.

4) Im Gegensatze der blosen Privatkirchen können die öffentlichen herrschende nicht genannt werden, da der Gegensatz „nicht herrschende Kirche", auf Privatkirchen bezogen, deßwegen ohne Sinn ist, weil leztere, als solche, ohnedieß nie herrschende Kirche in einem Staate seyn können.

In Baiern ist zwar jedem Einwohner vollkommene Gewissensfreyheit gesichert, aber nur die Glieder der im Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche und alle bürgerliche und politische Rechte eines baierischen Staatsbürgers 5). Deßhalb sind und werden auch nur die Kirchen der drey christlichen Glaubensconfessionen als öffentliche Corporationen mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten anerkannt 6), und alle übrigen, namentlich die kirchlichen Gemeinden der Juden nur als Privatgesellschaften aufgenommen. 7) Auch die baierischen Kirchen theilen sich also in öffentliche und Privat-Kirchen, nicht aber in herrschende und nicht herrschende.

Nur die öffentlichen Kirchen können hier in besonderen Betracht gezogen werden. 8)

---

5) s. Verf. Urk. vom J. 1818, Tit. IV. §. 9., u. Beylage II. zur Verf. Urk., §. 1. u. §. 2. Dieß bestimmte in Baiern schon das Edict vom 10. Jan. 1803 (Reg. Bl. v. J. 1803, S. 25 ff.), die Constitution vom 1. May 1808, Tit. I. §. 7., u. das Religions-Edict vom 24. März 1809 (Reg. Bl. vom J. 1809, S. 897 ff.), noch ehe die deutsche Bundesacte vom 8. Jun. 1815 in Art. 16. festsezte, daß die Verschiedenheit der christlichen Glaubenspartheyen (nämlich der in Deutschland überhaupt öffentlich bis dahin aufgenommenen) in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes für die Staatsgenossen keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne.

6) s. Beylage II. zur Verf. Urk., §. 24. §. 25. §. 28. §. 32.

7) s. ebendas., §. 25. u. §. 32. vergl. mit dem Edicte v. 10. Juny 1813 (Reg. Bl. vom J. 1815, S. 921 ff.)

8) Vergl. oben, §. 167.

§. 174.

II. Geschichtliche Andeutungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der öffentlichen Kirchen in Baiern.

1) Die katholischen Kirchen.

Die katholischen Kirchen in Baiern waren in ihren äußeren Rechtsverhältnissen früher sowohl durch allgemeine für die katholische Kirche in Deutschland überhaupt, als auch durch besondere, nur für einzelne Theile derselben in den einzelnen katholischen, jezt zu Baiern gehörenden Landestheilen allein geltende Bestimmungen geordnet.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland überhaupt hatten zur Grundlage:

1) die Beschlüsse der deutschen Katholiken und ihrer Repräsentanten auf den allgemeinen und besonderen Kirchenversammlungen;
2) die päbstlichen in Deutschland anerkannten Bestimmungen;
3) die Verfügungen und Gesetze des deutschen Reiches;
4) die Verträge zwischen dem Pabste und der deutschen Nation, und
5) die seit der Reformation geschlossenen Verträge der deutschen Katholiken und Protestanten unter sich.

Die immer wiederkehrenden Streitigkeiten und Verhandlungen über das Verhältniß der deutschen katholischen Kirche überhaupt zum päbstlichen Stuhle, zulezt nur durch die französische Revolution und die durch dieselbe veranlaßten Kriege Deutschlands mit Frankreich unterbrochen, wurden zuerst im J. 1797 auf dem rastadter Congreß, durch das französische Project einer allgemeinen Secularisation der geistlichen Länder und Güter Deutschlands, wieder zur Sprache gebracht, diese Secularisation zur

Grundlage der Bestimmungen des lünéviller Friedens vom J. 1801 gemacht, und durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom J. 1803 in Vollziehung gesezt. Als hiezu der Pabst bald darauf, durch Frankreichs Übermacht, erst seiner weltlichen Herrschaft beraubt, dann sogar in französische Gefangenschaft geführt war, stand die deutsche katholische Kirche nahe an einer allgemeinen Anarchie. Die im J. 1807 von Seite des päbstlichen Stuhls gemachten Versuche zu Particular-Concordaten, namentlich mit Baiern und Wirtemberg, hatten nicht den gewünschten Erfolg 1), und eben so wenig gelangen die Schritte, welche der römische Hof, und einige Privaten auf dem wiener Congresse zu gemeinsamen kirchlichen Anordnungen für ganz Deutschland versuchten. Sowohl die Schlußacte des wiener Congresses vom 9. Juny 1815, als die deutsche Bundesacte vom 8. Juny 1815 übergingen die kirchlichen Angelegenheiten mit Stillschweigen. Der päbstliche Gesandte übergab deßhalb am 14. Juny 1815 ein Protestations-Instrument gegen Alles, was auf dem wiener Congresse zum Nachtheil des heiligen Stuhles und der Kirche überhaupt, und wider die Rechte und Interessen der deutschen Kirchen insbesondere entweder verfügt oder unverändert gelassen worden sey, und der Pabst ertheilte diesem Widerspruche am 4. Sept. 1815 seine volle Bestätigung. 2) Erst später, seit 1817, zeigte sich ein Theil der deutschen Bundesglieder geneigt, über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in ihren Staaten, unter sich und mit dem päbstlichen Stuhle, gemeinschaftliche Unterhandlungen zu pflegen, und diese hatten endlich auch eine päbst-

---

1) s. Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, Abth. III. S. 413 ff.

2) s. Klüber, a. a. O., Abth. III. S. 397 — 457, und S. 468 — 503.

päbstliche Bulle vom 20. Aug. 1821 zur Folge, die nun vollzogen werden soll, Baiern aber nicht berührt. 3)

Was die katholische Kirche in Baiern im Besonderen anlangt, so wurden schon im Anfange des achten Jahrhunderts die baierischen Geistlichen nach römischer Kirchenordnung in ihren Ämtern bestätigt, von dem heil. Bonifaz seit 737 die Kirchenzucht verbessert, und schon im J. 740 durch die von Herzog Odilo veranstaltete große Kirchenversammlung das ganze Land in die vier Bisthümer Passau, Regensburg, Salzburg und Freysingen getheilt, von welchen dann Salzburg im J. 798 von Kaiser Karl zum Erzbisthum erhoben wurde. Die später von dem baierischen Staate eingeschlossenen oder an denselben grenzenden Bisthümer, zu deren Sprengel die Baiern gehörten, Salzburg mit Einschluß von Chiemsee, Freysingen, Regensburg, Passau, Augsburg, Eichstädt und Bamberg, behaupteten bald eine theils größere theils geringere Unabhängigkeit von der landesherrlichen Gewalt. Ihre Bischöfe waren zwar baierische Landsassen, erschienen anfangs regelmäßig auf den baierischen Landtagen, und hatten auch ebendeßwegen in der altherzoglichen Residenzstadt Regensburg ihre eigenen Bischofshöfe mit bedeutenden Einkünften bis zur Secularisation im J. 1803; aber schon vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts entzogen sie sich allmählich der Landeshoheit, und wohnten von da an nur noch einigen wenigen Landtagen bey. Die für Baiern übrig gebliebene Schutzgerechtigkeit über Salzburg und Passau wurde im J. 1505 nach dem cölner Spruch an Oesterreich überlassen, und das über Regensburg, Freysingen und Augsburg noch erhaltene Schutzrecht war zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts nur noch ein Schatten.

---

5) s. Klüber, öffentl. Recht ꝛc., §. 420 d.

Mit wenigen Ausnahmen, waren die baierischen Herzoge eifrige Anhänger des römischen Stuhls, und begünstigten und beförderten die Macht des Papstes und der Bischöfe auf vielfache Weise. Herzog Wilhelm V. schloß, um jeder Irrung mit der Kirche auszuweichen, nach fünfjährigen Vorbereitungen und Untersuchungen, mit dem Papste und den betreffenden Bischöfen das Concordat vom J. 1583, in welchem in sieben Abschnitten die Verhältnisse der geistlichen und weltlichen Macht auf das Genaueste festgesezt wurden 4). Keineswegs war jedoch hierdurch die gehegte Absicht erreicht. Neue Irrungen entstanden, zu deren Beylegung neue Concordate mit den einzelnen Kirchen geschlossen wurden, namentlich mit Regensburg im J. 1587, im J. 1698 und im J. 1789, mit Salzburg im J. 1628, mit Augsburg, nach mehreren vergeblichen Versuchen, im J. 1648 und im J. 1785, mit Passau im J. 1690, mit Freysingen im J. 1718, ohne daß auch hierdurch alle Streitigkeiten beygelegt worden wären. Von der lezten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts an machte zuerst Maximilian Joseph III. die Rechte des Staats in Ansehung der in die Kirche eingeschlichenen Mißbräuche, durch eine Reihe zweckmäßiger Verordnungen, kräftig geltend. Auch sein Nachfolger, Churfürst Carl Theodor, erließ, im Anfange seiner Regierung, noch im Geiste seines Vorfahrs mehrere Verordnungen; allein nach der persönlichen Gegenwart Papstes Pius VI. in München, und nach der von demselben dem Churfürsten ertheilten Erlaubniß zu Erhebung eines Zehents von den Klöstern, Kirchen und milden Stiftungen, wurde die Selbstständigkeit der Staatsgewalt in Bezug auf kirchliche Gegenstände nicht mehr in gleicher Art aufrecht erhalten. Seit dem J. 1785 erhielt ein päbstlicher Nuntius mit erz-

4) s. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. Landesverordnungen ꝛc., Bd. II. S. 1021 ff.

bischöflicher Vollmacht seinen beständigen Sitz in München, und unter dem 21. May 1786 erging an alle Unterthanen die landesherrliche Weisung, sich, mit Umgehung der Nuntien zu Cöln, Wien, und Luzern, nur an diesen zu München residirenden Nuntius zu wenden. Dieser stellte bald einen eigenen Commissär zu Düsseldorf auf, ertheilte Ablässe, nahm Appellationen an, gab Beschlüsse in Streitsachen, bewirkte die Wiederherstellung vieler bereits abgeschaften Kreuzgänge, Prozessionen u. s. w., und benahm sich überhaupt als Oberbischof über alle pfalzbaierischen und fränkischen Bischöfe 5).

Nach dem Regierungs-Antritte des gegenwärtigen Königs Maximilian Joseph, im J. 1799, trat eine neue Periode des Staatslebens auch in kirchlicher Hinsicht ein. Das im J. 1484 zu München errichtete geistliche Raths-Collegium (seit 1557 Religionsrath, im J. 1570 Religions- und geistlicher Lehen-Rath, im J. 1573 geistlicher Rath genannt), welches die landesherrlichen Rechte in Kirchensachen aufrecht erhalten sollte, seine Bestimmung aber nur wenig erfüllen konnte, wurde im J. 1802 aufgehoben, und dessen Geschäfte größtentheils der Landesdirection übergeben, dann im J. 1808 eine eigene Section für Kirchengegenstände bey dem Staats-Ministerium des Inneren gebildet 6), und deren Geschäfte im J. 1817 an

---

5) Pragmatische und actenmäßige Geschichte der zu München errichteten Nuntiatur, mit authentischen Urkunden belegt, sammt Beleuchtung des Breve Pius VI. an den Fürstbischof zu Freysing. Frankf. u. Leipz. 1787. 8.; Kaiserliches Reichshofraths-Rescript vom 27. Febr. 1787, die päbstlichen Nuntiaturen im Reiche, besonders die zu München, betreffend, mit Anmerkungen. 1787. 8.

6) s. allerh. Verordn. vom 18. Septbr. 1808. (Reg. Bl. vom J. 1808, S. 2271.

das neu gebildete Staats-Ministerium des Innern überwiesen 7). Mit weiser Umsicht erging seitdem eine Reihe der zweckmäßigsten Verordnungen 8), welche die eingeschlichenen Mißbräuche abschaften, und die kirchlichen Verhältnisse den Forderungen des gegenwärtigen Culturstandes gemäß ordneten.

Durch die in Folge des lünéviller Friedens vom 9. Febr. 1801, und durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 *) eingetretene allgemeine Secularisation, wurden auch die oben genannten Bisthümer, zu deren Sprengel Baiern gehörte, als Staaten aufgehoben, und dabey nur die feste und bleibende Ausstattung der Domkirchen, welche würden beybehalten werden, vorbehalten 9). Sie wurden, nebst Würzburg, in folgender Ordnung dem baierischen Staate einverleibt: Die Bisthümer Würzburg, Bamberg, Eichstädt, Freysingen und Passau im J. 1802 und 1803 10); das Bisthum Augsburg, das durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom J. 1803 der Reichsstadt Augsburg zuge-

7) s. Kabinets-Befehl v. 15. Apr. 1817, §. 48. (Reg. Bl. vom J. 1817, S. 343.)

8) Es erschienen unter der Regierung des jetzigen Königs bis jezt über 200 Verordnungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche und Geistlichkeit. s. Stadelmann, systematische Zusammenstellung sämmtlicher seit 1799 erschienenen Verordnungen ꝛc., S. 70—82.

*) Haupt-Schluß der außerordentlichen Reichsdeputation; herausgegeb. von J. B. Cämmerer. 1803. 8. Zweyte Aufl. Frankf. 1814. 8.; der Deputations-Receß, mit Erläuterungen von A. C. Gaspari. Th. I. u. II. Hamb. 1803. 8.; de Martens, recueil etc., Suppl. T. III. S. 251 ff.

9) s. Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803, §. 35.

10) s. ebendas., §. 2., u. Reg. Bl. v. J. 1802, S. 841, u. vom J. 1803, S. 169.

fallen war, mit dieser Stadt und ihrem Gebiete im J. 1806 11); das Bisthum Regensburg, zuerst dem Erzbischofe von Mainz zugetheilt, im J. 1810 12); das Bisthum Würzburg, im J. 1805 an den Großherzog von Toscana abgetreten 13), kam im J. 1814 wieder an Baiern zurük 14); das Bisthum Speyer, das an Frankreich gekommen gewesen war, im J. 1816 15). 16)

Sämmtliche bischöfliche Kirchen wurden nun, mit vorläufiger Beybehaltung ihrer früheren Diöcesen, als Landeskirchen erhalten, und ein zwischen Baiern und dem päpstlichen Stuhle am 5. Jun. 1817 abgeschlossenes, vom Könige am 24. Oct. und vom Papste am 24. Nov. desselben Jahres ratificirtes, Concordat 17) sicherte ihren Fortbestand auch für die Zukunft.

---

11) s. presburg. Fr. vom 26. Dec. 1805 (de Martens, recueil etc., Suppl. T. IV. p. 212 ff.), Art. XIII., und Reg. Bl. vom J. 1806, S. 57.

12) s. Besitzergreifungs-Patent vom 7. Apr. 1810. (Reg. Bl. vom J. 1810, S. 537.)

13) s. presburg. Fr. vom J. 1805, Art. 11.

14) s. Vertrag mit Oesterreich v. 3. Juny 1814 (de Martens, recueil etc., Suppl. T. VI. p. 18 ff.), Art. II. u. Besitzergreifungs-Patent vom 19. Juny 1814. (Reg. Bl. vom J. 1814, S. 1257.)

15) s. Tractat vom 14/20. Apr. 1816 (de Martens, recueil etc., Suppl. T. VII. p. 11 ff.), Art. II., u. Besitzergreifungs-Patent vom 30. Apr. 1816. (Reg. Bl. vom J. 1816, S. 435 u. 509.)

16) Salzburg, das im J. 1803 an den Großherzog von Toscana, im J. 1805 an Oesterreich, und im J 1810 an Baiern gekommen war, wurde von lezterem im J. 1816 wieder an Oesterreich abgetreten.

17) s. oben, S. 130 ff.

Nach den Bestimmungen dieses Concordates soll, im Allgemeinen, die römisch-katholische Religion in dem ganzen Umfange des K. R. Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Privilegien erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat 18); sollen die bis dahin in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie denselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen 19), und alles, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in demselben nicht ausdrükliche Meldung geschieht, nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden 20); für den Fall aber, daß in Zukunft sich ein Anstand ergeben sollte, behalten sich die Paciscenten vor, sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beyzulegen 21). Endlich verspricht der König für sich und seine Nachfolger, diese Übereinkunft als ein Staatsgesetz zu erklären, und nie aus irgend einem Grunde den Artikeln derselben etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhles 22).

---

18) s. Concordat, Art. I. Vergl. Verf. Urk. v. J. 1818. Tit. IV. §. 9., u. Beylage II., §. 1., §. 24., u. §. 103. Abs. 2. u. 3., und Rede Sr. Majestät des Königs bey der Eröffnung der Stände-Versammlung im J. 1822.

19) s. Concordat, Art. XVI.

20) s. ebendas., Art. XVII. Vergl. Brendel, Handbuch des Kirchenrechts, §. 70. S. 193 ff.

21) s. Concordat, Art. XVII. Vergl. Brendel, a. a. O., S. 194. Note *).

22) s. Concordat, Art. XVIII.

Im Besonderen aber werden in demselben festgesezt: die Bildung der erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen 23); die Einrichtung der erzbischöflichen und bischöflichen Capitel 24); die Erhaltung und Herstellung von Seminarien 25); die Herstellung eines Hauses, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können 26); die Wiederherstellung einiger Klöster 27); die Dotirung, und Erhaltung der Güter und Einkünfte der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, der Kapitel, der Seminarien, des Emeriten-Hauses, der wiederherzustellenden Klöster u. s. w. 28); die Art der Besetzung der geistlichen Stellen 29); die Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe 30); die äußere Achtung der Kirche und ihrer Vorsteher und Diener 31), und die Formel des von den Erzbischöfen und Bischöfen dem Könige zu leistenden Eides 32).

Dieses Concordat wurde als erster Anhang zu dem als Beylage II. der Verfassungs-Urkunde vom J. 1818 beygefügten Edicte, — welches allgemeine Staatsgrund

---

23) s. Art. II., u. unten, §. 176.

24) s. Art. III., u. unten, §. 177.

25) s. Art. V. Abs. 1., u. unten, im II. Th.

26) s. Art. VI., u. unten, im II. Th.

27) s. Art. VII., u. unten, im II. Th.

28) s. Art. IV., Art. V. Abs. 1., Art. VI., Art. VII. u. Art. VIII., u. unten, im II. Th.

29) s. Art. IX., Art. X., Art. XI. u. Art. XII. lit. a u. b, u. unten, §. 178.

30) s. Art. V. Abs. 2—4., Art. XII. lit. c—g, u. Art. XIII., u. unten, im II. Th.

31) s. Art. XIV., u. unten, im II. Th.

32) s. Art. XV., u. unten, §. 178.

gesetz, in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religions-Ausübung bestimmt 33) —, für die übrigen inneren Kirchenangelegenheiten der katholischen Kirche 34), als Staatsgesetz 35), öffentlich bekannt gemacht. Die zur Vollziehung des Concordates ertheilte päpstliche Circumscriptions-Bulle vom 1. Apr. 1818 kam jedoch erst am 8. Sept. 1821, durch den päbstlichen Nuntius zu München, zur öffentlichen Kenntniß, und erst durch königliche allerh. Entschließung vom 15. Sept. 1821 36) wurde die Vollziehung wirklich angeordnet 37).

§. 175.

a) Die protestantische Gesammtkirche.

Erst seit dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät, des jezt regierenden Königs, im J. 1799, bildete sich in

33) s. Beylage II. zur Verf. Urk. vom J. 1818, §. 103. Abs. 2.

34) s. ebendaselbst, §. 103. Abs. 3. Vergl. Gutachten eines Canonisten, die baierische Verf. Urk. und das derselben angehängte Religions-Edict mit dem Concordate in Einklang zu bringen, in der constitutionellen Zeitschrift, Jahrg. 1823. März. Heft I. S. 283 ff.

35) s. Concordat, Art. XVIII. Abs. 1.; Beylage II. zur Verf. Urk., §. 103. Abs. 3., u. königl. allerh. Entschließung vom 15. Sept. 1821, den Vollzug des Concordats betr. (Reg. u. Int. Bl. vom J. 1821, S. 803 ff.)

36) s. Note 35.

37) Über die, die Vollziehung des Concordates verzögernden Schwierigkeiten s. (Klüber,) Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königl. preuß. Staaten. Frankf. a. M. 1822. 8., S. 25 ff.

Baiern für die Protestanten ein öffentliches kirchliches Leben. In diesem Jahre bestanden evangelische 1) oder protestantische 2) Kirchen-Gemeinden nur in dem seinen angestammten Fürsten damals noch nicht entrissenen Theile der Rheinpfalz, und in dem Herzogthum Sulzbach mit der Herrschaft Sulzbürg. Zwar wurde auch bald, im J. 1802, der noch gebliebene Theil der Rheinpfalz von Baiern getrennt, dagegen aber kamen durch den neuen Ländererwerb im J. 1802 und 1803 wieder viele andere protestantische Kirchen unter baierische Herrschaft. Die Baiern zugefallenen Reichsstädte Ulm, mit ihrem Gebiete, Schweinfurth, Rothenburg, Memmingen, Kempten hatten fast ausschließlich protestantische Bewohner, und selbst in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg befanden sich viele protestantische Gemeinden.

Nachdem schon die churpfälzische Religions-Declaration vom 9. May 1799 die äußeren Verhältnisse der verschiedenen Kirchen unter sich und zum Staate auf eine zeitgemäße Weise festgesezt hatte, sicherte jezt das churfürstliche Religions-Edict vom 10. Jan. 1803 3) den drey christlichen Confessionen noch bestimmter gleiche Rechte, sowohl in den bürgerlichen Verhältnissen, als bey Besetzung der Staats-Ämter, als bey der Ausübung ihrer Religions-Gebräuche zu, und an der Universität Würz-

---

1) s. *Instr. Pac. Osnabr.*, Art. X. §. 16.; J. G. Marezoll, warum nennt sich unsere Kirche die evangelische? Jena u. Leipz. 1811. 8.

2) s. *Instr. Pac. Osnabr.*; Art. VII. §. 1.; Heinrich, deutsche Reichsgeschichte, Th. V. S. 251 ff., S. 260., und S. 466 ff.; Rosenmüller, warum nennen wir uns Protestanten? 1791. 8.

3) s. Reg. Bl. vom J. 1803, S. 25 ff.

burg wurde, zur Bildung protestantischer Geistlichen, noch in demselben Jahre eine protestantische theologische Facultät errichtet. Die vielfachen äußeren und inneren Veränderungen des baierischen Staates in einer sturmbewegten Zeit brachten aber nothwendig auch vielfache Veränderungen in die Anordnung des protestantischen Kirchenwesens, und hinderten lange einen festen und bleibenden Bestand desselben.

Für die Pfarreyen der Oberpfalz war die simultanische Religions- und Kirchen-Deputation in Sulzbach angeordnet, welcher, unter dem 21. Dec. 1804, auch die von Preußen eingetauschten Landesparcellen in jener Gegend zugewiesen wurden; die in Schweinfurt und Rothenburg bestandenen Local-Consistorien aber wurden, durch ein churfürstliches Rescript vom 4. Apr. 1804, aufgelößt, und für die protestantischen Kirchen-Gemeinden in den beyden Fürstenthümern Würzburg und Bamberg ein General-Consistorium angeordnet, das seinen Sitz in Würzburg hatte, und einen integrirenden Theil der ersten Deputation der dortigen Landes-Direction ausmachte 4); dann für die Provinz Schwaben das vorher in Ulm bestandene Consistorium auf ähnliche Weise umgebildet.

Nach Abtretung Würzburgs, am Ende des Jahres 1805, an den Großherzog von Toscana, wurden zwey der dortigen Consistorialräthe nach Bamberg gezogen, um in Verbindung mit der dortigen Landes-Direction die Consistorial-Geschäfte für die noch übrigen protestantischen Pfarreyen fortzusetzen; das Consistorium zu Würzburg aber wurde dadurch als aufgelößt betrachtet.

---

4) s. Reg. Bl. für die churpfalzb. Fürstenthümer in Franken vom J. 1804, S. 172 ff.

Im J. 1806 kam das Fürstenthum Ansbach mit beynahe 250,000 protestantischen Einwohnern an Baiern. Das in diesem Fürstenthume, unter der preußischen Regierung in Verbindung mit der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Ansbach, bestandene besondere Consistorium wurde beybehalten und sezte seine Geschäfte ununterbrochen fort. Dagegen wurde bald darauf die simultanische Religions- und Kirchen-Deputation in Sulzbach aufgelößt 5), und die Leitung des protestantischen Kirchenwesens in der Oberpfalz an die königliche Landes-Direction in Amberg überwiesen; für die wenigen protestantischen Gemeinden aber, welche sich in den älteren Theilen von Baiern gebildet hatten, die königliche Landes-Direction in München als Consistorium ernannt. 6)

Es bestanden also jezt fünf Consistorial-Behörden, zu Ulm, Bamberg, Ansbach, Amberg und München; eine gemeinschaftliche höhere Consistorial-Stelle fehlte aber noch gänzlich. Die Berichte der Consistorien ergingen an das königliche Ministerium, wo weder ein Geistlicher, noch irgend ein Mitglied der protestantischen Kirche an den Berathungen über kirchliche Angelegenheiten Theil hatte.

Dieß änderte sich jedoch, da im J. 1808 alle einzelnen Kirchen-Gemeinden protestantischer Confession in Baiern zu einer Gesammt-Gemeinde erklärt wurden, und die Verordnung vom 8. Sept. 1808 7) festsezte, daß

---

5) s. allerh. Verordnung vom 31. Dec. 1806 (Reg. Bl. vom J. 1807, S. 60.)

6) s. allerh. Verordnung vom 21. Dec. 1806 (Reg. Bl. vom J. 1807, S. 77.)

7) s. Reg. Bl. vom J. 1808, S. 2271.

bey dem königlichen Ministerium des Innern eine eigene Abtheilung für kirchliche Gegenstände bestehen, und die protestantischen Räthe dieser Ministerial-Section das General-Consistorium zur Ausübung des obersten Episcopats für sämmtliche protestantische Kirchen des Königreichs bilden sollten.

Dagegen hörten bald darauf, im October desselben Jahres, die Consistorien in den Provinzen, gleichzeitig mit den Landes-Directionen, wieder auf, und an deren Stelle traten, nach der Eintheilung des ganzen Königreichs in 15 Kreise, die königlichen General-Kreis-Commissäre. Diesen war eine Anzahl weltlicher Räthe nur mit berathender Stimme beygegeben; die Entscheidung selbst, in so weit sie nicht von dem königlichen Ministerium eingeholt werden mußte, hing lediglich von ihnen allein ab. Der bisherigen Provinzial-Consistorien war dabey nicht gedacht, und die Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten geschah einstweilen bey den General-Commissariaten, ohne daß hierüber eine Instruction bestand, oder die frühere Geschäftsordnung, bey gänzlicher Aufhebung der Collegial-Verfassung, hätte eingehalten werden können. Erst unter dem 17. März 1809 erschien ein organisches Edict 8), durch welches wieder, an die Stelle der früheren Consistorien, sechs protstantische General-Decanate als Mittel-Organe in der Art angeordnet wurden, daß bey den betreffenden General-Commissariaten ein eigener Kreis-Kirchenrath, aus der Classe der protestantischen Geistlichen, über rein kirchliche Gegenstände, ausschließlich den Vortrag haben sollte. Diese General-Decanate erhielten ihren

---

8) Organisches Edict vom 17. März 1809, über die Bildung der Mittel-Stellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten. (Reg. Bl. vom J. 1809, S. 569.)

Sitz in Bamberg, Nürnberg, Ansbach, Ulm, Augsburg und München, und ihnen wurden auch die übrigen Kreise, in denen protestantische Pfarreyen bestanden, in kirchlichen Gegenständen zugetheilt; sie konnten aber erst in Wirksamkeit treten, als, unter dem 8. Sept. 1809, die Instructionen für das königl. General-Consistorium, für die General-Decanate, und für die Districts-Decanate erschienen waren 9).

Inzwischen hatte ein anderes Edict 10) wiederholt die Rechtsgleichheit der drey christlichen Confessionen zugesichert.

Neue Veränderungen erfolgten, als im J. 1810 die Fürstenthümer Bayreuth und Regensburg, in welchen beyden protestantische Consistorien bestanden, mit Baiern vereinigt, Ulm dagegen, mit seinem General-Decanate, an Wirtemberg abgetreten, und das Reich, in Folge der Territorial-Veränderungen, unter dem 23. Sept. 1810, statt der früheren 15, in 9 Kreise eingetheilt wurde. Es wurden nun vier General-Decanate gebildet, in Ansbach, Bayreuth, Regensburg und München, die bisherige Geschäftsform aber dabey unverändert gelassen 11), und noch am Ende des J. 1810

---

9) s. Reg. Bl. vom J. 1809, S. 1489, S. 1521, und S. 1529.

10) kgl. Edict v. 24. März 1809, über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des K. R. in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§. 6. u. 7. des ersten Titels der Constitution (v. J. 1808) (Reg. Bl. vom J. 1809, S. 897.)

11) s. Verordn. vom 25. Oct. 1810, die neue Eintheilung der protest. General-Decanate betr. (Reg. Bl. vom J. 1810, S. 1137.)

sämmtliche zu diesen General-Decanaten gehörigen Pfarreyen in Districts-Decanate getheilt 12).

In dem, im J. 1814 an Baiern zurükgekommenen, Großherzogthum Würzburg war unterdessen, im J. 1808, wieder ein Consistorium angeordnet worden, welches nach dem Übergang an Baiern, unter unmittelbarer Unterordnung unter die königliche Hof-Commission, die Leitung des Kirchenwesens in diesem Gebietstheile auf die bisherige Weise fortsezte. In derselben Weise wurde auch das in dem, im J. 1816 an Baiern gekommenen, Lande am Rhein befindliche Consistorium zu Speyer belassen. Die in den übrigen Kreisen bestehenden General-Decanate aber erlangten, durch erläuternde Bestimmungen, insbesondere durch die Verordnung vom 6. Aug. 1815, eine wesentliche Erweiterung ihres Wirkungskreises 13). Eine weniger günstige Änderung erhielt indeß das königl. General-Consistorium, indem sämmtliche Ministerial-Sectionen, und also auch die Section für kirchliche Gegenstände, aufgelößt, und ihre Mitglieder von den verschiedenen Departements in einen Ministerial-Rath vereinigt wurden. Die in diesen Ministerial-Rath nicht aufgenommenen Ober-Kirchenräthe sezten zwar ihre besonderen Berathungen unter sich fort; allein ihre Beschlüsse mußten in der Departemental-Sitzung vorgetragen, und nach dieser erst dem königl. Staatsminister des Innern vorgetragen werden, der ihre Ausfertigung nur alsdann, wenn er keine Abänderung für gut fand, anordnete, und alle Verfügungen des General-Consisto-

12) s. allerh. Verordn. vom 7. Dec. 1810 (Reg. Bl. v. J. 1810, S. 1410.)

13) kgl. Verordn. vom 2. Oct. 1811, lit. B. (Reg. Bl. vom J. 1811, S. 1497.) u. kgl. Verordn. v. 6. Aug. 1815, Lit. C. Nr. II. u. III. (Reg. Bl. 1815, S. 689.)

riums wurden als Verfügungen des Departemental-Rathes ausgefertigt.

So standen die Verhältnisse der protestantischen Kirche, als nach einer Verordnung vom 2. Febr. 1817 14), die obersten Stellen des Staates neu gebildet und eingerichtet wurden, dann in Folge derselben, das ganze Königreich, mit Einschluß des Landes am Rhein und mit Einverleibung der Local-Commissariate, unter dem 20. Febr. 1817, in acht Kreise getheilt 15), und, unter dem 27. März 1817, die Formation, der Wirkungskreis und der Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen neu bestimmt wurden 16). Durch die neue Kreis-Eintheilung ging der größere Theil der dem General-Decanate zu Regensburg zugetheilten Pfarreyen an den Rezatkreis über, wornach die Auflösung des General-Decanats zu Regensburg vorauszusehen war; durch die Umbildung der obersten Kreis-Stellen aber wurde auch der Geschäftsgang der General-Decanate wesentlich verändert. Nach der Instruction der neu formirten Kreis-Regierungen, mit welchen die General-Decanate vereinigt blieben, sollten nämlich nunmehr wieder alle Gegenstände in collegialischer Form berathen werden. Es mußten daher auch solche kirchliche Gegenstände, welche zu dem obersten Episcopat der protestantischen Kirche ressortirten, in dem Collegium der Regierung zum Vortrag gebracht und nach Stimmen-Mehrheit der Mitglieder desselben darüber Beschluß gefaßt werden, wodurch die bisherige selbstständige Behandlung der Geschäfte durch den Kreis-Kirchenrath, unter Leitung des königl. General-Commissärs, wie sie in den §§. 21. und 22. des königl. Edicts

14) s. Reg. Bl. vom J. 1817, S. 49 ff.

15) s. oben, §. 18. Note 1. daselbst.

16) s. Reg. Bl. vom J. 1817, S. 235 ff.

vom 17. März 1809 17) vorgeschrieben war, aufhörte. Endlich wurde durch Verordnung vom 16. Aug. 1817 18) festgesezt, daß, statt der bisherigen vier General-Decanate (zu Ansbach, Bayreuth, Regensburg, und München), vom October desselben Jahres anfangend, nur zwey General-Decanate, in Ansbach und Bayreuth, bestehen sollten, und dem ersteren die protestantischen Kirchen des Rezat-, Regen- und Unter-Donaukreises, dem anderen die Kirchen des Ober- und Unter-Mainkreises und des Ober-Donaukreises untergeben. Das bisherige Consistorium in Würzburg hörte auf, das Consistorium in Speyer aber wurde beybehalten.

Die kaum nach Vollzug dieser neuen Einrichtung bey den Protestanten, durch die Bestimmungen der Artikel I. und XVI. des Concordates vom 5. Juny 1817 19), erregten lebhaften Besorgnisse verschwanden bald durch die in einem königlichen Rescripte vom 12. März 1818 erhaltene Erklärung, daß alle für die kirchlichen Verhältnisse der protestantischen Gesammt-Gemeinde erlassenen königlichen Edicte und Verordnungen würden aufrecht erhalten werden, und daß, bey der bevorstehenden neuen Verfassung des Reichs, der protestantischen Kirche vollkommene Sicherheit verschafft werden solle.

Das zur Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 gehörige Edict, Beylage II., über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Bezie-

17) s. Reg. Bl. vom J. 1809, S. 569.

18) allerh. Verordn. vom 16. Aug. 1817, die Bildung der Mittel-Organe des protestantischen General-Consistoriums betr. (Reg. Bl. vom J. 1817, S. 817 ff.)

19) s. oben, §. 174., den Text zu den Noten 18. u. 19. daselbst.

Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, und der zweyte Anhang zu §. 103. desselben, enthaltend das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche, lösten diese königliche Zusicherung.

Durch den genannten Anhang II. zur zweyten Beylage der Verfassungs-Urkunde wurde die Errichtung eines selbstständigen, nur aus protestantischen Mitgliedern bestehenden Ober-Consistoriums festgesezt 20), und diesem, statt der bisherigen General-Decanate, drey, von den weltlichen Regierungs-Stellen ganz abgesonderte, Consistorien, zu Ansbach, Bayreuth und Speyer, untergeben 21); die Besoldung und resp. Functions-Zulagen des Personals dieser Consistorien aber, wie die des Personals des Ober-Consistoriums, auf die Staats-Casse übernommen 22), während jene früher, nach der kgl. Verordnung vom 27. März 1817, von dem Stiftungs-Vermögen der protestantischen Kirchen getragen werden mußten. — 23)

Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectionen, so wie der übrigen Mittel-Organe, wurde beybehalten. 24)

Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und, am Decanats-Sitze, jährlich eine Diöcesan-Synode,

---

20) s. Anhang II. zu Beylage II. der Verf. Urk., §. 1. u. 2., u. unten, §. 179 — 181.

21) s. ebendas., §. 4., u. unten, am angef. Orte.

22) s. ebendas., §. 3. u. 5.

23) s. Fuchs, Annalen der protestantischen Kirche im K. R. Baiern, Heft I. S. 1 — 79.

24) s. Anhang II 2c., §. 6.

dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden 25).

Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten blieb in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise verbunden. Derselben (denselben) sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs-Terminen übertragen. Es soll dabey rüksichtlich der Fragen und Aufgaben, der Censur, und Classification ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. Dec. 1817 26), beobachtet werden; im Übrigen aber soll es bey der Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jan. 1809 27), und deren Modification vom 8. Nov. 1813 28) verbleiben. 29)

---

25) s. ebendas., §. 7. Diese allgemeinen Synoden wurden in Ansbach und Bayreuh zum erstenmale im J. 1823 gehalten.

26) Von der Concurs-Prüfung der zum Staatsdienst aspirirenden Rechts-Candidaten (Reg. Bl. vom J. 1817, S. 1011 ff.)

27) s. Reg. Bl. vom J. 1809, S. 185 ff.

28) s. Reg. Bl. vom J 1813, S. 1433 ff.

29) s. Anhang II. 2c., §. 8. — Hiezu die allerh. Entschließung vom 12. Aug. 1820, Ergänzung zur Beför-

Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche des Ober-Main-, Rezat-, Ober- und Unter-Donau-, Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, blieb mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung der beyden Institute. 30) 31)

Hinsichtlich der äußeren Verhältnisse der protestantischen Kirche trat später nur noch die Änderung ein, daß

derungs-Ordnung der protestantischen Geistlichen. (Allg. Int. Bl. vom J. 1820, S. 683 ff. — Vergl. Fuchs, Annalen der protest. Kirche im K. R. B., Heft I. S. 30—35.; Heft II. S. 68—92.; Heft III. S. 87—94.)

30) s. Anhang II. ꝛc., §. 9. Die erstere Anstalt wurde begründet durch die Urkunde über die Errichtung einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche vom 25. März 1812 (Reg. Bl. vom J. 1812, S. 568 ff.), vergl. Fuchs, Annalen ꝛc., Heft I. S. 51 ff.; die zweyte durch eine Verordnung vom 3. Febr. 1814 (Reg. Bl. vom J. 1814, S. 265 ff.), vergl. Fuchs, a. a. O., Heft I. S. 52 ff. — Im Unter-Mainkreise besteht eine eigene Pfarr-Unterstützungs-Anstalt, gebildet durch eine großherzogliche Verordnung vom 4. Jan. 1812, s. Fuchs, a. a. O., Heft II. S. 93—100, und im Rheinkreise eine eigene Pfarr-Wittwen-Casse, deren Regulativ durch allerh. Entschließung vom 15. Dec. 1820 genehmigt wurde, s. Amtshandbuch für die protestant. Geistlichen des K. R. B., S. 144 ff.

31) Von den weiteren Bestimmungen des Anhang II. ꝛc., über den Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien, über ihr Verhältniß zu einander und anderen königlichen Stellen, dann über den Geschäftsgang bey denselben s. unten im II. Theile.

im J. 1820 32) die früher im Unter-Mainkreise bestandenen Kirchen-Inspectionen 33), und die bisher im Rheinkreise bestandenen Inspections-Bezirke 34) ebenfalls in (Bezirks-) Decanate verwandelt, das Decanat München unmittelbar unter das Oberconsistorium daselbst gestellt, und in demselben Jahre 35) die Kirchen des Unter-Mainkreises von dem Consistorial-Bezirke Ansbach getrennt, und dem Consistorial-Bezirke Bayreuth zugewiesen wurden.

Was aber die innere Ausbildung der baierischen protestantischen Kirche in der neuesten Zeit anlangt, so wurde durch die unter dem 11. July 1818 angeordnete General-Synode zu Kaiserslautern, für sämmtliche lutherische und reformirte Kirchen-Gemeinden des Rheinkreises, neben der äußeren auch eine innere Vereinigung zu einer protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche, mit allgemeiner Zufriedenheit, glüklich bewirkt. 36)

---

32) s. allerh. Entschließung vom 26. Nov. 1820 (Amts-handbuch für d. protest. Geistl. im K. R. B., S. 216 ff.)

33) s. Fuchs, Annalen der protestant. Kirche im K. R. B., Heft II. S. 43 ff.

34) s. ebendas., Heft II. S. 39 ff.

35) s. allerh. Verordnung v. 29. Dec. 1819, die gleichmäßige Eintheilung der protestantischen Consistorien Ansbach und Bayreuth betr. (Allg. Int. Bl. vom J. 1820, S. 8.)

36) S. Fuchs, Annalen ꝛc., Heft I. S. 79—83. Die Vereinigungs-Urkunde erhielt die königl. Genehmigung am 10. Oct. 1818. Sie findet sich, außer in einer besonderen Ausgabe derselben, abgedrukt in dem Amtsblatte des Rheinkreises vom J. 1818, S 853 ff., und im Amts-handbuche für die protest. Geistl. d. K. R. B., S. 59 ff.

Keinen günstigen Erfolg dagegen hatte bis jezt eine unter dem 21. Dec. 1821 37) ergangene königliche Verordnung über die künftige Einführung eines Raths von Kirchen-Vorstehern in allen 38) protestantischen Gemeinden, wiewohl sie völlig in Gemäßheit der, durch Anhang II. der Beylage II. ꝛc., §. 11. lit. b., bestätigten, Instruction für das frühere General-Consistorium vom 8. Sept. 1809, §. 66—71, und der Beylage II. ꝛc. §. 39—43. ergangen war, und eine Verordnung vom 11. März 1822 ausdrüklich erklärte, daß diese Anstalt keiner Gemeinde aufgedrungen werden solle. Da nämlich in dieser Verordnung die Art der Aufsicht über sittliche Zucht nicht näher bestimmt war, und einige Geistliche in Flugschriften die Befugnisse der neuen Presbyterien zu weit auszudehnen schienen, so erfolgten dagegen mehrere Protestationen, und obgleich eine spätere königliche Erklärung vom 18. July 1822 wiederholt eine verfassungsmäßige Gewähr der Gewissens- und persönlichen Freyheit zusicherte, so dauerte doch der Argwohn fort, bis endlich, durch Verordnung vom 21. Dec. 1822 diese Angelegenheit bis zur definitiven Entschließung einer General-Synode vertagt, und bestimmt wurde, daß mit der Wahl weltlicher Kirchen-Vorsteher eingehalten, und diese nur, wo sie bereits vollzogen sey, in statu quo bleiben solle. 39)

---

37) publicirt durch das Consistorium zu Ansbach am 30. May 1822.

38) Bey vielen bestanden sie schon, wie z. B. in allen Gemeinden des Rheinkreises, s. Vereinigungs-Urkunde ꝛc., §. 14.

39) Vergl. Brendel, Handbuch des Kirchenrechts, S. 260 ff. Die dem Verfasser bekannt gewordenen, über diesen Gegenstand erschienenen Schriften sind: J. L. Beck, ein Blik auf die Presbyterien im Geiste Luthers, oder ernste Stimmen aus der Vergangenheit und Gegenwart ꝛc. Mün-

chen 1822. 8.; L. Pflaum, die Kirchen-Ältesten. Ein Wort zur Beherzigung für sie und ihre Wähler. Bayreuth 1822. 8.; Derselbe, über die gegen die Einführung der Kirchenvorstände laut gewordenen Protestationen. Ein freymüthiges Wort. Nürnb. 1822. 8.; Oertel, Sendschreiben an den Herrn Archipresbyter Dr. Beck in München, und Decan Pflaum in Bayreuth. Nürnberg 1822. 8.; A. Th. A. F. Lehmus, Entwurf einer Presbyterial-Verfassung. Nürnberg 1822. 8.; F. L. Mayer, unter welchen Bedingungen kann die Einführung der Presbyterien bey den evangelischen Kirchen-Gemeinden Baierns als wünschenswerth anerkannt werden. Ansbach 1822. 8.; Theod. Aug. Gabler, über die Einführung der Presbyterien und deren zeitgemäßen, allein annehmbaren Wirkungskreis in Baiern. Sulzbach 1822. 8.; Ge. Christoph. Gack, de Presbyteriorum sive senatuum ecclesiasticorum constitutione, eorumque in ecclesia evangelica, quae in Bavaria viget, restitutione. Sulzb. 1822. 8.; V. K. Veillodter, ist die Einführung von Kirchenvorständen für die Glaubens- und Gewissensfreyheit der evangelischen Glaubensgenossen in Baiern gefährlich? Nürnb. 1822. 8.; Über die in dem K. R. Baiern einzuführenden protestantisch-lutherischen Presbyterien. Nürnb. 1822. 8; Einige Worte über die den evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen in Baiern bevorstehende Beschränkung ihrer Glaubens- und Gewissensfreyheit durch die projectirte Einführung der Presbyterial-Verfassung in ihren Kirchen. Nürnb. 1822. 8.; Der Wahrheitsfreund, oder eine Antwort auf die Schrift: Einige Worte u. s. w. Nürnb. 1822. 8.; K. Fuchs; die Einführung der Kirchenvorstände oder Presbyterien, als der Vertreter der Kirchengemeinden und ihrer Gesellschaftsrechte, mit besonderer Rükficht auf die protestantische Kirche im K. R. Baiern. Nürnb. 1822. 8.; Einige Worte über die Frage: In wie ferne sind Presbyterien mit den Symbolen u. der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche vereinbar? Nürnb. 1822. 8.; C. J. M. S., Beyträge zur Berichtigung der Ansichten über Kirchenvorstände und deren Ein-

führung in den evangelisch-lutherischen Kirchen, desgleichen über Kirchenrepräsentation und Synoden in specieller Beziehung auf das K. R. Baiern. Nürnberg 1822. 8.; Gottl. Ph. Ch. Kaiser, über die Presbyterien überhaupt, und über ihre Einführung in Baiern insbesondere. Erlangen 1822. 8.; H. Stephani, was haben wir von der Wiederherstellung der Presbyterien zu hoffen oder zu fürchten? Erlangen 1822. 8.; Oertel, die Presbyterien der Herren Lehmus, Fuchs, Kaiser, Veillodter, Pflaum, Stephani, nach Schrift und Vernunft, Geschichte u. Recht geprüft. Nürnb. 1822. 8.; G. C. F. Seidel, zwey Predigten, gehalten ꝛc. auf Veranlassung der durch die Ankündigung von Presbyterien für die evangelische Kirche in Baiern erregten ungegründeten Besorgnisse. Nürnb. 1822. 8.; Vogel, Antipresbyterialbriefe der Decane und Pfarrherren in Baiern, die am meisten bey der Presbyterial-Verfassung betheiligt sind. Nürnb. 1822. 8.; Über den kirchlichen Zwist, der sich im K. R. Baiern entsponnen hat. Aus dem Oct.-Heft der neuen Monatsschrift für Deutschland v. Fr. Buchholz besonders abgedrukt. Berl. 1822. 8.; Joh. Leonh. Maurer, einige Worte über die Frage: Was können die protestantischen Geistlichen und Gemeinden in Baiern in Beziehung auf die Einführung einer neuen Kirchenordnung, und eines neuen Kirchenvorsteheramtes mit Recht verlangen. Erlangen 1822. 8.; Zwey Briefe über die Einführung der Presbyterien in der protestantischen Kirche des K. R. Baiern. Als Manuscript zur freundschaftlichen Verständigung mitgetheilt. (Ohne Drukort) 1822. 8.; J. L. Beck, zweyter Blik auf die Presbyterien im Geiste Luthers, oder: fortgesezter Beweis, daß nur Unkenntniß und unlautere Absicht den Presbyterialstreit in Baiern erregt hat. Sulzb. 1823. 8.; A. Th. A. F. Lehmus, der Widerspruch, welchen die Einführung der Presbyterialverfassung in mehreren Gegenden des protestantischen Baierns gefunden hat, beleuchtet. Darmstadt 1823. 8.; Über den Presbyterialstreit in Baiern, mit Rükſicht auf einen Aufsatz in der Neckar-Zeitung. Sulzbach 1823. 8.; Ph. Fr. Pöschel, noch ein Wort über die

§. 176.

III. Gegenwärtige Organisation der öffentlichen Kirchen, so weit sie durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 bestimmt ist.

a) Organisation der katholischen Kirche.

α) Bildung der katholischen Gesammt-Kirchen.

Sämmtliche einzelne katholischen Kirchen-Gemeinden in Baiern sind zunächst in Decanate 1), und diese wieder, nach den Bestimmungen des Concordates, in zwey Erzbisthümer und in sechs Bisthümer vereinigt, von welchen lezteren je drey einem Erzbischofe untergeordnet sind, so, daß hiernach acht Diöcesen und zwey kirchliche Provinzen in folgender Weise bestehen:

1) Der bischöfliche Sitz von Freising ist nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel ist der frühere Umfang der freisinger Diöces, ein Theil des baierischen Theils der salzburger Diöces und des Gebietes der exemt gewesenen Propstey Berchtesgaden, dann der Bezirk des aufgehobenen Bisthums Chiem-

---

Einführung der Kirchenvorstände. Zur deutlichen und besseren Verständigung über das, was dieses Institut seyn soll und seyn will. Augsburg 1823. 8.; Bäumer, die Presbyterial-Verfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werthe dargestellt. Hamm 1823. 8.

1) Im J. 1818 bestanden 2512 katholische Pfarreyen, die in 191 Decanate vereinigt waren, s. die Verordn. vom 30. Nov. 1818, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betr. (Ges. Bl. vom J. 1818, S. 629 ff.), oben, §. 127. Note 18. und die dem §. 127. beygefügte Tabelle I.

see 2). Der Vorsteher dieser Kirche führt den Namen eines Erzbischofs von München und Freising, und ihm sind als Suffragan-Kirchen untergeordnet:

a) die bischöfliche Kirche von Augsburg, deren früheren Diöces der in Baiern gelegene Theil der Diöces Constanz und der exemte Bezirk von Kempten einverleibt wurde;

b) die bischöfliche Kirche von Passau, mit deren früheren Diöces der andere Theil des baierischen Theils der salzburger Diöces und des Gebiets der exemten Propstey Berchtesgaden vereinigt wurde 3);

c) die bischöfliche 4) Kirche von Regensburg mit ihrer früheren Diöces;

2) die bischöfliche Kirche von Bamberg, mit ihrem früheren Sprengel, ist zur Metropolitan-Kirche

---

2) Vergl. die Verordn. vom 7. Dec. 1822, die Purification der Diöcesan-Grenzen des Erzbisthums München u. Freysing, dann des Bisthums Passau in dem ehemaligen Antheil der salzburger Diöces betr. (Reg. u. Int. Bl. vom J. 1822, S. 1289.)

3) s. die Note 2. genannte Verordn. vom 7. Dec. 1822. — Der jezt lebende Bischof von Passau genießt jedoch auf seine Lebensdauer das Privilegium der Exemtion, s. Concordat, Art. II. und Circumscriptions-Bulle vom 1. Apr. 1818.

4) Die Metropolitan-Eigenschaft der regensburger Kirche, welche dieselbe im J. 1805 für den ehemaligen Churerzcanzler, nachherigen Fürsten Primas erhalten hatte (s. Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, Abth. III. S. 402 ff.) wurde, nach der Bestimmung des Concordates, Art. II., wieder aufgehoben.

erhoben 5), und ihr sind als Suffragan-Kirchen zugetheilt:

a) die bischöfliche Kirche von Würzburg, mit welcher das früher zur mainzer, und später zur regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg, und der Antheil der fuldaer Diöces in Baiern vereinigt wurde;

b) die bischöfliche Kirche von Eichstädt, und

c) die bischöfliche Kirche von Speyer, beyde mit ihren bisherigen Sprengeln. — 6)

Die Diöcesen erstrekken sich überall weder über die politischen Grenzen des Königreichs hinaus, noch gehören Theile desselben zu den Diöcesen auswärtiger Bischöfe. 7)

§. 177.

b) Zusammensetzung der Verwaltungs-Stellen der katholischen Gesammt-Kirchen.

I. Jedes Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen besteht:

---

5) Sie war ursprünglich schon unabhängig von der erzbischöflichen Gewalt, s. Jäk, Verhältnisse des K. R. Baiern zum päpstlichen Stuhle, Heft III. S. 33 ff.

6) s. Concordat (Anh. I. zu Beylage II. zur Vers. Urk. vom J. 1818), Art. II.; Circumscriptions-Bulle vom 1. Apr. 1818, und die oben, vor §. 173., genannten Schematismen. In dem Concordate, Art. II., am Ende, war die noch bestimmtere Ausscheidung der neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen, in so weit es nöthig befunden würde, vorbehalten.

7) Anders in Preußen, nach der preußischen Übereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle vom 25. März 1821, s. Klüber, Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den kgl. preuß. Staaten. Frankf. a. M. 1822. 8.

1) aus zwey Dignitarien, einem Propste und einem Dechanten 1), dann

2) a) in den Metropolitan-Kapiteln aus zehen, und

b) in den bischöflichen Kirchen aus acht Canonikern 2), und

3) in beyden aus wenigstens sechs Präbendirten oder Vicaren,

so jedoch, daß, wenn in Zukunft die Renten der Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihrer Güter einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, auch die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden soll. 3) 4)

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten. 5) 6)

II. Einen der Canoniker stellen die Erzbischöfe und Bischöfe, nach Vorschrift des heiligen Con-

---

1) Der Propst (praepositus) steht an der Spitze der ökonomischen Angelegenheiten des Kapitels; der Dechant ist Vorstand der Capitels-Versammlung, s. Brendel, Handbuch des Kirchenrechts, S. 216.

2) s. Michl, Kirchenrecht, zweyte Ausg., S. 160 ff.; Brendel, a. a. O., S. 209 ff.

3) s. Concordat, Art. III. Abs. 1.

4) Von Ehren-Chorherren spricht das Concordat nicht, s. Brendel, a. a. O., S. 218.

5) s. Concordat, Art. IV. Abs. 8.

6) Von den Capiteln der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen überhaupt, s. Michl, a. a. O., S. 160 ff., u. Brendel, a. a. O., S. 208 ff.

ciliums von Trient, als Theologen, und einen zweyten als Pönitentiar auf. 7)

Alle Dignitarien und Canoniker dienen, nebst dem Chordienste, den Erzbischöfen und Bischöfen, in Verwaltung ihrer Diöcese, als Räthe; doch steht den Erzbischöfen und Bischöfen frey, deren Verwendung zu den einzelnen besonderen Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so weisen sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen an. 8)

Übrigens sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, zu Vicaren, Rathgebern und Gehilfen ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen. 9)

III. So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen 10) untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autori-

---

7) s. ebendas., Art. III. Abs. 2. — Der Theolog soll an bestimmten Fest-Tagen dem Volke die heilige Schrift erklären, und über dogmatische Fragen Antwort ertheilen (*Conc. Trid.*, Sess. V. C. 1. de reform.); der Pönitentiar dispensirt von den dem Bischofe vorbehaltenen Beichtfällen, s. Brendel, a. a. O., S. 218.

8) s. Concordat, Art. III. Abs. 3.

9) s. ebendas., Art. XII. lit. a. Vergl. Brendel, a. a. O., S. 195.

10) Cap. 5. X. de praeb. ; Cap. 3. X. de cler. non resid.

tät des apostolischen Stuhles 11), durchaus verbunden. 12)

§. 178.

c) Besetzung der Verwaltungs-Stellen der katholischen Kirchen überhaupt, und Aufnahme der Aspiranten.

I. Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen katholischen 1) Nachfolgern ist auf ewige Zeiten von Sr. Heiligkeit das Indult 2) verliehen 3), zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften 4) besitzen 5). Denselben

---

11) Vergl. Verhandlungen der zweyten Kammer der Stände-Versammlung im J. 1822, Bd. I. S. 137—340, und S. 344—351.; Schenkl, institutiones juris eccles., ed. Scheill (Landish. 1822.), T. I. p. 616., u. Brendel, a. a. O., S. 219. Note *).

12) s. Concordat, Art. X. Abs. 4.

1) Ein höheres Patronatrecht dieser Art will der päpstliche Stuhl, nach seiner neuesten Erklärung, protestantischen Fürsten überhaupt nicht einräumen, s. Brendel, Handbuch des Kirchenrechts, S. 212.

2) Über das Recht, Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen, in anderen Staaten, s. Brendel, a. a. O., S. 113 ff.

3) Es ist vom 15. Nov. 1817, und findet sich abgedrukt in der unten, in den Zusätzen, angeführten Allocutio etc., S. 27. und in Jäk, Verhältnisse des K. R. Baiern zum päpstlichen Stuhle, Heft III. (Erl. 1820.) S. XXXIX ff.

4) s. *Conc. Trid.*, Sess. 22. C. 2.; 24. C. 1. de reform., und Brendel, a. a. O., S. 192.

5) Es kommt also bey der königl. Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe nur auf Würdigkeit, Tauglichkeit, und auf

(talibus) ertheilt Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung 6). Ehe sie aber diese Einsetzung erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. 7)

Die Erzbischöfe und Bischöfe legen, in die Hände des Königs, den Eid der Treue in folgenden Worten ab: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige 8). Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen." 9)

Die Annaten und Canzley-Taxen werden

---

die nach den canonischen Satzungen erforderlichen Eigenschaften, nicht aber auf Geburt und Vermögen an. Vgl. Verf. Urk., Tit. IV. §. 5.

6) s. Brendel, a. a. O., S. 146 ff.

7) s. Concordat, Art. IX. Vergl. die kgl. Verordn. v. 13. Sept. 1821, die Besetzung der Erzbisthümer u. Bisthümer betr. (Reg. u. Int. Bl. v. J. 1821, S. 806.)

8) Der lateinische Text: Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati, der zwischen obedientiam und et ein Komma hat, läßt die Möglichkeit, diesen Worten einen anderen Sinn, als den in der Übersetzung ausgedrükten, unterzulegen. S. dagegen: Brendel, a. a. O., S. 198 ff.

9) s. Concordat, Art. XV.

nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesezt. 10)

II. Was die Besetzung der Capitel und die Stellen der Vicare anlangt, so werden:

1) die Propsteien, sowohl bey den Metropolitan-, als bey den bischöflichen Kirchen, von dem päpstlichen Stuhle verliehen;

2) die Ernennung der Dechanten dagegen steht dem Könige zu.

3) Zu den Canonicaten ernennt:

a) der König in den sechs apostolischen oder päpstlichen Monaten, (Januar, März, May, July, September, November) 11);

b) die Erzbischöfe und Bischöfe in drey von den übrigen sechs Monaten, (Februar, Juny, October), und

c) die Kapitel in den anderen drey Monaten (April, August, December).

4) Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frey besezt. — 12)

---

10) s. ebendas., Art. IX. Die erste Festsetzung geschah in der Circumscriptions-Bulle vom 1. Apr. 1818. Vergl. Brendel, a. a. O., S. 200., u. über Annaten überhaupt, den Freymüthigen, Bd. I. St. 4. S. 314—335.

11) Diese sogenannten päpstlichen Monate bestanden für einige baierische Diöcesen, z. B. für Würzburg, schon früher nicht. In Preußen hat sich der heilige Vater diese Monate überall vorbehalten. S. Brendel, a. a. O., S. 219.

12) s. Concordat, Art. X. Abs. 1., und Abs. 2. am Ende.

Hinsichtlich der Eigenschaften der in die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen zu Ernennenden ist bestimmt:

a) daß nur Landeseingeborene (indigeni) aufgenommen werden können, welche,

b) neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften,

c) α) in der Seelsorge und anderen Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder

β) den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beyhilfe geleistet, oder

γ) sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. — 13)

III. In Hinsicht der Besetzung der Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien ist festgesezt:

1) daß Seine Majestät der König auf alle diejenigen derselben präsentirt:

a) auf

---

vergl. mit Art. XII. lit. a., und Circumscriptions-Bulle vom 1. Apr. 1818. — Für den ersten Fall der Besetzung, wo die Capitel noch nicht bestellt waren, folglich diese Bestimmungen noch nicht sämmtlich beobachtet werden konnten, hatte der apostolische Nuntius, im Einverständnisse mit Seiner Majestät, und mit Rükssicht auf die einschlägigen Interessen, die neuen Capitel zu besezen. Das nämliche galt auch von den Vicaren. s. Concordat, Art. X. Abs. 3.; die kgl. Verordnung (s. d.), die Besetzung der erzbischöflichen und bischöfl. Domcapitel betr. (Reg. u. Int. Bl. v. J. 1821, S. 882, u. S. 991.)

13) s. Concordat, Art. X. Abs. 2. Also auch hier entscheiden nicht Geburt und Vermögen.

a) auf welche Seine Vorfahren die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben 14);

b) zu allen jenen Beneficien, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten; — 15)

2) daß die Unterthanen Seiner Majestät (— Einzelne, und Corporationen 16) —) welche sich im rechtlichen Besitze des Patronats-Rechtes nach obigen Titeln befinden, zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien präsentiren, die unter ihrem Patronats-Rechte stehen 17);

---

14) s. Aug. Jos. de Degen, diss. de jure patronatus excelso Serenissimorum Ducum Bavariae. Ingolst. 1792. 4.

15) s. Concordat, Art. XI. Abs. 1. u. 2. Vergl. Brendel, Handbuch des Kirchenrechts, S. 380 ff., und Jos. Scheill, die Patronatsrechte der Communen in Baiern. München 1819. 8., S. 55 ff. — Die Patronatsrechte des Königs in dem Mediat-Gebiete des Herzogs von Leuchtenberg sind diesem Lezteren überwiesen. S. Erklärung vom 15. Nov. 1817, das Sr. kgl. Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betr. (Reg. Bl. vom J. 1817, S. 947 ff.), Tit. VI. §. 4.

16) s. Scheill, die Patronatsrechte der Communen in Baiern, S. 15. u. S. 44 ff.

17) s. Concordat, Art. XI. Abs. 3. — Von dem Patronatsrechte der Standesherren, Gutsherren und Gemeinden insbesondere s. Beylage IV. zur Vf. Urk., §. 48.; Beylage VI. §. 22—24., §. 94. u. §. 95.; Gem. Edict vom 17. May 1818, §. 20., und unten im zweyten Theile.

3) die Erzbischöfe und Bischöfe aber alle übrigen Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe frey besezt haben, an Personen frey vergeben, die von Seiner Majestät genehmigt werden (personis Majestati Suae gratis) 18).

Geschieht die Präsentation zu allen diesen Beneficien nicht innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit 19), so werden dieselben frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben 20).

Den zur gesezlichen Zeit präsentirten Geistlichen aber haben die Erzbischöfe und Bischöfe, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen 21), nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaften und und Sitten 22), welche die Bischöfe selbst vorzuneh-

---

18) s. Concordat, Art. XI. Abs. 6. Vergl. Beylage II. zur Verf. Urk., §. 64. lit. g., u. Scheill, a. a. O., S. 57 ff. — Die früheren Bestimmungen über Zulassung zu Kirchen-Pfründen sind genannt in: Stadelmann, systematische Zusammenstellung sämmtlicher ꝛc. Verordnungen ꝛc. (Ansbach 1823. 4.), S. 76. Nr. 31. u. 40.; S. 77. Nr. 68., u. S. 78. Nr. 74.

19) C. un. *de jure patron.* in 6to. C. 12. 22. 27. X. eod. tit.; Scheill, a. a. O., S. 26 ff.; Brendel, a. a. O., S. 376 ff.

20) s. Concordat, Art. XI. Abs. 5. Vergl. C. 12. X. *de jure patr.*; C. 2. X. *de suppl. negl. prael.*

21) C. 7. X. *de jure patr.*, C. 1. 16. *de praeb.* in 6to.

22) Vergl. Beylage II. zur Verf. Urk., §. 64. lit. g. — Die früher in Baiern erlassenen Verordnungen über die Concurs-Prüfungen zur Besetzung der katholischen Pfarreyen und Beneficien sind verzeichnet in: Stadelmann, a. a. O., S. 75. Nr. 17.; S. 76. Nr. 21. 25. 33. 43.; S. 77. Nr. 66. 70.; S. 78. Nr. 76.

men haben, wenn es sich um Pfarreyen oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung zu ertheilen. 23)

IV. Endlich ist den Erzbischöfen und Bischöfen ausschließlich vorbehalten:

1) alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln und höheren Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von ihnen selbst oder ihren Vicaren mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können 24);

2) in die Seminarien jene Candidaten aufzunehmen,, um darin nach Vorschrift des h. Conciliums von Trident gebildet und unterrichtet zu werden, deren Aufnahme sie, nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcesen, für gut finden werden, wobey

a) die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und Verwaltung der Seminarien nach den canonischen Formen ihrer vollkommen freyen Aufsicht untergeben sind, und

---

23) s. Concordat, Art. XI. Abs. 4.

24) s. Concordat, Art. XII. lit. b. Vergl. Beylage II. zur Verf. Urk., §. 38. lit. f., u. oben, Note 22.

b) die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien von ihnen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden. 25)

§. 179.

a) Organisation der protestantischen Gesammt-Kirche.

a) Bildung der protestantischen Gesammt-Kirche.

Die zunächst jezt sämmtlich 1) ebenfalls in Decanate (Districts-Decanate) eingetheilten protestantischen einzelnen Kirchen-Gemeinden 2) sind gegenwärtig unter drey, an die Stelle der früheren General-Decanate getretenen, unmittelbaren Consistorien und einem Mediat 3)-Consistorium vereinigt:

1) unter dem Consistorium zu Ansbach, welchem die protestantischen Kirchen des Rezat- und Ober-Donau-Kreises untergeordnet sind;

2) unter dem Consistorium zu Bayreuth, welches die protestantischen Kirchen des Ober-Main-, Regen-, Unter-Main- und Unter-Donau-Kreises umfaßt;

---

25) s. Concordat, Art. V. Abs. 2. u. 3. Vergl. Beylage II. zur Verf. Urk., §. 76. lit. d.

1) s. oben, §. 175.

2) Im J. 1818 wurden 1036 Pfarreyen und 87 Decanate gezählt, s. die Verordnung vom 30. Nov. 1818, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betr. (Ges. Bl. vom J. 1818, S. 629 ff.), oben, §. 127. Note 18., u. die dem §. 127. beygefügte Tabelle Nr. I.

3) s. Beylage IV. zur Verf. Urk., §. 44., u. unten, im zweyten Theile.

5) unter dem Consistorium zu Speyer, unter welchem die protestantischen Kirchen des Rheinkreises stehen, und

4) unter dem Mediat-Consistorium zu Kreuzwerthheim, welches sich über drey geistliche Stellen erstrekt 4); — 5)

diese Consistorien selbst aber sind wieder einem Ober-Consistorium 6) zu München untergeordnet 7), welches das mit der Staatsgewalt verbundene oberste Episcopat, und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchen-Angelegenheiten, unter unmittelbarer Unterordnung unter das Staats-Ministerium des Innern, selbstständig auszuüben hat 8).

---

4) s. Amtshandbuch für die protestant. Geistl. im K. R. B., S. 437., u. Fuchs, Annalen ꝛc., Heft III. S. 116.

5) s. Anhang II. zur Beylage II. der Verf. Urk., §. 4., u. oben, §. 175.

6) An der Stelle des früheren General-Consistoriums, s. oben, §. 175.

7) s. Anhang II. zu Beylage II. der Verf. Urk., §. 25., u. unten, im zweyten Theile.

8) s. ebendaselbst, §. 1. vergl. mit §. 11. u. §. 18. ff., u. unten, im zweyten Theile; Fuchs, Annalen ꝛc., Heft I. S. 76 ff., Heft III. S. 6 ff., S. 28 ff., und S. 40 ff.; Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1822, Bd. VII. S. 204 ff.; F. (Feuerbach), eine längst entschiedene Frage über die obersten Episcopalrechte der protestantischen Kirche. Nürnb. 1823. 8., u. Brendel, Handbuch des Kirchenrechts, S. 255 ff.

§. 180.

b) Zusammensetzung der oberen Verwaltungs-Stellen der protestantischen Kirche.

I. Das Ober-Consistorium besteht:

1) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses;

2) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;

3) aus einem weltlichen (protestantischen) Rathe;

4) aus dem nothwendigen Unter-Personale, mit Einschluß eines Rechnungs-Verständigen zur Super-Revision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Cassen. 1)

II. Jedes der drey unmittelbaren Consistorien aber ist gebildet:

1) aus einem Vorstande der protestantischen Confession; dessen Function dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungs-Rathe derselben Confession (der sich bey der Regierung desjenigen Kreises befindet, in dessen Kreis-Hauptstadt das Consistorium seinen Sitz hat) übertragen werden soll;

2) aus zwey geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, dann

3) aus dem nothwendigen Unter-Personale. 2)

---

1) s. Anhang II. zu Beylage II. der Verf. Urk., §. 2.

2) s. ebendas., §. 4.

§. 181.

c) Besetzung der Verwaltungs-Stellen der protestantischen Kirche überhaupt, und Aufnahme und Beförderung der Aspiranten.

I. Die Besetzung der Stellen des Ober-Consistoriums und der unmittelbaren Consistorien kommt, vermöge des auch in Baiern mit der Staatsgewalt verbundenen obersten Episcopates der protestantischen Kirche, dem Könige zu, und wird auch von ihm selbst, durch das Organ des Staats-Ministeriums des Inneren, ausgeübt 1). Die Besetzung der Mediat-Consistorien aber kommt den Standesherren zu. 2)

II. Die dem obersten Episcopate gleichfalls zustehende Besetzung der sämmtlichen Pfarreyen, welche keinen von dem Landesherren verschiedenen Patron haben, dem ein Präsentations-Recht zu denselben zukommt, ist dem Ober-Consistorium in der Art zur Ausübung überlassen, daß dasselbe den Vorschlag zur Besetzung an das Staats-Ministerium des Innern zu bringen und von diesem die wirkliche Ernennung des Königs zu erholen hat 3); bey den Patronats-Pfarreyen aber wird die geschehene Präsentation des Patrons auf demselben Wege dem Könige zur Bestätigung vorgelegt 4).

---

1) s. Anhang II. zur Beylage II. der Verf. Urk., §. 11.

2) s. Beylage IV. zur Verf. Urk., §. 44.

3) s. Anhang II. zur Beylage II. der Verf. Urk., §. 11. vergl. mit §. 19. lit. c.

4) s. oben, §. 178. Note 17.

Die Normen, nach welchen, für unmittelbare Pfarreyen, bey der Anstellung der Candidaten und Beförderung der Geistlichen verfahren wird, sind genau nach der Würdigkeit und nach dem Einreihungs- und Dienstes-Alter der Aspiranten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. 5)

III. Gleichfalls dem Ober-Consistorium kommt endlich auch die Aufnahme zu Candidaten des Prediger-Amtes, und die Bestimmung ihrer wirklichen Zulassung zu demselben, nach den vorausgegangenen gesezlichen Prüfungen 6), zu. 7)

---

5) s. oben, §. 175., u. Note 29. daselbst.

6) s. ebendaselbst.

7) s. die oben, Note 3., angeführten Gesetzes-Stellen, und oben, §. 175.

Zusätze und Verbesserungen.

S. 1., Z. 11., ist nach: 2 B. beyzufügen: u. Berlin 1823. 2 B. 8.

— , nach Z. 15. setze man hinzu: Cicero, de republica quae supersunt. Neueste Ausgaben: v. Heinrich. Bonn 1823., u. von Mai. Rom, u. Stuttg. 1823. (Carl Sal. v. Zachariä, staatswissenschaftliche Betrachtungen über Ciceros neu aufgefundenes Werk de republica, oder vom Staate. Heidelberg 1823. 8.)

S. 5. sind noch beyzusetzen: J. G. Rätze, das Vernunftrecht im Gewande des Staatsrechts und der Vorrechte. Leipz. 1823. 8.; K. H. L. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit dargestellt. I. Th. enthaltend: das Natur- und Völkerrecht, das Staats- und Staatenrecht, und die Staatskunst. (Auch unter besonderem Titel.) Leipz. 1823. 8., u. Krug, Dikäopolitik oder neue Restaurazion der Staatswissenschaft mittels des Rechtsgesetzes. Leipz. 1824. 8.

S. 7., Z. 16., statt Ganzen l. m. Ganzem.

S. 9., Z. 7. v. u., ist nach aber einzuschalten: in der Regel

S. 11., Z. 18., statt: Freyheit, 2) — setze man: Freyheit 2),

S. 12., Z. 6., setze man eben so das Komma nach der Noten-Zahl 3)

S. 16., Z. 13., statt: müssen l. m. sollen.

— , lezte Zeile, statt §. 71. l. m. §. 74.

S. 20., Z. 24., st. Tübigen l. m. Tübingen.

— , Z. 27., schalte man nach blose ein: Veranstaltung der Mittel zur

S. 22., Z. 2. v. u., setze man hinzu: u. der Graf Jos. de Maistre in: Considérations sur la France. Edit. 1. et 2. à Lausanne 1796. Edit. 3. à Londres 1797. Edit. 4. à Paris 1821., u. in: Essai sur le principe générateur

des constitutions politiques, et des autres institutions humaines. Paris 1814. Deutsch: von Alb. v. Haza. Naumburg 1823. 8.

S. 24., Z. 5. v. u., st. ihm l. Anderen

S. 26., Note 4., Z. 4., füge man hinzu: Anders: v. Dresch, öffentl. R. des deutsch. Bundes. Tüb. 1820. 8., §. 4., u. Derselbe, Naturrecht. Tüb. 1822. 8., §. 32. u. Anmerkungen.

S. 27. ist am Schlusse der Note 5. noch beyzusetzen: Vergl. von Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Altenb. 1824. 8., Bd. I. S. 181. u. S. 183 ff. Note 5.

S. 31., Z. 11. v. u., l. m. Königsberg st. Künigsberg.

— , Z. 6. v. u., l. m. Nürnberg st. Würzburg.

Ferner sind S. 31. u. S. 32. noch nachzutragen: F. Ew. Graf v. Herzberg, politische Gedanken u. Meinungen über europäische Staatsverfassungen nebst Commentar. Frankf. a. M. 1799. 8.; J. Ch. Majer, s. oben, S. 4.; Dahlmann, ein Wort über Verfassung, in den Kieler Blättern, Bd. I. Heft I. S. 47 ff., Heft II. S. 245. (Kiel 1815.); J. F. Benzenberg, über Verfassung. Dortm. 1816. 8.; Jac. Sigm. Beck, von den Formen der Staatsverfassung. Rostock 1816. u. 1817. III Abth. 4.; Einige Ideen aus der wirklichen Welt über Verfassungswesen, dem Geiste der Zeit gewidmet. I. Lief. Leipz. 1817. 8.; Gottl. Ch. F. Fischhaber, freymüthige Beurtheilung der in der (von Wangenheimischen Schrift:) Idee der Staatsverfassung über die Form der Staatsconstitution aufgestellten philosophischen Grundsätze. Stuttg. 1817. 8.; W. Butte, über das organisirende Princip im Staate und den Standpunct der Kunst des Organisirens in dem heutigen Europa; die Kunst des Staatsorganismus. I. Th. Berlin 1822. 8.

S. 33., Note 1., Z. 2., l. m. §. 5. statt §. 4.

S. 35., Note 5., füge man hinzu: Theodor Schmalz, über bürgerliche Freyheit. Halle 1804. 8., u. von Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Altenb. 1824. 8., Bd. I. S. 159 ff.

S. 37., Note 10., Z. 4., l. m. Aristoarchie st. Aristokratie.

S. 38., Note 1., Z. 9. v. u., l. m. Unbeschränktheit der Regierung und Autokratie statt: Unbeschränktheit und Autokratie der Regierung.

— , lezte Zeile, l. m. der Regierung und Synkratie statt: und Synkratie der Regierung.

S. 40., Note 3., Z. 12., l. m.: a. a. O., statt: a. a.

— — , Z. 17., seyen statt: sind.

S. 48., lezte Zeile, l. m. dem statt: der.

S. 50., erste Zeile, setze man nach selbst noch bey: unabhängige.

S. 51., Z. 13. v. u., schalte m. vor Gesammtgewalt ein: höheren

S. 60., Z. 16., ist nach werden zu suppliren: müßten

— , Z. 7. v. u., setze man vor oder ein Komma.

— u. S. 61. ist der Literatur noch beyzusetzen: Du Cange, gloss. ad scriptt. med. atque inf. latinitatis, s. v. *suprematus*, *supremitas*, *suprematia*; Caesarinus Fürstenerius (Leibnitz), de jure suprematus ac legationis principum Imperii. 1677. 8.; Messire Carolus le Bret, de la souveraineté du Roi. Paris 1623. 4.; C. C. Dabelow, über Souveränetät, Staatsverfassung und Repräsentativ-Form. (Marburg) 1816. 8.; F. L. v. Hornthal, über Souveränetät, Staatsverfassung und Repräsentativ-Form; als Beleuchtung der Schrift des Herrn Dabelow. Bamberg 1816. 8.; (Krug,) die Fürsten und Völker, in ihren gegenseitigen Forderungen. Leipz. 1816. 8.

S. 63., Z. 12., l. m. souveraineté, statt: souveraineté.

S. 65., Note 10., Z. 3., l. m. es st. er

S. 66., Note, Z. 4., setze man vor oder ein Komma.

S. 71., Z. 2., ist nach einem einzuschalten: einfachen und

S. 72., Z. 6., l. Staatenstaates st. Staaatenstaates

— , Z. 10., l. theilweise st. heilweise.

S. 72., Z. 18., l. m. könne st. kann

S. 73., Z. 13., l. m. existire st. existirt

S. 76., Z. 1., l. m. es st. er

— , Z. 13. u. 14., l. m. Staatenstaat st. Bundesstaat.

S. 81., Z. 19., l. m. Territorialstaates, im ausschließenden Sinne. statt: Territorialstaates.

S. 95., Note 1., Z. 3., setze m. nach Libb. VII. bey: Ingolst. 1554. Fol. Curante N. H. Gundling. Lips. 1710.

— , Note 1., Z. 5., ist hinzuzufügen: Fol., rec. c. Brunneri ann. cura Godfr. Wilh. Leibnitz. Francof. 1710. Fol.

S. 96., Z. 8., ist souveränes zu streichen.

— , Note 1., Z. 12. ist nach Landsh. 1821. beyzusetzen: Drittes Buch. Regensb. 1823. 8.

S. 97., Note 3., ist am Ende noch beyzufügen: u. Z. Vergl. badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 3.; wirtemb. Vf. Urk. vom J. 1819, §. 1. u. §. 2., u. unten, §. 50.

S. 98., Note 9., Z. 1., ist nach Tit. II. §. 1. beyzufügen: und Tit. III. §. 3. Abs. 2., dann nach mit noch: badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 5.; wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 4., u.

S. 99., Note 13., am Ende: Vergl. badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 5., u. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 4.

S. 100., Note 5., l. m. Abdicationsurkunde statt: Abdicatonsurkunde

S. 103., Note 15., füge m. am Ende noch bey: u. Brunnquell, Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Erfurt 1824. 8., Abth. I. S. 141 — 156.

— , Note 16., füge man hinzu: u. unten, §. 21., Note 4. u. 5.

S. 107., Z. 16., ist nach das einzuschalten: besondere

S. 108., Z. 1., ebenso.

S. 113., Z. 6., l. m. Staatsrechts st. Staatsrechte

S. 115., Z. 8. v. u., l. m. München 1779. 4. statt: 1778

S. 116., Z. 17., denselben st. dieselben

S. 122., lezte Zeile, füge man hinzu: vergl. von Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Altenb. 1824. 8., Bd. I., S. 95 — 107.

S. 125., Z. 6. v. u., setze m. noch hinzu: in 7 §§.

S. 128., Note 5., Z. 2., ist statt: Nr. 26. zu lesen: Nr. 23. S. 847 ff.

S. 129., Note 2., setze m. am Ende hinzu: s. auch unten, §. 143. Note 16.

S. 130., Z. 14., l. m. 15. Nov. st. 25. Nov.

— , Z. 2. v. u., l. m. Lüders st. Lüder

Zu den Ausgaben des Concordates ist noch zu bemerken: *Allocutio* habita in Consistorio secreto d. 15. Nov. 1817; item *Conventio* inter Sanctitatem Suam et Serenissimum Regem Bavariae inita etc. Romae 1817. 8. Auch findet sich der lat. Text des Concordates (nebst der Circumscriptions-Bulle vom 1. Apr. 1818) abgedrukt in: Alex. Müller, Preußen und Baiern im Concordate mit Rom ꝛc. (Neustadt a. d. O. 1824. 8.), S. 202 ff.

S. 132. ist am Ende noch beyzufügen: Über die Repräsentativ-Regierung, mit nächster Beziehung auf Baiern. Bamb. u. Würzb. 1819. 8.

S. 133. ist vor Nr. 16. einzuschalten: Betrachtungen über das baierische Concordat, aus Zschokke's Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, Jahrg. 1818, Märzheft, besonders abgedrukt. München 1818.

— ist bey Nr. 20., Z. 1., neue vor baierische einzuschalten, und zu bemerken, daß das auf dem Titel dieses Buches bezeichnete frühere baierische Concordat vom J. 1807, nur von einem Entwurfe zu einem Concordate zu verstehen ist. Vergl. §. 174. S. 656.

S. 134. ist bey Nr. 25. statt: „Erl. 1818 u. 1819. 8. 2 Hefte" zu lesen: Erl. 1819 u. 1820. III Hefte 8., dann nach Nr. 29. noch hinzuzufügen: Alex. Müller, Preußen u. Baiern im Concordate mit Rom, im Lichte des 16. Art.

der deutschen Bundesacte, und nach den Grundsätzen der heiligen Allianz dargestellt. Neustadt a. d. O. 1824. 8.

S. 135. ist zwischen lit. a. u. b. einzuschalten: a *) aus den Bestimmungen des ganzen fünften Capitels des Tit. V. der Beylage VI. zur Verf. Urk., welche sich auf durch die neue Gemeinde-Verfassung bestimmte Verhältnisse beziehen, und welche also, wenn sie constitutionell festbestehend seyn sollen (s. Tit. X. §. 7. der Verf. Urk.) auf etwas eben so Festbestehendes sich beziehen müssen;

S. 136., Z. 1., l. m.: der Städte und Märkte, und statt: der Städte, der Märkte und

S. 139., Z. 19., schalte m. vor nur ein: zunächst.

S. 140., Z. 6., setze m. nach: 1820 noch: — 1822. IV Hefte.

— , Z. 8., nach: S. 266 noch: auch besonders abgedrukt. Frankf. 1821. 8.

— , Z. 3. v. u., l. m. Wir st. wir

— , lezte Zeile, setze m. hinzu: §. 37.

S. 142., Z. 10. v. u., ist nach: Einwilligung einzuschalten: überhaupt

S. 145., Z. 14., l. m. der durch Herkommen bestehenden statt: der bestehenden

— , lezte Zeile setze m. hinzu: §. 38.

S. 153. setze m. am Ende der Note 1. bey: Von der Wirkung neuer Grund- oder Verfassungs-Gesetze in Beziehung auf die Geltung älterer secundärer Gesetze s.: Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1822, Bd. XI. S. 71 ff.; constitutionelle Zeitschrift, 1823, Febr. Heft II. S. 203 ff.; von Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Altenb. 1824, Bd. I. S. 229 ff.

S. 157. l. m. unter Nr. 2.: a) b) c) statt: 1) 2) 3)

S. 158. füge man am Ende der Note 4. noch bey: vergl. badische Verf. Urk. v. J. 1818, §. 2., u. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 3. vergl. mit §. 85.

S. 159., Z. 22., füge man hinzu: Brunnquell, Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Erf. 1824. 8., Abth. I. S. 161 ff., u. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 3. u. §. 85. Anders: Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatenrechts in Neudeutschland. Carlsruhe 1824. 8., Bd. I. Abth. I. S. 345 ff.

— , am Ende der Note 5. setze m. bey: badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 2., u. hannöv. Patent v. 7. Dec. 1819, die Verfassung der allgem. Stände-Versammlung des Königreichs betr., §. 8.

S. 161., Note 5., Z. 4., l. m.: §. 176, st. §. 177, u. füge man am Ende der Note bey: Vergl. v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Altenburg 1824., Bd. I. S. 253 ff.

S. 163., Z. 9., schalte man nach ist ein: , außer durch die im vorigen §. schon genannten staatsgrundgesezlichen Vorschriften über Abänderungen in den Bestimmungen der Verf. Urk. oder Zusätze zu derselben, noch

S. 164., Note 3., füge man am Ende bey: Vergl. das kgl. Edict vom 6. Jan. 1812, über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht ꝛc. (Reg. Bl. v. J. 1812, S. 209 ff.), Tit. III. Art. XVII.

— , Note 5., Z. 1., setze man nach §. 3. hinzu: Vergl. das ebengenannte Edict vom 6. Jan. 1812, Tit. III. Art. XV — XXV.

S. 165. ist am Ende der Note 5. beyzusetzen: Über die Verbindlichkeit des Verfassungs-Eides für die katholischen Staatsbürger vergl.: kgl. allerh. Entschließung v. 15. Sept. 1821, den Vollzug des Concordates betr. (Reg. Bl. v. J. 1821, S. 803 ff.); Rede Sr. Majestät des Königs bey Eröffnung der zweyten Stände-Versammlung im J. 1822, (Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1822, Bd. I. S. 13.); Antrag eines Abgeordneten bey der zweyten Stände-Versammlung im J. 1822, die Verbindlichkeit des Verfassungs-Eides für alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied des Glaubens-Bekenntnisses und Standes in allen staatsbürgerli-

chen Verhältnissen betr. (Verhandlungen der zweyten Kammer der St. V. im J. 1822, Bd. II. S. 103. Nr. 43., u. Fuchs, Annalen der protest. Kirche in Baiern, Heft III. (Nürnb. 1823.) S. 22 ff.); Fuchs, Annalen ꝛc., Heft III. S. 8 ff. u. S. 14 ff.; Schenkl, institutiones juris ecclesiastici, ed. Scheill. Landish. 1822, T. I. p. 323 ff.; Brendel, Handbuch des Kirchenrechts. Bamberg 1823, S. 199. Note *).

S. 166., Z. 6. v. u., setze m.: §. 7. u. §. 67., st. §. 67.

S. 167., Note, Z. 6., l. m. 1699. st. 1669.

S. 168., Note 8., setze m. am Ende hinzu: u. unten, im zweyten Theile.

— , Z. 5. v. u., lese m. 1821 st. 1819

S. 170., Z. 13., ist näher zu streichen.

S. 173. setze m. zu Note 2. noch hinzu: A. Zaupser, Versuch eines baierischen und oberpfälzischen Idiotikons. München 1789. 8.; Joh. v. Delling, Beyträge zu einem baierischen Idiotikon. I. u. II. Th. München 1820. 8.; Heinsius, volksthümliches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin 1818 — 1822. IV Bde. 8. Angekündigt ist: Schmeller, baierisches Wörterbuch.

S. 176. füge man der Note 4. bey: dann: A. W. Rehberg, Untersuchungen über die französische Revolution, nebst kritischen Nachrichten von den merkwürdigsten Schriften, welche darüber in Frankreich erschienen sind. Hannover 1793. II Bde. 8.; Edm. Burke, Betrachtungen über die französische Revolution nach dem Engl. neu bearbeitet, nebst einer Einl., Anm., politischen Abhandl. und einem kritischen Verzeichnisse der in England über diese Revolution erschienenen Schriften. Berlin 1794. II Th. 8., u. Ersch, Lit. der Jurisprudenz u. Politik, zweyte Ausg., 1823, II. Nr. 203 — 322.

S. 177., Z. 16., schalte man ein: K. F. W. Gerstäcker, System der inneren Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik. Leipz. 1818 u. 1819. III Abth. 8.

S. 178. u. 179. sind zu Note 6. noch zu bemerken: Js. Iselin, Versuch über die Gesetzgebung. Basel 1759. 8.; Mably, de la législation ou principes des lois. à Paris 1768. 8., deutsch: Nürnb. 1779. II Th. 8.; K. F. Klinkhard, Ideen zur Philosophie der Gesetzgebung. Carlsruhe 1792. 8.; J. Ad. Bergk, die Theorie der Gesetzgebung. Meissen 1802. 8.; Scip. Bexon, théorie de la législation pénale. Paris 1807. Fol.; H. F. v. Globig, System einer vollständigen Criminal-, Polizey- und Civil-Gesetzgebung. Dresden 1809. 2te Ausg. 1817—1818. IV Th. 8.; Pastoret, histoire de la législation. à Paris 1817 ff. Vol. I—IV.; F. W. v. Reibnitz, Aphorismen über die Form der Gesetzgebung. Breslau 1818. 8.; Ed. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Bd. I. Berlin u. Stettin 1823. 8. Die übrige Lit. s. in Ersch, Handbuch der Lit. der Jurispr. u. Politik 2c., 2te Ausg. 1823, II. Nr. 841—938.

S. 179., Note 7., Z. 6., schalte man ein: 2de édit. à Strasbourg 1823. II Voll. 8., deutsch: Berlin 1811. 8.; (Rdf. de Bosse,) Essai sur l'histoire de l'économie politique des peuples modernes jusqu' au commencement de l'an 1817. Lpz. 1818. II Voll. 8.

— , Z. 4. v. u., setze man am Ende bey: Geo. Andr. Will, Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Literatur, Inhalt u. Werth. Nürnb. 1782. 8.

S. 180., Z. 5. v. u., l. m. 1805—1823. IX Th. 8. statt: 1805—17. VII Th. 8.

S. 181., S. 6., ist statt: 8.; Canard — zu lesen: 4. Nachträge dazu 1816—19. 4.; N. F. Canard

— , Z. 8., setze m. nach: Ulm 1806. 8. noch: u. v. J. Völk. Augsb. 1823. 8.

— , Z. 9., nach: 8. noch: 4te Ausg. 1819.

— , am Ende der Note 7. füge m. hinzu: J. Ad. Oberndorfer, System der Nationalöconomie aus der Natur des Nationallebens entwikkelt. Landsh. 1822. 8.; J. Mill, elements of political economy. Lond. 1822. 8., französ. v. J. P. Parisot. à Paris 1823. 8.

S. 181., lezte Zeile, zu Harl, Handbuch ꝛc.: 2te Ausg. Landshut 1820. II Th. 8.

S. 182., am Ende der Note 8. füge man bey: J. G. Freyh. v. Seutter, die Staatswirthschaft auf der Grundlage der Nationalöconomie, in ihrer Anwendung auf innere Staatsverwaltung, und die Begründung eines gerechten Auflagensystems. Ulm 1823. III Bde. 8.

S. 183., Z. 15., l. m.: A. Eisenhuth, st. Eschenbach.

— , Z. 23., füge man am Ende der Zeile hinzu: mit besonderer Rükſicht auf das K. R. Baiern.

S. 181., 182., u. 183. ist zu Note 7., 8., u. 9. noch zu bemerken: K. H. L. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit dargestellt. Th. II. enthaltend: die Volkswirthschaft, die Staatswirthschaft u. Finanzwissenschaft, u. die Polizeywissenschaft. Leipz. 1823. 8.

S. 185., Z. 21., schalte m. nach: 1821. 8. ein: Th. IV. 1823.

— , Z. 24., ist statt: 1821. bis jezt IV Bde, zu lesen: 1823. bis jezt V Bde.

S. 187., Note 10., ist am Ende beyzusetzen: Hederich, Handbuch der historischen Wissenschaften, nach einem neuen Plane bearbeitet v. Klein. Bd. I. Chronologie u. Erdkunde. Leipz. 1823. 8.

S. 188., Z. 6., ist nach: Tabellen hinzuzusetzen: Hamburg 1725 — 1728. IV Th. Fol.

— , Z. 8., ist hinzuzusetzen: 2te u. 3te Lieferung, ebendas. 1823.

— , Note 11., ist nachzutragen: Wigul. Hund, bayrisch Stammenbuch von den abgestorbenen Fürsten, Pfalz-, March-, Land-, u. Burggrafen, Grafen, Land- u. Freyherrn, auch anderen adeligen Turnier-Geschlechtern des Fürstenthums in Bayern. Ingolst. 1585 u. 1586. II Th. Fol., Th. I. 2te Ausg. München 1598. (Ein dritter Theil ist noch Manuscript.); Dom. Custos, duces Bavariae aeri incisi. Antverp. 1605. Fol. Auch unter dem Titel: Genealogia serenissimorum Bojoariae ducum et quorundam genuinae effigies aeri incisae a Wolfg. Ki-

lian. Augsp. 1620. Fol. Deutsch: Wolfg. Kilian, Geschlechtsregister der Herzoge in Baiern mit ihren Bildnissen. Augsb. 1632. Fol.; Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des chur- und fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt, und des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalzzweybrükken, als dermaligen nächsten Agnaten und Churfolger insonderheit auf die von dem, am 30. Dec. 1777 höchstseelig verstorbenen Herrn Churfürsten Maximilian Joseph in Baiern, als dem lezten aus der Wilhelminischen Linie, verlassene sämmtliche Lande und Leute, sammt Zubehörde — mit 64 Urkunden und einer Geschlechtstafel. Zweybrükken 1778. 4.; Stammtafel der in Baiern herrschenden Dynastie seit ihrem erweislichen Ursprunge bis auf des jezt regierenden Königs Majestät, in: Jos. Marx Freyh. v. Liechtenstern, historisch-statistische Übersicht sämmtlicher Provinzen und Bestandtheile des K. R. Baiern. München 1822. Fol.; Vollständige Genealogie der regierenden Häuser Europens. Carlsruhe 1823. 8.

S. 190., ist zu Note 14. nachzutragen: A. M. Lipowsky, Abhandlung über die Preisfrage: was hatten die Pfalzgrafen von Scheyern und Wittelsbach für ein Geschlechtswappen? in Bd. X. der Abhh. der churb. Acad. der Wissensch. (1776); Derselbe, historisch-heraldische Abfertigung der wider die Abhandlung von dem Wappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach, nachmaliger Herzoge in Baiern, gemachten Einwendungen eines Ungenannten; in den Neuen hist. Abhh. der baier. Acad. der Wissensch., Bd. I. S. 427 ff.; Entscheidender Beweis, daß das eigentliche Geschlechtswappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach und Herzoge in Baiern vor dem J. 1242 weder Adler, noch Wekken, sondern Sparren gewesen. Frankf. u. Leipz. 1779. 4.; S. W. Oetter, bestätigte Wahrheit, daß die blaue Farbe die Hauptfarbe der Baiern gewesen sey. Regensburg 1786. 8.

S. 191., Note 1., Z. 7., ist einzuschalten: vierter Suppl. B. Fasc. I. u. II. von demselben. Vratisl. 1823.

— , — , zu Z. 9—11.: ist im Laufe des J. 1823 erschienen.

S. 191., Note 1., Z. 7. v. u., setze man hinzu: F. W. Freyh. von Ulmenstein, Handbibliothek des Civilrechts, nebst einem Verzeichnisse der in den lezten 30 Jahren erschienenen juristischen Schriften. Berlin 1819. 4., u. Derselbe, bibliotheca selecta juris civilis Iustinianei, necnon Ante- et Postjustinianei. Berol. 1821 — 1823. IV. PP. 8.

S. 192., Z. 2. setze man bey: 5te Aufl. 1823.

— , Z. 15., statt: 1822 bis jezt V Bde., l. m.: 1823 bis jezt VI Bde.

— , Z. 17., statt: 1790 — 1822, bis jezt XXIII Th., l. m.: 1796 — 1823, bis jezt XXIV Th.

— , Z. 19., füge man hinzu: Bd. II. Erl. 1823.

— , Note 2., Z. 8., ist beyzusetzen: Jos. Scheill, Codex publico-ecclesiastico-diplomaticus, — Vollständige Sammlung der merkw. Documente und Actenstükke für das neueste in Europa und Deutschland gültige Kirchenrecht der Katholiken. München 1822. 8.

S. 193., Z. 3. v. u., setze m. hinzu: 2te Aufl. 1823.

S. 194., Z. 5., ist beyzusetzen: 4te Ausg. Gött. 1819.

— , Z. 11. u. 12. ist zu lesen: 2te verb. u. verm. Auflage. Kitzingen 1823. III Th. 8.

— , Z. 19., ist nach: 8. einzuschalten: 2te veränderte Aufl. 1823.; Sebald Brendel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, mit geschichtlichen Erläuterungen und Rükficht auf die neuesten kirchlichen Verhältnisse in den deutschen Staaten, namentlich in Baiern. Bamberg 1823. 8.

S. 196., ist am Ende der Note 3. beyzusetzen: C. Fr. Dieck, das gemeine in Deutschland gültige Lehenrecht im Grundrisse mit beygefügten Quellen. Halle 1823. 8.

S. 198., Z. 14. setze m. hinzu: C. Fr. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts. Gött. 1823. 8.

S. 204., Z. 4., l. m. 1823 st. 1822, und, Z. 5., XV Bde. st. XIII Bde.

S. 205., Z. 10. v. u., lese m. statt: 1823. 8.: ist noch nicht erschienen.

S. 206., ist der Note 8. noch beyzusetzen: Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatenrechts in Neudeutschland. Bd. I. Abth. I. u. II. Carlsruhe 1824. 8.; Aug. Brunnquell, Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, politisch und rechtlich erörtert. Ein Beytrag zu den Schriften von Klüber und Dresch. Erfurt 1824. II Abth. 8.

S. 209., Note 11., Z. 6., l. m. statt 1821: 1823, und, Z. 7., st. XXIV: XXV

S. 210., Z. 13. v. u., l. m. XI Bde. st. X Bde.

S. 215., Note 12., ist zu bemerken, daß die hier schon aufgeführte Abth. II. von Schmid, Lehrbuch ꝛc., noch nicht erschienen ist; dagegen ist

S. 216., dieser Note 12. am Ende noch beyzufügen: Joh. Christ. Freyh. v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Bd. I. Altenb. 1824. 8.

S. 218., ist nach Z. 3. v. u. einzuschalten: im J. 1823 ein Regierungs- und Intelligenz-Blatt.

S. 220., Z. 4., l. m. IX st. V

S. 226., Note 3., Z. 8., ist nach: S. 747.] noch beyzusetzen: dann über ältere Familien-Gesetze: v. Aretin: Genius v. Baiern, Bd. I. Heft 1.

S. 228., Z. 7., ist statt: zu diesem Rechte zu lesen: zur Ausübung dieses Rechtes

— , Z. 14., l. m. Linealerbfolgeordnung st. Linealerbfolge.

S. 229., lezte Zeile, schalte man vor Moser ein: G. P. Haselberg, tractatus de pactis confraternitatis. Goett. 1787. 8.

S. 230., Note 3., Z. 5., ist statt: , und zu lesen: S.

— , Note 4., setze m. hinzu: Vergl. Abhandlungen über Gegenstände des allgem. Staatenrechts in Neudeutschland. Carlsruhe 1824. Bd. I. Abth. I. S. 23—28.

S. 230. u. 231., Note 5., ist zu lesen: d. h. oder die zu dieser Zeit lebenden Abkömmlinge von den baierischen Prinzessinnen, wenn leztere selbst nämlich gestorben wären; nicht aber, als ob die Prinzessinnen mit ihren Abkömmlingen concurriren sollten.

S. 231., setze m. am Ende der Note 6. noch hinzu: wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 7.; J. F. Alb. Christ. v. Meurath, von der Regredienterbschaft und den dabey vorkommenden Fragen. Gießen u. Wetzlar 1807. 8.

S. 235., Z. 9. v. u., ist statt: diesem Allen ist dem zu lesen: diesem ist in dem

S. 236., setze m. am Ende der Note 11. noch bey: Vergl. Joh. Heinr. Bachmann, Betrachtungen über die Grundveste des Hauses Baiern, nämlich das allgemeine Fideicommiß in Verbindung mit dem Rechte der Erstgeburt. 1785. 8.

S. 237., lezte Zeile, setze man bey: Vergl. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 8.

S. 241., Z. 3. v. u., setze m. hinzu: im weiteren und im engeren Sinne.

S. 242., Z. 4., supplire man nach eine: in das Reichsarchiv zu hinterlegende und der Stände-Versammlung in beglaubigter Abschrift mitzutheilende

— , Note 6., Z. 2., l. m.: Grundsätze st. Grungsätze

S. 244., Z. 7., ist seines zu streichen.

S. 249., Note 3., füge m. hinzu: Vergl. v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Altenb. 1824, B. I. S. 196. Note 3.

— , Note 4, setze m. hinzu: Vergl. wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 12., §. 13. u. §. 15.

S. 258., Z. 10., suppl. m. nach ist — objectiv

— , Z. 12., schalte m. vor und ein: subjectiv das Recht, alle diese Rechte zu besitzen,

— , Z. 13., l. m. besitzen kann st. besizt

S. 264., Note 2., setze m. am Ende hinzu: vergl. mit Beylage X. Tit. I. §. 12.

— , Note 3., l. m.: §. 2. — §. 5. st.: §. 5.

S. 264., lezte Zeile, setze m. hinzu: Vergl. badische Verf. Urk. vom J. 1818, §. 9.; wirtemb. Verf. Urk. vom J. 1819, §. 19.

S. 274., setze m. der Überschrift des §. 60. 2) vor.

S. 285., Note 16., setze m. am Ende hinzu: Vergl. C. Vollgraff, giebt es noch einen deutschen hohen Adel in dem Sinne und Begriffe, den man damit doctrinell bis zur Auflösung des deutschen Reiches verband? Darmstadt 1823. 8.

S. 288., Note 2., Z. 1., l. m. §. 2. st. §. 12.

S. 302., Note 1., Z. 11., setze m. nach 8.: Heft 3. 1823., und am Ende der Note die zu S. 285 nachgetragene Schrift.

S. 303., Note 6., Z. 13., ist die zu streichen, und am Ende der Zeile ein Komma beyzusetzen.

S. 304., Z. 10. v. u., setze man nach S. 194: u. Archiv für standes- und grundherrliche Rechte ꝛc., Bd. I. Heft 1. S. 116 ff.

S. 305., Z. 13., sind noch beyzufügen: allerh. Verordn. v. 21. Jul. 1812, über die Familien-Verträge und Successions-Verordnungen der Mediatisirten (Reg. Bl. vom J. 1812, S. 1359 ff.); allerh. Verordn. v. 17. März 1809, über den Vollzug der Declarationen vom 31. Dec. 1806 und vom 19. März 1807 gegen diejenigen, welche sich außerhalb der Staaten des rhein. Bundes aufhalten (Reg. Bl. vom J. 1809, S. 556 ff.), und vom 13. Nov. 1810, die der königl. Souveränetät unterworfenen, bisher aber im Auslande domicilirenden Fürsten, Grafen, und ehemals unmittelbaren adeligen Gutsbesitzer betr. (Reg. Bl. vom J. 1810, S. 1241 ff.)

S. 306., Z. 12., schalte m. vor: org. Ed. ein: und v. 15. Aug. 1813 (Reg. Bl. vom J. 1813, S. 1081 ff.)

— , Z. 13. v. u., schalte m. nach dazu ein: Verordn. v. 15. Jan. 1808, über die Entschädigung für die aufgehobenen Passiv-Lehen (Reg. Bl. v. J. 1808, S. 199 ff.)

S. 314., Note 5., Z. 5. v. u., setze m. noch hinzu: Bemerkung über das Erbmarschallen-Amt und die dafür erhaltene Entschädigung, in dem Archiv

für standes- und grundherliche Rechte ꝛc., Bd. II. Heft 2. S. 127 — 132.

S. 315., Z. 2. v. u., setze m. hinzu: Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatenrechts in Neudeutschland. (Carlsr. 1824.), Bd. I. Abth. I. §. 432 ff. S. 364 ff.

S. 319., Note 6., sind die oben zu S. 305. u. 306. schon nachgetragenen Verordnungen ebenfalls einzuschalten.

S. 323., Z. 6. v. u., setze m. hinzu: Vergl. Gegeneinanderstellung der am 12. Febr. 1817 an die hohe deutsche Bundes-Versammlung übergebenen Darstellung, Erklärung u. Bitte des vormaligen Reichsadels, mit den Edicten u. Verordnungen mehrerer deutschen Bundesstaaten, den Rechtszustand des Reichsadels betr. (namentlich mit der königl. wirtemb. Declarat. vom 8. Dec. 1821.; dem großherzogl. badischen Edicte vom 16. Apr. 1819.; dem großherz. badischen Entwurfe zur Feststellung des Rechtsverhältnisses des vormals reichsunmittelbaren Adels, vom J. 1822.; der königl. baierischen Verordn. v. 31. Dec. 1806., u. dem königl. baierischen Edicte v. 26. May 1818.), in dem Archiv für standes- und grundherrliche Rechte ꝛc., Bd. II. Heft 2. S. 85 — 113.

S. 330., Z. 11., l. m.: blos dingliche staatsbürgerliche Vorrechte st.: blos ein dingliches staatsb. Vorrecht.

— , Z. 18., schalte m. vor seit noch ein: in dem betreffenden Orte

— , am Ende der Note 3. füge m. noch bey: Auch ist in dem Stiftungs-Briefe der Universität Erlangen vom 13. Apr. 1743., §. 4., den ordentlichen Professoren dieser Universität der Rang der Consistorial-Räthe, und in dem allerh. Rescripte v. 26. Jan. 1804., die Organis. der Univ. Landshut betr. (Reg. Bl. vom J. 1804., S. 443 ff.). Abschn. IV. Nr. 14. lit. a., den ordentlichen Professoren der Univ. Landshut der Rang der wirklichen Collegial-Räthe ertheilt.

S. 331., ist am Ende des §. 76. noch beyzufügen: 3) die Gutsherren, mit dem Besitze ihrer Güter 3)., u. als Note 3. dazu: s. Beylage VI. zur Verf. Urk.

S. 335., Z. 2. v. u., setze m. hinzu: 4. Heft 1823.

S. 351., Z. 14., ist nach Jahre einzuschalten: in den sieben älterein Kreisen des Königreichs, und dazu, auf derselben Seite, der Note 10. beyzusetzen: Im Rheinkreise besteht provisorisch noch die unter französischer Regierung eingeführte Gemeinde-Verfassung, s. königl. Beschluß vom 5. Oct. 1813, die Anwendung der Verf. Urk. des K. R. auf den Rheinkreis betr. — zu Beylage X. der Verf. Urk., Tit. I. §. 28., und unten, §. 152. Note 13.

S. 352., Z. 2. v. u., l. m. derselben st. derseiben

S. 358., Z. 6. v. u., l. m. Abs. 2. st. §. 1.

S. 362., Z. 2., l. m. Verwaltungs-Stellen st. Verwaltung.

S. 368., Z. 11. v. u., schalte m. vor höheren ein: übrigen

S. 417., setze m. nach II. 2. noch hinzu: 3) wenn sich ergiebt, daß der Gewählte entweder überhaupt, oder zu der betreffenden Stelle nicht wählbar war.

S. 492., Note 3., Z. 2., sind die Worte: vergl. mit Art. XVI. zu streichen.

S. 498., ist nach Z. 4., einzuschalten: Felix Bodin, études historiques et politiques sur les assemblées réprésentatives. Paris 1823. 12., und am Ende dieser Seite: Über den Werth und die Folgen der landständischen Freyheiten in Baiern. 1797. Zweyte Ausg. 1798. 8.; Die Landstände in Baiern: was waren sie? was sind sie? was sollen sie seyn? 1800. 8.; Historische Abhandlung über das hohe Alter der baierischen Landstände. 1800. 8.; J. E. v. S., zur Geschichte baierischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beylagen. München 1800. 8.

S. 501., Z. 3. v. u., ist beyzusetzen: u. §. 19. Nr. 5. u. 6.

S. 505., ist der Note 8. beyzusetzen: Vergl. Antheil der Standes- und Grundherren an der Landstandschaft in den Königreichen Baiern und Wirtemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, und dem Herzogthume Nassau, in dem Archiv für standes- und grundherrl. Rechte ꝛc., Bd. II. Heft 2. S. 114 — 126.

S. 508., Note 15., Z. 2., ist dieselbe Abhandlung zu bemerken.

S. 510., lezte Zeile, setze m. hinzu: Vergl. unten, §. 175. u. §. 179.

S. 514., Note 23., setze m. am Ende hinzu: F. M. Arndt, über den Bauernstand und seine Stellvertretung im Staate. Berlin 1815. 8.

S. 518., Z. 6. v. u., schalte m. vor Klüber ein: H. E. G. Paulus, allgemeine Grundsätze über das Vertreten der Kirche bey Stände-Versammlungen, mit besonderer Rüksicht auf Wirtemberg. Heidelberg 1816. 8.

S. 523., Z. 5., ist statt in zu lesen: als Mitglied

S. 529., Note 9., Z. 3., ist vor selbst einzuschalten: entweder überhaupt, oder doch in einzelnen Theilen; dann am Ende der Note noch hinzuzufügen: Dahin gehören also auch diejenigen protestantischen Geistlichen, welche an einigen Orten, wie in Ansbach, Bayreuth, Kempten, Nürnberg, Schweinfurt ꝛc., deßwegen von den Pfarrgeschäften im engeren Sinne entbunden wurden, um ihnen eine desto freyere Wirksamkeit als Decane und Schulinspectoren zu gewähren, obgleich dieselben, als Hauptprediger dieser Orte, noch die Haupt-Gottesdienste an Sonn- und Festtagen zu besorgen haben. Vergl. Fuchs, Annalen der protest. Kirche im K. R. B., Heft II. S. 12 ff.

S. 541., Note 3., setze m. hinzu: Hiernach sind also auch Juden, (wenn sie Mitglieder des Magistrats, oder Gemeinde-Bevollmächtigte, oder Mitglieder des Rural-Gemeinde-Ausschusses, oder, im Rheinkreise, stimmberechtigte Gemeinde-Glieder sind), bey der ersten Wahlhandlung der vierten und fünften Classe, activ wahlfähig (s. unten, §. 150 — §. 152.), da bey diesen Wahlhandlungen besondere Gründe für ihre Ausschliessung gesezlich nirgends bestehen. Vergl. §. 136. Note 3. u. 6.

S. 543., Note 3., setze m. bey: Daher können Juden zu Wahlmännern nicht gewählt werden. Vergl. §. 135. Note 3., u. unten, Note 6.

S. 544., Note 6., setze m. am Ende noch: Unter diesen Bedingungen sind also auch Juden zu Wahl-Bevollmächtigten wählbar, folglich in der fünften Classe auch bey der zweyten Wahlhandlung (s. unten, §. 152.) noch activ wahlfähig. Vgl. oben, §. 135. I. A. B., u. Note 3., dann Note 3. dieses §.

S. 574., Z. 7, l. m.: zu dessen Ersatzmanne, st. zu seinen Ersatzmännern

S. 590., Z. 10., l. m.: Protocoll st. Prootcoll.
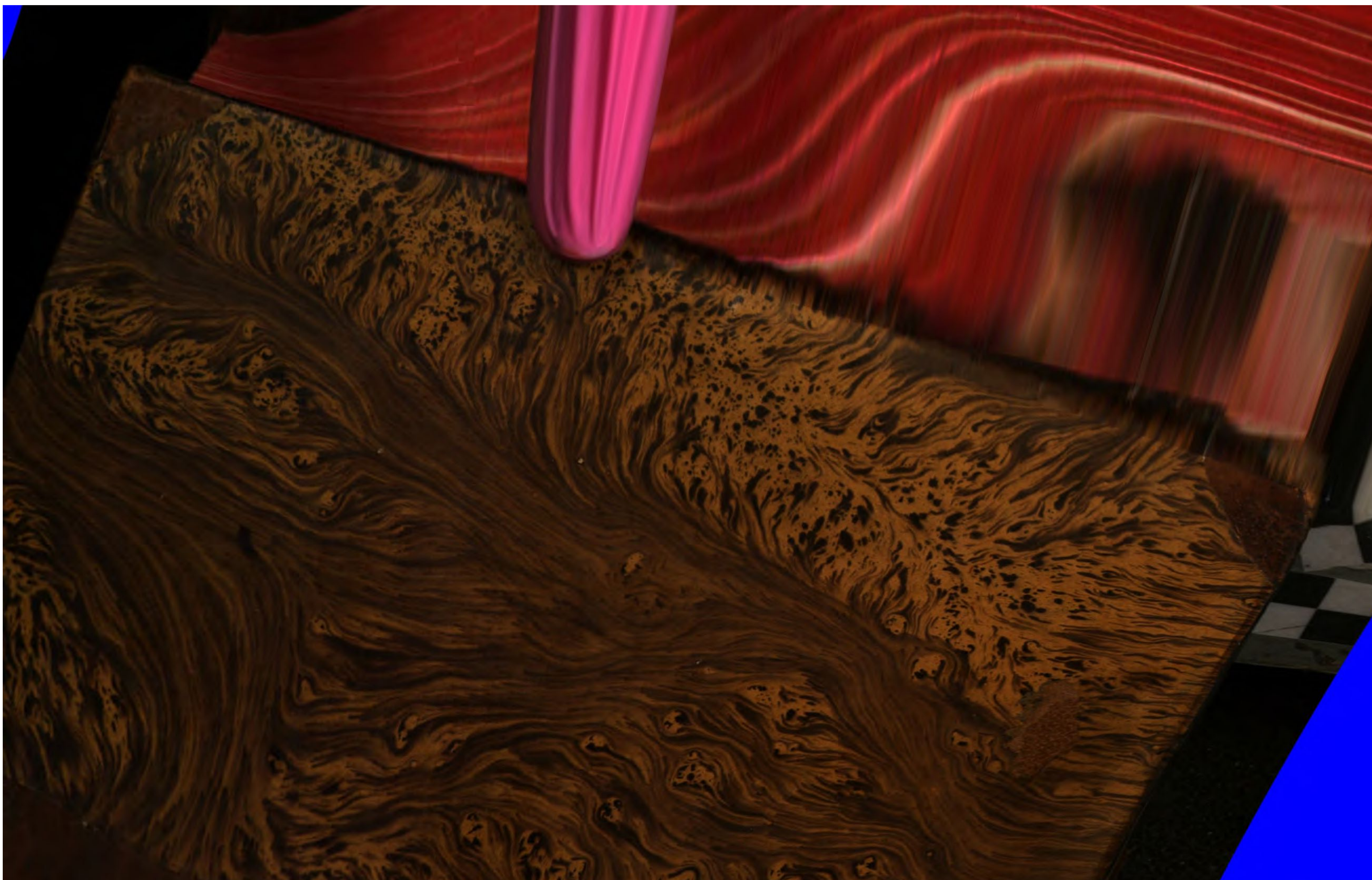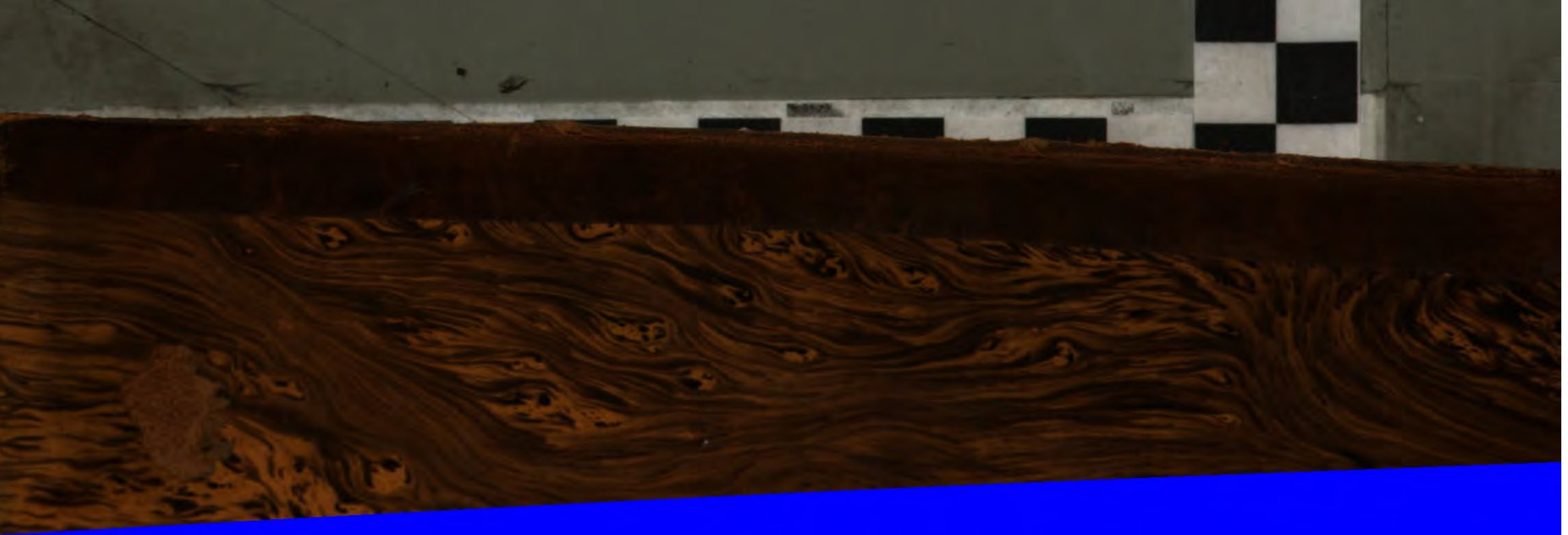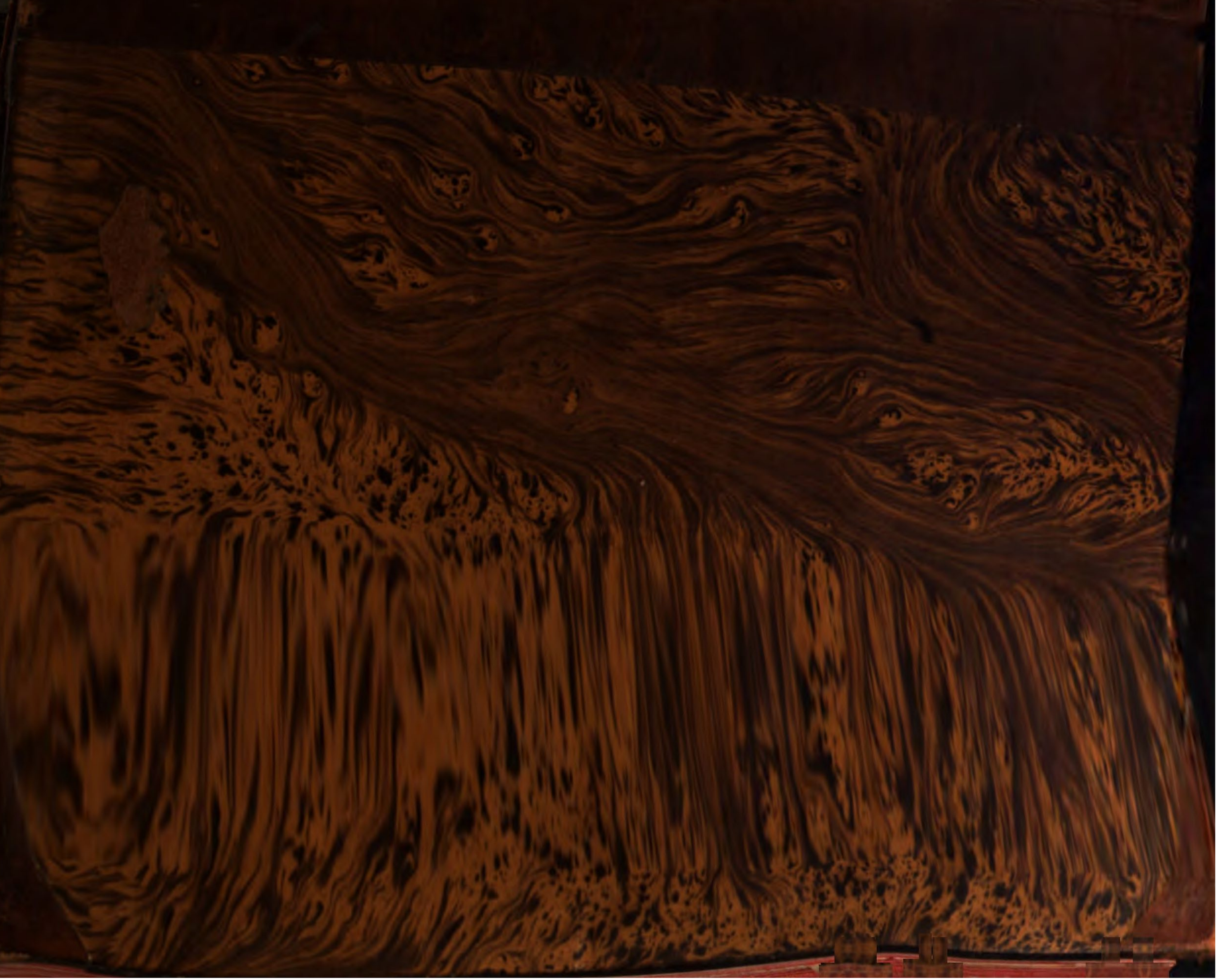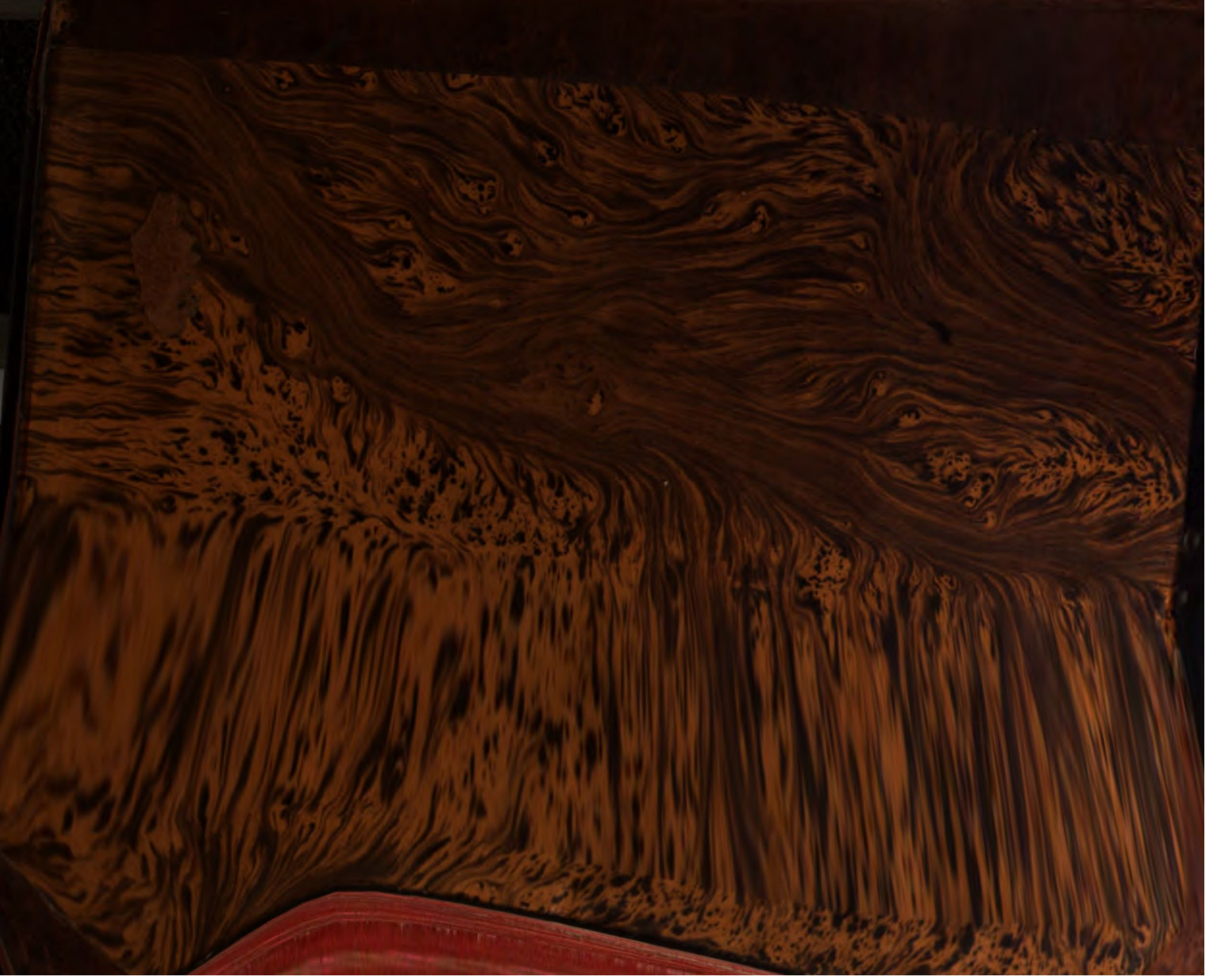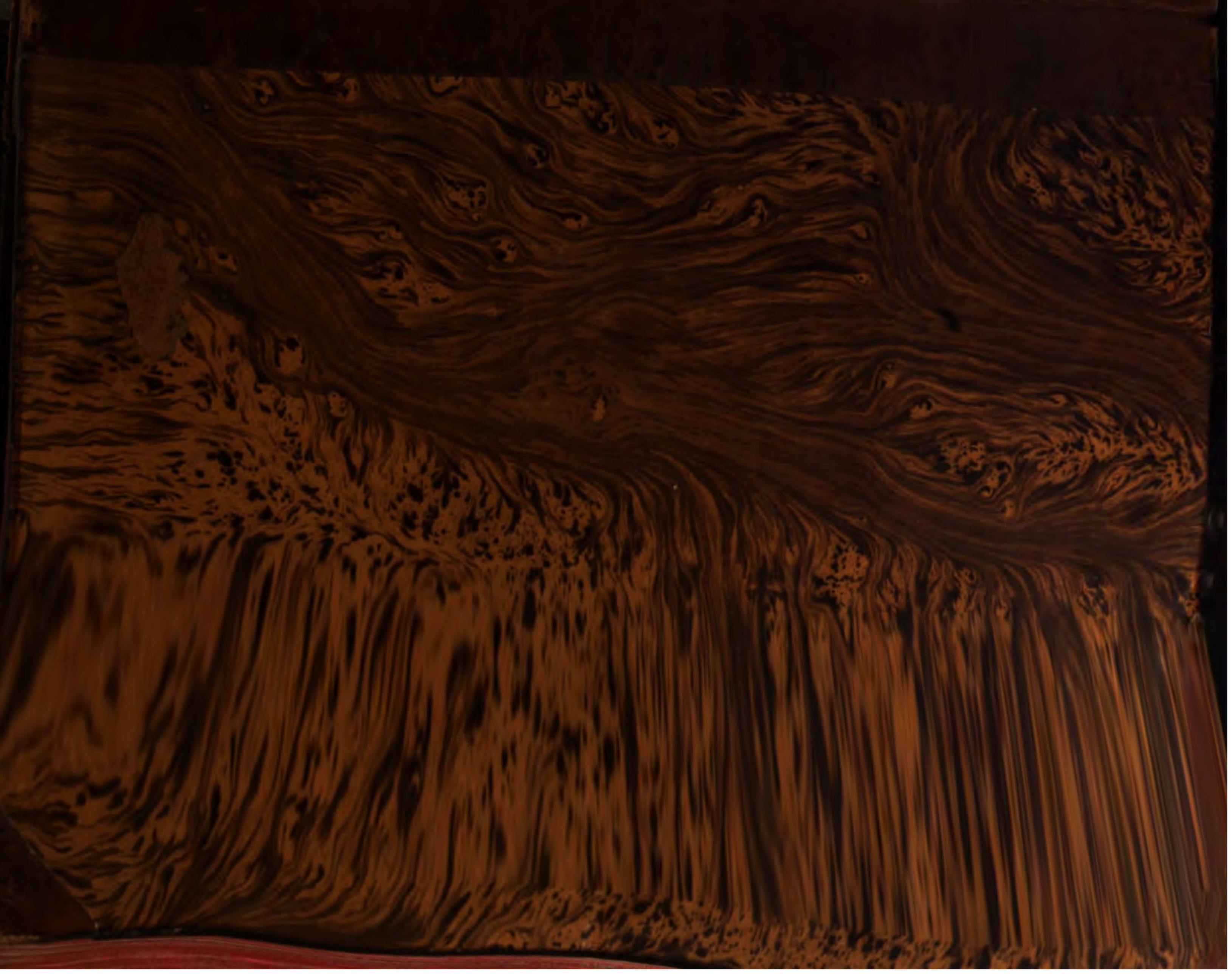
Bayerische Staatsbibliothek München